

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

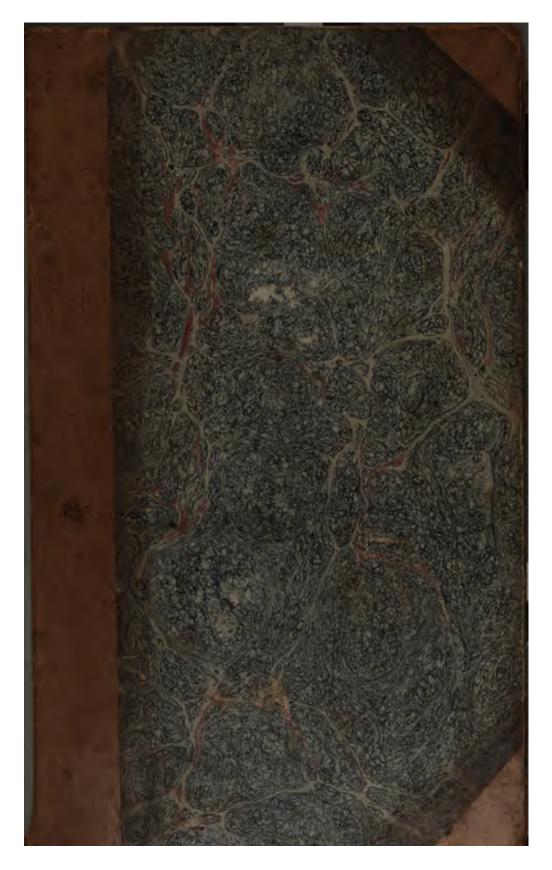
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

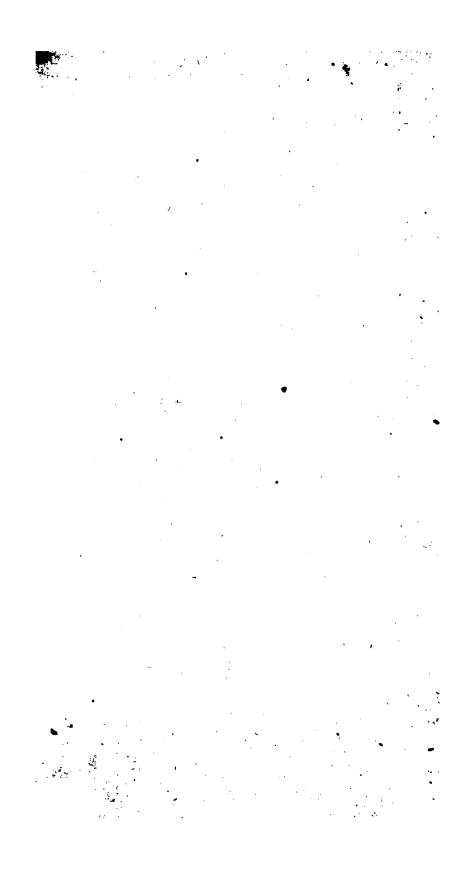
About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



695

Per. 3977 E. 1624 1828 (2)



695

Per. 3977 E. 1624 1828 (2)



695

Per. 39/1 8. 164 1828 (2)









Hermes.

Dreißigster Band.

Gebrudt bei Friebrig Brodhaus in Leipzig,

Hermes,

ober

Kritisches Jahrbuch der Literatur.

Dreißigster Banb.

Redigirt unter Verantwortlichkeit ber Verlagshandlung

D. Karl Ernst Schmib,

herzogl. sachs. Geheimenrathe, ber Rechte orbentlichem difentlichem Lehrer, ber Zuristenfacultat und bes Schoppenstuhls Orbinarius und Rathe bes Gesammt Derappellationsgerichts du Jena.

Leipzig: K. A. Brochaus.

1 8 2 8.

. • • : ٠. .

÷

,

		3		₹.	a		**	· • • • • • •	1	
I. Entfte!	7 ina n	 n.b. 2/	ushi	Ihuı	a he	. 8	! & & # #	.i .i mefei		Seite
	lalter.				. 9 4.				. 0 . 1 111	٠,٠
	Abtheilu									
Bon	Karl	Frie	brich	N e	um a	n n.	٠.٠	• • •		. 1
II. ueber		genn	vårti	gen	Sta	nbpi	unct	ber 9	Rine=	
ralog		_							_	•
1. Lehrbu										
	F. A. H								•	
2. System	um par			-						
	exhibitu							·	MULO-	
	Karl F						٠.			42
III. Grundr	ß ber all	lgemei	nen @	eschi	hte be	er Vd	lfer 1	nb St	aten.	
Von W	. Wach	3 m u 1	h.			• •	• (•. •	64
IV. Zohan										
	Leben u									
	Citabelle				zitatte:	no, n	solt u	iemer 8	stau) t	
	R. C. S									74
V. Berhan		•		iſø	en &	anbst	ånb	im 2	ahr	
1825.				/						
	er Artifel		* •	• •	• •	• •	~ .		• •.	86
VI. Ueber ei Altoston	ne veutle in bi eser									
	amit seir					···· ~	كدامسف	,,,,,		
	Rarl H		· . • .	•		ang.				137
/II. Taufe	nb unb	Ein	e Na	φt,	unb	ihr	2 3 e	arbeit	un=	
	istorisd									
1. Les M						arab	es, 1	raduit	en en	
2. Tales,	par A					otota	d fro	m tha	Aro_	
	Persian						u 110	m the	111 W-	
3. Les M	ille et	une I	Nuits,	tra	duits	en :			. M.	
	l; conti									
4. The A										
	casionall	•								•
	d a Sele 1e Arabi									
	ille et		-		-					
								ie, ac		

Won K. E. Schmib.

Hermes.

Dreißigster Band.

I.

Entstehung und Ausbildung bes Stadtemefens im Mittelalter.

IV. Frantreich. *)

So wieberholt und vielseitig, so grundlich und beredt ift teiner Mation Gefchichte bearbeitet und bis in's Gingelnfte, vorzüglich burch bie Abhandlungen vieler gelehrten Gefellichaften, beschrieben worben, als bie Geschichte Krankreichs, eines Landes, bas burch bie fruhe Bilbung, ben prattifchen Berftand, bie Gewandtheit und Beweglichkeit feiner Bewohner in ben verschiedensten Kormen bes Lebens einen außerorbentlichen Ginfluß hatte auf bie Bolfer bes übrigen Europa's. Mehr noch von ber Behandlung ber Geschichte einzelner Provingen und Stabte, großentheils burch bie trefflichen und unermubeten Forfcher in ber Congregation St. Mauri gilt bas ausgesprochene Urtheil, als von ben Darftellungen, welche bie Beschichte ber Nation in ihren allseitigen Richtungen umfaffen Die ftabtische Berfassung, ihr Ursprung und ihre Musbilbung warb von Berichiebenen untersucht, bie, was naturlich ift, wenn auch Manche, nach ber feinen Bemerkung Savigny's, eine auf eine bestimmte politische Unficht fich grundende Spftemfucht nicht irre geleitet hatte, auf verschiedene Resultate gekommen find. Wegen feiner Ruhnheit, feiner originellen Unfichten, feiner Bahrheiteliebe und feiner Grundlichkeit, insoweit biefe bei vorgefaßten Meinungen möglich ift, fieht oben an ber Mann alten Ubels und ritterlicher Denkweise, Graf von Boulainvilliers (Histoire de

^{*)} Bergl. Permes, XXIX, S. 276 — 318.

l'ancien gouvernement de la France. A la Haye 1727. 2 Bbe. & Bie ein Mann, der es fur eine ausgemachte historische Bahrheit be bag bie erobernden Franken einzig und allein abelig, alle Uebrigen a in ben Buftand ber Borigfeit verfest waren, mas fold ein Mann v bem Urfprung bes "britten Standes, von bem Urfprung eines I beld" halten mußte, "ber, sobald er die Freiheit gekoftet hatte, f nimmer magigen fonnte" (1, 344), benten mußte, wird fich jet leicht vorstellen tonnen. Der sowohl wegen feiner abenteuerlich Sppothesen als burch bie Biberlegungen eines Montesquieu ut Mably bekannte Abbé Dubos behauptet in feiner "Histoire en tique de l'Etablissement de la Monarchie française dans l Gaules." à Paris 1742. 4.), (bas Wert , Histoire critique l'Etablissement des Français dans la Gaule, par Hénault." Paris 1801. 2 Bbe. 8. ift ein bloger Auszug aus Dubos), b Rath mehrerer Communen ftamme noch von ben Senaten gall fcher Stabte ber, womit auch die Rachinburgii und Cfabini 31 fammenhingen; gegen ihn hat Mably einige große Anmerkunge in ben .. Observations sur l'histoire de France" L. III. 7 q richtet und fucht mit vielem Scharffinn ben Untergang ber rom ichen Stadteverfaffung in Ballien nachzuweisen; er bringt Grun hervor, die felbst Savigny nicht zu widerlegen vermochte *). gewohnter Grundlichkeit und Rlarheit bat Dapon diefen Geget ftand in det "Histoire générale de Provence." A Paris 178 4 Bbe. 4. in einem besondern Memoire (III, 480 folg.) behat Er sucht scharfe, in ber Siftorie leiber schwer nachzuweisen Grenglinien, zwischen den Municipien, Communen und Bourgec fieen aufzustellen und ftimmt in manchem überein mit ben fp ter herausgekommenen "Recherches historiques sur les Munic palités." A Paris 1789. 8. **). Unter ben franfischen Ronige behauptet ber unbekannte Berfaffer biefer Untersuchungen, ba bie romifche stabtifche Berfaffung befonders in ben bischoflich Stabten fortgebauert; fie mare aber verfchlungen von ber erbliche gewaltthatigen und herrschfüchtigen Ariftofratie, die ihre Dac grundete auf den Trummern ber karolingischen Reiche. Die Cor munen, eine Schopfung ber bedrangten' Ronige, feien fowohl i rer Entstehung als ihrem gangen Befen nach ganglich verschied von ben comifchen Municipalverfaffungen, fie feien mit eine Worte bloß tonigliche mit besondern Freiheiten ausgeruftete Stab (villes de Privilèges). Diefes wird im Ginzelnen, boch ohn

^{*)} X. a. D. I, 281.

^{**)} Ich habe ben Berfasser vergebens in ber ersten Ausgabe ve Barbier's Dictionnaire des ouvrages anonymes et pseudonyme gesucht.

e à nie mirme. de divinarione une l'annaille e in democrat une projet Contribution de description de la contribution de la contributio kadangsam in Langua kana sa sa sa have Timber to Ordinamence, desirabled pour either neund to Imanimi, then his Southers for South in 48the l des Membres des Inscripcions et delles lectres mentiones n time. I wie die teine Idombang, dern Aufweitung Bibliofier rectueler, über Burparis Burpapium. Burprise Defirite is her Immifiance is a bonnie Cinomi Histon- Edei VI. Parisins 1070. Like Ausgestellen aber bie dans der Commune und die die derendende Andriche ibb ben erichten Beiel, auf die Controppin St. Marie mel in der Bereite som riegefanne Bant bei Reemeil der sinus de la France. Ein heutennytenecher Iteite über die muce fixte få and in tem Repertoire de Jurisprudence Merch, aber beffen Abbandung im 30ften Bund ber am ten Memoires et belles lettres ift gat nichts. Die Etreje m in den der verleffenen Jedern ihr der Kreitenbertele Municipalivefoffung (Conseil de Departement, Conseile mann, baben meberre, freilich gresentheils bie bestehenben Amire unt beren Berbefferungen bejmedente Berfe bernere 2 *). Doch feinnen fie, besendere ber bifterifden Retiten , tie fie über bie Geschichte ber Communen feit bem funf. n Jahrtundert enthalten, nicht gang übergangen merten. Ind tie Gollinter, beren Berfaffungegeichichte mit ber Arantin ben Sauptmementen jufammenfallt, haben fich in ber dung vaterlandifcher Berfaffung und Gefete grofes Bererworben. Unter ibnen fiebt oben an ber Staatsrath Raep. In seiner "Histoire de l'origine de l'organisation et des irs des Etats généraux et provinciaux des Gaules et prifi-

⁾ Des Communes et de l'Aristocratie par Mr. de Barante, le France. A Paris 1321. 8. De l'Organisation municipale ance. Par M. Le Comte Lanjuinais, Pair de France. A M. 17, Député du Finis terre. Paris 1321. Das Bert von dem enten Henrion de Pansen Du pouvoir municipale ist ein pruthandbuch für städtische Beamte und Rotare. Ueder die Municipassung und die Beamten der Städte von Chlodwig die zum Durche des Feudalwesens und der Entstehung der Communen wurde er Académie des Inscriptions et delles lettres auf 1778 eine usgabe gestellt, die auf 1780 wiederholt wurde, wo dann der Rietar und historiograph Bouquet mit einiger Beschänkung den Preise etragen hatte. Histoire de l'Académie Bd. 45 S. 9, das wurde wahrscheinlich nie dem Druck übergeben, da ich nirgends des davon austreiben konnte.

cipalement des Pays-Bas." A Gand 1819 hat er (fur einige Provingen) mit fchlagenden Grunden bargethan, bag bie altgermanische Freiheit fich mahrend bes gangen Mittelalters erhalten und bag fich aus ihr ber britte Stand wie aus ben fruhern Gemobnheiten die Reuren und Chartae Libertatum entwidelt haben, Im Gingelnen ausführlicher und alle 3meige bes politischen, burgerlichen und religiofen Lebens umfaffend murbe berfelbe Gegenstand behandelt in der ,, Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits civiles, politiques et religieux des Belges et Gaulois." A Gand 1824 und 25. 2 Bbe. 8. Erft in Diesem Sahre erschien ein Supplement baju, worin auch bie Reuren und Communen ausführlicher besprochen werben; leiber war es aber bei bem gelehrten Berfaffer nicht auf eigene umfaffenbe Forschungen abgesehen; er halt sich im Ganzen an die Abhand= lungen Brequigny's und Brial's (Supplément 360) und fest nur bie und ba feine abweichenden Unfichten auseinander. oberflachlicher Natur find die Abhandlungen bes herrn Canonicus Baft und bes Archivsubstituten be Tonge (L'Institution des Communes dans la Belgique, Gand 1819. Nieuve Merten van be Maatichappy ber nederlandiche Letterkunde te Lepden. 18 Stud, 1824; (siehe heidelberger Sahrbucher ber Literatur, 1825. S. 366 Man tonnte es sonberbar finden, wie die literarische Gefellichaft von Lenden lettere Schrift fronen konnte, eine Schrift, worin behauptet wird, bag "gegen bas zwolfte und breigehnte Jahrhundert der Einfluß des britten Standes fich plotlich in den Nationalversammlungen gezeigt hat, bag man nicht wiffe woher noch wie er gefommen, bag er balb tolerirt balb verleugnet murbe von ben Berrichern und bag fein Dafenn bemnach unficher, von Umstånden abhångig und ungesetlich fep, — wahrlich man konnte es sonderbar finden wie solch eine Abhandlung hat gekrönt werden mahrscheinlich wird bie ehrenwerthe Gesellschaft ihre fonnen ; Gründe gehabt haben. Raepsaet hat in dem Messager des Sciences et des Arts. A Gand 1825. herrn be Tonge verdientermaßen jurechtgewiesen und diese Réponse au Mémoire de M. de Tonge auch hinter fein Supplement anbeften laffen. Meyer gibt in feinem befannten Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires eine lichtvolle, wenn auch fonft nicht gang befriedigenbe Darftellung biefer Berhaltniffe.

Ueber den Sandel der niederlandischen Stadte, auf den wir freilich bei ber jetigen Untersuchung teine Rucklicht nehmen ton= nen, sind in den Mémoires de l'Académie de Bruxelles von 1778 und in den neuen Mémoires sur les Questions proposés par l'Académie royale des Sciences et belles lettres de Bruxelles. Bruxolles 1822, zwei fehr brauchbare Abhandlungen vorhandenDie altere Abhandlung beschäftigt sich mit ber Bevolkerung und handelsgeschichte ber Niederlande mahrend bes breizehnten und vierzehnten, die neuere von einem Baron von Reiffenberg mit der

bes funfzehnten und fechzehnten Sahrhunderts.

Gleich verwerflich ift es sowohl bei ber politischen als ber Berfaffungegeschichte eines Reiches, blog bie mechselnben Schicksale eines Stammes : und Saupt-Bolfes ober frgent eines gufällig ben Borrang behauptenden Geschlechtes ju beachten und fo truglicher-Beife bie Bilbungegeschichte eines 3meiges fur bie bes gangen Baumes auszuschreien. Die geistreichsten Manner, unter andern Reper in feinem bekannten an Raisonnement fo reichen Werte, find in biefen Fehler verfallen. Beinahe alle Staaten bes europaifchen Continents haben fich im Laufe ber Sahrhunderte burch Intauf, Erbichaft und Eroberung aus Graffchaften und Darts graffchaften, aus Herzogthumern und fleinen Konigreichen, aus freien Stadten und ben Allobialbesigungen einer unabhangigen Ritterfchaft ju einem politischen Gangen ausgebilbet, ohne jeboch bis auf bie neuesten alles ebnenden und uniformirenden Beiten, bas besondere Geprage zu verwischen, bas bie einzelnen Theile harakterisirte und auszeichnete, in Berfasfung und Berwaltung, in Sitten und Gesethen. Go wohlerhalten und bis zum Abenteuerlichen ausgebildet mar bas Ginzelne freilich nirgends als im heiligen romischen Reiche, boch kann mit Zug und Recht diesem munderlichen Staatstorper Frankreich, wie es vor ber bespotischen herrschaft eines Richelieu und Ludwig's XIV. mar, an die Seite gefest werben; burch feine alle Gelbstandigkeit im Bolke zerbruktenden Berfugungen murben auch die Communen getroffen; die Accolution, wo ville anstatt commune zu sagen hochlich verpont war, hat sie, von den abenteuerlichen demokratischen Been eines Jean Jacques angeftect, wieberum in's Leben gerus fen. Belche Berichiebenheiten finden wir nicht fruher bei ben Parlamenten, bei der Zusammensehung und Versammlung ber btats generaux! Sier, wo wir blog bas Entfiehen und bie Fort= bilbung ber Communen im Auge haben, muffen wir Frankreich, werunter wir auch Flandern und Brabant, fammt ben andern themals ju Frankreich gehorenden ober nach diefem Lande in Sitten und Befegen fich richtenden Provingen bes jegigen Ronigreis des Solland begreifen, in brei Theile eintheilen: in bas fubliche und subwestliche (Languedoc, Provence, das Konigreich Arelat, worüber den beutschen Raisern lange eine Schattenherrschaft gufand), in die fpater von ben Normannen beherrschten Provingen und in bas eigentliche Franzien und Burgund, welche Lander, was auch in ber Berfaffungegeschichte nicht übersehen werben barf, sigm bas neunte Jahrhundert vorzüglich bas beutsche Frangien

genannt wurden *). Der verschiebene Bilbungegang in ben unter brei Ubtheilungen gebrachten Provingen Frankreiche, worin aber, mas fich von felbft verfteht, Melfaß als ein rein beutiches Land nicht begriffen ift, murbe gang überfeben von benen, die fich mit ber Geschichte ber Communen beschäftigten, mas bann nothwendig ju ben mannichfachen widerstreitenden Spftemen Unlag geben mußte, indem biefer vorzuglich bie fublichen, jener die nordlichen Provinzen beachtet hatte. In der Provence und in Langueboc, wo die meisten Romer, wenig Gothen und noch weniger Kranken ihre Bohnfibe hatten, beshalb auch lateinisches Kranzien genannt, murben romifche Berfaffung und Gefet (Letteres tonnen wir burch alle Sahrhunderte bes Mittelalters nachweisen) ficherlich aufrecht erhalten; Receevin's oben besprochenes Berbot hat auf bie transpprendischen Provingen gar feinen ober nur einen furz bauernden Ginfluß gehabt, und bie Franten ließen biefen fpater erworbenen Provingen, wie ihren fruber gemachten Eroberungen, bie bertommliche Berfaffung und bas hertommliche Gefes **), fo bag mir die verschiedenen Bolter bei ihren altvaterlichen Gebrauchen und Gefeben unvermischt bis in bas breizehnte und vierzehnte Sahrhundert neben einander wohnen feben.

Rach ben von Dubos (II \$ 504) vorzüglich aus Gregorius Turonenfis zusammengestellten Beweisstellen und nach ben von Savigny (1, 267 folg., bamit vergleiche man Papon a. a. D. II, 115 folg.) trefflich erlauterten Urkunden, wird Niemand bas Fortbestehen der romischen Stadteverfassung unter ber burgundi= fchen Berrichaft wie unter ben Merovingern und Rarolingern, mes ber leugnen wollen noch können. Welches war aber ihr Schicksal unter ben letten Sproglingen bes großen Raris, bei ber Berruttung und Auflosung aller politischen und burgerlichen Berhaltniffe, bei und nach bem Berfallen bes großen Reiches in besondere nach Willfur beherrichte Gebiete? Mit einem Worte, haben fie fich gang ober theilmeife gerettet in ber ichiffbruchereichen Beit ber gweis ten Salfte bes neunten und bes gangen zehnten Sahrhunderts, ober find fie ju Grunde gegangen wie vieles Unbere, mas Rarl weise gepflegt und angeordnet hatte? Auf unsere obige Gintheis lung uns flugend, behaupten wir, bag in bem nordlichen Frant-

^{*)} Histoire générale de Languedoc II, 112.

^{**)} Histoire genérale de Languedoc I, 348; (boch sehen wir, ein schlagendes Beispiel, wie Spftemsucht in der Berfassungsgeschichte des Mittelalters am unrechten Orte ift, den gothischen Markgrafen Abalric 852 einen Proces gegen einen Abt Gondesalvius allein nach dem weftgothischen Gesehduch entscheiden. Histoire de Languedoc I. Preuves 99, so auch 862. ibid. 113.

nich, in ben vorzüglich von Germanen bewohnten neuftrifchen und burgundischen Landern, die Freiheit ber meiften flabtischen Infasfen wie bie Refte ber romifchen Municipalverfaffung vernichtet murben, mabrend in ben fubliden und fubmeftlichen Landern bas Begentheil, und im Ganzen ein bei weitem erfreulicherer Buffand ber burgerlichen Gefellichaft vorgefunden wirb. Deshalb werben auch nach ber richtigen unten flar werbenben Bemerkung Dapon's im Norden und Often blog Communen, im Guben und Gubmeften aber auch Municipien vorgefunden. Die im fechzehnten Sahrbundert bei der durch das Ebict von Monlins bewirkten Aufhes bung ber meiften Municipalrechte erhobenen Beschwerben und Unfpruche ber Stabte Rheims, Lyon und Boulogne sur mer muffen wir, in Ermangelung aller hiftorifchen Begrundung, wofur wir mit Mably *) auch einen richterlichen Ausspruch nicht gelten lasfen, nothwendig als bloge Ausbruche fpiegburgerlicher Citelteit betrachten; eben fo wenig tonnen wir mit Dubos und Savigny (I. 252) Die Stabini, Die blogen Beifiger und Rechtsfinder Des Gras fen, für ein Ueberbleibsel ber romischen Decurionen ansehen, befonbers ba zu biefem Umte, bem Namen nach zu urtheilen, auch Gothen und Franken jugezogen **) und nirgende fonft anbere Spuren ber erhaltenen romifchen Municipalverfaffung porgefunden werben. Much muß bemerkt werben, bag bas gegenfeitige Beirathen zwischen Romern, romanisirten Galliern und Franken nie ausbrudlich verboten mar, und daß mohl dadurch die verschiedes nen Bolfer im Morden und Often viel eher in eine Ration gufammenfcmolzen als im Guben. Aber felbst hier ift es un= moglich, ausbruckliche, über allen Zweifel erhabene Beweife fur bie Erhaltung ber romischen Municipalverfaffung beigubringen.

Alle Monumente dieser Zeit lassen glauben, daß in der Prosence, in Languedoc und in den andern an sie angrenzenden Lansdern sich immer, besonders in den großen Stadten, eine Gesellsschaft von Freien erhalten hat: Bozon und seine Nachfolger, die sich bloß durch die Gunst der geistlichen und weltlichen Aristokratie in ihrer usurpirten Gerrschaft behaupten konnten, hatten wahrsscheinlich weder die Macht noch fanden sie es ihrem Interesse gemaß, die freien Gemeinden zu unterdrücken; ein Gleiches kann

^{*)} Observations sur l'Histoire de France. A Kehll 1788. 285. III. 328.

^{**)} In einem Placitum zu Ausonne unweit Carcassonne im Jahre 918, wo von ben Romern Judices, von den Gothen Staphini, von den salischen Franken Ragimburgi dem Gerichte beiwohnen, kommen unter den Erstern auch ein Abalbert und Rumalb vor. Histoire generale de Languedoc II. Preuves 56.

wohl von ben Grafen und kleinern Berren, die fich nicht blog, wie Papon meint !), einige Burgen und Dorfer, sondern die größten Stabte, wie Narbonne und Carcaffonne, unterworfen hats ten, behauptet werben. Dazu tommt eine Bebeutung bes Bolfes bei allen Ucten bes offentlichen Lebens, wie fie fonft nirgendwo gefunden wirb. In jedem Placitum, beren wir mehrere aus jebem Jahrhundert bes Mittelalters besigen, heißt es immer, baß ber Proceg verhandelt wurde in Gegenwart ber benannten Schoffen et aliorum plurimorum bonorum hominum, qui cum eos residebant in Mallo publico **); bei jeder Bahl, bei jeder Bufammenkunft ber Geiftlichen wird ausbrudlich bemerkt, daß ber religiosorum Laicorum non minima caterva babei gewesen, baß bie Wahl in einem großen convento Clericorum atque Plebegium vor fich gegangen fep ***); felbft bie meiften Proceffe breben fich um Allobialftreitigkeiten ****). Auch mochten wohl bie vor ben Mauren nach bem fublichen Frankreich fluchtenben Spanier, benen Rarl ber Große und die folgenden Könige Frankreichs freierbliches Eigenthum angewiesen haben, um ihre Freiheit, obgleich bie und ba in Urkunden Spuren davon vorkommen, nicht fo leicht betrogen worden fenn +). Municipalbeamte findet man nirgends im Laufe des neunten und zehnten Jahrhunderts; die Berfasser der Histoire générale de Languedoc wollen in Nismes Spuren bavon gefunden haben, (bie bandereiche Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nismes par Ménard. A Paris 1750 gibt hieruber teinen Aufschluß); vielleicht lassen sich auch bie Worte bes Raisers Lothar in einem Privilegium an ben Bischof von Marseille: cunctis Ministerialibus Rempublicam administrantibus jussimus, ut nullus Reipublicae aut Judiciariae potestates u. f. w. auf Municipalbeamten beziehen ++). bem Fall waren sie, wenn auch beren vorgefunden werden, bei ber ausgebehnten Macht bes Grafen, ber großentheils die burger: liche und militarifche Gewalt in fich vereinigte, von fehr geringer Bebeutung. Einen tiefen Blick in ben Buftand bes burgerlichen

^{*)} Histoire générale de Provence III, 483. Roger I. sagt in seinem Testament ausbruction: Dono filio meo civitatem Carcassonam cum ipso Comitatu. Histoire générale de Languedoc II. Preuves 159.

^{**)} H. g. de L. II. Preuves 56. 69. 103.

^{***)} Ebenbas. 44. 50.

^{****)} Cbenbas. 97. 99, boch ift biefer lettere Beweis schielenb, weil unter Alloben auch Beneficien verftanben werben.

^{†)} H. g. de L. I. Preuves 86. 74. 84.

⁺⁺⁾ Gallia Christiana Instr. I, 107.

lebens lagt uns ber 1041 ju Tulujes im Rouffillon gefchloffene Gottesfriede thun *). Die Burger find hierin noch mit teinem Worte erwähnt. Es-heißt bloß: die Wohnungen ber Landleute (pagensium) und bewaffneten Klerifer folle Niemand anzunden Niemand folle einen Bauern (villanus) ober oder gerftoren. Bauerin, die nicht bewaffneten Klerifer, Monche und Nonnen weber auspfanden noch tobten u. f. w. **). In ber Stadt le Pup werben icon gegen bas Jahr 1077 Proconsules ermabnt, die von dem Bischof der Stadt ungewöhnliche Abgaben verlangs ten. Die Stelle ift zu wichtig, um fie nicht gang hieher zu feben. D. Ademarus filius consulis provinciae Valentinensis, qui (circa 1077) Podiensium factus episcopus mirabiliter rexit ecclesiam b. semper virginis Mariae, auferendo jus tyrannicum ab ecclesiis, quae tum opprimebantur a laicis in partibus illis. que ipsa ecclesia b. M. subjugata tali infortunio a proconsulibus Podomniacensibus urgebatur, saepius factis magnis assultibus, tertiam partem dare omnibus quae aliquo modo accipiebat episcopus a clericis honores civitatis habere cupientibus ***). In Rismes fcheint fich mabrent bes gangen Mittelaltere bas Capito= lium erhalten zu haben, ausbrucklich wird feiner wie ber zu einem Caftell umgeschaffenen Arena im Jahre 1100 ermahnt ****); boch erscheinen zuerst urkundlich im Sahre 1080 bei einer außerst merkwürdigen Versammlung Seniores und Cives Narhonensium +) in einer eigenen Berbindung mit ben anbern Standen, worin fich bekanntlich die états généraux von Languedoc bis auf die frangosische Revolution auszeichneten ++). Von jest an (Spuren bemertte man icon feit bem Ende bes gehnten Sahrhunderte-+++),

^{*)} Hist. gen. de Languedoc II. Preuves 206. Alle bebeutens bin Stellen hieraber sind gesammelt im elsten Band bes Recueil des Historiens de la France.

^{**)} Diese außerft mertwurbige Urfunde verbient gang nachgelefen gu werben.

^{***)} Hist. gén. de Languedoc II. Preuves 8.

^{****)} Ebenbas. S52. Capellae S. Martini et S. Petri in castello, quod dicitur Arenas, et capella S. Thomae, quae est in muro eivitatis, et alia S. Stephani, quae est juxta Capitolium.

^{†)} Ebendas. 308.

⁺⁺⁾ Schloffer, Weltgeschichte III. I. 343. n.

¹¹¹⁾ Es ist kein Wunder, wenn die Menschen in diesen schrecklichen Beiten an den Weltuntergang glaubten. Schon 920 kommt in einer Urzunde von Albi die bekannte Formel mundi senio sese impellente ad occasum, 1002 heißt es dagegen florescente jam juvenili aetate (Hist. gen. de Languedoc II. Preuves 59. 158). Die Monche wußten immer einen Grund, sich etwas schenken zu lassen, mochte die Welt alt oder iung seyn.

nimmt der Bilbungegang ber gangen europaifchen Menfchheit, vorzüglich aber in diesen Gegenden, bie mit bem bamals gebilbetsten Lande in Europa, mit Spanien, in der engften Berbindung ftanben, eine beffere Richtung. Sehr wohlthatig wirkte bie bem Welthandel fehr gunftige Lage am Meere und die nie oder auf furze Beit unterbrochenen Berbindungen mit Stalien. Die Stabte wurden reich und machtig und nahmen ohne viel Sin = und Berreben mit ben Machthabern bie im Laufe ber Beit verlorenen ober bis zur Untenntlichkeit verblichenen Rechte wiederum auf und organisirten sich nach Gutbunten in ihrem Innern. Sicherlich fcwebte ihnen in ihren meiften Unordnungen bas nahe Beispiel ber befreundeten italienischen Stabte vor. Bu Dice finden wir fcon 1108 Consulen, zu Marfeille 1128, zu Tarascone 1150 *) und die Communi Marcelie ober Marcellie in Urkunden vom Jahr 1136 und 1152 **). Arles, wo fich bie erften Confulen im Sahr 1131 finden, verfaßte fich ichon 1150 Statuten, die foviel Frembartiges und Merkwurbiges enthalten, bag wir nothwendig etwas bei ihnen verweilen muffen. Die Erzbischofe hatten (bie und da fußten fie wohl auch auf faiferliche Bicariateinstrumente) eine gemiffe Dberherrichaft uber bie Stadt Urles; Die ermahnten Statuten ruhren von Erzbischof Raimund II. († 1155) mit dem Beinamen' be Monte = rotundo her. Doch scheinen felbft biefe febr alten Statuten nicht die atteften ju fenn; benn es beißt im erften Artikel: Alle, die im Rathe (consulatu) find, werden ihr Recht von ben Confulen erhalten und bas Recht foll gesprochen werben salvis statutis et bonis consuetudinibus, quae jam in aliis consulatibus receptae et juratae fuerunt. In ben folgenden Unordnungen, wo bie Consulen, bie Abeligen und bas Bolf genau unterschieden werden, finden sich die gewohnlichen allenthalben vorkommenden Bestimmungen: Raub, Mord und Codschlag, Ches bruch und Nothzucht sollen bloß nach ber Ginficht illorum qui in consiliis fuerunt, tam militum quam aliorum proborum virorum, gerichtet werben, und es finden fich barüber teine nahern Bestimmungen. Ohne den Erzbischof sollen keine neuen Anordnungen, g. B. Unordnungen pro communi utilitate guerrae vel vindictae (also ein Beweis, daß ber Stadt bas Kriegsrecht zustand), oder Abanderungen 3m Rathe felbft follen 12 bes Bestehenden gemacht werben. Rathsherren fenn, 4 vom Abel (Milites), 4 Burger (de Burgo), 2 Kaufleute (de Mercato) und 2 Landleute (de Bouriano) fenn, per quos illi qui fuerint in Consulatu habebunt potestatem judi-

^{*)} Papon III. 580, 518. 544.

^{**)} Papon II. Preuves 14. 17.

candi et quod judicatum fuerit exequendi *). Uuch in vielen andern Urkunden ber Stadt Arles ift von boppelten, von consulibus in civitate und in Burgo Arelatensi die Rede - erst im 3. 1211 vereinigte fie ber bamalige Erzbischof auf 50 Sahre - **), scheint es nicht als wenn sich hier die romische und beutsche Bemeinde, was ichon ber blofe Rame andeutet, am langften unvermischt neben einander erhalten hatte? Auch in Marfeille finden wir noch 1219 zwei gang verschiebene Gemeinden, von benen bie tine ben Bicegrafen als herrn anerkennende fich, wie oben bemerkt ift, langst icon mehrerer Municipalrechte erfreuete, mahrend bie andere noch in der strengsten Ubhangigkeit vom Bischofe ftand. Bom nahen Beispiele ergriffen constituirte sich auch biese als felbftandige Gemeinde und ward beshalb 1219 vom Bischofe in Bann gethan ***). Auch die 1166 zu Nismes geschehene Bereinigung swifchen ben Abeligen und Burgerlichen ****) laft auf zwei verfchies benartig berechtigte Gemeinden fchließen; in der kleinen Stadt Brianolle war bas Confulat bis 1222 einzig und allein in ben Banben bes Abels, in biefem Jahre übergaben fie ihr Recht für mancherlei Eremptionen und Freiheiten an Raimond Berengar, Grafen von der Provence +).

Von allen diesen Stabten sind im Gegensat zum eigentlichen Franzien keine Freiheitsbriese (Chartae libertatum) vorhanden; die Stadte, die von ihren immediaten Oberherrn die Erlaubnis erhiels ten eine Commune zu errichten oder auch diese Erlaubnis nicht abwarteten, scheinen ganz in die unter den Römern bestandenen Verhältnisse wieder eingetreten zu sepn; unter der im dreizehnten Jahrhundert größtentheils noch bestehenden Oberaussicht der Grassen, Vicegrafen, Vischneheils noch bestehenden Oberaussicht der Grassen, Vicegrafen, Vischneheils noch destehenden der verwalteten sie ansfänglich bloß das Polizeiwesen, später auch die bürgerliche und crisminelle Gerichtsbarkeit, was sie manchmal um theures Geld erstaufen mußten: so die Einwohner um 25 tausend Solidi von Alphons, Grafen von der Provence (Papon II. Preuves 20), worsnach auch ihre Statuten mit besonderer Rücksicht auf die Lage des Ortes, des Land und Sees-Handels und dergleichen abgeändert

^{*)} Gallia Christiana I. Instr. 99 folg. Erläutert sind bie einzienn Artifel in der Histoire litteraire de la France XIII 298 folg.

^{**)} Papon III, 501.

^{***)} Papen III. 525 sq.

^{****)} Aus einer turgen Chronit von Rismes Histoire générale de Languedoc II. Preuves 11. MLXVI. Concordia Militum et Burgensium Nemausensium facta etc.

^{†)} Papon III. Preuves 8.

murben. Richts beurkundet aber mehr bie Kreiheit ber Stabte in ber Provence und in Languedoc als ihre felbständigen Sandelsverbindungen mit ben italienischen Republiten, wovon eine ber alteften ift bie Berbindung, die ber Erzbischof, die Bicegrafin und bas Bolk von Narbonne 1166 mit Genua geschloffen haben. Uebrigens hielten die Stadte auf ihre Koften eine bewaffnete Macht, bie bem Dberberen bei besondern Rriegsporfallen folgen mußte; auch konnten fie, wie wir oben bei Urles gefehen haben, nach Gutbunten auf eigene Sauft Rrieg fuhren *). finnigen Erzbischofe von Arles, von welcher Stadt ein außerst meremurbiges Kriedensinftrument mit ber Republit Difa porhanden ift **), gewährten auch ben Juben fehr feltene Freiheiten; ber judifchen Gemeinde ftanden, wie ber driftlichen (3) Confulen vor, bie jahrlich im Geptember ***) gewählt murben und ber Polizei, ber Civilgerechtigkeit und bem Finanzwesen nach jubischen Gefeben vorstanden ****). Friedrich II., ber teine Gelegenheit vorübergeben ließ, die alten Rechte bes Reiches wiederum in Erinnerung ju bringen, bem auch bie meiftentheils quelphisch gefinnten Stabte besonders verhaßt maren, erließ im Jahre 1225 an ben Grafen von Toulouse und Markarafen von Provence ein Schreiben, worin er fich munbert, bag ber ermahnte Markgraf die Reichslehen nach Luft verschenet, vertauscht und verkauft; zugleich wird ihm befohlen alle veräußerten Leben alsbald wieder an fich ju bringen; auch fen es fonberbar, heißt es in einem zweiten Ausschreiben (vom Sahre 1226), baf bie Stabte und Gemeinheiten, die burch eigene freie Bewegung fich eine Gerichtsbarteit, Beamten, Rathsversammlungen und andere Satungen (proprio motu et voluntate constituerunt jurisdictiones, potestates, consulatus, regimina et

^{*)} Histoire générale de Languedoc II, 515. mit ben baju gehôrigen Preuves. Papon III. 528. II. in ben Preuves 23. 32. 35.

^{**)} Papon II. Preuves 39 folg.

^{***)} Der Erzengel Michael war besonderer Beschüger der Juden, was dann auf die christiche streitende Kirche übertragen wurde; an dem ihm geheiligten Tage (29sten September) wurden deshalb auch die für die Städte streitenden und sie verwaltenden Beamten erwählt; an diesem Tag begannen die Messen, wurden Knechte und Mägde ausgedoten, in derselzben Woche war in Braunschweig das Echteding (Leidnitzii Script. Rer. Brunswic. III. 478), am Michelstag wurden die Steuern bezahlt, die deshalb wohl Michelspfennige genannt wurden (Lang, baierische Jahrdücher 332. Fint, Bersuch einer Geschichte des Nicedomamis Rabburg; München 1819. 89). Ausschicht spricht hierüber Brand Observations on popular antiquities. London 1813. I. 288. 284, wo auch viele der einzelnen Städteheiligen ausgezählt werden.

^{****)} Papon II. Preuves 44 fola.

alia quaedam statuta) geschaffen haben, sich auf eine Berleihung ber Markgrafen von Provence berufen konnten. Weil nun solche Besugnisse ber Gemeinheiten ber Wurde bes heiligen romischen Reiches entgegen sind und die Markgrafen kein Recht hatten berzgleichen zu verleihen, so cassiren und annulliren wir alle Gerichtsbarkeit, Rathsversammlungen, alle Verwaltungsbeamten und Sazziungen der vorgefundenen Gemeinheiten und Städte *). Melch geringen Erfolg alle Bemühungen Friedrichs zur Unterdrückung der städtischen Freiheit hatten, ist aus der allgemeinen Geschichte hinzlänglich bekannt.

Run ift es endlich Beit, bag wir auf die Communen im nordlichen Frankreich kommen. Die Behauptung Montesquieu's, mg, ungeachtet aller weisen Bortehrungen Rarle bes Großen **), gegen bas Ende ber Karolinger alle Landleute jum Stlavenstand herabgefunten maren ***), gilt vorzüglich von biefen Begenben; ' houard, ber biefes verneinte, tonnte fur feine Meinung teine junichenben Beweise auffinden ****). In ben großen Stabten, wo mabricheinlich ichon gegen bas Enbe bes neunten Sahrhunderts Provingialen und Franken zu einem Bolke verschmolzen find, scheint immer noch eine freie Gemeinde oder wenigstens boch einzelne Aris mannen fich erhalten zu haben. Bare bie von Brequigny und Laborde bu Theil begonnene, bloß die Merovinger umfaffenbe Urfundenfammlung fortgefest worden, fo murben wir und uber bas Einzelne bestimmter ertlaren tonnen. Bon Rennes bemerkt bies Robulph Glaber (900 - 1046) ausbrudlich; freilich icheint hier blog von Britten die Rebe gu fenn. Metropolis civitas Redonum inhabitatur quoque diutius a gente Brittonum, quorum solae divitiae primitus fuere libertas fisci publici et lactis copia +). Diefe einzelnen Freien maren fur bie unter verschiebenen Sof= und Markrechten erliegenden Borigen, waren fur Die Leibeigenen und Binsbauern ber Rlofter und Capitel ein verführendes Beifpiel, wenn auch die Willfur, die Robbeit und Schlechtigfeit ber Dbern nicht icon ohne außere Unreizungen ju einem traftigen Wiber-

^{*)} Papon II. Preuves 49 folg.

^{**)} Capitularien von 803, 811 in ber Sammlung bes Baluz S. 400 und 485.

^{***)} Esprit des Loix 30. 11.

^{****)} Houard Anciennes loix des François ou Institutes de Littleton. A Rouen 1766, I. 194.

^{†)} Recueil des Historiens de la France X, 15. A. In einer urfunde von 1061 oder 1081 tommen zu Grammont Burgenses vor. Si Burgensis allodium alicujus in oppido. Miraei op. dipl. I, 291. Bast l'Institution des Communes 6. n. S.

Stand aufgeforbert hatte. Wahrlich nur ben Laien in ber Gefchichte fann es munbern, wie man ju biefen Beiten fo allgemein und beharrlich an den Weltuntergang glauben konnte! Saracenen, Normannen und Avaren wetteiferten mit verheerenden Feuer8= brunften *), mit Wassersnoth und pestilenzialischen Krankheiten, um Die Menschheit mit Stumpf und Stiel auszurotten. Diesen fuge man bingu bes Rittere Raub = und Mordluft, bes Pfaffen ftolge Demuth und gottfelige Sinterlift, mahrend neben ihnen ein freder, finnlofer Unglaube bas Bolt befchleicht; man bente fich noch, wie beide die Ritter und Geiftlichen, von blinder Berrichfucht angefeuert, fich gegenseitig Tod und Berberben ichworen und bas icheufliche Gefpenft bes mahren Mittelalters, bes gehnten Sabrhunderts, wird Jedem lebendig und treu vor ber Geele ichweben, Des Bolkes Buth und Wiberwille wendete fich vorzuglich gegen bie Beiftlichen; wie schwerlich eine andere, ift biefe Beit, bas gehnte und elfte Sahrhundert, reich fowohl an merkwurdigen als an abenteuerlichen Regern. Die neuen Propheten und Lehrer richteten ihre Predigten gegen die Behenten und andere brudende Abgaben und konnten in jedem Falle auf eine glaubige Schaar rechnen. In Orleans ward im Unfange bes elften Sahrhunderts eine Secte entbedt, ber felbft bie ebelften und gelehrteften Beiftlichen anbingen (qui in civitate putabantur genere ac scientia valentiores in Clero); fie behaupteten, daß alles, mas im alten und neuen Testamente von Wundern und Beichen, von der Dreieinigkeit und bergleichen ftebe, Bahnfinn fen, und bag himmel und Erde ohne Urbeber von jeher bestanden habe **). Die etwas spater, im Unfange bes elften Sahrhunderts in verschiedenen ganbern erfolgten Musbruche gegen bie Beiftlichkeit, in Frankreich burch ben Eremiten Peter, in Belgien burch Tankelin, in ber Provence burch Deter be Bruis, in Stalien und Deutschland burch Arnold von Bredcia und feine Schuler find binlanglich bekannt ***).

Wundere man sich nicht, daß die Geiftlichen in einigen Staaten Nordamerika's zur Wahl fur die Legislaturen unfähig sind; von benfelben Grundsaben ging das Feudalrecht aus. Jeder, sobalb er in den geiftlichen Stand tritt, wird fur burgerlich todt ge-

^{*)} Rod. Glaber a. a. D. 19. C. ad a. 993. Contigit interea pene universas Italiae et Galliae civitates ignium incendiis devastari, ipsamque urbem Romam ex parte maxima igne cremari.

^{**)} Rod. Glaber a. a. D. 35 folg.

^{***)} Alle Stellen hierüber find gesammelt in Brial's Borrebe zum 14ten Band bes Recueil LXX — LXXII. Ueber ben Ursprung und die Bebeutung bieses Sectenwesens vergleiche man Reander's Monographie: ber heilige Bernhard und sein Zeitalter 285 folg.

halten *) und kann vor Gericht - ober fonst irgendwo in einem offentlichen Act bes burgerlichen Lebens nicht ohne Anwalt, Bogt und bergleichen auftreten. Die Beiftlichkeit war alfo, fobalb ibr materielle Rrafte, benen fie burch Bannftrablen bas Lebenslicht nicht ausblasen konnte, wiberstanden, im eigentlichen Sinne bes Bortes mehrlos, - auf die Boate, die es großentheils recht ichlecht mit ihr meinten, tonnte fie fich nicht verlaffen. Dies mußte bas ju einem Streben nach Freiheit erwachte und erstartte Bolf recht aut eingesehen haben, benn bie erften Bewegungen gur Errichtung ber Communen zeigten fich in ben geiftlichen Befibungen. Bort communia ift nicht felten in ben Urkunden bes neunten und zehnten Jahrhunderts; es umfaßt alle zu einem Kloster, zu einem Capitel geborigen Mitglieder, communia monasterii, communia canonicorum und bergleichen. Diefes Wort nahmen auf bie in einer Ringmauer unter verschiedenen Befugniffen, Rechten ober Unrechten zusammenlebenden Menschen und bezeichneten bamit. daß fie vereinten Sinnes entschloffen maren zu brechen bie verjahrte Willfur und ben Uebermuth ber ruchlofen 3mingheren. In ben Acten ber Bifchofe von Mans, wo man bas Berfertigen fals icher Urkunden fo trefflich verftand, lernt man einen gemiffen Gaus frib von Magenne tennen, ber gur Beit bes Bifchofs Arnold (1067 - 1081) im Namen feiner Mundel, ber Grafin Gerfende, bie Proving Maine verwaltete und die Burger von Mans mit neuen Abgaben und Foderungen unmäßig brudte. Die Burger beratheten fich, wie fie es am besten anfangen tonnten biefer brutfenden Willfur ju entgeben. Gie machten eine Berschworung, bie fie communio nannten (conspiratio, quam communionem vocabant), verbanden fich burch Gide fich gegenfeitig ju helfen und zwangen Gaufrib und bie andern Abeligen bes Landes mit Gewalt, sowohl die Gibe wie die communio zu beschwören; baburch ermuthigt, fest ber pfaffische Scribent bingu, begingen fie unend. liche Schandthaten, ohne Billigkeit und Recht verurtheilten fie bie Leute, riffen biefen fur bie kleinfte Befdulbigung bie Augen aus und ftrangulirten jene fur bas geringfte Bergeben, b. h. mohl, bie friedliebenden Burger handhabten ftrenge Ordnung und ftrenges Recht gegen die ritterliche Raub - und Mordluft und gegen alles von Meuterei und Ruchlosigfeit lebende Gefindel. Spater mußte fich ber Ort bem Konig von England, Wilhelm dem Eroberer unterwerfen, ber ihnen versprach, ihre alten Rechte und Gewohnheiten aufrecht zu erhalten **). Die Ginwohner von Cambrai

^{**}) Recueil des Historiens de la France XII. 540. XIV. Praefatio LXVI. Sismondi histoire des Français IV. 406 folg.

^{*)} Houard a. a. D. I, 277. Quand un home entra en religion et est professe, il est mort en ley.

haben ebenfalls im Jahr 1076 in Abwesenheit ihres Bischofs Berard eine Commune. Diefer mußte fich, ba er feine Dacht hatte fich an seinen Burgern zu rachen (pour lui vengier de ses bourgeois), mit ihnen vertragen, fpater tam ihm jum guten Glud bie benachbarte Ritterschaft zu Bulfe *). Brequigny, ber aus auten Grunden behauptete, baf fic bie Beiftlichkeit vorzuge lich der Errichtung der Communen widerfette, wird von Brigt (Praefatio ad I. XIV. 173) hart angefallen, und Raepfaet, bef= fen ftartfte Seite gerade bie Rritif nicht ift, ftimmt bem feichten Berede biefes fonft unbefangenen Mannes vollfommen bei. Beiftlichfeit war im Gegentheil ber Errichtung ber Communen nicht allein fehr entgegen, sonbern fie hielt auch die ihr gefchworenen Gibe für null und nichtig, weil fie bem kanonischen Rechte entgegen maren. Diefes erhellt beutlich aus bem 77ften Briefe bes Tvo von Chartres, ber nach ber icharfen Auseinandersebung Brequignn's nicht vor 1096 und nicht nach 1099 gefchrieben Die Berpflichtung des Bischofs von Beauvais. fenn fonnte. fcreibt Ivo in bem angeführten Briefe, wodurch er fich verbindlich machte, bie Bewohnheiten ber Stadt aufrecht ju erhalten, ober um es beffer ju fagen, die fturmifche Berfchworung ber entftandes nen Communen (turbulenta conjuratio factae communionis) tonnen bie geiftlichen Befete nicht beeintrachtigen. Bundniffe, Gaggungen ober auch Schwure, die ben tanonischen Befeben ober ber Auctoritat ber heiligen Bater entgegen find, find, mas ihr felbft einsehen werbet, von gar teinem Bewichte **). Diefes Schreiben laft mit Sicherheit auf eine Commune ichließen, boch ift ber weitere Bergang ber Sache nicht bekannt und bie Charta Libertatum pon Beauvais ift erst gesetlich von Ludwig VI, gegeben worden; auch biefe ift verloren, wir haben blog bas Beftatigungs : Inftrument burch Lubwig VII. vom Sahre 1144, in beffen Ginleitung fich auf die von Ludwig VI. gegebene Errichtungsurkunde bezogen wird ***). Gegen 1100 entstand burch ben wurdigen Bischof Baubri, einen burch Gelehrfamteit ausgezeichneten Mann, mit Beirath bes Abels, ber Geiftlichfeit und ber Burger, Die fpater von Lubwig VI. bestätigte Commune ju Nopon, nach beren Du= ster bie zu kaon 1110 errichtet wurde. Bast (a. a. D. 5. n. 3) glaubt bie Commune von Gent bis 1068 hinaufruden ju ton= nen, aber die Urkunde bei Miraus (Op. dipl. 291) spricht bloß von Stabini, die wir allenthalben auch ohne Commune finden.

^{*)} Recueil a. a. D. XIII, 476, 477. 500.

^{**)} Brial a. a. D. LXVIII folg.

^{***)} Brequigny in ber Borrebe jum elften Band ber Ordonnances XII. folg.

hier entstanden beshalb große Streitigkeiten, über die mir burch Buibert von Nogenit fous Coucy, den Reander einen über fein Beitalter erhabenen Mann nennt *), genau unterrichtet find. Diefer Buibert (1053 - 1124) hat fein Leben in brei Buchern beschrieben, wovon bas britte fich beinahe einzig und allein mit ben Streitigkeiten in Laon befchaftigt **). Rachbem er alle Gin= wohner ber Stadt wie Rauber und Morder hingestellt, fagt er: ber Klerus mit ben Archibiakonen und andern Bornehmen (Proceres) haben bem Bolt, um von neuem ein Stud Gelb gu ethaschen (pecunias a populo aucupantes), die Erlaubniß gegeben, eine Commune zu errichten. Die Commune, ein neues und fchands liches Wort, besteht barin, daß alle Horigen (capite censi) bie sonst willkurlich gefoderten Abgaben auf eine bestimmte Summe im Jahre festsehen und daß sie, wenn sie sich gegen das Geles vergangen haben, auf gefetliche Beife geftraft merben; aller ans bern weitern Erpressungen aber, die man ben Sklaven aufzulegen pflegt, feien fie los und ledig. (Dies mare alfo die neue und ichandliche Erfindung!) Der Bifchof fcmur, daß er bie Rechte ber Commune fo wie fie ju Royon und St. Quentin ***) befunden aufrecht erhalten wolle, und auch ber Ronig Ludwig VI. ward durch ein Geschenk (largitione plebeia) bazu bewogen. Doch wußten es bie Beiftlichen mit dem Bifchof an der Spige fo pfiffig angufangen, bag bas Bolt nicht allein um feine Soffnung, einen erträglichern Buftand bes burgerlichen Lebens entstehen ju feben, fondern auch um fein Gelb betrogen worden ift. Die Commune ward aufgehoben, alebann tantus furor, tantus stupor Burgensium corda corripuit, ut omnes officiales officia desererent, et cerdonum ac sutorum tabernaculae clauderentur et scenae nec venale quippiam a pandocibus et cauponibus sisteretur. apud quos nihil futurum residui dominis praedantibus sperare-Rann man fich einen Schrecklichern Buftand auch nur benten? Das Bolt hielt es nicht aus, Meuterei, Mord und Todidlag war an ber Tagesordnung, feine Buth war vorzüglich ges gen bie Beiftlichkeit gerichtet, und es tam fo weit, bag felbft ber Bijchof erschlagen wurde. Da kam seine Eminenz, ber Erzbischof von Rheims, um mit einer falbungereichen Predigt die Ruhe wiederum berguftellen. Die Burger follten abstehen von ihrem heillosen Bor-

^{*)} X. a. D. 309.

^{**)} De vita sua in Guiberti opera. Studio et opera Lucae D'Achery. Lutetiae Parisiorum 1651.

^{***)} Ueber bas Alter ber Commune von St. Quentin, bie mit Ropon bon gleichem Alter gu fenn scheint, wird gestritten. Brequigny am ans gesthrten Ort X.

baben, meinten feine Emineng, von jenen Communen, woburch gegen Recht und Pflicht bie Stlaven auf gewaltsame Beise sich ber Macht ihrer herrn entziehen, benn, fagt ber Upoftel felbft, servi, subditi estote in omni timore Dominis. Die guten Burger follen gewaltig bavon erbaut gemefen fenn und - es blieb beim Alten - bis bie Commune nach 16 Sahren von neuem bestätigt murbe *). Die fich aus guten Grunden febr abnlichen Entstehungegeschichten anderer Communen fann man in ber angeführten Borrebe jum elften Banbe ber Ordonnances nachlefen. Manche von ben Burgern gewaltsam errichtete Communen murben wohl eine Beit lang ignorirt ober tolerirt, fo bie von Abbeville, bis fie von ben Keudalherren ober vom Konige bestätigt murben (Mably a. a. D. 328 folg.). Berichiebene Bortheile reigten die Ronige jur Errichtung ber Communen: fie bekamen erftlich fur bie Errichtungs = ober Beftatigungeurkunden eine Gumme Belbes von ben Burgern, woran fie großen Mangel litten, und erweiterten baburch ihre Macht, indem alle Communen gegen jede Unterdrufgung bes Abels und ber Beiftlichkeit zum Ronig ale ihrem geborenen Schutheren binauffaben. Es ift zwar ungegrundet, mas Schloffer **) und vor ihm viele Undere behauptet haben, bem Ronige febe allein bas Recht zu, Communen zu errichten; benn im zwolften Sahrhundert haben die Ronige, wenn die Parteien fich nicht an fie wendeten, es fich noch nicht herausgenommen it= gendwo anders als in ihren Domainen Communen zu errichten. Die Feubalherren und Bifchofe errichteten bergleichen nach Gut= bunten in ihren Gebieten, bem Ronige ftand bochftens als oberftem Lehnsherrn ein Beftatigungerecht ju; fo heißt es ausbrucklich in ber Bestätigungeurkunde ber Commune von Dijon 1187, bagbiefelbe von dem Bergog errichtet worden fen ***). Um Ende bes zwolften Sahrhunderts haben die zu großem Unsehen gelangenden, von Italien aus auch über Frankreich fich verbreitenden Rechtege= lehrten freilich ein anderes, ber Majestat genehmeres Spftem erfunden. Beaumanair fagt ausbrudlich in feinem Commentar über

^{*)} Guibert a. a. D. 503 — 509. Dachery spicilegium II, 792. Bas sich später Achnliches mit Rheims zugetragen hat und welche Rolle ber heilige Bernhard und Papst Innocenz II, der die Communen pravos conventus nannte, dabei spielten, kann man in Marlot Metr. Remens. II, 326 und im Auszuge in der Histoire litteraire de la France XIV, 48 solg, nachlesen. Bie an dem Ganzen bloß der Erzbischof Deinrich schuld war, kann man im 214ten Brief des Johannes Sarisberiensis nachlesen, er ist geschrieben im Jahre 1167.

^{**)} Beltgeschichte III, 1. 343.

^{***)} Ordonnances V, 237 - 239.

bie Coutumes von Beauvoisis (Capitel 50), dag niemand im Konigreich Frankreich eine Commune errichten kann, ohne die Ginwilligung bes Konigs, benn bie Neuerungen find jedem außer bem Ronig verboten (fors que le Roys, pour che que toutes nouvelletes sont defendues), boch foll er babei ben Rechten bes Ubels und ber Beiftlichkeit nichts vergeben, weshalb wir haufig in ben Errichtungeurfunden die Formel salvo episcopali jure et ecclesiastico lefen *). Wie fehr die konigliche Macht bamals gefunfen war, tann man fich ohne genaue Bekanntichaft mit biefen Sahrhunderten unmöglich vorstellen. Im Sahr 1115 mar Lub. wig VI. fo von feinen Baronen in die Enge, getrieben, baf er es nicht magen durfte aus Paris herauszugehen. Da murben bie Bauern und die Freien (Rustici et Eleutherii, quos semper invocabat) die er immer aufzurufen pflegte, aufgeboten, mit ihrer bulfe folug er ben rebellischen Abel und zog ihre Lehne ein **). Diefes that auch schon sein Bater Philipp I. 216 im Jahr 1094 Breheval belagert murbe, ergablt Ordericus Bitalis ***), habe bet Konig die Beiftlichen mit ihren Pfarrkindern und die Aebte mit ihren Leibeigenen gezwungen dafelbst zu erscheinen. Diefes System wird, nach einer andern Stelle (Recueil a. a. D. LXVII) beffelben Schriftstellers, unter feinem Sohn und Nachfolger weiter ausgebilbet, um der kleinen Tyrannen Herr zu werden. Damals, sest er hinzu, bilbeten fich in Frankreich Die Communen durch bie Beiftlichen, und unter Unfuhrung ihrer Pfarrer begleiteten fie ben König sowohl in der offenen Feldschlacht als bei Belagerungen. Brequigny hieft diefe Ergablung, die Errichtung ber Communen unter Ludwig VI. abgerechnet, fur ungegrundet, und Brial wollte hieraus Schließen, daß die Geistlichkeit der Errichtung der Com= munen besonders geneigt mar; Raepfaet will einen Unterschied ma= den zwischen ben fturmischen Foderungen ber Menge und ben gefehlichen Unordnungen ber Ronige; Lettern follen fie vielen Bors dub gethan haben. Das Wortlein coacti scheinen alle biefe Berren überfehen zu haben; mas fie thaten, thaten fie gezwungen, und an Zwang, sobald fie nur Macht hatten, haben es die Ros

^{*)} Raepsaet III, 406 folg. Dann kam auch erst ber spater so hausig ausgesprochene und die Macht ber Konige außerordentlich vermehrende Grundsag auf, daß alle Communen, mochten sie in den Domainen oder sonst wo sich vorsinden, dem Konige gehoren.

^{**)} Dachery spicilegium III, 1.

***) VII, 705. Recueil XII, 654. XIV. LXVII. Illuc presbyteri cum parochianis suis vexilla tulerunt, et abbates cum hominibus suis coacti convenerant. Die Bewaffnung der Communen sinden wir auch noch später so 1425 in der Bretagne. Lodineau Histoire de Brétagne I, 565.

nige Frankreichs nicht fehlen laffen. Auch klagt ein Unbekannter im zwölften Jahrhundert Ludwig VII. an, baß er neue Stadte baue, wohin die Leibeigenen der Kirchen und Ritter fliehen, und baß er fie demnach ihrer altherkommlichen Erbe beraube *).

Die Ronige, in beren Intereffe es lag bie Bebrudungen bes Abels und ber Beiftlichkeit ber gangen Belt zu verfunden, haben ben eigentlichen Grund, weswegen alles nach gefetlichen Uns orbnungen, nach einer Communglverfassung binftrebte, nicht verfcmiegen; fie hatten, behaupten fie, bald ob nimias oppressiones pauperum, ob enormitates clericorum, bald propter injurias ac molestias a potentibus terrae burgensibus frequenter illatas, bann wiederum pietatis et pacis conservandae causa, weswegen charta pacta pacis feine ungewohnliche Bezeichnung ber Errichs tungeurkunden fur Communen ift, jur Errichtung ber Communen fich bewogen gefühlt. Bie fehr ift diese offene Sprache ben beus chelnden Phrasen pfaffischer Schreiber in ben Schenkungsurtunben zuwider, Phrasen, die jedem ihrer haufigen Biederholung megen Etel verursachen muffen. In ben Errichtungeurkunden ber Communen heißt es auch haufig, bag bie Burger fich vereinigt batten, damit sie ihre Rechte beffer vertheidigen konnten, sowohl gegen innere als außere Feinde, mas besonders auch in ben hol= landischen Provinzen zu beachten ift, wo die umwohnenden Bauern (buyten-lieden), mahricheinlich burch geiftliche ober weltliche Un= beber aufgeregt, nicht felten die Communen angegriffen haben **); gegenseitige Bulfe aller Communalmitglieder war beshalb unums gangliche Bedingnig jeder Errichtung und es merb haufig eine Strafe barauf gesett, wenn ein Burger bem andern bei jedwebet Gefahr nicht beispringe. Die Documente gur Errichtung ber Communen, bie Statuten, Choren, Cheuren, im friefischen und hol-landischen Dialett, von dem deutschen Worte furen herftam= mend, find die Grundlage der spatern frangofischen, niederlandis ichen und flanderischen Coutumes, wovon lettere größtentheils von Thierry aus Elfaß, Grafen zu Flandern, herruhren ***). Die, wenn auch nicht mehr in schriftlicher Unwendung vorhandenen, boch

^{-*)} Recueil XII, 286. XIV. LXXIV.

^{**)} Raepsaet III, 340 folg. Juraverunt, heißt es in der Charte vone Compiegne 1186, inter se et sibi, quod intra firmitates compendizivillae et extra in burgis alter alteri recte secundum opinionems suam auxiliabuntur et quod nullatenus patientur, quod aliquisaliquid auferat, vel ei talliatam faciat vel quidlibet derebus ejus capiat. Ordonnances XI, 219, 241. Raepsaet III, 359 folg.

^{***)} Histoire littéraire de la France XIII, 397.

in Gewohnheit übergegangenen (bie sogenannten üs et coutumes) germanischen Rechte bilden ihren Grundstoff *), woraus für die beutsche Rechtsgeschichte noch mancherlei Berichtigung und Bermehrung zu hoffen ist; später wurden die Coutumes mit römischen und kanonischen Sagungen vermischt, die genau ausgeschieden werben müssen *). Die Chartae Libertatum umfassen gewöhnlich 1) Personen = und 2) Sachen = Recht, Anordnungen über 3) Berwalstung der Gerechtigkeit, über 4) Strassen und Ponen, was wir hier im Einzelnen nicht aussühren können und beshalb auf Raepssact verweisen müssen (a. a. D. III, 298 folg.). Die ältesten Coutumes, die man in Frankreich kennt, sind die, welche 1155 kudwig VII. den Einwohnern von Lorris in Gatinois ertheilt hat; sie wurden in der Folge auf vielsaches Verlangen mehreren Communen verliehen ***).

In den über unsern Gegenstand angeführten Schriften werben bie frangofischen Stadte haufig in Municipien, Communen, Villes à Loix und Bourgeoffien eingetheilt, mas wir nothwendig auch hier beachten muffen. Wir haben oben ichon bemerkt, daß bie fogenannten Befreiungen (affrangissemens) von einzelnen Feubalrechten und Laften, von eigenen fonderbaren Gebrauchen (fo wurden g. B. die Einwohner von St. George de Lesperenche in ber Dauphine vom Scharfrichteramt befreit (Papon a. a. D. II, 209), das Umwandeln der willfurlichen Leiftungen in ein bestimmtes Quantum, von ben Communen noch weit entfernt find. Gine solche Befreiungsurkunde gab Balduin, Graf von Flandern und hennegau, ber Stadt Grammont, mobei besonders bas Priviles gium merkwurdig ift, bag Niemand innerhalb ihrer Mauern gum Breikampf oder jur Baffer = und Feuer = Probe gezwungen werden folle; die Stadt Dudefert bekam gleiche Privilegien und Freiheis ten im Sahre 1087 ober 1097 von Klorens bem Diden, Grafen bon Solland ****). Diefe Freiheiten maren bie angemeffenfte Borbereitung zu Communen, hollandisch Commanen, Die Raeps

^{*)} Bortrefsliche in biesem Sinne angestellte Forschungen scheinen sich in Großley's Werk: Recherches sur le droit françois. A Paris 1751 zu sinden. Ich kenne bloß das vom Bersasser selbst angesührte Ressultat dieser Untersuchungen in der Rede: De l'Influence des Loix sur les Moeurs. Nancy 1757. 4.

^{**)} Bergl. ben Discours préliminaire zu ber Bibliothèque des Coutumes par Claude Berroyer et Eusèbe de Laurière. A Paris 1699. 4.

^{***)} Histoire littéraire de la France XIII, 74, wo sie sich auss sugsweise besinden.

^{****)} Miraeus a. a. D. I, 291. Bast a. a. D. 7 folg.

faet (III. 331) abenteuerlich genug von ben Commanen in ber Molbau und Ballachei ableiten will. Diefe Freiheiten muffen von ben Villes à Loix gengu unterschieden werden. Gine Commune ift eine beschworene Bereinigung (beshalb auch hie und da conjuratio genannt) ber Bewohner einer Stadt, Die innerhalb ber Mauern berfelben mohnen *), um in Rath und That fich gegenfeitig beijufpringen. Bu ihren Rechten gehorte vorzuglich: eine Glocke ha= ben zu burfen, um die Ginwohner gufammengurufen, ein befonberes Gemeindesiegel und eine Urt Bachtthurm, worin gewohnlich and bie Glode hing, Beffroi oder Bedfroi genannt **). Letteres galt besonders ale ein Beichen ber Communalverfaffung; burch biefe Glode, mas in ben alten Statuten von Diftoja (in Zachariae anecdotis) pulsari ad arringum heißt, ward bie Bemeinde, wie noch heute in fleinern Dertern, jufammengerufen; fo beißt es in ber Urfunde, worin Raifer Beinrich VI. 1226 Die Commune ju Cambrai jur Strafe bes geschehenen Aufruhrs aufhob, definiendo, quod campana seu campanae et campanile, quod Bierefrois dicitur, et Communia, quam pacem nominant, vel quocunque alio nomine pallietur, in eadem civitate tollantur et destruantur ***). Im Gegenfat ju ben Bourgeoifien, bie teine Gemeinde bilben und von toniglichen Beamten regiert merben, welche mit ihren Schoppen ober Beifigern bas Recht haben, neue Berordnungen, Abgaben und bergleichen auszuschreiben, alfo gleich= fam allein die Stadt reprafentiren, find die Communen von eiges nen aus ihrer Mitte burch freie Bahl gewählten Confulen, Burgemeiftern, Comoignemeefters, Schoppen, Maires, Albermanns, Capis toule, conseillers des hôtels de villes, Jurati ober wie sie sonft beifen mogen, regiert und haben bas Recht, aus freier Bewegung bie ihnen zwedmäßig buntenben Unordnungen zu erlaffen. Sierin find bie Communen auch vorzüglich von ben Villes à Loix unterfchieden: die Freiheiten diefer find burch ihre Charte bestimmt und abgeschloffen; mas über die Grenzen berfelben hinausgeht, barin find fie unbedingt' bem Dberherrn unterworfen; fie bilben feine Gemeinde, keine gilda communis, und ihre gange Behandlung und Bermaltung ist von den Communen fehr unterschieden. ausführlich und bestimmt ift Beaumanoir hieruber in feinem Com-

^{*)} Deswegen werben bie Theilhaber ber Communen hollanbifch Poorters (von Poort, Thor) und bie Communen felbst Poorterpen gesnannt. Raepsaet III, 364.

^{**)} Ueber bie Milizen ber Communen hat bie Stellen zusammengestellt Mably a. a. D. 326.

^{***)} Miraei Oper. diplom. IV, 540. Bast a. a. D. 15 folg. Manche herren stellten es ihren befreiten Burgen frei, Communen zu errichten ober nicht, so in ber Dauphine. Papon III, 565.

mentar zu den Gewohnheiten von Beauvoisis *). ber Municipien, Die von freien Studen ohne irgend eine Sans ition die im Laufe ber Beit verlorene oder verdunkelte Kreiheit wieder aufgenommen haben, haben wir oben ichon bargestellt bei ber Auseinandersetung ber ftabtischen Berhaltniffe im fublichen Frant-Sie betrachteten im Gegensat zu ben Communen ihre Freis beit als ein altes Berkommen, fie hatten nicht allein bie Doligeis, sondern auch die Civil = und Criminaljuftig, fie erklarten auf eigene Sand Rrieg und Frieden und behaupteten eine Unabhangigkeit, wie fie gar nicht ober nur aus Diebrauch bei einigen Communen Diese Unterscheibungen finden fich in bet gefunden mirb **). Birtlichteit freilich felten fo genau bestimmt und icharf abgezirtelt; Raepsaet, der dies alles mit einer spstematischen Spigfindigkeit abmeffen wollte, hat vergeffen, was er fo gang treffend an einem Man muß es mit biefen Rechten, andern Drte bemerkt hat. fagt er bafelbft, wie mit bem Ramen ber Charten nicht fo genau nehmen. Ber in biefem weiten und ungeordneten Felbe ber Forfoung eine ftrenge und gang fpftematifche Beftimmtheit fucht, ber verlangt von den Mannern der vergangenen Sahrhunderte einen Grad von Ginficht und Scharffinn, wie er jur Beit ber wiebererftebenden Freiheit nicht vorhanden war. Man muß niemals aus ben Mugen verlieren, daß alle biefe Conventionen bas Refultat von Berhandlungen, Unterhandlungen und bes 3manges gemefen find; jede Partei forgte bloß für ihr Intereffe, ohne fich viel um die Einformigfeit ber Grundfage und Unordnungen zu fummern ***).

Wie Rauber, die auf das Verderben eines jeden ihrer Bande, ihrer Art und Weise nicht Angehörigen losgehen, in ihrem Inenern aber, in ihren Besitsungen, strenges Recht und Ordnung zu erhalten wissen, so die auf allen Meeren und an allen Kusten herumschwarmenden und bis tief in das Land einfallenden Normanner. Naoul und seine Nachkommen sahen streng auf Recht und Geset in den von den Königen von Frankreich ihnen überstassen Lassen, so wie auch Wilhelm der Eroberer in England Niemandem außer sich selbst Grausamkeiten gestattete. Ein Mägdetein hatte, nach Aussage der gleichzeitigen Schriftsteller, mit Gold beladen unversehrt durch das ganze Reich gehen dursen ****).

^{*)} Ch. 4. 21. Raepsaet III, 352 folg.

^{**)} Papon a. a. D. III, 487.

^{***)} Rapsaet III, 292.

^{****)} Rod. Glabri Histor. Bouquet X, 10. A. Cum igitur praedicti duces Normanni ultra caeteros viguerint militiae armis, tum perinde prae caeteris gratia communis pacis ac virtute libe-

Diefes ftrenge Aufrechthalten ber Gerechtigkeit ift mahricheinlich bie Urfache, daß bie freien ju gewiffen Abgaben und Leiftungen verpflichteten Einwohner ber Stabte fich rubig verhielten und feine Commune fturmifcher Beife verlangten; die Ronige von Englant bielten auch als Bergoge von Aquitanien, ber Normandie, Anjou Touraine und Maine ihre Bafallen in fo ftrenger Unterthanigkeit baß fie, um fich ihrer ju entwehren, die Communen nicht bedurfi haben, und wirklich finden wir auch feine in biefen ganderftri chen *). - Die ftabtischen Berhaltniffe in England felbst find fi eigenthumlich und von benen bes Continents fo abweichenb, ba wir bei einer andern Belegenheit ihnen unfere besondere Aufmert famteit ichenten werben. Sie hangen genau mit ben germani fchen Gemeindeverhaltniffen ber Gesammtburgschaft und ber unte ben Normannen Schnell vormarts Schreitenden Ausbildung ber eng lifchen Conftitution gusammen. Sallam bat in feinem bekannter Berte (II. 224 folg.) biefe Berhaltniffe weber grundlich erkann noch beren Entwickelungemomente genau verfolgt. Belden tiefer Blid lagt nicht ber Name ber Stabte felbft - towns gusammen bangend mit lithings **) - in biefe gangen Berhaltniffe werfen Bilhelm ber Eroberer bestätigte ber Stadt London, von ben Sach fen Lundenburg (Burg heift im Altbeutschen Stadt, mas wi unten beweisen werben) genannt, ihre Freiheiten. Et vobis notur facio, fagt er in einer Urfunde von 1070, quod ego volo, quo vos sitis omni lege illa digni, qua fuistis Edwardi diebus regis Et volo, quod omnis puer sit patris sui haeres post diem patri sui ***). Eigentliche Befreiungebriefe ber Stabte, gleichsam Ent laffungen aus der Stlaverei, finden fich feine in England, wei bie Stadte und Burgen niemals wie theilweise auf bem Conti nent ihre Freiheiten verloren haben. Die Burgen und Stabt Englands fanden otheils unter ben Ronigen, theils unter weltli chen und geiftlichen Berren und mußten ihnen einen gemiffen Bin

ralitatis. Nam omnis provincia, quae illorum ditioni subjici con tigerat, ac si unius consanguinitatis domus vel familia inviolata fidei concors degebat; nempe furi ac praedoni apud illos com parabatur, quicunque hominum in aliquo negotio plus justo ve falsum quippiam venumdandum mentiens subtrahebat alteri Egenorum quoque et pauperum omniumque peregrinorum tan quam parentes filiorum curam gerebant. Hallam View etc II, 166.

^{*)} Brial a. a. D. LXXV.

^{**)} Blackestones Comment. of the laws of England I, 116 nach ber Quartausgabe zu Orford 1765.

^{***)} Lyttelton History of Henry II. 286. IV, 206.

bezahlen, waren aber ganz frei sowohl in Beziehung auf sich selbst als auf ihr Eigenthum (socage tenure). Hie und da erfreueten sie die Könige mit Freiheiten von Abgaben, Zoll und bergl. *). Solche Freiheiten sinden sich viele vor von Heinrich II., Richard I. und Johann ohne Land, die man bei Henry im dritten Bande seiner Geschichte von England im Auszuge lesen kann. Alle diese und andere Freiheiten **) wurden bekanntlich durch die Magna Charta bestächt. Der Artikel hierüber lautet folgendermaßen: Et civitas London habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines suas, tam per terras quam per aquas. Praeterea volumus et concedimus, quod omnes aliae vivitates et burgi et villae et portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

. Che wir uns von ben Communen Frankreichs meg ju ben beutschen Stabten wenden, muffen wir noch kurz die Geschichte ber Commune von der Neuftadt castrum novum (die Bereinigung der im neunten Sahrhundert entstandenen Reuftadt mard erft 1354 vom Ronig Johann bestätigt) ju Toure berühren, die aus ferst tiefe Blicke in bas Treiben und die Plane ber bamaligen Parteien thun lagt ***). Die Einwohner von der benannten Reuftadt haben eine Commune errichtet; es entsteht deshalb grofer Streit zwischen ben Kanonikern ber Kirche bes heiligen Martin ju Tours, die fich badurch beeintrachtigt fuhlen. Der Cardis nal und Erzbischof Willelmus von Rheims wird dahin geschickt, um die Burger zur Aufhebung der Commune zu bewegen. Uns fangs schien ihm dieses nicht zu gelingen, aber ba kamen gleich= fam durch ein Miratal, Schreibt ber Cardinal an Papft Lucius III. eine Menge Bolkes in's Capitel und beklagten fich, daß fie von einigen Burgern ungerechter Weife zu Abgaben und Leiftungen gezwungen murben, und bag man fie burch Drohungen und Gewaltthatigkeiten ju Gibschwuren genothigt hatte. 3ch ließ fie, (wir laffen ben Cardinal felbst reden), weil der enge Raum fie nicht faffen konnte, heraustreten in ben Borhof des Rlofters, wo einst ber Körper des heiligen Martin gelegen ist, nicht aus Ub= fict, sondern Gott felbst leitete unsere Schritte, — dorten habe ich fie von ben unerlaubten Giben losgesprochen und die Ablage briefe gelesen folgenden Inhalts:

^{*)} Lyttelton a. a. D. II, 315 folg. Brand History and Antiquities of New-Castle upon Tyne II, 130.

^{**)} Bergl. eine Urfunde Beinrich's II. in Beziehung auf Lincoln bei Rymer I, 40 und die hauptsache bavon bei hallam II, 225.

^{***)} Die Documente barüber bestehen aus einer sehr seltenen Druckschrift in bem neuesten achtzehnten Band bes Recueil des Historiens de la France 291 und 292.

,, Lucius Bifchof, Diener ber Diener Gottes, bem Capitel bes heiligen Martin zu Tours heil und apostolischen Segen."

"Da euere Kirche ganz besonders in Recht und Eigenthum dem rön mischen Stuhle angehort, so mussen wir destomehr darauf sehen, sie ir dem Privilegien der römischen Papste und Könige aufrecht zu erhalten beswegen beschließen wir aus apostolischer Auctorität, daß jede Verschwörung, welche euere Bürger von der Neustadt unter dem Namen einer Commune, eines gemeinschaftlichen Eides, oder unter irgend einem andern Namen gemacht haben, null und nichtig seyn soll, und daß wir sie wenn sie dieselbe nicht abschwören wollen, mit der Strase des Bannes belegen. Auch jenen Eidschwür, womit sich das Volk unbesonnener Weisumstrickt hat, heben wir auf; doch sollen diesenigen, die ihn, aus verdammungswerther Anmasung gegen die Kirche Gottes, geschworen haben Buse thun, maxime quia ex hoc et libertas ecclesiae deperiret ei in his quae ad jurisdictionem ejus pertinere noscuntur, mults saepius contra juris ordinem et servatam hactenus justitiam provenirent."

Auch König Philippus, ber sich bamals mit bem Papste seht gut stand, hat seine Zustimmung zur Auslösung gegeben, ber Carbinal hat bemnach bas Bolk von dem Eide losgesprochen und ihnen streng anempfohlen, daß sie kunftig weder Steuern nock Wachtgelber (tallia, excubiarum expensa) oder andere Abgaber bezahlen, noch irgend einem Aufruhr gehorsamen sollen. Nachderr das Bolk dieses auf die heiligen Reliquien beschworen hatte, mußten sich auch die Rädelssührer bazu verstehen. Der Papst bestätigte alsbald das ganze Versahren, — und so ward im Jahr 184 die Commune in der Neustadt bei Tours aufgelöst.

IV. Deutschlanb.

In ben neuesten Zeiten, wo man die Folgen des heillosen Centralisirens so tief gefühlt und von allen Seiten die Stimmen gegen das zwiel und zwielerlei Regieren sich erhoben haben, suchte man hülfe in der Wiederbelebung der, nach den ganz veränderten Werhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, umgestalteten Gemeinden, so in Baiern, Preußen, Baden, Nassau, Würtenberg und hessen Diese so wie andere der Vorzeit theilweise entliehenen Institute richten sowohl die Blicke des Forschers als des großen gebildeten Theiles der Nation auf die in der zweiten hälfte des achtzehnten Jahrhunderts verachteten und mit Kußen getretenen

^{*)} Mittermaier, Sanbbuch bes beutschen Privatrechts, §. 110 a. not. 7.

Einrichtungen; es lebte wiederum auf im ganzen Volke ber Sinn und die Uchtung fur die eigene Geschichte in ihren verschiebenen Berweigungen einer Beranderung, ber wir jest ichon die grund= lichften Forschungen in unserer vaterlandischen Geschichte zu verbanten haben. Besonders maren die Gemeinde = und Stadte = Berhaltniffe ber Bormurf zu vielseitigen Untersuchungen. 3mar fehlte es nicht- an fruhern grundlichen Arbeiten, Diesen aber mohl an scharfsichtender, ber neuern Beit vorzüglich eigener Kritik. Reinesmegs foll dies aber als ein Vorwurf klingen für Manner wie Conring, ben Bater des deutschen Staaterechte in jeder Begies hung, Lehmann und Andere; muffen wir nicht in manchen Dingen Scharfer feben, nachdem ber Stoff von allen Seiten herbeiges schafft und in vielfacher Bearbeitung vor und liegt? Conring eroffnet 1641 mit seiner Dissertatio de urbibus Germanicis ben Reihen (feine fammtlichen Schriften Brunsvigae ed. Goebelius 1730 folg, fullen feche Foliobande, ein 7ter enthalt ben Inder, wo sich im britten Bande bie ftaatswissenschaftlichen Schriften befinden), ihm folgt Lehmann, der in seiner, wo die bischöflichen Berhaltniffe berührt werben, etwas verbachtigen fpenerer Chronit diesen Gegenstand mit ungemeiner Sachkenntnig und Gelehrsams feit behandelt *). Strubens Abhandlung in ben Nebenstunden (Bb. I und V) ift ungemein mager; neben und nach ihm behanbelten Biele benfelben Gegenftand, beren Namen und Werke man bei Ersch (Handbuch der deutschen Literatur, Jurisprudenz und Politif n. 240 folg., bazu Putter Literatur des beutschen Staats= rechts Bb. III.) finden kann; ber wenigsten berfelben konnte ich pu vorliegendem Auffat habhaft werden. Spittler hat bas Berbienft, zuerst die bekannte Stelle des Wittekind über die Stadtegrundung Beinrichs I. fritisch beleuchtet und ben wichtigen Unter= . schied zwischen civitas und urbs festgestellt zu haben (Commentationes Societatis Gottingensis Vol. IX); in feinem Berte: Ueber ben Urfprung der Stande hat Bullmann, in fo weit ihn feinem Brede gemaß ber Begenftand intereffirte, bie Berhaltniffe ber Bewohner ber Stabte kurz und klar auseinandergesett; ber erfte Band seines neuern Werkes: "Stadtemesen des Mittelalters," Bonn 1826, beschäftigt sich blog mit dem Runftfleiß und Banbel, worauf wir hier feine Ruchficht nehmen tonnen; auch ift er an einem andern Orte (heibelberger Jahrbucher 1826 S. 254 —

ļ

^{*)} Die Ausgabe von seinem Nachfolger, bem Stadtschreiber Fuchs, Frankfurt 1711, ift bei weitem bie beste; sie enthalt viele Zusabe aus bem beim großen Brande nach Frankfurt gefluchteten spenerer Archive. Diese Ausgabe selbst ist durch einen zusälligen Brand großentheils verzehrt worden, baher außerst selten.

264) icon ausführlich besprochen worden. Die fruber ichon Ginigen aufgestellte Behauptung von bem romifchen Urfprung ftabtifchen Regiments in Deutschland, suchte Gemeiner in Bi hung auf die sogenannten Freistabte burch eine geistreiche Di thefe ju unterftugen in feinem Schriftden: "Ueber ben Urfpr ber Ctabt Regensburg und aller alten Freiftabte;" Regenst 1817, wozu er noch in feiner Chronik III, 787 einen Rach Die Forschungen Gichhorn's uber beutsche Staate : Rechts. Geschichte machen Epoche, sowohl ihres eigenthumlichen haltes als ber mannichfachen Wiberfpruche wegen, Die fie ber gerufen haben ; feine ausführlichen Korfdungen über bas Sta wefen finden fich, wie jedem bekannt ift, in ber von ihm, vigny und Goichen herausgegebenen Zeitschrift fur geschicht! Rechtswiffenschaft; bas Resultat hievon fann man auch in beutschen Staats = und Rechts = Geschichte lefen. Sowohl in Geschichte von Corven, als in bem Werke über bas Femger Beftphalens, beftreitet Bigand mehrfach die Behauptungen E horn's; auf die stadtische Berfaffung, auf bas Beichbild in fondere beschrankt fich Gaupp in feinem Berte: "Ueber beut Stabtegrundung, Stadtverfassung und Weichbild." Jena 18 Much ein niederlandischer Gelehrter, ber burch fein Esprit, gine et progrès des institutions judiciaires befannte Ubvi Mener, hat fich in den Streit gemischt und im zweiten Ba ber Mémoires de l'Institut des Pays-Bas eine Abhandlung ge bie Behauptungen Gemeiner's und Gichorn's, in Beziehung ben romifchen Urfprung bes beutschen Stabtemefens, abbru (Bergl. Esprit etc. IV. 72. 2de edit.). Rruse's 9 laffen. fcungen in bem Archiv fur alte Gefchichte, Geographie und terthumer ber germanischen Bolferstamme, Leipzig 1822, ba für die altesten beutschen Stadte und fur bas Ramenregister felben bei Ptolemaus eine neue Bahn gebrochen; moge ber 2 faffer durch fein Bert über die griechische Geschichte fich von sen Forschungen nicht abziehen lassen. Die hie und ba in ni rer Beit herausgekommenen Stadtgeschichten und Beitrage Stadtchronifen, wie g. B. bie "Beitrage gur altern und net Chronif von Burgburg von Scharold;" Burgburg 1821, bi wenig ober nichts bar fur unsern Zweck; sie beschäftigen sich i Bentheils mit den viel bekanntern Berhaltniffen des vierzehnten funfzehnten Sahrhunderte.

Burde man den Begriff einer Stadt genau bestimmt, Busammenwohnen einer dem Gaugerichte, wie andere getrennt ihren hofen wohnende Freien, unterworfenen Unzahl, von eximirten mit besondern Stadtrechten begabten Gemeinden als ner moralischen Person schaff unterschieden haben, so wurde

Krage über bie ursprunglichen Stadte Germaniens nicht fo oft untersucht und so verschiedenartig beantwortet worden fenn. Wenn Lacitus in der bekannten Stelle der Germania (c. 16) den Deutfon die Stadte abspricht, so geht er mahrscheinlich von bem mifchen Begriff einer geschloffenen, mit besondern Rechten und freiheiten begabten Gemeinde aus; bag aber bas Abfprechen ber junctae sedes *) in fehr beschranktem Sinne genommen werben muß, erhellt baraus, daß theils von Tacitus felbst theils von andern Schriftstellern ben Germanen Urbes, Oppida, Castella, Burgi, Vici, von ben griechisch schreibenden aber mobeig juges forieben werden. Ausführlich beschreibt biefe offenen Derter (fols de bloß haben wir unter ben verschiedenen Benennungen uns gu benten) Berodian, hingusebend, daß fie dem Feuer fehr leicht ausgefest, weil fie aus Mangel an Steinen und Bacfteinen aus bolg auferbaut find **). Die Gauen bestanden aus einzelnen Ge= boften, in mehrern in einem bestimmten Umfreis gusammenliegen= ben Dertern biefer Urt, fie zeichneten fich burch ben allen germaniften Gemeinden eigenen gegenseitigen Schut und die Gesammtburgichaft aus, womit das Spftem der Freoburg und Frankpledge jufammenhangt ***). Ptolemaus hat eine große Ungahl berfelben aufgezeichnet, Rruse weist ihnen mit großem Scharffinn und viels feitiger Belehrfamkeit bie geborigen Plage an. Demnach fann über bie Erklarung ber bekannten Stelle Wittekind's von Corven. winn auch in ben fruhern Urkunden bes Mittelalters nicht fo haufig urbes, civitates ****) und villae vortamen, in Beziehung auf bie Stadtegrundung Beinriche I. fein 3meifel mehr obmalten. Beinrich erweiterte und verwandelte die vorhandenen offenen Derter in Kestungen, worin Sab und Gut vor den Raubzugen ber Ungarn aufbewahrt werden fonnte, - eine Borrichtung, die fich fogar bloß auf die nordischen und nordoftlichen Grenzmarken beforantte. Es klingt baber gang abenteuerlich, wenn noch vor tunem hormapr in feiner Geschichte von Wien (II, 2, 86) fich

đ

ü

1

tal

ni

W.

ari'

М

^{*)} Germ. 16. Ne pati quidem inter se junctas sedes.

^{**)} Herodian VII, 2. 135. ed. Bekker. Μάξιμος εδήου τε οὖν πασαν την χώραν, μάλιστα των ληΐων άκμαζόντων, τὰς δε κώμας ἐπιπρὰς διαρπάζειν εδίδου τῷ στρατῷ εὐμαρέστατα γὰρ τὸ πῦρ ἐπινέμεται τάς τε πόλεις αὐτῶν ὰς ἔχουσι καὶ τὰς οἰκήσεις ἀπάσας. Ἡθων μὲν γὰρ παρ αὐτοῖς ἢ πλίνθων ὀπτῶν σπάνις, ὑλαι δ' εὐδενδροι.

^{***)} Mittermaier, beutsches Privatrecht, §. 110.

^{****)} Die Behauptung Cichhorn's, in ber Zeitschrift I, 149, baf bie Benennung Civitas vor bem 10ten Jahrhundert nur von Dertern romissen Ursprungs vortommt, ift hinlanglich widerlegt burch bie Stellen bei Gaupp 45 folg.

fo vernehmen lagt: ber Sachse Beinrich, ber Bogler ober Finte ter genannt, sammelte (!) bie Deutschen in Stadte, verlegte ba bin bie Uemter und Berichte, Reichthum (?) und Runftfleif Betrachten wir bagegen die Stelle Wittekind's, fo heißt e ausdrudlich: Ex agrariis militibus nonum quemque eligens i urbibus habitare fecit, biefe urbes mußten alfo fruher ichon vor handen gemefen fenn. Wie die auf bem Lande guruchbleibenber Achte für jeglichen Neunten faen und arnten mußten, fo mußt biefer gur ftebenben Befatung bes befestigten Ortes Geborenbe fu bie Wohnungen ber Ucht und fur Die aufgespeicherten Frucht Sorge tragen *). Emfig warb, nach bem 924 durch Befchent theuer genug erkauften Bertrag mit ben Ungarn, an bie Ermei terung und Befestigung ber Stabte (in quibus exstruendis die noctuque operam dabat) gearbeitet, bamit die Landbevolkerung bei den kunftig herannahenden Raubzugen hinter den in Friedens zeiten erbauten Ballen einen geraumigen und fichern Sort finder moge **). Auf eben biefelbe Beife machten es die atolischen Bergbewohner bei den Ungriffen ber Macedonier: Die mehrlose Bevolkerung und ihr Sab und Gut fluchteten fie in die befestigten Bergcastelle, fie felbst aber befetten die Engyaffe ***).

Heinrich that also weiter nichts, als mas wir zu ben Zeiten ber Botkerwanderung bei ben Raubzügen ber Saracenen und Normannen in den von ihnen bedroheten Landern so häusig vorsinden ****), — er erweiterte die bestehenden offenen Derter, verwandelte sie in Festungen und vermehrte sie nit neuerrichteten. Bon einer eigentlichen Stadtverfassung, von einem Stadtrechte ist noch nirgends die Nede, denn kommen auch hie und da Cives vor, wie z. B. in der Tradition eines Römers Nathar's, ber um das Jahr 870, coram cividus urbis regiae Radasponenis eine Stlavin dem heiligen Emmeran schenkte, so kann daraus nicht,

^{*)} Octo habitacula exstruere kann wohl nicht soviel heißen, baß jeber ber Neun acht Wohnungen aufbauen mußte; bies wurde viel zu lange für ben jeben Augenblick zu erwartenben Einfall ber Ungarn gebauert haben-

^{**)} Alle Stellen hieruber find gesammelt im Vitriarius illustratus I, 62. II, 807.

^{***)} Gillies History of the world I, 265.

^{****)} Baronii annales ad a. 489 S. 13 Greg. Turon. VI. bas leste Capitel. Chilpericus rex misit ad duces et comites Civitatum, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus et filiis intra murorum munimenta concluderent. Lehmann speyerer Shron. II, 18. So entstanden wegen Einfälle der Danen gegen bas Ende des zehnten Jahrhunderts viele Städte in Nordsachsen. Schlosser, Weltgeschichte II, 2. 290 h.

wie Gemeiner und Gichhorn wollen *), ohne alle weitern Beweise auf eine vorhandene Stadtverfassung ober gar auf eine übrig gebliebene romifche Gemeinde, romifche Magistratur und bergleichen geschloffen werben, indem ber Musbruck coram civibus, quorum nomina cernuntur in subjecto bloß sagen will: in Gegenwart biefer und biefer Beugen. Die wenig man aber aus ben, romische Einrichtungen bezeichnenben Wortern in ben Chronifen und Urfuns ben bes Mittelalters allein etwas ichließen kann, bies lehrt recht beutlich Ilbefons von Urr in feinen Geschichten bes Rantons St. Ballen. 218 fleißige Lehrer ber classischen Schriftsteller, beift es daselbst (I. 166), hatten sich die Monche von St. Gallen aus ber Gotterlehre, aus ber griechischen und romischen Geschichte viele Borter fo eigen gemacht, daß fie oft bamit gang andere Gegen= ftande bezeichneten. So hieß bei ihnen die christliche Rirche Senatus Populusque, Respublica; bas Gemiffen und auch ber Teufel Praetor; der Beiland als zukunftiger Richter Augustus und Censor, die Kangel Rostra und St. Morit Dictator. Manch= mal werben biefe Spielereien mit claffifchen Bortern recht beut= lich, indem dieselbe Sache, baffelbe Inftitut bald so bald anders bezeichnet wird. Auf berfelben Seite bes Chronicon Moissiacense heißen die um Karl ben Großen zu Maden Berfammelten balb Senatus balb comites majoresque natu Francorum **).

Ueber ben Urfprung ber beutschen Stadtrechte, bes eigentli= ben ftabtischen Regiments in Deutschland, gibt es bis jeto zwei Sprothesen, wir fagen Sprothesen, weil keine von folden Bemeifen unterftugt ift, baß fie fich zur hiftorischen Bahrheit hatte erbeben fonnen: nach ber einen mare bas beutsche Stabtemefen eine blofe Nachahmung ber Lombarden, " bie Burgerfreiheit mare aus Italien nach Deutschland verpflanzt worben," nach ber anbern hatte es fich aus den Immunitaten und Villen in Berbindung mit ben geretteten Fragmenten romischer Berfaffung in ben verichieben berechtigten romischen Stabten Deutschlanbs, aus ben befiehenden mit ber Beit fich fortbildenden Glementen entwickelt, ohne außere Buthat, ohne außern Ginfluß. Dieser lettern von Gich= hom mit eben fo vielem Scharffinn wie Belehrfamteit entwickelten Behauptung wird mohl jeder unbefangene Forscher ihrem Sauptinhalte nach beiftimmen muffen, wenn auch manche Rebenfage durch genauere Untersuchung in sich zusammenfallen mogen. Unnahme fur aller Stadte Freiheiten und Recht felbst fur bas von Soest und Magbeburg in ber Verfassung von Coln eine

10

bil

ita bu en

bø:

ΠŒ

^{*)} Ueber ben Ursprung ber Stadt Regensburg 47. Eichhorn a. a. D. II, 169. n. 164.

^{**)} Monumenta Germ. Hist. ed. Perz. I, 310.

Wurzel finden zu wollen *), wo fich bemnach von Coln aus bi fabtifche Berfaffung und bas fabtifche Recht über gang Deutsch land verbreitet hatte, wird fich wohl fchwerlich, bei den unter ver schiedenen Berhaltniffen und Bedingungen verschiedenartig fich ent midelnben Stabtemefen ber beutschen Ration, nachweisen laffen Mittermaier unterscheibet baber in ber erften Berfaffungegeschicht beutscher Städte, ob a) die Stadt ein bischöflicher Sitz war, w aus ber Immunitat bie Stadtfreiheit hervorging und burch bei Rampf ber Burger mit bem Bifchofe fich fortbildete, ober b) ol bie Stadt auf eine Burg fich grundete, wo der Burggraf Saupt perfon und bas Bedurfniß ber Burg fcon bie Bilbung eines ei genen Stadtgerichts erzeugte, ober c) ob bie Stadt ursprunglich eine Billa mar, wo ber Stultetus am wichtigsten murbe, und mo bei wieder gesehen werden muffe, ob die Stadt auf eine Reichs: villa fich grundet ober nicht **). Der Unterschied, ob die Burger gegen die weltliche ober geiftliche Macht, gegen einen Burggrafen ober Bifchof fich zu wehren hatten, ift nicht fo bedeutenb, als bag er zu einer besondern Unterabtheilung in ber Entwickelung bes beutschen Stadtemefens Unlag geben konnte. Die bort ber Burggraf, fo faß in ben geiftlichen Immunitaten ber Bogt mit feinen Beifigern ju Gerichte.

Unter Rarl bem Großen und feinen nachften Rachfolgern mar bie burgerliche Gefellschaft' in brei Stanbe getheilt, in Bafallen, gemeine Freien und Stlaven. Die Bafallen, aus ber alten ger manischen Sitte ber Befolge hervorgegangen, bald Antetrustiones, balb Optimates, Illustres und Fideles genannt, erfreueten fich fcon einer hohern Uchtung, einer hohern Ehre und bildeten gleich fam in Beziehung auf die Freien ben bobern Abel; fie ftanden im Rriege wie im Frieden dem Staatsoberhaupte am nachsten, aus ihnen wurden großentheils die Borfteher der Gau = und Land= gerichte wie die oberften Bermaltungsbeamten des Reiches ent nommen. Alle Allodialbesiger, alle gemeinen Freien in ber Mart-, genoffenschaft, gehorten gleichsam in Beziehung auf bie mit verschiedenen Modificationen personlich ober binglich übrigen unfreien Bewohner bes Landes ju einem niedern Abel, ber fich aber faum gegen ben tagtaglich machtiger werbenben hohern und Die Bubringlichkeiten ber Beiftlichkeit behaupten konnte ***). Die Rlagen bieruber find aus ben Capitularien hinlanglich bekannt, und The ganus im Leben Ludwig's bes Frommen, 6. 13, beklagt es gar

^{*)} Eichhorn a. a. D. II, 233 folg., bagegen Gaupp bas alte mags beburgifche und hallische Recht. Breslau 1826. S. 164 folg.

^{**)} Deutsches Privatrecht §. 123.

^{***)} Houard anciennes loix des Français I, 192.

febr, bag bie Grafen und andere Beamten vom bofen Geift ges trieben eine ungablige Menge ihrer Erbe ober gar ihrer Freiheit berauben. Die biefes bie Berren anfingen, bas lehrt beutlich bie Stiftungeurkunde bes Rlofters Mury in ber Schweig; Die Stelle ift fo lehrreich, bag wir fie im Driginale hieher fegen wollen. Der Geschichtschreiber fagt unter anbern: In Wolen habitavit saecularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones . . . Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso Vico erant, benignum et dementem illum fore, praedia sua sub censis legitimo ei contradiderunt ea conditione, ut sub Mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse, sie entrichteten ihm alfo ben Schuppfennig. Die fehr hatten fich aber bie auten Leute betrogen! Gie follten adern, maben, Rorn fchneis ben und bergleichen, fie wollten beim Ronige flagen, tonnten nicht wortommen und fiehe, es ward noch fchlimmer (cum male illue venirent, pejus inde redierunt) *). So ging es allenthalben in Deutschland und in andern Landern. Die wegen der Menge von Unfreien, Bafallen und Uftervafallen ichon einzeln auf bem Lande bastehenden Freien, in den Urfunden bes neunten und zehnten Jahrhunderts haufig Malmannen und Dingmaner genannt, murben auch wirklich von ber Gewaltsamkeit und ber Uebermacht ber Grafen und anderer Berren, von der Lift, Ueberredungstunft geift. licher Potentaten ober ber eigenen unvernunftigen Frommelei **) um ihr Sab und Gut, um ihre und ber Rindes Rinder Freiheit fonblich betrogen. Den Raifern war, nachdem bei ber veran-berten Rriegeführung bie geubte von ber Willfur bes Lehnsherrn abbangende Bafallenmannichaft ben Beerbann mehr ale erfeste, an ben einzelnen Freien wenig mehr gelegen; nur bie freien Gemein-ben, bie fich vor ober bei Auflofung ber Gauverfaffung maffenweis in Die befestigten Stabte, Billen ***), urbes, civitates ober Burgi genannt, gleichviel mochten fie romischen Ursprungs ober neuerbaute fenn, gezogen haben, konnten, bis auch fie von ber taiferlichen Dajeftat verlaffen murben, ihre Freiheit, bis auf me-

^{*)} Dies geschah unter Geinrich IV. herrgott Geneal. Habspurg. 324. Montag, Geschichte ber beutschen staatsburgerlichen Freiheit II, 160. not. c und d. 648.

^{**)} Wie erbaulich weiß solche Entwürdigung der monchische Scribent in den Annales Corbeienses zu erzählen! Leibnitzii Script. rer. Brunsw. II, 312.

^{***)} Die etymologische Spissinbigkeit bes Iohannes à Ianua s. v. villa ist mohl von keinem historischen Werth: Villa dictum a vallis, quasi vallata, eo quod vallata sit solum vallatione vallorum et non munitione murorum, inde villanus est.

nige ben Freien von jeher obliegenden Abgaben *), aufrecht er halten, wovon fich in ben Regesten von Lang in allen Sahr hunderten Spuren finden. Che wir weiter geben, muffen wir und eine fprachliche Unmerkung erlauben. Das Wort Burg, von Bergen, Burge herftammend, icheint in feiner allgemeis men Bedeutung einen Schuhort bedeutet zu haben, weshalb Luitprant (III, 12. Muratori script. rer. ital. II, 450. c), es burch domorum congregatio, quae muro non elauditur, et flart, welche Bedeutung trefflich past auf ben ficher offenen Drt, Asoiburgium **), ben Unffes erbaut haben foll. Jebe Stabt wird deshalb Burg genannt, mag fie, wie bas in ben fpåtern unruhvollen Beiten allenthalben geschehen mußte, mit Mauern umgeben fenn ober nicht, Regensburg, Augsburg, Strasburg, Bamburg und Magbeburg. Serufalem nennt Ulphilas (Matth. V, 35) baurgs, und ber Stabtwall im Nehemias VI, 15 heißt: baurgs waddius; fo auch bei Ottfried und in mehrern Gloffenfammlungen ***).

Diesen frei sich erhaltenden Gemeinden sendeten die Kaise bie nothwendigen Berwaltungsbeamten und Richter, Judiocs, mit welchem Namen alle Beamten ohne Unterschied benannt wurden ****), weil ihm bloß mit dem Beistande der Schöffen, Rachinburgi, auf die wir kommen werden, das Gerichthalten oblag; die innere Polizei der Markgenossenschaft scheint die Gemeinde unter dem Borsie eines gewählten Mitgliedes, das wohl der allges meinen Sitte gemäß Graf genannt wurde †), verwaltet zu has ben. Das sind die rheinischen Haingerichte, die innerhalb der Mark, Wälser, Wässer, Grege — den Umfang der alten Landalmeinde — vorzüglich die gesammte Forst und Feldpolizei, so wie die Aufrechthaltung der Polizei im Innern bei Marktagen und bergleichen zu ihrem Ressort rechneten ††). Neben diesen freien dem Reiche unmittelbar angehörenden Gemeinden (unus de

^{*)} Bigand, bas Femgericht Beftphalens 134. n. 25. gang, hifter rifche Entwickelung ber beutichen Steuerverfaffung 54. 55.

^{**)} Taciti Germ. 3.

^{***)} Kruse a. a. D. II, 40. Gaupp 34 folg.

^{*****)} Nunt in ber 85sten Rote sum Chronicum Egmodanum. Judicis nomen est generale; comes olim dictus judex, et cui a comite mandabatur jurisdictio, judex; majores, minores, Bajuli, Sculteti, Praesides, omnes olim dicti Judices corumque potestas, Judiciaria. Raepsaet III, 163.

^{†)} Die Hollander nennen noch heutigen Tags den Jungen, ber auf großen Schiffen die Aufsicht über das Federvieh hat, Plwingraf. Biarda, altfriesisches Wörterbuch unter Greva.

⁺⁺⁾ Bobmann, rheingauische Alterthamer 460 folg.

s, qui dicuntur Frige Forchheimere, Lang Regesta ad a. 1136. . 145) hatte sich langst schon auf allerlet Wegen eine unfreie iter geiftlichem ober weltlichem Sofrecht lebende Benoffenichaft fammengefunden, die, nachdem fie gestellt mar, bald mit neidien bald mit übermuthigen Bliden bie unmittelbaren Freien bedetet haben mochte. Den Raisern lag, wie schon bemerkt iche, nach ber veranderten Beereseinrichtung, wenig mehr an t beerbannspflichtigen Freien; auch maren bie großen Fiscalguter ! frantischen Berticher burch die ewigen Berichentungen an bie areuen und Beiftlichen fo fehr gefchmolzen, bag nur burch bie nichenkungen ber kaiferlichen Rechte, burch Berleihungen bes Intbannes und bes erblichen Grafenamtes bas Dberhaupt bes eiches geleistete Dienste belohnen und Freunde fich erwerben Dies geschah bann auch ohne Maag und Biel, so bag r ein geringer Theil des Reiches die Unmittelbarteit behaupten Borguglich maren bie fachfischen Raifer fehr freigebig mit t Berleihung von bergleichen Immunitaten, ein Bort, welches jest ter kaiserlicher Auctorität weltliche Berrschaft, civil = und crimi= fle Gerichtsbarkeit umfaßte. Unter Otto bem Großen, heißt es vielen Chroniten, begunten bie Bifchof weltlich Gericht zu ha= n und das fing erstlichen an sein Bruder Bruno zu Colln und ifcoff Gifeler zu Magbeburg *); wo fruber Grafen mit ihren boppen ju Bericht fagen, malteten jest die bischoflichen Boate d die Beamten der erblichen Territorialherren. In ber Urkunde n Otto III. im Sabre 985 heißt es in Beziehung auf Worms sbructlich: Nullaque judiciaria Persona in praedicta Civitate angione ullam deinceps exerceat potestatem, praeter ipsum, em dignitatis pastoralis Solertia praefecerit, Advocatum **). trasburg ward ichon 982 auf die Beife dem Reiche entfremdet. d Spener 989 ***). Wo auch keine ausdrucklichen Berleihun= n fattfanden, verbrangten, wie Montag recht gut bemeret, bie mer fortwachsenden Privilegien des Bolles, der Munge u. f. w. Bifchofe und weltlichen herrn nach und nach die Rechte bes niglichen Grafen, mozu auch oft bie Mighelligkeiten und guristions = Eifersucht bas Ihrige beitragen mochten; es entstanden her bei einer gunstigen Gelegenheit Immunitaten in neuerem inne und geschloffene Territorien, worüber fich fein faiferliches

^{*)} Joannis Gryphiandri de Weichbildis saxonicis. Argentoti 1666. 4. S. 71. Chronita ber heiligen Stadt von Colln 134. 2.

^{**)} Schannat Hist. Worm. God. Dipl. Wum. 30. 71. Morit, m Urfprunge ber Reichsstädte 258.

^{***)} Grandidier Histoire de l'Eglise de Strasbourg II, 40. hmann, spenerische Chronit IV, 3. C. 258.

Privilegium vorsindet *). In ihrem Wahne blieben die Kaiset seibst nicht bei der Berschenkung einzelner Stadte stehen; von der Berschenkung einer ganzen Grafschaft sindet sich in Italien schon im Jahre 846 ein Beispiel; — in diesem Jahre gibt namlich Lothar I. den Comitatum Bodiensem dem Abt des Klosters Bodibio **), freilich nur lehenweise (jure benesiei); nach der Melwung der gründlichsten Forscher sindet sich in Frankreich keine Berschenkung dieser Art vor Karl dem Einfaltigen, in Deutschland aber nicht vor Heinrich dem Bogler ***).

Mit biefem ganglichen Schließen bes Territoriums, mit ber Bereinigung ber nach Sofrecht und ber nach bem Recht einer freien Gemeinde Lebenden beginnt eine neue, von Cichhorn trefflic auseinandergesette Epoche ber burgerlichen und ftabtifchen Entwitkelung der deutschen Ration. "Die herrschaft hatte gar keine Beranlaffung ten Rechten ju entfagen, welche fie vorhet, fraft bes Sofrechts, über einen betrachtlichen Theil ber Ginmohner ausubte, fie erhielt vielmehr im Gegentheil burch die in ihre Banbe gelegte offentliche Bewalt über bie freie Gemeinde Mittel, fie auch über biefe felbst auszudehnen. Und daß dies auch versucht wurde, barüber laffen bie wenn gleich burftigen Rachrichten, welche wir uber bie altefte ftabtifche Berfaffung haben, teinen 3meifel, . Mur mußten bie Bebingungen bes neuen Sofrechtes boch in manchen Puncten anbere lauten, ale bie bes altern, weil bie Berrichaft schwerlich irgendwo machtig genug war, gang willfurlich zu ver fahren; ****) uber alles biefes belehrt uns bas unter Bifchof Erchenbald (regiert von 965 - 991) im 10ten Sahrhundert ver fertigte ftrasburger Stadtrecht; leiber fcheint ber bei Granbiblet ober auch sonft fich vorfindende Abbruck von spatern Bufagen nicht frei zu fenn. Gleich von vorn herein feben wir, daß wir die Sap jungen Strasburgs mit Recht als ein Beispiel von ben Ginrichtungen aller unter einem Bifchof ober Grafen ftebenben Stabte betrachten burfen; ad formam aliarum Civitatum in eo honore condita est Argentina, heißt es gleich am Unfange. Alle Juris-Diction und Macht geht vom Bischof aus, er ober feine Bevolls machtigten fegen die Beamten ein ober ab, boch foll ber Bifchof, um es mit ber altbeutschen Uebersetung des lateinischen Tertes gu

^{*)} Montag, Geschichte ber staatsburgerlichen Freiheit I, 2. 49-Diese verwickeiten Berhaltniffe ber Billen find vortrefflich auseinanderges fest bei Gichhorn a. a. D. I, 218 folg.

^{**)} Ughelli It. sacr. IV, 960.

^{***)} Montag a. a. D. I, 2. 50. folg. Ueber bie Graffchaften ber Bifchbfe fpricht auch Bobmann a. a. D. 581.

^{****)} Eichhorn a. a. D. I, 233.

gen, teinen Boget fegen an der Thumherren, ber Dienstliute nd der Burgur ture und millen; alle Ginmohner find bagegen upflichtet nach ben verschiebenen Beburfniffen bes Berrnhafes robnbienfte zu leiften *). Durch ber Bischofe Regiment, bie ich fcon beswegen milber verfahren mußten, weil fie teine eres tive Gewalt hatten, murbe bas Loos vieler von ben Grafen undlich behandelten Gemeinden fehr gemilbert; es ward fur bie ufrechthaltung ber Ordnung und Gerechtigkeit Gorge getragen, 16 wir aus einer in vieler Beziehung merkwurdigen Urkunde vom gbifchof Philipp von Coln, ausgestellt am 15ten Geptb. 1171, t Anordnung eines neuen Schoffengerichts ju Andernach erfeben. b liegt uns ob, fagt ber murbige Pralat, auf bie rechte Beraltung ber Gerechtigkeit ju feben, er habe beshalb mit Leidwes t wahrgenommen, bag bie Stabinen in ber Stabt ju Unbernach t vielen Jahren non ex melioribus, non ex ditioribus et poatioribus gewählt werben, sondern aus ben gemeinen und aren Leuten, mas, ju allerhand Ungerechtigkeiten, Bestechungen id bergleichen Unlag gibt; baber habe er mit Beiftimmung ber fen Burbetrager ber Kirche zu Coln und ber Angesehnsten bes mbes (priorum Coloniensis ecclesie et nobilium terre) auf eines Bitten ber Stadt vierzehn Stabinen ex prudentioribus, dioribus et potentioribus erwählt, bie bas Amt annehmen mufs t und nur bann befreit sind, wenn sie in paupertatem redacti inime hoe officium explere valerent. Wir wiffen also jest, um on im voraus barauf aufmerkfam ju machen, mas wir uns iter ber colnischen Richerzechheit, mit ber fich ber in einer Urnde von 1106 unterschriebene Heinricus comes Coloniensis treffh vereinen lagt **), die nach Eichhorn und Gaupp die eigents be Curia romifcher Provinzialftabte fenn foll, zu benten haben. iefe Schoffen follen nach colnischem Rechte richten (sancte mais Colonie aliarumque civitatum nostrarum consuetudines imiutes, wo demnach auch fold ein Schöffenausschuß vorhanden at, in dicendis sententiis jura ipsarum pro juribus observaint). Es tonnen auch einer ober mehrere burch Geschafte verndert werben bei Gericht zu erscheinen; fieben allein konnen er ein Sauptvergeben richten, brei ober vier über ein geringes. tirbt einer biefer vierzehn, fo hat bas Collegium bas Recht, fich lbst ben Nachfolger zu mahlen, der das üdertragene Umt noth= endig annehmen muß; übrigens hatte ber erzbischofliche Bogt bei m jahrlich gebotenen Ding den Borfit ***).

^{*)} Grandidier a. a. D. II, 40. 42. 59. 79.

^{**)} Günther Codex diplom. Rheno-Mosellanus I, 222.
***) Günther Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz
322. I. 407. Rr. 191.

Bare es nun nicht naturlich, auf biefen gar nicht unbebeutenben Clementen ber ftabtifchen Freiheit weiter fortzubauen, nach= zuweisen, wie ba biefe bort jene Beborbe fich frei machte, wie hier ber neue Stadtrath, fo am Ende des elften Sahrhunderts in Strasburg *) eingeführt, bort endlich bie bischofliche Bogtei ober ber grafliche Blutbann gutwillig ober gewaltsam an fich gebracht wurde? Sollte nicht bas Fortbewegen bes ftabtischen burgerlichen Lebens, mit Beachtung bes großen Ginfluffes bes von ber Lombarbei ausgehenden neuen Regiments, vom Rheine ber, wo wir am Unfange bes zwolften Sahrhunderts fcon vollfommen ausgebilbete burgerliche und flabtische Freiheit finden, nach Dften und Norden ohne alle Oppothesen von übrig gebliebenen romischen Ginrichtungen, fo weit es bei ben mangelhaften Quellen moglich ift, für ben Koricher genügend nachgewiesen werben konnen? Und feben wir ben Bergang ber Sache nicht beutlich genug in ungahlis gen Stabten? Wie machten es nicht die Ginwohner von Bafel threm Bifchof **), und geschah nicht allenthalben besgleichen? Auch muß beachtet werden, daß bie armen herren der reichen Stabte von ihnen haufig abhangig maren und bag ihr Bortheil gewöhnlich mit bem Muftommen und ber Bluthe ber Gemeinden zusammenhina. Dazu kommt noch, nimmt man bie unverftands liche felten vorkommende Phrase libertas romana weg, bag nirgende eine Spur von romischen Ginrichtungen mahrend bes neunten, gehnten und elften Sahrhunderte portommt, feine romifchen Municipal = ober Provingial = Beamten, feine Formen ber romifchen Gerichtsbarkeit fich vorfinden. Auch bie grundlichsten Forscher kann Spftemfucht zu unbegreiflichen Berfeben bringen; wie mare es fonft moglich, daß Gemeiner feine gange Sppothefe vom Urfprung Regensburgs auf eine vermeintlich übrig gebliebene romische Raufmannegilbe grunden konnte, ba Eugippus im Leben bes beiligen Severin ausbrudlich fagt: Dboacer habe alle Romer mit fich nach Italien abgeführt ***), und ba wir aus andern Quellen wiffen,

^{*)} Grandidier a. a. D. 94. Durch ein Privilegium von Beinrich VI. erhielt Speyer 1111 einen Rath von zwolf Personen, in welcher Zahl die spätern Schriftsteller eine Anspielung auf die zwolf Apostel sinden wollten. Lehmann, speyerische Shr. IV, 9. 13. S. 302 folg.

^{**)} Wurftifer bafeler Chronik 218 folg.

^{***)} Vita Sti Severini c. 39 apud Pez, script. rer. austriacarum I, 90. c. Aonolfus, praecepto fratris (Otocharis) admonitus, universos jussit ad Italiam migrare Romanos; tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depredationis educti; sie werben also unter bies sen Berholtnissen nicht heimlich im Lande zurückgeblieben senn, sonbern die Gelegenheit, eines bessern Looses theilhaftig zu werben, mit Freuben benust haben.

bas bas Land mahrend zweier vollen Sahrhunderte burch bie unaufhörlichen und wechselnden Barbarenschwarme beinahe gur Ginibe herabgesunken ist? Wie ist es möglich durch die Worte einer Urfunde aus bem neunten Sahrhundert, Rotharii, aujusdam Romani, auf eine romifche Gemeinde ju fchliefen, ba biefe einzelne nirgendwo fonft in regeneburger Ureunden fich findende Begiebung vielmehr auf eine eingewanderte tomifche Familie foliegen lagt, wie wir g. B. auch unter ben Beugen einer trierischen Urtunde bom Sabre 1083 einen Petrus advena Romanus finden *). Rlingt es nicht abenteuerlich, wenn man weiß, wie die Beschichtetenntnis zur damaligen Beit in Argem lag, bas Beugnis eines baieriiden Bergogs Stephan im funfzehnten Sabrburdert über Die freie Stadt Regensburg ein "unverwerfliches" ju nennen, ober ben echtbeutschen Sansgrafen, mas icon, wie bei Richerzechheit, ber Rame allein beweifen werbe, ber mit feinen Beifigern eine Art reicheffabtischen Commerzcollegiums bilbete, aus ber Romer Beiten herleiten zu wollen **)? Die Untersuchung über die Berfassung von Coln und einige bamit jusammenhangenbe auf romifchen Urfrung gebeutete Urtundenausbrucke, beren vorfebliche Berftumme= lung Bullmann in Beziehung auf Coln mit flaren Borten berichtet ***), werben wir in einer eigenen ihrem Wefen nach oben icon binlanglich angebeuteten Abhandlung nachliefern; für jest wollen wir une nur noch bei bee Betrachtung bes Stabtefreiheit und ftabtisches Geset bezeichnenben Wortes, auf Weichbild ober Widbild beschränken.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die bischöflichen Stüdte ju den altesten in Deutschland gehoren; es kann nicht geleugnet werden, daß die Bilber der Stiftsheiligen an die Grenzen der Bisthumer gesetzt wurden und daß wich heilig bedeute ****); und doch wollen wiele Leute, worunter auch Referent zu rechnen ist, die Erklarung Eichborns und einiger Andern vor ihm +) Weich-

^{*)} Genther Codex diplomaticus Rheno - Moseffanus I, 150. Singe frühere Gelehrte haben gar bas Wort Stadt von ben romischen castris stativis ableiten wollen. Vitriarius illustratus III, 144.

^{**)} Ueber dieses Inftitut ist eine Abhandlung in Jager's juriftischem Ragazin für beutsche Reichsstädte. Ulm 1791. II, 32 folg. Karl ber Große seite 805 einen Hansgrafen, ber Abulphus genannt wird. Schotztelius in bem unten angeführten Werke 500.

^{***)} Stabtemefen bes Mittelalters 455.

^{****)} Gaupp hat Unrecht, wenn er a. a. D. 8 bezweifelt, bag wich beilig heißt. In bem alten Baterunfer bei Urr, Geschichte bes Cantons St. Gallen I, 203, heißt heilig sep bein Name, wihi Namun dinan.

^{†)} Gryphiandri de Weichbildis saxonicis 180. 3.

bilb, b. h. geweihetes Bilb, nach historischem Wiffen und Gemisfen nicht gelten laffen *). Wic, Wih heißt, um es mit ben Worten Biarbas im altfriefifchen Borterbuche auszubrucken, Bura, Feftung, Lager, Thurm, Stadt, Dorf; boch heißt vig, wih auch beilig; ber grundlichfte Forfcher unferer beutschen Muttersprache Jacob Grimm tann vom sprachlichen Standpunct aus nicht ent-Der Streit ber Germanisten, lauten feine Borte (beuts fche Grammatif II, 641), ob Beih bild fur Beich bilb ftebe, ober von Weih, Bicus und bergl. Wich herruhre, lagt fic arammatifch nicht entscheiben, bevor bie Busammenfegung in einer alten enticheibenden Form vorgelegt wird. Gin mittelhochbeutiches Bich = pilbe, Wih = pilbe, althochbeutsch Bih = pilibi murbe beibes bebeuten konnen, angelfachfifch aber Bih = bilebe, ober Dig = b. von Bic=b. abstehen. Entscheiden murbe auch ein Aufgeloftes: bas wiha pilibi, ober pilibi wiha; fur bie abjectivische Composition, fo wie bas wihhes pillibi fur substantivische. Golche Compositionen tonnen aber aus ben jest bekannten Monumenten ber beutschen Sprache noch teine nachgewiesen werden. Bild heißt ein Bilbniff, und Recht, Gefet, boch nicht wegen bes philosophischen Raisonnements bei Gaupp (a. a. D. 110 folg.), sondern des Bilbes, bes Dales ober Sandmales, ber Statue (Rolands = ober Rulandefaulen) megen, bie nach altbeutscher Sitte burchgebends ba errichtet murbe, mo fich bas Bolt jum Recht finden ober schopfen versammelte, wo Beticht gehalten und über Tob und Leben geurtelt murbe. Musbrudlich heißt es in einer Gloffe jum fachfichen Landrecht: Beichbild, es ift vor Alters babei bebeutet gemefen, bag man ein groß holzern Rreug in eine Stadt ober Rieden bat aufgericht, barauf eine Sand ober Schwert gestedt jum Beichen ber Gericht über Sals und Sand **). Go tommt Bilb, englisch Bill, was Spelmann richtig aus bem Ingelfachfischen, viele Undere aber aus bem Frangofischen Billet ber leiten, haufig bei Dichtern als Gefet, als Norm vor, worüber Gaupp viele Stellen gesammelt hat. In unserer jehigen Sprache eriftirt es noch in: billig, Billigkeit (alt Bilbigkeit), die einfache Form Bild als Gefet findet fich noch in den Worterbuchern bes fiebzehnten Sahrhunderts; die Busammenziehung Bild in Bill ift nicht einzig: so wurde bas altnordische Bild, Vomer, Pflugschare,

^{*)} Eichhorn a. a. D. I, 224. Gaupp a. a. D. 98. folg. Kruse a. D. 45.

^{**)} Grophiander a. a. D. 166. 17. Deshalb galten biefe Bilbniffe, biefe Rugelands : Gerichtsfaulen als Zeichen ber erworbenen Städtefreiheit. Schottelii, kurzer Traktat von verschiedenen Rechten in Deutschland. 288. 185.

wie es noch in ben alten vorhandenen Gefegen vortommt, in ber gewöhnlichen Sprache Bill, fo auch Wilbbret und Willbret *) genannt Durch biefe grammatische und etymologische Untersuchung maren wir alfo um fein Saar breit weiter getommen, wir muffen baber ben Gegenstand von einer anbern, von ber hiftorischen Geite be-Bare Beichbild mit wich, geweiht, geheiligt gufams mengefest, fo murbe gar tein Grund ju benten fenn, warum es nicht auch im sublichen Deutschland sich vorfinden follte, wo wir so viele andere Busammensebungen mit Weich, wie Chenweich, Reujahrstag und bergl. antreffen; es ift aber ausgemacht, bag bas Bort Beichbild im fublichen Deutschland nicht gang und gabe war, man gebrauchte bafur, um bie Befammtmaffe ber ftab. tifchen Rechte zu bezeichnen, ben Singular Chehaft ober ben Dlus ral Chehaften, b. h., wie jeder weiß, die haftenden, bestehenden Gefete. Dic (Vicus) ift ein altsaffisches Wort, bas Ihre (a. a. D. 2011) von wita, cedere, eine Buflucht finden, ableitet, und wie wir es nur in notbischen Stadtenamen finden, fo finden wir auch nur bas Compositum Wichtilb, Beichbilb, bafelbft. Ueber Braunschweig lefen wir Folgenbes in ber fachsischen Reimchronit:

> Hertog Bruno to ersten also et las De sisten to burenbe began Dat ben namen hebber Brunswif gewann, De borch men bo bankwerberobe jach; Enn Dorpe bar na by lach Dar nu ist be alte Wick Dar heit men to Brunswick **).

Es ist wahr, mit Bilbern hat man die Grenzen des Bisthums bezeichnet; es ware also leicht erklarbar, wenn wir Weichbild in der Bedeutung von Bisthum oder gar einer gestlichen Grafschaft sinden würden; dieses ist aber nirgends der Fall, ja das Wort könnte dann füglich nicht in der Einheit vorkommen, weil nicht mit einem Bilbe ein Bezirk geschlossen werden kann, Weichbild müste dann der geistliche Sprengel heißen. Weichbild, Willkühr, Stadtrecht, Marktrecht sinden wir häusig in spnonymer Bedeustung, warum nicht auch Weichbild, Visthum oder irgend ein geststlicher Bezirk? Der Einwurf, daß demnach Weichbildrecht eine unerklärbare Tautologie sey, ist leicht zu beseitigen, die Besetutung des Wortes Bild wurde so wie die vieler andern Wörter mit der Zeit vergessen und man setze, wie man Achwasser, Achs

^{*)} Ihre glossarium Suiogothicum u. b. W. 186. 2013. Abelung unter Wildbret.

^{**)} Leibnitzii Script. Rer. Brunsv. II, 14.

bach sagte, Bildrecht. Nie hat Weichbild, was schon allein entischeibend ware, in den vielen Urkunden, wo das Wort vorkommt, die Bedeutung eines geschlossenen Districtes unter geistlicher Hertschaft, sondern es heißt immer, wie in einer der altesten Urkunden Friedrichs I. vom Jahre 1186 in Beziehung auf Bremen, Stadtgebiet, oder die Stadt selbst; wie in dem Privilegio Conzads IV. an den Bischof zu Minden, in seiner Didces zwei Stadte errichten zu durfen, quod vulgo Weichbelede appellatur, so hat es auch die Bedeutung von Stadtrecht und Gericht überhaupt *).

Rarl Friedrich Reumann.

II.

Meber ben gegenwärtigen Standpunct ber Mineralogie.

Fortfegung.

Lehrbuch ber Mineralogie von Beubant, Ritter ber Ehrenlegion, Unterbirector bes Privat : Mineralienkabinets bes Königs, Professor ber Mineralogie 2c. Deutsch bearbeitet von C. F. U. hartmann. Mit 10 lithographirten Tafeln. Leipzig, Brockhaus 1826. S. 851. 8.

Systema Fossilium analysibus chemicis examinatorum secundum partium constitutivarum rationes ordinatorum, exhibitum ab Joanne Gadolin, Chemiae Professore ad Acad. Imp. Aboensem emerito, Ord. Imp. de S. Wolodim. equite etc. Berolin. MDCCCXXV. ©. 240. 4.

Die Mineralogie schreitet rasch vorwarts. Es werden nicht mur neue Mineralien aus der unermeslichen Fundgrube der Natur zu Tage gefordert und genauer beschrieben und anglysitt als vorher, sondern es erscheinen auch mehrere neue Lehrbücher, zum Beweis der Größe des höheren wissenschaftlichen Bedürsnisses und der Nachfrage nach Mitteln der Belehrung. Jeder neue nicht ganz misslungene Versuch dieser Art ist verdienstlich. Und mehr als Bersuche, sinnreiche Bruchstücke, ideale Vilder des unendlichen aus

^{*)} Ricci zuverlässiger Entwurf von Stadtgeseten 15 folg. 180 und bie baselbst angeführten Schriftsteller. Schottelius a. a. D. 269. Frisch in seinem Wörterbuche unter Weik.

: Ratur in ben mannichfaltiaften Kormen wieberscheinenben Gons find benn auch unfere gelungenften Grundriffe nicht. ... In empirischen Erkenntnig bes Stoffe find wir ziemlich einig; Differengen aber treten ein, fobalb es barauf antommt, biefen off nach feften burchgreifenben Principien in Claffen, Femilien, utungen und bergleichen zu ordnen und ihm eine wiffenschafts e Geftalt zu geben. Dann muffen Die Ochwierigkeiten zuneh. n, weil die Forberungen machfen. 3m mahren Spfteme, bas t Eine fenn tann, murben Ratur und Runft fich beden. Es the die Forberungen ber Runftseite ber Wiffenschaft b. i. ber git befriedigen, ohne ben Principien ber Natur untreu gu mer-Die wirklichen Spfteme find nur Unnaherungen bagu und men nicht mehr fenn; affectiren aber gleichwohl bie Einheit und geschloffenheit eines Kunftwerks. Das Borbild aller Syfteme B bie Natur fenn. Ein mabres Spftem murbe eine poffomne Erkenntnig gemahren von bem Befen fammtlicher Minerui in ihrem naturgemaßen Bufammenhange. Wie fie find, fo rben fie von uns gebacht. Die unbewußt wirkfame plastifche aft ber Natur gelangte gleichfam jum Bewußtfenn ihrer felbft b erblickte wie in einem Spiegel bie Principien und die prage tifche Geschichte ihrer Sandlungen in Diesem Theile ihrer Schong. Doch wie entfernt find unfere Spfteme noch von biefer In der Natur ift lauter Leben und Thatigkeit in uneree ! bpflicher Mannichfaltigkeit; auf taufend verschiebene Weifen icht fie zu Sinn und Geift, um und zu erfreuen, gu beleben, belehren. Bald ift es der Farbenjauber, bald die munderbare stalt, bath irgend eine andere Eigenschaft, durch welche sie bie-In unfern Spftemen bagegen ift alles einformig, treten une farre Formen, Stelette entgegen, in beren abfra-: Articulation bas Unschauliche vernichtet ift. Die Ginbildungsft muß fie erft beleben und das Individuelle hinzubilden, um Die Ratur fcbließt nicht ab, und fie genießen zu tonnen. int der kunftlichen Grenzen unserer Onfteme au spotten. In fen ift jebe Urt, Gattung zc. von ben übrigen genau unterfchie-, wir versuchen es wenigstens und halten bas Ineinanderlaus berfelben für fohlerhaft. In der Ratur hingegen findet dies wirklich ftatt. Balb ift es ein bestimmter Stoff, balb die oportion ber Stoffe, balb bie Bestalt ober Strablenbres ing, bas Berhalten por bem Lothrohre, turg irgend ein eutungsvolles Meremal, wodurch fie bie verschiedenen Gatigen ober Racher in Berührung mit einander bringt, fo bag bas timmte Individuum nicht wie im Sosteme nur gleichsam linear, er burch die Kanten an das einer andern Gattung flogt, son= n tubifch, b. i. in jeder Richtung an ein anderes grengt. End:

lich ftreben wir in unsern Systemen nach Ginheit bes Princips. Allein von welchem wir auch ausgehen, immer gerathen wir bei ber Ausführung in Berlegenheit. 3mei Principien gibt es inbef fen, welche fich am weiteften erftreden, und welche die Ratur bei ber Bilbung ber Mineralien vor allen befolgt zu haben Scheint, bie Materie (ber Stoff) und bie Form. Der Stoff icheint ben Borzug zu behaupten. Man fann fich eine Materie benten als indifferent gegen jebe bestimmte Form. Bon biefer Urt ift ber Mether in feiner elaftischen Fluffigeeit und felbft bie atmofphas rifche Luft. Niemals aber die Form als etwas Reelles an und fur fich, ohne etwas, beffen form fie eben ift. Gelbft gur Conftruction ber reinen geometrifchen Formen bedurfen wir bes Raums, als bes an fich Formlofen, aber unenblich Formbaren, bem wir nach bem jebesmaligen 3med und Beburfnig eine besondere Korm In ben Mineralien ift bie Korm burch ben Stoff auf eine boppelte Beife bebingt, einmal burch bie Berfchiedenheit bes Stoffs felbst und bann burch die bestimmten Berhaltniffe in ber Sier kann man fich fehr von ber Atomistik unterflutt fühlen. Man nimmt bas Utom ale Ginheit an und fucht bann auszumitteln, wie viel Utome eines bestimmten Stoffs fich mit einer bestimmten Bahl eines andern Stoffs verbinden, ob namlich 1 Atom von A mit 1 Atom von B, ober mit 2, 3 u. f. w. Berfucht man es aber, von biefem Gefichtspuncte aus bie Dines ralien spftematisch zu ordnen, so ftogt man gar balb auf große Schwierigkeiten. Dhne bas zu wieberholen, mas wir bereits fruher über die chemische Mineralogie in biefer Zeitschrift bemerkt haben, erinnern wir noch Kolgendes. Erftens: Dan geht babei blof von einem hypothetischen Princip aus, indem die Atome ober Moleculen felbst tein Gegenstand ber Erfahrung find; bas Sochfte, wozu man gelangen fann, find Rorperchen, welche burch bie uns gu Gebote ftebenden Mittel nicht weiter theilbar find. Dies if aber nicht ber Fall, wenn man die Form und die ubrigen außern Rennzeichen zum Grunde legt, sobald man nur nicht die Rroftalle aus willfurlich angenommenen Principien zu conftruiren fucht, fondern von ber Natur felbst fich auf die Grundgestalten leiten laft. 3weitens: Da ber Chemiter burch feine Principien uber bie außeren Rennzeichen hinausgeht, fo tonnte man von ihm wohl verlangen, bag er ben Bufammenhang zwischen ben Grundftoffen und ben außeren Kennzeichen nachweise. Ift bie Natur consequent, wie es unsere Systeme pratenbiren, so muß beibes zusammenftimmen. Allein bies ift feineswegs fo. Es gibt nicht bloß formlofe Grundstoffe, welche gleichwohl in ben Mineralien in regelmäßigen Geftalten ericheinen, die oft burch unbefannte Urfachen ober zufällige Umftande, wie durch die Fluffigkeit, worin fie krys

fallifiren, ben außern Druck und beral, mobificirt erscheinen, fonbern auch andere, welche nicht die Formen haben, welche fie ih= ten Grundstoffen nach haben follten, oder welche bei ber Aehnlich= feit ber Difchung boch in ber Geftalt und anderen Rennzeichen febr auseinandertreten, ober in biefen hochft ahnlich find bei febr ungleicher Mifchung. Drittens: Die Chemie bietet in ihrem gegenwartigen Buftanbe noch feineswege bie feste Bafis bar, auf welche man ein fur alle Beiten bauerhaftes Spftem ber Mineralogie errichten tonnte. Ihre Grundstoffe find nur unzerlegte Stoffe. Unfere Bernunft, welche Ginheit forbert, tann bei ihnen nicht fteben bleiben. Wer weiß, wie mancher von ihnen fich noch wird zerlegen laffen, welche Muffchluffe wir noch uber ihre Di= foungen, über bie Bermandlung bes einen in ben andern und ihre Berhaltniffe zu ben außern Rennzeichen erhalten werben. Das mit wurbe aber auch die Claffification ber Mineralien eine me= fentliche Beranberung erleiben. Biertens: Die Chemie giebt die Mineralogie in ein gang anderes Gebiet hinuber. Bis jest betrachtete man biefe Wiffenschaft als einen Theil ber Raturge= fcichte, und felbft bann noch, wenn man auch bei ber Claffifis cation ben chemischen Standpunct jum Theil mit bem rein nature geschichtlichen verwechselte; ein Borwurf, von welchem felbst ber große Merner nicht gang frei ju fprechen ift. Die Chemie will der Mineralogie ihre Selbständigkeit rauben und fie zu meniger als jur Dagb, ju einem blogen Unbangfel ihrer eigenen Geftalt machen, weil Mineralien nichts anbers fenen als Berbindungen einer gemiffen Ungahl von Glementen unter bestimmten Berhalt-Dies find fie allerdings, man gelangt jeboch ju biefer Einsicht erft burch bie Unalpfe. Sie find aber biefes nicht allein, fonbern auch Rorper von gemiffen außern fehr charafteriftifchen Rennzeichen, ale Gestalt, Glang, Barte, Farbe und bergl. Diefe treten querft hervor, fie erregen und befchaftigen ben Geift mannichfaltig und angenehm, es sind Charaktere, welche die Natur felbft ihnen aufgebrudt hat, eine Physiognomie von eigenthumli= dem Intereffe. Warum foll man fie nun nicht nach biefen Mertmalen classificiren konnen, und nicht eten fo gut als ber Boolog und Botaniter bie Gegenftande feiner Biffenschaft nach ahnlichen Rennzeichen? Gehr fonberbar ift es, bag man von ber Mineralogie, welcher man, weil ihre Objecte nicht die scharf ausgeprägte Individualitat ber Thiere und Pflangen haben, eher etwas gu Bute halten follte, vielmehr eine großere Einheit und Confequenz forbert, ale von ben übrigen Zweigen ber Naturgeschichte. Boolog hebt in ber Claffification ber Thiere balb die Haare, bie Banne, die Brufte, bald die Flügel, die Fuße, das Blut, die Sinnesorgane zc. hervor, je nachdem bas eine ober andere beson-

bers darakteriftifch ift; nicht aber claffificirt er blok nach bem et nen ober andern Merkmale allein, weil das Einzelne nicht in allen Claffen gleich gut ausgebildet ift, sondern bas, mas in ber einen in großer Scharfe und Bestimmtheit hervortritt, in einer andem einem andern Spfteme untergeordnet ift, bloß als Rebenfache erfceint, ober mohl gar nur angebeutet ift, und mithin bie Claffiefication fich nicht burchfuhren lagt. Diefelben Schwierigkeiten find in ber Mineralogie vorhanden. Go ift bie regelmäßige Geffalt ein gang vorzügliches Mertmal, mit bem man febr weit tommt, allein boch nicht überall ausreichend, und es ift fein Grund pom banben, Mineralien blog ihrer unregelmäßigen Form megen aus bem Spfteme auszuschließen, ba ja auch bie Unregelmäßigkeit einnaturhiftorisches Merkmal ift, und andere ben Mangel ber Rrns stallisation erfeten konnen. Go fchließt ber Boolog bie Boophytem menen ihres pflanzenahnlichen Unfehens von bem Thierreiche nicht aus, noch meniger die Infusionethierchen, ob man gleich meber Rerven noch Circulationsorgane an ihnen entbedt hat. Charaftes riftisch find alle Merkmale, die nur wenigen Mineralien gutoms men, ale außerordentliche Sarte ober Beichheit, auffallender Glang, Karbenipiel, Strahlenbrechung und bergl. Luden, Dangel, Eleine Inconfequengen merben freilich überall bleiben, allein bies ift nothe wendige Folge bes Berhaltniffes unferer Spfteme gur Natur und ber unenblichen Mannichfaltigfeit ihrer Bilbungen und nicht auffallenber als in andern Wiffenschaften. Jebes Syftem hat feine Schwächen, aber auch feine schätbare Seite. Es ordnet die Die nerglien von einem besonbern Gefichtspuncte aus. nen nimmt fich biefe Gruppe beffer aus, von einem anbern jene. in bem einen wird man angenehm überrafcht burch bas Sich = Bufammenfinden und Unschließen von Individuen, die in einem ans bern auseinanbergeriffen find und an verschiebenen Duncten aufges fucht werben muffen, bagegen betroffen, geftort burch bas Erennen beffen, mas man fich vorher als befreundet gedacht. Sebesmal aber, was boch in ber Wiffenschaft nicht ber fleinfte Geminn ift, findet man fich auf eine intereffante Beife angeregt, belebt, gu neuer Forschung angetrieben. Darum find und alle Spfteme lieb und wir erkennen gern jedes Berbienft bankbar an. Saben wir uns fruher in biefer Beitschrift gegen bas chemische Spftem bes Berrn Betzelius erflart, fo gefcah es nicht, um ben großen Berbienften biefes ausgezeichneten Belehrten ju nahe ju treten, fonbern nur um bas naturhiftorifche Spftem gegen feine Ungriffe gu vertheibigen und bie Unspruche auf ein allein mahres zugleich phis losophisches System der Mineralogie abzuweisen. Gin solches muß nicht bloß nach chemischen und überhaupt nach empirischen, fonbern nach philosophischen ausgeführt senn und barnach beurtheilt

Mus biefem Grunde freuen wir uns auch, unfern Lefern in Beubant's Lehrbuch der Mineralogie ein febr tuchtiges Berg ameigen zu konnen, welches zwar auch von dem chemischen Standpuncte ausgeht, aber megen ber Rlarbeit ber Darftellung, bes Reichthums ber Materialien und zwedmäßigen Behandlung berfelben auf eine vorzügliche Stelle unter ben neuern Lehrbuchern Unfpruch machen, und zum Gelbstftudium vorzüglich empfohlen werben kann. Dhne bas Driginal vor uns zu haben, konnen mir bod verfichern, bag die Ueberfegung febr gelungen zu fenn fcheint, wie es benn auch von bem madern Bartmann, ber binlangliche Sadfenntnig befibt und fein Ueberfebertalent ichon anberweitig beurkundet hat, nicht anders zu erwarten mar. Nach feiner Ungabe hat er in einzelnen Puncten, ohne bas Onftem bes Berfs. felbst anzutaften und bas eigenthumliche Colorit beffelben zu zerfibren, fleine Abanderungen getroffen, bei ber Befchreibung ber einzelnen Species manches hinzugefügt, unter andern auch bie befannteften Synonymen, und die nach ber Erscheinung bes Dris ginals entbeckten und bestimmten Mineralien, wenn fie fich nicht ohne allen Zweifel ben vorhandenen Species anschloffen, in einem Aubange folgen laffen, fo bag bie Ueberfetung mohl noch Borjuge por bem Original behauptet. Wir wollen nun unfere Lefer. mit bem Inhalte beffelben genauer bekannt machen.

herr Beudant theilt die Mineralogie in folgende pier Bucher :

Erftes Buch. Die außeren Rennzeichen, phyfifche Gigenichaften und chemische Beschaffenheit ber Mineralien.

Rach einer Untersuchung der außern Gestalt der Mineralien. ihrer Structur und ben Bestalten bes Bruche, beschäftiget er fich mit der Arpstallographie. 3wedmäßig ist unter andern die Chatafteriftit ber Goniometer. Doch hatten noch bie übrigen aus Schmeigger's Journal (1821 St. IV) und Gilbert's Unnalen (1822 St. V) bingugefügt werben tonnen. Alle Rrpftalls geftalten gerfallen ihm in fieben Gruppen ober Spfteme.

Erfte Gruppe. Tetraeber. - Burfel. - Octaeber mit gleichseitigen Dreieden. - Rhombenbobefaeber. - Dentago-Mibobekaeber. - Stofaeber. - Trapezoeber. - 3 meite Gruppe. Spigige und ftumpfe Rhomboober. — Regelmäßiges fechsfeitiges Prisma. - Regelmaßiges zwolffeitiges Prisma. - Gleichichentliches Triangularbobekaëber. — Ungleichseitiges Triangularbobekaëber. — Unregelmäßiges Rhombenbobefaeber. — Octaeber mit zwei Bleichseitigen und feche ungleichseitigen Dreiecken. - Dritte Gruppe. Prisma mit quabratischen Grundflachen. - Regels maßig achtseitiges Prisma. — Unregelmaßiges gwolfseitiges Prisma. — Octaeber mit gleichen gleichschenklichen Dreieden. — Un-

Bare es nun nicht naturlich, auf biefen gar nicht unbebeutenben Elementen ber flabtischen Freiheit weiter fortzubauen, nach= aumeifen, wie ba biefe bort jene Behorbe fich frei machte, wie hier ber neue Stadtrath, fo am Ende bes elften Jahrhunderte in Strasburg *) eingeführt, bort endlich bie bischöfliche Bogtei ober ber grafliche Blutbann gutwillig ober gewaltsam an fich gebracht wurde? Sollte nicht bas Fortbewegen bes ftabtischen burgerlichen Lebens, mit Beachtung bes großen Ginfluffes bes von ber Lombarbei ausgehenden neuen Regiments, vom Rheine ber, wo wir am Unfange bes zwolften Sahrhunderte ichon volltommen ausgebilbete burgerliche und fabtische Freiheit finden, nach Often und Norben ohne alle Sypothesen von übrig gebliebenen romischen Ginrichtungen, fo weit es bei ben mangelhaften Quellen moglich ift, für ben Koricher genügend nachgewiesen werben konnen? Und feben wir den Bergang ber Sache nicht beutlich genug in ungahlis gen Stabten? Wie machten es nicht die Ginwohner von Bafel threm Bifchof **), und geschah nicht allenthalben besgleichen? Auch muß beachtet werben, bag bie armen Berren ber reichen Stabte von ihnen häufig abhängig maren und daß ihr Bortheil gewöhnlich mit bem Aufkommen und ber Bluthe der Gemeinden Daju tommt noch, nimmt man bie unverftanb= gufammenhing. liche selten vorkommende Phrase libertas romana weg, bag nirgende eine Spur von romifchen Ginrichtungen mahrend bes neunten, zehnten und elften Sahrhunderts vorkommt, keine romischen Municipal = ober Provinzial = Beamten, feine Formen ber romifchen Gerichtsbarkeit fich vorfinden. Auch die grundlichsten Forscher kann Spftemfucht zu unbegreiflichen Berfeben bringen; wie mare es fonft moglich, daß Gemeiner feine ganze Sppothefe vom Urfprung Regensburgs auf eine vermeintlich übrig gebliebene romifche Raufmannegilbe grunden konnte, ba Eugippus im Leben bes heiligen Severin ausbrudlich fagt: Dboacer habe alle Romer mit fich nach Italien abgeführt ***), und ba wir aus andern Quellen wiffen,

^{*)} Grandidier a. a. D. 94. Durch ein Privilegium von Beinzich VI. erhielt Speper 1111 einen Rath von zwölf Personen, in welcher Zahl die spätern Schriftsteller eine Anspielung auf die zwölf Apostel sinden wallten. Lehmann, speperische Shr. IV, 9. 13. S. 302 folg.

^{**)} Wurftiser baseler Chronik 218 folg.

^{***)} Vita Sti Severini c. 39 apud Pez, script. rer. austriacarum I, 90. c. Aonolfus, praecepto fratris (Otocharis) admonitus, universos jussit ad Italiam migrare Romanos; tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depredationis educti; sie werben also unter bies sen Berbältnissen nicht heimlich im Lande zurückgeblieben senn, sonbern die Gelegenheit, eines bessern Looses theilhaftig zu werben, mit Freuden benutt haben.

baß bas Land mahrend zweier vollen Sahrhunderte burch bie unaufhörlichen und wechselnden Barbarenschwarme beinahe gur Ginobe herabgesunken ist? Wie ist es möglich burch die Worte einer Urfunde aus bem neunten Sahrhundert, Rotharii, oujusdam Romani, auf eine romische Bemeinde zu Schließen, ba biese einzelne nirgendwo fonft in regensburger Ureunden fich findende Begiebung vielmehr auf eine eingewanderte tomifche Familie ichließen lagt, wie wir g. B. auch unter ben Beugen einer triatifchen Urfunde bom Sabre 1083 einen Petrus advena Romanus finden *). Rlingt es nicht abenteuerlich, wenn man weiß, wie die Befchichtetenntnif zur bamaligen Beit in Argem lag, bas Beugnif eines baieris ichen Bergogs Stephan im funfgebnten Sabrhundert über Die freie Stadt Regensburg ein "unverwerfliches" ju nennen, ober ben echtbeutschen hansgrafen, mas icon, wie bei Richerzenbeit, bet Rame allein beweisen werbe, ber mit feinen Beifigern eine Art reichskadtischen Commerzcollegiums bilbete, aus ber Romer Beiten herleiten zu wollen **)? Die Untersuchung über die Berfaffung pon Coin und einige bamit jusammenhangende auf romischen Urinrung gebeutete Urfundenausbrucke, beren porfesliche Werftummelung Bullmann in Beziehung auf Coln mit flaren Borten berichtet ***), werben wir in einer eigenen ihrem Wefen nach oben fcon hinlanglich angebeuteten Abhandlung nachliefern; fur jest mollen wir und nur noch bei bee Betrachtung bes Stadtefreihelt und ftabtisches Gefet bezeichnenden Wortes, auf Weichbild ober Wichtid beschränken.

Es kann nicht geleugnet werben, bag bie bischoflichen Stabte zu ben altesten in Deutschland gehoren; es kann wicht geleugnet werben, bag bie Bilber ber Stiftsheiligen an bie Grenzen ber Bisthumer gesett wurden und bag wich heilig bedeute ****); und boch wollen viele Leute, worunter auch Referent zu rechnen ist, die Erklarung Eichhorns und einiger Andern vor ihm +) Beich-

^{*)} Ganther Codex diplomaticus Rheno-Moselfanus I, 150. Sinige frühete Gelehrte haben gar das Wort Stadt von den römischen castris stativis ableiten wollen. Vitriarius illustratus III, 144.

^{**)} Ueber biefes Institut ift eine Abhandlung in Jager's juristischem Magazin für beutsche Reichsstädte. Ulm 1791. II, 32 folg. Karl ber Große seste 805 einen Hansgrafen, ber Abulphus genannt wird. Schotztelius in bem unten angeführten Werke 500.

^{***)} Stabtemefen bes Mittelaltere 455.

^{****)} Saupp hat Unrecht, wenn er a. a. D. 8 bezweifelt, bag wich beilig heißt. In bem alten Baterunser bei Urr, Geschichte bes Cantons St. Gallen I, 203, heißt heilig sep bein Name, wihi Namun dinan.

^{†)} Gryphiandri de Weichbildis saxonicis 180. 3.

bilb, b. h. geweihetes Bilb, nach historischem Wiffen und Gewiffen nicht gelten laffen *). Wic, Wih heißt, um es mit ben Borten Wiarbas im altfriefischen Borterbuche auszubrucken, Burg, Beftung, Lager, Thurm, Stadt, Dorf; boch heißt vig, wih auch beilig; ber grundlichfte Forfcher unferer beutschen Mutterfprache Jacob Grimm tann vom fprachlichen Standpunct aus nicht ents Der Streit ber Germanisten, lauten feine Borte (beutfche Grammatik II, 641), ob Beih bild fur Beich bild ftebe, ober von Beib, Bicus und bergt. Bich herruhre, lagt fich grammatifc nicht entscheiben, bevor bie Busammenfebung in einer alten entscheibenden Form vorgelegt wird. Ein mittelhochbeutsches Bich = pilde, Bih = pilde, althochdeutsch Bih = pilibi murbe beibes bebeuten tonnen, angelfachfifch aber Bih = bilebe, ober Big = b. von Wic=b. abstehen. Enticheiben murbe auch ein Aufgeloftes: bas wiha pilibi, ober pilibi wihaz fur bie abjectivifche Composition, fo wie bas wihhes pillibi fur substantivische. Solche Compositionen tonnen aber aus ben jest bekannten Monumenten ber beutschen Sprache noch feine nachgewiesen werben. Bilb heißt ein Bilbnig, und Recht, Gefet, boch nicht wegen bes philosophischen Raisonnements bei Gaupp (a. a. D. 110 folg.), fonbern bes Bilbes, bes Males ober Sandmales, ber Statue (Rolands = ober Rulandsfaulen) megen, bie nach altbeutscher Sitte burchgehends ba errichtet murbe, mo fich bas Bolt jum Recht finden ober ichopfen versammelte, wo Geticht gehal= ten und über Tob und Leben geurtelt murbe. Musbrudlich beifft es in einer Gloffe jum fachfifchen Lanbrecht: Beichbild, es ift vor Alters babei bedeutet gemesen, daß man ein groß holzern Rreuz in eine Stadt ober fleden hat aufgericht, barauf eine Sand ober Schwert gestedt jum Beichen ber Gericht über Hals und Sand **). So tommt Bilb, englisch Bill, mas Spelmann richtig aus bem Ungelfachfischen, viele Unbere aber aus bem Frangofischen Billet berleiten, haufig bei Dichtern als Gefet, als Norm vor, worüber Saupp viele Stellen gesammelt hat. In unserer jegigen Sprache eriftirt es noch in: billig, Billigkeit (alt Bilbigkeit), die einfache Form Bild als Gefet finbet fich noch in den Worterbuchern bes fiebzehnten Sahrhunderte; die Busammenziehung Bild in Bill ift nicht einzig: fo murbe bas altnorbische Bild, Vomer, Oflugschare,

^{*)} Eichhorn a. a. D. I, 224. Saupp a. a. D. 98. folg. Kruse a. a. D. 45.

^{**)} Grophiander a. a. D. 166. 17. Deshalb galten biese Bilbniffe, biese Rugelands : Gerichtssaulen als Zeichen ber erworbenen Stabtefreiheit. Schottelii, turzer Araktat von verschiebenen Rechten in Deutschland. 288. 185.

wie es noch in ben alten vorhandenen Gefegen vortommt, in ber gewöhnlichen Sprache Bill, fo auch Wilbbret und Willbret *) genannt. Durch biefe grammatische und etymologische Untersuchung maren wir alfo um fein Saar breit weiter gekommen, wir muffen baber ben Gegenstand von einer andern, von der hiftorischen Geite betrachten. Bare Beichbild mit wich, geweiht, geheiligt jufammengefest, jo murbe gar tein Grund ju benten fenn, marum es nicht auch im fublichen Deutschland fich vorfinden follte, mo wir fo viele andere Busammensegungen mit Beich, wie Chenmeich. Reujahrstag und bergl, antreffen; es ift aber ausgemacht, bag bas Wort Weichbild im fublichen Deutschland nicht gang und gabe mar, man gebrauchte bafur, um bie Gefammtmaffe ber ftab. tifchen Rechte ju bezeichnen, ben Singular Chehaft ober ben Plus ral Chehaften, b. h., wie jeder weiß, die haftenden, bestehenden Gefete. - Wic (Vicus) ift ein altsassisches Wort, bas Ihre (a. a. D. 2011) von wita, cedere, eine Buffucht finden, ableitet, und wie wir es nur in notbischen Stadtenamen finden, fo finden wir auch nur bas Compositum Wichbild, Weichbild, bafelbft. Braunschweig lefen wir Folgenbes in ber fachfischen Reimchronit:

Hertog Bruno to ersten also et las De sisten to burenbe began Dat ben namen hebber Brunswif gewann, De borch men bo bankwerberobe jach; Enn Dorpe bar na by lach Dar nu ist be alte Wick Dar heit men to Brunswick **).

Es ist mahr, mit Bilbern hat man die Grenzen des Bisthums bezeichnet; es ware also leicht erklarbar, wenn wir Weichbild in der Bebeutung von Bisthum oder gar einer gelftlichen Grafschaft finden wurden; dieses ist aber nirgends der Fall, ja das Wort könnte dann füglich nicht in der Einheit vorkommen, weil nicht mit einem Bilbe ein Bezirk geschlossen werden kann, Weichbild müste dann der geistliche Sprengel heißen. Weichbild, Willkubr, Stadtrecht, Marktrecht sinden wir häusig in spnonymer Bedeutung, warum nicht auch Weichbild, Bisthum oder irgend ein geistlicher Bezirk? Der Einwurf, daß demnach Weichbildrecht eine unerklarbare Tautologie sey, ist leicht zu beseitigen, die Besebeutung des Wortes Bild wurde so wie die vieler andern Wörter mit der Zeit vergessen und man setze, wie man Achwasser, Ach-

^{*)} Ihre glossarium Suiogothicum u. b. W. 186. 2013. Abelung unter Wildbret.

^{**)} Leibnitzii Script. Rer. Brunsv. II, 14.

Bierte Familie. Sybrogenide.

Gasformige und burch die Verbrennung Waffer gebende obe fluffige und burch die Einwirkung einer Berbindung von Potaf fium Sydrogen gebende Korper.

Erftes Geschlecht. Hydrur. 1te Sp. Carbonhyden 2te Sp. Schwefelhydrur. — 3 weites Geschlecht. Hydro genoryd. Einzige Species. Wasser.

Funfte Familie. Agotibe.

Gasformige die Berbrennung unterhaltende, ober fefte un burch die Wirkung der Schwefelfaure auf ein Gemenge berfelbe mit Rupferfeilspanen salpetersaures Gas entwickelnde Korper.

Er ftes Geschlecht. Azotorpd. Einzige Species. Atm spharische Luft. — 3 weites Geschlecht. Nitrate. 1te S. Kalinitrat. S. Salpeter. 2te Sp. Natronnitrat. 3te Sp. Kalinitrat. 4te Sp. Magnesianitrat.

Sechfte Familie. Sulphuribe.

Feste, fluffige ober gasformige Korper, entweder unmittelb ober burch die Verbrennung Schwefelgeruch, ober, nachdem vorher mit kohlensaurem Kali und Kohle behandelt worden su und auf den Ruckstand verdunnte Salpetersaure gegossen word ist, geschwefelten Wassersfoffgeruch entwickelnd.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Schwesel. — 3 we tes Geschlecht. Sulphurete. A) einsache. 1te Sp. Silbs sulphuret (Sitberglanz). 2te Sp. Bleisulphuret (Bleiglanz) 3te Sp. Ainksulphuret S. Blende. 4te Sp. Eisensulphuret (Penkies). 5te Sp. Magnetisches Eisensulphuret (Magnetkies). 5te Sp. Magnetisches Eisensulphuret (Magnetkies). 6te Sp. Mupfersulphuret (Kupferglanz). 7te Sp. Molybdansphurete (Wasserblei). 8te Sp. Quecksilbersulphuret (Innobes 9te Sp. Antimonsulphuret (Grauspießglanzerz). 10te Sp. Wamuthsulphuret. 11te Sp. Rothes Arseniksulphuret (Realga 12te Sp. Gelbes Arseniks S. (Auripigment). 13te Sp. Migansulphuret. 14te Sp. Nickssulphuret. B) Mehrsache. 1. Sp. Nickssulphos Arseniuret. 16te Sp. Kobalts Sulphos feniuret (Kobaltglanz). 17te Sp. Eisens Sulphos Arseniuret (Fenikses). 18te Sp. Arseniks und Silbers Sulphuret (Spr glanzerz). 19te Sp. Antimons und Silbers Sulphuret (Rogültigerz). 20te Sp. Antimons und Kupfers Sulphuret. 2 Sp. Bournonit *) (Schwarzspießglanzerz). 22te Sp. Kupf

^{*)} Warum hat biefe Species, fo wie bas Bunttupfererg, gabl und mehrere andere teine chemifche Bezeichnung erhalten?

und Silber = Sulphuret. 23te Sp. Kupfer = und Wigmuthful= phuret. 24te Op. Kupfer : und Binnfulphuret. 25te Op. Ruspfer : und Eifensulphuret (Rupferkies). 26te Op. Buntkupfererg. 27te Sp. Fahlerz. 28te Sp. Antimonopy : Sulphuret. — Drittes Beichlecht. Gulphurorpbe. 1te Sp. Schwefelichte Gaure. 2te Op. Schwefelfaure. - Biertes Befchlecht. Sulphate. 1te Sp. Bleisulphat (Bleivitriol). 2te Sp. Barnt = G. Schwerspath. 3te Sp. Strontian . S. Zoelestin. 4te Sp. Kalksulphat S. Karftenit (Muriazit). 5te Sp. Kalk = Hpbro = Sulphat (Gpp6). bie Sp. Kalisulphat. 7te Sp. Natron = Sporo = Sulphat. Sp. Doppeltes Natron = und Kalkfulphat (Glauberit). 9te Sp. Ammoniaksulphat. S Mascagnin. 10te Sp. Magnesia - Sybro-Suphat. S. Epsomit. 11te Sp. Doppeltes Ratron - und Daanefiafulphat S. Reuffin. 12te Sp. Bint - Sydro = S. (Galliginit). 13te Sp. Nickel = Hpdro = Sulphat. 14te Sp. Kobalt = Hydro = Sulphat. 15te Sp. Gifen = Spbro = Sulphat. 16te Sp. Gifenhaltiges Hydro = Bi = Sulphat G. Pittigit. 17te Sp. Kupfer = Hydro = Tri = Sulphat (Kupfervitriol). 17te Sp. Rupfer = Hydro = Sulphat. 19te Sp. Uranfulphat. 20te Sp. Alumen = Sporo = Tri-Gulphat. 21te Gp. Mlumen = Spotro = Gulphat (Betfterit), reine Thonerbe. 22te Sp. Alaunstein. 23te Sp. Alaun. 24te Sp. Doppeltes Mlumen = und Gifenfulphat.

Siebente Kamilie. Chloribe.

É

Rorper, welche burch bie Wirkung ber Schwefelfaure auf ein Gemenge ihrer felbft mit bem Manganperoryd Chlor entwickeln.

Erstes Geschlecht. Chlorurete. 1te Sp. Hydrogenchlorutet. 2te Sp. Mercurchloruret (Quecksilberhornerz). 3te Sp.
Silber=Quadri=Chloruret (Hornerz). 4te Sp. Sodium Quas
dif=Chloruret (Steinsalz). — 3weites Geschlecht. Hydros
chlorate. 1te Sp. Ummoniat-Hydros Chlorat. 2te Sp. Kalts
Hydros Chlorat. 3te Sp. Magnesias Hydros Chlorat. 4te Sp.
Aupfers Hydros Chlorat S. Utakamit (falzsaures Kupfer Unhang.
Bleis Carbos Hydros Chlorat (Bleihornerz).

Achte Familie. Phtoribe.

Korper, welche in einem Tiegel mit Phosphorsaure gusammengeschmolzen weiße Dampfe entwickeln, bie bas Glas fehr fark angreifen und agen.

Erstes Geschlecht. Phtorurete. 1te Sp. Calciumphtoruret (Fluß). 2te Sp. Ceriumphtoruret. 3te Sp. Atriumphtoruret, 4te Sp. Sodium und Aluminiumphtoruret (Arnolith).

Bweites Geschlecht. Siliciphtorurete. Einzige Sp. Topas.

Bierte Familie. Sybrogenide.

Gasformige und burch bie Berbrennung Waffer gebende obi fluffige und burch die Einwirkung einer Berbindung von Potafium Sybrogen gebende Korper

Erstes Geschlecht. Hobrur. 1te Sp. Carbonhoben 2te Sp. Schwefelhobrur. — 3 weites Geschlecht. Hobre genoryd. Einzige Species. Wasser.

Sunfte Samilie. Ugotibe.

Gasformige bie Berbrennung unterhaltenbe, ober fefte un burch bie Wirtung ber Schwefelfaure auf ein Gemenge berfelbe mit Rupferfeilspanen salpetersaures Gas entwickelnbe Rorper.

Er ftes Geschlecht. Azotorpd. Einzige Species. Atm spharische Luft. — 3 weites Geschlecht. Nitrate. 1te S. Kalinitrat. S. Salpeter. 2te Sp. Natronnitrat. 3te Sp. Kalnitrat. 4te Sp. Magnesianitrat.

Seofte Kamilie. Sulphuribe.

Feste, fluffige ober gasformige Korper, entweder unmittelb ober burch bie Berbrennung Schwefelgeruch, ober, nachbem vorher mit kohlensaurem Rali und Kohle behandelt worden su und auf ben Ruckstand verdunnte Salpetersaure gegoffen word ift, geschwefelten Wasserstoffgeruch entwickelnb.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Schwefel. — 3 wites Geschlecht. Sulphurete. A) einfache. 1te Sp. Silbs sulphuret (Silberglanz). 2te Sp. Bleisulphuret (Bleiglanz) 3te Sp. Binksulphuret S. Blende. 4te Sp. Eisensulphuret (Penkies). 5te Sp. Magnetisches Eisensulphuret (Magnetkies). 5te Sp. Magnetisches Eisensulphuret (Magnetkies) 6te Sp. Kupfersulphuret (Kupferglanz). 7te Sp. Molybdansphurete (Wasserblei). 8te Sp. Quecksilbersulphuret (Binnobes 9te Sp. Antimonsulphuret (Grauspießglanzerz). 10te Sp. Wanuthsulphuret. 11te Sp. Rothes Arseniksulphuret (Realga 12te Sp. Gelbes Arseniks S. (Auripigment). 13te Sp. Magansulphuret. 14te Sp. Nickelsulphuret. B) Mehrsache. 1 Sp. Nickels Sulphos Arseniuret. 16te Sp. Kobalts Sulphos feniuret (Kobaltglanz). 17te Sp. Eisens Sulphos Arseniuret (Fenikses). 18te Sp. Arseniks und Silber Sulphuret (Spr glanzerz). 19te Sp. Antimons und Kupfer Sulphuret. 2 Sp. Bournonit *) (Schwarzspießglanzerz). 22te Sp. Kupf

^{*)} Barum hat biefe Species, fo wie bas Buntlupfererg, Sabl und mehrere andere teine chemische Bezeichnung erhalten?

und Silber = Sulphuret. 23te Sp. Kupfer = und Wigmuthful-24te Op. Rupfer = und Binnfulphuret. 25te Gp. Rupfer: und Gifensulphuret (Rupferties). 26te Gp. Bunttupfererg. 27te Sp. Fahlerz. 28te Sp. Antimonory = Sulphuret. — Drit= tes Gefchlecht. Gulphurorpbe. 1te Gp. Schmefelichte Saure. 2te Sp. Schwefelfaure. - Biertes Gefchlecht. Sulphate. 1te Sp. Bleisulphat (Bleivitriol). 2te Sp. Barnt = G. Schwer-4te Sp. Ralksulphat spath. 3te Sp. Strontian = S. Zoelestin. S. Karftenit (Muriazit), 5te Sp. Kalk = Spbro = Sulphat (Gpp6). bte Sp. Kalisulphat. 7te Sp. Natron = Sporo = Sulphat. 8te Sp. Doppeltes Natron = und Ralkfulphat (Glauberit). Ammoniaksulphat. S Mascagnin. 10te Sp. Magnesia - Sybro-Suphat. S. Epfomit. 11te Sp. Doppeltes Natron - und Das gnesiasulphat S. Reuffin. 12te Sp. Bink. Sydro = S. (Gallizinit). 13te Sp. Nickel = Hydro = Sulphat. 14te Sp. Robalt = Hydro = Sulphat, 15te Sp. Gifen = Sporo = Sulphat, 16te Sp. Gifen = haltiges Hydro = Bi = Sulphat S. Pittigit. 17te Sp. Kupfer = Indro = Tri = Sulphat (Rupfervitriol). 17te Sp. Rupfer = Sydro = Sulphat. 19te Sp. Uranfulphat. 20te Sp. Alumen = Sybro = Eri= Sulphat. 21te Sp. Alumen = Sporo = Sulphat (Betfterit), reine Thonerbe. 22te Sp. Alaunstein. 23te Sp. Alaun. 24te Sp. Doppeltes Mlumen = und Gifenfulphat.

Siebente Kamilie. Chloribe.

Korper, welche burch bie Wirkung ber Schwefelfaure auf ein Gemenge ihrer felbst mit bem Manganperornt Chlor entwickeln.

Erstes Geschlecht. Chlorurete. 1te Sp. Hydrogenchlorutet. 2te Sp. Mercurchloruret (Quecksilberhornerz). 3te Sp.
Silber-Quadri-Chloruret (Hornerz). 4te Sp. Sodium-Quabis-Chloruret (Steinsalz). — Zweites Geschlecht. Hydrohlorate. 1te Sp. Ammoniat-Hydro-Chlorat. 2te Sp. Kalthydro-Chlorat. 3te Sp. Magnesia-Hydro-Chlorat. 4te Sp.
Aupfer-Hydro-Chlorat S. Atakamit (salzsaures Kupfer Anhang.
Blei-Carbo-Hydro-Chlorat (Bleihornerz).

Achte Familie. Phtoribe.

Korper, welche in einem Tiegel mit Phosphorsaure gusams mengeschmolzen weiße Dampfe entwickeln, die das Glas sehr ftark angreifen und aben.

Erftes Geschlecht. Phtorurete. 1te Sp. Calciumphtoruret (Flus). 2te Sp. Ceriumphtoruret. 3te Sp. Attriumphtoruret, 4te Sp. Sodium= und Aluminiumphtoruret (Kryolith).

— Zweites Geschlecht. Siliciphtorurete. Einzige Sp. Lopas,

ı

Reunte Familie. Selenibe.

Rorper, welche bei ber Berbrennung einen Rettiggeruch et wickeln.

Einziges Gefchlecht. Geleniurete. 1te Sp. Rupfe Geleniuret. 2te Sp. Rupfer - und Silber - Geleniuret (Eutalit

Behnte Kamilie. Tellutibe.

Metallisch glanzende Substanzen. Die salpetersaure Soluti burch die Alkalien ein sich bald ganzlich, ober theilweise wie austosendes Pracipitat gebend; mittels eines Zinkstädichens schw pracipitirend.

1te Sp. Tellur. 2te Sp. Bleitelluret. 3te Sp. Gold: 3 Silbertelluret. 4te Sp. Wifmuthtelluret *).

Elfte Familie. Phosphoribe.

Feste, durch die Schmelzung mit kohlensaurem Ratron e auflösliche Substanz gebende Korper, deren vorläufig von der K lensaure befreiete Solution durch salpetersaures Silber, nicht d burch salpetersauren Strontian gelb pracipitirt.

Einziges Geschlecht. Phosphate. 1te Sp. Sesq Kalf : Phosphat S. Apatit. 2te Sp. Magnesiaphosphat (Winerit). 3te Sp. Bi : Alumen : Hydro : Phosphat S. Wawe 4te Sp. Klaprothit **) (Lazulith und Blau : Spath). 5te (Amblygonit. 6te Sp. Türkis. 7te Sp. Bleiphosphat. 8te (Eisen : Hydro : Phosphat (Vivianit). 9te Sp. Kupfer : Hyd Phosphat. 10te Sp. Mangan : und Eisenphosphat S. Trip 11te Sp. Uranphosphat S. Uranit (Uranglimmer).

3molfte Familie. Arfenibe.

Feste, entweber burch die Berbrennung, ober burch die ! handlung im Feuer mit einem Gemenge von Kohlenstaub ei knoblauchartigen Geruch entwickelnde Körper.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Arsenik. — 3n tes Geschlecht. Arseniurete. 1te Sp. Silberarseniuret. Sp. Untimonarseniuret. 3te Sp. Robaltarseniuret (weißer Sp kobalt). 4te Sp. Doppeltes Kobalt: und Eisenarseniuret. Midelatseniuret. — Drittes Geschlecht. Arsenikorph. Czige Sp. Arsenige Saure. — Biertes Geschlecht. Arsen

^{*)} Diefe vier Species mußten wohl in ein Gefchlecht verbunden f welches man bier vermigt.

^{**)} Diefer so wie ber Amblygonit und Auris sollten wohl auch nen harakteristischen chemischen Ramen haben.

und Arsenide. 1te Sp. Bleiarseniat. 2te Sp. Kalkarseniat. S. Pharmacolith (Arsenikbluthe). 3te Sp. Robaltarseniat (Kobaltsbluthe). 4te Sp. Kobaltarsenit. 5te Sp. Nickelarseniat. 6te Sp. Kupferarseniat. Linsenerz. Kupferglimmer. Rivenerz. Strahlserz. Euchroit. 7te Sp. Eisenarseniat.

3 meite Classe. Leucolyte.

Rorper, welche nur weiße Solutionen ober weiße Salze bilbm, es fep nun, bag fie als Sauren ober als Bafen auftreten.

Erfte Familie. Untimonibe.

Rorper, die mittelbar ober nach Einwirkung ber Salpeter- faure eine in ber Salzfaure auflösliche und von berfelben burch Baffer ju pracipitirenbe Materie enthalten.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Antimon. — 3 weistes Geschlecht. Antimoniurete. 1te Sp. Silberantimoniuret. 2te Sp. Nickelantimoniuret. — Drittes Geschlecht. Antimonoryde. 1te Sp. Antimontrioryde. 2te Sp. Antimonige Saure. 3te Sp. Antimonsaure.

3weite Familie. ttannibe.

Erftes Geschlecht. Einzige Sp. Binnornb. -

Dritte Familie. Binncibe.

Einziges Geschlecht. Gifen = und manganhaltiges Binkbioryb. '

Bierte Familie. Bismuthibe.

Er,ftes Geschlecht. Einzige Species. Wismuth. — 3 weistes Geschlecht. Einzige Species. Wismuthoryb.

Funfte Familie. Spbrargpribe.

Erstes Geschlecht. Einzige Species. Mercur. — 3 weistes Geschlecht. Einzige Species. Silberhydrarguret (Amals 84m).

Sechste Familie. Argyribe.

Einziges Befchlecht. Gingige Species. Silber.

Siebente Familie. Plumbibe.

Erftes Gefchlecht. Einzige Species. Blei. - 3meistes Gefchlecht. Einzige Species. Bleitriorph (D)

Achte Familie. Mluminibe.

Erftes Gefchlecht. Aluminopphe. 2te Sp. Alumenhybrat S. Gibfit.

Aluminate. 1te Sp. Magnesia - Aluminat S. Spinell. 2te Sp Zinkaluminat S. Gahnit. 3te Sp. Blei - Hobro - Aluminat & Bleigummi. 4te Sp. Diaspor.

Reunte Familie. Magnefibe. Einziges Geschlecht. Einzige Species. Magnefiahybrat.

Dritte Classe. Chrotcolpte.

Erfte Familie. Tantalibe.

Körper, welche mittels der Schmelzung mit kohlensaurer Natron ein im Wasser auflösliches Salz geben. Die Solusio durch Hinzuthun einer Saure, selbst zur Uebersattigung ein wei ses Pulver pracipitirend, welches selbst durch die Wirkung der to chenden Salpetersaure diese Farbe nicht verliert.

Erste & Geschlecht. 1te Sp. Eisentantaluret. — 3 wei tes Geschlecht. Lantalate. 1te Sp. Eisen = und Mangantantalat S. Aantalit. 2te Sp. Yttriatantalat S. Yttertantal.

3meite Samilie. Tungftibe.

Korper, welche mittels ber Schmelzung mit kohlenfauret Natron ein auflösliches Stat geben, bas burch Salpeterfaure ei Pulver pracipitirt, welches burch bas Aufbraufen ber Fluffigke gelb wirb.

Einziges Geschlecht. Tungstate. 1te Sp. Gisen = un Mangantungstat S. Wolfram. 2te Sp. Kalktungstat S. Schellt. 3te Sp. Bleitungstat.

Dritte Familie. Titanibe.

Körper, die durch die Schmelzung mit kohlensaurem Natre kein auslösliches Salz, wohl aber ein mittels der Salzsaure nu sehr schwer anzugreifendes Residuum geben. Die Solution dur blausaures Kali gewöhnlich grasgrun oder auch rothbraun pracip tirend und durch die Wirkung eines Zinkstädens violdlau webend.

Erstes Geschlecht. Titanorphe. 1te Sp. Rutil. 2 Sp. Anatas. — 3weites Geschlecht. Titanite. 1te Sp. Efentitanit S. Nigrin. 2te Sp. Erichtonit. 8te Sp. Kalk: Slicio-Aitaniat S. Sphen.

Bierte Familie. Molybbibe.

Substanzen, welche mittels ber Wirtung ber Salpeterfaus entweder unmittelbar ober nachdem sie mit tohlensaurem Natrageschmolzen worden sind, ein weißes im Wasser ein wenig aufle

Aches Pulver gebend; bie Auflösung burch die Wirtung eines Binffabchens eine reine blaue Farbe erlangend.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Molybbanfaure. — 3meites Geschlecht. Molybbate. Einzige Sp. Bleimolybbat.

Runfte Kamilie. Chromibe.

Korper, die durch die Schmelzung mit kohlensaurem Natron, welches man zuweilen mit salpetersaurem Kali vermengen muß, eine auflösliche Materie geben, die mittels des salpetersauren Silbers roth und mittels des falpetersauren Bleies gelb pracipitirt.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Chromorph. — 3 weistes Geschlecht. Chromite und Chromate. 1te Sp. Eisenchromit. 2te Sp. Bleichromat. 3te Sp. Doppeltes Bleis und Kuspsechromat S. Bauquelinit.

Sechfte Familie. Uranibe.

Einziges Geschlecht. Uranorpbe. 1te Sp. Uranbiorpb. 2te Sp. Uranhydroppb.

Siebente Familie. Manganibe.

Körper, welche burch die Schmelzung mit kohlensaurem Natwo eine grune im Wasser, welches sie grun farbt, losliche Fritte geben und darauf braunes Orph pracipitiren.

Einziges Geschlecht. Manganoryde. 1te Sp. Mansgamperoryd. 2te Sp. Manganhydroryd.

Achte Familie. Siberibe.

Substanzen, die entweder vor ober nach der Calcination mit Kohlenstaub von der Salpetersaure angegriffen werden. Die Solution durch blausaures Kali sehr reichtich blau pracipitirend, und dann keine andre Materie in irgend beträchtlicher Menge weiter enthaltend.

Erstes Geschlecht. Einzige Sp. Eisen. — 3weites Seschlecht. Siberoppbe. Ite Sp. Eisenperoppb. 2te Sp. Eisenglanz. 3te Sp. Magneteisen. 4te Sp. Eisenhydroppb. 5te Sp. Franklinir.

Reunte Familie. Cobaltibe.

Korper, die mit Borar geschmolzen fehr buntelblaue Glafer geben; die falpetersaure Solution burch die Alkalien veilchenblau pracipitirend.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Cobaltperoryb.

Behnte Familie. Cupride.

Substanzen, welche von ber Salpetersaure angegriffen wers ben; auf einem Eisenbleche Rupfer absehend.

Erftes Geschlecht. Einzige Sp. Rupfer. — 3weite Geschlecht. Cuproryde. 1te Sp. Kupferprotoryd. 2te Sp Schwarzes Rupferoryd.

Eilfte Familie. Auribe.

Einziges Geschlecht. Einzige Gp. Golb.

3wolfte Familie. Platinibe. Einzige Sp. Platin.

Dreizehnte Familie. Pallabiite. Einzige Sp. Pallabium.

Bierzehnte Familie, Demiibe.

Einziges Geschlecht. Einzige Sp. Iribium = Demiuret

Der Berr Ueberfeter hat bann bie nach bem Erscheinen be Driginals entbedten und bestimmten Mineralien, wenn fie fid nicht ohne allen Zweifel ben ichon vorhandenen Species anichlof fen, wie g. B. Allanit, Afmit, Chilbrenit ac. in einem Unhang folgen laffen, nach Rofe (Gilbert's Unnalen ber Phyfit. 1823 St. 2). Man vergleiche auch Saibinger's verbienftliche Befchrei bung neuer ober unvolltommen bekannter Mineralien (Unnalen t Physit 1825, 10tes St.). Mehrere bavon waren indeffen icho fruber bekannt, wie g. B. Aphrit, Bergmannit, Blobit u. f. w. und finden fich icon in ber erften Ausgabe von Leonhard's Sand buch ber Dryftognofie, Beibelb. 1821, befchrieben. - Intereffan und belehrend find auch noch die beiben letten Bucher, namlid bas britte, von ber Art bes Borhandensepns ber Mineralfubstange in ber Natur, und bas vierte, von ber Benugung ber Mineral fubstangen, theils in ber Baukunft, sowohl im Gangen und Gro Ben, wie g. B. ber Ralksteine, Sandsteine, Lava, bes Granite Gpps zc., als im Ginzelnen und mehr zur Bergierung, als bei Marmore, Granite, Porphyre, Lafurfteine, Malachite zc., in be Juwelierkunft, beim Uderbau, jur Gewinnung ber Metalle un bergl., wodurch bie Brauchbarkeit biefes Sandbuchs gar febr er hoht wird.

Das Werk bes verbienstvollen Gabolin bagegen hat blof einen spstematischen Werth. Es hat gar keine andere Absicht ab bie spstematische Zusammenstellung der Mineralien. In der Ein leitung bemerkt er sehr richtig: troß ben großen Fortschritten de Chemie und Mineralogie in unsern Tagen habe man doch nod kein vollendetes System der Orpktognosse, und aus der Verschie benheit der Methoden, welche Chemiker und Mineralogen dabe anwenden, musse man schließen, daß das wahre Fundament de Mineralogie noch gar nicht gelegt sey. Ein hinderniß zur Errek

dung biefes Biels feven bie thells noch fehlenben, theils fehlerhafth Analpsen mehrerer Mineralien. Dazu fomme noch bie Ungewißheit ber chemischen Unalpfen, bag bieweilen nicht flar fen, welche Beranderung bie aus ben Korpern hervorgelockten Theile wahrend ber Operation ber Unalpse felbst erlitten haben, ober auf welche Beife burch bie wechselseitige Berbinbung ihre Natur verandert worden fen. Ginige von ben erfahrenften Chemikern mit aller Sorgfalt angestellten Unaipfen, welche man noch vor Rurgem für die vollkommensten hielt, habe man beim Wachsthum ber Wisfenschaft als fehlerhaft erkannt, indem man bie Erfahrung gemacht, bag manche Theilchen fich fo verftedt hatten, bag fie ber Ausmerksamkeit ber Korscher entgangen waren, ober in ben zusams mengefesten Rorpern gang neue Bestandtheile entbedt murben, von benen man vorher gar nichts wußte ober vermuthete. Sa es fep wahrscheinlich, daß manche Unalpsen, die jest für außerorbentlich genau gelten, in ber Folge noch abgeandert werben, ober bie jest unbezweifelten Folgefage aus ihnen corrigirt werben muffen. -Diefes Bufammentreffen mit unferer eigenen in biefen Blattern ion ausgesprochenen Unsicht von dem chemischen Berfahren in ber Mineralogie hat uns febr angenehm überrafcht.

In ber fpftematischen Unordnung ber Mineralien, fahrt Bert Sabolin fort, pflegen, fast nach allgemeiner Uebereinstimmung, die einfachen Substanzen an die Spite der Classen und Familien gestellt zu werben. Dacht man auf biese Beise bie Gintheilungen und Unterabtheilungen, fo wird ben Borzug in jedem besonbern Saufen der constitutive Theil behaupten, der nach dem Sauptbestandtheil ber ausgezeichnetste ift. Die Unordnung murbe leicht fenn und mit ber Natur übereinstimmen, wenn bie bem Gewicht nach machtigern Theile es auch ber Rraft nach maren. Uber ion Torbern Bergmann hatte erkannt, bag in ben gusammengefeten Substanzen der gewichtigere Theil oft der weniger wirksame fep; es muffe folglich bei ber Bergleichung ber einzelnen Substans jen ein anderes Maag ihres Werthes als blog bas Gewicht auf= In unfern Beiten ift befonbere burch bie grundgesucht merben. lichere Ertenntnig ber Reutralfalze biefe Unterfuchung weiter ge-Daraus ift bie Lehre entstanden von ben Zequivalenten und Sattigungeverhaltniffen ber Gubftangen. Desungeachtet ift bie Biffenschaft noch nicht fo weit gebiehen, bag man bie Birt. famteit ber einzelnen burch Chemie entbedten constitutiven Theile ber Mineralien genau unterscheiben konnte. Defto weniger lagt fich aus ber Theorie ber Berbindungen mit Zuverlässigkeit abnehmen, welche Theile ber Mineralien gur Bilbung ber Species nothwendig find, und welche bagegen fur jufallig ju halten. Bisweis len indeffen wird bieß aus ben Folgen ber Analyse beutlich. Fin-

多3年上五十五日

į,

Ľ

ben fich namlich in mehreren Eremplaren einer burch phyfit Charaktere genau bestimmten Species immer gemiffe abnii Theile, die ein conftantes Berhaltniß ber Große gegen einan beobachten, und außerdem noch andere, welche verschiedentlich wechseln, fo lagt fich baraus fchliegen, bag biefe frembartig fi und der mabre Charafter bes Fossils durch jene beständigen an geigt werbe. Differiren bagegen die burch die Unalpfe gewoni nen Theile, mas gewohnlich bei ben mehr zusammengefetten & filien der Fall ift, in der Quantitat und Qualitat fo febr, b es icheint es tonne bie bestimmte Beschaffenheit einer Gpec auf verschiedene Beife bargeftellt werden, fo gerath man in & fahr ju irren, wenn man bas Befen einer Species aus 1 Unalpfe eines Individuums zu erkennen fucht, fen diefe auch fel noch fo genau. Indeffen werden diefe Frregularitaten vielleit alle mit ber Beit verschwinden. Wie dem auch fen, ber Di Bf. glaubt bennoch fein unnubes, ben Beforderern ber Biffeniche unangenehmes Geschaft unternommen zu haben, bag er bie guni laffigsten chemischen Unalpsen und die baraus gewonnenen fog matischen Charaftere in vorliegendem Berte in einen Conspect zusammengefaßt hat. Das bloß Hppothetische ist babei so vi als moglich vermieben worden. Er beginnt mit ben Metalle welche er in ber burch ihr specifisches Gewicht bestimmten Dr nung folgen lagt. Dann kommen bie Radicalien ber Gaure ber Erden und Alkalien, und zwar nicht bloß die wirklich entbet ten und bekannten, fondern auch die, welche bis jest bloß in b Einbildungefraft ber Chemiter eriftiren, um auch einen Reprafei tanten bes Ursprungs nicht inflammabiler Rorper ju haben. @ entstehen folgende Familien:

Familie I. Platinum. Fam. II. Iridium. Fam. III. Aurus 2 Gen. Fam. IV. Hydrargyrum. a) metallinum. 4 Gen. 1 exydatum, 2 Gen. Fam. V. Palladium. Fam. VI. Plumbun a) metallinum. 11 Genera. b) oxydatum. 15 Genera. Fam. VII. Argentum, a) metallinum, 10 Genera, b) oxydatum 4 Gen. — Fam. VIII. Bismuthum met. et ox. 8 Gen. Niccolum. 5 Gen. Fam. X. Cobaltum. 5 Gen. XI, Arsenicum, 19 Gen. Fam. XII. Cuprum, 19 Gen. Fam. XIII. Tantalum. S. Columbium. 6 Gen. Fam. XIV. Ferrum 30 Gen. Fam. XV. Stannum. 6 Gen. Fam. XVI. Zincum Fam. XVII. Manganesium. 15 Gen. Fam. XVIL Stibium S. Antimonium. 11 Gen. Fam. XIX. Uranium. Gen. Fam. XX. Tellurium. 3 Gen. Fam. XXI. Cererium Fam. XXII. Wolframium S. Scheelium. 5 Ges Fam. XXIII. Chromium. 2 Gen. Fam. XXIV. Molybdaenum 2 Gen. Fam. XXV. Titanium. 4 Gen. Fam. XXVI. Sele

nium. 1 Gen. Fam. XXVII. Sulphur. 23 Gen. Fam. XXVIII. Carbonium. 10 Gen. Fam. XXIX. Phosphorus. 3 Gen. Fam. XXX. Boracium. 4 Gen. Fam. XXXI. Fluorium. 1 Gen. Fam. XXXII. Murium. 2 Gen. Fam. XXXIII. Nitrium. 3 Gen. Fam. XXXIV. Silicium. 98 Gen. Fam. XXXV. Zirconium. 1 Gen. Fam. XXXVI. Aluminium. 23 Gen. Fam. XXXVII. Beryllium. 1 Gen. Fam. XXXVIII. Yttrium. 6 Gen. Fam. XXXIX. Magnesium. 8 Gen. Fam. XLI. Calcium. 16 Gen. Fam. XLII. Strontianum. 3 Gen. Fam. XLII. Barytium. 7 Gen. Fam. XLIII. Ammonium. 1 Gen. Fam. XLIV. Lithium. 1 Gen. Fam. XLV. Sodium S. Natrium. 6 Gen. Fam. XLVI. Potassium S. Kalium.

Dann folgt eine zweite spstematische Anordnung der Minestellen nach den Capacitats Berhaltniffen. So entspringen folgende Kamilien:

Fam. I. Boracium. Fam. II. Fluorium. Fam. III. Carbonium. Fam. IV. Nitrium. Fam. V. Ammonium. Fam. VI. Murium, Fam. VII. Sulphur, Fam. VIII. Lithium, Fam. IX. Zirconium, Fam. X. Silicium, Fam. XI. Magnesium, Fam. XII. Aluminium. Fam. XIII. Phosphorus. Fam. XIV. Selenium, Fam, XV. Calcium, Fam, XVI. Sodium S. Natrium, Fam. XVII. Molybdaenum. Fam. XVIII. Beryllium. Fam. XIX. Ferrum. Fam. XX. Chromium. Fam. XXI. Manga-Fam. XXII. Cobaltum. Fam. XXIII. Niccolum. Fam. XXV. Cuprum. Fam. XXVI. Fam. XXIV. Titanium. Yttrium. Fam. XXVII. Zincum. Fam. XXVIII. Tellurium. Fam. XXIX. Arsenicum. Fam. XXX. Potassium S. Kalium. Fam. XXXI. Strontianum. Fam. XXXII. Cererium. XXXIII. Wolframium. Fam. XXXIV. Platinum. Fam. XXXV. Fam. XXXVI. Stannum. Fam. XXXVII. Stibium S. Antimonium. Fam. XXXVIII. Barytium. Fam. XXXIX. Bismuthum. Fam. XL. Aurum. Fam. XLI. Hydrargyrum. Fam. XLII. Plumbum. Fam. XLIII. Argentum. Fam. XLIV. Iridium. Fam. XLV. Uranium. Fam. XLVI. Tantalum S.

Daburch ist natüglich auch bas Berhaltnis ber Geschlechter in ben Familien verandert worden. So hat das Carbonium in dieser Tabelle nunmehr 29 Genera, Sulphur 79, Silicium 112 u. s. w.

Die britte Tabelle enthalt bas Spftem ber orpbirten Minmallen, wo fich bie Familien fo verhalten:

Boracium, Fluorium, Carbonium, Nittium, Ammonium, Murium, Sulphur, Lithium, Zirconium, Silicium, Magnetium, Alaminium, Phosphorus, Selenium, Calcium, So-

dium. Molybdaenum. Beryllium. Ferrum. Chromium. Mai ganesium. Cobaltum. Niccolum. Titanium. Cuprum. Y trium. Zincum. Tellurium. Arsenicum. Potassium. Stroi tianum. Cererium. Wolframium. Platinum. Stannum. St bium. Barytium. Bismuthum. Aurum. Hydrargyrum. Plun bum. Argentum. Iridium. Uranium. Tantalum,

Carl Friedrich Bachmann.

Ш.

Grundriß ber allgemeinen Gefchichte ber Bolter und Staaten. Bon A Bach 6 muth. Leipzig, Aauchnig. 1826, 8.

Compendien enthalten freilich felten bie Ereigniffe neuer wiffel schaftlicher Forschungen, besto wichtiger sind sie aber theils a Ueberfichten ber Fortschritte und bes gegenwartigen Buftanbes b Disciplinen nach Form und Inhalt, theils als eine Urt von R chenschaft, die ein offentlicher Lehrer über Urt und Beift fein Bortrage gibt, und alfo auch uber bie wiffenschaftliche Bilbun bie feine Buborer burch ihn erhalten. Und boppelt angiebent i biefe Rechenschaft, wenn fie bie Geschichte betrifft, bie, wie fie i ben Sanden des geiftlofen Rotigensammlers ohne Unregung ur Erhebung ju wirten vorübergeht, und von dem Sophisten a Mittel gur Berbreitung einer Parteimeinung gemigbraucht wir bem echten Renner und wiffenschaftlichen Forfcher bagegen als ei treffliches Bertzeug ber Belehrung fur bie ernfteften und wichtig ften Berhaltniffe bes Lebens bienen tann, und als bie einbring lichfte Warnung gegen ben leeren Sochmuth und bie eitle Unm Bung, bie fich in unfern Tagen fo laut machen, unb, ohne al Renntniß ber Borgeit, uber Probleme, welche Sahrtaufende b ebelften Gemuther beschäftigt und entzweit haben, mit einer g ftern gelernten, oft nur halb verftandenen Formel abzuspreche magen.

Bei ber Beurtheilung eines Lehrbuchs tommt vor allem b barin befolgte Methobe in Betrachtung. Der wissenschaftlich Sinn ber Deutschen, bem bie Geschichte in jeder Beziehung ver verdanet, hat auch ber Methobe für Lehrbücher und Vorträge be sondere Ausmerksamkeit gewidmet, und seitbem man aufgehort ha ein robes Aggregat bloßer Thatsachen Geschichte zu nennen, be

ben deutsche Gelehrte an Berbefferungen ber Methobe gearbeitet. Um Raum fur ben innern Bufammenhang ber Begebenheiten gu erhalten, fing man an, die blogen Thatfachen in ben Sintergrund pu schieben und nur summarisch anzubeuten. Go enthalten g. B. in Deeren's Sandbuchern bie Paragraphen bekanntlich meiftens nur die Entwickelung ber Begebenheiten aus ihren Triebfebern, aus ber Lage ber Berhaltniffe und ben Gedanken und 3metfen ganger Beitalter ober einzelner vorzüglich hervortretender Personen, mahrend eine gedrangte Uebersicht ber Sauptfacta, ihrer außern Erscheinung nach, in Die Unmerkungen verwiesen ift. Inbem diefe Ginrichtung fo die Facta von ihrem geistigen Busammenhange, von ihren Beweggrunden und leitenden Ideen trennt, macht fie bem Lernenden bas Berhaltnif beider Beftandtheile fur ben betrachtenben Geist hochst anschaulich; indem fie bas lettere Element voranstellt, zeigt fie beutlich, welchen 3weck fie bei ihrer Belehrung hauptsächlich verfolgt. Integ fuhrt biese Berichneibung für den Ungeübten auch wieder manche Nachtheile mit sich; baber andere Lehrbucher, g. B. das verbienftliche Bachler'iche, es voraejogen haben, die Sauptbegebenheiten in ben fortlaufenben Faben bes Tertes aufzunehmen, und nur speciellere Undeutungen ober Berhaltniffe, Die ben Busammenhang ber überfichtlichen Darftellung zu fehr unterbrochen haben murben, ben Unmerkungen por-Bon ber geschickten Behandlung bes Lehrers hangt hier freilich alles ab; gewiß ift aber bie oben beschriebene Urt in ihrer Vollständigkeit nur bei Lehrbuchern für akademische Vorträge anwendbar; für Somnaffen und andere ihnen abnliche Unterrichts= anstalten follte man eber ein Buch munichen, welches ben umgefehrten Weg einschluge, die blogen Thatfachen in turger Erzählung ale Tert behandelte und barunter Unmerkungen feste, an welche ber Lehrer fur die oberften Claffen eine Ginfuhrung in die bobern Berhaltniffe ber Geschichte Enupfen konnte.

Der vorliegende Grundriß des ruhmlich bekannten Berfs. bewedt auf bem Raume eines nicht vollen Ulphabets eine Ueberficht ber gangen Beltgeschichte, die boch nicht bei bem Allgemein= ften fteben bleiben, sondern in ihren Undeutungen Stoff zu einer teicheren Ausführung geben will. Daber mar bier eine Ginrichs tung nothig, welche fich zwar im Gangen an jene Trennung bes innern Busammenhangs und bes Gingelnen anschließt, aber bie burch großern Druck unterschiebenen Paragraphen ungleich umfaffender macht und in ihnen zuweilen einen gangen historischen Ub-Mnitt darafterifirt. Bugleich find fie in einem Lapidarftyl gefrieben, ber an inhaltreicher Rurge taum noch übertroffen wer-Buweilen ift ber Ausbruck für diese Geschichte im als

lerverjungteften Dafftab febr glucklich treffend, g. B .:

£

- §. 58. Das Gemeinsame ber makebonisch en Zeit. Fürstengeschichte vorherrschend, burchwebt mit einzelnen Fat hellenischer Stadtegeschichten. Im Bolksthum nirgends Kinoch Einheit; die Königsvölker von den Höfen und Solbn scharen aus übertüncht mit griechischem Scheine; griechischrache durch den gesammten Osten; Gemisch der Relig nen und Sitten. Das Königthum bespotisch; aber Stad bau und Anstalten für Wissenschaften seine Glanzseite; Upigkeit sein Berderben. Der Berkehr oft durch Kriege herrschlucht gestört; Bundnisse durch Bermählungen befest zu eigener Sicherung und Anderer Berberben; verderbli hinneigung ber verblendeten politischen Eifersucht zu Ror Kallstricken.
- 5. 111. Einung ber abenblanbischen Kirche bur bas Papstthum. Uebergang bes alten Glanzes weltherrschenben Stabt auf ihre Bischofe, Wachsthum Unsehns burch Entfernung, Ohnmacht und Milbe ber byzitinischen Herrschaft, bas hohe kirchliche Berbienst mant Bischofe, behutsame Wahrung ber Orthodorie, bas Emptommen bes Christenthums bei ben germanischen Staat die Besteundung mit germanischen Nachbarn.

In andern Paragraphen bagegen hat bas Streben nach Ru und Bedeutsamkeit ben Berf. jum Gesuchten und Gezwungen im Ausbruck geführt, wie in folgenden:

- §. 37. Der hellenen heroische Zeit. Wahrheit n Dichtung. Vollkraft bes Waffenabels im Drange zu Ra und Krieg; befriedendes Walten ber fürstlichen Burgod unter ben Sohnen bes Gaus.
 - 5. 114. Die Normannen. Des unwirthlichen Norbe Ruften und Infeln bem Meere betraut; seine Sohne ber gendem Staatsleben abhold, bes Spiels ber Wogen freuend; wagsam, luftern nach Raub, bas Schrecken labenblanbischen Reiche.

hier geht ber Styl ganz in Manier uber. Das Entsteh ber Manier ist, wie die Geschichte mehr als Einer Kunst leb bei Einzelnen wie in ganzen Perioden, mit Kraft und Eige thumlichkeit verbunden. Dadurch ubt sie einen lockenden Re vor dem man um so mehr auf der hut seyn muß.

Die unter biefen Saten flehenden Andeutungen zu weiter Ausführung enthalten auf bem fleinen Raume eine ungemeit Fulle von Gegenständen, die in ihrer geschickten und einsichtigt Busammenstellung in eine sehr auschauliche und schon darum biebrende Uebersicht gebracht sind. Wie pollständig bas Gerip

ift, welches fie für ben Lehrvortrag ber allgemeinen Gefchichte bar-

bieten, moge folgenbes Beifpiel zeigen :

"Innocenz III., Abkommling ber Grafen von Signe, im Biffen feiner Beit Reinem nachftebend, geruftet mit Emsicht und Kraft zu herrschen, erfüllt von dem Willen, der Rirde Berrichaft ju vollenden, in ber Bluthe bes Mannesale ters. - Der romische Senator, bem Raifer burch Gib verpflichtet, buldigt, die beutschen Bergoge von Ravenna und Spoleto werben vertrieben, Conftange von Sicilien gur Lehnspflicht genos thigt, Die Deutschen in Upulien und Sicilien burch papftliche heerführer bedrangt, ber junge Friedrich nach Conftangens Tobe unter papftliche Bormunbichaft genommen. — Die Berficherung ber Thronfolge Friedrich's in Deutschland wird nicht geachtet; Doppelmahl: Philipp von Schwaben, Beinrich's VI. Bruber, Otto von Braunschweig, Beinrich's bes Lowen Sohn. Innoceng Auftuten als Schiederichter, als Prufer ber Bewerber um ben beutfen Thron 3 Philipp's Bann , Gelobniffe , Guhne mit ber Rirche. Dbermacht in Deutschland, Ermordung burch Otto von Wittelshad 1208."

Noch mag folgende Stelle zeigen, wie ber Berf. Buftanbe foilbert:

S. 107. "Das Innere bes Chaliphats. — Ursprüngliche wigibfe Beltung ber Chaliphen, als Borfteber bes Glaubens; hohe Einfachheit ihres Lebens (Dmar, Ali). Unsehn der ersten Gefährten Muhameds, ber Beteranen von Beber. Unficherheit ber Rachfolge im Chaliphat, allmabliche Geltung ber Erblichkeit; fortdauernde Unsprüche ber Aliden (Fatimiten); Familienhaß und Parteiung, Grausamteit, steigender Despotismus und Glanz bes Sit ber Chaliphen zuerft in Metta, barguf in Das mastus, feit 21 Manfor in Bagbab. Unfanglicher Feuereifer bes Bolls ju Berbreitung bes Jolam und ju Beerfahrten; Erichlaffung bes Schwungs im Fortichreiten ber Beit bei langerer Entfemung von dem Mutterboben, Berweichlichung und fittliche Ents artung burch Polygamie; boch nie gangliche Entfernung von ber angeftammten eigenthumlichen Waderheit und Bochbergigkeit. Butritt affatifcher und afritanischer Romabenftamme, Mifchung ber Bolter burch ben Islam. Gemeinschaftliche Abhangigkeit ber Großen und ber Geringen von der Willfur des Chaliphen (Geißelung Musa's unter Anechtschaft ber Chriften, Juden und Beiden, auch Goliman). Berfolgung ober gewaltsame Aufbringung bes Islam. . Erpressungen; Grundsteuer ber Muselmanner, Ropf = und Bermogenefteuer ber Christen und Juben. Bluthe ber Gewerbe, bes Sanbels; Pracht und Berfeinerung bes Lebens. Stabtebau, Baffora, Rufa, Rabira, Bagbab zc. Pflege ber Baufunft (Walib), nicht aber ber Bilbnerei und Malerei. Berbreitung arabischer- Sprache, Aufbluben miffenschaftlicher Inftitute und Litteratur, u. f. m."

Heriges hinzugufegen haben. Dagegen sind andere Stellen zu tabellarisch gerathen. Wir nehmen S. 38, wo von dem Verhaltenisse ber sich im pelopannesischen Kriege bekampfenden Machte Folgendes zu lesen ist:

"Athens Sommachie, die Einheit; Stimmung der Bundner; Chios, Lesbos. Der peloponnesische Bund, die Bielheit; Theben. Jonismus und Dorismus, Demokratie und Oligarchie Seekrieg und Landkrieg, der athenische Diekplus, die spartiatischen Hopliten; Athens Ungestum, Sparta's Besonnenheit. Grausam-

feit ber Rriegführung."

Berr D. fagt in ber Borrebe, bie Enthaltfamfeit, bie et im Gebrauche ber Worte geubt, werbe ihm ichwerlich jum Bormurfe gemacht werben. "Durch einige hundert Bulfoverba me-niger wird sicherlich nicht fo viel ber Deutlichkeit geschabet, als burch beren und abnlicher Rebehulfen Ersparnig an Raum für kernhafte Masse gewonnen wird." Sind es nun aber hier biek bie Bulfeverba, welche ber Deutlichkeit abgehen? Wir mochten bies nicht fowohl Undeutungen nennen, als Sauptworter aus am beutenben Gagen. Wird mohl Jeder gleich errathen, mas bet fich in beutscher Schrift ohnehin etwas feltsam ausnehmente διέκπλους hier will? Das Citat Thucyd. VII, 36, welches for gleich Rlarheit verschafft hatte, murbe boch fo vielen Raum nicht eingenommen haben. Wollte Berr D. aberhaupt bem Lehrer nicht sowohl was er zu erläutern habe, als vielmehr bloße Erim nerungeworte hinseben, so hatte er an andern Stellen, g. B. in ber angeführten über bas Chaliphat, wieber viel furger fenn muf fen, und fein Buch noch um einen fehr bedeutenden Theil eine fchrumpfen laffen tonnen. Aber bies murben wir bei ber geiftet chen Behandlung und der großen Brauchbarteit beffelben fehr be bauert haben, und wir munichen vielmehr, bag es bei ber nach ften Auflage um einige Bogen ftarter werde, welche ben mit all ju großer Bortfargheit behandelten Stellen ju gute fommen mogen.

Ueber das zu viel ober zu wenig in der Aufführung der eine zelnen Thatsachen zu rechten, ist sehr unfruchtbar. Um Ende wird hier Jeder, der die Geschichte aus eigener Kenntniß vorträgt, etwas Anderes wollen. Herr W. sagt in der Vorrede, er habe von dem Ballast der Geschichte, der durch nichts befruchtet werden kann, nicht ganz schweigen wollen, weil der forschende Geist über etwas Undefriedigendes durch ganzliches Stillschweigen am wenigsten befriedigt wird. — Wir geben dies zu für den

Grundriß, wo nur die Umriffe solcher wesenlosen Raume erscheisnen, aber nicht für die Ausführung, welche in der allgemeinen Geschichte die verschiedenen Massen, das eigentlich Geschichtliche und das in der That und Wahrheit Ungeschichtliche nicht so gleichsartig behandeln sollte, als es zum Theil noch geschieht. Voraussgest, das die Universalgeschichte etwas Anderes zu sen begehrt, als Rebeneinanderstellung in's Kurze gebrachter Land und Bolkszeschichten.

ţ.

z

ķ

İ

i

ŧ

ŧ

Wiffenschaft und Runft haben bie gebuhrenbe Berudfichtis Wie fonnte man auch glauben ben Charafter ber Beiten und Bolter felbft nur mittelmäßig ju begreifen, wenn man fich um ihre geistige Bilbung nicht fummert! Aber mas bie allgemeine Geschichte bavon in ihren Bereich zu ziehen hat, ift nicht das Individuelle, nicht die vollendetste Birtuofitat an und fur fic betrachtet, fondern vielmehr ber Gang, ben bie Runft genommen hat, ihr Steigen und Fallen, ihre charakteristischen Eigenschaften im Allgemeinen, benn hierin liegt ja ber Bufammenhang mit bem gangen Leben der Nation, welches nur ben politischen Buffand ftets als Mittelpunct genommen, bie allgemeine Geschichte ja eben bar-Darum Scheint es uns aber, als ob hier manche justellen hat. Andeutung fehlte, die eben auf biese Behandlung des Gegenstanbes in feinem innern Bufammenhang hinwiese. Um bies burch ein Beispiel deutlich ju machen, murben wir G. 241 bei ber fpanischen Literatur meber ben Gregorismus übergangen (biefe mertwurdige echt fpanische Erscheinung, auf bie nachfolgende Poes fie vom größten Ginfluß) noch unbemerkt gelaffen haben, bag Lope be Bega und Calberon ale Reprafentanten ber beiben Sauptperioben bes fpanischen Drama's dasteben.

Die Eintheilung und bie Unordnung bes Stoffe, in ber ganim Siftoriographie eben so einflugreich als schwierig, sind besonbere in Lehrbuchern von ber großten Wichtigkeit. herr IB. hat hier, besonders in Absicht auf die Stellung und Aufeinanderfolge ber fleineren Ginschnitte, trefflich gewählt. Mur bei einigen ber größern Abichnitte haben wir Bebenten, bie wir bem Berf. gur Prufung vorlegen wollen. - Gafchichte bes Alterthums. 1. Die Staaten in Usia und Ufrika vor Kyrus. II. Die Perfer und Sellenen. (Da die perfische Monarchie nur die lette Ausbildung, bas Bufammenfaffen aller frubern Geftaltungen in Subwest : Ufien ift, und Cyrus mehr Bollender einer voranges gangenen Periode ale Unfangspunct einer beginnenben; ba ferner bie Perfer als Bolf mit ben Mebern und Baktrern fo eng verbunden find: fo follte ihre Gefchichte bis auf den Darins Spfta= fpis wohl im ersten Ubschnitte Plat finden. Bei biesem Konige tritt bas Bereinen berfelben mit ber hellenischen von felbst ein)."-

III. Die Matebonen. (Auch hier murbe fich fragen, ob bies Bolf bis auf bie Schlacht bei Charonea nicht zwedmäßiger unter II. stehe. Wir gehen immer von bem Grunbfate aus, bag nicht bas Bolt, fondern fein Busammenhang und fein Busammenftofen. mit ben übrigen bas Princip fur bie Gintheilung in ber allgemeinen Geschichte ift. Unbere verhalt es fich mit Rom, beffen Ge= Schichte von feiner Entftehung an ein fortlaufenbes, alles aus fich felbst entwickelndes Ganges ist, und spaterhin alle andern Strome in ben feinigen aufnimmt.) IV. Romifcher Freiftaat. -

V. Das romifche Raiferreich.

Geschichte bes Mittelalters. - I. Errichtung germanischer Staaten. - II. Berrichaft ber Saracenen und Franken. - III. Bluthe und Reife bes Mittelalters. Bon ber Mitte bes neunten bis gu Ende des breigehnten Sahrhunderts. IV. Borbereis tung ber neuern Beit. - Die erfte Periobe icheint une ju befchranet, die britte ju groß und Ungleichartiges ju umfaffen. Dies wird anschaulich in III, 6. Gestaltung bes burgerli den und humanen Lebens ber abendlanbifden Bols fer feit bem Gintritt ber Bluthezeit bes Mittelal: ters. Denn in biesem Capitel ift febr wenig, was nicht ber Beit von der Mitte des elften bis gur Mitte des breigehnten Jahr hunderts angehore, die fich burch einen bestimmten Charafter aus-Darum geben wir ber ichon von Deb fonbert und abschneibet. reren angenommenen Eintheilung bes Mittelalters in bie vier Pe rioben, beren Endpuncte Rarl ber Große - Gregor VII. - Ru bolph von Sabeburg, die Entbedung von Umerita find, ben Borgug, weil fie fich auf organische Weife, als 1) bie robe und nach bestimmter Gestalt ringende Gahrung, 2) bie Entfaltung, 3) bie Bluthe, 4) bas Sinwelken und Burudweichen vor einer neum Ordnung ber Dinge - fehr gut sonbern. Das Morgenland ent fpricht freilich biefen Charafteren nicht. Muffen wir aber nicht bie europäische Bilbung, im Alterthum bie classische, in ber mobernen Beit bie driftlich germanische, immer ale gesetzebend in ben Mittelpunct ftellen? - Gefchichte ber neuern Beit. -I. Bis ju Ludwig XIV. - II. Bis jur frangofifden Revolution. - III. Die Revolutionszeit - 1814. -IV. Die Beit ber Reftauration.

Bemerkungen über einzelne Puncte laffen fich an bloge In beutungen nicht gut anreihen; man mußte fonft ein Compendium wie ein ausführliches Wert über die Weltgeschichte behandeln. Um indeß zu zeigen, bag uns bas fehr verbienstvolle Buch and von biefer Seite nicht gleichgultig gewesen ift, wollen wir von bem, mas wir uns ausgezeichnet, einiges berfeben.

S. 10 fehlt bei Affprien die Rucksicht auf ben armenischen Euseius, durch welchen Herodot's Bestimmung der Dauer der affprischen Herrschaft auf eine merkwürdige Weise bestätigt worden ik. Darum ware auch in der Literatur Niebuhr's gelehrte und schafssnige Abhandlung über den historischen Gewinn aus jener Uebersetung in den Abhandlungen der berliner Akademie nachzutagen. Das altassprische Reich hat der Verf. sehr richtig mit dem Prädicat eines angeblichen versehen; und die Zeit ist wohl nicht mehr fern, wo die beiden assprischen Reiche in den Compensten in Eines zusammenschmelzen werden.

S. 49: "Seleukus Kallinikus, geschlagen und gefangen von den Parthern." Diese aus einer misverstandenen Stelle des Posidonius beym Athenaus in die Geschichte gekommene Gesansymschaft des Kallinikus ist nun nach dem Porphyrius aus derselsden Quelle zu streichen. S. Nieduhr a. a. D. S. 110, der übersehen zu haben scheint, das schon Wesselling zum Chronicon wetholicon des Ed. Simson, pag. 1207, an der Richtigkeit der

Annahme 3meifel auferte.

S. 123 werben die Franche Comté und die westliche Schweiz aft jum Königreich Niederburgund, und einige Zeilen weiter unstem zu hochburgund gerechnet. Was die Franche Comté betrifft, so fit bas Berhaltniß berselben nicht ganz klar; die westliche Schweiz wer hat zum allergrößten Theile dem letteren Königreiche angehort.

S. 144: "Ludwig VI., ber Dide, Begrunder ftabtifcher Freiheit, ale Stube bes Thrones gegen ben Uebermuth ber Bafallen:" Dies ift freilich bie Lehre aller alteren frangofischen Befchichtschreiber, auch Mably's, und wenn die Charte eine hiftotifche Autoritat mare, fo hatte fie gleichfalls biefer Unficht bas Siegel aufgebrudt (les communes, fagt fie, ont du leur affranchissement à Louis-le-Gros). Dagegen tritt man aber neuer= bings mit einer andern Deinung auf, welche namentlich Thierry, in seinen , Lettres sur l'histoire de France pour servir d'introduction à l'étude de cette histoire," Paris 1827, burchquifechten frebt. Ihm ju Folge haben bie fruberen Geschichtschreiber .bas Ergebniß bemofratischer Bewegungen in bas einer gesetgebenben Reform verwandelt. Die Gemeinden haben fich, als ein regerer Beift in ihnen erwachte, selbst von bem Joche ber Feudalherren losgemacht, und die Ronige haben nur bestätigt, mas fie nicht verbinbern konnten, und mas ihnen durch bie Summen, welche ibnen bie Stabte gahlten, um ihre Unterftugung gegen ben Abel gu erbalten, einträglich mar. Diefe von Thatfachen unterftutte Unficht verbient in jedem Falle eine grundliche Prufung.

S. 233: Ebuard VI. von England. — Bei ber großen Aufmerkfamteit, welche bie Berfassung bieles Landes und ihre biltorische Entwickelung in Europa immer mehr auf sich zieht, wird kunftig in ben Compendien die Andeutung nicht fehlen durfen, daß unter dem genannten Könige die Reprasentation der viel besprochenen rotten boroughs im Unterhause ihren Anfang nahm. Freilich sucht man dies auch im Spittler, und, wenn wir nicht

irren, fogar im Sume, vergebens.

S 236: "Elisabeth — Lord Burleigh, Forberer ber burch Elisabeth erneuerten Reformation, und ber babei fich vollenbenden königlichen Machtvollkommenheit." - Diese vollendete Machtvolltommenheit unter Elisabeth ift burch Sume eine Urt von hiftoris ichem Glaubenefat geworben, aber vor einigen Sahren ift ein grundlicher Forscher, Brobie, bagegen aufgetreten, und hat ibm im ersten Bande seiner ,, history of the British empire from the necession of Charles I. to the restoration " (Edinburgh 1822) eine bochft forgfaltige Prufung gewidmet. Wenn man biefe be fonnene Widerlegung lieft, kann man kaum anders als zugefte ben, daß Sume, feinem Beftreben gu Liebe, Die Gingriffe bet Stuarts in die Berfaffung in einem milbern Lichte ericheinen # laffen, viele Thatfachen theils verftummelt theils unter einem falichen Gefichtspuncte bargeftellt hat. Go ungegrundet ift unter andern Sume's Behauptung, bag jene Beit felbft bie Regierung Englands als eine absolute Monarchie barftelle, bag vielmehr bie bamaligen Schriftsteller nicht nur bie verschiebenen Gewalten ftreng fcheiben *), fogar bas Parlement als bie bochfte Gewalt be trachten.

Ebendas. "Die katholische Maria Stuart von Schottland, im Getummel religioser Eifrer und emporter Barone, sucht Schut bei Elisabeth, wird wegen nicht erwiesener Beschuldigungen in Haft gehalten und wider Fürsten und Bolkerrecht hingerichtet." Die dieser Andeutung zu Grunde liegende Ansicht mussen wir einsseitig nennen, insofern auf Elisabeth's Lage nicht mit dem kleinssten Winke hingewiesen ist. Unübertrefflich hat in zwei Zeilen das wahre Verhältniß ausgesprochen Joh. v. Müller, wenn er sagt: "Ihr Unstern war so schrecklich, daß Elisabeth ihre hinrichtung

^{*)} So heißt es 3. B. in einer bamals erschienenen Schrift bes Bisschof's Anlmer nach einem Sitat bei Brobie: The regiment of England is not a mere monarchie, as some for lacke of consideracion thinke, nor a mere oligarchie, nor democratie, but a rule mixte of all those, wherein ech one of these have or shoulde have like authoritie. Thimage whereof and not the image, but the thinge in dede, is to be sene in the parliament hous, wherein you shall these 3 estates. The king or quene, which representeth the monarche. The noble men, which be the aristocratie; and the burgesses and knights the democratie.

: bie Erhaltung und Ruhe Englands nothig erachtete." Wenn m alle Gefahren ermaat, bie bamals bem Throne ber Elifab und mit biefem ber Sache bes Protestantismus in England, nn aber auch wohl bem Protestantismus in gang Europa brob-1. Philipp's Racheplane und hochft gefahrliche Ruftungen, bie Ifachen Bewegungen und Verschworungen in England, Die Frechit ber katholischen Priefter, welche alle schwache Gemuther mit : Behauptung ichreckten, es gebe jest gar feine rechtmäßige brigfeit im Lande, und wie alles biefes feinen Mittelpunct in : Doffnung fand, bie gefangene, fur rechtmagig erachtete Roni= 1 aus ihrem Rerter zu befreien und auf ben Thron zu feg-1: fo wird man geneigt, Elifabeth's That freilich nicht gu btfertigen, aber boch aus einem Standpuncte ju betracht, mo bie bittere Nothwendigfeit mit einem wenigstens eben großen Untheile baran erscheint, als bie verfolgende Feinbichaft. t einer Beit, wo bie Gefahren, welche bem evangelischen Glaut burch bie Ungriffe einer Partei unter ben Ratholiken und th Bekehrungsversuche broben, mit fo lebhaften Karben gefchil= t werben, ift es zu verwundern, daß Elisabeth, die, breifigiah= jet offener Ungriffe und heimlicher Rante mube, endlich einen waltsamen Streich führte, um die Burgel ber Gefahr ju vergen, ftete nur ale die Argliftige, nie ale die gefahrlich Bebrohte rgestellt wird. Es hat dies aber wohl seinen Grund in jenem Ib romanhaften Intereffe, welches ihre reizende Rebenbuhlerin d Sahrhunderte nach ihrem Tobe ben Gemuthern einflogt und t ftete noch Bertheidiger erweckt, bie fie gern in bem Lichte fletnlofer Unschuld erscheinen laffen mochten. Aber fo bickleibig biefe ebuctionen auch ausgefallen find, nach einer befonnenen Drung, und zumal nach Laing's grundlichen Untersuchungen, it man immer zu bem Urtheile von Mannern wie Thuanus, bertfon und Sume gurudtehren und geneigt fenn in ben Muss ruch bes Lestern einzustimmen: An Irish Catholic, who denies massacre in 1641, and a Scotch Jacobite, who maintains e innocence of queen Mary, must be considered as men youd the reach of argument or reason, and must be left their prejudices. - Bir bemerten bies nur beilaufig und iht gegen Beren Wachsmuth; benn wer mochte bie Berpflichtung uf fich nehmen, in einem Compendium alle Vorurtheile ju bes htigen!

IV.

Johannes Witt, genannt von Doring. Fragmente aus meinen Leben und aus meiner Zeit. Aufenthalt in ben Gefängnisse ge Chambern, Aurin und Mailand, nebst meiner Flucht aus ber Cits belle lettern Orts. Braunschweig, Vieweg. 1827. 8.

Ebenn bies Buch ware, was es zu senn verspricht, ein aufrite tiges und treues Geständniß der politischen Verirrungen eines sich gen Mannes, welcher von der Natur ausgestattet mit manchen schönen Talent schon in den Jahren des Jünglings tief in det geheime Treiben der Factionen gezogen wurde; wenn es wirklich offen und ganz die Wahrheit, aber auch nichts als die Wahrheit über diese Dinge sagte, welche seit den letzten zehn Jahren den von außen befestigten Frieden der Welt so oft gestört haben: prodre es eins der verdienstlichsten Unternehmen, eine der wichtig sten Erscheinungen in der politischen Literatur. Villigbenkender würden dem reisenden Manne die Thorheiten der Jugend verziehen, deren Bekenntniß zugleich Buße und Ersat ware; indem der Schade, welchen der Versasseller gestiftet haben könnte, von den Nutzen, welchen die aufrichtige Enthüllung des nächtlichen Spie les haben würde, zehnsach aufgewogen werden würde.

Ein solches aufrichtiges Bekenntnis ist freilich keine leichte Anfgabe, und es muß ihm eine ganzliche Sinnesanderung, ein vollständiges Abstreifen aller Eitelkeit, reises Urtheil über sich und bie Welt, ein Emporsteigen zur höchsten Lebensweisheit, beren ein Mensch fähig ist, vorausgehen. Eitelkeit, Streben sich herverzubrangen, die Sucht zu wirken und wenigstens Andern mehr und wichtiger zu scheinen als man ist, verbunden mit dem Reiz besteimen, kann bei der großen Mehrzahl als der wahre Srund angenommen werden, welcher sie in das Netz der Factionen getrieben hat. Wer dieser Geister in seinem Innern noch nicht mächtig ist, kann wohl das Gewand und die Maske veränders aber zur Klarheit gegen sich und Andere ist er noch nicht durchge brungen. Er wird sich noch selbst mit allerlei Träumen täuscher und auch Andere zu täuschen suchen.

Diesem Loose und bem unmerklichen Fortschreiten vom Betrogenwerben zum Betrugen können selbst diesenigen selten ent geben, welche sich Anfangs mit reiner Begeisterung für das Gut ber Tauschung hingegeben haben; benn es gibt bei bem Uebergang vom Traum zum Wachen immer etwas, was man kaum sid selbst, geschweige benn Andern gesteht. Wie viel mehr aber mui bies ber Kall sepn, wenn schon ber Traum burch Bewustseyn bei

lusion gestört war, wenn man nicht mit reinem Glauben sich beit bem vermeinten heiligen zum Opfer brachte, sondern bies nals ein Mittel brauchte, ber Selbstsucht und eignen Eitelkeit pfer zu bringen. Wer aber, gleichgültig gegen bas Ziel, nur rum sich mit Andern verbindet, um von ihnen mit fortgezogen werden, gemeine Bortheile oder höchstens jene falsche Ehre zu tingen, welche in weiter nichts besteht als darin, von den Wosn der Zeit in die Höhe geschleudert zu werden, um nach kursn Eulminiren in dem Abgrunde zu versinken, ist von Anfang i der eignen Unwahrheit verfallen.

Wie Biele haben wir nicht seit bem Jahre 1788 in alle Form und Farben gekleibet gesehen! Wie Mancher hat sein Gluckter allen Parteien versucht, ober glanzte nur barum unter Jabinern, weil ihn unter ben Royalisten Niemand hatte bemerken sten! Wenigen indeß gelingt eine solche Zwitterhaftigkeit; es hort ein großes Talent bazu, mit Gluck von bem einen zum wern überzugehen, ober gar zu gleicher Zeit zwei entgegengesetz Parteien zu bienen und es bem Ausgange zu überlassen, welche m beiben man betrogen haben will. Eine solche Zweibeutigkeit eibt nicht lange unbemerkt, und ihr gewissester tohn ist die Verzhtung beiber Theile. Unter Verschwornen ein Verräther zu sepn, i ein um so gefährlicheres Handwerk, als selbst die, die den Verzth brauchen und belohnen mussen, das sein unzuverlässiges und widerwärtiges Werkzeug.

Db nun unfer Berfaffer ju jener bobern Ertenntnig getom= en ift, welche wir als die Bedingung eines aufrichtigen und Alftandigen Gestandniffes aufgestellt haben, muß feinem Gewiffen Wir konnnn nur nach bem urtheilen, wie er erlaffen bleiben. h felbst in bem vorliegenden Buche zu geben gesucht hat. uffen uns barüber ein Urtheil bilben, weil es nicht ohne Wichtigkeit , die Angaben eines jungen Mannes etwas genauer zu betrachs n, welcher fich felbst ber tiefsten Ginweihung in die Geheimniffe r Kactionen ruhmt, welcher, taum einige zwanzig Sahre alt, an r Spite machtiger Verbindungen gestanden haben will, welcher it den einflugreichsten Mannern des frangofischen Cabinets, bes terreichischen heeres in Italien, mit den Führern der piemontes ichen und neapolitanischen Revolution in vertrautem Umgange Rebt zu haben versichert, und nun, obgleich nur fragmentarisch, d eine Menge Dinge ergablt, beren Wahrheit ober Unwahrheit nem jeben Beobachter feiner Beit von großem Intereffe ift.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß ber Verf. in einigen Jahn einen wunderlichen Flug durch Europa gemacht hat. Als ein mger Mensch von 17 Jahren (S. 18) kam er Oftern 1817 ach Jena, angeblich um Diplomatie zu studiren. Als seinen Ge-

burtsort gab er Altona an, wo fein Bater Pferdehandler gemein. aber von feiner allgemein geachteten Sattin gefchieben und in fett üble Berwickelungen und criminelle Strafen verfallen fenn fell, Damale nannte fich unfer Berf. Ferbinand Johann Bitt. Seine Mutter hatte lange nach ber Scheidung einen Beren ver Doring geheirathet, welcher aber balb gestorben ift und beffen Re men der junge Mann feit dem Jahre 1820, mit welchem Rechte wiffen wir nicht, angenommen bat. Gin Bruder ber Mutter # ber bekannte Berr Edifein, gleichfalls Gobn eines Pferbehand lers zu Altona, welcher bie Rechte flubirt hat, feit bem 3. 1814 aber ale Baron Editein in den Niederlanden auftrat, fich als Polizeicommiffar in Gent und Luremburg bemerkbar machte, bann in frangofifche Dienfte trat, eine Beit lang Polizeicommiffar in Mar feille mar und jest wieder in die Dunkelheit gurudgetreten ift. Der Graf Deferre, welcher 1810 Prafident bes frangofischen Ar pellationegerichte in Samburg war, fcheint in freundschaftlichen Berbindungen mit ber Familie bes Berfe, geftanden ju haben; ber Berf. nennt ihn seinen vaterlichen Freund. Die Mutter, ver wittmete von Doring, ift auch feit einigen Sahren gestorben.

In Jena mar bamale bie Burichenichaft und bas Turnmefon in lebhafter Bewegung, und bas Reformationefest auf der Bat burg erhohte bie Spannung der jugendlichen Gemuther. Einige ber aufgeregteften fammelten um ben Dr. Follenius, welcher von Siegen nach Jena tam und Borlefungen über romifches Reck mit einem Beifall hielt, von welchem es freilich ungewiß ift, man ihn bem innern Werthe berfelben, ober eben bem Umftante auschreiben foll, daß Kollenius ben Mittelpunct politischer Schwar mereien bildete. In diesem Kreise marb Sand gum Morder; de gleich nach bem Resultate ber gerichtlichen Untersuchung nicht behauptet werden kann, daß die Ermordung Robebue's Folge eine von Mehrern gefaßten Entschluffes gewesen fen, fo lagt fich bod auch kaum bezweifeln, daß seine Begierde, irgend eine wichtige That zu vollbringen, welcher feine Urtheilskraft nicht gewachfen war, hier die Richtung bekommen hat, welche feine That be stimmte.

Unter ben jungen Leuten, welche theils von mahrer Eralter tion ergriffen waren, theils auch wohl burch einen hohen Grad kunftlicher Eraltation sich bemerklich zu machen suchten, war auch Witt. Man sah ihn in Beinkleidern und einer Aermelweste von grober ungebleichter Leinwand (ber sogenannten Turnkleidung) mit offener Brust und einem großen gelben Strohhute mit Blumen, wie ihn sonst nur Frauen tragen, umbergehen, wozu er auf Reifen eine Pistole im Gürtel und einen Studentenhieber hinzusust. So kam er im Sommer 1818 nach Fulda, sing dort Handel mit

Officieren an, von welchen er behauptete, bag fie uber ihn gelacht Mitten, marb polizeilich arretirt und ließ über biefen Borgana dine fleine Schrift brucken (,, Neuestes aus Churheffen. Gin furmt Beitrag gur Beitgeschichte," 1818), wovon, ba ihm gleich nach bem Erscheinen die vorrathigen Eremplare von der akademischen Drigfeit abgeforbert murben, vielleicht wenig in bas großere Du-Meum gekommen ift. (Das Oppositioneblatt enthalt mehreres Er machte im Sommer 1818 eine Reife ber biefen Borgang). nach Paris, wie er jest fagt (S. 10), um bie beutschen Revolutionen mit den frangofischen in Verbindung zu bringen; Folles nius hatte ein Lied brucken laffen (bie beutsche Jugend an bie Watsche Menge) voll politischen und revolutionaren Unfinnes, bas mier Witt auf fich nahm; es war im Berbfte 1818 bei Unwesenheit ber vermittweten Raiserin von Rugland eine von den Burgern errichs tete Chrenpforte in der Racht amgeriffen worden, und auch zu biefem Frevel bekannte fich Witt, vielleicht nicht einmal ber Bahr-Er wurde im Decb. 1818 von Jena weggewiefen. **be**it aemák.

Run ging er im Berbst 1819 (S. 11) nach London, wo er in ben Morning-Chroniele einige Auffage einrucken ließ über bie Mane, eine Revolution in Deutschland zu stiften. Er sprach barin von einer Berbindung, die fich die Unbedingten nannten, weil fe unbedingt zu allem entschloffen fepen, mas zu biefem 3mede Doch follte die Revolution nur eine innere und ftille fenn, b. h. eine folche, welche nichts gewaltsam umstürzen, son= bern bie gewunschte Beranderung nur burch Erziehung und Ges finnung bemirken wollte, was aber aufhorte eine Revolution zu fenn. Bon England manbte er fich nach Paris zu feinem Dheim bem Baron Ecfftein und bem bamaligen Juftigminifter Grafen Deferre, welchen er furz vor bem Falle bes Decazes'ichen Ministes tums auf beffen Reife in's fubliche Frankreich begleitet haben foll. Er felbft gibt an, er habe im Februar 1820 einen Courier - Ritt nach Nigga gemacht). Er hielt fich feitbem im sublichen Frankwich, in Stalien und ber Schweiz auf, wo er am 20. September 1821 auf savonischem Gebiet verhaftet, nach Turin gebracht und bon ba nach Mailand geliefert wurde (S. 49). Im December 1822 entfam er aus ber Citabelle von Malland, irrte ein Sahr lang in ber Schweiz und Deutschland umher, murbe am 24. Kebruar 1824 in Baireuth wieder verhaftet, nach Berlin gebracht, wid ist jest noch als Gefangener in ber banischen Kestung Krebethe Ord (S. 18). Ueber den Grund seiner jehigen Berhaftung finden wir nichts. Bu bemerten ift noch, bag Witt von außerors bentlicher Lebhaftigkeit und garter Constitution mar. Mon in Riel eine farte Siebwunde in den Ropf erhalten, beren Solgen er noch fühlte.

Der Zweck der Schrift wird nun allerdings von dem Bert (S. 8) fo angegeben, wie es fenn mußte, wenn es überhaupt ein boberer und mabrhaft nutlicher 3med fenn follte. Er will erfilie geigen, "wie gefährlich es bem Gingelnen wird, wenn er, anftatt ruhig in bem burch fein Talent ober fein Gefchick ihm angewiefe nen Wirtungefreise fortzuarbeiten, aus bemfelben beraustritt, mit ben geregelten planetarifchen Lauf verfchmabend, als Greftern bei bier = balb borthin mit feinem gefahrvollen Lichte ichweift." @ will zweitens ber Belt ben Beweis liefern, wie die Regierungen bas volltommenfte Recht hatten, wenn fie von Gefahr fpracen "Es habe allerdings eine nicht unbebeutenbe Partei gegeben, melde einen Umfturg bes Beftehenben, fo burch Gewalt wie burch 24 berbeiguführen ftrebte und an und fur fich gar lobenswerthe Cip richtungen wie Turnerei und Burichenschaft gum verberblichen Brede migbrauchte. Das Treiben biefer Leute, mit benen to Sabre lang gemeinschaftliche Sache gemacht habe, will ich unm munden barlegen. Bon bem Mugenblide an, ba ich mein Unreit ertannte, habe ich es auch offen bekannt; mas ich in ben Gefang niffen ben Beborben aussagte, bas foll bas gange Dublicum jett erfahren."

Aber was erfahrt nun bas gange Publicum von bem bie Ungefunbigten? - Coviel als nichts! Alles mas ber Beif. aus eigner Erfahrung weiß, wird entweber auf ben erften ober auf ben britten Theil verwiesen. In jenem foll geliefert wer ben, mas der Berf. in Deutschland, London und Paris bis # feiner Berhaftung am 20. Septbr. 1821 gethan hat, in biefem verspricht er feine Aussagen in Baireuth vor bem Ministerialrath von Abel mitzutheilen, aus welchen hervorgeben foll, baf er und Follenius auch die Stifter des neuern Junglingsbundes gemefes feven. (Diefer Junglingebund mar aber ichon im Jahre 1828 vollstandig entbeckt worden, und bie befannten Resultate ber Im tersuchung weisen mit Sicherheit auf feinen andern Urheber bef selben hin als auf von Sprewis.) Db bieser erste und beiten Bheil jemals erscheinen werben? Db sie, ba ber Berf. (S. 9) gefteht, bag er baju erft mehrerer Papiere bedurfe, und (G. 5) bag ihm feine fammtlichen Papiere noch vorenthalten wurben, jemals werben erscheinen können? Dies ist sehr ungewiß, indem Dapiere biefer Urt, Die einmal Theil crimineller Gerichtsacten de worben find, wohl fcmerlich gurudgegeben werben. Ja man wich, wenn man ben gegenwartigen zweiten Theil als ein Banges it's Auge faßt, ju ber Bermuthung berechtigt, bag er alles enthalt, was bem Publicum mitgetheilt werden follte, und - bag ber Berf, auch vielleicht wenig mehr mitzutheilen bat.

Db wir uns in biefer Borausfehung irren ober nicht, wir

fich zeigen, fobalb ber Berf, mit feinem erften ober britten Theil wirklich hervortritt; inbessen wird er es felbst gang in ber Dronung fiben, wenn ernfte Manner, fo lange bis er bie Beweife fur feine Ungaben liefern wirb, benfelben nicht bas geringfte Butrauen sher Bewicht beilegen tonnen, Er will schon im J. 1818 als Meeordneter deutscher Revolutionnars in Paris eine Berbindung mit frangofifden zu vermitteln gefucht haben Damais war ein Jungling von 18 Jahren, unbefonnen in feinem Betragen wie fein anderer (Beweis feine oben ermahnten Sandel in Fulba), mitts mehr suchend als Aufsehen zu erregen, und auf feinem erften Musflug in die Belt, in feinem erften Univerfitatejabre begiffen. Bon welcher Beschaffenheit mußte wohl die Berbindung gewesen fenn, welche sich einem folchen Anaben anvertraut battel Er ging von Jena aus nach Paris, und die Verbindung mußte in Jena wenigstens einige bedeutende Mitglieder haben! Bir merben feben, ob Berr Bitt uns bereinft einen Gingigen nenum wird (aber einen Lebenben), außer etwa ben in Amerika abmefenben Follenius ober ben enthaupteten Ganb, und mer dwa noch von dem zu jener Beit um Kollenius versammelten halben Dutend junger Brausetopfe gestorben ober in einer Lage befindlich fenn mochte, daß er feinen Wiberfpruch nicht zu befürche ten hat; benn ber Lift liegt nabe, fich nur auf tobte Bemabremanner zu bezieben.

Daran zweifeln wir gar nicht, baf in bem 3. 1817 und 1818 fich hie und ba einige unreife, eitle junge Thoren aufammengefest haben, um Plane ber Weltverbefferung und Revolutios nen ju entwerfen. (Mur bag biefe ftrafbaren Umtriebe Beift ber Universitaten geworben, ober von offentlichen Lehrern getheilt morben fegen, ift Unwahrheit.) Einige bavon mogen außer ber jugenblichen Unerfahrenheit auch noch burch bestimmte perfonliche 3mede geleitet werden fenn, g. B. fich Unfehn unter bem großen Saufen junger Laute und einen Unhang zu verschaffen, um fich ben Weg zu'anbern Bortbeilen zu bahnen. Wir zweifeln auch nicht, daß ein folcher Berein junger Leute, wenn er fah, wie leicht es war, auf andere merfahrne Junglinge ju wirken, fich balb genug fur febr bedeuto gehalten habe, und es mag febn, baß g. B. unfer Berf. in Mefem Gefühl von Wichtigkeit nach Paris gegangen ift und bort me abnliche Anzahl Gleichgefinnter und gleich thorichter Berbunbeten gefunden hat. Aber bas find langit befannte Dinge, über wiche wir und früher ichon hinlanglich verbreitet haben.

Als ber Berf. nach London kam, war er 19 Jahr alt. Daß seine Aufsage im Morning-Chronicle mit Freuden aufgekummen wurden, wird Niemand befremden, welcher den Geist der Aglischen Zeitungen und die Begierde kennt, womit jedes Anek-

botchen, wenn es nur pitant klingt, jeder fogenannte Paragrap bort aufgenommen wirb. Der Berf. brachte manches mit, wob es auf Bahrheit zulest ankam, und die Stimmung ber bamal gen englischen Oppositioneblatter gegen bie Souverans bes fefte Lanbes mar von einer folden Bitterkeit und Ausgelaffenbeit, be auch bas Merafte nicht zu arg war. Man mag bem 19 jahrige Birtuofen in Diefer Runft, bem vermeinten Gingeweihten ber bett fchen revolutionnaren Geheimniffe mit Intereffe entgegengekomme fenn, aber besonnene Manner haben ihn gewiß balb genug unt binlanglich burchschaut. Wir miffen nicht, mas uns ber Berf. bereinst von ben revolutionnaren Berbindungen in London vorbit gen wird, aber ber mahre Behalt ber Sache lagt fich jest fon

mit ziemlicher Gewißheit berechnen.

In Paris Scheint ber Aufenthalt bes Berfe, nur furg ge wefen zu fenn. Er tam im Berbft 1819 nach London, mar am 13. Februar 1820 in Paris und begleitete fcon am 20. Februar 1820 ben Grafen Deferre nach Nizza, von wo ber Graf bekannt lich als Gesandter nach Neapel ging und bort im 3. 1824 fant. Daber kann er fich nicht über einige Monate in Paris aufgehab ten haben, und ber Graf Deferre mar feit bem 20. Nevbr. 1819 nur bem Ramen nach noch Suftigminister, und Rrankheits balber von ben Functionen bispensirt. Er hatte sich bamals von ben gemäßigten Royaliften (ben Doctrinare) bereite abgewendet und fic an die ftrengen Royalisten angeschlossen, und es ist schwer zu glauben, daß eine revolutionnare Partei es gewagt haben werde einen noch kaum zwanzigiahrigen jungen Menschen, einen Fremben, ber mit einem ultraropalistischen Minister in vertrautem Umgange war, in alle ihre Beheimniffe einzuweihen, um auf ben bereits abgetrette nen Minifter ju mirten. Bar ber Berf. wirklich Mitglied bes berüchtigten Comité Directeur, so muß bies vorgebliche Comité Directeur eben fo unbedeutend gemefen fenn, ale bie beutschen Berschworungen. Namen und Thatsachen! Das ift auch hier, mas ein Jeber, wenn er uber bergleichen Dinge Glauben verdienen will, querft vorbringen muß.

In den I. 1820 und 1821 finden wir den Berf. in Italien und ber Schweiz. Bas er vor bem 9. Mai 1821 gt than, wo er felbst zum ersten Mal in Piemont verhaftet, jebod nur unter Escorte nach ber Schweiz geführt murbe, gehort vermuthlich in den ersten Theil, denn der Berf. schweigt baven. Dagegen gibt er allgemeine Aufschluffe über die Ursachen und ben Sang ber ephemeren piemontesischen Revolution, in welcher wit, die Wahrheit zu fagen, nichts Neues gefunden haben, was nicht in ben Schriften von Santa Rosa und U. schon gesagt ware. Denn bag bas Bange weiter nichts war ale eine iener oft wor

getommenen Intriguen, woburch man bas Regierungelinftem gu verandern und fich in die Stellen ber verbrangten Minifter, Df= ficiere und anderer Beamten zu bringen fuchte, bag besonders die Gefinnung bes Bolkes und ber Solbaten babei fur gar nichts zu bechnen war, hat ber Ausgang ber Sache beutlich genug gezeigt. Selbst für die einzige Idee, welche allenfalls eine größere Bemegung hervorzubringen vermocht hatte, die Ginheit und Unabhan= gigteit Italiens, maren nur bie Vornehmen, nicht aber bas Bolt an begeistern. Es ift baber auch schwer zu glauben, bag bie eine Claffe ber Feberati, welche aus Mitgliebern ber untern Bolts= daffen beftanben, im April 1821 gegen 100,000 Theilneh= mer aehabt habe. Db ber Pring bela Cifterna, welcher Unfangs Mare verhaftet murbe, ber Berichworung fremd mar, wie Undere behaupten, oder ob, wie ber Berf. ergablt, in ber hohlen Uchfe feines Reisewagens die wichtigsten Papiere gefunden murden, fogar Briefe von bem Bergog von Dalberg an bie Berichwornen. und eine Proclamation an die Italiener von B. C. (Benjamin Conftant?), ift wohl fur bas Ganze ziemlich gleichgultig; nur ift and hier ber Name B. C. wohl ohne allen Grund und Beweis Bas ber Berf. hier vorbringt, ift von ber Art, bag man es mahrscheinlich in jedem Wirthshause boren konnte, und hat wohl häufig keinen bessern Grund, als die S. 98 erzählte Geldichte von Lafitte und Manuel. Der nun verftorbene Ma= muel war bekanntlich febr reich und brauchte nicht erft mit Lafitte's Gelbe ein Gut gu taufen, um jum Deputirten mablbar gu fenn. Er war schon 1815 von zwei Wahlcollegien zugleich gewählt morben, und als er fich 1817 in Paris nieberließ, verkaufte er feine betrachtlichen Besistungen im sublichen Frankreich, um fich in Datis anfaffig zu machen.

Ueber ben mahren Geist ber Carbonaria, in welchem noch so vieles rathselhaft ist, weiß ber Verf. auch fast nichts zu sagen, ob er gleich einer ber Wenigen bes siebenten und hochsten Grabes, Principe Summo Patriarca, gewesen seyn will. Er behauptet, bas die Carbonaria ein Zweig ber Maurerei sey, zu welchem sich während Napoleons Herrschaft die Anhänger ber Republik und zwar meist Militärpersonen zusammengeschlossen hätten. Bon Besangon aus hätte sich diese Verbindung nach Oberitalien und endelich nach dem untern Italien verbreitet. Im vierten Grade, der Apostoli, übernehme man die Verpflichtung zum Sturze aller Mosauchen, vorzüglich der Bourbonen. Erst im siebenten empfange man aber den Schlüssel zum Ganzen und erkenne, daß der Zweck der Carbonaria ganz ibentisch sey mit dem des Illumin atenstehens. Hier schwöre man jeder positiven Religion und ieder Regierungsform den Untergang und werde zu jedem

6

XXX.

Mittel für diesen Zweck berechtigt. Wir wollen weber die Aplogie der Carbonari noch der Juminaten übernehmen, aber sowiglauben wir behaupten zu können, daß ein solcher Wahnsinn kennem der Stifter und Obern in den Kopf gekommen ist. Het Werf. wirklich eine solche Verpstichtung übernommen, wen auch ohne zu schwören (denn daß er einen Werth darauf legt, is ein Beweis mehr von der Schwäche seines Charakters und Urtheils), so hat man sich wahrscheinlich nur mit einer Mystiscation mit ihm zu belustigen gesucht *). Es ist übrigens bekannt, das die echte Carbonaria nie mehr als drei Grade gegeben hat.

Aber es scheint, bag nach Auflosung ber großen Loge in Rea pel (23. Marg 1821) bie Refte und Flüchtlinge ber Carbonar in einigen Winkeln Dberitaliens und in ber Schweiz überham ihren Berein nur gleichsam jum Beitvertreib fortgefett haben. Die alte Form bleibt, wenn auch bas Wefen verschwunden ift, noch eine Beit lang; man fpielt mit ber gewohnten Beife, ertheilt Grabe erfinnt auch wohl neue, macht abenteuerliche Plane aller It, spricht von gewaltsamen Entschlussen, die aber alle in der nachstell Biertelftunde wie Seifenblasen gerrinnen. Unter biese Seifenbla: fen gablen mir, bis ber Berf, einft beffere Beweise beibringt, fo wohl die Erklarung bes Dr. be Prati, daß man nun die Absicht habe, die Revolution burch Mord in's Bert zu fegen, (welche? bie ichon zu Grabe getragenen italienischen? ober eine beutiche? ober eine frangosische?) als auch die Erwählung bes nun 21ih rigen Berfe. jum Generalinspector ber Carbonaria in ber Schweig und Deutschland. Und zwar biefe um fo mehr, als die lette Er nennung noch im Monat August 1821 erfolgte (G. 25), nach bem Bert Witt fich fchon im Julius 1821 auf bas feierlichfte und zwar schriftlich losgefagt hatte (S. 14), und baher von ben Berichwornen ichon Ungriffe auf fein Leben gemacht worben waren.

Eben so unvollståndig und unsicher sind die Nachrichten, welche der Berf. von einer andern geheimen Gesellschaft gibt, der ren Zweck auch eine Umkehrung der Dinge in Italien, aber in entgegengesetter Nichtung ist, nämlich eine Beherrschung des Bobkes im Allgemeinen durch die Kirche und ihre Diener, und was die politische Lage Italiens betrifft, Berdrängung der deutschen herrschaft, Bereinigung Italiens in drei große, aber unter politischem Primat des Papsies eng mit einander verbundene Massen. Daß der erste dieser Zwecke, strenge und allgemeine kirchliche herrschaft, nicht bloß in Italien sondern auch in Frankreich und Spa

^{*)} Bu ben Albernheiten bieser Art gehort auch bas bekannte Mahr den von ber tinctura ad abortum procreandum, welches &. 34 aufgewarmt wird.

nien mit großem Nachbruck und scheinbarem Erfolg von ber Geifflichkeit und einem großen Theile bes Abels verfolgt wirb, feben wir wohl; ob aber baju gerade eine geheime Berbindung mit Gin= weihungen, Giben und Graben nothig ober vorhanden fen, moch-Bereint find bie Menfchen gu biefem den wir fast bezweifeln. Amed ichon burch die große Klarheit und Bestimmtheit, somohl bes Amedes felbst, als auch burch die in dem Kirchenglauben gegebene feste Uebereinstimmung ber Unsichten, und die in ben alten Dratensionen ber Rirche liegenben einfachen Mittel. Es bebarf nur gang geringer Nachhulfe burd menige leitenbe Banbe. Aber auch die Form einer Bereinigung ift in ben gewohnlichen Bruberichaften schon so nabe liegend, bag man auch an bas Dafenn einer großen Bahl folcher Berbruberungen ju einem 3mede unter verichiebenen Namen leicht glauben fann. Die meiften ber vom Berf. genannten Namen ber Confistoriali, Crocefegnati, Crociferi, Societa bei Bruti, bel Unello, vorzüglich bella Santa febe find baher ichon oft gehort worben, und wenn auch die Urt, wie ber Berf. zu ben Statuten und wichtis gen Pavieren einer folchen Berbindung gelangt fenn will (S. 38), etwas abenteuerlich ift, fo mag man bei bem Bibermillen, mit welchem bie Staliener feit Rarl bem Großen bie beutsche Berrs ichaft getragen haben, es fur febr unmahricheinlich halten, bag biefe politische Tenbeng fich nicht auch in allerlei geheimen Um= Aber sonderbar bleibt es, bag ein junger Mann trieben rege. von folder Erfahrung und Bichtigkeit in biefen Dingen, ein Mitglied bes Comité Directeur ober ber Sauptpropaganda ju Paris, des Suprême Conseil du 3. degré du Système Ecossais ancien et adopté, des Grand firmament, ein Sublime Macatro perfetto, ein Principe Summo Patriarca, nicht ohnehin von ben neben ihnen bestehenden Berbindungen genauere Renntnif erlangt hatte. Und wie ichon bies ein ichlagender Beweis ber ge= ringen Bebeutung bes gangen revolutionnaren und contra - revolutionnaren Ordenswesens ift, so geht eben biefe auch fonft unwillfurlich aus ber gangen Darftellung bes Berfe, hervor.

Die Geschichte ber Carbonari im untern Italien und ber Feberati in Piemont kann auch noch die Lehre geben, daß die Bahl ber Berbundeten allein noch gar wenig ausrichtet. Es scheint, wenn die Angabe von der großen Jahl der Feberati ja richtig ist, in Italien leicht zu senn, aus der Masse des Volkes Tausende und Hunderttausende in eine solche Berbindung zu zieshen, was in Deutschland uns ganz unmöglich zu senn scheint. Aber der geringste Windstoß treibt dafür auch jene Masse wie Spreu aus einander. Es fehlt ihr der Geist, welcher sie zusammenhalt, zur Gegenwehr und Ausopferung entstammt, und alle

Rraft auf einen Punct vereint. Darum find alle biefe Unternehmungen, so groß sie aussahen, boch so fraftles gewesen, und nute in Spanien, wo die Religion als Sebel gebraucht wird, gibt es ernsthafte Kampfe.

Um 9. Mai 1821 war Witt in Savonen verhaftet und über die Grenze gebracht worden; in Genf murbe er nicht lange gebulbet und mabite einen nabe gelegenen piemontefischen Drt, Mors ner, wo er mit ben genfer Freunden feine fogenannten Arbeiten fortfette, aber am 21. September 1821 abermale verhaftet und nach Turin gebracht murbe. Nach einiger Beit wendete er fich an ben Grafen Bubna, Befehlshaber ber ofterreichischen Armee im obern Italien, ichilderte ihm die Lage Diemonts, außerte ben brin: genben Wunsch ihn ju sprechen (b. h. boch mobl ihm Eroffnungen ju machen) und murbe im Februar 1822 wirklich nach Dais land abgeholt. Sier follte er polizeilich verhort werden, per melgerte aber jebe Erklarung unter bem Borgeben, baf icon bie turiner Polizei feine Papiere funf Monate lang unterfucht habe (S. 254, 266), und verlangte formlich vor Gericht gestellt ju (Er behauptet in Diefer Erklarung, bag man ihn der Reihe nach allen Regierungen zur Auslieferung angeboten babe, wahrend er an einem andern Orte von ben vergeblich en Schrife ten des frangofischen, preußischen, ruffischen Gefandten fpricht, feine Auslieferung zu erlangen). Nach einiger Beit bekam er Butritt zu dem Grafen Bubna, und wurde in die Citabelle von Mailand verfest, aus welcher er am hellen Tage im Derb. 1822 enttam. Er ergablt biefe Flucht febr umftanblich, fest aber gleich bingu, daß bie Ergablung nur in der Sauptfache richtig, in eint gen Nebenumftanden aber verandert fen. Go mag man benn bavon glauben mas man will.

Ueberhaupt ist die Erzählung bessen, was bem Berf. in den Gesangnissen von Chambery, Turin und Maisand begegnete, die Leiden, welche er erduldete, wie die Freiheiten, welche er in Maisand genoß, die Streiche, welche er fast in Trenk's Manier den Aussehern spielte, die Bersuche sich zu entleiben, einmal durch Hunger ein andermal durch Zerschneiden der Abern, die Reigung, welche er überall den Frauen einslößte, seine zärtlichen Berbältnisse mit der Marchesc Barberini und andern, die nur durch Vornamen bezeichnet werden, als bloße Ausschmückung zu betrachsten. Der Leser mag davon soviel glauben als er Lust hat, und wer sehr wenig oder nichts glauben will, hat am Ende wohl auch nicht mehr Unrecht, als ein anderer, welcher sich der Allusion einer nicht schlecht geschriebenen Darstellung ohne Rückhalt hingibt mid bie Unterhaltung nicht durch kritische Zweisel unterbricht.

Rur in ber Sinficht ift aber biefe Erzählung fur die Beur-

z

Þ

ż

İ

þ

ŧ

theilung bes ernstern Theils ber Schrift wichtig, daß man daraus sieht, wie weit herr Witt noch von jener hohern Reise entsernt ist, welche die erste Bedingung vollsommener Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit ist. Wer so mit der Gunst der Frauen prahlt, wer sich mit solcher Selbstgefälligkeit der kleinen Listen und der Siege rühmt, welche sein Scharfsinn ersochten, wer dadei so unglaubliche Dinge vorbringt, als die Geschichte der Correspondenz mit Graf Bolza ist, der ist noch nicht über die Versuchungen der Eitelkeit hinweg, welche die erste Ursache seiner Verirrungen wasten. Selbst seine Reue ift nur eine neue Wendung.

Beweise ber Unguverlaffigfeit bes Berfe, finden fich auf allen Seiten, befonders aber ift bas Berhaltniß jum Grafen Bubna mit ber größten Unwahrscheinlichkeit bargestellt. Wer wird es glauben, daß ein folder Mann ben Unftand gegen ben Ronig von Preugen fo weit verlegen werbe, einen Gefangenen, beffen Auslieferung der Ronig verlangen lagt, in die Gefellschaft beffelben zu bringen und feine Gegenwart fo bemerkbar ju machen? (S. 402). wird fich überreben laffen, daß ein hoher Staatsbeamter, bem ein Staatsgefangener bei ichwerer Berantwortlichkeit übergeben mare, biefem ben gang ungehinderten Ausgang aus bem Befangniffe ge= fatten werde? (S. 337). Der daß der commandirende General, wenn er im Ernfte Befehl hatte, einen Dreis auf den Ropf bes Entflohenen zu fen, mit ihm eine Berbindung unterhalten und als Privatmann ben Aufenthaltsort beffelben gekannt habe, ohne gu feiner Wiedererlangung Schritte gu thun? (S. 278). Wenn Graf Bubna noch lebte, ber Berf, wurde es nicht magen folche Dinge von ihm zu fagen.

Eine Geschichte ist jedoch noch zu erwähnen, welche, wenn wir uns recht erinnern, schon in einer Flugschrift: "die revolutionsnaten Umtriebe in der Schweiz" (als deren Berfasser sich herr Bitt S. 38 nun nennt) zur Sprache gebracht wurde. Es ist dies eine Verbindung, welche der Minister Pasquier im J. 1821 durch den Obersten Beaumont Brivasac in der Schweiz unter den gestückteten Italienern gestiftet haben soll, um dem österzeichischen Einstusse in Italien entgegen zu arbeiten (S. 211—240). Sie soll durch den Präsecten in Lyon geleitet worden seyn. Der Verf. bekam Kenntniß davon und theilte sie dem Grasserz Bubna mit.

Wir haben uns bei dieser Schrift so lange aufgehalten, nicht ihrer wirklichen Wichtigkeit wegen, sondern nur um ihre Unwichtigkeit und Unzuverlässigkeit darzulegen. Man wird sie als einen Beweis für Dinge anführen, für welche es nun an andern Besweisen zu fehlen anfängt, und es war daher nothig, die breisten Behauptungen des Verfs. etwas genauer zu beleuchten. Wir sind

babei vollkommen überzeugt worben, daß ber erfte und britte Theil entweber nie erscheinen, oder wenn dies ja geschieht, noch viel dürftiger ausfallen werde, als der gegenwärtige. Es ware benn, daß der Berf. bis dahin noch einen bedeutenden Schritt in seiner Sinnesanderung thate, und es über sich gewönne, sich und seine frühern Genossen ohne alle Schminke zu zeigen. Damit konnte er sich ein großes Verdienst erwerben und die Achtung der Guten, so wie seine eigene, wieder gewinnen.

R. E. Schmid.

V.

Verhandlungen der babischen Landstände im Jahr 1825.

3 weiter Artifel *).

In einem ersten Artikel über biese Berhandlungen haben wir bloß die Geschichte ber Deputirtenwahl und jene ber über die Abanderung der Constitution in beiden Kammern gepflogenen Berasthungen und Schluffassungen bargestellt, unter dem Borbehalt, bas Merkwürdigere der übrigen Verhandlungen in einem zweiten Artikel nachsolgen zu lassen, wosern der erste mit Interesse wurde ausgenommen werden. Daß dieses nun wirklich geschehen, davon haben uns viele sehr verehrte, theils öffentliche theils Privatstimmen überzeugt, und wir erfüllen demnach die Verpflichtung, die wir uns aufgelegt, in nachstehenden gleich treu und freimuthig wie die früheren geschriebenen Blättern.

Während ber-ganzen Dauer bes Landtags war eine vollkommene Eintracht zwischen Regierung und Kammern bemerkbar. Eine höchst erfreuliche Erscheinung fürwahr, wo der Landtag aus frei gewählten Mitgliedern besteht; aber nichts bedeutend, ja einen entgegengeseten Eindruck bewirkend, wo die Wahl nach Regierungsbefehlen statt fand! — Der Geschichtschreiber des badischen Landtags von 1825 hat eigentlich bloß die Geschichte der badischen Regierung vom gedachten Jahre zu schreiben; indem die zwei oder der Deputirten, die ohne oder gegen den Regierungseinsluß gewählt wurden, wiewohl sie häusig als Opposition auftraten, den

^{*)} Den erften Artitel fiehe Bermes Bb. XXVII. G. 241.

noch unvermögend waren, die für die Dictate der Regierung stimmende eminente Majorität der sogenannten Wahlkammer zu controlliren. Ja es zeigte sich eine so unbedingte Gefälligkeit der zweiten Kammer für die Regierungsanträge oder Wünsche, oder auch nur vermutheten oder geahneten Wünsche, daß — wie dem Referenten aus dem Munde höchst verehrungswerther Mitglieder der Regierung kund ward — diese Regierung sich Glück wünschte, wenigssens in ein Paar Wahlbezirken unterlegen und dadurch für den Landtag ein Rettungsmittel in der öffentlichen Meinung gewonnen zu haben.

Uebrigens tam auch bie Regierung, theils jum Mertmal ibrer Bufriedenheit, theils um ihrer zweiten Rammer einige Dopularitat zu geminnen, berfelben mit fo freundlichen Untragen und bereitwilligen Gewährungen entgegen, wie niemals bie Ram= mer von 1822 erfahren. Manche Bubgetsanfabe ericbienen acgen jene von 1822 bedeutend gemilbert, manche bort verlang= ten Ersparniffe traten in Wirklichkeit, und es murben einige wich= tige Befete gerade fo, wie fie bie vorige Rammer bereits bisburchgefochten und angenommen, und welchen baber cutirt. nichts mehr als bie hochste Sanction zur Geltung gefehlt hatte, ber neuen Rammer abermals vorgelegt, um nunmehr ats von ihr ausgegangene ober burch fie erwirkte Wohlthaten fur's Bolt zu erscheinen. So mochten bann bie anticonstitutionnel Befinnten triumphirend ben Freunden der Berfaffung und ber Bahl: freiheit entgegenrufen: "Da, febet, wie schlecht ihr Euch berathet burch eine ber Regierung mißfällige Wahl, und wie heilfam bie Ernennung von Mannern ihres Bertrauens! - Die ftorrige Rammer von 1822 hat nichts, gar nichts fur Guch errungen, vielmehr blieb Euch, als Folge bes Unwillens, welchen bie Regierung auf bieselbe marf, fogar basjenige Gute vorenthalten, mas fie felbst Euch zugebacht hatte. Jego, ba Ihr im Ginn ber Regierung gewählt habt, wird Euch gewährt, was Ihr municht, und geht in Friede und Einigkeit - auch fchnell und baher minber koftspielia - bie Landtageverhandlung vor fich!" -

Die Constitutionnellen erwiderten: "Wie kann dem Landtag zur Last fallen, daß, was er Gutes beschloß, beantragte, erbat, von Seiten der Regierung nicht sanctionnirt oder nicht gewährt ward? — Was ist überall der Landtag werth, wenn er nur ansnehmen, was man freigebig gewährt, nicht aber bitten, vorstellen, klagen darf?? — Sodann: ist nicht der viel getadelte Landtag von 1822, wenn seine freimuthigen Erörterungen und seine volksfreundlichen Beschlusse die Regierung verantaßten oder nöthigten ihre Gesetsvorschläge in seinem Sinne zu entwerfen, ihre Forderungen in seinem Sinne zu mäßigen, weit eigentlicher Urheber

bes baburch gemahrten Guten als jener von 1825, welcher bloß annahm, was man ihm barbot?" —

Daß übrigens bei weitem nicht alles Dargebotene und Angenommene wirklich gut und munichenswerth gewesen, geht aus einer unbefangenen Prufung ber wichtigern auf biesem Landtag ju Stande gekommenen Gelete bervor.

Als das wichtigste unter solchen Gesehen erscheint gewöhnlich, sowohl der Masse des Landtags und des Bolks als den Ministern, das Budget. So wenig als möglich geben gilt jener, so viel als möglich erhalten gilt diesen als Hauptziel der Bestrebung und als Maaßstad gelungener Verhandlung. Die weiseren Volksvertreter und Staatsmänner jedoch blicken nicht soviel auf die Summen, als auf derselben Verwendung und mehr auf die Vertheilungsant der Steuern als auf deren Höhe. Die badische Kammer von 1825 — einige vage Declamationen über Armuth und Noth des Landes und einige in's Kleinliche gehende Ersparungsvorschläge abgerechnet — blickte eigentlich auf keines von beiden, sondem bewilligte schlechthin alle Positionen der Ausgabe wie der Einfahme.

Bei ber Vergleichung bes vorgelegten Bubgets für $18\frac{2}{16}$ ($\frac{2}{15}$ und $\frac{2}{15}$) mit jenem für $18\frac{2}{13}$ (und $\frac{2}{13}$) fallen uns bedewtende Schwierigkeiten in die Augen. Wir wollen der Einfachheit willen nur auf die genannten Jahren $18\frac{2}{15}$ und $18\frac{2}{15}$ blicken, indem zwischen den einzelnen Jahren einer Bubgetsperiode, b. h. also in der Periode von $18\frac{2}{15}$ und $18\frac{2}{15}$ (bamals war die Budgetsperiode nur zweijährig) zwischen diesen beiden genannten Jahren, und in jener von $18\frac{2}{15}$ — $18\frac{2}{15}$ (mit der Veränderung der Constitution war auch eine Verlängerung der Budgetsperioden verbunden) zwischen den drei Jahren $18\frac{2}{15}$, $18\frac{2}{15}$ und $18\frac{2}{15}$ nur geringe Varianten vorkommen.

Für das Kinanzjahr 1823 war die Summe der Einnahmen 3u 9,170,000 Kl. und jene der Ausgaden gleichfalls zu 9,170,000 Kl. angeschlagen. Im neuen Budget für 1823 erscheinen nur 7,207,899 Fl. als Einnahmes und als Ausgadesumme. Dieser, in Ansehung der Summe sehr große Unterschied ist jedoch in der Hauptsache nur ein scheinbarer. Er rührt nämlich davon her, daß im Jahr 1822 die Bruttoeinnahme, dagegen im Jahr 1825 die Nettoeinnahme verzeichnet ward, d. h. daß die auf den verschiedenen Einnahmerubriken haftenden Lasten und Unkosten dort nicht abgezogen, sondern unter den Ausgaden aufgeführt, hier dagegen gleich von der Einnahme abgezogen und daher in der Ausgaden nicht mehr erscheinend sind. Merkwürdig jedoch ist, daß im Jahr 1822 die Lasten und Ausgaden nur zu 1,702,000 Kl. swornach für jenes Jahr eine Nettoeinnahme von 7,468,000 Kl. sich hers

isstellen wurde), bagegen im Sahr 1825 zu 2,115,330 Fl. anfest werben. Freilich find barunter 381,400 fl. fur die Galis madministration, welche im Sahr 1822 noch nicht bestand, ent= alten; boch ift bagegen bei einigen andern Rubriffen eine bedeumbe Minderausgabe, insbesondere bei ber Domainen :, und Korft= maltung eine folche von beinahe 200,000 Kl. vorhanden, und leichwohl im Ganzen jene große Vermehrung. Billig fragt man, ober fie mohl rubre. - Aber die von bem Finanzministerium ift bei jedem Budget beliebte mannichfache Beranderung der Rechungeweise nach Rubriten, Busammenstellungen und Trennungen mirrt ben Blick und erschwert bas Einbringen in bas Innere. s bleibt nichts ubrig ale ein guter Glaube. Nicht minder merturbig, ale die große Bermehrung ber verrechneten Laften und thebungskoften, erscheint die auffallende Berminberung im Unfat melner Ginnahmerubrifen. Die Rameraldomainen insbesondere erben im Sahr 1822 mit einem Bruttoertrag von 1.980.000 Kl. ufgeführt, im Jahr 1825 bagegen mit nur 1,503,100 Fl.; die orften bamals mit 992,000 und jest nur mit 835,880 Fl. Boher solche außerorbentliche Verminderung? Der Naturalienpreis t feit 1822 nicht mehr um vieles gesunken, bagegen hat bie Ud= inistration der Domainen sich vervollkommnet, ja sie ist eigens lder Vervollkommnung willen von der Landesadministration oder on ben Kreisbirectorien getrennt und als eigenes Departement Bober also bie Ertragsverminderung? ntralisirt worden. Bir wissen es nicht, und die Verhandlungen ber Kammern von 825 belehren uns baruber keineswegs. Die Ginnahmepositionen urben eben mit fehr geringer Beranderung angenommen, fo wie e waren vorgelegt worden.

Bliden wir auf die Ausgaben, fo erscheint ihre Verminderung igen 1822 bedeutend. Damals wurden 7,468,000 Fl. fur den gentlichen Staatsaufwand angeset; jest bloß 7,207,899 Fl.; 2 Berminderung betragt baber 261,101 Fl., ja mit Singurech. ing der fur 1825 angesetten Mehrausgabe von 45,000 Fl. gur taatsschulbentilgungskaffe über 300,000 Fl. hiervon ift nun 8 Allermeiste den Bemuhungen ber vorigen fo fehr verunglimpf= Rammer von 1822 zu verdanken; die Regierung hat nach u Untragen und Beschluffen eben biefer Kammer ihre fruberen Mabe gemildert und der neuen Kammer von 1825 vorgelegt. iese hat — einige gang kleinliche Berminderungen abgerechnet, e, bag bei ber Sanitatscommission 600 Fl. in Abzug gebracht 16 bei ben Kreisbirectorien, hier wie bort mit Bewilligung ber egierung, 1000 fl. gur Ersparung becretirt murben - nur angeumen, was man ihr barbot. Daß barunter insbesondere bie Ofition: Militairetat mit 1,600,000 Kl. (auf bem vorigen Land=

tag waren bafür ursprünglich 1,648,000 Kl. angeset worben; bie Rammer wollte blog 1,550,000 Fl. bewilligen und die Regierung ging auf 1,600,000 Fl., ja bedingnifweis felbft auf 1,550,000 Fl. herab, fiehe Bermes, XXVII. II. Beft S. 243) ohne Betminderung angenommen warb, versteht fich von felbft. So gar fehr geneigt zur Unnahme war bie Rammer, bag bie Regierung felbst (f. Bb. III. ber Berhandlungen ber zweiten Rammer G. 28) bei einer bas Ministerium bes Innern betreffenden Position 3400 Fl. weniger als die Budgetscommiffion angenommen, ju bewilligen in Untrag brachte, weil ein Rechnungeverftog untergelaufen. Es murben hiernach bei bem befagten Ministerium bes Innern überhaupt 5000 Fl. von bem urfprunglichen Unfat abgezogen *), jedoch, mas allerdings Befremden erregt, ohne Ginfluf 3war hatte man bagegen 3000 Fl. bewilligt auf bas Gange. ober vielmehr geforbert fur ein in Freyburg von einer Privatgefell: fchaft errichtetes polytechnisches Inftitut; aber bie Regierung fchtug bemfelben biefe Unterftutung ab und jedenfalls blieben noch 2000 Kl. unausgeglichen. Dennoch erscheint im befinitiv angenomme nen Budget im Ganzen die von der Regierung geforderte Summe unverminbert. (Go lefen wir in bem ten Protofollen ber zweiten Rammer (heft VIII, S. 406) beigelegten Etat b. h. es wurben fur bas Sahr 1825 bie in bem von ber Regierung vorgelege ten Budget als Totalausgabe angesetten 7,207,899 Fl., eben fo für bas Jahr 1834 7,180,899 und für bas Jahr 1837 7,179,599 Bl., alles nach bem Untrag ber Regierung bewilligt. Wir muffen übrigens beklagen, daß die Secretaire ber Rammer bei Abfaffung ber Protokolle nicht auf die nothige Deutlichkeit der Darftellung Bedacht nahmen, und badurch den Leser, welcher die etwa ber Bub getecommiffion vorgelegenen Acten und fpeciellen Etate nicht vor fich fieht, oftmals in Zweifel und Dunkelheit über das Berhalts niß ber Bewilligung zu ben Untragen feben. Gelbft Abgeordnete ber Kammer, namentlich ber sehr kundige Forenbach (heft VIL S. 212) außerten Zweifel über Die Richtigkeit ber Busammenftels lung, und in ber That wird wenigstens die Rlarheit und Be stimmtheit vergebens in ben Prototollen gefucht. Doch genügt das Endresultat, wornach Alles und Alles, b. h. die ganze von

^{*)} Bei ber Verhanblung über biefes Bubget wurden übrigens von dem Deputirten Zacharia fehr beherzigenswerthe Vorschlage zu Verbesserungen des Administrativspstems gemacht; Deft VI. S. 593 ff. Doch alles was bei diesem und bei andern Anlässen Gutes und Wohltlingendes gesprochen ward, führte zu ganz und gar keinem Resultat. Auf die einfacste Gegenbemerkung der Regierungscommissarien gab die Kammer sich jebes, mal zufrieden.

r Regierung für die brei Budgetsjahre 1825 — 1828 in Ansig gebrachte Ausgabesumme bewilligt ward und nur in Ansemy der Einnahmesumme einiger Unterschied erscheint. Bergl. eft VII. S. 211, (wo jedoch der Drucksehler 2,150,370 Kl. 18 das Ministerium des Innern mit 2,015,370 Kl. zu verbessern!) und Heft VIII. S. 406. vgl. mit Heft I. S. 404 — 415.

Die Regierung hatte angesett:

für das Sahr 1825: Einnahme 7,207,899 Fl.,

Ausgabe 7,207,899 Fl.; ftr bas Jahr 1834: Einnahme 7,180,899 Rl.,

Ausgabe 7,180,899 Fl.;

für bas Jahr 1827: Einnahme 7,273,450 81., Ausgabe 7,179,599 81.

Die Kammer nahm an:

ftr das Jahr 1825: Einnahme 7,209,815 Fl.,

Musgabe 7,207,899 Fl.;

far bas Jahr 1829: Einnahme 7,202,015 Fi.,

Ausgabe 7,180,899 Fl.;

für das Jahr 1827: Einnahme 7,322,315 Fl.,

Ausgabe 7,179,599 Fl. *)

Die in ben Einnahmesummen erscheinenbe (jeboch im ersten iahr ganz unbedeutende) Differenz rührt meist von der Verschie= mheit der bei der Kameraldomainenadministration angesetten Ein= infte ber. Die Rammer, nachbem bie Regierungscommission thst einen unterlaufenen Rechnungsfehler von 44,000 Fl. ans fannt hatte, nahm einen etwas hoheren Unfag an, woburch ber on der Regierung im ursprunglich vorgelegten Budget aufge= ihrte "Zuschuß vom Betriebsfond" (für 1825 mit 46,949 Fl. nb für 1826 mit 27,749 Fl.) und ebenso ber "Rückersat an m Betriebsfond" im Sahr 1827 mit 74,698 Fl. wegfiel und agegen ein Ueberschuß ber Einnahmen (im ersten Jahr von 1916 1., im 2ten von 21,116 Fl. und im 3ten von 142,716 Fl.) d herausstellte, welcher sobann in dem außerordentlichen Budget ne Einnahmeposition bilbete. Uebrigens muß hier bie Undeuts chkeit und Mangelhaftigkeit der Protokolle in Betreff der Schluß= lfungen über das Budget gerügt werden. Wegen der darin vor= mmenden Luden und Wiberspruche muß man haufig nur rathen, as eigentlich beschloffen worden; ober man mußte annehmen, if bie Kammer am Ende der Berathungen jedesmal wieder ver-

^{*)} heft VII. S. 211 stehen zwar 7,273,450 fft., was jeboch burch is bem heft VIII. S. 406 antiegende vollständigere Budget seine Beschtigung erhalt.

geffen habe, was fie im Einzelnen fruher beschloß. Dem Refestenten wurde versichert, daß selbst bobere Regierungsbeamte hausig im Zweifel sind, wie sie die protofollirten Beschlusse zu beuten baben.

Daß bie Rammer bas Musgabebudget ohne Berminderung genehmigte, wollen wir feineswege, wenigstens nicht unbedingt to Wenn die Regierung felbst ichon maßige Unfage gemacht, b. h. bie Ausgaben nicht über bas Beburfnig berechnet hat, fo foll bie Rammer nicht mehr knaufern ober feilschen. Gine weitete-Berminderung murbe fur's Bolt nur nachtheilig, weil die 3med erreichung verkummernt, die Regierung aber, bas Reilichen por aussehend, murbe gezwungen fenn erhobte Unfabe zu machen, 'bamit fie nach gefchehener Berunterfegung boch noch genug gur Beftreitung bes Bedarfs erubrige. Much durften oder konnten nach ben gegenwartigen Berhaltniffen Deutschlands und Babens gerabe biejenigen Positionen, mo ein bebeutendes Ersparnif thunlich ober munschenswerth erschiene - wir haben hier vor allen den Mill: tairetat vor Augen - nicht angegriffen werben; andere - wie ber Pensionsetat und die Berginsung ber Staatsschuld - bernben, fo fchwer fie feven, auf rechtlicher Berpflichtung; Die eigent lichen Regierungs = und Bermaltungskoften aber, insbesondere bie bei den beiden Ministerien der Justiz und des Innern vorkommen, find — wofern nur bas Dragnisations = und Abministrationsspfiem aut ift - rein wohlthatig fur's Bolf und follen baber nicht ge schmalert werden.

Dagegen bot bas Einnahmenbudget besto wichtigeren und mannichfaltigeren Stoff zu einer heilsamen Opposition oder zu ge meinnühigen Unträgen ber Abanderung dar. Aber er blieb unbeachtet, und — einige Vorschläge oder Wünsche von geringerer Bedeutung abgerechnet — nicht Eine Stimme in der Kammer er hob sich zur Befriedigung der höheren Interessen der Nationalösenomie so wenig als zur Herstellung des Rechts und der constitutionnellen Gleichheit unter den Trägern der Staatslast. Wir wollen kein Buch darüber schreiben, wiewohl der Gegenstand reichhaltig genug dazu wäre; nur einige Andeutungen sepen und erlaubt.

Kur's erste mare über ben Ansat ber Nevenuen nicht meniges zu erinnern. Nach ber Bemerkung bes Berichterstatter (Heft VI. S. 620) besagte ber Ansat im Budget für 1820 einen Nettoertrag ber Kameralbomainen von 1,219,600 Fl., und im Budget für 1825 werden dafür nur 889,800 Fl. angenommen. Die Differenz — was auch der Hofdomainenkammerdirector gegen die Rechnungsrichtigkeit einwende — ist allzugroß, um nicht eint ernste Erwägung zu verdienen. Auch bei den Forsten, deren reis ner Ertrag zu 477,550 (ber Bruttoertrag zu 835,880 Fl.) ans

efett und wegen votirter Herabsehung ber Abministrationskoften m 2665 Fl. von der Kammer um diese kleine Summe, also mf 480,215 Fl. erhöht ward, ware wohl Anlaß zu tiefer gehenser Forschung gewesen. Doch kann natürlich ohne Einsicht und zmaue Prüfung der Rechnungen kein Urtheil über solche Dinge gefällt werden. Nur soviel ist klar: die Kammer hat die Pslicht, sich von dem wahren Ertrag des Staatsguts so klar und des klumt als möglich zu unterrichten und die Ordnung und Bohleschleit der Abministration möglichst eifrig zu erstreben, weil jeder Minderertrag oder Minderansak des Domainenertrags eine gleichs mößige Vermehrung der Steuerlast erzeugt.

Unter ben im Bubget aufgeführten Steuern — in weiter Bebeutung bes Wortes — finden wir nicht eine, welche bem partitotischen Deputirten keinen Stoff zur Klage gabe. Gine von Erund aus geschehende Abanderung des Systems thate hier brin-

gend noth.

I. Die birecte Steuer (Grund =, Baufer = und Gewerb= fruer), mit ihrem Bruttoertrag ju 2,384,500 Fl., mit bem Net= toertrag aber ju 2,200,650 fl. angefest, erfcheint zwar, vergli= hen mit dem großen Steuercapital (von 734 Millionen), bas hr zum Grunde liegt und wornach von 100 Kl. bloß 19 Kreuzer u bezahlen find, allerdings maßig und baher gerecht. Steueransas des Grundes ist fast im ganzen Lande weit über ben vahren Werth gemacht, und nach bem Eingeständniß bes Bericht-Matters in ber zweiten Rammer, bes Deputirten Caffinone (gelemmartia Director bes Steuerbepartements) betragt bie Steuer. velche, wenn der Capitalanschlag ein richtiger und ber reine Grund= ttrag zu 5 Procenten zu berechnen ware, nur 1 biefes reinen Ettrags in Anspruch nahme, nach ben wirklich vorliegenben Berditniffen wohl a beffelben, was übrigens — von andern Umftanen und Laften weggeblickt — keineswegs als unerschwinglich er= Allein man vergift, ober vielmehr man will nicht barauf cheint. Bedacht nehmen, daß, was die eigentliche Grundsteuer betrifft, er Bauer außer ihr noch mit dem Gewicht der indirecten Aufagen, welche größtentheils mit ihrer meisten Schwere mittelbar ber unmittelbar auf ihn fallen, belaftet und außerdem von einer Renge für privatrechtlich geachteter Grundlasten, welche jedoch neift bem öffentlichen Recht ober vielmehr Unrecht entsprangen, rbruckt ift. Man vergift zumal bes abenteuerlichen Behents, ber a allein schon mehr als bas Dreifache ber Grundsteuer beträgt, ind in der Regel bas Drittel, oft die Balfte, ja wohl oft -9 bes einen Grunbertrags verschlingt.

Bie viel übrigens ber Dominalzehent ertrage, erhellt aus en Stanbeverhandlungen nicht. Der Commissionsbericht (Beft VI.

S. 631) ftoft zwar einen leifen Seufzer aus über ben De an Nachweisung über biefen vielfach wichtigen Punct. Alleir Rammer nahm in ber Discuffion barauf wenige Rudficht beanuate fich mit ben ihr vorgelegten Ungaben, wornach an bentgefällen jahrlich 188,300 Fl. eingehen follen. Unkosten und Berlufte der Behenteinferung und Naturaliena niftration vielleicht gur Balfte bes reinen Ertrages anfteigen mo ber Behent verpachtet wird, Die Auslagen fo wie ber Be bes Pachters auf ben Behentpflichtigen laften, und ba nach e fcon 1819 am Landtag vorgelegten Ueberfchlag bie Summe (namlich Privat = und herrschaftlichen, geistlichen und weltlie Behnten im Großherzogthum Baben fich auf 3 Millionen bel so urtheile man über die Lage des Landmanns! — Und noch verwirft man hartnadig alle Borfchlage, wir fagen nicht Abichaffung (wiewohl bas fonnenklarfte Recht fie forbern mit fondern auch nur zur billigen Reluition ber Bebenten.

Die Regierungscommiffion zwar hat mahrend ber Discu bes Rameralbudgets angeführt, man habe ben Bunfch, bie bentlaft ben Pflichtigen ju erlaffen. Deshalb fegen auch. Gemeinden die billigften Untrage gur Dachtung ber Bebenten 10 -20 Sahre gemacht worden Die Gemeinden aber bi bie Untrage gurudgewiesen, fie wollten von billigen Bedingu nichts miffen, fie fuchten ben Staat ju übervortheilen. Refe jeboch weiß und hat bie actenmäßigen Belege bafur in San baß jene Untrage in hohem Grad unbillig und keineswegs auf leichterung ber Laft, fondern vielmehr nur auf Bermehrung Bebentertrags berechnet maren. Nicht einmal megen bes Bli hents wurde irgend ein annehmbarer Untrag gemacht. ben Beinzehent - beffen Berwaltung nach bem Eingeftan bes Regierungscommiffare die toftspieligfte ift - betrifft, fo & Referent eine Gemeinbe, welcher von Seiten ber Domainenver tung, mit Beziehung auf eine hochpreisliche Sofbomainenkami verfügung vom 23. Mug. 1825 Rr. 14,512, ber Untrag gem ward, ben Durchschnittsertrag an Wein in ber Periode ber le 20 Sahre als Pachtichilling ju entrichten, und zwar bavon Beincompetenzen und fonftigen Naturalabgaben ben Berechti gleichfalls in natura abzugeben und ben Ueberreft nach bem Du schnittspreis ber besagten 20 Sahre jebesmal an Lichtmeg an Domainenverwaltung baar ju bezahlen. Diefer Untrag wird je Unbefangenen in Erstaunen fegen. Denn 1) ift hier ber Bru ertrag bes Behents gemeint, ba binnen ber befagten 20 Sahre Bebent immer (mit Ausnahme vielleicht eines Sahres) von Domainenverwaltung felbit eingezogen mard und alfo nur Menge bes eingegangenen Beines (ohne Rudficht auf Untoft

berechnet werden konnte, und ba felbst bei Berpachtungen die muthmafliche Menge bes zu erlangenden Behentweines bie Grundlage ber Steigerungefumme ift. Die Domainenkammer will also in Bufunft bie Unkoften bes Behenteinzugs auf bie Schultern ber achentpflichtigen Gemeinden malzen; fie will burch folche Uebermal= uma ihren bisher bezogenen (ohnehin schon burch jahrlich gestei= gette Strenge bes Ginzugs moglichft vergroßerten) Bruttoertraa ohne alle Berminderung in einen Nettoertrag umwandeln, b. b. um wenigstens i erhoben. 2) Ja sie will noch mehr! benn sie mmt ben Durchschnittspreis ber letten 20 Jahre fur bie Dacht= ober Reluitionssumme bes funftigen Naturalzehents an; ba boch, wie weltbekannt, in ber neuesten Beit ber Dreis ber Naturalien fo außerordentlich gefunten ift, bag ber Reinertrag ber Grunde gegenwartig taum bie Salfte bes noch vor 10 bis 15 Sahren gewesenen beträgt, und ein heute nach bem Gelbwerth ber verfloffer nen Beit zu entrichtender Behnte mohl ein zweifacher Behnte fenn 3) Dennoch macht fie ben Untrag folder Berpachtung nur auf bie nachstkunftigen 10 - 20 Sabre; fie behalt fich baber eine etwa weiter mogliche Steigerung noch bevor, und hat zumal ben etwa noch zu erwartenden Neubruchszehent sorafaltig im Huge.

Wie kann man solche Antrage billig nennen? — Allerbings fieht im Eingange bes Erlasses, daß bieselben auch auf ben "Borsteil bes Staatsatars" abzwecken. Aber solches naive Geständniß harakterisirt eben das ganze Geschäft. Fürwahr, jeder Vorschlag zur Zehntreluition, welcher mehr als volle Entschädigung für den Sehentherren, welcher also noch weiteren Vortheil für denselben in Anspruch nimmt, ist — zumal wenn der Staat selbst der Zehntsherr ist — eine wahre Barbarei gegen den Zehntpslichtigen.

Auch in Ansehung bes Frucht=, Heu=, Kartoffeln=, Lewats at. Behents liegen bem Referenten ahnliche Antrage von Domanialverwaltungen vor. Wenn dieselben nicht angenommen wurden, so beweist dieses bloß, daß die Gemeinden noch nicht allen Men= schenverstand und nicht alle Hoffnung auf den Sieg des Zeitgeistes verloren haben.

Es barf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werben, baß — gleichfalls im Kreis ber personlichen Bekanntschaft des Kesserenten — ein Domainenverwalter wahrnehmend, daß die in den Beinbergen stehenden Obstbaume ben Weins, folglich auch den Behentertrag schmalern (in der fraglichen Gegend wird namlich kein Obstzehent entrichtet) die Forderung erhob, daß diese Obstsbaume sollten gefället werden und daß das Bezirksamt dieser Forderung entsprach. Es wurde namlich von Umts wegen befohlen biese Baume auszuhauen, widrigenfalls sie auf Unkosten der Eis

genthumer burch bie Obrigteit wurden gefallt werben 2 gestalt beschaffen ift bas Loos ber Bauern in Baben.

Bahr ift's, dag Regierung und Kammer im Allgemeinen fannten, bag ber Bauer, allernachft in Bergleichung mit bem werbsmann, allzusehr belaftet fen und bag bie Erleichterung felben noth thue. Darum murbe auch jur Dedung ber in et gesonderten außerordentlichen Budget aufgeführten außerorbentli Ausgaben nur bie Bewerbsteuer um 4 Rreuger von 100 Steuercapital erhoht, bie Grundsteuer aber auf ben 19 Er. in nachmals noch & Er. wegen Gleichstellung ber Militarcapitulathe geit kam) belaffen. Rach ber babifchen Steuerordnung jeboch ; ber Bauer neben ber Grundsteuer auch eine eigene landwirthich liche Gewerbsteuer und bie Steuererhohung ward auch auf 1 ausgebehnt. Wohin bachten wohl die Finanzmanner, Die fol porschlugen und die Bolksbeputirten, bie es genehmigten? - § von gablt benn ber Bauer feine Gerberbsteuer als von feir wie anerkannt wird, bereits allgufehr belafteten Grund? - : bann wie fann ohne ichreiendes Unrecht vom Bauer, welcher Bebent entrichtet, noch eine weitere Gewerbsteuer entrichtet, biefe erhohet werben ?? - Der Behent - ber gehnte Theil Bruttoertrages, nicht eigentlich vom Grund fondern von ber la lichen Industrie - ift eine fo enorme Bewerbsteuer, bag Unwendung auf irgend ein burgerliches ober ftabtisches Gen als Absurditat erscheinen murde. Und bennoch erhoht man noch bie bem Bauer neben bem Bebent aufliegende Gem fteuer !! -

II. Gegen bie — meist die Beamten treffende — Claff fleuer mit einem reinen Sahrebertrag von 192,150 Fl. ware nie zu erinnern, wenn nicht einerseits schon die indirecten Sten einen großen Theil der von der Classensteuer in Anspruch in nommenen pragravirte, und wenn nicht andrerseits, was dabei egeht, zum Theil wieder auf Besoldungserhöhungen mußte verw det werden. Einzelne Sarten des hier in Frage stehenden Gezes wollen wir Kurze halber übergehen.

III. Die indirecten Steuern — so evident ihre Ungerecht feit und vielseltige Schablichkeit für den unbefangenen Den sind — sinden gleichwohl in den Vorurtheilen der Schule und der Engherzigkeit der Finanzmanner so feste Stüßen, daß ein a gemeiner Angriff auf sie zur Zeit noch nicht mit Siegeshoffnu mag gewagt werden. Man zieht einmal das Steuerausschreit in's Blaue der klaren und also gerechten Vertheilung der Staal last nach dem Vermögen der Psichtigen vor, und verschließt sei Augen vor dem mannichfaltigen Unheil, das durch solche Rechverlegung erzeugt wird. Die Abschaffung der indirecten Stem

bleibt wohl einer noch nicht nahen Zukunft vorbehalten, bem Zeitpunct bes Sieges echter Wiffenschaft und Rechtsliebe über gebantenlose Praris und stolze Willfürherrschaft. Es mag jedoch in Unfebung Babens einerfeits die Sobe jener Steuern (fie betragen mit Einschluß der von dem Salz = und Postregal abfließenden Einnahmen bebeutend mehr als bie directen Steuern), andrerseits bie burch We bewirkte vielfache hemmung bes Berkehre, ber Inbuftrie und Mer Privatwirthschaft, nebst manchen Sarten im Bollzug, beklagt werben. Wenn man die Regierungs = und Provinzialanzeigeblatter burchgeht, fo follte man meinen, ber babifche Staat werbe fast nur um Zweck recht einträglicher indirecter Steuererhebung verwaltet. Aus zwanzig erscheinenden Berordnungen handeln wohl neunzehn von Accisen, Dhingelbern und Bollen, von gescharfter Aufsicht und Controle bei berfelben Berwaltung, und von Beranderungen in Ta= tifen, Reglements und Strafen. Die zwanzigste Berordnung etwa bat den eigentlichen Staatszweck, z. B. Justiz oder Polizei zum Gegenstand. Die babischen Bolksvertreter jedoch enthielten sich wahrscheinlich aus Mäßigung und Friedensliebe — ber Berührung biefer Dinge und bewilligten ben Fortbezug sammtlicher bestehenben Auflagen. Wie weit man bavon entfernt war, die hier maßgeben= ben Principien, zumal bes Rechts, guch nur zu ahnen, geht unter anbern aus bem über die Steueradministration erstatteten Commisfondbericht (Seft VI. S. 652 ff.) hervor, worin unter andern vom Beinaccis, welcher in Baben fammt bem Weinohmgelb (boch ohne Die, vielen einzelnen Gemeinden noch weiter bewilligten, Weinoktroi= gebühren) einen Nettoertrag von beinahe einer halben Million abwift, bemerkt wird, nicht etwa bag eine Berminberung munichenswerth fep (an folche warb gar nicht gebacht), fondern bag eine Er= bobung nicht wohl stattfinde. Aber warum nicht? — "weil eine weitere Steigerung bie Consumtion beschranken und bie Einnahme baburch eher verringern als vermehren wurde!" — Welch ein Einsestandniß! Also hat man diese Accise bereits so boch gesteigert, als absolut moglich war: man hat den Beinconsumenten (und mittelbar and den Producenten) schon soviel aufgeburdet, als auf diesem Bege von ihnen zu erhalten möglich ift. In diefer'schweren Steuer tragen übrigens die wohlhabenden Consumenten (namlich die große= ten Gutsbesiter und Behentherren, deren eigene Consumtion accisftei ist und die auch — da der eigene Keller gefüllt ist — kein Beinhaus besuchen und baher auch an Ohmaeld nichts zahlen) ben bei weitem kleinsten Theil. Die hauptlast fallt mittelbar und unmitelbar auf die Aermern.

IV. Das Straßengelb, im Ansat von 194,200 Fl. — wahrscheinlich jedoch von noch bebeutend höherem Ertrag — ersett zwar ie Unkosten bes Straßenbaues (gegen 300,000 Fl.) nicht völlig: XXX

aber es übersteigt doch sicherlich und bei weitem die durch die Kub ren ber Privaten verurfachte Ubnützung, und billig follten die bem gesammten Staat und allen auch nicht fahrenden Burgern zu taufenbfachem Bortheil bienenden Stragen wenigstens zum größten Theil auf Untoften ber Gefammtheit gebaut und erhalten werden. Dam kommt noch, bag in Baden noch die Stragenfrohnden besteben, und allichrlich im Betrag von 250,000 Kl. Gelbwerth von ber Claffe ber Bauern, zumal ber Bugviehbefiger geforbert werben. Durch biefe Frohnben, beren Aufhebung auf fammtlichen feit Ein führung der Constitution gehaltenen Landtagen von der zweiten Rammer - ja einmal auch von ber ersten Kammer - bringend begehrt, auch von ber Regierung wiederholt - obichon mit unbeftimmter Berschiebung auf einige Beit - versprochen ward, erleiben Die constitutionellen Rechte ber Krohnbyflichtigen Tag für Tag eine unverantwortliche Berletung und wirb, fo wie es ber Bufall bber bie administrative Willfur mit sich bringt, bald in einer, bald in ber andern Landesgegend ber arme Bauer vollends erbruckt. die Rammer von 1825 konnte ihr Auge vor diefer allzu auffallenben Rechtsverlegung nicht verschließen; sie beschloß eine Bitte an bie Regierung um Aufhebung biefer Frohnben: aber . . bie erfte Rammer fprach ihr Beto gegen biefe Bitte.

Ihr reiner Ertrag ist zu 845,600 Fl. fit V. Die Salinen. die zwei Budgetsjahre 1825 und 1826 und zu 968,000 fl. für bas Jahr 1827 angesett. Bon diesem Ertragniß kommt nur ein fehr kleiner Theil aus bem Musland, indem borthin ber Centnet # 1 Kl. 48 Ar., was wenig mehr als die Productionskosten betraat verkauft wird und nur 71,000 Centner auf folche Weise abgeben Die Haupteinnahme kommt baber von ber inlandischen Consumion welcher ein Quantum von 168,000 Centnern, ber Centner für ben weit hoheren Preis von 5 Fl. 30 Er., geliefert wird und welche ihn, ba bas frembe Salz ausgeschloffen ift, bafur annehmen muß. Es erscheint baher bas Salinenertragniß weitaus zum größten Theil als Salzsteuer und daher als ungerechte und brudende Abgabe. erweckt bem Babener eine gang eigene Empfindung, wenn er erfab ren muß, daß bas burch die gutige Natur ihm geschenkte Salz nur ben Fremben, nicht aber Ihm Selbst zur Wohlthat wird. Fremben konnen um 1 Sl. 48 Er. ben Centner babifchen Galid haben; ja sie verschmahen ihn selbst um diesen Preis. Der Babe ner dagegen muß sein Salz mit 5 Fl. 30 Ar. bezahlen, ja er muß fogar bas schlechte Biehfalz um 3 Fl. 20 Er. kaufen. Er fieht fic enblich, nach ber Erklarung bes Regierungscommiffare umb Dire ctors bes Finanzbepartements, gar mit einer gezwungenen Salzab nahme von einer bestimmten Quantitat bebroht. (G. Seft VIII. S. 355). Ohne biese Magregel wurde man kaum auf eine Cow

umtion von 20 Pfund per Kopf rechnen können, welche doch nosig sey zum angenommenen Ertrag der Salinen. Auch werde sonst
tembes Salz, weil es wohlseiler sey, eingeschwärzt, und dadurch
ibermals der Salinenertrag verkummert werden. Wir glauben, weit
effer, einfacher und gerechter wurde seyn, das Salz im Inland um
en Fabricationspreis zu verkaufen und die verlangte weitere Re=
emue durch eine Kopfsteuer einzuheben.

VI. Eben fo ber Ertrag ber Postadministration, welcher im Subget mit einem reinen Gewinn von 167,000 Fl. aufgeführt steht. Bas bei gezwungenem Gebrauch der Post, d. h. bei der Ausschlie= ung von Privatpostanstalten burch dieselbe über den Erfat der Ber= altungstoften an Revenuen einkommt, das ift eine Steuer, meift uf ben Sandelsverkehr, bann aber auch auf alle Familien = und reundesmittheilung und auf tausenderlei bürgerliche und Privatge= bafte, welche fammtlich entweder gar feinen Rechtsgrund ber Beeurung barbieten, ober weit beffer und unnachtheiliger burch unmits bare Besteurung erreicht werben. Die Poststeuer belaftet nicht m ben Berkehr, ben literarischen zumal wie jeden andern mohl-Atigen Sandelszweig, fondern fie verringert ihn auch ober halt von m ab; wahrend eine directe Erhohung ber Gewerbssteuer oft noch t größerer Ausbehnung und lebhafterer Fortführung ber Geschäfte Ein vernünftiger Besammtwille kann unmöglich bie Doft= mer, zumal eine fo hohe als gegenwartig besteht, genehm halten. n ber babischen zweiten Kammer von 1825 ertonte gegen fie fo mig als gegen alle andern Steuern ein Widerspruch; nur ließ fich #Stimme vernehmen, welche burch bie Ginführung ber Gilmagen 8 Interesse, gewissermaßen bas historische Recht der Lohnkutscher trankt glaubte und baber auf Abhulfe antrug. Da jedoch ben lmagen zur Beit noch fein ausschließendes Recht ber Berführuna ufender verliehen ift, fo lagt fich babei auch teine Rechtstrantung Lohnfuticher erfennen.

VII. Noch ist der Justiz = und Polizeirevenuen zu erwähnen, iche in einem Bruttoertrag von 704,000 Fl. und mit einem inertrag von 511,000 Fl. im Budget aufgeführt stehen. Allers ge ein sehr hoher Ansat, welcher die Kostspieligkeit der badischen stiz und Polizei darthut und wohl gegen alle Grundsäse der rechtigkeit läuft. Sep es, daß den Parteien einige Ersasleistung die besondere ihretwegen von Seite der Stellen aufzuwendende weit eine Art von Präcipualbeitrag zur Erhaltung jener Stellen gelegt werde: so ist doch alles Weitere, was noch gesordert d, eine verwersliche und äußerst drückende indirecte Steuer, sür che durchaus weder ein Rechts = noch ein politischer Grund mag gestellt werden. Die Justiz = und Polizeihoheit kann, ohne die stichste Bewöhrung der Begriffe, nicht als Kinanzquelle oder als

Regel bes Fiscus betrachtet, und ber muthwilligen Proceffuhrung barf nicht auf eine auch ben reblichen Streitenben unterbrudent Weise gesteuert werben. Uebrigens giebt's in Baben auch aufe ben im Bubget aufgeführten Gerichtstaren mehr als binreichenb Abhaltungegrunde von muthwilligen Processen, ja leider auch von Betfolgung bes evibentesten Rechts. Die traurigen Mangel be Gefetgebung, ber theils ordnungslofe und reinwillfurliche, theils mi Formen überlabene, Schleppende, ber Chicane mehr als ber Recht verfolgung die Waffen barbietenbe Proceggang (jenes bei ben Unte gerichten, biefes bei ben oberen), bie hoben Abvocatengebuhren, b neben den Gerichtstaren an die Referenten zu bezählenden Relation gebuhren, bie ichmeren Posttaren fur bie Sin = und Berfendung bi Acten u. f. w. find leiber abschreckend genug, und auf jebem Lam tag, felbst auf bem von 1825 find über alles diefes die einbringlich ften Rlagen (auf bem letten Landtag freilich nur von einigen we einzelten Stimmen und baher erfolglos) ertont.

Nach allen biesen Betrachtungen wird und bie Tröstung be Commissionsberichtserstatters in ber zweiten Kammer, daß im Durch schnitt ber Kopf in Baben nur 5 Fl. Steuer bezahle, nicht sonde lich beruhigen; benn einmal sind unter den Steuern, die der Brichtserstatter im Auge hat, verschiedene wahre Steuern, wie na mentlich die Justig und Polizeitaren, dann das übertriebene Staffengeld u. a. gar nicht begriffen, und dann handelt es sich bei de Wärdigung der Erträglichkeit oder Unerträglichkeit eines Steuerhstems nicht darum, wieviel überhaupt ein Kopf im Durchschnitt be zahle, sondern wieviel jeder Einzelne nach Maßgade seines Vermigens entrichte und ob nicht etwa der Reiche verhältnismäßig zu nie drig und der Arme zu hoch besteuert sev.

Reben dem ordentlichen Budget murbe übrigens ber Ramme noch ein außerorbentliches vorgelegt, welches zumal bie burch bi Aufhebung verschiedener alter Abgaben und durch die Uebernahme w mancherlei Bezirksschulden auf bie Staatsschuldentilgungskaffe we ursachten Ausgaben zu beden bestimmt marb. In bemfelben tomm als Saupteinnahmeposition die um 4 Ar. vom 100 Kl. Steuers pital erhöhte Bewerbesteuer vor, welche freilich leichter und einft cher burch eine Rectification, b. h. burch einen richtigeren Unfas be Gewerbscapitalien in Bergleichung mit jenen bes Grundes bit mogen bewirkt werben, allein auch in biefer gewählten Form al wenigstens einiges Anerkenntnig ber Ueberlaftung bes Landmann bankenswerth ift. Es find übrigens in bem außerorbentlichen Bm get verschiedene Positionen sowohl ber Ausgabe als ber Einnahm enthalten, von welchen nicht leicht begreiflich ift, warum fie nich eher in's ordentliche geset wurden, und beren Aufnahme in jene jebenfalls nur neue Verwickelungen und Dunkelheiten erzeugt. Di großem Grund hat dieses der Abgeordnete Zacharia gerügt, und in seinem Mund erhalt wohl die Rüge ein doppeltes Gewicht. "Das Sinzige habe er in diesem außerordentsichen Budget nicht billigen können, daß die alten Berwickelungen nicht vermindert, eher vermehrt worden seyen. Es könne, wenn nicht auf die größte Bereinsachung Bedacht genommen werde, am Ende dahin kommen, daß es auf sinem neuen Landtage schwer sey, sich in das Ganze hineinzubenken, und noch eine andere schlimme Folge könne es haben. Das Finanz-ministerium könne sich hinter solge könne es haben. Das Finanzeninisterium könne sich hinter solge könne es haben. Das Finanzeninisterium könne sich hinter solge könne es haben. Das Finanzeninisterium könne sich hinter solge könne es haben. Das Finanzen beres Welagerungsgeschüß, das die Stände nicht bei sich hätten, die Hauptveste zu erobern." (S. Verhandlungen der zweiten Kammer, heft IX. S. 238.)

Wir übergehen die minder wichtigen Posten dieses außerorbentlichen Budgets und wenden uns bloß zu den beiden Hauptansagen
besselben, welche nämlich die von der Kammer von 1825 angenommenen Gesehe über die Austhedung alter Abgaben und über die Uebenahme verschiedener Bezirksschulden auf die Amortisationskasse betreffen. Bei dieser Gelegenheit thut eine nähere Prüfung der solche Aushebung und Uebernahme versügenden Gesehe noth.

A. Das Gefet über Aufhebung alter Abgaben.

Schon im Jahr 1815, aiso geraume Zeit vor Einführung ber Conflitution, wurde, nach zu Stande gebrachter allgemeiner Steuer= veraquation für ben gangen aus vielen verschiedenen Landesparcellen twachsenen babischen Staat, in einer auf biese große Operation sich eziehenden Generalverordnung verfügt, daß eben wegen des jest für ille Landestheile aufgestellten gleichformigen Steuerspftems alle noch n einzelnen berselben bestehenden Abgaben, welche die Natur einer Steuer hatten, aufhoren mußten. Nichts tonnte gerechter fenn als dese Berfügung. Die neuen allgemeinen Steuern konnte man ohne chreiendes Unrecht benjenigen nicht aufburben, welche ihre alten Steuern noch fortzuentrichten hatten. Allein bei dem Bollzug der Beneralverordnung zeigten sich manche Schwierigkeiten und Zweifel n Unsehung ber Rriterien ber Steuernatur und sonach in Unsehung er speciellen oder in concreto aufzuhebenden oder beizubehaltenden Ibgaben. Die alten Ubgaben floffen meift aus bem veralteten Da= rimonialspsteme und vertraten wohl die Stelle der Steuern, ohne jeoch folches nach ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit zu senn. Das Recht fie zu erheben und die Pflicht fie zu entrichten erschienen rogentheils mit privatrechtlichem Charafter bekleibet, und baber ihre lufhebung unzulassig. Es war bieses um so mehr ber Kall, ba ie in Frage stebenben Abgaben nicht nur an ben Staat ober an

ben Landesherrn (als Inhaber bes Domanialguts und ber ve benen Regalien), sondern auch an Standes und Grundherren, unter selbst an Gemeinden und Corporationen zu entrichten 1 und je nach ihrem Gegenstand, Titel oder Betrag, theils den haft privatrechtlichen Grundgulten und Zinsen, theils den pe chen oder Erdpflichtigkeiten verwandt oder durchaus gleich ersch Bei der zwischen Landes und Standesherrn geschehenen Rew und Schuldenthellung waren jene Abgaben mit wenigen Ausn unter die den Standesherrn verbleibenden, — daher als privatre erkannten Einkunste gezählt worden: wie war ihre nachträglich hebung ohne Inconsequenz noch möglich? Und mußte dabei schreiendes Unrecht zu vermeiden, nicht wenigstens eine volle E digung der Bezugsberechtigten stattssinden? —

Es wurden also zwar einige der mit voller Evidenz als Eerkannten Abgaben aufgehoben; aber eine zahllose Menge oblieb auf den Pflichtigen lasten und veranlaßte eine gleich Menge von Reclamationen und Untersuchungen, als deren en Ergebniß der in Sprache besindliche Geseyvorschlag zur Aufl gewisser namentlich aufgeführter Abgaben ober ganzer Elasse

felben erfcheint.

Schon mahrend bes Landtags von 1820 hatte die Reg zur Prufung jener Reclamationen eine Immediatcommission er an beren Spige ber gleich unermubete als kenntnigreiche Stat von Sensburg fand, und die zweite Rammer hatte ausbrudt ren Bunfch bahin ausgesprochen, bag die landesherrliche Er fion bis zum nachsten Landtag bie Aufhebung berjenigen Beete alten Ubgaben, welche die Natur einer Steuer hatten, vera Um Landtag von 1822 geschah auch wirklich die L eines zu diesem 3med bearbeiteten Gesetentwurfs. Bei ber thung beffelben aber murbe fofort von ben Sauptmannern ber mer erkannt, bag es ber Rechtsforberung nicht genuge, auf Masse von 6000 verschiebenen Abgaben (nicht weniger als sei fenderlei folder Abgaben bestehen nach ber eigenen Ertlarm Regierungscommiffairs in ben babifchen Landen) eine gang Bahl — nicht mehr als 106 murben zur Aufhebung geschla abzuschaffen; sondern es mußten - nach ber Forderung bei fequenz und des Rechtes - alle aus dem Patrimonialspfter ruhrenden abgeschafft werben, indem dieselben mit den Laft neueingeführten Landesherrlichkeitssystems rechtlich nicht vereinba für die Oflichtigen nach Uebernahme der letten durchaus unerst lich fenen. Die Regierungscommission, besorgend, daß aus Diefer Art ein ber Nacht vom 4. August ahnliches Ergebni fen konnte, feste benfelben ihren entschiedenen Widerspruch en und that, da fie die Confequenz ber aus bem von ihr fel

bie Spige bes Geseges gestellten Grundsat abgeleiteten Folgerungen nicht verkennen konnte, lieber auf allen auszusprechenden Grundsatzerzicht, und anderte sonach die Fassung des Geseges in eine bloße Aufzählung einzelner aufzuhebender Abgaben oder Arten derselben um. Die zweite Kammer, deren Majorität ohnehin noch nicht auf der Höhe jener Principien stand, begnügte sich dann auch mit der, wenn auch geringern, doch immer nach ihrer Meinung kostdaren Gabe, welche die Regierung ihr andot. Es ward das vorgeschlagene Gesege auch seinem Hauptinhalt von der zweiten Kammer angenommen, und sohin an die erste Kammer gebracht.

Bier machte ber Freth. von Turkheim in einer Scharffinnigen Rebe — wiewohl von einem andern Standpunct ausgehend als ber Redner in der zweiten Kammer — abermal auf die Unmbalichkeit einer befriedigenden ober zuverlaffigen Unterscheidung zwischen aufzubebenben und beizubehaltenden Laften nach ihren Ramen ober ihrem muthmaglichen Ursprung ober nach andern von der Regierungscom= miffion gewählten Rriterien aufmertfam, und ftellte bas Princip auf: bie frubere Bermendungsart ber Abgaben, wenn fie namlich fur Brede, die in ben Staatszwecken enthalten find, verwendet wurden, ohne Unterschied ob ihre Quelle eine grundherrliche ober landesherr= liche gewesen, zum Bestimmungsgrund ber Abschaffung anzunehmen; ober aber, weil auch dieses gegenwartig ins Rlare zu bringen kaum mehr möglich fen, bloß die Gleichstellung der Landestheile in Unfebung der ihnen aufliegenden Lasten überhaupt, welche demnach in eine Summe gezogen werden mußten, burch Aufhebung einer allenthalben gleichen Quote berfelben möglichst zu erzielen. beter Redner erhob fich jedoch überhaupt gegen bas ganze Gefet, in welchem er nach bessen wirklicher Beschaffenheit und Beschrankung nicht nur eine vielfache Inconfequeng, fondern felbst ein schreiendes Unrecht erkannte, und baber auf Die Aufstellung und Beobachtung eines umfassenden allgemeinen Grundsates, als auf die erfte Bebingung eines bem Recht entsprechenben Gefetes, brang. Die große Majorität der Kammer nahm indessen mit geringer Modification alle einzelnen Artikel des Gesetsentwurfes an, die Abstimmung über bas Gange bis zur Erledigung eines andern, von Ucbernahme ber Bezirksschulden handelnden Gesetzes sich vorhehaltend. Bevor jedoch bie lette erfolgte, murben die Stande entlaffen; die alten Abgaben wie die Bezirksschulden blieben noch unaufgehoben und unüber-10mmen.

Am Landtag von 1825 ward nun der zweiten Kammer neuersings das viel besprochene Geset mit nur wenigen Beranderungen vorgelegt: die zweite Kammer und sodann auch die erste nahmen cs in mit benjenigen weiter beliebten — meist nur auf die Redaction fich beziehenden - Mobificationen, worüber die Commission ber zuelten Rammer mit ber Regierungscommission sich verglichen batte.

Die Ibee von ber Vortrefflichkeit und Wohlthatigkeit bes Gefetes erschien in ber Berathung bei ber Majoritat ber zweiten Kammer bermaßen vorherrschend, daß keine einzige ber dagegen vorgebrachten Bebenklichkeiten geneigtes Gehör fand, und daß man willig jeben Vorschlag zur Aushebung eines Bebenkens, in welchem
Sinne immer er gemacht ward, anzunehmen bereit war.

"Bir muffen einmal ein Gefet haben". "Wenn wir nur bas Gefet erhalten: " — war eine aus Bieler Munde ertonenbe Phrase, welche jene vorherrschende Meinung aussprach und die fast angstiche

Saft ber Unnahme charakterifirt.

Zwar erhob sich der Deputirte Duttlinger, mit einer im Geist ber alten zweiten Kammer ober ihrer Sauptmanner fich ankundenden Doposition, erklarend: "Durch Dieses Gefet, wie es jest fen, werbe bemirkt, daß die Ungleichheiten in einzelnen Landestheilen noch gris Ber murden. Es blieben neben diefem Gefet fo ungeheure Laften suruck, und kamen fo große Laften bazu, weil Alle an ben aufgehobenen mittragen mußten u. f. w." (Protok. IV. Beft. S. 17.) "Es mußte alfo Alles aufgehoben werben, mas nicht (neue) Steuer und nicht privatrechtlich ift" (ebend. S. 18). Allein er benahm folcher Opposition ihren meisten Werth burch bie Beschrantung, die er feinem Untrage beifugte: "Alle (alte) Abgaben boren auf, von welchen nicht nachgewiesen wird, daß fie nach bem neuen gandrecht unter bie Grunddienftbarkeit, Erbdienftbarkeit oder Grundpflichtigkeit gehoren", also schlug er vor, und ihm stimmten auch Bacharia und Rogbirt Wenn wir nun betrachten, bag in dem angeführten neuen bas bischen Landrecht (b. h. in den zum Code Napoléon beigefügten, dem Beift des frangofischen Rechts allerdings widerstreitenden Bufagen) mebrere der allerdruckendsten und Hauptlasten des alten Patrimonialsp= stems oder überhaupt des alten öffentlichen Unrechts, zumal die Zehn= ten und Frohnden als privatrechtliche Schuldigkeiten anerkannt, ja ihs Umfang und ihre Eintreibung noch mit besonderer Strenge geord= net find: fo tonnen wir une nicht genug über die Befangenheit bes Urtheils jener gefeierten positiven Juriften verwundern, Die ba eine an und fur fich als Unrecht anerkannte Belaftung beswegen fur unwiderruflich ober unantastbar ansehen, weil sie in einem positiver Rechtsbuch als gultig aufgeführt ift. Wie konnte zumal ein Dutt= linger vergessen oder davon wegblicken, daß folche rein positive Kestsettung höchstens für den dadurch Berechtigten eine Urt von Gewahrleiftung bes pecuniaren Werthes ber ihm ertheilten Berechtis gung, feineswegs aber eine Bernichtung bes ewigen Rechtsanfpruchs Des Pflichtigen auf Befreiung von einer ungerechten Last involvite? bag bemnach bas neue babische Landrecht eben so wenig ein Sin

rniß der Aufhebung solcher Lasten entgegensete, als z. B. die iener Congreß= und die deutsche Bundesacte der Abschaffung der ibeigenschaftslaften; nur daß etwa der Unspruch der Entschädigung n bisher Berechtigten verbleibe? — Wie konnten jene Rechtsge= biten vergeffen, bag ja nicht de lege lata, sondern de lege ferenda thandelt ward, und daß eine nach Ursprung, Inhalt ober Gegen= mb sich klar als Steuer oder auch als Aussluß der Leibeigenschaft rstellende Last dadurch nicht aufhöre solches zu senn, oder dadurch ot zum wahrhaften, unantastbaren und ewig gultigen Privatrecht nbe, daß man sie aus Frethum, Vorurtheil ober Unlauterkeit in

ı bürgerliches Gefetbuch aufnahm? —

Mit Recht verwarf bie Kammer ben Duttlinger'ichen Untraa. lewohl nicht aus dem rechten Grunde. Sie verwarf ihn, weil er tau weitgehend ichien; wir finden ihn verwerflich als zu beschrankt. te Regierungscommission verwarf ihn, weil er überall nicht ihrem unen Princip, welches bloß auf Gleichstellung ber Abgaben gum ebuf ber Tragung einer möglichft großen Gesammtlaft, nicht aber tf Befriedigung eines Rechtsanspruchs ging, entsprach. ("Die Reerung hat die möglichste Gleichstellung in Abgaben stets als ein esentliches Attribut einer die dauernde Rraft der contribuablen Ge= mmtheit garantirenden Staatsverwaltung betrachtet" — also lautet 16 von der Regierungscommission aufgestellte Hauptmotiv für das eses. S. Prot. ber zweiten Kammer, I. Heft, S. 119.) Die Reerung hatte alfo bei biefem Gefet keineswegs eine Rechtsibee ober t Forberung bes Beitgeiftes, sondern bloß ein kameralistisches ober latewirthschaftliches Interesse, namlich die Erhaltung ber allgemei= n Steuerzahlungsfähigkeit im Auge; und fie konnte baber ohne liberspruch mit fich selbst burchaus tein Princip ins Gefet auf-Die unumwundensten Erklarungen barüber stehen an viet Stellen der Protokolle, insbesondere auch Seft VIII, . S. 460, 4 u. a., wofelbit ber Regierungscommiffair v. Gensburg burchaus n aller Rechtsverbindlichkeit sich lossagt und bloß auf national= momistische Principien und auf freiwillige Benevoleng bas Gefet aut haben will.

Die Discussion biefes Gefetes erhalt übrigens ein eigenes Ineffe durch die dabei gelegenheitlich zur Sprache gebrachten taufen= :lei Arten von Abgaben, von welchen wir theils in den Bortragen : Commissaire ber Regierung und ber Kammer, theils in jenen : Deputirten ber verschiedenen Begirke bie, nothwendig erbitternde d betrübende, Aufzählung lefen. Was hat doch nicht alles der bermuth ber Starken und die Unersattlichkeit der Reichen zu for= en fich erfuhnt, und was haben bie Schwachen und Armen nicht es auf sich genommen!! Schon die mancherlei Namen, wie: Rauch= ihner, Kaftnachtshuhner, Serbsthuhner, Saumhuhn, Sofftattzins,

Frauleinsteuer, Satgelber, Schuthaber, Fauthaber (und zwar Walb: fauten, Baufauten und Musfauten), Garbegelb, Bogtgelb, Blutvogtgeld (Bogtgulben, Bogtrecht), Bogthubner, Centhahnen, Koppen, Bruckgarbengelb, Rafegelb, Kaufhabergelb, Stock = und Wieshaber, Muhlviertel, Uebergeleitgelb, Gewerf, Beeten vielfacher Ratur und Benennung, namentlich auch Michaelisteuer, Silari=, Martini=, Catharinas, Maisteuer, sodann Daunerschilling, Accidentalmein, Acidentalftroh, verschiedene Ugungen oder Aggelder, Weinkaufgelder, Kalb und Rindfleischgelb, Efelgelb, Karrengelb, Pfluggelb, Burchergelb, Spenerergeld, Frohngelber, Die fogar noch neben ungemeffenen Frohn: ben zu bezahlen find, Strobbaume, Buberhaber, Maulhaber, Berrenbutter, Rindbetthennen, Bogelgeld, Waidgeld u. f. w. u. f. w. bezeichnen großentheils ben Muthwillen ober die Iprannei der Korde: rung, und die geschichtlichen Motigen, die über ben Ursprung man: cher einzelnen Gattung vorliegen, vermehren unfere Indignation und unfer Mitleiben. Deffenungeachtet haben fehr viele ber hier aufge: gahlten Abgaben feit langem bie Natur von gemeinen Grundzinsen ober Gulten, angenommen, find fur ben Pflichtigen nicht laftiger, als etwa die Binszahlung von einer auf feinem Boden hypothetiv ten Capitalfculd, und haben auch, ale er benfelben erkaufte, eine entsprechende Berringerung bes Kaufschillings bewirkt. Ihre Aufbebung - bie unter ihnen mit Evideng zu erkennenden mahren Steuern, und fo auch die erweislich ber Leibeigenschaft entflossenen ausgenommen - that nicht eben bringend noth; ig fie erscheint als Unrecht, verbunden mit der Beibehaltung anderer, offenbar weit verwerflicherer und harterer Lasten, wie z. B. die Drittheiligkeit, die perfonlichen Berrenfrohnden, die forsteilichen Abgaben, die Baupflichtigkeiten u. a. find, welche alle bas Gefet ausbrucklich in Rraft et halt, mahrend es von ben bavon Erbruckten erft noch Beitrage jum Loskauf ber minber Beschwerten einforbert.

Das Gesetz ging indessen mit Einhelligkeit der Stimmen in der zweiten Kammer, bald darauf auch eben so in der ersten durch; und es haben allerdings dadurch ziemlich viele Landestheile und eine sehr große Anzahl von Individuen eine bedeutende Wohlthat empfangen. Deswegen werden auch bei jenen betheiligten Gegenden und Individuen die Kammern durch Annahme des Gesetze sich Dank und Gunst erworden haben, wenn auch die Undetheiligten oder die im Sinne der Gesammtheit Urtheilenden solche Annahme für rechtlich undegründet, eines befriedigenden Princips durchaus ermangelnd und eine vielsache Inconsequenz mit sich führend erklären mussen.

Bur Rechtfertigung so hart klingenden Urtheils mogen einige Stellen aus bem Bortrage bes obenerwähnten Redners in ber ersten Kammer von 1822, bessen Unsichten Referent mit voller Ueberzeugung beipflichtet, genügen. Der Bortrag bezieht sich zwar aller

nachst auf die Inconsequenz, welche die erste Kammer begehen wurbe, wenn sie bas Geset annahme; allein nicht geringere Inconfequeng erscheint vom Standpunct ber zweiten Rammer. Das Gefet gewährt nach jenem ber erften offenbar zu viel, nach jenem ber zweiten aber allzuwenig; es gewährt, wozu, an und fur fich und nach ben fur baffelbe angeführten Grundfagen, theils gar feine, theils nur eine schwankende Verpflichtung vorliegt, und verweigert, was ein zehnfach klareres und ftarkeres Recht gebietet; es legt end= lich ben am hartsten Bedruckten noch weitere Laften auf, um einige weniger Gebruckte zu erleichtern; es ift also ungerecht, wie immer man es betrachte.

"In dem Laufe der Verhandlungen diefer hohen Kammer (alfo fpract, der erwähnte Redner [f. Protok, der erften Kammer von 1822, Bb. IV, S. 297 ff.], und was er sprach, ift fur bas Jahr 1825 gleich mahr als fur 1822) wurden bei fehr merkwurdigen Un= laffen unter andern folgende Grundfase aufgestellt und als Motive fehr wichtiger Beschluffe geltend gemacht:

Erftens: Gine theilweife Aufhebung einer im Ganzen als ungerecht erkannten gaft (alfo auch einer folden Claffe von gaften) fen unzulaffig und felbit ein Unrecht.

3meitens: In bem Belieben bes Staats ftehe es, die Bebingungen zu bestimmen, unter welchen bie Grundftucke erworben und befeffen werben konnen; und jebe Grundlaft fep nichts anderes als ein (bem Staat ober einem Dritten guftebenbes) Miteigenthum, gewiffermaßen ein noch unbezahlter Paffivreft bes Raufschillings.

Drittens: Dem Geift einer gefehmaßigen Regierung entspreche um bie gewunschte Befreiung ber Grundftuce zu bewirken - bloß bas Syftem ber Abibjung burch bie Pflichtigen, teineswegs aber bas revolutionnaire ber Abichaffung. Das lette fen verwandt mit einem agrarischen Gefes

Biertens: Es fen burchaus unzulässig, auf ben Ursprung ber eingelnen Grundlaften gurudgugeben. Die Marime, es zu thun, mache jebes Gigenthum, ja felbft ein jebes Berhaltnif bes offentlichen Rechte un= ficher und fdmantenb.

Runftens: Es fen tein Unterfchied ftatthaft zwischen Laften bes offentlichen und jenen bes Privatrechts, weil bie einen fich leicht in bie

anbern verwandeln mogen und haufig verwandelt haben.

Sechstens: Es fen jebes Recht ober jebe Laft, movon ein privatrechtlicher Urfprung auch nur möglich fen, als bem Privatrecht wirklich angehörig zu behandeln, fo lange bas factifche Gegentheil nicht von bem Pflichtigen erwiesen worben.

"Wenn in unfern Befchluffen Confequeng herrichen foll, fo muffen wir ben Gefegentwurf, ber und jest vorliegt, verwerfen. Unmoglich ift, feine Annahme und bie Berwerfung ber bie Abfchaffung bes Neubruch. gehntes und ber perfonlichen Berrenfrohnben betreffenben Untrage ber gwei-

ten Rammer aus einem Princip ober aus einem Spftem von Principien au rechtfertigen".

"Aber ich fage noch mehr: Wenn es irgend angeht, unfern Rechtsauftand bloß allmalig, fchrittweise zu verbeffern, wenn baher eine Auswahl von abzuschaffenden Widerrechtlichkeiten oder eine vorzugsweis zu statuirende Abhülfe stattsinden soll, so hatte keine Wahl unglücklicher ausfallen, keine mit den obersten Principien mehr streitend seyn konnen, als die uns im vorliegenden Gesentwurfe vorgeschlagen wird. Gine Anzahl von Grundlaften soll abgeschafft, und ihr Betrag auf die Schultern der Gesammtheit gelegt werden, während man die personlichen Lasten in ihrer emporenden Ungleichheit fortbestehen läst!"

"Diese sonderbare Berwechselung der Begriffe und Rechte, die Berwechselung der Sachen mit den Personen ift leider schon in mehr als einem Gesehrmurfe sichtbar worden; daher waren dann auch die Gesehe selbst verwerklich. Rirgends jedoch erscheint sie so auffallend und trostos, als in demjenigen Gesehentwurfe, mit deffen Berathung wir eben beschäftigt sind".

"Die Grundsteuern, welche in alten Beiten aufgelegt wurden (wo man von ben eigentlichen Principien bes Steuerwesens ober von ber per fonlichen Berpflichtung bes Staatsburgers als folden zu Beitragen wenig ober gar feine Begriffe hatte), waren allerbings nichts andere als er klarte Anspruche auf einen fo ober sovielsten Theil bes Grundeigenthums felbft - mag man nun biefes Miteigenthum als Borbehalt bei ber Ber leihung an Einzelne, ober als geforberte Uebertragung von ben jum Staat vereinten Privateigenthumern betrachten - und bie Jahresfteuer war ber Bins ober bie Rente von biesem ibealen Theileigenthum. Im auffallenbften ericheint biefes baraus, bag fonft eine unwiberrufliche Ber gabung folder Binfe ober fogenannter Steuern an Privatperfonen ober an Rorperichaften ic., furz ein privatrechtlicher Bertebr mit benfelben gang unbentbar, eine rechtliche Monftruofitat, in fich felbft nichtig und ohne alle binbende Rraft, gewesen mare. Wenn wir bie im Befig folder Steuern ober Renten befindlichen Standes : ober Grundherren ober Ror perschaften als privatrechtliche Gigenthumer bes Capitals, welches jene Renten vorftellen, une benten follen, fo muffen wir nothwendig auch ben Staat als privatrechtlichen Inhaber bes in feinem Befit gebliebenen Theis les betrachten; wir muffen bas Capital, von welchem bie ihm gu begat tenden Renten abfließen, als einen Theil ber Domaine betrachten, und alle Steuer = ober Rentpflichtigen find in folder Eigenschaft nichts all Privatschuldner oder blofe Miteigenthumer besjenigen Grundes, von wel chem irgend eine Quote, 3. B. ber 20. ober 30. Theil, ober ber einem Capital von 100 ober 200 fl. entsprechenbe Theil einem Dritten gehort, ober von welchem wenigstens solcher Theil für eine barauf haftende Schuld — z. B. Kaufschillingsreft — einem Gläubiger verpfändet ist".

"Bas thut also ber Staat, wenn er eine solche alte Grunbsteuer aufhebt? Er schenkt einer gewissen Jahl von Schuldnern ihre Schuldstumme ober benjenigen Theil bes von ihnen besessenen Grundes, ber noch nicht ihr Eigenthum, sondern das eines Dritten ift, und übernimmt also, wenn jener Dritte nicht der Staat selbst, sondern z. B. ein Grundhert war, die Schuld auf sich selbst, weil er fremdes Eigenthum zu verschen ken nicht befugt ist".

"Der Endzweck bieser sonberbaren Operation ist: bie Grundstude gleich zu stellen. Bon den Menschen oder Bürgern ist da keine Rede. Denn wenn wir auf diese blicken, so ist vielmehr eine ganz auffallende Ungleichheit statuirt: nämlich einem Theil der Bürger wird eine Schuldslaft abgenommen, oder ein Grundantheil geschenkt; die übrigen gehen leer aus. Und wenn man gar die Entschädigungssumme umlegt, so musse un alle Burger zahlen für einige Einzelne, welche schulbig find und

selche man bereichert".

"Also nicht (staatswirthschaftlich etwa wünschenswerthe) Gleichstellung er Grundftucke ift bas Princip, welches uns leiten foll, benn baffelbe bat einen Rechtsboden und führt zur Aufhebung aller Eigenthumsrechte. das Princip, welches allein hier maggebend fenn kann und foll, ift: man ebe alle Lasten auf, welche ungerecht sind, d. h. welche entweder nach ihem Begriff eine Berlegung ber ewigen Menichenrechte enthalten, wie ie von ber Leibeigenschaft berrubrenben Abgaben, ober welche, mit tennts ich beibehaltener Natur und Eigenschaft als bem offentlichen Recht ale in angehorig, bennoch eine Rechtsungleichheit ber Burger, als folder, wolviren. Bur zweiten Claffe gehoren insbefondere bie Staatsfrohnben; m erften bie perfonlichen herrenfrohnden und ber Bebent (ber lette meigstens zum Theil und in gewiffer Maße). Diefen Laften alfo hatte ber Borzug gebührt, bei ber Auswahl ber abzuschaffenben Ungleichheiten, ih= en, die nicht bloß eine factische Werthsungleichheit zwischen Grundftucken nb Grundftuden, fondern eine gefegliche Rechtsungleichheit zwifchen Denhen und Menfchen, und zwischen Burgern und Burgern ftatuiren. Es sare fcreiend ungerecht, die Grundftucke auszugleichen, bevor nicht bie Neichheit ber Perfonen bewirft ift".

"Ich erlaube mir, biefen Borzug bes Unspruchs auf Abschaffung ets

sas nåber zu erdrtern.

Erften 8: Die angeführten gaften (Frohnben und Behnten) find nach ner wefentlichen ober vorherrschenden Eigenschaft nicht Grund =, fondern erfonliche Laften. Grundlaften konnen nur folche fenn, welche von beimmten Grundstücken, und zugleich in einer bestimmten Quantität der eistung, und welche als ein Theil des reinen Ertrags betrachtet werden un, zu entrichten sind. Beides trifft bei den Frohnden und Zehnten icht ju , benn jene Frohnben werben nicht von bestimmten Grundftucken, nd babei gang und gar nicht in bestimmtem Dage, sonbern nach Beirfnis bes herren ober nach ber Kopfzahl ber Colonen, also in beiben allen nach einem unbeftimmten, felbst burch bas Mas ber Gemartung ibt bestimmten Maße geleistet; b. h. sie werben unmittelbar von ben erfonen geforbert.

3 meiten 6: Dabei waren bie meisten Frohnben ehemals ganz un= meffen, und viele find es noch. Daber mochten fie leicht an pecuniarem berth ben reinen Ertrag bes Grundftude überfteigen; und wenn fie auch neuern Beiten gemäßigt wurden, fo tonnte boch burch folche Dagigung re eigentliche, eingeborene Ratur nicht geandert werben, namlich bie Ras r ber rein perfonlichen gaft, ober Leibeigenschafts = ober wenigstens ei= r gemischten gaft, ba namlich bas Grundftud und ber Mensch, ber es baute, zusammengerechnet wurden, als ein verbundenes Besigthum bes errn, ber bann von bemfelben so vieles zu gewinnen suchte, als z. B. r Gigenthumer eines hofgutes sammt Biehstall aus biefen beiben zu

ielen trachtet.

Drittens: Eine abniiche Bewandtniß hat es mit ben Behnten, the namlich fein bestimmtes Berhaltniß jum reinen Ertrag ober überupt jum Gelbwerthe bes Grunbftudes haben, fonbern nur im gall bes baues zu entrichten, alfo eine Befteuerung ber Arbeit und ber Boraus= gen finb, und in ihrem reellen Gewicht gar leicht noch uber ben reinen trag bes Grundftuck hinausgehen konnen. Auch hier ift - wenn wirkein Miteigenthum - baffelbe nicht minber über bie Derfon bes Co.

ien geltenb, als über fein Gut.

Biertens: Da nun nur eine Classe von Burgern, die Bauern nam lich und die Grundeigenthumer solchen persönlichen Lasten unterliegen, die übrigen, wie die Gewerbtreibenden, Capitalisten, Hausbesiger zo. nicht, so ist daburch eine durch den ganzen Staat laufende persönliche Ungleich beit der Classen stauirt, welche wohl wichtiger und verwerslicher ist, als die Ungleichheit der Belastung der Grundstüde eines Bezirks gegen ime eines andern.

Fünftens: Dasselbe gilt von ben Staatsfrohnben, als welche nam lich nach ihrem Begriff und Gegenstand eine Steuer, also bem öffentlichen Recht angehdrig und noch keineswegs in's Privatrecht übergegangen sind. Die Ungleichheit, die mit ihrem Fortbestand verdunden ift, lant gleichfalls durch den ganzen Staat und spricht dem Grundfat von der Gleichheit der dürgerlichen Rechte, wie jenem von der Gleichheit der der von Staat ausgehenden Belastung Hohn; wogegen die alten Grundsteuern ge wisser Bezirke nur eine factische Ungleichheit des Güterwerths, eine satische nunmehr dem Privatrecht angehorige oder wenigstens verwandte Abei lung oder Beschräntung des Grundeigenthums baselbst durch einen Niteigenthumer involvirt, aber keineswegs eine Ungleichheit weder des bürgersichen Rechts noch der eigentlichen Besteuerung."

"In welcher Sphare bemnach eine erleuchtete, bas Recht beachtente Gesetzgebung zuerst die heilende hand anlegen wird und muß, ist wohl sonnenklar, und unbegreislich ist mir, wie man mit den Beeten und den übrigen vielnamigen kleinen Grundlasten den Ansang machen konnte; wie man nicht vielmehr ihre Abschaffung — ober nach den Principien der ersten Kammer ihre Ablösung — als letzen Schritt, als Bollendung det zeitgemäßen Werkes der billigen Gleichstellung und erwunschten Befreiung der Grundstücke, sich für den Zeitpunct der vollzogenen rechtlichen Gleichstellung der Personen vorbebalten wollte."

Wenn wir diese langere Stelle aus den — nur wenig gelese. nen — landständischen Protokollen vollständig aushoben, so geschaftes in dem Gefühl der Wichtigkeit des darin besprochenen Gegewstandes und in der Hoffnung, dadurch zu mehrseitiger Prüfung und vielleicht zu praktisch folgereichen Erörterungen desselben anzuregen. Am babischen Landtag von 1825 kamen solche Betrachtungen nicht zur Sprache: das Geset über Aushebung alter Abgaben wurde ber reitwillig angenommen. —

Für die dergestalt aufgehobenen alten Abgaben ist nun vom badischen Bolk theils für Ersas des jeso entstehenden Ausfalls in der Staatskasse, theils für Entschädigung der disher berechtigten Standesgrundherren ein jährlicher Beitrag von 80,000 Fl. zu de zahlen. Die Kammer der Volksbeputirten nahm die Verpflichtung zur letzterwähnten Entschädigung ohne alles Vedenken auf sich, wie wohl sich sehr gewichtige Einwendungen gegen die vorausgesetzt Schuldigkeit erheben lassen, und auch bereits im Jahr 1822 und zwar in der ersten Kammer von dem oben erwähnten Redner erhoben worden sind. Wir lassen auch hier wieder ihn selbst reben:

"Ich habe zwei Rechtsbebenken bei biefer Entschäbigungssache vorzw tragen. Das eine bezieht fich auf die Frage ob? und das zweite auf die Frage woraus? ober von wem?"

"Erftens: Der allgemeine Grund, aus welchem man bie alten Baben abichaffen will, ift ihre mahre ober angebliche Steuernatur. Bei enjenigen nun, die man als wirkliche Steuern erkennen muß, ift es hwer, einen Rechtsgrund fur bie ben Stanbes = und Grundhersen guge= adte Entschabigung aufzustellen. Es bringen fich hier bie Fragen auf: am eine und diefelbe Laft in Ructficht einer Perfon (ber Bezugsbereche igten, welche ben Erfat anspricht), als eine privatrechtliche und in Ruckot einer anbern Perfon (ber Pflichtigen, welche man bavon befreien will), is eine Baft bes offentlichen Rechts betrachtet ober behandelt merben ? lann man fur die Aufhebung ber alten Abgaben ihre Steuernatur als Rotiv geltend machen, wenn man fie hinwieber als Richtsteuer im Puncte er Entichabigung behandelt? Ift nicht in ben Urtunden und Gefegen, uf melden bas ben Stanbes = und Grundheren gugefprochene Entichabi= mabrecht beruhen foll (in ber beutschen Bundesacte und in ber baieris hen Declaration, worauf sich jene bezieht, und in unfern Standes : und kundherrlichteitsebicten) gang eigens bas Steuerrecht ben Mebiatifirten bgefprochen worben? Ich begnuge mich mit biefer Andeutung ; fie be-eift, bag ber Umfang bes fraglichen Entschäbigungsrechtes in Bezug auf ie aufzuhebenben Abgaben einer Befdrantung unterliegt, bereu Linie zu eben ich hier nicht unternehmen werbe."

"Mag aber bie Maffe ber Abgaben, wofür ihnen Entschäbigung wirts f gebuhrt, großer ober kleiner fenn, so entsteht nun

3 meiten 8: bie Frage: wer hat bie Entschäbigung gu leiften? Die entiche Bunbesacte, wie bie ubrigen bie Rechte ber Debiatifirten gepabrleiftenben Urfunden beantworten bie Frage nicht. Gie beidranten fich uf bie Gemahrleiftung gewiffer Rechte und fagen nicht, mas im gall von eren Abschaffung geschehen foll. Bir fteben bier alfo auf bem Boben bes ein naturlichen ober vernunftigen Rechts. Gine positive Regel ift nicht legeben. Run fage ich: burch bie Garantie ber ftanbes = und grunbherrs igen Rechte find biefelben zu Privatrechten erklart, baber auch bie ihnen atfprechenben Schulbigfeiten ber Pflichtigen als Privatichulben anerkannt vorben, und es hat fich bie Staatsgesammtheit, welche jugleich die groim Glaubiger fammt ihren vielen Schuldnern unter fich aufnahm, um viese besondere Berhaltnis nicht weiter, als bloß überhaupt das Recht jandhabend, zu bekummern, b. h. sie ift nicht schuldig, die Privatschulden ber neuen Mitburger auf sich zu nehmen. Ich glaube daher, daß im fall der Aufhebung jener Rechte die Entschäbigung nur von Seiten ber Pflichtigen ober von Seiten ber Gesammtheit, ber in einem mebiatifirten, b. b. fanbes = ober grundherrlichen Begirt mohnenden Burger, nicht aber om Geiten ber Staatsgesammtheit rechtlich geschehen ober geforbert werben tann. Bur Steuer birfer Behauptung mogen bie wiener Congrefiverfanblungen felbst angeführt werben. Diefelben haben, in Anbetracht ber Roffen gaften, bie auf ben ehemaligen Unterthanen ber Debiatifirten noch Wher ben ftaatsburgerlichen liegen, biefelben nur als halbe Seelen anerfannt, b. h. sie haben in ber Lanber = und Seelenzutheilung zwei folche Burger in mediatisirten ganbern nur für einen vollen, b. b. in einem unmittelbaren gand wohnenden Burger gerechnet. Mus biefem Bilbe geht Pervor, daß, wenn benjenigen Burgern, welche bem Sauptstaate angehoen, die Berbindlichkeit oblage, aus ihrem Bermogen die Pflichtigen ber Rebiatifirten loszukaufen und mit sich felbst in's gleiche Berhaltniß gu tellen, sie einen Theil ihrer eigenen Perfonlichkeit hergeben mußten, um ene ihrer neuen Bruber ju ergangen; baß sie also — um bas Gleichnis briguführen — fich ju & Seelen herabsehen laffen mußten, um bie ans bern zu & Seelen zu erhöhen. Wenn also z. B. noch bas volle Gewicht ber Leibeigenschaft auf so einem acquirirten Landestheil låge, so müsten bie bieber freien Bürger bes acquirirtenden Staates der Solfte ihrer Freipeit enkfagen, d. h. die Eumme des Loskaufs aus der Unstreiheit bezahlen, um die Acquirirten mit ihnen gleich frei zu machen und dadurch sehlt beten so arm als zene zu werden. Dieses kann gewiß nicht im Sinn der standesherrlichen Edicte und der Bundesacte liegen. Auch liegt es nicht in dem, allen Badnern zustehenden, constitutionellen Anspruch auf Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte; denn diese Gleichheit berührt die Privatverhaltnisse der Schuldner und Gläubiger, der herren und Anechte nicht. Eine Ausbehnung der Gleichheit auch auf diese wäre die ungerechteste Einebnung und einem agrarischen Geseh gleich."

"Ich gestehe, daß diese meine Behauptung etwas hart klingt in In sehung der mediatisirten grund: und standesherrlichen Unterthanen. Wer die hate liegt in dem Berhaltniß, in der Sache, nicht im Ausspruch. Richt wir haben jenes Berhaltniß geschaffen, nicht wir haben jenes Sache gewollt. Die Beschwerde kann also nicht gegen uns sich richten." —

Uns scheinen biese Betrachtungen, sowohl jene über ben hamp gegenstand als die über die Entschädigungssache nicht nur für Beben, sondern für ganz Deutschland wichtig und anwendbar, und wir haben uns beswegen hier eine etwas ausführliche Darstellung erlaubt.

B. Verwandt, ja nach den Ansichten der Regierung in inniger Verbindung mit dem so eben beleuchteten Gesetz ist dasjenige, welches die Uebernahme verschiedener Bezirksschulden auf die Amortisationskassen, d. h. auf die allgemeine badische Staatsschuldentikgungskasse verordnet. Auch dei diesem wie deim vorigen Gesetz walteten nach des Referenten Ansicht verworrene Ideen und aussaltende Begriffsverwechselungen vor, und es haben die Kammern duch Annahme desselben zwar abermals einzelnen Landestheilen eine Wohlt that erwiesen, aber es geschah auf Unkosten aller übrigen und ohne eigentlichen Rechtsgrund, vielmehr mit Verletzung des Rechtes. Es wird nicht schwer seyn, auch diese hartklingende Behauptung purechtsertigen.

Von ben Schulben, welche auf ben verschiebenen Lanbestheilen, die jeso das Großherzogthum Baben ausmachen, in dem Zeitz punct der Vereinigung mit dem Hauptland hafteten, sind schon weit früher, in Gemäßheit des Edicts vom 31. Aug. 1808, weitaus bie meisten und wichtigsten, in einem Betrage von 13,363,025 Fl. als allgemeine Staatsschulben anerkannt und auf die in eben dem Jahr 1808 creirte Amortisationskasse übernommen worden. Die Rechtsgründe der Uebernahme lagen theils in dem Reichsbeputationsschulf von 1803. §. 77 — 84, theils im Artikel 29 und 30 der Rheindundesacte, und es wurden in Folge der dort ausgestellten Bestimmungen durch ein landesherrliches Edict vom 31. Aug. 1808 alle Schulden als wahre Staatsschulden anerkannt und übernommen

welche 1.) entweder von dem badischen oder von dem vormaligen Landesherrn ber an Baben gefallenen Lande, 2) in beren Namen pon ihren oberen Landesstellen, ober 3) von den Standen bes Lanbes auf bes Landes Credit gemacht worden, ober 4) auf ben Do= mainen des Großherzogthums hopothecirt oder darauf übernommen Es zeigte sich jeboch, bag außer biefen forgfaltig bestimmten Kategorien noch mancherlei Schulben vorhanden feven, welche duf einzelnen acquirirten Begirten hafteten und ber im Edict von 1808 aufaestellten Rriterien ber Staatsschuld entbehrten. Billiafeit. Patriotismus und Staatswirthschaft ichienen auch bie Uebernahme ber letgenannten Schulben zu forbern, bamit nicht in einem und bemfelben Staat eine Ungleichheit in ber Belaftung mit Schulben nach ben verschiedenen Landestheilen herrsche, und felbst bas Recht - also fagte man - erhob seine Stimme bafur, bag nicht bie Steuerpflichtigen ber mit ben fraglichen Schulben belafteten ganbe gur Bins - und Capitallenzahlung für anbere Landestheile in's Mitleiben gezogen murben, mahrend ihre eigene, nach Titel und Gegenfand gleichartige Schuld von ihnen allein mußte bezahlt werben.

In Ewodgung solcher Umstände, allernächst jedoch aus dem staatswirthschaftlichen Princip der möglichsten Gleichstellung aller Bestre in Ansehung der Steuerfähigkeit wurde von der Regierung schon im Jahr 1822 und sodann bestimmter und mit genauern Untersuchungsresultaten versehen im Jahr 1825 dem Landtag ein Gesehestvorschlag zur Uebernahme jener fraglichen Schulden, im Betrag von etwas mehr als 1½ Millionen Gulden, vorgelegt und von den Kammern — mit geringen Modisicationen, welche übrigens eher auf Mehr= als auf Minderzahlung gingen — genehmigt. Es fragt sich nun: welches ist der Rechtsgrund solcher Genehmiaung?

Rlar ift, daß nach bloß allgemeinem ober naturlichem Recht bie Schulben eines aufgeloften Staatskorpers, wofern fie nicht auf be= filmmten. Sppotheten rabicirt find, an und fur fich feine Gultigfeit mehr haben konnen, und daß bloße Billigkeit, humanitat, überhaupt bie edlere Politik ihre Kesthaltung burch eigene Vertrage ober Uebergabsbedingniffe anrathen. Nicht minder flar ift, daß im Fall einer folden Auflosung ober Bertrummerung alle Schulben ber einzelnen Begirte nicht minder ale jene ber einzelnen Gemeinden ober auch ber Privatpersonen, ohne Unterschied bes 3weckes, zu welchem fie gemacht murben, eben jenen Perfonlichkeiten aufzuliegen fortfahren, welchen fie fruher ober urfprunglich obgelegen find, und bag ber et= maige Unspruch an ben ehevorigen Staateverband zur volligen ober theilweisen Uebernahme oder Bergutung ber fraglichen Schuld, an ben neuen Staatskorper, welchem ber Begirt ber Gemeinde ober bas Individuem jest angehören, naturrechtlich nicht übergebe. alfo ift, daß in Fallen der Erwerbung frember Lander ober Begirte

nur die Schulden und nur auf die Weise und unter den Bedingungen an den acquirirenden Staat übergehen, welche durch aus drückliche Convention oder Staatsvertrag festgesetzt wurden, und das alle Schulden, welche auf solche Weise nicht übernommen oder für welche keine conventionellen Bestimmungen errichtet wurden, entweder völlig erlöschen — weil die Person des Schuldners erlosch, oder aus Staatsschulden zu Bezirks voer Gemeindeschulden werden, — wenn eben der ehevorige Staat jeht zum blosen Bezirk oder zur blosen Gemeinde geworden ist *).

Bergleichen wir mit diesen Grundsagen und mit dem factischen Berhaltnis der fraglichen Schulden den Gesehentwurf und die von der Regierung sowohl als von dem Berichtserstatter in der zweiten Rammer für benselben aufgestellten Grunde, so stoßen wir — so schoon in der Form und so kunstreich in der Beweisführung der lest gedachte Bericht erscheint — auf eine überraschende Menge von Juconsequenzen und Begriffsverwechslungen; so daß die Annahme der Geses ein billiges Erstaunen erregt. Wir heben nur einige der allernachst sich darbietenden Betrachtungen aus:

1) Rach ber Behauptung bes Berichtserstatters mar bie leber nahme jener Schulben fchon burd Reichebeschluffe, Staatevertrage, je burch ausbrudliche Gefete geboten; und man tann nicht leugnen baf bei einigen berfelben, namentlich bei ben auf verschiebenen ebemaligen mainzischen und wurzburgischen, fpaterbin in bie Entich bigungeloofe verschiedener jest mediatifirten gurften gefallenen Be sirten ober Caffen haftenden biefes ber Fall fenn mag, wofern wirklich, wie ber Commissionsbericht versichert, jene Schulben von bem Am fürsten von Mainz und von bem Fürstbischof von Burgburg felbf und mit Beigug ihrer Capitel gemacht, die Obligationen von benfelben unterzeichnet find, und felbft bie versio in rem, b. h. Die Berwendung fur Staatsbedurfniffe erwiesen und anerkannt ift. Bem aber bem alfo ift, fo ericheint eine noch weitere Berathung bes Landtage über biefe Claffe von Schulben gang überfluffig. Die oben bemerkten Artifel bes Reichsbeputationsbeschluffes und ber Rhein bunbeacte, und entschiebener noch bas Gefes von 1808 fprachen

^{*)} Die Redaction bes hermes bittet um Erlaubnis, bei diesen wichtigen Sagen eine entgegengesette Ansicht auszusprechen. Der Staat ik eine Gesellschaft, beren Schulden durch Auslösung nicht erlöschen, sondem von den die beiberigen Mitgliedern bezahlt werden mussen. Staatsschulden bleiben also auf den in Temeinden, Bezirken, Provinzen u. s. w. ver einten Einzelnen pro rata haften; sie geben in den neuen Staat, dem diese angeschlossen werden, als Bezirksschulden mit über. Eine weitere Aussuspung dieser adweichenden Meinung wurde hier zu weit führen. D. Redaction.

alsbann bie Schulbigkeit ber Uebernahme schon aus. Die wirkliche Uebertragung auf die Amortisationscasse, überhaupt die Zahlung der Schulben war dann bloßer Gesetvollzug und mochte selbst bei den Gerichten nachgesucht werden. Indessen ist selbst bei diesen an und für sich als Staatsschulben zu erkennenden Posten der unten (Zif. 8) vorkommende Umstand zu berücksichtigen, um nämlich darnach zu ermitteln, wer zu übernehmen schuldig sen, ob der Landes weber der Standesberr.

2) Doch bei weitem ber geringste Theil ber fraglichen Schulsben ist von dieser liquiden Beschaffenheit; die allermeisten sind bloße Landschafts oder Bezirksschulden, welchen von den im Edict von 1808 aufgestellten Kriterien kein einziges zukömmt, welche vielmehr ein anderes Sdict vom 6. April 1815 ausdrücklich den betreffenden Bezirken zur selbsteigenen Verzinsung und Abzahlung zuweist, und welche daher das Unerkenntniß als badische Staatsschulden nach bessehendem positiven, also überhaupt nach strengem Necht durchaus nicht ansprechen können, und hochstens nach einer etwa zu ihren Gunsten sprechenden Billigkeit zu einiger Hossung berechtigen mögen.

3) Dieses haben Regierung und Stande schon dadurch anerskannt, daß sie zum Normalzeitpunct für den Capitalstand der zu übersnehmenden Schulden keineswegs die Zeit des Uebergangs der fragischen Bezirke unter babische Hertschaft festseten (was doch hatte geschehen mussen, wenn der Reichsdeputationsbeschluß oder die Rheinsbundsacte der Rechtstitel der Uebernahme wären), auch nicht die Berkündung des Sdicts von 1808 dasur annahmen (was doch, wosfern dieses Edict als Rechtsdegründung gelten soll, mochte gesordert werden); sondern das Jahr 1815, nämlich den Zeitpunct der vollsendeten und vollzogenen allgemeinen Steuerperäquation, als von welscher an, weil erst durch sie der Grundsas von der Gleichheit in Tragung der öffentlichen Lasten ins Leben getreten sen, man auch erst eine Rechtsschuldigkeit der wechselseitigen Uebernahme aller gleichzartigen Schulden anzuerkennen babe.

4) Hermit ward eine formliche Berzichtleistung auf die zuerst regirten Rechtstitel ausgesprochen; und es blieb nur noch die Absteitung des Unspruchs aus der Steuerperäquation übrig, vermöge welcher nämlich alle Landestheile, auch jene, deren Schulden noch nicht übernommen wurden, an der Bezahlung aller Staatsschulden, also namentlich derjenigen, welche man einigen Landestheilen schon früher abgenommen, gleichmäßig beitragen muffen, und daher auch himwieder die Uebernahme ihrer eigenen Schulden von Seite, des gemeinschaftlichen Staates zu fordern berechtigt sepen. Als solche Schulden aber sepen nicht nur jene vier Urten, deren das Edict von 1808 erwähnt, zu betrachten; sondern — und diese Unssicht wurd zumal von dem Berichterstatter der zweiten Kammer mit Eiser ver-

fochten - alle biejenigen, ob auch von untergeordneten Beborben ober Caffenverwaltungen contrabirten, welche jum Behuf ber Beffreitung offentlicher = ober Staatsausgaben gemacht wurden, namentlich alfo (weil die Unterscheidung zwischen offentlichen und Bezitts: ober Gemeindelaften fein allgemeines Princip babe) zur Beftreitung folder Ausgaben, welche man auch in benjenigen Landestheilen, beren Schulben ichon übernommen worben, als offentliche Laften be-Bu biefen als Rechtsgrunde geltend gemachten Betrachtet hatte. hauptungen kommen noch verschiedene Billigkeitsgrunde, welche zumal bie Regierungscommiffion urgirte, und endlich abermal bas nationalokonomistische Gleichstellungeprincip, wornach, ba zufälligerweise ben Begenden, von welchen man Schulben zu übernehmen hatte, von bem Befet über Aufhebung alter Abgaben wenig ober fein Bortheil, vielmehr nur vermehrte Laft, burch Beitrage ju ben Ent-Schabigungesummen, erwuchse, und entgegen die burch biefes Abgabengeset begunftigten Gegenden feine Schulden zur Uebernahme bat gubieten, vielmehr gu Bezahlung ber gu übernehmenden fremden Schulden Beitrage zu leiften hatten, Die beiden Gefete fich in ih ren Wirkungen wechselseitig ausglichen, und also zusammengenom men ungefahr eine gleichmäßige Wohlthat und Belaftung für alle Landesgegenden hervorbrachten.

5) Von biesen Grunden ist jedoch nicht einer haltbar. aumal ben aulentangeführten betrifft, fo leuchtet ein, bag bie Erhaltung ber Gleichheit, die man von den beiden Gefeten gusammen genommen erwartet, weit einfacher und leichter burch Belaffen beim Alten fonnte erzielt werben. Batte man burch bas Abaabengelet keine Ungleichheit hervorgebracht, so brauchte man sie auch nicht ju heilen durch das Schuldengeset. Die beiden Gefete ftehen babei burchaus in keinem rechtlichen Bufammenhang; jedes muß fur fich. allein, nach den ihm zu Grunde liegenden Rechtstiteln beurtheilt werden; und es kann ohnehin eine burch zweierlei Berfügungen etwa factisch entstehende rein zufällige und bloß materielle, babei boch ftens nur annahernde, auch jedenfalls nur ben Gegenden ober Begirten, nicht aber ben Personen zu Theil werdende Gleichstellung nicht als Beilung ber burch jede diefer Berfügungen vereinzelt bewirkten wefentlichen Rechtsungleichheit zwischen Versonen und zwi-

fchen Claffen gelten.

6) Was nun das von dem Berichtserstatter aufgestellte rechttiche Kriterium einer Staatsschuld (das innere Kriterium namlich, im Gegensat der außern) betrifft, so kann höchstens die Billigkeit, niemal aber das strenge Recht dasselbe anerkennen. Aber auch die Billigkeit kam es im vorliegenden Falle nicht, weil hier neben dem Berwendungsweck der Schuldsummen noch gar viele andere Umstände nothwendig in Betrachtung kommen. Fürs erste haben man che Bezirke ihre gesteigerten öffentlichen kasten jedesmal (ganz ober größtentheils) burch gleichzeitige außerordentliche Umlagen bestritten, und also keine Schulden gemacht. Undere dagegen haben zur Schoenung der wirklich lebenden Steuerpslichtigen zur Deckung nicht nur der außerordentlichen, sondern selbst eines Theils der laufenden Staatsbedürsnisse Geldet aufgenommen, deren Heimzahlung dem nachsolgenden Geschlecht aufburdend. Haben diese durch ihre schlechte Wirthschaft einen Rechtsanspruch auf Beiträge der ersteren erworben??

Beiter wurden aus einigen Begirkscaffen mancherlei Bedurfniffe bestritten, welche in anderen Bezirken ben einzelnen Gemeinden gur Laft fielen. In ben letten machten baber bie Gemeindecaffen mehr Schulden, in ben erften die Begirkecaffen. Saufig haben einzelne. Gemeinden, auch in andern Lanbestheilen, zur Bestreitung ber auberorbentlichen Staatsforberungen fich in Schulben fturgen muffen. Much viele taufend Private haben folches gethan; foll — ber Titel ber Berwendung kommt biefen Allen gleichmäßig ju gut - bie Be= fammtheit auch folche Gemeinde = und Privatschulden übernehmen? -Sobann war eine vielfache Ungleichheit in Ansehung ber Maffe von Laften vorhanden, die über die verschiedenen Begirke kamen: je nach= bem fie unter biefer ober jener Berrichaft ftanden, nach biefem ober jenem Spftem vermaltet murben, und je nachbem ber Rrieg mit fefnen Bermuftungen und Anforderungen fich mehr ober weniger uber fie ergoß. Wie konnen wir schuldig fenn, ohne ben besonderen Titel eines eigenen Vertrages oder eines verbindlichen Befetes, an ben Kolgen bes etwaigen Druckes ober ber schlechten Ubministration frem= ber Regierungen, ober auch bes über frembe ganber vor ihrer Bereinbarung mit unserm Staat gekommenen Unglucks Theil zu neh= men und die bort herruhrenden Burden auf unsere eigenen Schultern zu nehmen? Gelbst wenn sie bochst brudend, ja unerschwinglich waren fur die verschuldeten Begirke (die Sprecher fur bas Gefet urgirten die bafelbst burch die fraglichen Schulden veranlagte Berdopplung ber birecten Steuerlaft), so wurde aus biesem Umstand noch feine Berbindlichkeit ber Uebernahme konnen gefolgert werben, fo wenig folches bei unerschwinglichen Gemeinde = oder Privatschul= ben von ahnlichem Ursprung stattfindet. Doch ist die Unerschwinglichkeit nicht vorhanden. Mehrere Bezirke hatten bereits 1815 ibre Schulden vollig getilgt, andere wenigstens einen betrachtlichen Theil; bie Aussicht auf mehr ober weniger nahe Tilgung war allen geoff= Nach bem neuen Gefet Joll ohne Ruckficht auf biefen Um= stand die ganze 1815 vorhanden gewesene Capitallast übernommen werben. Wem kommt nun die Ruckzahlung zu gut? Jenen Bur= gern, welche burch ihre Beitrage bie Tilgung bewirkten, und welche daber allein ben Ruckersat ansprechen konnten, nicht; sondern den

Gesammtpersonlichkeiten ber Bezirke ober ber Gemeinben, bie aber mit ber Summe ber hier eigentlich Berechtigten nicht ibentisch sind, um so weniger, ba meist nur aus ber ethöhten birecten Steuer und allermeist bloß aus ber erhöhten Grundsteuer jene Beitrage gestofen sind.

7) Von biefen Umständen hat allerbings auch die Regierung mehrere in Ermagung gezogen; aber fie hat beren ganges Gewicht feineswegs erkannt, inbem fie baraus nur bie Motive einiger Moberirung ober Erhohung ber ben einzelnen Begirfen zuzuwendenden Summen zog, nicht aber den Grund zur völligen Berwerfung der lanbschaftlichen Ansprüche. Sie hat babei mit eis ner bis zur Mengstlichkeit gehenden Sorgfalt und mit herkulischer Dube eine Reihe' von Daten gesammelt, welche zum Theil von 1792 und fruher fich berichreiben, und theils die damals bestandes nen Kreissteuermatricularanschlage ber einzelnen Landschaften, theils bie Rubriten und Summen ber von benfelben in biefer gangen langen Beit gemachten Ausgaben jum Gegenftande haben. Man hat als ob uns noch obliegen konnte fur folche veraltete Kehler ober Ungleichheiten zu fteben! - Die alten Matricularanschlage fur bie Rreissimpla mit bemienigen Unschlag verglichen, welcher nach bem jegigen Steuetcapital mußte gemacht werben, und hiernach berechnet, um wie viel Gulben und Rreuger bie eine Lanbschaft zu viel und die andere zu menig bezahlt babe. Man hat sein Gemissen beschmert gefunden burch jebe fleinliche Ungebuhr frember Berrichafe ten und einer langst verfloffenen Beit, mabrend man unbedenklichbie auffallendste und brudenbfte Rechtsungleichheit in ber Begenwart und nach eigenem Staatsgefet bestehen lagt. Man hat eine Menge von Ausgaberubriten ber Lanbichaftscaffen aufgestellt, und - aller bings fur ben, ber fie nachlieft, nach fchwer zu errathenden Grunben *) - in brei Rategorien, namlich 1) offentliche, 2) Begirte: ober Local= und 3) zweifelhafte getheilt, und hiernach berechnet, ber wievielste Theil ober welche Summe von ber im Jahr 1815 por handengewesenen Schuldenlaft als wirkliche Staatsschuld anzuerten nen, und welcher Theil hingegen ben Begirten gur felbsteigenen Bab. lung heimzuweisen fen. Endlich hat man noch untersucht, wie hoch fich bie Gemeindeschulden belaufen murben, wenn man die Schulben ihrer betreffenden Begirke ihnen verhaltnigmäßig gutheilte, und ob fie hiernach diefelben zu tragen vermochten. Und aus allen dies

^{*)} So hat man namentlich bie Kriegslasten als bloße Locallasten erklart, mahrenb boch die seit einer Reihe von Jahren betriebene (freilich in Principien und Formen abenteuerliche) Peraquation der alten Kriegslasten über den ganzen Staat nur auf der Boraussehung beruhen kann, Kriegslasten sepen eine Staatslast.

sen ungleichartigen, verworren burch einander laufenden Rucksichten hat man ein angebliches auf Gerechtigkeit sich stützendes Geset zu nachen vermeint! — man hat 1\frac{1}{2} Million fremder Schulden überswamen und auf die Schultern von großentheils schon durch selbsteigene Lasten erdrücken Burgern der übrigen Landestheile gelegt.

8) Es bleibt noch ubrig ber icheinbarfte Grund, welcher von ber Stenerperaquation und von der hieraus fließenden wechselfeitig gleiien Pflicht bes Beitrags jur Schuldenzahlung ber verschiedenen andestheile entwommen wird. Diefen Grund wurden wir allerdings 6 aewichtig und wenigstens die Billigkeit in Anspruch nehmend tennen, wenn die Landestheile, beren Schulden jest übernonimen erben follten, gur Bezahlung ber langft übernommenen, namentb ber altbabifchen, breisgauischen und pfalgifchen Schulben, mirtb einen Beitrag lieferten. Aber biefe ganze Borausfehung ift falfch. ithaben und inoch weit mehr Breisgau und Pfalz befigen ein ibstanbiges, ber Beitrage anderer Landestheile burchaus nicht betefendes Dedungsmittel ihrer Schulben in ben reichen Domainen, e fie enthalten, und bie, mas Breisgau und Pfalz betrifft, mit efen Landern an ben Gefammiftaat Baben gefallen find. n find bie Begirte, um beren Schulben es fich gegenwartig hanstte, größtentheils fandesherrliche Bezirke, beren Domainen bekannimagen ben mebiatifirten Fürsten und herren verblieben, und e alfe wentg mehr als die gemeine Steuerpflichtigkeit in ben Hausut des Gesammiftaates einwerfen *). An biesen wesentlichen Umand hat man jedoch foviel als gar nicht gebacht; gleichwohl fcheint uns allein schon hinreichend zur Entscheibung. Der jahrliche iteuerertrag ber fraglichen Landschaften steigt bei weitem nicht zu m fie verhaltnigmäßig treffenden Antheil an den eigentlichen Staatsrmaltungefoften hinan, b. h. fie gablen weit weniger, ale fie gabn wurden, wenn Baben, Pfalz, Breisgau u. f. w. zwar feine chulben, aber auch teine Domainen mitgebracht hatten; und es ift cht mahr, bag ihre, wiewohl burch bie Steuerperaquation erhöhten, ieitrage zur Schulbentilgung fur andere Landestheile verwendet mern: indem vielmehr von dem Reinertrag der (Cameral = und Korft =) bomainen biefer übrigen Landestheile, neben ber betreffenben Bins : ab allmaligen Capitalbzahlung, noch ein sehr bedeutender Theil ber gentlichen Staatsbedurfniffe bestritten wird. Freilich ift es ein fur ne Diftricte febr ungludlicher Umftand, bag burch bie Ucten ber

^{*)} Einige wenige Bezirke ober Cassen sind, worauf obige Bemerkung icht anwendbar ist, und es mag in Ansehung ihrer ein anderes Recht is das im Text überhaupt aufgestellte stattsinden. Doch liegt die Erdrerung splicher Details nicht in unserm Bwecke; auch streiten noch andere, anz allgemeine Erunde selbst wider jene wenigen Bezirke.

Webiatissung und bes Rheinbundes ihre sammtlichen Domainen in Privateigenthum ber ehemaligen Herren verwandelt wurden; aber an diesem Unglück tragen Breisgau und Pfalz keine Schuld; und man kann auch hier wie in anderen Beziehungen, worin die ehe maligen Unterthanen der Mediatisirten ein schlimmes Loos gezogen, den Bewohnern der landesherrlichen Districte nicht zumuthen, aus dem Ihrigen das zu ersegen, um was durch fremde Machtsprücke die standesherrlichen Districte verkürzt wurden *). Die Ungleichheit, die hier zwischen beiberlei Landesgegenden besteht, ist, wie jede einmal bestehende Vermögensungleichheit, ohne Rechtsverletzung nicht auszuheben; und es würde das Princip der materiellen Ausgleichung, so wie das fragliche Gesetz es ausstellt, mit Consequenz verfolgt, zu Tilgung aller auch bloßer Privatschulben und zur Auschedung alles Begriffes von Eigenthum führen.

Uebrigens ist eine sehr große Schuldenmasse, die auf den mediatisiten kanden im Ganzen, also mittelbar gleichfalls auf den fraglichen Districten lag, schon früher gleich den Schulden der Pfalz und Breisgaus u. s. w. wirklich übernommen worden, und zwar zum Theil von den Mediatisiten selbst, zum Theil von Baden als sessigem kandesherrn. Es geschah solches im Berhältnis der gepste genen Revenuenabtheilung, in deren Gesolge (freilich bloß nach rein positiver Festsetung und nach einem theoretisch unrichtigen Princip, indem der Begriff der Steuerschulden im Gegensat der Domainen kammerschulden ein rein willkurlicher und unhaltbarer ist, und im dem alle Staatsschulden zu ihrer allernächsten und natürlichsten Bebeckung nur das Staatsgut haben) eine Summe von 722,453 Fl. von Baden übernommen ward.

Hier springt nun noch in die Augen, daß, felbst in der Boraussetzung, die fraglichen Districtsschulden seven wirklich zur Uebernahme rechtlich geeignet, wenigstens eine ausschließende Uebernahme berselben von Seite Badens nicht Noth that, sondern daß vielmehr eine nach demselben Verhaltniß, welches bei der frühern Schulds

^{*)} Es tragen ohnehin schon manche lanbesherrliche Districte die traurigsten Folgen bes über ben mediatisirten Bezirken waltenden seltsamen Rechtszustandes. So wurde das Hosgericht Meersdurg, die Appellationsinstanz sie ein Vertheil des badischen Landes, seit einer Reihe von Jahren nur darum in dem erdärmlichten Justande der Unvollzähligkeit und salt gänzlicher Impotenz belassen — weil es noch nicht ausgemacht war, ob der Fürst von Kürstenderg, dessen Lande einen großen Theil des Hosgerichtssprengels ausmachen, die ihm durch das Staatsrecht des deutschen Bundes gewährte Justizhopeit in zweiter Instanz wirklich wieder antreten oder an Baden überlassen werde.... Wer es nicht glaudt, der lese in den Protokollen Heft VII. S. 536 st. die Klagen des tressichen Deputirten Duttlinger über diese niederschlagende Ersabrung nach! —

b Revenuenabtheitung beobachtet warb, abermal zu bestimmenbe wikung zwischen bem Landesherrn und Standesherren hatte stattfinden len. Aber auch von dieser evidenten Forderung kommt keine Spur: in den Berhandlungen der Wolksvertreter.

Vielmehr außerten bieselben einen solchen Eifer bes Uebernehns, daß sie sogar noch mehr übernahmen, als die Regierungscomssien in Antrag gebracht hatte, ja zum Theil unter förmlichem
iberspruch berselben. (M. s. Verhandlungen der zweiten Kammer
st VIII. S. 510, sodann Heft IX. S. 62, woselbst anstatt der
Gesetzentwurf stehenden Summe von 124,000 nicht weniger als
5,000 Fl. übernommen wurden; und S. 65, wo guch allen übris
im Gesetz nicht genannten Landschaften das Recht vorbehalten
ich, die nachträgliche Uebernahme etwa noch darzustellender ähnzer Schulden zu fordern.) Es wurden dergestalt im Ganzen übermmen 1,820,000 Fl. Der Gesetzentwurf der Regierung hatte nur
569,000 Fl. enthalten.

Also kamen die beiden vielgerühmten Gesetz zu Stande, worüber n Landtag von 1822, darum, daß es auf ihm nicht geschehen, on früher öffentlich Glück gewünscht (s. Murhard's politische Ansten X. Bd. III. heft. S. 164), dem Landtag von 1825 aber für, daß er sie zu Stand brachte, ein vielstimmiges Lob — westens von seinen eigenen Mitgliedern und auch von den Einwohern der dadurch begünstigten und beschenkten Districte — gezollt urd. Der unbefangene Leser moge entscheiden, welches Urtheis richset ser.

Noch ein anderes hochwichtiges Geles, an beffen Bollbringung 2 zweite Rammer von 1822 vergebens gearbeitet hatte, trat unter r glucklichern Hand bes Landtags von 1825 in's Leben — bas ne Conscriptionsgeset. Doch lagen auch hier die trefflichsten Borariten ber eblen zweiten Kammer von 1822, insbesondere ber geist= Me Bericht bes Deputirten von Igstein vor, und es blieb bem nen Landtag nur die Aufnahme bes bereits 1822 burchgefochten Entwurfes übrig. Much murbe biefer Entwurf, in der Gestalt, e er nach dem Beschlusse ber zweiten Kammer von 1822 erhaln, jener von 1825 bloß im Allgemeinen zur Annahme ober Bererfung, ohne weitere Beurtheilung über bas Einzelne, boch ,,unter iorbehalt der Abandenungen, welche in der ersten Kammer entwe= x von der Regierung oder von dieser ersten Kammer in Vorschlag ochten gebracht werden", vorgelegt. Die Vorlage geschah in ber veiten öffentlichen Sigung, und gleich in ber vierten fanden bie ommissionsberichteerstattung, Discussion und Annahme, alles mit= nanber statt.

Das Gefet gelangte sobann zur ersten Kammer, um allba bienige Umgestaltung zu erfahren, welche theils bie Regierung (bie zu

mehreren Beschluffen ber zweiten Rammer von 1822 nicht gern ibu Buftimmung gab) verlangte, theils bie erfte Rammer von ihrem felbfiseigenen Standpunct zu begehren fur gut fanb. Den bemokratisch Gefinnten nur wollte wenig behagen, bag ein Befet, welches die gang porzugsweis, ja fast ausschließend bem Bolt aufliegenbe Laft reguliren follte, nachbem es bereits von ben Bolfebeputirten genehe migt mar, erft noch eine Reform in ber Abelskammer erfahren fot te, in einer Rammer, von beren Mitgliedern bie angesehenften bie Prinzen und die Standesherren - von der Militoflicht vollie befreit, und viele andere - die Grundherren fammt ihren meif reichen Committenten - boch verhaltnigmäßig nur wenig babei be theiligt find, indem, wenn auch bas Loos einen ihrer tauglichen In gehörigen trifft, fie entweber mit einem nach ihrem Bermogenstant nur wenig empfindlichen Opfer benfelben loskaufen, ober, wem ft biefes nicht wollen, ihn nach ein Paar Tagen bes gemeinen Dim ftes zum Officier beforbert feben tonnen. ' ...

Uebrigens sind nur wenige der Veranderungen, welche die erste Kammer beliebte, von besonderem Belang. Die meisten — mos abermal einen sonderbaren Effect macht und an einen, sonst micht mit Unrecht an der zweiten Kammer gerügten Fehler, nämtich eine zu sehr in's Kleine gehende Verbesserungssucht erinnert — betresse bloß die Fassung ober den Ausdruck, und scheinen, sollten sie and im Einzelnen wirkliche Verbesserungen sehn, doch mehr für die Verathung einer Schule als einer landständischen Kammer geeignet. So wird es sehr unwichtig erscheinen, daß statt Aufruf, wie die zweite Kammer zu sezen wünschte, der ältere Ausdruck "Conscription" ober auch "Aushebung" geseht, oder daß der Sas: "Ist der Uswärdige vermögend, so muß er einen Mann stellen", verändert werd in: "Ein Unwärdiger muß aber einen Mann stellen, wenn sein Ber mögen zureicht", oder daß man die Worte "ehelich gemachte Schne" umwandelte u. s. w.

Aber eine wichtige und zugleich traurige Abanberung war et, welche anstatt ber von bet zweiten Kammer von 1822 beschlossen und von ber Regierung bereits genehmigten, ja schon 1820 buch einen eigenen Vertrag mit ber Kammer verhelßenen Bestimmung einer gleichen, nämlich sechsjährigen, Dienstzeit für alle Waffenged tungen, diese sechsjährige Capitulation nur für die Insanterie sorbbestehen ließ, und bagegen für die Cavallerie und Artillerie eine acht jährige Dienstzeit sestschaft minder wichtig, auch vom Standpunct des constitutionellen Rechtes, nicht minder verwerslich erscheint die von der ersten Kammer genehmigte Erhöhung des sur den Sochuhen auf 5 Schuhe 1 Zell; und eben so das Verbot, vor zurückgelegtem Alter der Kriegsbienstspsischt zu beitratben.

Wir übergeben verschiebene andere Puncte und bemerken bloff. af bie zweite Rammer, obichon fie fonft allen ben von ber erften Cammer angenommenen ober beschlossenen Berbesserungen (b. h. Berinberungen) beiftimmte, bennoch, in einer eblen, von ber geiftigen Dacht bes Rechtes zeugenden Erhebung, einmuthig ber Ungleichheit ver Capitulationszeit wibersprach, und um die Wiederherstellung bes ie Gleichheit festseben Artifels von ber Regierung zu erlangen. toch eine neue Summe von 50,000 Fl., welche gur unerlaglichen Bebingung ber Gewährung gemacht warb, - und zwar mittels Erhöhung ber Grundsteuer um 1 Er. fur 100 Kl. Steuercavital bem Kriegsminifterium zu bewilligen fich gefallen ließ. Diefer Beduß, als Andeutung eines felbst in einer unfrei gewählten Ram= mir möglichen Aufschwungs eines guten Geiftes, verdient Anerkenating und Preis. Bon ben 50,000 Fl. sagen wir nichts. Bas ift sine halbe Tonne Golbes gegen die Rettung eines heiligen Rechtes and - nach ben in ben Berhandlungen erorterten Berhaltniffen mich ber Ehre?

Uebrigens find wir weit bavon entfernt, bas Confcriptionsgefes, fo wie es nunmehr, mit ber Bustimmung beiber Rammern verfeben, bon der Regierung verkundet ward, als eine Wohlthat fur bas Land. ober als eine aus echt constitutionellen Principien bervorgegangene Reftfegung zu achten. Wir erkennen vielmehr und beklagen manche gang unheilbare Barten und handgreifliche Rechtswidrigkeiten in bies fem Gefet, welches nur in Bergleichung mit ben altern, noch weit denderen und ungerechteren Berfügungen einigen Beifall erhalten mag. In ben Sauptmangeln bes neuen Gefebes ift jeboch nicht bie Sammer von 1822 schuld, als welche vielmehr (man febe zumal ben von Itftein'schen Bericht in ber Ginleitung) lebhaft beklagte, daß ihr burch bie Umftande und burch die kategorische Erklarung bes Kriegsministeriums unmöglich gemacht fen, bie Ibeen bes Rechts und ber ebleren Politit in bas vorliegende Gefet einzuführen, und welche jedenfalls so viele Humanitat, Billigkeit und Vorsicht gegen Billfur hinein legte, ale überall in ein Conscriptionegefet gelegt werben kann. Die Schulb ift bloß bem Begriff ber Conscription in ber napoleon'ichen Bebeutung bes Wortes und ber Unmöglich= teft, ein gerechtes, humanes, von Wiberfpruchen und von Barten freies Conscriptionsgeset zu geben, zuzuschreiben.

Die babischen Unterthanen haben nunmehr ein mit Buftimmung ihrer beiden Rammern versehenes Gefeg, welches bie allergrößten Rechtswidrigkeiten theils festfest, theils gulaft.

Nach biefem, gleichfalls gepriefenen, Conferiptionsgefet namlich

fteht es: 1) in der Macht der Regierung, so viele Recruten als ihr beliebig ist. Jahr für Jahr auszuheben. Dhue Genehmigung der Stande kann kein halber Kreuzer an Steuern erhoben werben; abe we Menschen kann die Regierung nach eigenem, uncontrolirtem Ermen sen verlangen so viel sie will. Ja sie ist nicht einmal verpflicht zu verkunden, wie Viele sie wolle. Geheimnisvoll geht die Brong thung und Schlußsassung über die Summe der zu fordernden Receiven, uncontrolirt die Vertheilung auf die Amtsbezirke vor sich; und der einzelne Milizpslichtige oder sein Vater oder seine Gemeinde er sahren bloß aus dem Mund von untergeordneten Behörden oder Gewaltsträgern, daß aus diesem Bezirk so oder so viele Nummen gehoben werden, und daß hiernach auch a oder b getroffen se.

2) Nach eben diesem Gefet, welches bie Rriegsbienftpflicht nu von ben Tauglichen einfordert, bagegen nach ber Summe ber Tang lichen und Untauglichen zusammengenommen vertheilt, welches b bann ftatt eines Rechtsprincips bas Loos zum Unweifungstitel be schwerften unter ben Staatelaften bestimmt, babei jedoch ju Gun ften ber Familien die Freilasfung überall eines Sohnes festfett, wit zwischen Bezirken und Bezirken, Gemeinden und Gemeinden, Une fen und Claffen, Ginzelnen und Ginzelnen eine fast zum Ubenteum lichen anfleigende rechtliche Ungleichheit fatuirt. Es gibt Begitte worin, weil eine große Bahl von Rleingewachsenen ober fonst Untame lichen fich bafelbit befindet, alle Wohlgewachsenen ohne Unterschied ba Loosnummer *) (wofern fie nicht einzige ober lette Sohne finb) w ter bie Sahne gerufen werben, wogegen in anderen wenigstens eine Soffnung, und in noch andern felbst eine Wahrscheinlichkeit bes Rub werbens für jeden Einzelnen aus der großern Bahl der Tauglichen ber porgeht. Bon zwei Gemeinden eines Ziehungsbezirkes bleibt bie eine beren Junglinge ju & untauglich, ju & einzige Gobne find und zu i etwa glucklich im Loofen waren, ganzlich frei von ber schwe ren und gemeinen Laft; die andere - vielleicht armere, vielleicht ihrer arbeitefahigen Gohne noch bringender bedurfende - fieht bie Balfte berfelben megen Berfchiedenheit jener rein gufalligen Berbib niffe in, ben Krieg ober in die Garnisonen giehen; ober fie muß, mahrend die erfte, vielleicht reichere Gemeinde feinen Rreuger Ein

^{*)} Referent kennt mehrere Bezirke, worin, nachbem man alle Look nummern von der ersten die zur lesten ausgerusen hatte, doch nur halbs sowie diensttaugliche (oder der Ziehungsbehörde wohlgesällige) Recruten zu funden wurden, als man gesordert hatte. Auf diese Weise wird das kood ziehen zur bloßen Komddie, und in den Gemütthern der Bürger komd Berbacht auf, als ob man entweder willkürliche Befreiungen in Menge ertheilt, oder nur zum Schein, um nämlich bei der Auswahl die zur höchsten ver Langt habe. Nur durch Jublicität in der Bestimmung und Repartition der Recrutenzahl und durch Beschungsrechts durch sambständische Zusbedungsrechts durch landsschaft auf dands fländische Zustimmung tann so krankender Verdacht verhütet werden.

mbsgeld zu zahlen hat, viele tausend Gulben auf Loskauf ihrer ibne wenden. Sier ift ein wohlbemittelter, ein überreicher Mann Ihm wird tein Rind me Sohne, ober nur mit einem Gohn. maubt, tein Gelb abgeforbert zur Baterlandsvertheibigung. tanbar, ein armer Mann, hat feche Sohne, er fieht fie alle nachnanber burch's Loos ihm entriffen, bis auf ben letten, ber, etwa och in Knabenjahren, ober schwächlich ober ungerathen ift und bem tater niemmer gum Troft ober gur Sulfe gereichen tann. ce Sohn, welchen man - angeblich ber Familie willen - verbont, ift in hundert und taufend Fallen diefer Familie unnut; eis er anbern ware ber Erstgeborne ober — wenn etwa vier schon im Mege fielen, wenigstens ber fünfte unentbehrlich; aber en muß benoch gehen; bie Kamilie wird auf ben fecheten vertroftet, ber noch t ber Wiege liegt. Ja noch mehr! Diefer Unentbehrliche muß gem, nicht nur mahrend ber unnuge, wiemohl einzige Familiensohn ift, fondern gerade weil berfelbe frei ift, b. h. er muß ftatt feis er geben. Er hat namlich eine an und fur sich gute Nummer ejogen, aber weil feche ober gehn unnuge Familiensohne vor ihm then, fo fallt die benfelben fo gang ohne Rechts = und politischen kund abgenommene Last nunmehr auf ihn.

: 3) So viele und noch mehr der schreienbsten Ungerechtigkeiten nd tyrannischen Widerspruche liegen freilich unabwendbar Ichon im imscriptionespftem an und für sich, b. h. im System der in der bee zwar allgemeinen, boch ben Ginzelnen nur nach bem Loos trefmben Milizpflicht. Wie man es regle ober zu milbern fuche, neue Ingerechtigkeiten, neue Widerspruche find immer die Folge. Mit em Grundfat von ber Gleichheit in Tragung ber Staatslast find Le Ausnahmen ober Befreiungen unverträglich. Aber die vollige lusnahmelofigkeit wird zur Barbarei. Jede Ausnahme hinwieber ft fcreiendes Unrecht fur bie, welche nachruden muffen in bie Stelle er: Ausgenommenen. Auch bas Recht bes Ginstellens kann ohne brannei nicht verweigert werben. Uber burch Statuirung beffelben erwandelt der Personalbienst sich in eine Gelbzahlung, und aller lechtsgrund ber Befreiung maffenunfahiger, aber vermöglicher Burer, aller vernunftige Grund ber Befreiung ber einzigen Sohne, ben Bater in ber Regel weit leichter einmal zahlen konnen, als bie idter von feche Sohnen funfmal; aller Rechtsgrund auch bes Loons fallt weg. Das Recht bes Ginftellens ift übrigens nur ben Zohlhabenden nüplich; der Arme, und fiele der perfonliche Dienst m und feiner Familie zehnmal schwerer, kann es nicht ausüben. Beiter: wenn ber Kriegsbienst eine personliche Verpflichtung ist, wie imen Einzelne, vielleicht die Allertuchtiaften, aus bloßen Kamiliens iffichten befreit und eben baburch Andere, oft weit minder Geeig= te gebunden werden? Und betrachtet man ihn als Laft ber Kami-

lien. wie kann man ber einen Familie feche Gohne ober gu ihrm Lostauf das ganze Vermögen wegnehmen und von der andern me ber Sohn noch Gelb begehren!! Die schreienosten biefer Bibo fpruche entstehen allerdings aus ber burch bas neue Gefet vormet tenben theils humanen und fentimentalen, theils ftaatewirthichaftis den Rucficht auf Familiengefühle und Familienintereffe, perall chen mit ber Nichtachtung ber evibentesten Rechte ber meiften & milien felbit und ber Gingelnen. Da ftreut bas Gefet mit ber # nen Sand eine in ber Salfte ber Falle gang zwecklofe und zuglete burch Schwachung ber militarischen Rrafte fur's Allgemeine book schabliche Wohlthat über Tausenbe aus, und unterbrückt bafür mit ber andern bas heiligste Recht und die bochften Intereffen von to fend Unbern. Es malt mit bespotischer Willeur auf bestimmte Einzelne bas ganze Gewicht ber Laft, die es aus Grofmuth andem Einzelnen abnahm, und theilt bie Gefellschaft in eine Claffe ber me nothig Begunstigten und eine ber ungerecht Unterbruckten. keine Art ber Befreiung konnte ersonnen werben, die so mannich faltig verwerflich ware, als die so vielfach gepriesene und so leich finnig gewährte Befreiung eines Gohnes in jebem Saus *). -

4) Aber neben ben Ungerechtigkeiten und Bebrudtungen, in unfer Gefet ausbrudlich und unvermeiblich erzeugt, fallen noch viele andere ihm zur Last, die es zwar nicht will, jedoch auch nicht his bert. Unter der herrschaft dieses Gesetses nämlich und ohne gegn dellen Wortlaut zu verstoßen, kann geschehen:

a) daß von ber obersten Behorde weit mehr, vielleicht boppet so viel Rekruten ausgeschrieben werden, als nothig fallt ober all man in ber That auszuheben gebenkt.

b) Daß bie Vertheilung auf die einzelnen Diftricte unrichts zur Begunftigung der einen und zur Bedrudung der andern, gemacht werbe. Beibe Operationen geben unter dem Schleier des Geheimnisses vor sich. Die Burger überhaupt und die Betheiligten interfondere erhalten davon nur wenige vereinzelte und unzuverlässige Retigen, überhaupt nur so viel, als man gern ihnen kund macht.

c) Daß aus der Classe der Pflichtigen die, welche niedere Looknummern gezogen, in dem Fall allzu leicht und ohne triftige Grunde entlassen werden, wenn unter den hohern Nummern sich etwa and gezeichnet schone oder auch vermöglichere — zum Einstellen wahr scheinlich geneigte Jünglinge befinden, zu welchen man die Aushebung gerne hinansteigen läßt.

^{*)} Wir lefen so eben, daß burch ein ganz neues provisorisches Coset die in der Erfahrung als hochft schablich erkannte Befreiung der Fomiliensohne wieder aufgehoben ist. (Regrastl. v. 1827). Der Grund
der Abschaffung war freilich nicht eigentlich der Rechtsgrund, gleichwohl
verdienet sie Lob und Dank.

d) Daß vermögliche Refruten burch harte Behandlung auf bem Exercirplat und sonst jum Kaufen von Einstehern genothigt werben.

e) Das burgerliche, b. h. bem Militar noch nicht angehörige Einstandsluftige burch Androhung ober Zufugung ahnlicher Dis-

bandlung vom Ginfteben abgeschreckt werben.

f) Daß bergeftatt bie unterm Militar bereits Dienenden, weit wen aller Concurrenz befreit, die Sohe des Einstandsgeldes nach belebiger Berabredung festseben — also zur Ungebuhr steigern.

g) Das manche Begunftigten, z. B. Officierebebiente, Mustenten, Unterofficiere u. A. — wiewohl fie auch ohne Ginftandsgelb gern fortbienen wurden, ben geangstigten Refruten bei fo guter

Belegenheit hohe Gummen abbrucken; ja

h) daß sie vor verlaufener Capitulationszeit, vielleicht alle zwei Sahre biese lucrative Operation wiederholen, b. b. daß sie aus Gunft ben Abschied vor der Zeit erhalten und dann sofort wieder

Einfteber eintreten fonnen;

! i) daß daher die in der Intention so wohlthätige und gerechte Bestimmung über die Erlaudniß des Einstellens in der Wirklichkeit sich in ein ked misbrauchtes Mittel des Gelderwerds für begünstigte Goldaten und Bediente verwandle, und daß durch die damit verstundene Steigerung des Einstandspreises das Einstellen einer Hälfte der Miliapstichtigen unmöglich gemacht und der andern Hälfte wernigstens ungebührlich vertheuert werde. — Wir sagen: dieses sam geschehen; ob es, wenigstens zum Theil, auch wirklich gesches ben, gehört nicht hieher.

Allen biesen Wiberspruchen, Sarten und Gefahren mare jeboch leicht abzuhelfen, wenn man nur wollte. Und es wurde die Abbilfe nicht im minbeften ber militarischen Starte bes Staates Abbond thun, vielmehr ihr noch forberlich fenn. Durchbachte und heachtenswerthe Borfchlage barüber find auch wirklich schon in ben frühern babischen Kammern gemacht worden, insbesondere in der erften Kammer von 1822, auf beren Berhandlungen (fiebe Bb. I. Seft III. pag. 549. XXVII. bie Unterbeilage [,,nabere Borfchlage Droponenten" jur Beilage A, namlich jum Commissionebericht über eine Motion bes Brn. Sofr. v. Rotted, bie Abichaffung ber Stagtsfrohnden betreffend) wir biesfalls verweisen. Aber hier bas Borurtheil oder ber gebankenlose Schlenbrian, bort bie Burgerfeinblichkeit, überall die fire Idee von der angebornen Leibpflichtig-Feit bes Burgers (gegen ben Staat nach ber vorgeschutten Theorie, gegen ben Regenten nach ber Praris) werben noch lange bie Berwirklichung ber bringenbften Forberungen bes Rechtes hemmen. Doch enblich wird es gleichwohl fiegen. -

Die übrigen Gefete, Die auf unferm Landtag gum Abschluß.

kamen, find mit Ausnahme eines großartigen Entwurfs zur Rectification bes Rheinstroms, wofür einstweilen ein in jedem ber brei nachsten Sahre zu machenbes Unleben von 170.000 Kl. bewilliget mard, von wenigem Belang. Gegen alle wurden fich übrigens febr triftige Erinnerungen machen laffen, die wir jedoch ber Rurge balber Dieher gehort bas Gefes über Aufhebung bes Abichreis bens ber Binfen und Gulten am Steuercapital, ein anderes ubr bie Aufhebung ber Consumtionsaccife von ben Weinproducenten und bie Verwandlung ber Consumtionsaccise ber Weinhandler in ein ichrliches Aversum, nicht minder eines über die Aufhebung ber Bier. Brandtwein = und Effigmalzaccife, gegen Erhohung ber nach bem Reffelgehalt vom Bier zu bezahlenben Accife, endlich noch eines über Die Ablofung ber gefestich bestimmten Entschädigungen fur aufgebe bene ober noch aufzuhebende Rechte und Gefälle durch Rentenscheine au porteur lautend, welches lette allein noch zu einigen Betrachtungen auffordert.

Bekanntlich ift in Bezug auf alle, ben Stanbes = und Grund herren ehemals zuständig gewesene, in bet neuesten Beit aber wegm Unverträglichkeit mit ben jegigen Berhaltniffen und Staatsvermet tungespftemen aufgehobene Rechte und Gefalle ber Grundsat ber Entschädigung aufgestellt worden, an welchen man freilich in Bem auf die den gemeinen Butgern entzogenen Rechte (z. B. Bunftrecht. Almends - und Bürgernugungen, auch mancherlei Vorrechte mb Privilegien) oder auch in Bezug auf die den Gemeinden entzogenen Rechte (2. B. Dhmgeldebezug u. f. w.) nicht dachte und nicht denkt. Sei es barum! - Die gemeine burgerliche Sache findet felten ein fluffreiche Bertreter bei benjenigen, welche über bie Rechtsverhalt niffe und Intereffen ber Bolfer mit Machtvolltommenheit entscheiben. Die Stimme Einzelner, Hochstehender gilt immer mehr als die Reclamation von hunberttaufend Gemeinen. Es ift alfo ben Stanbes und Grundheren fur den Ausfall in ihren Ginkunften, ben fie burch Aufhebung der Leibeigenschaftslasten und durch den aus den neuen Berhaltniffen gefloffenen Uebergang mancherlei ehemaliger Sobeits: und Steuerrechte an ben Staat erlitten, eine Entschabigung, berech net nach bem zehnjahrigen Durchschmittsettrag jener Rechte (b. b. factischer Bezugebefugnisse), zuerkannt worden, und auch bas Gefet über Aufhebung alter Abgaben hat, wie wir oben erwahnten, folde Entschäbigungezusage als einen integrirenden Beftandtheil erhalten.

Die Entschäbigungen bestanden bloß in Zuweisung einer jenem Durchschnittsertrag gleichen jährlichen Summe aus der Staatskaffe. Im Jahr 1822 wurde in der ersten Kammer der Antrag gemacht, diese Entschäbigungssorderung durch Ausstellung von Rentenscheinen, au porteur lautend, aufzuldsen und dergestalt zu Gunsten der Berechtigten zu capitalisien. Diesem Wunsche der Standes und Grundherm

entiprach nun die Regierung burch die Borlage bes fraglichen Ge= febes, wornach die Bahlungeschuldigkeit ber jahrlichen Entschabigungs= fummen ber Umortisationskaffe überwiesen und von biefer burch Ausftellung von obgedachten Rentenscheinen erfullt werben follte. Cavitalifirung ber Renten ward auf ben 5 procentigen guf, alfo gu bem amangiafachen Betrag bestimmt. - Bei ber Discuffion biefes Gefetvorschlages nun machte ber Deputirte Duttlinger ben verftanbigen und billigen Untrag, fur die Capitalifirung jener Entschabi= aungerenten nur ben 18 fachen Betrag festaufeben, indem felbit fur bie Ablofung ber rechtlich weit unbebenklichern Grundzinfe und Gulten in bem Gefet von 1820 als hochster Dagstab ber 18 fache Betrag bestimmt worben fen. Fur abgeschaffte Leibeigenschaftslaften ober fur aufgehobene ehemalige Steuern, beren Bezug ben Stanbes = und Grundberrn nach ben heutigen Berhaltniffen ohnehin nicht mehr zukommen konne, sei solcher Magstab gewiß billig und liberal genug. Man fei ja ben Berechtigten bochftens die jahrliche Rente fo lange noch die gegenwartige Rechtsansicht baure - nicht aber bas Capital folder Rente Schulbig, und bie Capitalifirung mit bem 18 fachen Betrag merbe sicherlich ben Bunfchen und Soffnungen ber Berechtigten genugen. Aber gur Unterftubung biefes fo einleuch= fenben Untrags erhob fich nicht Gine Stimme in ber Kammer ber Bolksbeputirten, vielmehr wurde die Erhöhung des Capitals, nam-Hich die Capitalifirung ber Rente mit bem 20 fachen Betrag von einer großen Ungabl Mitglieder mit einem fo marmen Gifer verfoch= ten, bag man hatte meinen follen, es forbere bas heiligfte Bolesrecht ober bas koftlichste Bolksinteresse solche Erhöhung. Much bei ber Discussion bes 3ten Urtikels, welcher die nothige Borforge megen der den Agnaten und Lehnsfolgern ber Bezugeberechtigten guftebenben Unspruche auf bas Capital betrifft, außerte fich ein Gifer und eine Barme ber Bertheibigung, und eine Sorgfalt in Dab= rung ber eventuellen Rechte aller moglichen Lebens = und Fibeicom= mignachfolger, bag ber Buhorer fich in eine Berfammlung von lauter Consulenten bes Abels verfest glaubte. Allerdings ein febr loblicher Eifer, ber bie Rechte aller Claffen, nicht nur berjenigen, benen man unmittelbar angehort, gleichmäßig in Schut nimmt; aber, wie Duttlinger mit Recht bemerkte, es handelte fich auch barum, ob nicht bas Recht ber Bahlenben verlett werbe, wenn fur Ablos fung von Leibeigenschaftegefällen, Jubensagelbern, Jubenleibzol= len und bergleichen ein boberer Preis gegeben ward, als nach bem von ben Standes = und Grundherrn felbft im Sahr 1820 genehmiaten Gefet, fur die Ablofung von rein privatlichen, auf un= bedenklichem und wohlvermahrtem Rechtsboden ruhenden Grundginfen und Gulten bestimmt ward. Und was das Recht ober Interesse ber Lebens = und Fibeicommignachfolger betrifft, fo hatte ber Gefet=

entwurf felbst dasur schon hinreichende Borsorge getroffen, und et ist schwer zu begreifen, wie die Kammer der Bolkbreprasentanten sich unoch Weiterem, namentlich zu den Obliegenheiten von Fideicommikturatoren des Abels verpflichtet achten konnte.

Nicht ohne Verwunderung vernahm die erste Kammer die fo überaus freigebigen Beschluffe ber zweiten; ohne jedoch fich zu glei: der Liberalitat veranlagt zu finden. Go verwarf sie namentlich ben in ber zweiten Rammer beschloffenen Untrag auf Aufhebung ber f Strafenfrohnben, ein Untrag, welcher noch auf allen Landtagen in ber zweiten Kammer war gemacht und mit ben einleuchtenbsten Grunden bewaffnet worden, ber auch schon einmal (namlich 1819) felbst die Bustimmung der erften Rammer erhalten hatte. burch biefe niederschlagende Erfahrung vertagte bie zweite Rammer eine ahnliche bei ihr und zwar gleichfalls wiederholt erhobene Me tion fur Aufhebung ber Militarfrohnden, weil man, wie ber Deputirte Bolfer flagte, voraussehe, daß ber Untrag, wenn er an die erfte Rammer gebe, bort verworfen murbe. Man konne überzeugt fenn, baf folche Untrage in jener Kammer ftets bas namliche Schick fal haben murden. (Berhandlg, ber zweit. Rammer, heft X. S. 286.)

Aber die erste Kammer, so wird man uns einwenden, hat boch bei beiden Borschlägen der zweiten, die sich auf Aushebung oder wenigstens auf vorläufige Untersuchung der von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben, und auf Aushebung oder Abstösung der Bannpflichtigkeiten beziehen, ihre Zustimmung erthellt. Wit antworten darauf: Es kann den Standes = und Grundherren nur erwünscht senn, dergleichen Abgaben und Rechte, gegen deren Fortdauer der Geist der Zeit so mächtig streitet, durch Ablösung oder durch Aushebung mittels Entschädigung der disher Bezugsberechtigten, den gesurchteten Angriffen der im Geist der Zeit wirkenden Repräsentatioverfassung zu entziehen, und dabei noch des so splendib für die ausgehobenen alten Abgaben bestimmten Entschädigungsfußes theilbhaftig zu werden. Die Zustimmung zu diesen Anträgen konnte wohl auch aus egoistischen Interessen fließen.

Von Motionen und Petitionen sind auf diesem Landtag nur wenige zur Sprache gekommen. Die Kammer der Bolksbeputirten hatte einmal die ungetrückte Harmonie mit der Regierung sich als allein leitendes Princip vorgesett, und wohl auch — nach der An wie die Wahlen geschehen waren — vorsehen müssen. Eine Motion die diesem Princip entgegenstand, konnte keiner freundlichen Aufnahme gewärtig seyn. Und auch das Volk, wie konnte es mit Vertrauen sich einer Kammer nahen, in deren Mitgliedern es nicht die Männer seiner selbsteignen freien Wahl, sondern bloß die von der Regierung Verusenen erkannte? Außer einigen, das öffentliche Interesse wenig ansprechenden Petitionen — wie z. B. die Vitten

um Errichtung ober Wieberherstellung eines Umtssiges ober um Aufpebung einiger im Geset etwa nicht ausdrücklich aufgeführten alten Abgaben, um Befreiung der Haustonsumtion der Wirthe vom Ohmgeld und derzi. — über welche auch in der Regel zur Tagesestunung übergegangen ward, kömmt hier gar nichts vor *), und die nach dem Urtheil des Abgeordneten Duttlinger (Heft X. S. 440) am besten begründete Petition von allen, die auf diesem Landtag erschienen, war — die, welche der Bierbrauer Bachert zu Mannheim wegen Fortbetriebs einer Wirthschaft eingereicht.

Wir haben im Eingang zum ersten Artikel bieser Darstellung bas Borhaben erklart, auch von ben Gegenständen, welche an unserm Landtage nicht zur Sprache gekommen seyen und boch zu solscher Sprache hatten kommen sollen, einige Erwähnung zu thun. Wir erfüllen unsere Zusage mit nachstehenden summarischen Be-

mertungen:

Alle Welt hoffte ober erwartete vielmehr mit Buverficht, bag bie Gemeindeordnung, welche nun schon auf drei Landtagen biscutirt und vielfach bearbeitet, und insbesondere auf jenem von 1822 bem Schlusse sehr nahe gebracht worden, endlich auf bem Landtag von 1825 völlig zu Stande kommen murde. War fie boch bereits weiter in ber Bearbeitung vorgeruckt als bas Conscriptionsgeset= für beffen befinitive Restletung Die Regierung eine fo wirkfame Ginlei. tung zu treffen gewußt hatte. Denn es mar 1822 menigstens ber Daupttheil ber Gemeindeordnung bis auf wenige Puncte von beiben Rammern angenommen worden, und was noch übrig war, bestand fast nur in wenig schwierigen, jum Theil bloß reglementarischen Be-Simmungen. Ertennt man nun eine Gemeinbeordnung wirklich als ein Bedurfniß und als eine Wohlthat fur's Bolt - und es haben Regierung und Kammern folches Unerkenntnig auf allen Landtagen ausgesprochen - warum ließ man fie nicht befinitiv in Geseteskraft übergeben? -Ja wollte man auch fogar ben Schein abwenden, als fen aus bem Schoof ber verhaften zweiten Rammer von 1822 irgend etwas Butes gekommen : warum legte man nicht wenigstens der neuen Ram= mer von 1825 bieselbe Gemeindeordnung ober eine etwas modificirte vor? Sie mare ficherlich fo fchnell als bas Conscriptionsgeset barin burchgegangen. Welcher Grund lagt fich bafür erfinnen, bag bem babischen Bolt, wegen etwaiger Miggriffe seiner zweiten Kammer

^{*)} Freilich sind die Petitionen nicht abgedruckt in den Protokollen und barum ihre Beurtheilung schwer. Für eine allem Anschein nach sehr wohlbegründete Petition mehrerer Gemeinden in der Gegend der neuen Saline Dürrheim, Uederlastung mit Straßenbau betreffend, hat der Desoutirte Engesser mannlich kräftige Worte — doch freilich ohne Erfolg — zesprochen. (S. heft VIII. S. 345.)

von 1822, noch im Sahr 1825 (und also noch wenigstens bie zum folgenden Landtag, nämlich bis 1828 und vielleicht noch unbestimmt länger) eine so dringend begehrte Wohlthat vorenthalten werde??

Solche ober ahnliche Betrachtungen bewogen ben Abgeordneten Kreuter, in der Sisung vom 20. April 1825 den Antrag zu stellen, daß Seine königliche Hoheit gebeten werbe, noch dem gegenwärtigen Landtag den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vorlegen zu lassen. Mehrere Mitgsteder unterstützten den Antrag. Aber die zur Begutachtung desselben ernannte Commission that dagegen den Vorschlag, Seine königl. Hoheit zu bitten, den schon vorhandenen, nämlich den aus den Berathungen der vorigen Kammern zusammengesetzten Entwurf für die nächsten sechs Jahre einführen zu wollen, welcher Vorschlag auch mit 44 Stimmen gegen 13 genehmigt ward. Dieser Beschluß jedoch hatte keine Folge, denn es ist seither gleichwohl keine Gemeindeordnung, weder provisorisch noch dessinitiv, weber mit noch ohne Zeitbestimmung, verkündet worden.

Referent ist zwar der Meinung — und er ist überzeugt, daß nicht wenige Babener diefelbe theilen - bag bie Nichterfullung ber von ber Kammer an bie Regierung erlaffenen Bitte ein Glud ift. Denn ber Entwurf, auf beffen Ginführung fie geht, ift nicht mehr ber reine, aus ben Berathungen und Schluffaffungen ber beiben Rammern von 1822 hervorgegangene Entwurf, sondern er enthålt bereits mehrere Bufage und Veranberungen, welche die Regierung, großentheils im Intereffe ber Standes : und Grundherren, zum Theil auch in eigenem vermeinten Interesse, demselben beigefügt hat und welche die Rammer, ohne sich in umftandliche Erörterung ober bet Geschafteordnung gemage Berathung berfelben einzulaffen, nicht ein mal genehmigen konnte. Aber abgesehen von diesem formellen Mangel, abgesehen auch von bem Inhalt ber gebachten Bufage kann tein Denkenber die Einführung der Gemeindeordnung auch nach ihrer im Jahr 1822 in der Kammer erhaltenen Geftalt für eine Bobb that achten, wenigstens nicht fur ein ben gerechten Forberungen ber Gemeinden und Burger genügendes Gefet. Sie mag ben Borzug verdienen vor dem Buftand volliger Gefeklofigkeit oder vor dem einer allzumangelhaften Gesetgebung, fo wie wirklich eine in Baben besteht: aber an und fur sich ift sie vielfach - vom rechtlichen wie vom politischen Standpunct - verwerflich. Referent enthalt fich ieboch ber umftandlichen Beweisführung fur biefe feine Anficht, bie Lefer bloß auf basjenige verweisend, was in Murhard's politischen Annalen Bb. X. Heft III. S. 155 — 159 barüber gesagt ift.

Noch bringenber als die Gemeinbeordnung, weil burch fonnenklares conftitutionelles Recht geboten, war die Borlage ber von der Regierung seit dem jungsten Landtag erlassenn provisorischen Gezsete, indem die Verbindlichkeit solder Gesete, welche der §. 60 der Constitution der Regierung in Fällen der durch das Staatswohl gebotenen eilenden Fürsorge zu erlassen erlaubt — naturgemäß auf die Zwischenzeit von einem Landtag zum andern sich beschränkt, demnach, wosern sie nicht von selbst erlöschen sollen oder wosern nicht die constitutionelle Theilnahme der Kammern an der Gesetze dung ganz eludirt werden soll, die Vorlage derselben an dem nächstsfolgenden Landtag nothwendig geschehen muß, damit das Provisorium alldort entweder als besinitives Gesetz angenommen oder aber wieder ausgehoben werde.

Eine auf folche Borlage gehende Motion erhob auch wirklich ber Abgeordnete Duttlinger in ber 32ften offentlichen Gigung vom 12. Mai; ja er behnte sie auch auf alle altern (in ber 3wischenzeit ber fruhern Landtage erlassenen) Provisorien aus; in biefer Begie= bung jene Motion reassumirend, welche ber muthige Abgeordnete v. Itstein in der zweiten Kammer von 1822, wiewohl ohne vollige Zweckerreichung gemacht hatte. Der jegige Untrag bes Abgeordneten Dutt= linger hatte noch geringeren Erfolg: er wurde namlich gur Borbe= rathung an die Abtheilungen verwiesen, mas in der That soviel war als er wurde unberuchfichtigt gelaffen, weil zwei Tage fpater (am 14. Mai) ber Landtag geschloffen warb. Allerdings mochte Duttlingern vorgeworfen werben, und ward es auch, bag er biefen bochwichtigen und vielumfaffenden Untrag viel zu fpat gemacht habe. Denn det von ihm felbst fur die Bergogerung angegebene Grund, "daß er barauf gerechnet habe, die Regierung werde aus eigenem Mothe basjenige erfullen, was ihr bie Verfassung zur Pflicht mache", rechtfertigt wenigstens die Verspatung bis jum Vorabend bes allerletten Berathungstages nicht; und fein Borfchlag: bie Rammer moge burch Beschluß erklaren, bag fie, anerkennent, bag biefes Mal bie Borlage ber fraglichen Gefete an ben Landtag nicht mehr ausführbar fen, "jur provisorischen Fortbauer berfelben bis zum nachsten Landtag ihre verfaffungemäßige Buftimmung ertheile". - fonnte taum im Ernft gemeint fenn, indem eine Buftimmung, um welche bie Rammer nicht angegangen warb, nicht als wirkliche Ausübung besjenigen Rechtes, welches hier in Sprache mar, gelten, also auch bie geschehene Umgehung biefes Rechtes von Seite ber Regierung nicht heilen konnte; bann auch begwegen: weil bie Bustimmung ber zweiten Rammer ohne jene ber erften, an beren Einholung auch nur zu benten jest unmöglich mar, zur Befraftigung ber fraglichen Gefete rechtlich unwirksam gemesen; und endlich noch barum, weil eine allgemeine Zustimmung zu einer Menge von Gesehen, ohne Eingehen in berfelben Inhalt, ja bei vorliegender Gewißheit, baß ein Theil berfelben bei foldem Eingehen nothwendig mußte verworfen werben, bem Begriff einer constitutionellen Zustimmung völlig widerstreitend ware. Duttlinger konnte baher bei seinem Antrag keinen andern Zweck mehr haben, als das Recht der Kammer, so gut es unter den obwaltenden Umständen noch thunsich war, durch jene Anregung zu wahren, eben dadurch die Fortdauer der verbindlichen Kraft jener fraglichen Gesetz zu bestreiten, und die Regierung wenigstens für die Zukunft in Erlassung von Provisorien oder auch in Erlassung besinitiver Gesetz unter dem Titel von Verordnungen bebutsamer zu machen.

Uebrigens halten wir es fur ein Glud, bag bie Borlage ber fraglichen Gesete an die Kammern am Landtag von 1825 nicht ge Sie waren wahrscheinlich alle genehmigt worden, was in Unsehung vieler wohl unbedenklich und gut, in Unsehung einiger jeboch fehr schlimm gewesen mare. Bu ben lettern rechnen wir, aus ben 38 von bem Abgeordneten Duttlinger als der Borlage bedurf: tig aufgezählten Gefeßen, insbesondere 1) das Ebict vom 12. Decbr. 1823 (Regrasbl. Nr. I. von 1824) über die Standesherrlichen Rechts: verhaltniffe (allernachst bes fürstlichen Saufes Kurftenberg), 2) bas Edict vom 22. April 1824 (Regrasbl. Nr. XI.) über die ftaats: rechtlichen Verhaltniffe bes ehemaligen unmittelbaren Reichabels, und 3) bas gleichzeitige Ebict über ben Rechtszuftand bes lanbfaffigen Mbels. Diese hochwichtigen Gesete, welche übrigens mit nichten bloß die Rechte der in der Aufschrift bezeichneten Personen und Familien, fondern die aller Badener, und insbesondere die ber ehemaligen Unterthanen der Standes = und Grundherren, nämlich bie auf die erstgebachten Rechte und Vorrechte sich beziehenden Verpflichtungen und Beschrankungen berfelben bestimmen, konnten nach ber klarsten Verordnung der Constitution durchaus nicht ohne Zustimmung ber Rammer gultig erlaffen werden, und es bieten bie Berhandlungen ber babifchen Stanbe von 1819 bie Befichtspuncte bar, von welchen aus die Gesete nothwendig zu entwerfen waren, wenn fie nicht in den grellften Widerspruch mit Geift und Inhalt bet Berfassung treten sollten. Sie find aber bloß aus ben Berhandlungen einer bazu ernannten Immediatcommission mit ben verschiebenen Standesherren und Abelscollegien und zum Theil aus unmittelbarer landesherrlicher Berfügung hervorgegangen, und sie bezeichnen zugleich burch ihren Inhalt einen traurigen Triumph ber ariftokratischen Unsprüche über die lautesten Forderungen bes Beitgeistes und über die constitutionellen Rechte der Badener. Die vollständige Uusführung biefer Behauptung, die umständliche Erörterung aller ein gelnen Artikel jener Gefete, welche ben befagten Forberungen und Rechten zu nahe treten, wurde ein Buch fullen. Wir begnugen uns fatt folder im Allgemeinen auf jenen gebiegenen Commissions bericht hinzuweisen, welchen am Landtag von 1819 der großherzt ib. Staatstath Winter in seiner damaligen Eigenschaft als Volksputirter in ber zweiten Kammer über die Abelsverhaltnisse erstat; und dessen centnerschwere Worte noch Niemand widerlegt hat, oviel ist schon bei der oberstäcklichsten Unsicht der Edicte einleuchzid, daß nach ihnen zwischen standsherrlichen und landesherrlichen iterthanen (da in dem ersten Edict von dem "Gebiet" der Stanzherrn die Rede ist, so muß auch von ihren "Unterthanen" gezochen werden) durchaus keine rechtliche Gleichheit, also auch keine öglichkeit der wahren Vereindarung zu einem constitutionellen Ganzimehr besteht, daß durch dasselbe Edict ein wahrer Staat im taat erschaffen wird, daß die standesherrlichen Unterthanen einer ppelten Herrschaft unterstessen, und daß ihre mancherlei Rechtsbezrankungen auf vielsache Weise benachtheiligend, auch auf die Rechte landesherrlichen Unterthanen, d. h. der unmittelbar badischen larger einwirken.

Es wird kaum nothig fenn, bag wir bei unferer Ueberficht ber nbtagegeschichte auch der Berhandlungen der erften Rammer beidere Erwähnung thun. Worin die Wirksamkeit dieser Kammer Sahr 1825 bestanden, ist schon bei der Geschichte ber zweiten mmer gelegentlich bemerkt. Aber eine allgemeine (also nicht auf von dem Referenten aufrichtig verehrte Perfonlichkeit der Miteber, sondern bloß auf die naturliche und politische Stellung der mmer sich beziehende) Betrachtung sen hier uns erlaubt, namlich er die mahre Natur und Bedeutsamkeit jenes Wirkens unter den :liegenden Umständen, namentlich bei der von der Regierung in ifehung der zweiten Kammer ausgeubten Wahlbeherrschung. Man reibt fonft gerne ber erften Rammer ben Charakter bes hemmen= princips zu, und halt sie eben barum fur nothwendig, um ben oa zu besorgenden Uebertreibungen ober allzubegehrlichen Forderun= t bes in ber zweiten Kammer vorherrschenden bemokratischen Prin-8 entgegenzutreten. Eines folchen hemmenden Princips bedurfte er ber Landtag von 1825 offenbar nicht. Der Regierung mar rch Wahlbeherrschung gelungen eine durchaus folgsame zweite immer, ohne irgend eine Opposition, ju erhalten. Rur die Stim-: ber Regierung tonte wieder in bem Saale ber Reprasentan= Da gab es also burchaus nichts zu hemmen. Das demofrathe Princip Schlief. Bon biesem Standpunct also Schien eine erfte immer überfluffig. Freilich find Einige, welche auch eine Beming bes monarchischen Princips, wenn folches uber bie constitu= nellen Schranken trate, von ber erften Rammer erwarten. Allein ch hievon konnte bei ber erften babischen Kammer von 1825 keine ebe fenn. Ihre bereitwillige Buftimmung zu den Beschluffen der eiten Rammer in Bezug auf bie Unterbrudung ber Bahlfreiheit b ber Abanberung ber Constitution bob barüber jeden Zweifel auf. Und überhaupt kann nach ber besondern Busammensetung biefer erften babifchen Rammer in ihr nur entweder ber Bille ber Regierung - mofern die von bem Kurften auf unbestimmte Beit ernannten Mitglieder bie vorherrschende Stimme fuhren - ober aber bas Intereffe ber Ariftokratie - mofern bie Standesherrn und bie grund: herrlichen Abgeordneten ben Bortheil ihrer Stimmenzahl benuten entscheibend fenn. Die hemmung wird immer nur im Ginn ber Aristokratie, b. b. also gegen ben nach Gleichheit ftrebenben Geift Die popularen Intereffen werben in ber erber Beit fattfinden. ften Rammer niemals ein freundliches Gebor, fie werben vielmehr bie Natur ber Dinge bringt es mit fich - an ber wirkfamen Dr position ber Privilegirten eine traurige Klippe finden *). Bei biefer Lage, unter biefen bestehenden Berhaltniffen ift flar, bag, ba burch Unterbrudung ber Bahlfreiheit bas bemofratische Princip ben Tob erlitten, die babische Berfassung, welche ihr weiser Urheber auf ein mohlgeregeltes Gleichgewicht ber brei Elemente, bes mongrchischen, bes aristofratischen und bes bemofratischen, baute, um ihre gange Bebeutung gebracht, und bas Bolk ben beiben übrigen, nunmehr allein berrichenden Gewalten, ber monarchischen und ber griftofratifchen, fchuglos überliefert fen. Gine folche Aufhebung alles Gleich: und Gegengewichtes kann aber auch ben beiben jest alleinherrichen: ben Elementen nur Gefahr bringend ober verberblich werben. Die Aristofratie, sobald irgend eine Gifersucht bes Thrones wiber ihre Macht erwacht, wird beffen überlegener Starte nicht wiberfteben; und der Thron felbst, wenn er einmal bas Biel ber Autokratie vol= lig erreicht hat, wird feinen fconften Glang und feine ebelfte Star: fe, bie moralische namlich, die nur von ben moralischen Rraften bes Bolfes ausgeht, verloren haben. -

Darum verdienen die wenigen, gleich muthigen als geistvollen Deputirten, ein Duttlinger, Forenbach und Grimm (auch bei einigen Anderen nimmt man mit Freude, zumal gegen das Ende des Landtags ein Aussprühen edler patriotischer Funken wahr) für ihre verständige, männlich besonnene und unerschüttert fortgeführte Opposition nicht nur den Dank des Bolkes, sondern auch jenen des Thrones, und selbst der weiterblickenden, wahrhaft edelstolzen Arisstokratie.

Bum Schluß wollen wir noch bie Mangelhaftigkeit und Un-

^{*)} Die Berwetfung bes in ber zweiten Kammer beschloffenen Antrags auf Abschaffung ber Straßenfrohnben ift bavon ein erneuerter Beweis. Wir muffen jeboch bemerken, daß ber eble Bisthumsverweser Kreiberr von Wessenberg, freilich ganz allein, für ben Antrag ber zweiten Kammer stimmte; so wie er überhaupt in seinen Abstimmungen seinem Ruhme und seinem längst verehrten Charakter getreu blieb.

beutlichkeit ber gebruckten Protokolle ber zweiten Rammer (jene ber erften find weit beffer redigirt) rugen. Der Lefer, jumal bei ben Berhandlungen über bas Budget, wird allzuoft nicht barüber flug, was eigentlich beschloffen worben, und welche Berfchiebenheit zwischen bem Befchluß ber Kammer und ben Unfagen ber Regierung fen. Sobann find die Mitalieber ber ernannten Commissionen nur felten genannt, mas fehr fehlerhaft ift. Bon ben Petitionen ift - menn Referent nicht irrt - nicht eine einzige abgebruckt, baber auch bie Ber= bandlung über die meisten undeutlich. Auch ist die Abtheilung in Befte, bei der durch mehrere Befte fortlaufenden Seitenzahl, hochst medwibrig; eine Abtheilung in Banbe mare weit bequemer gemefen; und enblich vermißt man ein allgemeines Regifter ober menias ftens eine nach Banden jusammengetragene Inhaltsanzeige zur Er= leichterung bes Nachschlagens. Gine folche Erleichterung wird im= mer in bem Grade munichenswerther, je weniger einladend ber ge= sammte Inhalt zur vollständigen Durchlesung ift.

VI.

Ueber eine beutsche Urkunde, angeblich vom Jahr 1170, ber altesten in dieser Sprache in allen Archiven Deutschlands, wenn es nur damit seine Richtigkeit hatte.

Dund im "baierischen Stammenbuch," Ingolstabt 1585, gibt einen Theilungsbrief ber alten Herren von Walbeck aus dem baierischen Gebirge, in deutscher Sprache und mit der Zeitangabe von
1170, zum Beweis, daß damals schon vor 400 Jahren deutsche
Briefe auf Pergament geschrieben worden, — "wider etlicher
Meinung."

Es haben aber bie beutschen Gelehrten biesen Fund wenig beachtet. Schönemann in seinem System ber altern Diplomatik, besgleichen in seinem Coder ber praktischen Diplomatik, fand Sprache und Inhalt durchaus nicht jener altern Zeit angemessen, und war am Ende geneigt, das Ganze für einen jüngern Urkunbenauszug oder eine Uebersehung zu halten. Bon Fesmayer in seinem Grundriß der historischen Wissenschaupt für sehr verbächtig; v. Schmidt Phiselded (Unleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik) stimmt den Zweiseln Schönemann's bei und glaubt, daß die Originalität der Urkunde sehr zweiselhaft sen; der Ritter v. Lang in seinen Bemerkungen

über bie fredenhorster Seberolle (im hermes Bb. XXVIII. Beft 1 S. 140) will von einer solchen deutschen Urkunde aus der gegebenen Zeit ebenfalls durchaus nichts wiffen und glaubt, es werde am Ende, wie schon mehr der Fall war, das Datum fehlerhaft geschrieben oder abgeschrieben worden senn, Taufend Jar und hunzbert Jar, statt czwo hundert Jar.

Singegen scheint Gatterer (Abrif ber Diplomatik S. 339) bie Urkunde insofern anerkannt zu haben, ale er sagt: "er selbst habe keine altere auffinden konnen." Damit ist abet über die Hauptfrage, und ob die Urkunde von 1170 wirklich die echten Rennzeichen einer solchen Zeit an sich trage, so viel wie nichts

gefagt.

Gatterer als Diplomatiker war ein tiefer Literator und hauptsachlich Systematiker, oft bis in's Uebertriebene und Spielende,
weniger aber ein praktisch gewandter Techniker im Archivsach,
und oft wunderbar befangen und schwankend in der innern Krisik
ber Urkunden, wovon er besonders in seiner holzschuherischen Geschlechtshistoria und der Historia von dem nurnderger Turnierritt
nach Donauworth mancherlei Beweise geliefert. Zudem macht
bie jesige Zeit, bald 100 Jahre weiter, besonders vom Standpunct
ber Sprache aus, ganz andere Forderungen an diejenigen, die in
solchen Sachen ein mit Gründen belegtes Urtheil geben wollen.

In solcher Lage ber Sache tritt nun der Abjunct bes königlichen Reichsarchives in Munchen, herr Rath Riefhaber, mit einer so eben in Sulzbach bei Seibel erschienenen kleinen Druckschrift dazwischen, betitelt: "historisch biplomatische Erörterung der Frage: was ist von dem walded'schen Erbtheilungsbrief vom Jahr 1170, als der altesten Privaturkunde in deutscher Sprache, zu halten? Mit einer vom Original genommenen genauen lithogra-

phischen Abbildung." 1827. G. 24.

Das historisch biplomatische bieser Erörterung ist wohl an sich von keinem Belang, ba weber aus ber genauern Geschlechtshistorie ber herrn von Walbeck ein fester Standpunct der Beurtheilung gesucht, noch das Fac Simile der Urkunde nach ihrer Graphik naher analysirt und gerechtfertigt wird, wozu auch einige Paralleten der Schrift und Sprache anderer anerkannt echten beutschen Urkunden höchst passend gewesen wären. — Auf eine grammatikalische Würdigung der Sprache ist vollends gar keine Rücksicht genommen, überhaupt alles nur mit Autoritäten und Sitationen abzumachen gesucht worden. Der wichtigste Umstand indessen, ben wir durch herrn K. erfahren, ist, daß der Theilungsbries, wie ihn Hund geliesert, wirklich im Original eristire, und daß die Echtheit dieses nunmehr aufgefundenen Originals, wie herr K. vermeint, nun ein für allemal nicht mehr geleugnet werden könne,

indem ber grundliche und burch vieljährige Forschung fichere Ken= ner ardivalifder und biplomatifder Schate, Berr Baron v. Bormanr, bei perfonlicher Anwesenheit in Munchen, fo wie ber ge= biegene Diplomatiter, verbienftvolle herr hofrath, Detan und Doctor Mannert bafelbft, Die Urfunde befehen und als tabellos (Berr R. lagt nicht leicht einen Ramen ohne anerkannt habe. ftattliche Berbeugungen feinem Mund entschlupfen: ber grundliche Diplomatiter Gatterer, ber fur Gefdichte und Diplomatit zu fruh entichlafene Schonemann, unfer verbienftvoller vaterlanbifcher Be-Schichtsforscher, herr Ministerialrath v. Fegmaier, ber ruhmvoll betannte hiftoriter und biplomatifche Forfcher Juftus von Schmibt genannt Phiselbed ju Braunschweig, ber murbige von Raumer. ber grundliche Sprachforscher Rinderling, ber treffliche und grundliche Sprachforicher Schmeller, ber fleifige Forfcher Longolius, mein vieliahriger Freund, Berr Bibliothetscuftos Docen; fo bag nur außerst Wenige, der Pater Gruber, Professor Rraus, v. Dbern= berg und ber Ritter v. Lang in biefem biplomatischen Complimentirbuchlein mit Nieten bavongekommen.)

Es ist aber mit obigem Fund bie Hauptfrage nichts wenisger als entschieden, indem der Status causae et controversiae nicht darauf beruht: "ob der Theilungsbrief eines Otto und Eissenreich von Walded, mit dem buchstäblich auf das Jahr 1170 verlautenden Datum im Original und zwar, wie und herr K. meldet, auf einem geschmeidigen Pergamentblättlein, 13 zoll breit und 6 hoch, mit dem anhängenden Siegelbild eines ausgespreizten und abgehauenen Vögeleins vorhanden sep; "sondern: "ob diese schwinden und sichtbarlich vom Jahr 1170 datirte Urkunde gewiß und wahrhaftig zu dieser Zeit geschrieden und ausgestellt worden, und nach Inhalt, Schrift, Sprache und allen übrigen Kennzeischen zu dieser Zeit habe also geschrieden und ausgestellt werden können."

Stellen wir also ben Inhalt ber Urkunde, wie herr K. sie und felber liefert, genau und buchstäblich voraus mit der allgemeinen Bemerkung, daß sich alle i mit einem langen Strich oberhalb statt Punct von ihm bezeichnet finden (i); dagegen aber herr Kiefhaber die vielen Abbrevlaturen der Urschrift in seinem Tert mit den vollständigen Worten erganzt hat:

"Ich Ott von Walbekt, vnb Enfenteich mein brouber, verieschen, vnd tovn chount, an bisem brief, allen ben, bi in saechent, ober hoerent lasen, daz ich Ott, vnb mein brouber Ensenreich, mit verbachtem mout, vnb goutlichem willen. mit an ander getailt hasben, zewo Pourg. Walbekt vnt Walbenperch, da ward ze tail mir Otten Walbekt, vnt meinen brouber Walbenperch, da wart ze tapl mir Otten zov Walbekt, dev fogttap das Slyers, dev saels

ben foegttap, wiberlaet mir mein brouber Epfenreich mit Achtt pfhovnt geltes, in foldom gebing, vnt mit ber bischapbenhait, bag ber faelbe mein brouber, Epfenreich, er, noch fein erben, von ber faelben foegttap, nimer naemen foollen, niebr bag rechtt foptrecht, frifching, vnt fortmoutt, wer awer bag, bag bie vorgenannten fache, mir ober meinen erben von im, ober von feinen erben vber varen bourd, fo folt ich Dtt, oder mein erben, dev vorgenannten foegttan, von im, vnt von feinen erben loefen, mit Uchtt pfhovnben geltes, auf angen, ober auf laechen, vnt foel auch banne, ber oeft genannt foegttap, meinen brouber Otten, ont fein erben, laedichleichen wider an genallen, gar ont gaengleichen, an allen driech, vnt an alle Unsprach, von mir Epfenreichen, vnd von meinen erben, alf eg vor aoug genomen ift. Wir tovn iev cont mer, ont verjechen fein, bag jov ber Pourg je Balbett, an bem tail gevallen ift, fmas leit von bem Proukflenn, hvent gen Mourach, an bag Eftor, oberhalb beg Wegef, gegen bem Perg, vnt bag werchgabme, unt bev foegttan, bas Bnichaufen, unt bev Belbalb, bar jov laggen wir ievch wiggen mer, vnt veriechen fein, bag unfer gerichtt get vor ber Moul bat Aurach, hont ber Linden bat Ramfental, ont onter bev Linden auf dem Ett, et foll auch onter unf banden, in bem falben gerichtt vetweber haben feinen Richtter und fol auch ann Richtter, haben alf gouten gewalt, fam ber anber, vber al bem gerichtt, als ez por bingent ift, ez fol auch vnber onf baiben, chainer bifounderleich an bem vorgenanten gerichtt haben nicht, bann bag eg geleicht unfer baiber ober unfer erben fein fol, Bnt bag bag mir ont im ont onfern erben war, unt flat beleib, bar vber gib ich Enfenreich, meinen brouder Dtten, ont feinen Erben bifen brief, verugerftenet mit meinem Infigel. Dag ist geschechen, bo man galt von Christes gebouttt Tausent Jar, vnt Hondert Jar, in bem Sibenkgiften Jar beg Ertates in ber Pfhyngst wochen. Der taebing ift zevch. berenhart, unt Sainrich, unt Bermeich unt Bertweich, bi briefter gemefen fint, Rouger ann Ritter, ann Ritter ber Cberhart, ber Fribereich , von Gontersperg, ann Dtt ber Aspecher, ont Maister Dtt.

Nun fragen wir alle biejenigen, die nur einigermaßen sich mit ben Denkmalern ber alten beutschen Sprache aufmerksam bes schäftigt haben, ob ihnen nicht ihr bloges Gefühl schon sage, daß biese breitmaulige, abvocatenmaßig stylisirte und mit allen Formeln ber spätern Zeit überladene Urkunde ohnmöglich eine echte Antike bes zwölften Jahrhunderts seyn könne? Stellen wir ihr die alteste bisher bekannte beutsche Urkunde des daierischen Reichsarchivves vom Jahr 1240 gegenüber, um zu erkennen, wie so ganz versschieden, kurger, bestimmter und alterthumlicher man sich noch 70

Jahre fpater in beutschen Geschäftsurfunden ausgebrudt habe und auszudruden vermochte.

Deutsche Urkunde K. Konrads für die Stadt Kausbeuern vom Jahr 1240 (zum Theil abgedruckt in den Novis Commentariis der göttinger Societät, Vol. II. 1779 in der Abhandlung von Gatterer de linguae Germanicae Epocha diplomatica num. 27, und früher schon vollständig in Kupfer gestochen in denselben Commentariis Tom. III. 1753. Tab. II.

Namen Gotes Amen. Wir Cunrat ? Romichen Kunc erwelt von ber Gotes gnabe, vnbt erbe bes Runecriches je Jerufalem. Zun funt allen ben bie bifen brif iemmer gefehent, bag wir Folcmaren von Remenathen, unde vnfer Stat je Bueron alfus verschieden under einander. Folcmar hat gegebin ben Burgaern unde ber Stat. ze wiberwehsel ben hof, ber hern hermannes mas bes Phaffen, ber ba lit nibenan an ber Stat unber ben Barmin, und als fin ftaingruebegat, uf an ben geworfen mec, ond bie Ribte an ben anderen berc, vnbe bannen an fin felber jun. Unbe fmag in ben avunin iezu begriffen ift. bag fol er buwen, und fol och mit buwe nit me begriffen. Da wiber fwaz Buerere gemainbe hant bag fol och fin Bolcmars gemainde, und fwag er ober fine nachtomelinge gemeinde hant, bag fol och Buerger gemeinde fin, pnb swaz nit enbume lit. ba fuln fie getraten fin beiberthalp, von ber Burc vng an bie Stat. vnb von ber Stat vng an bie Burc, vnb ift obr also gescheiben, swaz Burgeren ichaben of ben iren geschiht. nit gewalte und wiggentlichi, dag fol man in gelten unde begern ils uht ift, vnb fol boch ber ichait ber nach ftaeite fin. vas Cunrad ber Schenke von Wintherslet unfer getrimer, und Junrab der Liutfirchaer ber Ammann von Bueron, und be big taete belibe fo hiezen wir bifen brif befigeln, mit unferm infiget. Dirre Brief ift gegeben und gefchrieben. Bon unfere Berren geurtlichem tage. Tufent, zwaihundert unde Fierzech jar. Inan Dovotic. (b. i. auf bem Sof, Pfalghof, heut zu Tag Galgenbuhl) in Santes Jacobes tage Saeiliche.

Wir wollen jeboch jest noch zu einer ganz besondern Prufung bieser malbed'ichen Urkunde übergeben, in Bezug auf Schrift, Sprache, Siegel, Zeugen und die Urkundenaussteller felbft.

1) Schrift; hat alle Kennzeichen an sich, sie in bas breisehnte Sahrhundert, ja selbst noch in's vierzehnte herunterzusehen. Wie ganz verschieden von der taufbeurer Urtunde von 1240, die sich freier von diesen Eden und Schnörkeln doch noch so ziemlich der unverbundenen rundlichten neugothischen Minuskelschrift andhlieft! Dagegen die Schrift der waldeder Urtunde grob, edig

voller Abbreviaturen und, wie alsbalb mit Beispielen nachgewiesen werden soll, weit eher ben Bugen aus bem 13ten, ja felbst 14ten Jahrhundert ahnlich ist. Besonders verrath sich aber bas jungere Alter ber waldeder Urkunde

- a) burch ben allenthalben mit einem langen Tonzeichen verfehenen Buchstaben i. Diese Tonzeichen wurden anfänglich nur gebraucht bei einem boppelten i, zur Unterscheidung des Buchstabens u. Im 13ten Jahrhundert wurde es üblich sie auf alle i zu sehen, die endlich im 15ten Jahrhundert die jegigen bloßen Puncte daraus wurden (s. Lehrgebäude der Diplomatik II, 447). Daß Striche auf dem i schon im 12ten Jahrhundert wenigstens etwas äußerst Seltenes wären, räumt auch herr Mannert in seinen Miszellaneen S. 19 ein. Unbedingt als Merkmale des 13ten, ja selbst des 14ten Jahrhunderts erklären sie Madillon de re dipl. 53. Hergott Geneal. Dom. Austr. und Heumann Comment, de re dipl. I, 10.
- b) Eben so auffallend für ben Zeitraum von 1170 ift ber fast burchgehend gebrauchte Diphthong ae saechent, laesen, saelben, widerlaet, naemen, laechen, statt lehen, laediglich, gaenslich, binaent, vervaerstenet, taeding; das ch statt des einfachen h, das y, ja sogar das & gaenslich, das, siebensig, huens statt z. machdem Urkunden aus dem 12ten Jahrhundert mit einem so hausigen Gebrauch des ae, wo doch die viel spätern noch sich des blosen e bedienen, großen Zweisel erregen (Zinkernagel Handbuch S. 60); desgleichen auch sonst noch die vielen Doppelconsonanten und die Interpunctionen mittels lauter Kommata, wo man in spätern Urkunden (z. B. 1240) nur Puncte vorherrschend sindet.
- c) Und endlich biese burchgehenden Abkürzungen der Worte: B mit einem Schnörkel als ver, welches man selbst in lateinischer Schrift nicht vor dem Ende des 13ten Jahrhunderts sindet, überhaupt dieser Schnörkel allenthalben als er gebraucht, ein durchschnittenes p als per, die m, die n am Schluß durch Horizontalsteiche angedeutet, der Doppelvocal nur oben auf gesett. Die Abbreviaturen fangen aber vorzüglich erst im 13ten Jahrhundert an (s. Mannert Misc. 37). Man sieht es überhaupt allen altbeutschen Urkunden an, wie schwer es deren Verfertigern geworden, die Sachen in deutschen Worten und Formeln zu sagen und in deutschen Lauten niederzuschreiben. Die Abbreviaturen gehen aber auch aus einer Allgemeinheit der Formeln und einer Fertigkeit der Schrift hervor, die für deutsche Sprache sowohl im Schreiben als Lesen damals schlechterdings noch nicht vorauszusehen war.

Dieselbe Schrift ber walbeder Urkunde, mit allen ihren Buch stabengebilben von B. A., dem i nebst seinem langen Lonzeichen, bem y (nur kein &), den Kommaten, den übergesetten Doppel-

vocalen und den vielen Abbreviaturen, in einer solchen Aehnlichseit der Büge, daß man glauben sollte, es hatte sie eine und dieselbe Hand geschrieben, kann man sehen in Gatterer's praktischer Dipplomatik 1799, Tasel IV. beim Abbruck einer Urkunde R. Mupdelphs vom Jahr 1281, und dann wieder vom Jahr 1285 in Walther's Lexicon dipl. Tab. XIV; höchstens auch noch Tab. XVII und XX, desgleichen in Duellii Excerptis Tab. XIII, endslich im Lehrgebäude der Diplomatik V, 249, an einer Urkunde des Herzog Albrechts zu Braunschweig vom Jahr 1303.

2) Sprache und Kormeln.

Wir wissen nicht, was herr K. damit zu gewinnen vermeint, wenn er die Vermuthung geltend machen mochte, die waldeck'sche Urkunde konnte von einem Rheinlander aufgesetz seyn. Her in diesen abgelegenen Schluchten bes an die tyroler Alpen stoßenden Vorgebirges? — Warum nicht eben so leicht von einem Venezianer, der zum Schliersee um vieles noch naher hatte? Diese Gurgellaute Saechent und die überall breiten Bruoder, Nasm, Muot, gust, tuon weisen ja deutlich genug auf das Gebirg zurück.

Auf dieselbe Art, wie wir aus Gegenstellung ber Urkunde von 1240 anschaulich ju machen gesucht, wie weit die walded'sche Urkunde in alterthumlicher Sprachform und Biegung selbst jener viel jungern, bis jest aber altesten bekannten beutschen Urkunde nachstehe, soll es uns nun auch erlaubt senn mit ahnlichen Pa-rallessellen vor Augen zu legen, wie viel mehr sich die walded'sche Urkunde, angeblich vom Jahr 1170, der Sprache des ausgehens ben dreizehnten Jahrhunderts anschließe, ja vielmehr noch über basselbe berabzureichen scheine.

Gefett also, daß die herren von Walbeck die Grille gehabt, ihre Urkunden immer nur durch Rheinlander fertigen zu laffen, wobei man freilich alles, was auf unsere baierischen Muster nicht paffen wurde, als rheinlandisch in der hohe halten konnte: so wollen wir vor allem noch eine unstreitig echte deutsche Urkunde, auch wieder von einem herrn von Walbeck, vom Jahr 1289 here

porziehen (Mon. Boio. XVIII., 11) wie folgt:

Wir. Arnold von Walbect verjehen (nicht: verjechen) und tun (nicht tuon) allen den Levten chunt (nicht chuont) die diesen brief sehen (nicht saechent) oder hören lesen (nicht saesen); — dann am Schluß: daz dissu vorgeschriben dinch alliu (also die echt alte Flerion in iu, von der die Urkunde von 1170 gar nichts mehr weiß) stet (nicht staet) und gange belieben, darumbe henken wir vnser Inssegel an disen brief zu einem ewigen Vrchunne. Des sint geziuch (nicht: der Täding ist Zeuch). Der brief wart gegeben, da von Christes purte waren (nicht: do man zalt, eine Forden

mel, die wir wohl in allen Urkunden des 12ten und felbst noch des größten Theils vom 13ten Jahrhundert vergeblich suchen; — zum ersten Mal fanden wir sie bisher im Jahr 1277 bei Hergott II, 475 und von 1293, 1299, ibid. 551) Tausent iar und zwai hundert an aines Niunzich iar, an dem nechsten Tage, nach aller Se

len tage.

Eine beutsche Urkunde bei Bergott von 1269, feine altefte (II. 416) fangt an: In Gotis Namen Amen. Eg follen alle bie mizzen, die difin brief ansenhen. Gine andere von 1270 (II, 420): Alle die disen brief ansehen, in horen lesen, ben tun wir funt. Dir binge ift geziuch - big geschach, bo von unfire De rin geburte mas tufent jar, ond zwaihundert jar ond fiebengich jar. Aehnlicher Weise hat eine andere deutsche Urkunde von 1272 (M. B. XXIII, 15) nicht alle die, sondern aelliu diu, nicht biese, fondern birre, und funt, fatt chuont, febent, burchaus nicht faechent. Eine Urkunde von 1274, die alteste beutsche aus dem Archiv bes Fürstbisthums Freißing , bem bie Berren v. Balbed felbft als Di nifterialen angehörten (f. Meichelbeck hist, Fris. P. II, 81): Zun allen ben chunt, die bifen brief ansehent zc. . . Dazze minem Berren bem Bischoff und mir bester grozer Stete hab, ban ich bis fen brief gegeben, mit minem hangenden Infigel. Diefiu Berebenung ift geschehen bes Jares, ba Chriftis Geburt mag. andere Urfunde von 1274 (M. B. 280) hat: Mit verdactem Mut, mit meinem guten willen, ond bas bas fat beliebe.

In diesen Zeitraum also gehort die früher ganz ungewohnte Formel "mit verdachtem Mut." Eine Urkunde von 1277 (M.B. X, 59): Berjehen und tun chunt allen den, die ihn sehent, berent oder lesent, daz wir mit verdachtem Mut, mit gutem Willen. Der Taeding sint Zeuch.

Hier haben wir also wieber ben Standpunct, wo angesangen wurde zu sagen: "Der Taebing sint Zeuch." Eine Urkunde von 1284 (Meichelbeck hist. Fris. Pars II. Instr. pag. 117: Ich Chuntat der Techant von Sanct Peter daz Muenichen tuon chunt allen den die disen brief ansehent. . . Darumb hat man dien brief gestatigt vnd gevestent mit der Stat Insigel. (hier also erste Spur des Ausbrucks: "vervaestenet mit meinem Insigel.") Geschehen nach Christes gedurde do sin was tousent jar und zwaihundert jar in dem vier und achzigistem Jar. Eine Urkunde von 1289 (M. B. VII, 146, aber dortselbst sehr incorrect abgedruckt): Tun chunte allen den die den Brief sehent oder hörent lesen Darüber gib ich mein Insigel, das mir das state belibe, und ist das geschehen nach Christes gepurde umb tausent Jar über zwashundert jar und vber neune und achzig Jar, an sant Mangen Abente. Eine Urkunde von 1291 (M. B. VI, 551): Tun chunt

allen ben bie bifen Brief lefent, hoerent und febent Und bag bie Geschichte immer mere Staete und veste ungerbrochen, und unverboefert bleibe, fo bis wir fchriben bifen Brief gefertiget und geveftenet mit unferm Infigel. Do bag gefchehe bo mag von unfers Berrn geburt 2c. Roch eine Urtunde von 1291, die alteste beutsche aus bem Rlofter Rheinau (f. Bapf Mon. anecd. 489): In Gotis Namin Amen. 3ch Lutold von Regensburg ber alt, ein Frige. tuon funt allen ben bie bifen brief fechint, lefint albis borint les Gegebin "bo man galt" ic.

Wollen wir uns übrigens gar nicht aufhalten bei bem Datum ber malbeder Urkunde in ber Pfhynastwoche, obwohl es unmoglich fallen burfte, uns ein Beifpiel biefes Wortes aus ber altern Beit. alfo gebogen, aufzutreiben und nicht vielmehr Phing, Phincz, Phinzegeften. Meintage nach ber Phingiftwoche (1269) (Bergott H, 416); biz beschach ze Elingenowe, an bem Phingistage; ebenb. an bem Phingstabent 1274, ebend. II, 444, - ze Phingsten im Sahr 1301 (f. Duellii Excerpt. 185). Desgleichen finben wir in ben Urkunden biefer Beit schwerlich Erchtag, vielmehr burch= aus Binetag (f. Bergott II, 549. Urt. 1292). Das hyng unb bas huenz in einer und berfelben Urkunde reichen wohl beibe nicht in's zwolfte Sahrhundert. Und wie in aller Welt wird uns herr R. glauben machen, daß schon im Sahr 1170 ein balerischer Ebelmann, ein freifinger Ministerial, erbliche Gerichte und Rich= ter, ja jede Linie ihre eigenen Richter gehabt habe?

Endlich im Fall Berr R. auftreten wollte mit ber Behauptung, gerabe biefe farte Abweichung ber von uns angeführten alteften beutschen taufbeurer Urtunde bes Sahres 1240 von ber Sprache feines malbeder Theilungsbriefes moge eben fo gut beweifen, bag diefes die altere und die Sprache ber andern eine neuere fen, fo tonnen wir ihm mit noch einer viel neuern kaufbeurer Urkunde vom Sahr 1337 bienen, aus ber Jeber ermeffen wird, um wie viel mehr ber malbeder Theilbrief ber Sprache von 1337 als ber von 1240 raber ftehe: Ich Bolchmar von Schwarzenburg Amman ju Bus un vnd wir ber Rat vnd bie Burger gemainlich berfelbigen Stat n Burun verjehen ond tun dunt allen ben die biefen offen Brief infehent ober hoerent lefen, bas wir mit verbachtem mut, mit gu= er Berathung u. f. w. Des haben wir ju ain Brchunde bifen Brief gevefinet. Der brief ift geben ba man galt (1337); (fiebe

Comment. Soc. Gott. III, 106.

3) Giegel.

Ein abeliges Siegel von 1170 mare vielleicht noch feltener ils felbst eine beutsche Urkunde, zumalen wenn es kein Reutersiejet, fondern, wie hier ber Fall mare, ein Gefchlechtsmappen portellen follte. Dergleichen wird man hochstens erft im 13ten Sahrhundert finden (Lehrgebaude der Dipl. VI, 42), und auch ba nur menn ber Urfundenquesteller ein Ritter mar (Lebrgeb. VI, 46); ein Kall, ber unferm Dtt und Gifenreich von Balbeck nicht einmal gu Statten gekommen mare. — Sonft mar es bie Regel, bag ber blofe Chelmann feine Urtunden von feinem Bergog, Grafen, Dienftober Lebenheren besiegeln ließ. Arnoldus miles dictus Stratzarius fratribus in Caesarea delegat (1223) curtim in villa Rorebach. Cum Sigillo Domini sui Bertholdi, Comitis de Graissnach (Regest. II, 138). Johannes miles de Levenstade, cum usum Sigilli non habeam (nicht fiegelmäßig bin), Dominus meus Sigillum suum appenendit (1235). Leyfer de Contrasigillis p. Ego Christianus Scultetus de Coburg — Sigillis honora-55. bilis Domini mei, Bopponis dei gratia Comitis de Hennenberg et universitatis civium in Coburg 1288. Ego Friedericus Razenberge — quia Sigillo proprio carui — Sigillum Domini Henrici Praepositi de Koburg et Sigillum civitatis sunt appensa. 4289. Ego Conradus de Coburg Sigillo Domini mei Hermanni Comitis de Henneberg et civium in Coburg. 1289. s. v. Schuls tes coburg. Landesgeschichte. Much Gatterer lehrt, daß bie Siegel bes niebern Abels ichmerlich alter fegen, als bas breigehnte Sahr hundert (Abrif ber Diplomatit, Gottg. 1791 S. 304); Bergott in seiner Genealogia dipl. Domus Austriae Tom. I, 102 weiß felbst vom Saus Sabsburg nur 3 Siegel aus bem 12ten Jahr hundert anzuführen, namlich vom Sahr 1114, 1123 und 1146. Das alteste Ministerialensiegel bei ihm ift vom Jahr 1243. Als bas alteste abelige Siegel in Desterreich gibt Duellius Excerpt. bas von heinrich v. Sevelt vom Jahr 1231 und dann vom Jahr 1273 bes Ulrich Strung, Richters zu Tulln. herr R. mochte zwar die Sache bamit abmachen, indem er fich auf Beren Gerten beruft, ber fage: "tein Renner werde bezweifeln, daß nicht icon gegen bas Ende bes 12ten Jahrhunderts echte beutsche Siegel mit Beschlechtswappen vorhanden segen." Aber wo denn? - Ben R. bringe fie uns nur ohne weiteres aus dem Reichsarchiv, lithe graphirt wie feine Urkunde, hervor; verfteht fich, vom Abel, nicht von ben welfischen ober mittelsbachischen Bergogen, und felbft ba wird a Muhe haben, genugend auszuscheiben, mas in diesen erften Bergo: gen . , Pfalzgrafen = und Grafen = Siegeln vielmehr Umtsmappen als Geschlechtswappen gewesen fenn mochte.

Allein herr K. hat uns mit seiner beutschen Urkunde von 1170 in ein mahres Mare magnum ber unglaublichsten Seitenheiten versett. Das Siegel daran ist sogar ein hangendes, dergleichen an einer Privaturkunde aus dieser Zeit noch keines Diplomatikers Auge bisher gesehen hat. Nach Gruber's Lehrspftem der Diplomatik 1, 225 sind die hangenden Siegel überhaupt erft in

ber letten Balfte bes 12ten Jahrhunderts in Deutschland bei ben Siegeln ber Kursten und fürstenmäßigen Berren aufgekommen, und im 13ten gang gewohnlich geworben, bis fich bald barauf auch bie Privatpersonen derfelben bedienten. Gatterer a. a. D. fest ihren Anfang bei Raifern und Konigen zwischen bie Jahre 1152 - 1190, und nach ihm erklart auch Binkernagel Sandb. G. 65 anhangenbe Bachefiegel vor bem 12ten Sahrhundert ale ein untrugliches Renn= zeichen, bag bas Siegel nicht von ber Beit herruhren tonne, aus welcher die Urkunde gegeben ift. Das alteste hangende Siegel ber Erzbifchofe von Maing foll vom Sahre 1149, ber Erzbifchofe von Colln von 1169 fenn (f. Ballraf altdeutsches Barterbuch I, 42). Bei ben baierischen Berzogssiegeln kommt ber Gebrauch aufgebruck ter und nicht hangender Siegel noch weit fpater, namlich noch im Jahr 1202 vor (Sigillum suum impressit; (M. B. X. 48). Von fammitlichen welfischen Bergogen in Baiern ift uns wenigstens aus ben Originibus Guelphicis nicht ein einziges hangendes Siegel erinnerlich; bestimmt konnen wir aber von bemselben Sahr 1170, wo die Waldeder ichon ihre Siegel angehangt haben follen, eine Urfunde Beinrichs bes Lowen mit einem aufgebruckten Siegel wie gewohnlich nachweisen in benfelben Origg. Guelph. III, 507. Die Bischofe von Freisingen bedienten sich in langer Beit fortwahrend nur der aufgedruckten Insiegel: im Jahre 1181 ("impressionis nostrae sigillo fecimus communiri" Meichelbeck hist. Fris. I, 360, wo zugleich Rudolf und Otto die Walbede ale die Ministeriales mit aufgeführt find; 1182 (Meichelb. l. c. 374), Rudolfus de Waldecke Ministerialis 1189) Meichelb. 1. c. 380. Otto de Waldecke Ministerialis 1190, 1191. (Meichelb. l. c. 381, 82); ja selbst noch im Jahr 1206: "Sigilli nostri impressione procuravinus insigniri," Meichelb. 389. — Wie ließe es fich nun benten, daß diefer bamals eigentlich fur vornehm gehaltene und wahrscheinlich ben Papften nachgeahmte Rangleigebrauch ber hangenden Siegel, mahrend er noch nicht einmal von ben Bergogen in Baiern ober auch ben freifinger Bifchofen angenommen war, fcon bei einem ihrer blogen Ministerialen follte ublich gewesen fenn? Zwar wenn man herrn R. hort, so ist ber Gebrauch solcher ans bangenden Bachestegel nachgewiesen im Allgem. liter. Anz. 1799 Mr. 73 und 105, aber wie? Durch eine gemeine Abschrift einer Urkunde R. Seinrichs II. vom Sahr 1013 bei Rrenfig, mas an fich fcon gang unglaublich ift, und bann noch burch einige fpatere Urkunden, angeblich von 1139, 1143, 1154 und 1161, wovon man und erft glaubhaftere archivalische Abschriften mittheilen mußte, um damit zu erharten, bag bamale ichon wenigstens bie Ergbis Schofe von Maing und die Bischofe von Munfter ihre Siegel angehangt, wornach aber ber Sat, von bem jest bier allein bie Rebe

ift, namlich baß auch Ebelleute bamals überhaupt schon Siegel und vollends gar hangende geführt, noch immer geleugnet wers ben mußte.

4) Beugen.

Die Bermidelungen nehmen fein Enbe, welches überall ba, wo man einmal von einer irrigen Grundlage ausgegangen, nicht fehlen fann. Unter ben angeführten Beugen ber malbeder Urfunde muffen nicht wenig auffallen: Rouger ann Ritter, ann Ritter ber Cberhart; alfo abelige Ritter? fcon aus biefer Beit? Berr R. ift wenigstens nicht farg in folden Studen; er gibt uns immer zwei, brei und mehr Entbedungen auf einmal. Bisher ftanben wir nur in bem Brrthum, bag man por bem 13ten Sahrhundert feinen Rittertitel finde. Bas in lateinischen Urkunden unter dem Namen Miles vorkommt (man sehe Ducange v. Miles), bezeichnet Leute, Die im Sof = ober Kriegsbienst standen ober jum Militardienst verpflichtete Beneficien besagen. Man ließ fich auf diese Urt gum Miles bestellen (in militem se dedit); man murbe ein miles Regis, Ducis, Marchionis, Domini (eine Menge Beispiele bavon im Cod. Trad. Chiems. M. B. II.); ja nicht allein die Bischofe, fondern felbft die Aebte hatten eine Uebergahl folder milites (,, ut nullus miles Episcoporum, Abbatum, beneficium suum perdat.") Ein folcher mar ohne 3meifel im Sahr 1171 ber Cunradus miles de Entsée (Regest. I, 277) und 1172 der Friedericus miles de Bollynce (Regest. I. 283); ber eine murzburgischer Burgmann, der andere bambergifcher ju Polng, Pohlig ober Pollnig. In einer Urkunde von ungefahr 1133 (M. B. XXIV, 13) heißt es ausbrudlich: Ego Hageno officio miles. Nach Berschiedenheit biefes Officii hießen bann folche milites: Dapiferi, Pincernae, Marscalci, Camerarii, Advocati, Sculteti, Vicedomini, Castellani, Ministeriales. Nicht felten icheinen auch die alten Chroniften im Gegensat gegen bie Beiftlichkeit unter Miles einen Hominem laicum aus bem Stand ber Gutebesiger verftanden ju haben. Desgleichen kommen auch folche Milites vor, die ebenfalls wieder ans bere Milites unter fich hatten, & B. im Jahr 1225: Rudolfus miles de Hohenvels: Eckehardus miles et Ebo, milites Domini Rudolfi (Reg. II, 152), Conradus de Sanhaim et miles ejus Gebchardus; Heinricus de Lenzesperch, Wernherus miles ejus; Cunradus de Aschawe et miles ejus, Heinricus de Pernowe (M. B. II, 359 - 360.) Erft fpater, Mitte des 13ten Jahrhunderts, wenn fich Abelige biefen Titel felbst gegeben und ihrem Geschlechts= namen ober Umt nad gefest haben, lagt fich auf eine andere Bebeutung biefes Wortes ichließen; g. G. im Sahr 1240: Arnoldus, quondam Advocatus, miles; 1259: Rudigerus de Rindesmul, miles (nicht Rudigerus miles de Rindesmul.) Im Deutschen

bruckte man bie gemeine Art von Miles ober Milites burch bas Wort Mann ober Mannen aus; hingegen verstand man spater unter Rittern Personen, benen die neuerfundene Ritterwurde zu Theil geworden, setzte auch zu ihren Namen immer Herr und stellte sie den Nicht=Rittern vor; z. B. 1272: der erbare Ritter Herr Ulrich von Witolzhoven; M. B. X., 59. Herr Heinrich von Tanningen, Herr Wittigaw auch von Tanningen, Perr Heinrich v. Giengen, alle drep ersam Ritter.

Erscheint also in der maspeck'schen Urkunde ein Ritter Rouger, ein Ritter Gberhart, so konnen wir die Urkunde nicht über jene Beit hinaustucken, wo es noch keine solchen Ritter gegeben hat; werden aber den mahrscheinlichen für die Originalität der Urkunde allerdings bedenklichen Grund, warum ihnen das gebührende Pradicat herr nicht gegeben worden, am Ende auch noch zur Sprache bringen.

Da die waldeck'sche Urkunde die bedeutende Anzahl von neun Zeugen enthält, so sollte es doch wohl nicht fehlen, aus der Menge gleichzeitiger Urkunden von 1170 die mehrsten derselben oder doch einige davon noch einmal aufzusinden. Aber nein! — dagegen sinden wir um die Zeit von 1270 lauter solche Namen, die wir theils höchst wahrscheinlich, zum Theil ganz gewiß für die echte Bezeichnung der in der angeblichen Urkunde von 1170 vorkommenden Personen annehmen dürfen, und zwar:

a) Berenhart, mahrscheinlich seibst ein herr von Walbeck, barum er Allen voraussteht; kommt in ben Geschlechtsnachrichten als ein Geistlicher vor, und konnte wohl gar auch ber Wernhardus be Werbe, herren von Wehrd ober Chiemsen, vom Jahr 1261 fenn

b) Sainrich, ift hochft mahrscheinlich Sainrich ber Schreiber, Chorherr zu Schliers 1293; f. v. Dbernberg Ubhandl. vom Chorflift Schliers.

c) Gerweich, Diefen getrauen wir uns zur Beit noch nicht gu bezeichnen.

d) hertweich, ber Beit nach vielleicht hartweich, Probst zu Moosburg.

e) Rouger, ein Ritter; wir sagen Rudigerus miles, Officiatus in Innichen, im Jahr 1273, wo uns zur Seite steht, daß bieser Rouger wirklich als Ritter erscheint und daß es sehr naturich ist, wenn hier in der Erbtheilung eines freisinger Ministeriaten vorzüglich die Personen des Schutstiftes Schliers, die vornehmern freisinger Geistlichen (Probst zu Moosburg) und ein freisinger Bicedom selbst, der Officiatus von Innichen, auftreten.

f) Ein Ritter ber Eberhart, kommt vor im Jahr 1263 als Ministerialis ecclesiae Frisingensis, dem Taufnamen nach ein Tölz, Nachbar der Walbeder; ein Eberhard Tölzner war auch 1323 Dechant in Schliers.

- g) Friedrich v. Gunterssperg, heut zu Tag Gundsperg, ein Rachbar ber Walbecter.
- h) Ott ber Aspecher, muß Paspecher, Pastperch heißen, auch ein Nachbar. Der Gutsbesiger von Pastperch hieß im Jahr 1163 Waltmann, 1189 Friedrich, dessen Sohn (Meichelb. I., 371), der Ott von Pastperch wird also schon ber rechte für bie spätere Zeit fenn.
- i) Bnt Maister Ott, dieser leidet gar keinen Zweifel. Es war herr Ott von dem Tor, Otto de Porta, Probst in Schliers, im Jahr 1281 (s. v. Obernberg a. a. D. S. 77), Meister Ott, wie man die Vorsteher der kleinen Chorstifter auch zu nennen pflegte, z. B. Meister Dietrich, Probst zu Ilmunster 1257. Den letten Angriff auf die Urkunde mögen

5) bie Aussteller felber machen, genamt Ott bon Balbed und fein Bruder Ensenreich.

Glücklicher Weise sind wir gar nicht arm an Urkunden und Nachrichten über das Geschlecht der Herren von Waldeck, die uns ihre Namen und Verbrüderungen in langen Reihen liesern. Aus ger den Hauptquellen, Hund Stammenbuch, Meichelbeck Historia Frisingensis und Monumenta Boica, erwähnen wir auch noch der beiden historischen Stizzen v. Obernberg "Geschichte der Herrschaft Waldeck in Oberbaiern," Munchen 1804, und dessehen "historische Abhandlung von dem uralten Chorstift Schliers" (in waldecker Herrschaft), Munchen 1804. 8.

. Unter blefer Gewährschaft treten wir unbebenklich mit bem San hervor:

"es hat überhaupt im gangen gwölften Sahrhunbert gar teinen Epfenreich von Balbect gegeben, noch viel weniger einen folden, ber ein Bruber eines Ott v. Balbect gewesen mare."

Ein ganz alter Geschlechtsname ber Herrn von Walbeck war Paing: Friedericus de Paing 1140, bie Laici de Paing 1163, bei Meichelbeck; Heinricus Liber de Paing 1212, M. B. VII, 380. Die Liberi de Paing icheinen fich abfichtlich von-ben Ministerialibus de Waldeck gefchieben zu haben. — Ein Otto von Bal beck erscheint allerdings in Urkunden von 1182 — 1189 bei Meichelbeck, aber nicht als Bruder eines Ensenreich, sonbem eines Rudolf, welcher Lettere ebenfalls feit 1180, ja fcon feit 1163 (Meichelbeck I, 360) vorkommt, wofern diefer viel altere Rudolf nicht vielmehr für den Bater des Rudolf und Otto anzuneh: Rudolfus et Otto de Waldeck Meichelb. I, 368, 371, men ist. Rudolfus et frater suus Otto 1190. Dieser Rudolfus de Waldeck war im Jahr 1171 mit Beinrich bem Lowen bei ber Curis solennis zu Moosburg (f. Scheibt orig. Guelph. III., 514). Berr v. Dbernberg G. 14 fuhrt gwar aus bem Sahre 1120 auch einen Enfenreich von Lochfirchen, Erbfammerer bes Sochftifts Freis

ing, auf, ber bes Gefchlechts von Balbeck gewesen fenn foll. Illein er erscheint in ben Urkunden immer nur unter bem Namen Lochkirchen (M. B. VIII, 388): um's Jahr 1140 - 1153 Isenieus de Lochkirchen, M. B. IX, 382, um's Jahr 1138 Isanrich, filius Isanrici de Lochkirchen; S. 423 um's Jahr 1147 Isanrich de Lochkirchen, kann alfo nicht ber viel jungere Enfenreich vom Sahr 1170 fenn, ber fich auch nicht von Lochfirchen, fondern v. Balbed und einen Bruder bes Dtto v. Balbed nannte. Benn fich ber freifingische Hofcavalier und hoftammerrath Pren, ein gang neuer Chronift von 1728, auf einen Otto und Enfenreich von Balbect beruft, fo beruht bas einzig und allein wieber nur auf ber auch von ihm als Beweis angeführten angeblichen Urfunde von 1170: probatio in circulo. Ein Ysenrichus de Walleck findet fich endlich wirklich zwischen ben Sahren 1222 (M. B. VI. 204), 1231 und 1237 (Meichelbed und M. B. I, 382). Illein es ift nicht mahrscheinlich, fein Dafenn bis auf bas Jahr [170 herunterzusegen; es murbe auch nichts nuten, weil er tein Bruber eines Otto mar. Singegen kommt ein Rudolfus et fraer suus Otto vor im Sahr 1212. M. B. VII, 388. Meichelbeck , 574. Ferner ein jungerer Otto, miles und Ministerialis Friingens. ecclesiae, in ben Jahren 1268, 1276, 1278, 1281, 1288 (Meichelbeck und Regest, III. 314.)

Diefer Dtto mar es alfo nach allen Umftanben, ber noch einen Bruder Enfenreich gehabt, mit bem er um's Sahr 1270 die Burg Balbeck getheilt. Diefer namliche Berr Dtt., der die Burg Balpeck getheilt, mar es auch, wie Sund ausbrucklich besagt, ber, laut ines Spruchs von 1301, die Schwaig zu haunsheim an bas Stift Schliers verschafft. Dieser Berr Dtt ist Beug in einer Urinnbe von 1284 (Bund I, 350), wo es wortlich heißt: "Dtt v. Balbedh und Ensenreich sein Bruder haben die Burg Balbedh getheilt. Diefer Berr Dtt hat bie Schwaig ju Saunshaimb gen Schliers verschaft, laut Spruch von 1301. Dieser Herr Dtt ift Beug im Bertrag von 1284. Diefer Berr Dtt ber Ult, Ritter, war es auch, ber in Frenfing ein Saus gehabt, um bas fich im Sahr 1290 ber Bergog von Baiern und bas Capitel ftritten. Man hat aber Unrecht, wenn man ben fleißigen Sund einer Ungereimts beit ober Gebankenlofigkeit barin zeihen wollte, bag er ben Berrn Dtt im Sahr 1170 bie Burg Balbed mit feinem Bruber theilen, bann im Sahr 1284 einen Bertrag bezeugen, und noch fpater eine Stiftung nach Schliers machen lagt. Alle redlicher Forscher halt er fich in ben Beitangaben lediglich an die echten Geschlechtes nachrichten, verwundert fich ubrigens über die fo gar alte beutsche Urkunde, nimmt sich aber wohl in Acht, wirklich das Jahr 1170 als basjenige ber Theilung anzunehmen ober anzuerkennen.

Nach Absterben bes herrn Ott haben sich Arnold von Walded und Philipp von Walded um seine Berlassenschaft gestritten, bis dann im Jahr 1301 ber Pfalzgraf Rudolf einen Spruch ertheilt. Weil nun im Jahre 1290 die herzoge von Baiern einer Seits und das Domcapitel anderer Seits dasjenige Haus als erlebigt haben einziehen wollen, wovon Otto einen Theil und Arnold einen andern besaß, so schließen wir daraus, daß Otto seihe keine Sohne hinterlassen; daher wurde er nach dem Spruch von 1301 beerbt:

1) von Arnold, ber schon neben ihm bas Haus in Freisingen mit beseisen und hochst wahrscheinlich ein Sohn Epsenreichs war; 2) von Otto, Philipp, Rudolf, Bernhard von Waldeck, Sohnen eines Philipp von Walbeck (f. M. B. V, 468), der schon 1283 betagt gewesen seyn mußte, weil er bereits für seinen Jahrstag in Beiharting sorgte, hochst wahrscheinlich der Nachkomme des Rudolsus de Waldecke, der im Jahr 1212 lebte. Philippus et Rudolsus fratres. Bu dieses Rudols's Stamm mögen auch die Wernhardi de Waldecke gehört haben. Otto et Wernhardus de Waldecke et Philippus etc. M. B. IX, 589.

Uebrigens haben biefe Berren von Balbeck niemals zu ben großen Grafen = ober Dynastengeschlechtern gehort. Gie heißen in bes balerifchen Berolds Johann Bolland's Turnier = Reimen (bei Einzinger) nur bie gar erbarn Rnechte, und waren übrigens und nannten fich felbst nicht anders als Ministerialen bes freifinger Sochflifts, wie alle andern Gutebefiger in ber Begend von Diesbach, Malbed, Schliersee (Meichelbeck I, 327): Rudolfus et Otto de Waldecke, Ministeriales im Sahr 1181. Deichelbed I, 368. Otto Ministerialis 1189. ib. 380. Otto Ministerialis 1268. Otto et Wernhardus Ministeriales 1277. So werben fie auch ale Beugen in den Urfunden bestimmt von ben Nobilibus ausgefchieden und nachgefest, g. G. Urfunde von 1182 bei Deichelbed I, 371. Hii nobiles, worunter ein Steinbach, Sagenau, Lieben au, Dornberg u. f. m., bann: Hii Ministeriales: Rudolfus de Waldecke. Erft feit 1476 traten fie, auf ben Grund eines im Sahr 1444 bem Raifer gefchehenen Lebenauftrage, mit Eremtione anspruchen von der baierischen Oberherrlichfeit hervor, welche abet im Jahr 1559 von den Erben wieder anerkannt wurde. gang verschiebenes Geschlecht maren bie von Balbeck in Nieber baiern und an der Ens, Ministerialen der passauer Rirche.

Wir sind also burch die neue Entbedung des herrn K., 200 mit er die alten Regeln umzustoßen gehofft (S. 24), die Sache aber durch eine stüchtige und oberflächliche Aussührung nur gat zu leicht genommen, in der Wiffenschaft felbst um nichts weiter gerückt und batten ohne jene die Mühe dieser Berichtigung erspe

Folglich bleibt es vor wie nach bestehend, bag bie altefte beutsche Urtunde im ofterreichischen Staatsarchiv von 1270 fen, außer ber jedoch Gruber auch noch einer uns zweifelhaften von 1254 Ronig Ottokar's Landfrieden gedenkt. Mus ben preufifchen Rheinlanden fennen wir ale die altefte eine von 1248 durch Gunther's Cod. dipl.; — aus dem fürstlich auersbergi= fchen Archiv zu Thengen in Schwaben gibt uns Bapf Mon. anecd. - eine von 1251.

Im baierischen Reichsarchiv bleibt es zur Zeit beim Sahr 1240, obwohl uns herr R. noch auf eine nurnberger beutsche Urtunde von 1225 verweisen will, und bann im Reichsarchiv felbft auf eine eben fo alte, aber ohne Datum! bie ohne 3meifel aus ben Jahren 1225 bis 1233 fenn werbe, ba barin ein Beuge, Geroch von Framleineberg, vorkomme, ben herr R. in brei an= bern Urkunden ber M. B. von gedachten Jahren gefunden habe, Allein ein Gerhoch von Framleinsberg fommt auch vor vom Sahr 1207, bann auch noch 1236 (M. B. XI, 201), bann 1194 (M. B. XIV, 96), bann 1361, ib. 106. Bas folgt nun baraus? Um mahricheinlichsten, daß bie betobte beutsche Urtunde vom Sahr 1361 fen? Ueberhaupt sieht man daraus und aus ber Menge Geroch be Framleinsberg in ber windberger Tobtenlifte, baß Geroch ber gewohnlichste Rame biefer Kamilie gemefen ift.

Bas aber den von herrn R. angeführten beutschen Schultbeißenbrief vom Sahr 1225 betrifft, ber im foniglich baierischen Archiv zu Nurnberg hinterlegt fenn foll, fo ergibt fich auch bei biefem wieder Brrthum in allen Eden. Denn eines Theils befinbet fich biefe in Stromer's Geschichte bes Reichsschultheißenamtes Nurnberg 1787 abgedruckte Urtunde, fo viel man weiß, teines= wegs im nurnberger Archiv, wo fie niemals war, sondern fie ift als eine Privaturtunde in ben Sanden ber, wenn wir nicht irren, v. Ebnerischen Familie geblieben, welche fie betraf, und will so= gar jest Riemand mehr genauere Muskunft wiffen, wo fich bas wirkliche Driginal bermal befinden follte. Undern Theils ift es augenscheinlich, bag bas Datum biefer Urfunde nicht vom Jahr 1223, sondern vom Jahr 1295 mar, und nothwendig fenn mußte, und daß man fatt nainzig funf, irrig ewainzig funf gelefen habe. Denn gerabe aus biefer Beit von 1295 ift ber Stadtschultheiß Ronrad Efeler, vor bem ber Bertrag aufgerichtet murbe, ber in einer andern Urfunde beffelben Sahre 1295 vorkommt. (Testis Conradus dictus Eseler, tunc temporis Scultetus Norimbergensis, Stiftungebrief bes Ratharinenkloftere vom Sahr 1295 in Hist. Norimb. dipl. I, 193 n. 52 item A. 1300 in ben Regest. . Tom. IV, baher auch schon ber erfahrene Rathschreiber Mulner in feinen Unnalen gum Sabr 1226 geurtheilt, bas Datum einer XXX.

ähnlichen Urkunde bes Jahres 1226, worin ein Schultheiß Contad Efeler vorkomme, sen nicht wenig verdächtig und zu vermuthen, daß es 1296 hatte heißen sollen. Nicht minder mußte das anhängende Stadtsiegel, bavon man aus der frühern Zeit von 1225 kein Beispiel hatte und die Namen der Geschlechter Krumssitt, Muffel, Borchtel, Zoller zu Bedenklichkeiten Anlaß geben. Die Borchtlin erscheinen dagegen ebenfalls mit dem Contad Eßeler in der spätern Urkunde von 1295, insonderheit aber sind die Zoller (Zoller von Brand) durchaus nicht dis zum Jahr 1225 als nürnberger Bürger hinaufzusühren, da sie sich erst zu einer viel spätern Zeit, im Verdruß mit dem Bischof von Bamberg, in die Stadt Nürnberg und bald darauf wieder nach Bamberg zurückergaben.

Das Aeußerste, mas wir Herrn R. einraumen konnen, ift, bas bie Theilung, wovon feine malbeder Urkunde fpricht, nicht im Sahr 1170 vor fich gegangen, fondern im Sahr 1270, und daß es ftatt ber burch Unbehulflichkeit bes Schreibers entftandenen Beitangabe Taufent Jar vnt hundert Jar in den Siebenzigsten Jar hatte heißen follen: Taufent Jar zewo hundert Jar u. f. w. Dergleichen Falle find bei alten Diplomen fo wenig felten, daß bas Lehrgebaube ber Diplomatit VI, 465 über bie falfchen Beitangaben ein ganges Capitel verhandelt. Man febe g. B. in ben Regeften 1, 20, wo eine Urfunde Ronig Arnolf's gegeben ift im Sahr 809, aber 80 Jahr ausgelaffen wurden, alfo es 889 hatte heißen follen; ferner 1, 383, wo eine Urkunde bes Bischofe Otto ju Bamberg vom Sahr 1199 gegeben ift, mas boch unftreitig 1192 ober 1194 fenn muß; bann II, 130, wo ber Markgraf Heinrich von Istrien eine Urkunde ausstellt im Sahr 1203, was nicht fenn konnte und heißen muß 1229. In einer Bulle Papft Innozenz II, hat feine Kanzley mit Auslaffung ber Bahl breißig 1109 ftatt 1139 gefest, und Freiherr von Sormapr in feinen Werken III, 155 berichtigt in einer Urkunde aus hund einen namlichen Kanzleiverstoß, wo statt 1193 gefett wurde 1173. -Bei nachlässigen und schlecht beobachteten Schreibern war es ein Leichtes, daß ganze Borte, g. E. octuagesimo, vigesimo, trigesimo, in ber Feder blieben, ober auch bas cwo bes Conceptes fatt ond gelefen wurde, und ben gangen Fall, ipsissimis terminis, baben wir in einer Urkunde Ronig Philipp's des Ruhnen von Frankreich gang beutlich batirt: anno millesimo et septuagesimo nono, mo ber Abschreiber bas Wort ducentesimo beigufügen vergeffen, alfo 1079 ftatt 1279 (Lehrgeb. VII, 472). Will in feinen Beis tragen hat ale Seltenheit eine Urfunde von 1086 angeführt, wor an aber im Datum ebenfalls wieder nur 200 Jahre fehlen und es 1286 beißen muß; und eben fo ift in ber holgschuberifchen familiengeschichte im Datum einer angeblich beutschen Urkunde on 1226 fatt zwainzigsten und fechsten Jahr offenbar zu lefen lainzigsten. Der sonft so genaue Archivar Spies v. Plasenburg beilt in feinen archivifchen Debenarbeiten I, 142 unter bem Jahr 207 eine Urfunde bes Ronigs Dtto von Ungern, Bergogs in Baiern, ale eine große biplomatifche Seltenheit mit, ohne ju aben, bag bie Urkunde unmöglich im Sabr 1207, fondern erft 307 ausgestellt fenn konnte, fatt Anno MCC Septimo zu lefen ar MCCC Septimo. Ingwischen finden wir felbft noch fur bas abr 1270 Schrift und Sprache ber malbeder Urtunbe mehr s gewöhnlich rauh und verdorben, fo bag es wohl moglich fenn nn, es fen auch bies nicht einmal bas mabre Driginal ber Theing von 1270, fonbern nur ein aus ben Bertaufsverhanblungen machter noch fpaterer Muszug, eine Notitia, woran ber Bert etrabent ein noch in ber Rangley vorhandenes Sigillum Eusen-Diefes anzunehmen begrundet befonbers auch ber nberbare Beifat bei ben Beugen : bi Briefter gemefen fint. aren fie es nicht mehr, lebten nicht mehr zu ber Beit, mo ber rtrabent bas neue Eremplar anfertigen ließ? Rouger ann Rite c, ann Ritter ber Cberhart, ann Dtt ber Afpecher; nicht bie genwartige Beit bezeichnend, Ruger ber Ritter ba, fondern ein itter, ein Ufpecher, quondam, ber ebenfalls einmal gewesen ift, ib bem man alfo auch bas bei Rittern nie fehlenbe Wort herr izusegen nicht mehr nothig fand.

Rarl Beinrich Ritter von Lang.

.

Bauquelin. — BNèle, Graf Ioseph von. — Blodi, st. 1820. — Bolpato, st. 1803. — Bolta, st. 1826. — Beiter, Kajetan von, st. 1826. — BeitWilberforce. — Wille, Ioh. Georg, st. 1803. — Winst. 1821. — Port, Graf von Wartenburg. — Part, — Dajonczeck, Fürst Ioseph, st. 1826. — Jamopeti,

Alle Beitrage, welche bas Leben bief barftellen, ober bie barüber an andern Orte werben wir mit Dank gewissenhaft benuten u

:

Man bittet, alle Bufenbungen für t abreffiren.

Beipzig und Dreeben, ben 15. 3

F. A. Brodbaus.

of South State (1995) See South See

1824. — Bisconti, Ennins Dufrinus, ft. 1818. — Bolney, Graf, (7. — Boß, J. G., ft. 1826. — Washington, ft. 1799. — Watt, Inderener, Friedr., ft. 1826. — Wellington. — Wieland, ft. 1815. — Speare, Odvid. — Winter, Peter von, ft. 1925. — Wyttenbach, Daniel, Derzog von, ft. 1827. — Pofilantis, Alexander. — Bach, Baron von. Geaf Anderas, ft. 1792. — Bispmarmann, Joh. Georg, ft. 1795.

er und anderer benkwürdigen Zeitgenossen aus echten Quellen ber schon mitgetheilten Nachrichten berichtigen und erganzen, was nach Besinden honoriren.

Bei "Beitgenoffen" an bie unterzeichniele Berlagshanblung ju

Dezeinber 1927.

R. Ch. A. Sasse

A section of the control of

is and the first of the particular of the state of the st

VII.

Zaufenb und Gine Racht, und ihre Bearbeitungen, hiftorifch = fritifch beleuchtet.

Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français (par Antoine Galland). Paris 1704 — 1708. 12 Vol. 12 *). Tales, Anecdotes and Letters translated from the Arabic and Persian. By Jonathan Scott. Shrewsbury 1800. 8. (p. 1 — 198). Les Mille et une Nuits, traduits en français par M. Galland;

Nouvelle édition corrigée. Paris 1773. 8 Vol. 8., welche Auss be bier benugt ift.

Aus ber Galland'ichen frangofifchen Ueberfegung find gunachft folgenbe

Novelle Arabe divise in mille ed una notte. T. 1 — 12. menia 1722. 12.

Arabian nights, entertainments, consisting of one and thound stories. London 1796. 4 Voll. 8.

Arabian Tales. London 1769. 4 Voll. 12.

Arabian Nights Entertainments: consisting of one thousand id one Stories: related by the Sultaness of the Indies etc. ranslated from the Arabian Manuscript into French by M. Galnd, of the royal Academy of Paris, from which this translation taken. Vol. 1. 2. 3. Gooke's edition. Embellished with surch Engravings. London: printed for C. Gooke. N. 17. (ohne ibts.). 12.

Im Wesentlichen (leichte Abweichungen und kleine Vertauschungen bes isdrucks kommen nicht in Betrachtung) stimmt diese Uebersetung mit oben Nr. 4 ausgeschrten Scott'schen Uebersetung überein. Die beigeziten kurzen Anmerkungen sind aus Galland entlehnt. Das erste Bandn enthält 165 Rächte. Das zweite Bandchen erstreckt sich von der Isten Nacht die zum Schlusse der History of Ganem oder Vol. 4.
g. 101 der Scott'schen Ausgabe. Das dritte Bandchen begreift die übris der Galland'schen Dolmetschung.

Die Taufend und Eine Racht u. f. w. nach bem Frangofischen bes n. Galland in's Deutsche überset mit einer Borrede frn. Talanber's druckt jum andern Mahl. Leipz. 1712. 4 Theile in 8.

Eine andere Ausgabe bieser schleppenben und unbefriedigenden Uerstehung ebend. 1759 in 12 Theilen. Als den Berf. nennt Berndt: Nonnullae in opus Arabicum, quod inscribitur: Mille et Una octes, animadversiones collectae." Vratislaviae 1317. 4., p. 13. 18. Bohse, Prosesso der Ritter-Afademie zu Liegnis.

Taufend und Eine Racht, arabische Erzählungen aus bem Frangos. ers. von Joh. Heinr. Bos. Bremen 1781—1785. 6 Banbe in 8.

^{*)} Spatere Ausgaben ebenfalls in zwolf Duobezbandchen find zu 1ag erschienen im Sahr 1714, 1731 und 1746.

continués par Mr. Caussin de Perceval, Professeur de Langue Arabe au Collège Impérial. Tome 1—9. Paris 1806, 12.

- 4. The Arabian Nights Entertainments, carefully revised, and occasionally corrected from the Arabic. To which is added a Selection of new Tales, now first translated from the Arabic Originals etc. By Jonathan Scott. In six Volumes, London 1811. 8.
- 5. Les Mille et une Nuits, contes arabes, traduits en français, par Galland: nouvelle édition revue, accompagnée de notes augmentée de plusieurs contes traduits pour la première fois ornée de 12 gravures, et publiée par M. Edouard Gaustier, Tome 1-7. Paris 1822 1824. 8.
- 6. *) Der Taufend und Einen Nacht noch nicht überseite Mahrchen, Erzählungen und Anekboten, zum ersten Male aus bem Arabischen in's Branzdische überset von Soseph von Hammer, und aus dem Frzu zösischen in's Deutsche von Aug. E. Zinferling, Professor. 3 Bank. Tubingen 1825 1824. 8.
- 7. Taufend und Eine Racht. Arabische Erzählungen. 3um erften Wal aus einer tunesischen Handschrift erzänzt und vollständig überfest von Mar. Habicht, F. H. von der Hagen und Karl Schall. 15 Minde chen in 12. Breslau 1825.
- The Arabian Nights Entertainments, consisting of one theusand and one Stories, complete in one Volume. With Engravings. Leipsic 1827. Roy. 8.

.

Ginleitung.

In jener Nacht floh den König der Schlaf und er sprach: holet das Buch der Denkwürdigkeiten und der Tagesereignisse; und sie wurden vorgelesen dem Könige.

Diese im Buche Esther Cap. VI, 1 uns ausbewahrte wichtige Nachricht lehrt beutlich, baß bereits mehrere Jahrhunderte vor Christi Geburt persische Könige, um die Langeweile der Schlassigkeit zu verscheuchen, zu Chroniten und Erzählungen aus der Bergangenheit ihre Zustucht genommen: an sie werbe der Faden geknupft, den wir durch die nachstehende Entwickelung fortzuspinnen versuchen wollen.

^{*)} Gine englische Ueberschung ist unter bem Titel erschienen: New Arabian Nights Entertainments, selected from the Original Oriental M. S. by Jos. v. Hammer and now first translated into English by Rev. George Lamb. 8 Voll. 8. London 1826.

Sehr frühe erscheinen in der asiatischen Geschichte den ausstücklichen Zeugnissen der Bibel zusolze eigene Historiographen, welchen das ausgezeichnete Geschäft, die merkwürdigsten Borfälle und Begedenheiten, sowohl angenehme als unangenehme, sowohl mit Segen als mit Ungluck beladene, unter jeder Regierungsperiode schriftlich aufzuzeichnen, anvertraut war, und zwar immer in vornehmer Begleitung als die ersten Staatsbeamten. 3. B. nach 2 Sam. VIII, 16. 24; 1 Shron. XVIII, 16. unter der herrschaft David's, und nach 1 Kon. IV, 3; 2 Kon. VIII, 37 (vergl. Jes. XXXVI, 3. 22), und nach 2 Shron. XXXIV, 8, als Salomo, histia und Josijah das Scepter führten.

Solche wechselnde Urkunden lieferten, weil sie in Ausschmutstung, Uebertreibung und bichterischer Einkleidung dem herrschensden Geschmad sich anschmiegen mußten, dem Riedergeschlagenen und Unmuthigen gewiß manchen erheiternden und zerstreuenden Stoff, zumal wenn der Borlesende der glücklich getroffenen Ausswahl durch passende Buthaten eigener Ersindung einen neuen Reiz

an verleihen verstand.

Auch Erzählungen, Abenteuer und Anekboten, bie aus ber Frembe gewonnen ober burch Reisenbe verbreitet worden, mochten, wenn sie die Ausmerksamkeit bes lauschenden Königs gefesselt hate ten, als willkommene Bereicherungen zu gleichem Zwecke in besonberen Sammlungen ausbewahrt werden.

Für jene Thatsachen und biese Bermuthung reichen unsere Taufend und Gine Nacht, auf bie ich mich hier beschranten will, an Stellen, die bisher völlig unbeachtet geblieben sind, die erfreu-

lichfte Bestätigung bar.

Nehmen wir die breslauer Uebersetung zur hand, so horen wir II, 177 ben Chalif harun Al Raschib seinem Westr Giafar bie Worte zuflüstern: "Bringe die brei Kalender zu dir, und morgen zu mir! Ich will ihre Geschichten aufschreiben lassen, sie verdienen wohl einen Plat in den Jahrbuchern meines Reichs."

Der Sultan (vergl. III, 120) war über bie Erzählung biesfer Geschichte so erfreut, baß er sie umftanblich aufzeichnen ließ, um sie auf die Rachwelt zu bringen, welchen Befehl berfelbe bei einer anbern Gelegenheit (ebendas. S. 166) aus gleichem Bewegs

grunde ertheilte.

Der Konig, lefen wir V, 92, rief aus: "eine so außerorbentliche Geschichte verbient ber Nachwelt überliefert zu werden, und nachdem die Urschrift davon in den Archiven meines Reichs niedergelegt worden, will ich sie öffentlich bekannt machen, bamit sie aus meinen Staaten sich auch in andere verbreite."

Der Chalif - f. VIII, 194 - fand übrigens biefe Gefchichte fo außerorbentlich, baß er einem berühmten Geschichtschreis

ber Befehl gab, sie umfindlich aufzuseben. Sie wurde hernach in seine Schapkammer niedergelegt, von wo aus sie später burch mehrere Abschriften ber Welt bekannt geworden ist: und ebendas, S. 316 sprach Harun Al Raschib: "ich will, bas du biese Seschichte meinem Schahaufseher erzählest, damit er sie schriftlich aufsehen lasse und sie in meinem Schabe neben den Diamanten ausbewahre."

Derfelbe Chalif ließ X, 321 einen feiner Schreiber bereich fommen, worauf Afem feine Seichichte begann; die Erzählung et regte feine Berwunderung bergestalt, daß er dem Schreiber befatt, ,,ja nichts auszulaffen und keinen Umstand biefer wunderbaren Aben

teuer zu verandern."

"Es lebte, erfahren wir XI, 164, einst ein Sultan, ber, als er eines Abends sehr niedergeschlagen war, nach seinem West schickte und zu ihm sprach: "Ich weiß nicht, warum mein Gemuth so traurig ist, und es fehlt mir etwas, was mich ergogen könnte. — Ich habe einen Freund, versetze ber Wesir, der viel Seltsames ersebt hat und eine Menge erstaunlicher Geschichten zu erzählen weiß. Soll ich ihn rufen lassen? — Sodald als möglich, antwortete der Sultan. Der Minister ging und benachrichtigte seinen Freund, daß der Sultan ihn zu sehen wünschte. Als er erschienen war, redete der Chalif ihn mit den Worten an: Mahmud Alhyamen, mein Geist ist unmuthig, und da ich bor, daß du viele seltsame Geschichten weißt, so bitte ich dich mir zu Ergöhung einige zu erzählen!"

An einer andern Stelle ebend. S. 206. "In Aegypten lebte einst ein reicher Emir, ber in einer schlastofen Racht nicht wuste, was für ein Mittel er anwenden sollte, um die traurigen Gedarten, die ihn qualten, zu vertreiben. Endlich siel ihm ein, nach einem seiner Hoseute zu senden, der ein munterer Gesell war, und er sagte zu ihm, als er gekommen: Mein Busen ist dies Nacht, ich weiß nicht warum, ungewöhnlich unruhig, und ich wunsche, daß du mir irgend eine unterhaltende Geschichte erzähleit."

"Der Fürst gahnte (XII, 237), und haram ergriff bie Se legenheit ihn zu fragen: Willft bu, baf ich bir zum Zeitvertrelb eine Geschichte erzähle, ba, wie ich sehe, ber Schlaf von bir ge wichen ift?"

Ergahlungen finden wir unter bie gesellschaftlichen Bergntgungen gerechnet XIII, 45 in ber Bemerkung: "Nach ber Dahlzeit fingen wir an, Geschichten zu ergahlen und Lieber zu fingen."

Auweilen hatten Fürsten mehrere Ergähler in ihrem Solbe, wie außer XIV, S. 199, auch S. 261 berichtet wird: "Der Challf Sarun Al Raschid, welcher in Bagdad residirte, hatte unter seinen nächtlichen Ergählern einen gewissen Abdallah ben Nafe gang

۲,

hesonders ausgezeichnet, und konnte ihn fast gar nicht entbehren. Als nachtlicher Erzähler des Fürsten der Gläubigen war er (S. 263) wohl fähig, seine Freunde mit den reizendsten Geschichten ju unterhalten, ihnen die niedlichsten Berse herzusagen und die siegerstatesten Begebenheiten mitzutheilen. Sein Ruf erscholl die zum Könige Gamhour, dem Beherrscher von Kaschamar in Indien. Dieser schickte nach ihm und ließ ihn zu sich einladen. Als er vor dem Könige erschien, empfing ihn dieser auf eine höchst ausgezeichnete Weise, und der Dolmetscher erhielt Befehl (S. 264), ihm Folgendes zu sagen:

"Der König Samhour hat von bir Kunde erhalten und geshört, daß du ein vortrefflicher Gesellschafter und ein angenehmer Eintexhalter sevest. Er wunscht dich bei sich in dieser Eigenschaft abzustellen, damit du ihm Erzählungen und Begebenheiten mitscheilest, die ihn aufheitern können." Abdallah ben Nafe nahm bieses Anerdieten dankbar an und erfüllte den Wunsch des Ko-

nigs ju beffen volliger Bufriebenheit.

Der König hatte einen sehr schönen und liebensmurbigen Sohn, bessen (S. 265) Lieblingsvergnügen war die Unterhaltung burch Berse, burch Erzählungen und Geschichten. Er hatte sich angewöhnt, jedesmal wenn ber König schlafen ging, die Stelle seines Baters einzunehmen und Abdallah zu bitten, ihn mit Erzichlungen zu unterhalten. "Ich wunschte sehr," sprach er eines Abends, "daß du mir etwas ganz Außerordentliches erzählen mochtest, besgleichen du noch nie, weder mir noch meinem Bater je vorgetragen hast, vorzüglich solche Geschichten, worin Geister in bie Ereignisse der Menschen eingreifen u. s. "

Welche Wirkungen man von solchen Unterhaltungen erwartete, lehrt auch das Beispiel des Königs Abdaas, Beherrschers von Jemen u. s. w., der, als er nach XV, 59 seinen Sohn eine geraume Zeit mit niedergeschlagenen Augen dasigen sah, einen heftigen Kummer bei demselben vermuthete, und daher den anwesenden Gesellschaftern befahl, daß sie einige Geschichten erzählen

mochten.

Die in ben vorstehenden Beilen aus einzelnen Banden ber bredlauer Ausgabe gesammelten Nachrichten über den hang der Affiaten zu Erzählungen finden wir burch eine Reihe von Scenen bestätigt, welche und bie hammer-Binserling'sche Uebersehung in rascher Folge vorführt.

"Es herrichte einmal (Bb, II. S. 300) in Choraffan ein Ronig, ber ein großer Liebhaber von Poesieen, Mahrchen und Geschichten war und biejenigen reichlich belohnte, die ihn mit bergleichen erfreut hatten. Besonders wenn es ein Frember war, überhaufte er ihn mit königlichen Geschenken. Er gab ihm ein kostbares Kleib und eine Borse mit hundert Goldstuden angefüllt, wenn er nur einigermaßen mit bem neuen Mabrihen zufrieben war.

Einet ber berühmteften Rabrchenergabler ber bamaligen Beit bieß Soffan. Ihn ließ ber Rinig rufen und fprach: "ich liebe (S. 301) bie Mabrchen mehr als jemals, und wenn bu mir eine ergabift, welches mir gefallt, fo will ich bir Landguter, Schlifte und vielleicht fogar die Stelle eines Befirs verleiben." Bas be begehrft, will ich erfullen, erwiederte Baffan; nur bitte ich mit bie Frift eines Jahrs ju gestatten, wo ich bann nicht verfebien werde ein Dahrchen zu erzählen, bas alle anbere an Schonbeit übertreffen foll. Bu biefem 3mede befahl er finf feiner Mans luden, alle Ronigreiche ber Erbe ju burchftreichen und bie berühme teften Dichter, Dabrchenerzahler und Gelehrten aufzusuchen. De eine ging nach Indien, ber andere nach China, ber britte ned Perfien, ber vierte nach Transopane und ber funfte nach Sprien, Die vier erften Abgefandten tamen (G. 302) nach neun Monas ten mit ber Nachricht jurud, bag fie nur gang gemeine Dabe chenergabler angetroffen batten, die nur bie feit Sabrhunderten fcon bekannten Dabrchen abzuleiern verftanben, aber bas ver langte Mabrchen nicht tennten. Der funfte, ber auf feiner Reife nach Sprien in Damastus angetommen mar, mar glucklicher in feinen Unternehmungen. Sier batte er Belegenheit, mit einem ber erften Mabrchenerzahler ber Stabt Bekanntichaft ju meden ben er aus bem Rreife ber Berfammlung, mo er ein Gefchichten unter lautem Beifall vorgetragen batte, auf bie Geite jog mit ben Morten : fennft bu bas Mahrchen von Ronigsteule und Dur berichonchen? "Wer hat bir, fragte (S. 303) ber Mahrchener jahler, Runde bavon gegeben? und fur wen verlangft bu baf felbe?" Fur meinen Berrn, antwortete ber Mamlud, ber mid febr weit ausgeschickt bat, um es aufzusuchen und gut ju bezahlen, wenn ich fo gludlich fenn follte es zu erhalten. "Gen ohne Sorgen," fuhr ber Dahrchenergabler fort, "ich tann bamit aufwarten, nur ift es feins von den Mahrchen, die man öffentlich und der gangen Welt ergahlt. Ich gebe eine Abschrift bavon nicht unter hundert Goldftuden weg und zwar immer nur Einer Perfon. Bugleich mußt bu mir fcworen, bag bu es weber Weibern noch Stlaven noch Kinbern noch Schwachtopfen noch heuchlern et Bur biefe funf Glaffen von Menichen ift es, nicht gablen willst. geeignet, fonbern fur Minifter und Ronige, fur Beffre, Gultane, Dichter und Belehrte." Diefes verfprech' ich hiermit feierlich, ent gegnete ber Mamluck, und lege ju ben verlangten hundert Golb fluden noch gebn freiwillig bingu.

Um folgenden Morgen ging ber Damlud wieder ju bem Mahrchenergahler. Diefer verschloß fein Bimmer, jog aus einem

dranke bas Manuscript, werin bas Mahrchen stand, und nachm er sich (S. 304) die 110 Goldstüde hatte auszahlen und 8: Bersprechen, die Erfällung der vorgeschriebenen Bedingung, duern lassen, handigte er ihme basselbe ein zum Abschreiis Als die Arbeit in seben Tagen berndigt war, nahm der denluck von dem. Mahrchenerzähler Absched und kehrte nach
vonstan zurück.

" 216 Daffan bie foon bezweifelte Rudtehr bes Damluden eriten und von bem atkalichen Erfolge ber Reife fich überzeugt te, war er fast trunten por Freude und überhaufte ihn mit Benbezeugungen und Wohlthaten. Pierauf fchrieb er felbst bas Breben auf bas feinfte Papter mit golbenen Lettern und in de Urt ab, bie wurdig war, einem Konige überreicht zu werben. ber bestimmte Sag erschienen war, eilte er nach Sofe, angeis ib, daß er bas iconfte aller nur bentbaren Dahrchen mit-Wae. Der Ronig ließ alfofort Die Beffee, Die Emire, Die Dichund die berühmtesten Gelehrten zusammenkommen, und in die-Ferlauchten Versammlung las Sassan sein Mabren vor. Der effall, ben es erhielt, war außerordentlich, alle Buhorer und betiers ber Konig waren bavon gang begaubert. Das Manuscript bft wurde in ber Schatfammer bes Ronigs niebergelegt, und in holte es allemal baraus hervor, wenn man fein anberes Attel mehr mußte, bem Ronig bie Langeweile zu vertreiben." Der Malt biefes bewundernemarbigen Mahrchens ift 6. 305 - 356 w Genuffe unferer Lefer fur einen geringern Dreis jur gefälli= h Beurtheilung bargeboten.

Auch biefe Sammlung belehrt uns Bb. III., 346, baß bie enden der Tafel durch wißige Einfalle und Mahrchen gewürzt

Eine neue Bestätigung bieses asiatischen Geschmads und ar aus ber Periode der Chalisen erhalten wir in einer verwander Gehrift: "Rosendt. Erstes und zweites Flaschen." Tübing. 13, von Jos. v. hammer. 3. B. Bandch. II. S. 34: "Hobeabich hatte eines Abends große Gesellschaft. Dessenungeachtet ipfand er keine geringe Langweite und sprach zu Chaled, bem ohne Garsase's Geh' in die Moschee und such und Jemanden, v. durch Erzählungen die Zeit kurze. Es ist eben Gebetstunde, des kann die nicht sehlen, beinen Mann zu sinden. Chaled zu in die Moschee, grüßte den ersten jungen Menschen, der ihm isstied, und wie ihn ein, sich mit ihm in den Pallast zu begen. Der Jüngling nahm die Einladung an und sie traten beide den Gesellschaftsaal. Liest du den Koran? fragte Helschabsch n Fremden. Ja, und ich weiß ihn auswendig. Bist du mit n arabischen Dichtern bekannt? Ja — und er recitiete einige

benischinsten Stellen. — Und bist du bewandert in der Geschichte? — Ren ba et Bien Anfange bis jum Erbe, war die Antwort. — Run da et bie, wie ich sehe, an Wohlredenheit und Sackkenntnis nicht fehlles, spratzichle und Stwad indessen bereftet man dir zum Ashneine Sklavin und viertausend Dirhem. Des himmels Sogn über den Chalifen und feinen Statthalter, antwortete der Jungliss, ich wüste nichts Außerordentlicheres zu erzählen, als meine eigene Geschichte. — Run so erzähle dieselbe der versammelne Gesellschaft u. s.

Rufchib, was ber Prophet gesagt: Mein Bolt erfreuet sich breier Dinge. Es freut sich zu sehen, was es nie gesehn, zu boren, was es nie gesehn, zu boren, was es nie genohnt hat. Wenn bie nun in Bagdab Etwas kennst, das ich noch nicht gesehn ober gehört, einen Ort, den ich noch nicht besucht habe, so las mich bemitt Bekanntschaft machen. Mit deiner Erlaubnis, Just der Rechtgläubigen, will ich in den Vorsaal hinausgehen und sehen, so kein Fremder da ist, der Etwas zu erzählen wisse, das du noch nie gehort. — Thue so, das ist ein gescheider Einfall, Mestur. Der Vorsteher des Harems ging hinaus und kam bald darauf zu estikt mit Oschmit, dem Dichter.

Dichemil kuste bie Erbe vor ben Kusen bes Chalifen und iprach: Seil bir, Fürst ber Rechtglaubigen, Schützer bes Glaubens u. s. w. Der Chalif gab ihm ben Gruß zurud, befahl ihm sich niederzusegen und eine schone neue und rührende Geschichte zu erzählen. Soll ich erzählen, fragte der Dichter, was ich durch Sagen gehört und vernommen, oder was ich in eigener Person gesehen und bezeuget? Besser ift, antwortete der Chalif, was vom Auge gesehen, als was vom Dhre gehört wird.

Damafte, legte bie Sufe auf fein Sopha von rothem golb gesticktem Damafte, legte bie Sufe auf einen Polfter, stutte bie Arme auf gwei andere und fagte: beginne nun mit ber Erzählung u. f. w."

"Erzähl' mir (S. 232) ein Geschichten wider den Schlaf und wider die Langweile, sagte der Chalif Mamun eines Tages zu Medrur, dem obersten Ausseher bes harems. Fürst der Recht glaudigen, antwortete Mestur, für jeht fällt mir nichts bet, was besner Majestät würdig wäre; doch bring' ich dir einen alten Stlaven vonn hose deines Baters, in dessen Gesellschaft dir die Zeknicht lang werden soll. Der alte Diener ward vorgeführt, kuste breimal die Erde vor den Füßen des Chalisen und begann solgende Erzählung u. s. w."

Aber nicht nur in Arabien, in ber Turtei und in Aegypten,

sonbern auch in Persien *) und Inblen **) find Erzählungen und Mahrchen ein beliebtes Ergögungsmittet; vorzäglich jedoch ist diese Bortiebe für bergleichen Unterhaltungen unter ben Arabem sewohl incher Bergangenheit ***) als nuch in der Gegenwart word aufmerklämen Beobachtern entbedt worden.

Dan mag," berichtet namlich herr von Sammer in ber Bob rebe zu bem erften Band ber beutschen Ueberfegung, "ben Tigets bimab e ober ben Dil binaufschiffen, man mag bie Baften ven Brat ober bie reizenden Chenen von Sprien butchreifen, manimag fich in die Thaler von Sedsjas oder die gluckliche Abgeschiebenheit von Jemen begraben, überall wirb man Ergabter finben, an beren Erghlungen ber Bewohner biefer Gegenden fein größtes Bergnus gen findet. Man trifft fie in ben Belten bes Bebuinen und in ber Hutte bes Fellah an, in ben Kaffeehaufern auf Dorfern und in ben Raffeehaufern von Bagbab, Salep, Damas und Cairo. Wenn die glubende Sibe bes Mittags einen Stillftand in Reifen und Geschaften nothwendig macht, versammelt fich die Kargmane ober die Menschenmenge bes Markte unter einem Baum ober in einem Raffeehaufe, um mit aufmertfamem Dbr an einem Ergabe ler zu hangen, ber feine Buborer mehrere Stunden lang burch feine Erzählung in Erstaunen fest, rubrt und erheitert, und bann auf einmal bie Ergablung an ber intereffanteften Stelle abbricht, um fie in ber Ruble bes Abende wieber aufzunehmen."

In ben hauptstädten machen biefe Ergabler eine efgene Gorporation aus und find, wie alle andern Gewerbe, einem Scheich

unterworfen ****).

An diese Schilberung schließen fich beftatigend und weitere Aufklarungen ertheilend diejenigen Nachrichten an, die mehrere

^{*)} Bergl. The Persian Moonshee. By Francis Gladwin. Calcutta 1801. 4. Part the second pag. 58.

^{**)} The Tale of the Four Durwesh translated from the Oordoo tongue of Meer Ummun of Dhailee. By L. F. Smith. Calcutta (1815?) pag. 143.

^{***)} S. Jos. v. hammer's "Geschichte ber schonen Rebetunfte Perfiens." Wien 1818. 4. S. 8. "Mohammeb, welcher ben hang bes neus gierigen und mußigen Beduinen zu Rahrden und fabelhaften Sagen kannte, verbot seinem Bolke ausdrücklich bie persischen Rahrden, aus Kurdt, daß sie aus Borliebe bafür sein Gese verlassen, ober die in dem Koran enthaltenen biblischen Geschichten mit biesen Rahrden vermengen mochten."

^{****)} Bergl. Richarbson's Abhanblung siber Sprache, Liseratur und Gebräuche morgenschabischer Bölker, nach ber beutschen Uebersegung. 203. 1779. S. 125, und The History of the Mahometan Empire. By Murphy. London 1816. gr. 4. pag. 287. 288.

geachtete Reifebeschreiber ber neuern Zeit aus bem Kreise ihrer Sofahrungen, die sie in der Levante *), in Sprien. **), in Agyngten ***) und in Marofto ****) zu machen Gelegenheit gehabt in langern oder kurzern Erzählungen gespendet haben. Hier sehen wir bald wandernde bald einheimische Erzähler durch geborgte und selbstersundene Sagen und Mährchen in Städten und Dörferstim Freien und in Hausen, in öffentlichen Gesellschaften und Privatzirkeln die Neugierde zahlreicher Zuhörer unter häusigen Und terbrechungen durch begleitendes Mienenspiel und laute Beisallsbeit

zeugungen angenehm beschäftigen.

Ja an bem Sofe von Perfien befindet fich, wie Malcoim 43 berichtet, ein eigener Geschichterzähler in ben Dienften Gr. Dajeftat, ber aber, um feinem Poften ju genugen, teine geringen Inlente und Fertigkeiten besiten burfe. Solche Mabrebenergabler worunter ber Derwisch Suffer in Schiras zu feiner Beit ber verzüglichfte mar, entwidelten zuweilen, wie wir aus bem Dunbe biefes englischen Belehrten erfahren, eine feltene Runftfertigfelt? bald trugen fie mit ihrer naturlichen Stimme eine einfache Eralle lung por, balb nahmen fie ben rauhen Zon des beleibigten Ge bieters an, bald wußten fie bie Leibenschaften, die fie aufgerent batten, burch bie garteften Tone weiblicher Sanftmuth gu milbett Die Aufgabe, Die fie zu lofen batten, mare aber auch feine an Er muffe nicht nur bie beften alteren und neuern Ge fchichten tennen, fondern er muffe auch burch paffenbe Ermette rungen, feven fie nun aus fremden Stoffen entlehnt ober aus et genen Erfindungen gefloffen, benfelben immer neue Reize ju ver leiben im Stande fepn. Er muffe von den schönften Stellen bit beliebtesten Dichter an schicklichen Stellen einen zweckmaßigen Ge brauch ju machen verfteben.

Jener hofbelustiger, ber sich stets in ber Begleitung bes Rings befande, sen — versichert Malcolm — ein erheiternber Gesellschafter; er habe, seinen Erzählungen lauschend, oft bie Beschweblichkeiten ermübenber Reisen vergessen. Mit feiner Benutung bie

^{*)} C. Clarke's Travels in various Countries of Europa, Asia etc. T. H. Second Edit. London 1818. pag. 701 - 704.

^{*+)} Ruffel's Raturgefcichte von Aleppo, aberfest von Smelin 25. I. Gottingen 1797. G. 200. 201.

^{***)} Notes during a Visit to Egypt, Nubia etc. London 1823. 8. pag. 168.

^{****)} Brund's Berfuch einer foftematischen Erbbeschreibung u. f. w. If. VI. G. 124.

^{†)} In seiner History of Persia etc. Vol. II. London 1815. gr. 4. pag. 552-554.

ser persischen Sitte läst baher Jakob Movier seinen Helben (siehe Habschie Baba's Abenteuer nach ber beutschen Uebers. Th. 1. G. 180. 186) seine Geschickschreit als Erzähler auf einem wohlges wählten öffentlichen Plate zum Vergnügen und Erstaunen der guffenden Menge entwickeln; und Th. II, 298 führt er, demselben Nationalgeschmach huldigend, in eine bunt zusammengesetzt Gesellsschaft, von Reisenden, wo ein lustiger Erzähler die Beschwerden und die Langweile einer Reise durch eine Salzsteppe zu verscheus den verstand. Die Erzählung selbst wiederholt Habsch aus dem Gedächtnisse, zum Vergnügen der Leser in der Geschichte bes gebackenen Kopfs. S. 318 — 361.

Dinlanglich unterrichtet über bie allgemeine Berbreitung ber beliebten Erzählungen und Mabrchen unter Mohammebanern und ben perschiebenften Boltern Affens, Die mir von ben alteften Beiten bis auf unfere Tage bisher ju entbeden Belegenheit gebabt beben, wollen wir nun ben Urfachen biefer beim erften Blid auffallenden Ericheinung nachzuforichen fuchen, Micht ber Inhalt allein, in bem aber ber gewählte Stoff nicht nach ben Forberunset unferer Runftrichter überall zwedmäßig gegebnet und bis gu bem festgefesten Biele in Banblung und Schilderung auf eine bem entworfenen Plane entsprechenbe Urt burchgeführt erscheint - benn einen folden gang ungulaffigen Magkftab verbitten fich biefe Bebilbe ber Babrheit und Dichtung - reicht uns ben gemunschten Schluffel gur Aufflarung bar. Richt bie eigenthumlichen Gestalten in ber wirklichen Belt und in bem Geifterreich, bie ber Lans bessitte und bem Nationalgeschmad streng sich anschmiegend in bunter Abwechslung hier bem Blid und ber Phantaffe vorübergauteln, *) - find es also allein, welche eine befriedigende Antwort auf die vorliegende Frage ertheilen. Rein, die burch Sinnbilder und Personificationen alles anschaulich belebende Darftellung bes Erzählers, bie in Pracht und Glang porguglich bervortretenbe, bie Sinne besonders ergogende, gang eigenthumliche Farbengebung bes Musbruds, die in einer balb leiferen balb bichteren Berichleierung fich offenbarenbe Einkleidung, turz bas gange ben morgenlandifchen Geifteswerten, fie mogen bie Bergangenheit ichilbern ober bie Gegenwart malen, fie mogen ben Berftand jum Rachbenken ju reigen ober bas Berg und bie Gefühle jur Theilnahme gu weden ober bie Thatigfeit ber Phantafie aufzuregen bestimmt fenn, in fartern und fcmachern Bugen aufgebrudte Rationalgeprage find nicht minber wichtige Borguge, Die erft ben verfchiebe-

^{*)} Eine genauere Entwickelung bleibt einer eigenen Charafteriftit ber 1001 Racht aufbewahrt, die uns unten an einem bequemern Ort in einem besondern Capitel beschäftigen wird.

nen Arten von Unterhaltungen, welche in ben Grafblungen ber 1001 Racht uns bargeboten werben, ihren mabren Werth in ben Augen bes Affaten fichern. Balb erfüllen tunftlos gefchlungene Allegotien in ihrer Soheres andeutenden Beichenfprache einen überrafdenben Ginn gur fruchtbaren Anwendung, ober eine foltliche Lebre gur Uebung bes Dachbentens; balb beleben verabnlichenbe Gleichniffe und verfinnlichende Beifpiele ben Bortrag mit ergreis fenden Bugen; bald entwickelt eine eingewebte Parabel aus einer erbichteten Ergahlung ober aus einem gludlich gewählten befonbern Ralle bie Bahrheit eines Sages ober bie Rraft einer Lehre in einer gefälligen Malerei; balb fpenben fprechende und banbelnbe Thiere in einer asopischen Fabel Lehren ber Sittlichkeit und ber Ringheit jur Beschämung, Warnung und Befferung; balb ind pfen Apologen an die mannichfaltigften Bahrnehmungen in bet Pflanzenwelt und in bet unorganischen Natur feinfinnige Ergeb niffe bes Rachbenkens und ber Beobachtung, um bas Betragen bei Menichen zu regeln und ihm reichen Stoff zu heilfamen Betrache tungen gleichsam ale einen Sittenspiegel zuzuführen. finden wir jugleich einzelnen Erzählungen Dentfpruche, Erfahrungs fate und Lebenbregeln in ergreifender, bem Bebachtniffe leicht fid einvragender Rurge, in einer garten bilblichen Sulle ober in einer fpruchwortlichen Form abgefaßt; ja Rathfel als Spiele bes Scher ges und als Uebungen bes Scharffinnes feben wir in gefellichafte fichen Kreifen und in glanzenden Berfammlungen bie Unterhaltung beleben und ben Betteifer in auflosenden Bersuchen befeuern Auch verfteben mehrere Ergabler, benen wir in 1001 Racht be gegnen, burch eingefabelte Berfe, fie mogen nun einem gunftigen Augenblice ihre Entftehung verbanten ober von einem fremben Dichter entlehnt fenn, ihren Bortrag ju murgen und bie Theil nahme ber Buhorer mit einem im Drient vorzuglich beliebten Reis mittel aufzuregen.

Belspiele zur Bestätigung der versuchten Entwickelung bicken dar die breslauer Ausgabe Bd. I. S. 27—37, 145—146, 151; Bd. III. S. 83—85; Bd. V. S. 192—193; Bd. XI S. 5—16; Bd. XIII. S. 104—110, 131—134, 138—141; Bd. XIV. S. 67—68, S. 139—141; Bd. XV. S. 158, 241, und die Hammer-Binserling'sche Uebersegung Th. I. S. 80—86, 140, 153, 162, 163, 182, 215—258, 313, 314; Th. II. S. 6—8, 14—15; Th. III. S. 157—159, S. 228 sigd., 241—251, 252, 257, 271—273.

Ausschmudungen der Rebe durch kleine Gebichte und einzelne Berse nachzuweisen, mochte überflussig scheinen, da sie an um zähligen Stellen und häufig in manchen Erzählungen auf jeder Seite in beiben Sammlungen dem Blide sich aufdringen.

In diesen sinnreichen Dichtungen, in diesen bilblichen Ginfleidungen und Blumengewschen von Sittenlehren und Kernsprüchen, welche hinsichtlich der Perser der Ausmerksamkeit Herodot's
Buch I. Cap. 41 und Strado's Buch XV. Cap. 14 nicht entgangen sind, spiegelt sich der alterthumliche Geist Assens mit unverkennbaren Jügen ab. Wer erinnert sich nicht der köstlichen Denkmaler, die das alte Testament uns Buch der Richter Cap. 9,
8 — 15, C. 14, 12 sig., 2 Sam. 12, 1 — 4, 1 Kön. 10, 2
sig., 2 Kön. 14, 9 und in der Sammlung der Proverdien aufbewahrt hat; wem vergegenwärtigen sich hier nicht die unvergleichlichen sittlich-religiösen Belehrungen Christi in Bilb und Spruch,
benen unser Nachdenken und unser Perz so gern sich zuwenden?

Die arabifchen Unterhaltungen ber 1001 Nacht in ber gesteichneten Ausbehnung eröffnen uns also einen Blick in die fruchtsbaren und mit besonderm Gifer bebauten Felber ber Literatur, worin Araber, Perser, Turken, Indier und selbst Juden sich von

feber thatig gezeigt haben.

Beschränken wir uns zunächst auf bie gebruckten Berzeiche riffen zufolge in öffentlichen Bibliotheken und in Privatsammlung gen handschriftlich ausbewahrten Schähe von Erzählungen, Mähre chen und Anekdoren, so durfte, zur Unterstühung ber unsere Aufemerksamkeit bald in Anspruch nehmenden Untersuchungen, prufenben Lesern die Bemerkung höchst wichtig scheinen, daß gerade in biesem Gebiete die Araber sowohl in Assen als in Aegopten einen feltenen Reichthum von Erzeugnissen zu Tage geförbert und die übrigen genannten Nationen überflügelt haben möchten.

ubrigen genannten Nationen überflügelt haben mochten. Um nun mit einigen Fingerzeigen zu Bulfe zu kommen, bitte fc su vergleichen A) im Catalogo Biblioth, Public. Univers. Lugd. Batty. 1716. Fol. pag. 449. No. 979, pag. 451. No. 1019, pag. 452. No. 1033, pag. 484. No. 1851. 1855, pag. 465. No. 1393, pag. 469. No. 1483, pag. 475. No. 1649, p. 484. No. 1847. B) in Bibl, Bodlej. Codd. Mss. Orr. Catalog. a Jo. Uri confecto. P. I. Oxonii 1787. Fol. pag. 98. No. CCCLXIV. pag. 99. No, CCCLXVIII, pag. 102. No. CCCLXX und p. 103. No. CCCLXXV. C) in Casiri Bibl. Arabico-Hispana Escur. Tom. I. 1760. Fol. pag. 109. No. CCCLXVI, pag. 114, No. CCCLXXXVI, p. 115. N. CCCXCI, p. 145. No. CCCCXCIX. pag. 216. No. DCCXX, DCCXXI, pag. 217. No. DCCXXI, pag. 226. No. DCCLV, Tom. II. Matriti 1770; pag. 155, No. MDCXCVII, pag. 349. No. MDCCCXXXII. D) in Catalogo Codice, arabb. cet. Biblioth, Palat. Vindobonensis auctore Jos. de Hammer in den Fundgruben bes Orients Bb. II. S., 302. Nr. 149, S. 304 — 306. Nr. 169; (vergl. die wiener Jahrh. ber Litet. Jahrg. 1819 Deft 2, G. 229 - 259). Daffelbe eben fo wichtige, als felteme arabifche Wert Antar *) befindet fich, einer Radicidit in bem Classical Journal Vol. 32, No. LXIII. London 1825. pag. 186 gufolge, in ber ichatbaren orientalifden Sanbidriften = Sammlung, bie Brute hinterlaffen bat. Gerner ebend. G. 306. Nr. 171 — 173; Bb. VI. S. 274. Nr. 495, S. 275. Mr. 508. E) in Moelleri Catalog. librorum orr. tam mss quant impressorum etc. Part. II. Gothae 1826, pag. 262. No. 919-920, pag. 263. No. 922 — 924, pag. 264. No. 926 — 928, pag. 264 - 270. No. 929 - 965. Bergl, ebenbaf, pag. 240. No. 605, pag. 241. No. 611, pag. 243. No. 617, pag. 244. No. 620, pag. 245. No. 622. F) in: A descriptive Catalogue of the Oriental Library of the late Tippoo Sultan of Mysore By Charles Stewart, Cambridge 1809. gr. 4., pag. 33. No. CXVIII, pag. 84. No. III, V, VII, pag. 85. No. IX, XI, XIII pag. 86. No. XV, XVI.

Bevor einige biefer zahlreich aufgeführten arabischen Erzihlungen burch ben Druck ober burch Uebersetzungen bem Studisch und bem Genuffe bargeboten werden, freu' ich mich mit meinen Lefern zwei neuere arabische Schriften nennen zu können, die mehrere ber an ben 1001 Nacht gerühmten Eigenschaften mit neuen Schönhelten in sich vereinigen.

Die eine führt ben Titel: "Die Berwandlungen bes Ebil Seib von Serug ober bie Matamen bes Pariri. Bon Friedich

Rudert." Erfter Theil. Stuttg. 1826.

Von diesem berühmten arabischen Werke, bessen Kritisch berichtigten Tept wir den tiefen Studien eines Sylvestre de Satz in zwei Foliodanden verdanken, hat Herr Prosessor Rückert mit künstlerischer Fertigkeit und einem gläcklichen Tact eine meister hafte Nachbildung geliesert. Ich mache hier nur ausmerksam auf die in der 24sten Makame (des arabischen Teptes) ausgeströmmen Rächsel oder S. 532 — 536 der deutschen Nachbildung, worüber die Anmerkungen S. 545 — 548 mit Nuten verglichen werden können. In der 26sten Makame ebend. S. 580 lesen wir auf eine ähnliche Weise, wie in den 1001 Nacht: "Iener Borfall dient als ein Elipier zu des Gemuthes Erweiterungen und verdient einen Platz im Buche der Erheiterungen." Eine ganz passend hier sich auschließende Anmerkung S. 595 sagt: "Elserag bade — Lichidet, d. h. Erheiterung (Erweiterung) nach dem Berdrängnis ist der Titel eines Buchs voll unterhaltender Geschichten

^{*)} In der Sammlung orientalischer Handschriften des Consuls Rich in Bagdab, wovon der Ste und 4te Bb. der genannten Fundgruben ein Berzeichnis liefern, befindet sich nach Bb. IV. S. 455 nur ein undollständiges Exemplar.

24 Sapiteln verfaßt von Ebn All Elmohfin Ben All Sitennche, rnach bann Meibani ein ahnliches mit gleichem Ramen gefeben,

Die andere ist erschienen unter der Aufschrift: "Les Oiseauxles Fleurs. Allegories morales d'Ass-eddin Elmocaddessi.

E.Mr. Garcin." Paris 1821.

De Sigenthumlichkeiten, die der Beobachter an Pflanzen und deren entdeckt, sind in moralische und mysische religiöse Besteungen, welche denselben gleichsam als lebenden und vernünfzen Wesen in den Nund gelegt sind, eingekleibet worden. Sie dyen sich durch überraschende Ansichten, geistreiche Entwickelunfigund liebliche Allegorien aus, denen häusig passende Sprüchzer, Sentenzen aus dem Koran, und glücklich herbeigeschierte

Mologische Borftellungsarten eingewebt find.

Richt bloß bei ben arabisch rebenden Mohammebanern, sonnauch bei den Perfern, die zu berfelben Religion fich beten-1; laffen fich abnliche Spuren, obgleich weniger in bem eigents un Bezirk ber Erzählungen nadweisen. Schlagen wir : B. igegen 2000 orientalifchen Sanbidriften aufführenden leibener talog auf, so ziehen unsere Aufmertsamteit auf sich pag. 484 Rr. 48, vergl. mit pag. 491 Mr. 1993; pag. 484 Mr. 1854; in et's genanntem Ratalog tonnen wir auch manche Ausbeute gespen, j. B. pag. 294 Nr. 127, pag. 295 Nr. 132, 136; ber wiener Bibliothet Bb. VI. ber Fundgeuben u. f. w. S. 274 2 497, und aus Rich's Sammlung tonnen wir Fundgruben 1. IV. S. 456 Mr. 372 und 377 auszeichnen; ein befonbers ther Extrag bietet fich in bes Sultans von Myfore binterlass er Sammlung bar, j. B. S. 72 Nr. XCIV, S. 73 Nr. XCVIII. 84 Mr. III, IV, V, VI, IX — XIII, S. 86 Mr. XVI, 7U, XVIII.

Welche köstlichen Schähe von Erzählungen, Mährchen, Aneken, Allegorieen, Apologen, Rathsel u. s. w. persische Dichter in en Werken speuben, lehrt Sos. v. Hammer's bereits angesührte schichte der schönen Redekunke Persiens u. s. w. an ungähligen ellen.

Die Dsmanen, ebenfalls Mohamedaner, haben bie turfische eratur nicht minder mit manchen in unsern Kreis gehörenden hriften bereichert, wovon wenigere Beispiele die oft genannten italoge, aber eine besto größere Fülle Eichhorn's "Geschichte der teratur," Bb. III. Abtheil. 2; Göttingen 1812, namlich in bem a S. 1103 — 1297 fortlaufenden Abschnitt "Literatur der Dswinen" bem Wisdeglerigen barreicht; z. B. S. 1115, 1167, 103, 1206.

Belden ergiebigen Stoff bie öffentlichen Bibliotheten ber

Turfen in Constantinopel für die uns hier besonders interessirenden 3wede, namentlich in arabischer und türkischer Sprache enthalten, läßt sich fast aus den flüchtig hingeworfenen Nachrichten in Toderini's "Literatur der Türken, nach der deutschen Uebersetung von Hausleutner;" zweiter Thl. Königsb. 1790. 8. S. 64—68 mit Sicherheit schließen.

Der große Reichthum an orientalischen Sanbschriften in Paris wird gewiß manche köstliche Perle aus der arabischen, persischen und türkischen Literatur in sich enthalten; nur ist leider kein Blick in dieselben vergönnt, da, um nur Eins zu erwähnen, der Catalogus Codd. Mss. Biblioth. reg. Paris 1739—1744. 4 Vol. Fol. meinem Gebrauche entzogen ist. Große Erwartungen erregt wenigstens De Guigne's historischer Bersuch über den Ursprung orientalischer Schriften in der königl. Bibliothek zu Paris u. s. m. Aus dem Französischen überseht. Hilbburghausen 1790. 8., woschon ein mageres Verzeichniß einer einzelnen kleineren Sammlung S. 101—104 die Ausmerksamkeit durch keine unbedeutenden Bebträge in Anspruch zu nehmen vermag.

Die höchst wichtigen arabischen, persischen und turkischen Sandsschiften, wodurch das asiatische Museum ber kaiserlichen Akademie ber Wiffenschaften in St. Petersburg im Jahre 1819 und 1825 bereichert worden, verdienen auch vorzüglich als fruchtbar an Evzeugniffen in dem von uns gewählten Bezirke berücksichtigt zu werden, den Andeutungen zufolge, die der berühmte Vorsieher befelben, Frahn, in einem doppelten vorläufigen Verichte (s. Beilagzu Nr. 91 der St. petersburgischen Zeitung vom J. 1819 und ebend. S. 12, 13, 15, 16 der Beilage vom J. 1826) den Freunden der assatischen Literatur gegeben bat.

Werfen wir noch zum Beschluß einen Blick in die indische Literatur, so eröffnet sich uns, die wir früherhin nur auf einige sparsame Nachrichten in den von uns durchmusterten Berzeichnissen, B. in Rich's Sammlung a. a. D. Bd. IV. S. 456 Nr. 374; in dem wiener Katalog Bd. VI. S. 273 Nr. 495 und in des Sultans Tippu Bibliothek pag. 74, No. CI. CII, pag. 75, No. CXI. CXII, pag. 83, No. IX beschränkt waren, jest eine Sallerie von den mannichfaltigsten Erzeugnissen, die bald im Fache de Erzählungen, bald im Kreise sinnbildlicher Belehrung ploglich aus der Berborgenheit bervorgetreten sind.

In dem brittischen Indien haben seit dem Anfange diese Sahrhunderts namentlich die calcuttaer Druckerpressen in Originalterten und in Uebersehungen, in unterhaltenden und belehrenden Werken die assatische Literatur auf eine Weise bereichert, die unser gerechtes Staunen in Anspruch nimmt. Wer an der Wahr heit dieser Aussage noch irgend einen Zweisel hegen mochte, der

vermeifen wir getroft auf Sol. v. Sammer's "Ueberficht ber orientalifchen Literatur im brittifchen Inbien feit bem Unfange biefes Sahrhunderte u. f. w." in der leipziger Lit. Beit. Sg. 1817 Dr. 72 - 80, und zwar zunachst auf S. 574, 578, 586, auf bie m ber Universitatebibliothet zu Ropenhagen mit einer feltenen Bollfanbigfeit gesammelten Schape, wovon eine einladende, aber an ben gegenwartigen Borrath feinesweges hinanreichende Ueberficht gegeben hat Erasmus Rperup in feinem ju Ropenhagen 1821 in erithienenen Catalogus Librorum Sanskritanorum cet. und bes berftorbenen Drientaliften Langle's, beffen burch bie glucklichften Berbindungen unterftutem Spaherblick felten irgend eine bebeu-Enbe literarifche Ericheinung entagngen ift, binterlaffenen reichhal= gen , Catalogue des livres imprimés et manuscrits etc." Paris 25. 8. Außer an einer Ueberficht ber bie morgenlandische Sittenlehre begreifenden Schriften pag. 48 - 51, einer langen Reibe bon Fabeln und Apologen in orientalischen Sprachen pag. 162-164 wird bas Muge fich befonders ergogen an ben pag. 171 -173 und pag. 192 Nr. 1667 und 1668 aufgeführten indischen Erzählungen.

Beugen sind wir auf unsern bisherigen zerstreuten Wanderungen gewesen, welche Gewalt Erzählungen und Mährchen mit
allen verwandten Dichtungen auf die mohammedanischen und entferntesten asiatischen Voller durch alle Beiten hindurch ausgeübt
Baben: aber man wurde sich sehr täuschen, wenn man diese durch
einen großen Zwischenraum von Ländern, Bildung, Erziehung u.
f. w. west getrennten Voller für ihre in einer dustenden Frische,
in einem reizenden Farbenschmelz und in lieblichen Gestalten prangenden heimathlichen Pflanzen allein mit einem besondern Wohlgefallen erfüllt glaubte. Auch auf europäischen Boden verpflanzt,
haben sie einer ungewöhnlichen Ausmerksamkeit, Theilnahme und
Pstege sich siets zu erfreuen gehabt.

Galland, ber feine nicht geringen Kenntniffe ber orientalifchen Sprachen, die er auf feinen drei Reifen in die Levante, vorzüglich durch einen mehrjährigen Aufenthalt in Konftantinopel, fich erworben, durch unleugbare Proben bethätigt *) hat, hatte

^{*)} Man vergl. 3. B. bie Schrift Les Paroles remarquables, les bons mots et les maximes des Orientaux. Traduction de leurs ouvrages en Arabe, en Persan, et en Turc. Avec des Remarques. A la Haye 1694. 12. pag. 344.

Man erwäge ferner ben nicht unwichtigen Antheil, ben er an ber

Man erwage ferner ben nicht unwichtigen Antheil, ben er an ber Berausgabe ber Berbelot'schen orientalischen Bibliothet genommen, bie im 3. 1697 zuerst in Paris in Fol., bann in einer verbesserten und vollengetern Gestalt in 4. Quarth. haag 1777—1779, wo in bem 4ten Bbe.

kaum bie ersten Theile ber arabischen Erzählungen Tausend und Eine Nacht zu Tage gefördert, als auch schon ein heftiges Berlangen nach der Fortsetung derselben laut sich aussprach. Duth diese, die bald erfolgte, ward die Liebhaberei an diesen ganz eigerthumlichen Unterhaltungen in Frankreich machtig aufgeregt, wie die oben aufgezählten vielfachen Ausgaben auf das deutlichse beurkunden.

Dem ilifternen Publicum, welches fur folche auslandifche Erzeugniffe bestimmt fich entschieden hatte, wurden baid ahnliche Geben unter lodenden Titeln mit fast gleichem Erfolge in Rachbibbungen, die aber ben Werth ber Urschrift teineswegs erreichten, bargeboten.

Man fah erscheinen balb: "Histoire de la Sultane de Pere et des Visirs. Contes Turcs etc." Paris 1707 und fpater in met reren Ausgaben, (deutsch übers. Leipz. 1717 u. 1738 in 8. ulb gulett in Rarl Groffe's morgent, Ergablungen. Leipg, 1796. 8,), bald: "Les mille et un jours, contes persans, trad. en fran, par Petis de la Croix." Paris 1710 und 1729, 5 Voll. 12, (beutsch übers. Leipz. 1788 in 3 Octavb., eine englische Ueberfet. in 3 Octavb. trat unter dem Titel: Persian Tales etc. 1779-1781 in Coburg von neuem an's Licht), bald: "Les mille & une heures," T. 1. 2. Amsterd. 1733. 12., baid: "Les mile, et une quart d'heures, contes tartares." La Haye 1715 - 1717, Eine neue Musgabe in bem Cabinet des fées & 4 Voll. 12. collection des contes des fées et autres contes merveilleux, et nés de figures. Tomé 21 et 22. Paris 1786, (beutsch überfeft. Leiph. 1716 - 1717, in 2 Octavb. Gine Auswahl von 28-Er gahlungen liefert bie Schrift: "Taufend und Gine Bierteiftund u. f. w." Leipz. 1790. 8.).

Enblich erschien im J. 1788 zu Paris eine Fortsetung ist 1001 Nacht: "Nouveaux contes Arabes ou supplement aux mille et une nuitz, suivis de mélanges de littérature orientale par Mr. L'abbé" (Cazotte). 4 Tomes. 8. Ueberset in's Englische unter dem Litel: "Arabian Tales; or a Continuation of

bie eben genannte Schrift: Les Paroles remarquables etc. von pag. 458 bis pag. 584 eine neue Aufnahme gefunden hat.

Die kalferl. Bibliothet zu Wien bewahrt, einer in Stürmer's Anthologia Persica Praef. gegebenen Nachricht zufolge, ein Exemplar von Geberelot's orient. Biblioth., bas mit mehr als 1000 Anmert. von Gebland's eigener hand bereichert ist.

Rad Galland's Aobe ward eine nachgelaffene Schrift bem Druf übergeben unter bem Aitel: Contes et fables indiennes de Pidpal et de Lokman. Paris 1724. 1 Vol. in 4. und 2 Vol. 12., fortgefest von Cardonne. Paris 1778. 3 Vol.

the Arabian Nights Entertainments etc." In three Voll. London 1794. 8. Deutschland tieferte zwei Uebersetungen: a) Neue Taussend und Eine Nacht. Mahrchen, aus dem Arabischen übersets und herausgegeb. von den Herren Chavis und Cazotte, verdeutscht von C. A. W. 1 — Ster Band. Leipz. 1790 — 1793. 8. b) Bb. 5 — 8. der blauen Bibliothek aller Nationen. Gotha 1790 folg.

So wetteiferte man in England und Deutschland nicht fowohl bie in ben vorsiehenden Zeilen aufgeführten für echt gehaltenen und allerdings theilweise aus echten Quellen gestoffenen morzenländischen Erzählungen durch mehr oder weniger gelungene Uebersehungen sich anzueignen, sondern man eilte auch (vergl. das
ben im Eingange gelieferte Berzeichnis) die eigentlichen Tausend
und Eine Nacht auf den einheimischen Boden zu verpflanzen.

In Deutschland blieb man jedoch bei biefen Bersuchen nicht feben, fondern mehrere unferer beliebten Schriftsteller bemuhten fic burch Umbilbung und annahernde Gineleidung die verfchiebenartigften Lefer fur ben Genuß ber gepriefenen Taufend und Eine Nacht empfanglicher zu machen. Und fo fah man hervortreten: Phantafus, taufend und ein Dahrchen, von bem Berfaffer der grauen Mappe. 4 Bande. Berlin 1802 u. 1803. 8. Rahrchen der Scheheragabe, neu erzählt von F. C. Weißer. 5 Theile. Leipz. 1809 bis 1812. 8.; Mahrchenbibliothet fur Rin= ber, herausgegeben von A. E. Grimm, wo bie Mahrchen ber Eaufend und Ginen Nacht als eine befondere Abtheilung 5 Bbe. mit Kupfern bilden. Frankf. a. M. 1819 — 1823. 8. Don Bog endlich gab, blog bie außere Form in ben Uebergangen Rachahmend, eigene Gebilde ber Phantafie unter dem Titel heraus: " Laufend und Gine Nacht ber Gegenwart ober Mahrchen im Seitgewande." Berlin 1809 — 11. 4 Bbe. in 8.

Selbst zu französischen Leseübungen wurden unsere arabischen Erzählungen benutt, z. B. in der Schrift: "Choix des plus jois contes arabes tirés des mille et une nuits, par M. A. Henri. Nouv. édit. augmentée d'un vocabulaire par J. F. Sanguin."

≥ Voll. avec deux figures. Leips. 1826. 8.

Nach Frankreich zuruckehrend fahr' ich fort zu berichten, daß tußer einzelnen morgenländischen Erzählungen, worunter das anmuthig geschriebene Büchlein: "Le Caravanserail, ou Recueil de contes orientaux. Ouvrage trad. sur un manuscrit Persan, dar Adrien de Sarrazin." T. 1 — 3. Paris 1811, in 12, eine würdige Stelle einnimmt, neulich eine neue Sammlung von verzusschen orientalischen Unterhaltungen der Lesewelt unter dem Titel dargeboten ist: "Les Mille et Un Jours, contes orientaux traduits du Turc, du Persan et de l'Arabe par Petis de la

Croix, Galland, Cardonne, Chavis et Cazotte etc. avec une Notice par Mr. Collin de Plancy." Paris 1826. 5 Voll. in 8.

Eine beutsche Uebersetung von ber Sant bes Prof. F. S. von ber Sagen wird im Laufe diefes Sahres in 10 Bandchen her auskommen; (2 find bereits erichienen).

In demfelben Sahre ist ebenfalls zu Paris und zwar and ber sinessischen Literatur von einem Kenner berselben eine Medwürdigkeit der Beschauung und Belustigung hingestellt worden unter der Aufschrift: "Ju-Kiaoli, ou les deux Cousines, romm chinois trad. par Mr. Abel-Rémusat." Paris 1826. 4 Vol. 12. Bergl. Nr. 18 der Blatter für liter, Unterhaltung. Leipz. 1827.

Auch von dieser frangosischen Uebersetzung ist jungft eine beutsche geliefert: "Ju — Kiao — Li ober die beiden Balen" 4 Thle. Stuttg. 1827. 8. (Morgenblatt. Jan. 1827. Nr. 1—8)

Und so ware und ein wenig bekanntes Gebiet, in welches in Schrift: "Translations from the original chinese, with now (by Morrison)," Canton 1815 i. e. "San — Yu — Low: a the three dedicated rooms, a tale, translated from the chines, by J. F. Davis," ibid. 1815 in 8. lehrreiche Blicke zu weine gestattete, durch einen neuen wichtigen Beitrag weiter aufgeschussen worden!

Einen trefflichen Uebergang zu ben angrenzenden Bezichn affatischer Darstellungsweise bildete ein verdienstvoller französische Drientalist — Cardonne — durch reiche Gaben in der Schiste, Mélanges de littérature orient. trad. de différents Ms. tuis arabes et persans." Paris 1770. 2 Voll. in 8. (und in mehr ren Ausgaben).

Eine beutsche Uebersehung kam schon 1771 in Breslau im Borfchein.

An diese köstliche Sammlung schließt sich eine verwandte mit gleichen Borzügen an, als: "Nouveaux Mélanges de littératur orientale. Ouvrage posthume de Mr. Cardonne." Tome 1.2 Paris l'An V.

Die lieblichsten Bluthen einer garten Bilbersprache entfatte sich besonders in dem turfischen Unafreon, T. 2. p. 167 - 210

Eine genußreiche Belehrung gaben auch zwei Schriften was Langles, namlich: "Bibliotheque choisie de contes orientaux et fables persanes." Paris 1788. 12. und: "Fables et contes indiens." Paris 1790. 12.

In dem Fache der arabischen Fabeln lieferte J. J. Mendeine mit vier neuen Fabeln aus pariser Handschriften vermehrt zwecknäßige Ausgabe in der Schrift: "Fables de Loquan, sur nommé le Sage." Seconde édition. Paris 1803. 12.

Gine nugliche Ueberficht ber morgenlanbifchen Sittenlehre, bit

s indischen, sinesischen, turkischen, arabischen und persischen driften gebildet und mit kurzen Unmerkungen begleitet ist, versnehm wir der: "Morale des Orientaux. Par P. A. M. Mirr*). Seconde édition. Paris l'An VIII. 12.

Mit dieser Schrift bilden de oben genannten moralischen Alsjorien (Les Oiseaux et les Fleurs), die Garcin aus dem Araschen übersett hat, und d.,, Choix de Fables en Ture, traites par un effendi de Constantinople et publiées avec une praion française et un Glossaire par Mr. Victor Letellier." ris 1826. 8. ein schönes Kleeblatt.

Und welch' eine neue Melt der Belehrung und des Genuffes rb sich dem Freunde der arabischen Literatur eröffnen, wenn das dem "Journal Asiatique cinquante-deuxième Cahier." Pa-1826. pag. 231 von P. A. Kunkel gegebene Versprechen, die ditige Spruchwörter-Sammlung von Meidani vollständig hers Lugeben, einst erfüllt seyn wird!

In England nicht minder hat sich die burch die Tausend und ne Nacht aufgeregte Liebhaberei fur morgenlandische Erzählun= n und ahnliche Gebilde der Phantasie durch Uebersetungen, Nach= dungen und glückliche Nachahmungen in den unzweideutigsten eweisen dargestellt und die in die jungsten Zeiten hinab unge= wächt erhalten.

Schon im Jahre 1738 erschien eine funste Ausgabe ber engchen Webersehung von Les mille et un jours unter dem Litel: The Thousand and One Days, Persian Tales. Translated from e French by Mr. Philips." London. 3 Voll. 8.

"Almoran and Hamet; an exiental tale. In two volumes." and n 1761. 8.

^{*)} Aus bem obigen frangbfischen Buchlein ift in einer steifen ungewen und zum Theil unverftändlichen wörtlichen beutschen Uebersegung sammengestoppelt die: "Moral ber Morgenlander. Zusammengestellt un Wilhelm Gand." Trier 1821. 8., obgleich kein Recensent biefes lagiat aufgebeckt hat.

Vielleicht um ben Betrug zu verbergen, ist die von Miger beobachte Ordnung bahin abgeändert worden, daß auf die Moral der Perser e'der Chinesen, Indier, Araber und Türken folgt; die einleitenden Besachtungen zu der Moral jedes dieser Wolker sind, mit Ausnahme der havakteristik der Perser, welche in die deutsche Borrede eingeschoben ist, isgelassen; auch die nachweisenden Anmerkungen über die benutzen Nuelen sucht man hier vergebens. Und bennoch wagt dieser Sudler in der dorrede zu schreiben: "daß ich solche Marimen im Orient aufsammeln egangen din, geschah vorzäglich darum, weil die Moral bei den Orienzien in so ausprechenden Farben schimmert."

Erfindung und Gintleibung ermangeln, obgleich Figuren und Scenen, die ben arabischen Erzählungen entnommen find, vor ben Augen bes Lesers sich bewegen, bennoch eines echt morgenlandischen Geiftes.

Eine lebhafte Theilnahme aber erregte bie liebliche in garten Allegorien und in einer zauberischen Bilbersprache belehrende morgenlandische Dichtung: "The tales of the Genii, or the delightful lessons of Horam the son of Asmar faithfully translated from the Persian Manuscript etc. By Sir Charles Morell, formerly Ambassador from the British Settlements in India to the Great Mogul." London 1764. 2 Voll. 8.

Unter vielen oft wiederholten Ausgaben zeichnet sich besonders aus Cooke's Edition embellished with superb engravings. 2 Voll. 12.

Eine Umarbeitung einiger auserlesener Erzählungen ber Taufend und Eine Nacht versuchte Cooper in: "The oriental Moralist or the Beauties of the Arabian Nights Entertainments. Trauslat, from the original and accompanied with suitable restlections, adapted to each story." London. One Vol. 8. (Mit Rupsern) *).

Eine reich ausgestattete Schrift war von einem Ungenannts herausgegeben unter ber Aufschrift: "An Arabian tale from aunpublished manuscript, with notes critical and explanatory. London 1786. 8. — Deutsch überseht in Ant. Theod. Hartmann's assatischer Perlenschnur. Thi. 1. Berlin 1800. S. 205 — 521, und eingeleitet durch allgemeine Betrachtungen, ebendaselbs, S. 164 — 204.

Uls ein echt morgenlandisches Erzeugniß offenbart sich die Schrift: "The Loves of Camarupa and Camalata, an ancient Indian Tale etc. Translated from the Persian by William Franklin." London 1793. 8. (übers. Beimar 1800).

Eine Charakteristik dieses Buchleins, welches als handschrift aufgeführt worben in bes Sultans Tippu Oriontal Library pag. 85. No. VIII, findet der Leser in Ant. Theod. Hartmann's Bersuch: "Ueber die Jeale weiblicher Schönheit bei ben Morgenlandern." Duffelb. 1798. 8. Anh. S. 291 — 302,

Auch gehort hierhin Kindersley's lehrreiches Werf: "Specimens of Hindoo Literature; consisting of Translations from the Tamoul language, or some Hindoo works of morality and imagination, with explanatory notes." London 1794, 8., theils

^{*)} Eine ahnliche Schrift ist erschienen unter bem Titel: "The Beauties of the A. N. E. consisting of the most entertaining Stories." London 1792. 8,

egen ber "Extraces from the Tcho-Vaulaver Kuddul or the cean of Wisdom" pag. 51 — 82 (voll trefflicher Weisheitslehen, Sittensprüche, Rlugheitsregeln u. f. w.), theils wegen ber intory of the Nella-Rajah; a Hindoo Romance pag. 83 — 283 wo die gewaltsame Trennung des Konigs Nella-Rajah von iner treuen Gemahlin Tummal unti durch alle Scenen des ammers bis zur endlichen Wiedervereinigung unter rein indischen eftakten geschildert wird.

Die lettere Geschichte erinnert an eine burch echt indische briteflungsarten in mehreren sinnvollen und lehrreichen Allegozen burchgeführte betit. "Rajah Kisna, an Indian Tale." In rec Volumes. London 1786. 8.

The Economy of human life; translated from an Indian anuscript. In two Parts. London 1798. 8., ist eine andere ambliche Etscheinung.

Dieses in vielen fruhern Ausgaben fast verschlungene Sittenschlen, wovon ber englische Text mit einer beutschen Uebersetung Mainz 1816. 8. von neuem zu Tage geforbert worben, verzitet sich über die mannichsaltigsten Pflichten und Berhältniffe Bebens in einer burch liebliche Bilber sich fortziehenden Sprache die erhabenen religiösen Betrachtungen.

Eine ruhrende, jedes gefühlvolle Herz fesselnde Erzählung ist: The Story of Al Raoui, a tale from the Arabic." London 69. 8., englisch und beutsch.

Diese Uebersetung aus bem Arabischen hat zum Berf. ben ftorbenen Drientalisten S. henley.

In ten "Works of Sir William Jones." Vol. 6. London '99. 4. entbeckt man auch einige orientalische Erzählungen, bei ren bie Aufmerksamkeit mit Beranugen verweilt.

Noch fallt in das vorige Jahrhundert eine sehr interessante scheinung, namlich Bahar-Danush, or, Garden of Knowledge, oriental Romance. Translated from the Persic of Einsjutollah. By Jonathan Scott." 3 Voll. London 1799. 8.

Sollte auch ber Kenner einige gerechte Ausftellungen hinsichts ber Ereue und der Richtigkeit des Ausdrucks an einzelnen tellen bieses in Persien sehr beliebten Romans, woraus ein gesliger Auszug unter dem Titel: "Contes Indiens trad. du pernextraits du Bahar Danich," Paris 1804 gebildet worden, machen sich versucht fühlen, so scheint doch der Grundcharakter eses Werks in der neuen Uebertragung sorgfältig bewahrt und is Gepräge eines echt assatischen Exeugnisses in der gapzen Enteitung der Handing beutlich geway dem Rundigen durchzu-

fchimmern. Die Unmerkungen, Die aber nicht immer an ber techs ten Stelle angebracht und oft wortlich wiederholt find, verrathen ben gelehrten Drientaliften.

Eine furze Burbigung mit Aushebung ber vorzüglichften Stellen reicht bar Unt. Theob. Sartmann's "biblifch affatischer Wegweiser." Bremen 1823, 8. C. XXVII.

Derfethe englische Gelehrte eroffnete bas neue Jahrhundert

mit: ... Tales, Anecdotes and Letters. Translated from the Ambic and Persian. By Jonathan Scott," Shrewsbury 1800. 8.

Die oben im Eingange ju einem anbern 3weck angeführte Schrift empfiehlt fich uns hier burch bie aus zwei perfifchen Sandfchriften pag. 201 - 344 entlehnten vielfach anziehenden Samm lungen von Unekboten u. f. m. aus Grunden, bie ber angeführte bibl, affat. Wegweiser ebend, in einzelnen Undeutungen entwickt

In dem genannten Sahre ober in dem Jahre, 1801 versucht 3. D'Ifraeli feine Belefenheit in morgenlandilden Schriften und Reisebeschreibungen ju Sauptführern mahlend "in ruhrenden Rlagen, Die aus Arabiens Ginoben wiederhallen, und in liebliden Dichtungen, die an Perfiens Ganger erinnern," eine ungludliche Liebesgeschichte zu schilbern, Die ich unbekannt mit bem englischen Titel nur nach ber beutschen Ueberfetung bier aufführen tann.

Es ift: "Meinun und Leila ober der arabifche Petrach und Laura." Dach bem Englischen u. f. w. Leipe. 1802. 12.

Much hier erlaube ich mir auf die Zeichnung ju vermeifen, bie ich von biesem reigenden Buchlein entworfen habe, G. 29-32 bes erften Bandcheus der Schrift: "Medichnun und Beila. Ein perfischer Liebebroman von Dichami. Aus bem Frangofischen uberfett mit einer Ginleitung, Unmerkungen und brei Beilaam verseben." Umfterb. 1808. 8.

Unefdoten und kleine Erzählungen, die in finnbildlichen Darfiellungen, finnreichen Erfindungen, luftigen Ginfallen und über raschenden Untworten mannichfaltige Belehrung und Ergoblichteit bereiten, bilben ben Inhalt ber "Pleasant Stories in an easy style, in Part the second of Persian Moonshee. By Francis Gladwin." London (Calcutta) 1801. 4.

Als eine mertwurdige, auftlarende Erscheinung in ber Bilbungegeschichte ber Taufend und Gine Racht ftellt fich une gu einem vergleichenden Studium bar "The Bakhtyar Nameh or Story of Prince Bakhtyar and the ten Viziers; a series of persian tales. From a Manuscript in the collection of Sir William Ouseley." London 1801. 8. (Perfifch und englisch)?

Diefes Denemal, welches auch als Sanbidrift in bes Gultane Tippu Oriental Library, p. 85. No. XIII und entgegentritt, erin nert an bie Geschichte ber gehn Wefpre, Bochen 10. G. 122 -

267 ber bredlauer Ausgabe und wird baher unsere Aufmerksamkeit . in einer begmemetn Berbindung befchaftigen.

Die Kunst eines englischen Dichters übte sich an mehrern migehenden morgenlandischen Erzählungen in wohlklingenden Werssen in: "Oriental Tales translated into English verse by J. Hoppner, Esq. R. A." London 1805. 8.

Auch burch einige Nachbilbungen affatischer Erzählungsweise, wort eine zwedmäßige und wohlgeordnete Belesenheit in orientalisiden Schriften und Reisebeschreibungen ben Stoff gelieben, hat

man die Unterhaltung genufreicher zu machen geftrebt.

Ich nenne hier als die vorzüglichsten: a) Lalla Rookh, an Vriental Romance. By Thomas Moore." London 1817. (Wieser Jahrb. d. Liter. 1818. Ang. Bl. 28. b) Der Gjaur, Bruchsstied einer türkischen Erzählung von Lord Byron (der englische Witel ist mir nicht gegenwärtig). Aus dem Engl. übersetz von Arthur von Nordstern. Leipz. 1820. 8. Die erläuternden Berichstigungen in den Anmerkungen sind von Hrn. Geh. Legationsrath Beigel. c) "Thalaba the Destroyer. By Robert Southey." London 1821. 2 Voll. kl. 8. Hinter jedem der 12 Bücher sind Ummerkungen hinzugefügt aus Reisebeschreibungen, oriental. Werstez und biblischen Schriften.

Bur Charakteristik und Veranschaulichung des arabischen Seisstes in den wesentlichsten und ergreisendsten Zügen rechnen Kenner den Kitterroman Antar, der auch in seiner abgekürzten, unvollskommenen Gestalt: "Antar, a Bedoueen Romance translated from the Arabic. By Terrick Hamilton." London 1819—1820. 4 Voll. 8. allgemeinen Beisall erhielt. (Götting. gel. Anz. 5. 1820. St. 199; Jos. v. Hammer's Bericht in den wies

ner Janeb. ber Lit. 1819. Seft 2. S. 229 — 259.

Ein berühmter Reisender und scharfsinniger Beobachter — Jakob Morier — hat in seinem Roman: "The adventures of Hajji Baba of Ispahan." London 1824. 3 Voll. 8. ein glücklich erfuntenes und mit feiner Kunst burchgeführtes Gemathe der gezfelligen Berhaltnisse Persiens dargestellt.

Bwei beutsche Uebersegungen erschienen noch in bemfelben Jahre, Leipz. 1824 von Rubolf Walb, und Dreeben von Frbr.

Schott. 3 Bande. 8.

Ein Seitenstud, aber von einem sehr abweichenden Charakter, lieferte ein Ungenannter unter bem Titel: "Pandurang Hari eto." London 1825. 3 Voll. 8.

Ueberfest: Pandurang Hari ob. Denkwurdigkeiten eines Hindu. Mit einem Borwort von C. A. Bottiger. 3 Bbe. Bresl. 1826. 8.

In ber Person eines hindufundlings, eines hochft verworfenen Menschen, bes fauberen belben biefer Geschichte, ber feine Abenteuer, Gaunerstreiche, Rohheiten und Schandthaten in ben mannichfaltigsten Berhaltnissen, in welche eigener Wille ober die Laune des Zufalls ihn geworfen, in lebhaften Erzählungen dem Leser vergegenwartigt, erhalten wir hier ein Gemalde der Wahrheit, vor welchem man gern sein Auge verschließen mochte.

Der unbekannte, aber in dem Theile des brittischen Offinbiens (namentlich der Provinz Dekkan), wohin der Schauplat dieser Denkwürdigkeiten verlegt wird, gewiß seit vielen Jahren einheimisch gewesene, hochst eingeweihte Verfasser, hat aus dem Kreise seiner wiederholten Erfahrungen und scharssinnigen Beobachtungen die einzelnen Züge zu seiner Schilderung genommen. Diese Düsterheit der Zeichnung wird indessen durch eingewebte echt orientalische Scenen, Sitten und Gebräuche, auch einige Liebesereignisse, wie durch seltene Sonnenblicke erheitert: auch sieht man hier z B. Bb. I. S. 177 bis Bb. II, 61, drei Pandaris auf eine ähnliche Weise, wie in den Tausend und Eine Nacht, ihre Geschichn vortragen.

Bon berselben Sand ist: "The Zonana, or a Newab's Leisure Hours, containing a Series of Tales translat. from the Narrations of Indian Natives." London 1827. 3 Voll. 8. Solche köstliche Gaben, solche schähbare Bereicherungen unserer Kenntnis der asiatischen Literatur in denjenigen Bezirken, die wir zum Gegenstande unserer Betrachtung gewählt haben, hat England in Külle geliefert!

Unfer Deutschland, bem hinsichtlich ber nothigen Gulfsmittel ein ungunstigeres Loos gefallen ist, barf gleichwohl tahn in die Schranken treten, ba die im Auslande erzielten Erzengniffe oald burch Berpflanzungen zu einheimischen umgeschaffen, ja sogar haufig in veredelter Gestalt unseren Nachbarn zurudgeschickt sind.

Reiske theilte eine hochst charakteristische Erzählung aus bem Nomabenleben ber hochherzigen Araber in einer Uebersetung aus einer arabischen hanbschrift ber leibener Bibliothek in bem "hamburgischen Magazin," Bb. XVII. Hamb. und Leipz. 1756. 8., S. 584 — 591 mit, eine Erzählung, welche ben Tausend und Eine Nacht zur Zierbe gereichen wurde.

Eine andere lehrreiche Abhandlung besselben berühmten Drientalisten über bas "haarabschneiben der Morgenlander," ebendas. S. 592 — 604 macht uns mit einer mohammedanischen Sitte in einer gut erläuterten sinnbilblichen Handlung bekannt, die ahnliche Erscheinungen in den beiden Sammlungen unserer arabischen Erzählungen trefsich aufklärt.

Aber die lettern und erstern Borguge vereinigt in einem versftarktern Grade in sich eine hochst anziehende aus bem Arabischen von Reiste, ebend. Bb, XVIII. Hamb. 1757. S. 544 — 560

überfette Geschichte, Die in Mohammed's Beitalter fallt und ben schonften Dentmalern aus jener fruben Deriobe zugezahlt mers ben barf.

In einer anbern feltenen Schrift biefes Belehrten, betitelt: " Sammlung einiger arabifchen Opruchworter, die von den Steften ober Staben bergenommen find," Leipz. 1758. 4., begegnet man 2 B. G. 17. 18, 23, 29 einzelnen als Erlauterung eingewehten Anefdoten und Ergablungen, die bie Echtheit verwandter Mittheilungen in den Laufend und Gine Nacht auf eine abertaschende Weise in bas klarste Licht seben.

Berber führte burch eine ichone Borrebe in ben Rreis iugendlicher Lefer die "Palmblatter, erlefene morgenlandische Erzählungen für bie Jugenb." 3 Theile. Jena 1786 - 1796. 8., ein, von bem fruh verftorbenen Prediger Liebestind, einem Schwester-

fohne Wielands, verfaßt.

"Uneftoten und Ergablungen aus bem Drientalifchen," Leipe. 1791. 8., find bloge Musjuge aus ber Taufend und Ginen Racht.

Der Berf, Diefer Beilen gab in Mebiconun und Leila u. f. w., zweites Bochen G. 115 - 121 eine erlauternbe Probe einer. bei ben Uffaten befonbers *) beliebten Dichtungsart unter bem Titel: "Wettstreit zwischen ben Augen und ber Augenschminte."

Dr. v. Sammer theilte im Dr. beutschen Mertur 3. 1797, Mon. Jun. G. 94 - 108 unter ber Aufschrift: "Orientalische Sagen," sechs Auszüge aus dem Ubschaibul Machtubat mit.

Eben berfelbe gab : "Bwei Flafchen echten Rofenols" (Tubing. 1813. 8.) aus vierzehn großtentheils grabifchen Quellen, Die in ben :beiden Borreben naber angezeigt werben, beraus,

Die ergiebig an Ergobungen und Belehrungen bie oft ermahnte " Beichichte ber iconen Rebefunfte Berfiens" mit einer "Bluthenlese" aus zweihundert perfischen Dichtern, Wien 1818,

fich bemabre, ift oben ichon ermabnt.

... Ein neues Berbienst endlich hat diefer unermubete Gelehrte fich erworben, in bem: jungft erschienenen erften Quartalheft ber wiener Sahrb. ber Lit. 3. 1827, wo von G. 293 - 298 nicht weniger als 63 verschiedene Sammlungen von Spruchen, Spruch= wortern und Weisheitslehren aus großentheils grabischen handschrift= lichen Berzeichniffen bekannt gemacht werben.

^{*)} Bergl. die liedliche Tanbelei "der Wein und die Rerze" in Millin's Magaz. Encyclop. T. 1. L'an troisième 1795, pag. 114 sqq. überset in v. Halem's "Irene" I. 1804: und in der "Geschichte der schonen Redekunste Persiens" S. 49, "Wortstreit des Tages und der Racht:" S. 288, des "Dattelkuchens" S. 362, "der Sonne und des Mondes" u. f. w.

In den "Fundgruben des Orients," Wien 1809 — 1818, 6 Bbe. gehört, fast ausschließlich von den deutschen Gelehrten dearbeitet, Folgendes hierher: Bd. I. S. 75 — 77 arabische Bolksträthsel mitgethesst von Dr. Seeten: ebend. S. 144 fig. Ausgüge aus der Sunna: ebend. S. 400 Specimen proverdiorum Meidani ex versione Pocockiana communicatum a D. Macbride sortesses. Bd. III. S. 196, 288, 289, 381, 382. Bd. IV. S. 154: ebend. S. 499 Sententiae turcicae e variis auctoribus collectae et translatae a Praep. Hoeck. sortges. Bd. III. S. 20.

Bb. II. Fabein S. 107 — 113 und Bb. IV. S. 330. ebenb. S. 271 paraphrastische Bearbeitung ber Fabeln Bibpai's; ebenb.

S. 260 Spruche eines Turfen, Perfers und Arabers.

Bb. V. S. 88 — 95 bie Gesandtenwahl ber Thiere: Bruch- flucke aus bem turkischen Werk: "Lamii's."

Bb. VI. S. 240 — 251 und S. 365 — 390 Auszüge aus zwei arabifchen Berten, bie "golbenen Salsbander" und "Schriben" genannt.

Der verstorbene Geh. Legationsrath und Pralat von Diez hat aus bem reichen Schate seiner handschriftlichen Sammlungen Mehreres mitgetheilt: "bas Buch bes Kabus" u. s. w. Berlin 1811. 8. Sittenlehren, Weisheitsregeln, Erfahrungssätze u. s. w. durch Erzählungen, Anekboten und Beispiele verdeutlicht. Neuerlich (Zurch 1823) als Kinderschrift bearbeitet.

"Denkmurdigkeiten von Affen u. f. w. I. Ihl, Berl. 1811. II. Thi. 1815. Sie enthalten funfzig arabische Denkspruche und vierhundert aus bem Buche des Oghuz.

Die gewinnreichste Ausbeute fur ben Freund und Beurtheister ber morgenlandischen Mahrchen und Erzählungen möchte jedoch eine Schrift gewähren, die wir ben vereinigten Bemuhungen zweier Gelehrten verbanten:

"Louti Nameh. Gine Sammlung persischer Mahrchen von Nechstebi. Deutsche Uebersetzung von Carl Jacob Ludwig Iken, Doctor der Philosophie. Mit einem Anhange von demselben, und von J. G. L. Kosegarten." Stuttgardt 1822. 8. *)

^{*)} Der englische Titel lautet: The Tooti Nameh or Tales of a Parrot in the Persian Language, with an english translation. Calcutta 1801. 8. (Der perssiche Tert ist beigebruckt).

Eine der beliedtesten unterhaltungsschriften in Asien, erwähnt in: Catalogus Biblioth. Lugd. Batav. pag. 484 No. 1848. pag. 449 No. 1993; Oriental Library of Tippoo pag. 180; Catalogue of Mss. in the Persic. Arabic and Sanskerrit Languages. Collected in the East by James Fraser, London 1748. 8. pag. 21, und auch in die Sundustanis und bengalische Sprache überset erschienen in den Jahren 1804 und 1805 zu Calcutta und Serampore.

Einzelne frei bearbeitete Proben hatte Dr. Ifen in bem Dezemberft, des tubing. Morgenblattes I. 1821 Nr. 303 — 313 abbrucken taffen, nachdem Hoppner in den angeführten Oriental Tales und Friedr. Kind in dem siebenten Bandchen der Harfe, Leipz. 1818, mit ahnlichen Versuchen bereits vorangegangen waren.

Das altere Tutinameh, welches nach einer indischen Urschrift in einer kurzern Uebertragung, in einer wohl verketteten Entwikfelung und in einer bequemern Ordnung mit Hinzusugung neuer Fabeln und Gleichnisse bearbeitet ist, rührt, wie Kosegarten mit gewohnter Grundlichkeit gezeigt, von Sijai eddin nechscheit, einem persischen Schriftseller aus der ersten Halfte des vierzehnten Jahre, hunderts, her.

Bwei und funfzig Nachte hinduch hatte ein gewandter und beredter Papagei durch eben so viele Erzählungen die Frau seines Gebieters, die während der Abwesenheit desselben in einen schönen Prinzen sich verliedt, von der beschlossenen Berlehung der ehelichen Treue zurückzuhalten gewußt. Um Ende der 52sten Nacht kehrte der Gemahl unerwartet von seiner Reise zurück; kaum angekommen eilte er zu dem Käsig des Papagei's, um diesen über das indessen Borgefallene zu befragen. Bon den kleinsten Umständen unterrichtet beschenkte er den treuen Bogel mit der Freiheit, dem unkauschen Weibe aber schlug er das Haupt ab.

Die einfachere und furzere Bearbeitung bes Tutinameh, bie bei unferer beutschen Uebersehung zum Grunde liegt, ift von Moshammed Kaderi wahrscheinlich im 17ten Jahrh. unserer Zeitreche

nung verfettigt und begreift nur 35 Ergablungen.

Der Werth bieser Sammlung von Mahrchen, die Dr. Ifen S. 156 — 160 trefflich charakterisirt und auf eine wurdige Art ausgestattet hat, ist durch die geschichtlichen Untersuchungen Kosegarten's S. 171 — 187 und durch die von demselben S. 188 — 247 aus dem altern Tutinameh gegebenen Proben bedeutend ershoht worden.

Auch in mehreren unserer Zeitschriften hat man fortgefahren burch Berpflanzung und Umbilbung affatischer Erzeugniffe fur bas

Bergnugen der Lefer ju forgen.

Ich nenne bloß "Spruche bes Drients," beutsch bearbeitet von Leop. Haupt in bem Septemb. Heft bes tubing. Morgenbl. I. 1821 Nr. 216, 218, 222, und "Schebistan, b. h. bas Schlafgemach." Eine Sammlung kurzer orientalischer Mahrchen aus stemben Sprachen in die deutsche übertragen von J. F. Casstelli, in dem Febr. Heft der leipz. allgem. Modenzeit. J. 1826, Nr. 11 — 12.

Gelbft der berühmte Berausgeber ber indischen Bibliothet,

Aug. Wilh. von Schlegel, hat neulich Bd. II. Heft 2 J. 1826 zwei ergöhliche und possierliche Erzählungen, nämlich 1) die viel Harthörigen S. 259 — 265; 2) die vier Brahmanen S. 265 — 283 aufgenommen, die, obgleich dieses zu bemerken unterlassen vorden, aus Description of the character, manners and customs of the People of India. By the Abbé J. A. Dubois. London 1817. 4. pag. 508 — 522 übersetst sind.

Bielleicht wird und in einem folgenden Stude auch bie britte bort befindliche Erzählung: Tale of Apaji, Prime Minister of King Krishnaraya pag. 522 — 529, nebst ber S. 502 — 503

mitgetheilten toftlichen moralifchen Dichtung gegeben.

Ehe wir unsere einlettenden bistorisch eliterarischen Betrachet tungen schließen, burfte es jur Bollständigkeit der Uebersicht und zur Beseitigung mancher immer noch herrschenden Borurtheile nicht zwedwidrig senn, noch einige vergleichende Blide in die judische Literatur zu werfen, in welcher auf den unserer Ausmerksamkeit zunächst liegenden Feldern deutscher Fleiß und deutsche Grundlichteit manche schone Blume gepfluckt hat.

In ben altesten Urkunden der Juden, namentlich in der Mischna und in den beiden Gemaren, in den Medraschim, in den wielen (vorzäglich allegorischen) Commentaren über den Pentatend und andere Bücher des alten Testam. u. f. w. sinden wir hausig den Vortrag durch eingewebte kurze Erzählungen und Fabein, durch sinnvolle Allegorien, durch veranschaulichende Parabein, durch eindringende bilbliche Lehren und Sprüche, so wie durch das Rackbenken reizende Sprüchwörter mannichfaltig gewürzt, belebt und bem Herzen und Verstande zugänglicher gemacht. Auch besondere Sammtungen von Fabeln, von eigener Ersindung oder nachgebildet, und Schriften, die ausschließlich der Sittenlehre gewidmet sinst. Laden zum Studium ein und reichen nühlichen Stoff zur Benutzgung dar.

Um biese Behauptung zu rechtfertigen, aber zugleich von bem vorschwebenben Biele mich nicht allzuweit zu entfernen, braucht man nur auf die Berzeichnisse ber beiben reichsten Sammlungen aus ber neuern Beit — ber Oppenheimer'schen und Tychsen'schen *)

Bibliothet einen Blid ju werfen.

In bem erftern Berzeichniffe erhalten wir eine lange Lifte von allegorischen und andern Erzählungen, die größtentheils aus bem Talmub gesammelt und zuweilen erlautert find, 3. B. pag.

^{*)} Collectio Davidis i. e. Catalogus celeberrimae illius Bibliothecae hebraeae, quam collegit R. Davides Oppenheimerus cet. Hamburgi 1826. 8. unb Catalogus Bibliothecae Olai Gerhardi Tychsen. Rostochii 1816. 8.

45 No. 293, pag. 69 No. 503, pag. 125 No. 857, 861, 862, pag. 127 No. 865, pag. 147 No. 960, pag. 317 No. 810, 815. pag. 319 No. 818 — 822, pag. 429 No. 1290 — 1291, pag. 535 No. 158 aqq., pag. 651 No. 840.

Fabeln und Parabeln pag. 199 No. 165, pag. 453 No. 1391, 1393, pag. 575 No. 385, pag. 579 No. 406. 2001149= liche Aufmerksamkeit verdienen pag. 379 No. 1074 B. und pag. 563 No. 323 Schriften, wo Thiere rebend aufgeführt werben, pag. 651 No. 848, we Parabelae Sandabaris, Fabulae Aesopi und Parabolae Salomonis in Einer Sammlung vereinigt worden, und pag. 419 No. 1227, wo ein fogenannter Buchtspiegel alle Parabeln und finnreiche Spruche aus ber Gemara ber Betrachtung barftellt.

Besondere Sammlungen von Spruchen, Lebensregeln find aufgeführt pag. 143 No. 943 - 944.

Unter ben gablreichen, jum Theil auch hinreichend befannten Sittenfchriften nenn' ich nur pag. 379 No. 1075, pag. 389 No. 1116, pag. 407 No. 1176 — 1177, pag. 411 No. 1197.

Aus der Tychsen'schen Sammlung füg' ich noch hinzu aus bem Gebiete ber Ergahlungen und Fabeln pag. 133 No. 147, mo 300 luftige Geschichtchen, unterhaltenbe Unetboten, finnreiche Ginfalle u. f. w. aus den mannichfaltigften jubifchen Schriften in iubisch = beutscher Sprache unter bem Titel: "Ein schon Maafehbuch," Frankf. a. b. D. 1709. 4. jusammengestellt find; ibid. No. 161 ein Commentar über bie Fabeln bes R. Bar Chana: pag. 150 No. 333, pag. 175 No. 643 religios = moralische Ergah= lungen aus altern jubischen Schriften in jud. beutscher Sprache: ibid. No. 639, vergl. mit pag. 154 No. 378 bie Sabeln ber Ruchse von R. Barachia Rakban: pag. 175 No. 640. Gesprache ber Thiere unter einander, vergl. pag. 187 No. 775 b. Gine gange Reihe von Sittenspruchen, Beisheitslehren und moralischen Betrachtungen in eigenen Buchern trifft man an pag. 153 No. 362, 370, pag. 154 No. 379 d. und 379 c., pag. 175 No. 632, 636, 637, 641 u. s. w.

Mit hinbeutung auf bie aus einem grundlichen Quellenftubium gefloffenen Bemertungen, bie Dr. Bung in feinem lehrreis chen: "Etwas über die rabbinische Literatur," Berlin 1818. 8. 6. 13 — 15 gegeben hat, werden folgende Werke das Gesagte

befraftigen.

Machdem Joh. Druffus im Jahr 1591 aus ber jubischen Schrift ,, Mifchar Happeninim Apophthegmata Hebraeorum," herausgegeben und im 3. 1597 außer ben Proverbia Ben Sira, eis nes im Talmud oft genannten jubischen Beisen, Adagiorum Hebraicorum decuriae aliquot hatte folgen laffen, fpendete Joh. Burtorf aus bem Schafe einer seltenen Belesenheit "Florilegium Hebraicum continens elegantes sententias, proverbia, apophthegmata, similitudines ex optimis quibusque, maxime vero priscis, Hebraeorum scriptoribus." Basileae 1648. 8. pag. 390.

Diese Schrift, in der nach alphabetischer Ordnung und mit steter Nachweisung der Quellen die ausgewählten Perlen aneinander gereihet sind, ist der beredifte Zeuge für den beobachtenden und nachdenkenden Geist der Juden und die in den Schriften der selben zerstreut liegenden Lehren der Weisheit und praktischen Klugheit.

Der Jesuit Sanel gab bie Mischle Schualim im hebraifchen Tert und mit einer lateinischen Uebersehung unter dem Titel ber aus: "Parabolae Vulpium R. Barachiae Nikdani transl, ex hebr,

in ling. latinam." Pragae 1661. 8.

Unter ben hier bargebotenen 108 Fabeln, benen ber jubifche Berf. (er lebte im 13ten Sahrh.) jedesmal am Schluffe bin Sinn, zuweilen auch eigene Betrachtungen in abgetheilten Berfin beifügte, sind mehrere eben so lehrreich als unterhaltend vorgette gen, z. B. XI — XIII, XXIII, XXVIII, XXXIV, XXXVIII, XLVII u. s. w., andere machen durch den launigen Son der Erzählung einen sehr erheiternden Gindruck, z. B. XIX, XXXIX, XLIX, XCI. hinsichtlich der Gedanken und der Einkleidung ik leicht die vorzüglichste in der ganzen Sammlung die 70ste Fabel.

Einige Jahre spater führte Aug. Pfeiffer unter ber Aufschift, Jur mera i. e. recede a malo a. Libellus Rabbini Doctiscisi Anonymi do lusu," Wittebergae 1665. 4. mit neuen treffliche Ausstatungen eine mahrscheinlich aus dem 16ten Jahrh. hertibrende Schrift in's Publicum, welche einen nach einem verständichen Plan entworfenen und auf eine unterhaltende Art burches führten Wettstreit zwischen zwei innigst befreundeten Jünglingen

über bas Spiel mit fteigenbem Intereffe entwickelt *).

Der herausgeber hat zwei rabbinische Bruchstüde mit eine lateinischen Uebersegung und erlauternden Unmerkungen beigefügt. Das erste lehrt, welchen Gefahren der Mensch allmalig sich aus setzt wenn er den verführerischen Wirkungen irdischer Ergögungen und sinnlicher Lust sein herz zu willig öffnet. Das zweite: twe ger Unschlag des R. Ubraham Aben Esra ist sinnreich erfunden. Eine Uebersegung dieses Werks gab ein zum Christenthum über getretener Forgelit, Friedr. Alb. Christian: "ber gelehrte und ber

^{*)} Bergl. einen Auffat über eine merkwärbige rabbinische Schrift von Ant. Theob. hartmann in Dr. Dav. Frankel's Sulamith, Ihrg. VI. Bb. I. heft 4. S. 220—225. — Spätere Forschungen haben neue Aufklarungen herbeigeführt, die aber hier nicht mitgetheilt werben können.

Lehrte Spieler u. f. w." Leipz. 1683. 8., und fügte als Anhang, in rabbinischer Sprache mit beutscher Uebersehung "Erzählungen aus bem talmubischen Luctat Berachoth und Taanith aus R. Bechai's und andern rabbinischen Schriften" hinzu, um eine ansschauliche Borstellung von bem bilblichen Bortrage der altern Juben in Allegorieen, Gleichnissen und Rathseln zu geben.

Joh. Chriftoph Bagenfeil eröffnete in: "Exercitationes sex varii argumenti." Altdorfi Noricorum 1687. 4. ex. 6. pag. 213 — 240 die Bekanntschaft mit einer rabbinischen moralischen Erzählung, worin die Berbindlichkeit, ben Eib gewissenhaft zu

Balten, gelehrt wirb.

In der Wochenschrift "der Rabbiner," Dresd. 1742. 8., entlehnte Christian Schöttgen aus dem oben angeführten judisch deutschen Maaseh-Buch S. 221 — 232 drei Erzählungen, benen ebend. S. 245 — 248 noch zwei andere aus derselben Quelle hinzugefügt sind. Eine liebliche allegorische Beschreibung des Altars wird aus dem Aalmud S. 234 — 235 vorgeführt, an welche sied sieder andern jüdischen Schrift passend uns dienen alten Manne aus einer andern jüdischen Schrift passend anschließt. Endlich werden S. 305 — 311 aus einer in Amsterdam 1697. 8. gesdrucken kleinen Schrift des Ben Sira ein Spruch, eine Erzählung und eine Fabel, alle von einem angenehmen sittlichen Sespräge, mitgetheilt.

Der Beachtung murbig ift auch: "L'appréciation du Monde (Déchinat olam), trad. de l'hébreu par Michel Berr. Avec une Die Ueberfebung préface du traducteur. Metz 1808, 8. biefer bei Juden und Chriften gleich geschatten Schrift fuhr ich vorzüglich beswegen hier an, weil fie bem berühmten G. be Setb in ber aus Millin's Magasin Encyclopedique befonbers abgebruckten Notice nicht nur ju fehr ichagbaren literarischen, erlauternben und vergleichenben Unmerkungen Beranlaffung gegeben, fonbern bequem gefchienen bat, um in einer traftigen Schubrede pag: 5 u. 6 auf die in ber rabbinifchen Literatur auf= bewahrten wichtigen Schate aufmerkfam zu machen. Bugleich find aus R. Jehuba Charifi, einem rabbinifchen Schriftsteller bes breigehnten Sahrhunderte, pag. 38 - 45 zwei Proben, b. h. "Wettstreit zwischen ber Feber und bem Degen" und "furzweili= ges Beilmittel gegen bie Qualen einer ungludlichen Liebe" beigefügt worden.

Auch ist man in ben seit bem letten Biertheil bes vorigen Sahrhunderts in Deutschland erschienenen judischen Zeitschriften recht eifrig bemuht gewesen, durch ahnliche Mittheilungen ein gun-fliges Borurtheil fur die Bestrebungen judischer Gelehrten in ben

mittlern Sahrhunderten gu erregen.

Wählen wir zwei der gelesensten Blatter aus ber neueffen Beit, die bereits erwähnte Sulamith und bie von Brn. Dr. Bei nemann in Berlin herausgegebene Jebibja, fo finden wir in jene Jahrg. I. Bb. I. G. 254 - 255 brei Ergahlungen aus bem Tab mub; O. 340 - 342 einige Gentengen und Opruche aus bem felben und ebend. S. 345 - 347 Bruchftude aus bem (eben er mabnten) Bechinat Dlam mit einem lehrreichen Rachtrage G. Im britten Jahrg. Bb. I. S. 43 - 47 einige Erzählungen aus bem Talmud und ben Debrafchim; im vierte Jahrg. Bb. II. S. 412 - 418 ber genannte Wettftreit gwifden der Feber und bem Degen. In dem funften Jahrg. 286. L 8. 124 - 131 machen die Gleichniffe einen fehr angenehmen, wohlthuenden Eindruck, fo wie ebend. S. 212 - 218 bie lieblich Ergahlung aus bem Talmub, betitelt: "ber Ragel ber Belte." In dem fechften Jahrg. Bb. I. G. 217 - 220 erinnert bie tale rende Erzählung "bie beiben Rleinobe" felbft in ber bichteif verschönerten Geftalt an eine befannte rabbinische Legenbe,

In ber Jebibja Jahrg. I. Bb. I. S. 220 — 222 wechn uns Paramythien in einer ansprechenben Form bargeboten; ein fo von berselben hand unter ber Aufschrift: "morgenlandische Bibber," Jahrg. U. Bb. I. S. 74 — 77.

Eine umfassendere, manche Verborgenheiten glücklich enthab Iende, aber wenig bekannt gewordene, Schrift verdanken wir der rühmlichen Bemühungen eines jüdischen Gelehrten unter dem Tint: "Fragmente aus dem Talmud und den Rabbinen, herausg. v. Jack Weil." Franks. a. W. (ohne Jahrzahl). 2te Aust. Zwei Theile in 8. *) Sie enthält im ersten Theile S. 34 — 124 "Sentenzu und Aphorismen aus dem Talmud," S. 125 — 144 "Anekden aus derselben Quelle mit allgemeiner Bezeichnung der Büchn, aber ohne Nachweisung der gebrauchten Ausgabe und Seitenzahl. Im II. Theil S. 40 — 72 "Sentenzen, Aphorismen und Aneb doten aus den Rabbinen."

Bielen innern Gehalt in einer ber beigebruckten Urschrift genauer sich anschmiegenden Form bewahrt die zweite Abtheilung der von einem wackern jubischen Gelehrten herausgegebenen Schrift: "Geist und Sprache der Hebraer." Von M. J. Landau." Pres 1822. 8. hier finden wir a) S. 157 — 219 eine Sammlung

^{*)} Die Borrebe gum erften Theil ift unterfcrieben: ben 27ften 318-1809, bie gum zweiten Theil: ben 7ten Ropbr. 1811.

"Erzählungen, Parabeln, Legenden, Sprüche und Philosopheme aus bem Talmub, bem Midrasch und dem Buche Sohar; b) "Bolkereben und Kernsprüche" S. 221 — 239; e) eine phantascherelche Dichtung aus bem Buche Sohar über die "Aufnahme des Rabbi Chia in den contemplativen Geheimbund" S. 240 — 247.

Einen ehrwürdigen Schat jublicher Weisen aus einer sehr frühen Perlode, die zum Theil in Christi Beitalter hinaufreicht, hat die Mischna (der Tert des Talmud) uns gerettet in derjesigen Abtheilung, die dem Studium und der ernsten Betrachtung zugänglicher gemacht hat Dr. Paulus Ewald in: "Pirte Aboth oder Sprüche der Bater, ein Traktat aus der Mischna." Erlangen 1825. 8.

Auf gleicher Bahn und gleichen 3meden nachstrebend mit Sacob Beil erbliden wir einen jubischen Gelehrten in England, aber weniger eingeweiht in ben Geift feiner Ration und weniger von freierem Studium unterftutt, in ber nachftebenben Ueberfegung : " Sagen ber Bebraer aus ben Schriften ber alten hebraifchen Beifen, nebst einer Abhandlung über ben Ursprung, den Geist und Von A. Hurwit. Mus bem Englischen Werth bes Talmud. von *r." Leipg. 1826. 8. Dier zeichn' ich junachft aus: erftens Sagen S. 1 — 133 in 59 Rummern; zweitens Erzählungen bes R. Joduah S. 134 - 146; brittens Sinnfpruche und Lebten ber Weisen O. 147 - 173. Mirgend ift bie benutte Quelle nachgewiesen, mithin eine Bergleichung mit bem jum Grunde liegenden Tert entweder unmöglich gemacht ober fehr erfcwert, welches um fo mehr ein wibriges Boruttheil erweckt, ba de ben Stellen, wo bie Erinnerung ben verborgenen Drt in's Inbenten jurudrief, mehr eine verschonernbe Umbilbung als eine treue Uebertragung fich offenbarte.

Indessen beurkunden solche rasch auf einander folgende Arsbeiten eben sowohl das Daseon wichtiger Schäpe in den Fundgrusden der judischen Literatur, als sie von der Empfänglichkeit unsserrer Zeitgenossen für die aus denselben zu Tage geförderten Gasden das unverwerklichste Zeugniß ablegen. Sind doch von demfelsden hurwig unlängst Hedrew Tales (judische Erzählungen) heraussgegeben worden, wovon Nr. 46 des Märzheftes des gubitischen Gesellschafters I. 1827 neutich eine Probe deutschen Lesern zugesführt hat, auf die der herrschenden Sitte gemäß bald eine vollsständige Uebersehung folgen wird.

Wird die in öffentlichen Blattern angekündigte französische Uebersehung des Talmud, die in Warschau von einer Gesellschaft gelehrter Ifraeliten besorgt wird, ein möglichst entsprechendes Bild ber Urschrift entwerfen, so werden nicht nur die Nebel, bie über biesem merkwurdigen jubischen Rationalbenkmal gestissentlich erhab ten worden, ploblich verschwinden, sondern auch die Herrlichkeiten alle, die hier im Berborgenen liegen, in ihrer wahren Gestalt

bem lufternen Auge fich enthullen.

Kehren wir jest von unsern Wanberungen zu bem gemeinsamen Mittelpuncte berselben, zu ben arabischen Erzählungen, bie einem so fruchtbaren Boben *) entsprossen sind, zurud, so burfen bie nachstehenden zusammenhangenden Untersuchungen, bie den Tausend und Eine Nacht gewidmet sind, als eine vollig zeitze maße Erscheinung der freundlichen Ausmerksamkett theilnehmenden Leser sich zu erfreuen haben.

II.

Ueber bie Benennung Taufend und Gine Racht.

Die Bahl 1001 bebeutet 1000 und barüber (quod excurrit); ba nun ber Ausbruck 1000 allein schon bem Uffaten eine überans große Bahl anzeigt, fo foll burch ben Bufat "und Gine" eine unbe ftimmbar große Bahl umschrieben werben. Beispiele biefet Sprachgebrauchs geben die Borrebe bes Maimonibes zu feinem ge haltvollen Werke "More Newochim" in den Worten: ,, ut vix uni bono et laudato viro placere, e contra vero mille imperitis et stultis displicere cogar;" Sturmer's Anthologia Persica pag. 20 ., porta sustentationis mille pullis aperiri potest" und Tonti Nameh S. 110 ber beutschen Uebersetung, wo: "ihre Rebe if wie bie ber taufenbstimmigen Nachtigall." Einen Sauptbeweis für die erweiterte Bedeutung in bem angenommenen Sinne gland ich entbedt zu haben in ben Fundgruben bes Drients Bb. VI. S. 275 Mr. 508, wo ein arabisches Dichterwerk in ber katsert den Bibliothet zu Wien auf eine vollig entsprechende Weise auf geführt worden, ale: Mille puellae et puella, b. h. Taufend und Ein Mabchen, ohne bag ber Berfaffer ben Gebanten an eine fo bestimmte Bahl burch biese Bezeichnung hat veranlaffen wollen. Eine ganz vorzüglich entscheidende Stelle, die jeden Zweifel nie berichlagt, liefert endlich bie hammer = zinferling'iche Ueberfes jung Thi. II. S. 295 in ben Worten : " bie Bebammen und Ams

^{*)} Man erinnere sich nur an das im Jahr 1812 zu Calcutta unter dem Titel: "Ichwan- Dos- Suffa" erschienene arabische ethische Apols- genwert, das nach dem Urtheil Jos. von hammer's in den wiener Jahr büchern der Literat. J. 1813 heft 2 S. 87—119 den Wettstreit zwischen Ahieren und Men" en eben so gründlich als scho und einsach durchkührt.

men erklarten, bag taufend und ein Rug, die fie in allen Buchten und Shren vom Prinzen bekommen haben konnte, an ihrer Reinheit und Reuschheit nichts verdorben hatten."

Det Glaube also, baß die ursprüngliche Sammlung unserer arabischen Erzählungen gerabe den Umsang von Tausend und Eine gebildet habe, ist ein bloßer Irrwahn, und die Versicherung der breslauer Verdeutscher (s. Vort. zum ersten Bochen S. V), daß sie durch eine Ergänzung aus einer tunesischen Handschrift die erste Gestatt durch eine vollständige Uebersetung hatten hervortreten lassen (denn diesen Sinn haben sie offenbar ausdrücken wollen), stellt sich als eine arge Täuschung dar, wovon sich unbefangene Leser durch nachstehende kurze Durchmusterung einzelner Hauptbestandtheite dieser aus 15 Bandchen bestehenden Sammlung bald überzeugen werden.

Die Seschichte bes Aly Schach aber ber angebliche Chalpf, welche Bb. IV S. 95 — 152 durch die 189ste die 193ste Nacht fortläuft, hat sich in ber eigentlichen Sammlung der 1001 Nacht nie befunden, daher sie auch in der galland'schen Uebersehung und in der tunesischen Dandschift fehlt. Sie ist vielmehr nach Gautzter's Bemerkung Tome VII. pag. 371 aus einer weiter nicht bezeichneten arabischen Handschift nach einer Uebersehung, die Langslich mitgetheilt hat, hier eingerückt worden. Diese fünf Nächte müsseheit als fremdes Einschiebsel von der Liste ausgestrichen werden.

Eben fo verhalt es fich mit ber nachftfolgenben Erzählung "Frauenlift," bie bis in ben Unfang ber 195ftett Dacht fich erftredt. Much fie fehlt in ber galland'ichen Sanbichrift ber 1001 Racht und ift von Gauttier in gleicher Folge aufgenommen. Gie etichien zuerft mit bem' dtabifchen Tert gur Geite in ,, Grammaire de la Langue Arabe vulgaire et littérale, ouvrage posthume de Mr. Savary ete," Paris 1813. gr. 4. pag. 520 - 523; bann in berfelben Geftalt in: "Les Voyages de Sind-Bad Le Marin et la ruse des femmes, contes arabes par L. Langlès," Paris 1812: 12. pag. 104 - 113. Gie fcheint aus einer parifer handforiftlichen Sammlung arabifcher Erzählungen, vielleicht berfelben, woraus die im Wesentlichen übereinstimmende La Belle Rusée in Nouveaux Mélanges de Littérature Orientale T. I. pag. 46 --58 gebitbet worben, gefloffen ju fenn und nach betfelben Billfurlichkeit die gegenwartige Stello S. 153 - 160 ber bredlauer Ues beifehung erhalten zu haben.

Eine Bergleichung biefer letten Erzählung mit ber "Gesichichte bes zweiten Natren," Banbch. XI S. 51 — 57, welche fich in ben'Grundzügen als biefelbe offenbart, macht die Rechnung

Amil and Shurhoo Miut Amil, two elementary treatises on Arabic Syntax. By A. Lockett. Calcutta 1814. gr. 4. pag. 24 — 26, 36 — 39 arabifc und englisch eingewebten Geschichtchen und Erzählungen *)?

Bredmäßig murben vielleicht auch manche Luden ausfullen bie von Langles hanbschriftlich hinterlaffenen arabischen Erzählungen

Dr. 1490, 1520, 4267 bes angeführten Catalogue.

Ein nach reicherer Quell zur nühlichen Erweiterung ber Taufend und Eine Nacht wurde sich eröffnen; burch bas in Calcutta
1811 in gr. 4 erschienene arabische Wert "Nashat-ul-Yaman, an Arabic Miscollan of Compositions in Prose and Verse," woraus Rosenmuller in s. "Institutiones ad fundamenta linguae Arabicae," Lips. 1818. 8. pag. 402 — 406 eine belehrende Erzählung geborgt, und durch die für die beiben Flaschen, "Rosendi"
benutten in den beiden Borreben durch Sos. v. hammer näher bezeichneten arabischen Werte. Ja biese lehtere Schrift selbst und die oben angeführten cardonneschen Melanges wurden sich ähnlichen Erzählungen, Anekdoten, Einfällen u. s. w. in den Tausend und Eine Nacht zur Erreichung der gewünschten Bahl in gewählten Auszugen trefslich anreihen lassen.

Die vorstehenden Versuche lehren hoffentlich auf eine hochst befriedigende Art, wie ganz einfach die arabischen Erzählungen der Tausend und Sine Nacht durch Sinschaltungen zu einem immer größern Umfange erweitert werden können; daß aber der anfangs kleine Fluß durch ähnliche fortwährende Ginströmungen allmälig eine fast unkenntlich gewordene Ausbehnung erhalten habe, dies wird ausmerksamen Lesern aus den bisherigen Erdrterungen gewiß einleuchtend geworden senn und durch die überzeugendsten Beweise, welche aus dem Fortgange unserer Untersuchungen hervortreten werden, mit der ganzen Kraft der Wahrheit zur völligen Klarheit sich

entwickeln.

Sehr mahr erinnert daher Scott Presaoo pag. VIII zu Vol. I, bag auf den eigentlichen Stamm der Tausend und Eine Nacht die verschiedenartigsten Sehilde mohammedanischer Mahrchenerzähler eingeimpft worden; und hinsichtlich der eingewebten dichterischen Bestandtheile wird ebend. pag. XIII versichert, daß sie aus guten und schlechten Werken arabischer Barden entlehnt, mithin aus fremben Quellen hinücher geleitet sepen.

Im Wefentlichen übereinstimmend bemertt ein anderer Renner, Jofeph von Sanymer, Borr. jum erften Bande S. XLIX (vergl.

^{*)} Der Berausgeber bemerkt pag. XXIII ber Preface: "The ste ries thus given are partly original and partly extracted from books, either printed or in manuscript."

S. XXXV): "Die Tausend und Eine Racht ift ein pot pourri von perfifchen, indifchen und arabifchen Mahrchen aus verfchiebenen Sahrhunderten und von verschiedenem Charafter geworben, Die bie Kreunde biefer Letture nach ihrem Gefchmad und ihrer Laune untereinander mifchten. Die Ginfaffung blieb immer biefelbe, bie Rachte mußten fich verlangern, je nachdem ber Stoff bes Gemalbes bereichert murbe."

Geftebt boch Gauttier felbft Tome VII pag. 355, "bie Borte Taufend und Eine Racht burfen nicht in feste Schranken eingefoloffen werben, fonbern bezeichnen, wie zuweilen bei uns bas Bort Taufend, eine unbestimmte und unbegrenzte Bahl."

Ist aber bie Sammlung Lausend und Eine Nacht eine Schraube ohne Ende, ein Luftgebilde, welches erhascht zu haben, feine Sand fich ruhmen tann, fo offenbart fich bas prablerifche Borgeben ber bredlauer Dolmeticher, bag bie gepriefene Bahl 1001 Racht (nicht mehr und nicht weniger), die frühern Borgangern unerreichbar geblieben, endlich burch Bulfe einer tunefischen Sandschrift gludlich errungen worden, als ein trugerifches Aushangefchilb, um Raufer berbeiguloden, welche Sandlungsweise ben gerechten Tabel aller Babrbeit ehrenden Danner verbient.

VIII.

Ueber den Zustand der neueren theologischen Moral, vorzuglich über das Suvranaturalistische und Mystische in berselben.

- B. M. E. De Wette's chriftl. Sittenlehre. 3 Bbe. Bert. 1819—28. H. D. G. Schwarz's evangelisch: chriftliche Ethik. Heibelb. 1821. G. F. Staublin's neues Lehrbuch ber Moral für Aheologen. Sotting. Iste Ausg. 1813. 2. Ausg. 1817. 3. Ausg. 1825. P. J. S. Bogel's Compendium ber christlichen Moral. 2te Ausg. Rurnb. und Altborf. 1824.
- Deffelben Borlesungen aber bas Philosophische und: Chriftliche in ber 5.
- chriftlichen Meral. Bb. 1. Abth. 1. Erl. 1823. Abth, 2. 1825. C. F. Ammon's handbuch ber chriftlichen Sittenlehre. Bb. 1. Epg. 1828. Bb. 2. Abth. 1. 1826. Abth. 2. 1827.
- 3. g. Flatt's Borlefungen über driftliche Morat, herausg. von 3. C. G. Steubel. Sub. 1828. *) Jan at the attended to

Lusführlich Mt im biefen Beitscheift (Bb. 27, Hft. 1. Bb. 28, Sft. 1. und Bb. 29, Sft. 2.) in mehreren Abtheilungen von ben Committee of the Commit

^{*)} Baumgartein . Couffus Brorbith ben driftlichen Gittenlebre

neueren Schicksalen ber philosophischen Moral gerebet worben, Much die theologische Moral bietet reichen Stoff bar au eis nigen Betrachtungen über ihren neueren Buftanb; auch in ihr find gerade in ber neuesten Beit mehrere bebeutende Erscheinungen porgekommen, welche vor einer wiffenschaftlichen Rritik nicht unbeachtet vorübergeben durfen. Durch die erwähnte Revision ber philosophischen Moral ift uns bafur ichon vieles vorgearbeitet. Alles was die philosophische Grundlage in ber theologischen Doral betrifft, burfen wir bier abergeben, weil wir bas nur wieber bolen mußten, mas bort ichon: gefagt worben ift. Bon ben phitofophifchen Borausfegungen alfo ausgehenb, bie bort burchgeführt murben, tonnen wir bier ben Blick unmittelbar und vorzugsweise auf bas richten, mas bie theologische Moral als folde charafterifirt, mas fie von ber philosophischen unterscheibet und ju einer theologischen macht, auf bas Berbaltnis bes Dofitie ven zu bem Rationalen namlich. Dies Berhaltnif wirb ber hauptgesichtspunct fur une hier fenn muffen. Bon biefem Ge fichtspuncte aus werden fic alle Gigenthumlichkeiten der theologifchen Moral am richtigften beurtheilen laffen. Diejenigen Dan gel, welche ber theologischen Moral eigen find und welche bis jest einer acht miffenschaftlichen Gestaltung berfelben zu einem organis fchen Gangen entgegengestanden haben, entspringen alle aus biefem Berhaltnig bes Positiven gum Rationalen. Wahre Willenichaft lichfeit fann nur auf bem Gebiete bes Rationalen gebeihen, muf nothwendig auf freien und vollftandigen Gebrauch ber Bernunft gegrundet fenn, benn nur bie Bernunft enthalt iene emigen Befebe ber Einheit und Nothwendigfeit, auf benen alle Wiffenfchaft beruht, burch bie fie fich entwickelt. Durch bas Positive aber wir ein Element in die theologische Moral gebracht, bas junachst nicht aus ber Bernunft genommen, fonbern von außen bee gegeben wirb. Je nachbem biesem Positiven in Beziehung auf bie Gestab tung ber Biffenschaft mehr ober weniger Selbftftanbigfeit einge raumt wird, wird auch ber freie und unbedingte Gebrauch ber Ber nunft gehindert, der Organismus des Gangen geftort, und ein Schwanten, ein Saibes und Wibersprechenbes tritt ein, bas ber achten Wiffenfchaftlichkeit febr nachtheilig ift. Diefe Berbindung bes Dofitiven mit bem Rationalen bat erfilich fur bie theologische Maral ben Nachtheil, daß eine gemiffe Scheu vor einem frein Bernunftgebrauche einen philosophifchen Efletticismus und Syncretismus erzeugt, zwei Ericheinungen, bie nie fur achte Wissenschaft gute Früchte hervorgebracht haben. Um bem Positi votalia4.∭ Control of the State

⁽Epg. 1827.), tonnte aus leicht begreiflichen perfonlichen Grunben nicht mit in ben Sreis biefer Beurtheilung gappen werben.

feine Rechte zu sichern, halt man es für bebenklich, Bernunften die Gerischaft über theologische Wissenschaften einzuraumen, man vermeibet es daher, diese nach einem bestimmten und chiedenen philosophischen System anzuordnen und aus ihm die Jenschaft als Ein Ganzes frei zu gestalten. Das strenge Unsesen an ein philosophisches System ist nur dann verwerslich, n es ohne innere Ueberzeugung und klares Verständniß nur irr m außern Erlernen der Formeln derselben besteht, in die man n gewaltsam die Materie der Wissenschaft einpressen will. Aber

Einheit und Sarmonie fur bas gange Gebiet bes Dentens mben zu haben, ift nothwendige Grundbedingung ber Wiffenft, ift bochftes Bedurfnig ber Menschheit. Dhne fie ift alles Ten ber Menichen nur ein tobtes Gebachtnifwert und ein bun-3 Tappen und Freen. Richt allein die theologische Moral, sonauch bie Dogmatik fieht man bei ber leiber in unserer Beit großen Bleichgultigfeit gegen Philosophie überhaupt, und bei ber egreiflichen Bernachlaffigung philosophischer Studien fogar von ten ber fich rationalistisch und liberal nennenben Theologen febr fig, ohne philosophischen Geift und Methobe, ohne Ginheit und Drincipien, nur als ein Magregat und Congregat gelehrter Mateien zusammenfugen. Wiffenschaftlichkeit wird bier in ber Daffe ologischer und historischer Gelehrsamfeit, in ber Menge ber ite und historischen Rotigen gefucht, fatt in der Tiefe und heit ber Gebanten. Es verfteht fich wohl von felbft, bag es t die philologische und historische Gelehrsamkeit an fich, sonnur die ideenleere, unphilosophische ift, gegen die ich fpreche. ere machen allerdings in ber Moral ober Dogmatik von ber losophie Gebrauch, aber, theils um bem Positiven nicht zu viel ing anguthun, theile, weil fie glauben ihre eigene Gelbitftaneit aufzugeben, wenn fie einem fremden Softem ftreng folgen, abren fie nur eflettifch, womit Principlofigfeit und Soncretis-3 fast nothwendig verknupft find. Allein bie Selbstständigkeit ber ologie ift gerade am wenigsten in ihrer Unabhangigfeit von ber losophie ju fuchen, vielmehr beruht in ihrer Einhelt mit ber losophie ihre bochfte Burbe. Die eigne Gelbftftanbigkeit aber t man teineswegs baburch auf, bag man einem fremben Opt, verfteht fich mit Ueberzeugung, folgt; man behauptet fie im zentheil gerade um fo sicherer, je mehr man burch bie in ihm indene Ginheit und Reftigkeit ber Grundfase vor aufälliger Gin= fung herrschender Meinungen und Vorurtheile gesichert ift. Und e Einheit, wenn man fie nicht burch eigene Forschungen allein finden im Stande ift, burch Benutung ber Fruchte fremben ntens in einem fremben Spftem ju fuchen, ift gewiß beffer, principlos hier und bort in allerlei bunteln und halbmahren

Amil and Shurhoo Miut Amil, two elementary treatises on Arábic Syntax. By A. Lockett. Calcutta 1814. gr. 4. pag. 24—26, 36—39 arabifch und englisch eingewebten Geschichtchen und Erzählungen *)?

Bwedmaßig wurden vielleicht auch manche Luden ausfullen bie von Langles handschriftlich hinterlaffenen arabischen Erzählungen

Mr. 1490, 1520, 4267 bes angeführten Catalogue.

Ein nach reicherer Queil zur nühlichen Erweiterung ber Taufend und Sine Nacht wurde sich eröffnen; durch das in Calcutta
1811 in gr. 4 erschienene arabische Wert, Nashat-ul-Yaman, an Arabic Miscellan af Compositions in Prope and Verse, worque Rosenmüller in s., Institutiones ad kundamenta linguae Arabiege, Lips. 1818. 8. pag. 402 — 406 eine belehrende Erzählung geborgt, und durch die für die beiden Fläschichen "Rosend!"
benutten in den beiden Vorreden durch Jos, p. hammer näher bezeichneten arabischen Werte. Ja diese letztere Schrift selbst und
die oben angesührten cardonne'schen Melanges wurden sich ähnlichen
Erzählungen, Anekdoten, Einfällen u. s. w. in den Tausend und
Eine Nacht zur Erreichung der gewünschten Jahl in gewählten Auszügen trefslich anzeihen lassen.

Die vorstehenden Bersuche lehren hoffentlich auf eine höchst befriedigende Art, wie ganz einsach die arabischen Erzählungen der Tausend und Eine Nacht durch Einschaltungen zu einem immer größern Umfange erweitert werden können; daß aber der anfangs kleine Fluß durch ahnliche fortwährende Einströmungen allmälig eine fast unkenntlich gewordene Ausbehnung erhalten habe, dies wird ausmerksamen Lesern aus den bisherigen Erdrterungen gewiß einleuchtend geworden senn und durch die überzeugendsten Beweise, welche aus dem Fortgange unserre Untersuchungen hervortreten werden, mit der ganzen Kraft der Wahrheit zur völligen Klarheit sich

entwickeln.

Sehr mahr erimnert baher Scott Preface pag. VIII zu Vol. I, baß auf ben eigentlichen Stamm ber Tausend und Eine Nacht bie verschiebenartigsten Gebilde mohammebanischer Mahrchenerzähler eingeimpft worden; und hinsichtlich ber eingewebten bichterischen Bestandtheile wird ebend. pag. XIII versichert, daß sie aus guten und schlechten Werken grabischer Barben entlehnt, mithin aus fremben Quellen hinuger geleitet sepen.

Im Weleniglich en übereinstimmend, bemertt ein anderer Kenner, Iofeph von Sammer, Borr. jum ersten Banbe S. XLIX (vergl.

^{*)} Der Berausgeber bemerkt pag. XXIII ber Preface: "The staries thus given are parily original and partly extracted from books, either printed or in manuscript."

S XXXV): "Die Tausend und Gine Racht ift ein pot pourri von perfifden, indifden und arabifden Dahrchen aus verfcbiebenen Sahrhunberten und von verschiedenem Charafter geworben, bie bie Kreunde biefer Letture nach ihrem Gefchmad und ihrer gaune uns tereinander mifchten. Die Ginfaffung blieb immer biefelbe, bie Rachte mußten fich verlangern, je nachbem bet Stoff bes Gemalbes bereichert murbe."

Gefteht boch Gauttier felbst Tome VII pag. 355, "bie Worte Taufend und Eine Racht burfen nicht in felte Schranken eingefoloffen werben, fondern bezeichnen, wie gumeilen bei uns bas Bort Taufend, eine unbestimmte und unbegrengte Bahl."

Ist aber die Sammlung Tausend und Eine Racht eine Schraube ohne Ende, ein Luftgebilde, welches erhascht zu haben, teine Sanb fich ruhmen tann, fo offenbart fich bas prablerifche Borgeben bet breslauer Dolmeticher, bag bie gepriefene Bahl 1001 Racht (nicht mehr und nicht weniger), die frühern Borgangern unerreichbar geblieben, endlich burch Gulfe einer tunefifchen Sanbichrift glucific errungen worben, als ein trugerifches Mushangeschilb, um Raufer herbeiguloden, welche Sanblungsweise ben gerechten Tabel aller Wahrheit ehrenden Manner verbient.

(Fortfetung folgt).

Ueber den Zustand der neueren theologischen Moral, vorzuglich über bas Supranaturalistische und Mystische in berselben.

- 1. B. M. E. De Wette's driftl. Sittenlabre. 8 Bbe. Berl. 1819—28.
 2. H. D. G. Schwarz's evangeliste driftliche Ethik. Heibelb. 1821.:
 3. S. Standlin's neues Lehrbuch ber Moral für Abeologen. Gotting. 1ste Ausg. 1813. 2. Ausg. 1817. 3. Ausg. 1825.
 4. O. J. G. Bogel's Compendium ber driftlichen Moral. 2te Ausg. Rürnb. und Altborf. 1824.
- 5. Deffelben Borlesungen aber bas Philosophische und: Chriftliche in ber
- Deffetog Aperelingen were oas Pyliolophique und Chriftige in der chriftigen Meral. Bb. 1. Abth. 1. Erl. 1823. Abth. 2. 1825.
 6. E. Ammon's Handbugh der Criftlichen Sittenlehre. Bb. 1. Lys. 1825. Bb. 2. Abth. 1. 1826. Abth. 2. 1827.
 7. I. Flatt's Borlsfungen über chriftliche Moral, herausg. von I. E. F. Steudel. Sub. 2828.

differential of any entire in the Ausführlich Mi in blefen Beitscheift (Bb. 27, Hft. 1. 1986 28, Sft. 1. und Bb. 29, Sft. 2.) in mehreren Abtheilungen von ben And the state of t

^{*)} Baumgarten - Coufius, Bebrbuth ber deiftlichen Sittenlebre

neueren Schicfalen ber philosophischen Moral gerebet worben. Much die theologische Moral bietet reichen Stoff bar au eis nigen Betrachtungen über ihren neueren Buftand; auch in ihr find gerade in ber neueften Beit mehtere bebeutende Ericeinungen porgetommen, welche vor einer wiffenschaftlichen: Rritit nicht uns beachtet vorübergeben burfen. Durch bie ermannte Revision ber philosophischen Moral ift uns bafur schon vieles: vorgearbeitet. Alles mas die philosophische Beundlage in ber theologischen Moral betrifft, burfen wir bier abergeben, weil wir bas nur mieberbolen mußten, mas bort icon: celagt worden ift. .. Bon ben phis losophischen Borauslebungen also, ausgehend, Die bort burchgeführt wurden, tonnen wir bier ben Blid unmittelbar und vorzugsweise auf bas richten, was die theologische Moraf als folche charafterifirt, mas fie von ber philosophischen unterscheibet und ju einer theologifchen macht, auf bas Berbaltnis bes Dofitis ven zu bem Rationalen namlich. Dies Berhaltnif wirb ber Dauptgefichtepungt fur une bier fenn muffen. Bon biefem Befichtepuncte aus merben fich alle Eigenthumlichkeiten ber theologis ichen Moral am richtigsten beurtheilen laffen. Diejenigen Dangel, welche ber theologischen Moral eigen find und welche bis iest einer acht miffenschaftlichen Gestaltung berfelben zu einem organis fchen Bangen entgegengeftanden haben, entfpringen alle aus biefem Berhaltniß bes Positiven jum Rationalen. Wahre Wiffenschaftlichkeit fann nur auf bem Gebiete bes Rationalen gebeiben, muß nothwendig auf freien und vollständigen Gebrauch ber Bernunft gegrundet fenn, benn nur bie Bernunft enthalt jene ewigen Gefebe ber Einheit und Nothwendigfeit, auf benen alle Wiffenschaft beruht, burch die fie fich entwickelt, Durch bas Positive aber wird ein Clement in die theologische Moral gebracht, das junachst nicht aus ber: Wernunft genommen ofonbern von außen Bee gegeben mirb. Je nachdem biefem Positiven in Beziehung auf bie Geftal tung ber Biffenichaft mehr ober weniger Gelbitftanbigteit eingeraumt wird, wird auch ber freie und unbedingte Bebrauch ber Ber nunft gehindert, ber Organismus bes Sangen geftort, und ein Schwanten, ein Salbes und Wibetfprechenbes tritt ein, bas ber achten Wiffenfchaftlichkeit febr nachtheilig ift. Diefe Berbindung bes Pofitiven mit bem Rationalen bat erfilich fur Die theologische Moral ben Machtheil, bag eine gemiffe Scheu vor einem freien Bernunftgebrauche einen philosophifchen Etlettieismus und Syncretismus erzeugt, zwei Erfcheinungen, Die nie fur achte Wiffenfchaft gute Fruchte beroppebracht haben. . Und Dem Dofitis may S. C. 17 gart 27 in man a little distinguished

⁽Lpg. 1827.), tonnte aus leicht begreiflichen perfonlichen Grunben nicht mit in ben Sreif juffer Beurtheitung gespgen werben.

ven feine Rechte zu fichern, halt man es fur bebentlich, Bernunfter ibeen bie Berrichaft über theologische Biffenschaften einzuraumen, und man bermeibet es baber, biefe nach einem bestimmten und entschiedenen philosophischen Softem anzuordnen und aus ihm bie Wiffenschaft als Gin Ganges fret zu gestalten. Das strenge Unfchliegen an ein philosophisches Suftem ift nur bann verwerflich. wenn es ohne innere Ueberzeugung und flares Berftanbnif nur in einem außern Erlernen ber Formeln berfelben befteht, in die man bann gewaltsam die Materie ber Wiffenschaft einpreffen will. Aber eine Einheit und Sarmonie fur bas gange Gebiet bes Dentens gefunden zu haben, ift nothwendige Grundbedingung ber Biffenfcaft, ift hochftes Bedurfnig ber Menschheit. Dhne fie ift alles Biffen ber Menfchen nur ein tobtes Gebachtnifmert und ein bunteles Tappen und Irren. Richt allein die theologische Moral, sone bern auch bie Dogmatit fieht man bei ber leiber in unferer Beit febr großen Gleichgultigfeit gegen Philosophie überhaupt, und bei ber unbegreiflichen Bernachlaffigung philosophischer Studien fogar von Seiten der sich rationalistisch und liberal nennenden Theologen sehr baufig, ohne philosophischen Geift und Methobe, ohne Ginheit und fefte Principien, nur als ein Aggregat und Congregat gelehrter Materialien jufammenfugen. Wiffenschaftlichkeit wird hier in ber Daffe philologischer und hiftorischer Gelehrfamteit, in ber Menge ber Citate und historischen Notizen gesucht, statt in der Tiefe und Einheit ber Gebanken. Es versteht fich wohl von felbst, bag es nicht die philologische und biftorische Gelehrsamkeit an fich, fonbern nur die ibeenleere, unphilosophische ift, gegen die ich spreche. Unbere machen allerbings in ber Moral ober Dogmatik von ber Philosophie Gebrauch, aber, theile um bem Positiven nicht ju viel 3mang anguthun, theile, weil fie glauben ihre eigene Gelbftftanbigfeit aufzugeben, wenn fie einem fremden Spftem ftreng folgen, verfahren fie nur eflettifch, womit Principlofigfeit und Soncretismus fast nothwendig verenupft find. Allein die Gelbstftandigkeit ber Theologie ist gerade am wenigsten in ihrer Unabhangigkeit von ber Philosophie ju fuchen, vielmehr beruht in ihrer Ginheit mit ber Philosophie ihre bochfte Burbe. Die eigne Gelbftstanbigkeit aber giebt man teineswegs baburch auf, bag man einem fremben Opftem, verfteht fich mit Ueberzeugung, folgt; man behauptet fie im Gegentheil gerade um fo ficherer, je mehr man burch bie in ihm gefundene Ginheit und Festigfeit ber Grundfage vor gufalliger Gin= wirtung herrschender Meinungen und Borurtheile gefichert ift. Und biefe Einheit, wenn man fie nicht burch eigene Forschungen allein ju finden im Stande ift, burch Benutung ber Fruchte fremben Dentens in einem fremden Spftem gu fuchen, ift gewiß beffer, als principlos hier und bort in allerlei bunteln und halbmahren

philosophischen Ibeen herumzuirren, ober boch an fich mabre, mur beterogene und unvereinbare gufammengufugen. Bas ben bar aus hervorgehenden Syncretismus anlangt, fo ift eine feiner haupt fachlichften Meußerungen bie Bermifchung ber Moral mit anbem Biffenschaften, und namentlich in ber theologischen mit ber Relb gion, - bie Quelle ungabliger, großer Berirrungen in ber thes logischen Moral, wovon unten noch ausführlicher zu reben Gelegenheit fenn wird. Ein zweiter Rehler, woran die theologische Moral unserer Beit baufig leibet, ift ber Mangel an einer wiffen fcaftlichen Form und einem wiffenschaftlichen Geift überhaupt, ift bie praktische Tenbeng berselben, bie ebenfalls großentheils aus ber Einmischung bes Positiven in biefelbe entstanben ift. Um namlich auch die Form bes Positiven ju schonen, sucht man auch Die praktische Tenbeng und die populare Korm, die die Moral in ber Bibel hat, auf die theologische Moral übergutragen. prattifche Tendeng hat fich vorzüglich auf zweifache Beife gear Man sucht einmal burch bie Moral unmittelbar auf bes Bert. Leben, auf bas fittliche Gefühl und ben Willen zu wirken und burch fie Befferes bervorzubringen, man fpricht barum in einen fromm erbaulichen Zon, ober in poetifch gemuthlicher Schonne nerei, ober in buntler, fcmebenber Begeifterung, und fo erhalt bie Moral mehr eine ascetische Gestalt. Der man fucht bie De ral jugleich auch fur ben praftischen Gebrauch ber Religionslehm einzurichten, hebt barum 3. B. befonders bervor, mas zu Materie lien für Predigten tauglich ift, ober beutet mohl gar Themata und Dispositionen an. Wie sehr bies ber ftrengen Wissenschaftlicket Eintrag thun muffe, liegt am Tage. Aber ein noch großeres, und in bas Wefen und ben Inhalt ber Wiffenschaft tiefer eingreb fendes Sinderniß ber acht miffenschaftlichen Behandlung ber the loaischen Moral ist brittens die Einmischung ber post tiven Materie felbft, welche ben alten und großen Rampf bes Rationalismus mit dem Supranaturalismus und Drofticismus hervorgebracht hat. 3mar ift ber Ginfluß fomohl bes Supranaturalismus als bes Mpfticismus auf bie Moral in mer geringer gewesen, als auf die Dogmatit. Die firtlichen Ge fete haben fich zu fehr als aus ber Ratur bes Menichen berper gegangen gezeigt; und haben eben beswegen fo wenig einer fupre naturaliftifchen Berleitung bedurft, baf bie Moral fast immer einen mehr rationalen Charafter behauptet hat, als die Dogmatif. Dem Mpflicismus aber hat die Moral gerade als eins ber ftareften Gegengewichte gebient, weil die fittliche Gelbftftanbigfeit bes Beifiet gang unverträglich ift mit mpftischer Paffivitat, und bie Richtung ber Sittlichteit auf bas wirkliche, außere Leben, bem Lofen Phantaffespiel bei weitem weniger Raum gelaffen bat als bas freie Gebiet bes religiosen Glaubens. Aber bennoch hat die Erfahrung von jeber gezeigt, daß sich beibe, Supranaturalismus und Mysicissmus, immer auch in die Moral eingebrängt haben, und auch unfere neuere Zeit liefert neue Belege für diese Erfahrung. Einer Beurtheilung der theologischen Moral unserer Zeit werden baher nicht unzweckmäßig einige Betrachtungen über diese theologischen Denkarten vorausgeschickt werden.

Wir haben brei jest bestehenbe theologische Sauptparteien gu unterscheiden: 1) ben Rationalismus, ber die Theologie auf Bernunft grundet, 2) ben Supranaturalismus, ber fie auf abernaturliche gottliche Offenbarung grundet und 3) ber Dofticismus, ber fie auf inneres, bunteles Gefuhl grundet. In bis rectem Gegenfate fteben bier nur Rationalismus und Supranaturalismus, getrennt burch bie entgegengefette Beantwortung ber Arage nach bem natürlichen ober übernatürlichen Ursprunge ber Religionstenntnig. Der Mnfticismus, ber biefe Frage an fich gar nicht berührt, fondern vielmehr nur eine gewiffe innere Gemuthestimmung bezeichnet, ift mit beiben, bem Rationalismus und Supranaturalismus, vereinbar, ftebt aber auch, als die Auffaffung ber Religion burch bas unmittelbare Gefühl, jenen beiben jugleich. als mittelbarer, verftanbiger und gelehrter Behandlung ber Religion und Theologie, feinblich gegenüber. Der feinem Befen nach febr einfache Streit zwischen Rationalismus und Supranaturalismus ift bennoch theils burch Beftigfeit bes Parteieifers, theile burch fcmachliche ober unlautere Milberungs : und Bereinigungsverfude, theile burch philosophische Dberflachlichkeit, und durch eine baraus entstandene beillose Bermirrung der hierher gehörigen Begriffe, fehr verwidelt und ichwierig geworben. Bom Parteis eifer getrieben hat man, wie auch gang neuere Beispiele wieber gezeigt haben *), langft bekannte und nach ihren Grenzen bestimmte Begriffe wieder vermischt, und ben Rationalismus ohne weis teres mit Maturalismus ober mit Deismus ober mit Freibenterei jusammengeworfen, und ihn ber Feindschaft bes Chris ftenthums ober gar ber Religion überhaupt beschuldigt. Dagegen hat man aber auch von rationalistischer Seite ber ben Supranaturalismus feinem einfachen Wefen nach nicht immer befimmt genug vom Dofticismus, Pietismus und Orthoborie unterschieden. Naturalismus laugnet entweder bas Dasenn einer übersinnlichen Welt überhaupt, oder boch bie Ginwirtung überfinnlicher Rrafte auf die Natur burch Wunder und

^{*)} Hahn diss. de rationalismi, qui dicitur, vera indole et qua cum naturalismo contineatur ratione. Part. I. Lips. 1827. — Ders. an die evangel. Kirche zunächst in Sachsen und Preußen. 2pz. 1827.

Dffenbarung; ber Rationalismus aber laugnet bieg Lettere nicht pofitip feiner Moglichkeit nach, fonbern behauptet nur die Unmoglichfeit, Die Wirklichkeit folder Ginwirkungen zu beweisen und zu begreis Deismus betrifft gar nicht bie Frage nach bem Uriprune ber Religionskenntnig, fonbern ift nur ber ausschließliche Glaube an Ginen Gott. Rreibenter find gegen bas Chriftenthum feindfelig Gefinnte. Wie ungerecht aber ber Bormurf ber Reinbfeligfeit gegen bas Chriftenthum bei bem Rationalismus an fich fomohl ale bei unferem Rationalismus fep, bies ift nur por benen nicht gnerkannt, bie von Parteieifer gegen beutliche Erfat rungen geblendet find, ober bie einen ju beschrankten und roben Begriff von bem Befen bes Chriftenthums haben. Dagegen if aber auch zu bemerten, bag ber Supranaturalismus, als besondere missenschaftliche Unsicht von dem Ursprung ber Reib gionbertenntniß, von dem Myfticismus, als einer eigenthumli chen auf Gefühl gegrundeten religiofen Gemuth sftimmung, vom Dietismus, als einer auf eine franthafte, sclavifch an bie Bibd gebundene Idee ber Frommigfeit gegrundeten religiofen Denfart, und pon Orthodorie, als Festhalten an irgend einem positip=hille rifch gegebenen fogenannten "rechten Glauben," namentlich einen Birchlichen, wohl ju unterscheiben ift.

Das Streben nach Bermittelung bes Streites bat bie permittelnben Spfteme bes rationalen Supranaturalis. mus, ber eine übernatutliche Offenbarung, aber nur in ben Grew gen ber Bernunft annimmt, und bes fupranaturaliftifden ober driftlichen Rationalismus, ber die Bernunftwahrbeb ten felbit gottliche Offenbarung nennt, hervorgebracht, Mlein die fes Streben, bas theils aus einer gutmeinenben, aber fcmachen Gemuthlichkeit und Friedfertigkeit, ober aus einem begriffsichenn Mpfticismus, theils aber auch aus einer unreblichen Salbbet ber Gefinnung, bie es mit feiner Partei ju verberben magte, ber vorging, ift immer fruchtlos geblieben und mußte es bleiben. Um pereinbar fteben fich nur bie beiben Unfichten gegenüber, entme ber etwas fur mahr ju halten, weil es vernunftig ift, ober, meil es übernaturlich geoffenbart ift. Fur jede ber beiben Dap teien ift biefer Gine Grund ber Mahrheit allein hinreichent; es bebarf auch nicht mehr als Gines Grunbes, um etwas fur mehr au halten, und alle Bereinigungen beiber Grunbe laffen alfo noth Much philosophische Dber mendig ben einen berfelben überfluffig. flachlichfeit hat ferner ben Streit vielfach verwirrt, wie g. 23. bit Bermechselungen amischen Bernunft und Berftand, amischen Biffe und Glauben, ober naturlicher end idealer Unficht, zwifchen relb gibler und fittlicher Unficht, zwifchen fymbolifcher Form und with licher Bezeichnung ber Idee, und die Bertennung ber Regativität

der Ibeen und des Wesens der Ahnung beweisen. Dhne uns hier nacher auf die Entscheidung selbst einlassen zu können, machen wir nur darauf aufmerksam, daß sie vielleicht sicherer und leichter mögelich geworden ware, wenn man statt der objectiven Möglichsteit oder Wirklichkeit der Offenbarung, lieber die subjective Mögzichkeit für unsere Vernunft untersucht hätte. Es ließe sich von diesem subjectiven Gesichtspunct aus sehr klar zeigen, daß die Offenbarung allen subjectiven Bedingungen des menschlichen Bewustesens ganz zuwider sey, also auch subjectiv für uns gar keine Reselltät babe.

Wie nun aber wird fich nach diefen Grundfagen, wo bie Bernunft bas einzige Princip ift, Die Theologie gestalten muffen? Belches wird in ihr bas Berhaltnif bes Rationalen zu bem Dofitiven fevn? Soll die (fpstematische) Theologie blog Bernunftmis fenfchaft, bloß Philosophie, Dogmatit und Moral, also bloß Religionsphilosophie und philosophische Moral senn? Allerdings insofern, als burchaus keine andere Autorität in ihr gelten foll als Bernunft, als fie bas einzige Bilbenbe, Schaffenbe, Conftruirenbe fenn foll; bas Positive barf nur ale Material bienen, welches phi= tofophifch zu behandeln ift, ober ale Substrat, uber melches au philosophiren, auf welchem bas philosophische Bebaube ju errichten Alfo Dogmatit und theologische Moral unterscheiben fich nur baburch von philosophischer Glaubenes und Sittenlehre, bag bie Lettere gang rein aus ber Bernunft ihr Gebaube aufrichten, jene aber bas Positive (bas Biblifche und Siftorische) mit aufnehmen, tem es nach ben philosophischen Ideen zu beurtheilen, nach ihnen bermerfen ober zu billigen. Diese Aufnahme bes Positiven in bie Biffenschaft ber foftematifchen Theologie (ftreng genommen, ge= bort fie lediglich in die hiftorische Theologie) bat barin ihren Werth. bag unfer religiofes Bewußtfenn auf feinem Grund erfproffen, unfere religiofe Bilbung auf ihm erwachfen ift, und unfere firchliche Semeinschaft ber religiosen Ueberzeugung und ber religiosen Ge= brauche in ihm murgeln, fo bag burch philosophische Behand= lung und Auftlarung fich unfere religiofe Ueberzeugung an natur= gemagen und vertrauten Formen leichter entwickelt ale burch bie entblogte, abftracte Bahrheit. Aber babei wird biefem Pofitiven burchaus feine Autoritat als Bahrheit eingeraumt, fondern es wird nur philosophisch behandelt, erklatt und beurtheilt, und finbet nur einen Glauben, insofern es auch philosophisch annehm= Dagegen ift auch biefe "philosophische Behandlung" bes Positiven nicht zu verwechseln mit der in unserer Zeit häufigen fombolifchen Behandlung bes Pofitiven, die Ref. gang verwerf. lich fcheint. Es liegt zuerft etwe 3 Unrebliches barin, in bem Kelbe Der Biffenschaft, wo man nur Balubeit erwartet und erwarten

tann, fich hinter Bilber ju fteden, und gewiffe Lehrfate, bie man in ihrem mahren, urfprunglichen und einfachen Ginne nothwendig verwerfen muß, fur mahr zu bekennen, wahrend man ihnen in dem Sinne feiner Philosophie eine gang andere fymbolifche, geheime Bedeutung unterlegt. Gie ift aber auch verberblich : benn Srrthumer und Schwarmereien, die in ihrer eigenen nachten Geftalt Abfcheu ober Lachen erregen, umgibt fie mit bem Schimmer ber Philosophie und Poefie, und weiß fie fo geschickt in bie Gemuther ber Menichen einzuführen. Darum ift diese Methode auch meistens von benen benutt worben, welche entweber aus Feigheit ihre eigenen freieren religiosen Unsichten zu verbergen trachten, oder die gat absichtlich an ber Berfinsterung und Unterbruckung bes Beiftes mib arbeiten. Berade bie philosophisch irreligios Gefinnten, wie Dan theiften und Identitate : Philosophen, haben am liebften ju biefet Methode ihre Buflucht zu nehmen fur nothig gefunden, und et if Daber - lacherlich - ober bedauernemurdig, bag es wirklich Biete gibt, die fich von foldem Blendwert taufchen laffen, fromme Se meln fur baare Munge halten, und ber Cache bes orthodoren Glau bens Glud munichen, fo philosophische Bertheibiger gefunden # haben; ohne ju bedenken, daß nichts bem Beifte bes Chriftenthumi mehr zuwider fenn konne, als der Pantheismus und die Alleinslehn iener frommen Rebenden. Die symbolische Behandlung ber pofe tiven Religion kann nur gebilligt werden in der praktifchen Relb gionslehre, mo es auf Ermedung religiofer Gefinnung und The ten ankommt. In der religiofen Wahrheitelehre, der Theologie aber find Sombole burchaus nicht an ihrem Plas, benn biefe be ben nicht Mahrheit, sondern Schonheit jum 3wede; fie gebe ren nicht der wiffenschaftlichen Erkenntniß, fondern ber Ahnung bem religiofen Gefühle, fie wollen nicht ber Wiffenschaft, fonben bem Leben, nicht ber Religionelehre (im ftrengen Ginn), fonbem bem religiofen Leben, ber Religiofitat bienen. Aber auch in bie fer praktischen Beziehung auf bas Leben ift große Borficht bei ben Gebrauche der Symbole nothwendig; benn bier ist Bermechselum ber Symbole mit ber Idee felbst fehr leicht, und es muß also bi ibrer Auswahl forgfaltig barauf geachtet merben, baß fie bem Be burfnig eines gebildeten und frei religiofen Befuhle entspreche und ber Sittlichkeit nicht nachtheilig find. Und auf jeben Sall if in biefer Beziehung zu warnen vor dem Gebrauch bes gangen Ap parats ber firchlichen Symbolik, die ber geläuterten religiofen Denb art durchaus nicht entsprechen fann, und mogegen unbedingt bie biblifchen Symbole, versteht fich aufgefaßt nach einer freieren Ep gefe und im Sinne ber reineren Religionsibeen, empfohlen mer ben tonnen.

Dag bie Streitfrage uber Bernunft und Offenbarung ber

oral fremd bleiben muffe, wie bieweilen behauptet worben fft. at Referent nicht ein, ba ihre Entscheidung auf ihre Behande ja und ihren Charafter einen nicht geringeren Ginfluß hat ale f bie Dogmatit. Der Umfang der moralischen Ginficht wird rch die Beschrantung auf ein gegebenes, geoffenbartes Bort be= rantt, ihr freier Beift gelahmt und in einen Dietismus einges anat, ber bem Buchftaben ber Bibel burch bie geiftig und ans lich beschränkte Lage ber Chriften bes apostolischen Beitalters b burch ben Ginflug orientalifch : ichwarmerifcher Feindschaft ge= t bas Irbifche, Fleischliche aufgeprägt ift. Der Sittlichkeit in ib. n Grunde widersprechende Lehren von der Unfahigfeit des Denen gur Sittlichkeit und ber Nothwendigkeit ber Gnabe fliegen 6 ben Grunbfagen bes Supranaturalismus, und mit biefen erat die Einmischung von ber Sittlichkeit fremden religiofen Begarunben ober außerlichen, firchlichen Bulfemitteln der Sittlich= t, die fichtbar zeigen, wie nachtheilig ber Ginfluß bes Gupraturalismus auf die Moral fen, und wie bringend also bas Berfniß fen, über ben Streit gwifchen Bernunft und Offenbarung d hier fich gang entschieben zu haben und mit feftem Schritt b klarem Blide nach rationalen Grunbfagen zu verfahren.

Diese find aber nicht allein gegen ben Supranaturalismus. ibern auch gegen ben Dofticiemus burchaufuhren. inne, in dem wir bieber von Rationalismus fprachen, mo Bernft bloß im Gegensage von Offenbarung gebraucht murbe, fteht : Myfticiemus gar nicht im Gegenfat mit Rationalismus, fon= . m er tann, wie ichon gefagt murbe, rational fenn, nicht weniger 3 supranaturalistisch. Gein Wesen ist Glaube an eine unmittels re Ginbeit mit Gott, und biefe tann er eben fo gut finben in ier Bergotterung ber Bernunft, als in einer Bermerfung und iterbrudung berfelben und paffiven Bingabe an bie Gottheit. Die ernunftvergotterung mancher neueren Philosophen, die von abuter Bernunft ober intellectueller Unschauung reben, gebort gu m rationalen Myfticismus. Indeffen neigt fich ber Myfticismus, eils burch feine vorherrichende Paffivitat, theils weil bas Pofie feinen Gefühlen einen Stoff barbietet, an welchen fie fich feftngen und aus welchem fie fich entwickeln tonnen, boch mehr jum upranaturalismus. Dagegen fteht ber Mpfficismus auch miet im Gegenfat gegen Rationalismus und Supranaturalismus gleich, ale unmittelbare Gefühlereligion gegen bie verftanbige uffaffung ber Religion und gelehrte Behandlung ber Theoloe in jenen beiben Denkarten. Mpflicismus ift uberhaupt eigent: h mehr eine Gemuthebeschaffenheit, Gefühlestimmung, ale eine stimmte theoretische Ansicht. Indessen steht er auch in dieser eziehung wieber bem Supranaturalismus naher als bem Rationalismus, ba ber Supranaturalift fich theils mehr von bem Ge fuble leiten lagt, ale ber Rationalift, theile bie gelehrte Behandlung ber Theologie burch Sprache, Rritit und Geschichte oft um bes bogmatischen Softems willen furchtet. In bestimmterer Bebeutung aber fteht ber Dofticismus dem Rationalismus (hier in ber Bebeutung von richtigem Bernunftgebrauch) barin entgegen, baß er 1) bas Befuhl bei Auffassung ber Religion vorherrichen lagt, 2) Wiffen mit Glauben, Endliches mit Unendlichem vermifct, insofern er durch bas Gefühl die Schranten ber Endlichkeit über fdreitet, und 3) Idee und Symbol verwechselt, insofern er bie blog bilbliche Beziehung ber Ibee in ber Uhnung fur wirkliche Beglebung, fur Die Ibee felbft balt *). Bon bem Supranature lismus aber unterscheibet er fich vorzüglich baburch, bag er in fic felbst gottliche Offenbarungen und eine bobere Berbindung mit Sott glaubt, mabrend jener diefe nur als in Undern gefchehen am nimmt. Man tann alfo Mpflicismus und Supranaturalismus wie Subjectives und Dbjectives unterscheiben. Der Offenbarungsbegtiff bes Supranaturalismus ift die objectiv geworbene, in Begriff fur ben Berftand gefaßte Gefühlestimmung bes Myfticismus. Diefer alfo ift bie Quelle bes Supranaturalismus, ober bas Leben, bie Geele, ber Supranaturalismus der tobte Rorper.

Die Doftiter unferer Beit laffen fich hauptfachlich in zwei Claffen theilen, die gang verschieben von einander find. Die Einen find die philosophischen Mystifer, Identitatsphilosophen und Par theisten, welche ben Dyfticismus rational und mehr theoretifc be treiben, und in intellectueller Unichauung, absoluter Bernunft ein mpftisches Drgan, in bem All - Gins, Indiffereng und Ibentitat, ein mpftifches Biel finden. Die Undern find bie firchlichen De ftiter, welche, auf die firchliche Lehre bes Muguftin von ber Erb fande gestütt, sich jum Brrationalismus, jur Feindschaft gegen Ber nunft und jede menschliche Rraft betennen und eine mehr prab tifche Richtung baben. Gie verbergen fich nicht, wie bie philose phischen Doftiter, binter Symbole und philosophische Terminole gien, fondern geben offen und einfach ihre Meinungen zu ertem nen; aber fie find auch beschrantteren Blides als jene und um verholene Freunde bes Obscurantismus, Feinde ber Wiffenfchaft und ber Aufklarung. Gie berufen fich auf die Bibel, aber nut durch unrichtige, beschrantte Eregese. Ihre Dentart ift es, bie ins Bolt übergeht, die bier mit Pietismus fich verbindet, Gepa ratismus erzeugt und fich in bem Conventifel = und Tractatden

^{*)} Das Rabere biefer Erflarung fiebe in meinem Mpflicismus bei Mittelalters, S. 5-24.

Unwefen außert. In ber neuen berliner "evangelischen Rirchenzeitung" hat diese Denfart ein Organ gefunden.

In seiner Anwendung auf die Moral ist der Mysticismus von ben bebeutenbiten Kolgen. In feiner gangen Strenge als Einheit bes Menichlichen mit Gott aufgefaßt, fuhrt er gerabegu jur Berftorung bes Grundes ber Sittlichkeit, benn er vernichtet bier Freiheit und Derfonlichkeit. Aber auch abgesehen bavon, ift 1) Bermifchung bes Sittlichen mit bem Religiofen eine Folge bes Mpfliciemus. In bem Dofficismus berricht ber religible Befichtspunct por bem fittlichen vor, Sittlichkeit mirb baber baburch abbangig von Religion. Ihm erscheint alles Sobere, Geiftige im Menschen als gottliche Wirtung, und fo betrachtet er auch bas Sittengefet als gottliches Befet, und leitet die Berbindlichkeit bagu, die Erkenntniß berfelben, die Beweggrunde und die Rraft es auszuführen aus ber Religion, aus Gott ber. 2) Gine Abneigung por einer flaren und wiffenschaftlichen Behandlung ber Moral entfteht aus bem DRpfticismus ichon infofern, ale biefer, burch vorherrichenbes Befühl geleitet, auch die Moral nur auf unmittelbare, dunkele Gefuble, auf littliche Triebe und Liebe allein zu grunden, und baber bie ftrengeren Begriffe bes Gefebes und ber Pflicht ju verschmaben geneigt fenn muß. 3) Das fittliche Biel ber Myftiter liegt über ben naturlichen Rraften bes Menfchen, ift ein außerweltliches, phantaftifches, und bies hat eine Beringfchagung gegen, eine Losfagung von ben gewöhnlichen Pflichten bes Lebens und eine Erhebung ju eis ner vermeintlichen hoheren, gottlichen Tugend jur Folge, die oft gerade jur Unfittlichkeit führt. Damit hangt 4) die mpftifche Keindfcaft gegen bas Meußere und Frbifche gufammen, welche eine trant= haft überspannte Strenge und Peinlichkeit in Sinficht bes Genuffes finnlicher Bergnugungen erzeugt. 5) Die mpflische Tugend hat einen vorzugeweise paffiven Charafter, welcher Demuth, Gebulb und Ergebung bis zur quietiftischen Unthatigfeit bin, gegen Gelbftvertrauen, Muth, Tapferteit und Thatigfeit bervorhebt. Enblich 6) mifchen fich burch Phantafie und Gefühl oft finnliche Begriffe in die mpflifche Sittenlehre ein, und fuhren fo ju bem anbern Ertrem, ber Larheit und Beichlichkeit, bin.

Erfreulich ist es, daß in keinem der Spsteme ber neueren theoslogischen Moral ein entschiedener Mysticismus streng durchgeführt ist, sondern daß dieser theils nur einzelne Theile der Moral besonders behandelt hat (Daubs Judas Jicharioth), theils sich in einzelnen Partien derselben mehr oder weniger start geltend gemacht hat. Um meisten hat er sich in der fast allgemein in der theologischen Moral angenommenen (obgleich nicht immer aus Mysticismus entstandenen) Einmischung religiöser Elemente gezeigt. Bon

ben andern angegebenen Aeußerungen bes Mpfticismus in ber Mortal findet man nur hie und ba mehr ober weniger beutliche Spuren, wovon im Einzelnen noch mehr zu reben ift.

Eine philosophische Behandlung hat die theologische Moral erft feit bem Ginflug ber tantischen Philosophie auf bie Theologie erfahren. Gin oberfiachlicher Eflekticismus, meiftens empirifcher Eudamonismus, mit einigen myftifch = orthodoren Formeln vermifcht, berrichte vor Rant, wie in ber Philosophie, fo in ber Theologie, wie bie moralischen Arbeiten 3. G. Tollner's *), Grufius **), Lef ***), J. P. Millers ****), C. C. Tittmanns +), Doberleins++), 3. D. Michaelis +++), Morus ++++) u. a. m. beweisen. Wir bur fen baber gewiß ben Gebrauch, ben zuerft 3. D. Schmid *) und nach ihm viele andere Theologen, wie C. F. Staublin **), C. F. Ammon ***), S. G. Lange ****), P. J. S. Bogel +) von ber tantifchen Philosophie in ber theologischen Moral machten, als einen großen Forschritt biefer Wiffenschaft betrachten, inbem fie baburd zuerft einen ftrenger wiffenschaftlichen Charafter und einen ratio naleren Geift erhielt. Freilich mar bie tantische Sittenlehre in einseitig, ale baß fich ihr Ginfluß auf die theologische Moral lange hatte halten tonnen. Der ftarre, tobte Formalismus, Die Berten nung bes Gefühls, bie Trennung und Berabwurdigung ber Rellgion, und Mehreres, mas fruher (,, Revision der philos. Moral, Bb. 27, Sft. 1.) von der philosophischen Seite als Mangel bet

^{*)} Grundriß ber Moraltheologie. Frankf. a. D. 1762.

^{**)} Kurzer Begriff ber Moraltheologie. 2 Thle. Leipz. 1772. 73.

^{***)} hanbbuch ber driftlichen Moral und allgemeinen Lebenstheorie. Gatt. 1777. Ste Ausg. 1787.

^{****)} Behrbuch ber gangen driftlichen Moral gum allgemeinen Gebras che. Beipg. 1771. 2te Musg. 1776.

⁺⁾ Chriftliche Moral. Leipz. 1783.

⁺⁺⁾ Rurger Entwurf ber driftlichen Sittenlehre. . 3m. 1789.

⁺⁺⁺⁾ Moral, herausgegeben von Staublin. Gott. 1792.

^{††††)} Atabemische Borlesungen über bie theol. Moral, herausg. von Ehr. Fr. Boigt. 3 Bbe. Leipz. 1794.

^{*)} Theologische Moral. Jen. 1793. Lehrbuch ber theol Woral str. Borles. Jen. 1794. Christiche Moral, wissenschaftlich bearbeitet. 286. 1. 1797. Bb. 2. und S. fortgesest von Krause.

^{**)} Grundriß der Augend : und Religionslehre zu akab. Borlefungen. Ab. 1. Augendlehre. Gott. 1798.

^{***)} Die driftliche Sittenlehre nach einem wiffenschaftlichen Grunden. 1795.

^{****)} Spftem ber theolog. Moral. Leipz. und Roft. 1808.

⁺⁾ Lehrbuch ber chriftlichen Moral zu akabem. Borlefungen. Rirub. und Mitb. 1808.

intischen Spfteme aufgezeigt murbe, wiberftrebte auch bem lebengen, freien Beift bes Chriftenthums, bas in Befuhl und Liebe Much in bem Gebiete ber Philosophie ward ber alte Rantia-Smus mehr und mehr burch neue Lehren verbrangt; pantheiftis je Speculationen, die bem Chriftenthum weit mehr als ber Rananismus, und amar nicht bloß, wie biefer, ber Form nach, fonrn feinem innerften Grund und Befen nach jumiber maren, tran an feine Stelle, und ber fchnelle Wechfel ber Spfteme machte E Theologen gegen die Sicherheit philosophischer Bahrheit uberrupt migtrauisch und immer mehr abgeneigt, Philosophie auf bie heologie anzuwenden. 3mei ber ehemaligen Unhanger ber fant'= jen Moralphilosophie, Staudlin *) und Ammon *+), verliegen bies inftem, und fuchten auf eigenem Bege eine Berbefferung ber nt'schen Mangel, 3. E. C. Schmibt ***) manbte bie fichte'sche bilosophie auf die Sittenlehre an, und Reinhard's ****) System ard in ber Opposition gegen bas fant'iche, aber auch im Sinne 16 mit allen Fehlern und Schwachen ber vorkant'ichen Sittenbre aufgeführt. Und fo mochte man fehr fragen, ob biefes Berffen der fant'ichen Methode und biefe Lobreifung der theologi= ben Moral von einer entschiedenen philosophischen Methode und aren philosophischen Grundfagen jum Bortheile ber Biffenfchaft efchehen fen. Das Sauptbedurfnig mar, gegen bas blog formale brincip, auch eine Materie ber Sittlichkeit zu finden; allein ba ian ben Grund biefes Kormalismus in einer ichulgerechten Korm er Philosophie fab, fo fuchte man auch biefe fittliche Materie nicht uf bem Wege philosophischer Speculation, sondern burch Erfahung, und gerieth fo in einen Empirismus und jugleich Eflettiismus hinein, ber bie meiften ber burch philosophische Rritit langft urudgewiesenen Principien beleGittenlehre, wie die von ber Bollommenheit, bem Willen Gottes, ber Bahrheit, wieber hervorsuchte nd fraus untereinander mifchte, und bismeilen +) felbit gur Berweiflung an ber Moglichkeit und Rothwendigkeit irgend Gines berften Princips der Sittenlehre führte. Wie groß und allgemein aber auch g. B. bas Unfeben bes voluminofen reinhard'ichen

^{*)} Philosophische und biblische Morat. Gott. 1805. Reues Lehrbuch er Moral fur Theologen. Gott. 1813. 2te Aufl. 1817.

^{**)} Reues Behrbuch ber religibsen Moral und ber chriftlichen inebesons ere. Gott. 1'00. Bollftanbiges Lehrbuch ber chriftlich: religibsen Moral. ite Aust. Gott. 1806.

^{***)} Lehrbuch ber Sittenlehre mit besonberer hinsicht auf bie moralichen Borfchriften bes Christenthums. Gleg. 1799.

^{****)} Spftem ber driftlichen Moral. Wittenb. 1788 — 1815. 5 Able.

⁺⁾ Staublin a. a. D. Borrebe.

Werkes' seyn mag, so hat es boch an wissenschaftlichem Seift und wissenschaftlichen Methode einen sehr geringen Werth. Psychologische Ersahrungssätze, dogmatische Formeln, einige logische Demonsstrationen, das sind die Bestandtheile, aus denen dieses System jusammengesetzt ist; aber die psychologischen Sätze sind, neben mandem Guten, oft unrichtig ober doch ungenau, die Dogmatik Reinschard ist; bekanntlich sehr halb und schwankend, auf jeden Kall aber nicht in die Sittenlehre gehörig, und die logischen Demonstrationen sind oft nur Cirkelbeweise*). Mit allen den Mängeln, welsche die Einseitigkeit des kant'schen Systems mit sich bringt, möchte den die Einseitigkeit des kant'schen Systems mit sich bringt, möchte dennoch J. W. Schmid's Woral an wissenschaftlichem Geist, an Consequenz, an festem Grund, an Klarheit und Harmonie, der teinhard'schen vorzuziehen senn, obgleich der setzten immer das Verdielien bes nüglichen Beobachtens und Sammelns reicher Wasterialien für die Sittenlehre gelassen werden muß.

Der Erfte ber fich von biefem unphilosophischen Empirismus und Eflekticismus wieder lostig und ber theologischen Moral wieber einen philosophischen Geift gab, mar De Bette. Er manbte Die friefische Philosophie auf die theologische Moral an, welche befanntlich aus ber fant'ichen Schule hervorgegangen, ber fritifchen Methode treu geblieben ift und durch beren Fortbilbung ein uns mittelbares Bermogen ber Berthgebung, ein reines Gefühl bes Merthes und 3medes ber Dinge gefunden hat, woraus eine Das terie ber Sittlichkeit entstand. Rach den Grundfagen biefer Phie losophie ift De Bette's "Chriftliche Sittenlehre" (Berlin 1819, 3 Bbe.) gearbeitet, und wir tonnen biefer bas Lob einer tuchtigen philosophischen Begrundung, zwedmäßigen und lichtvollen Unorde nung, Schonen Darftellung, und eines achten inneren, fittlichen Beiftes nicht verfagen. Bu beklagen aber haben wir auf ber anbern Seite, bag ber Berf. burch ben Gebrauch ber oben gemigbile ligten fombolifchen Dethobe bes Chriftenthums, und burch Ginmifchung ber Formeln ber Dogmatit, und zwar der orthodoren und supranaturalistischen Dogmatit in die Moral, die Reinheit und Rlarheit ber zu Grunde gelegten philosophischen sittlichen Grund. fate auf eine bochft verberbliche Urt mit einem moftisch = suprana. turaliftifchen Ueberguß getrubt und verwirrt hat, und barum von ber acht rationalen Behandlung berfelben abgewichen ift. De Bette's Unficht von ber Offenbarung ift auf Die fries'iche 3bee ber Ahnung gegrundet, welche in einem unmittelbaren Gefühlt bie an fich nur negativ barftellbaren religiofen und fittlichen Ibeen auch positiv in Symbolen ausspricht. Das Bange biefer positi-

^{*)} Bergl. was über ibn richtig urtheilte: De Wette chrifft. Sittenlehre. 3h. 2. Abth. 2. S. 850. fg.

Darstellung ber Ibeen in unmittelbarem Gefühle versteht De tte unter ber Offenbarung. "Bernunft und Offenbarung, fagt Daber, Borr. S. VIII. mit Recht, habe ich nicht einander ents ingefett, fondern in Uebereinstimmung gebracht," und Ginl. S. fg., wo er fich über bas Berhaltnig der philosophischen und ftlichen Sittenlehre ausführlicher erklart, geht er ausbrudlich bem Sabe aus, bag Bernunft und Offenbarung nicht im berspruche fteben, sondern daß es eine und diefelbe gottliche brheit fen, die in ber Bernunft und ber Offenbarung ift. 211: ings, in diefem fombolischen Ginne tann tein Widerfpruch ichen Bernunft und Offenbarung fenn, ift nur ein bilblicher, gibfer Musbrud fur Bernunft, fo wie auch D. B. G. 10 aus. cht: "Die Offenbarung ist nichts als die geschichtlich abgespies e und in die Ericheinung getretene Bernunft." Aber nicht gur Erscheinung geworbene Bernunft tann Offenbarung geint werden, nur die unmittelbar in Glaube und Liebe bervorende; und fie unterscheibet fich bemnach von Philosophie, wie nittelbares Gefühl, Glauben und Thun vom mittelbaren Den-(S. 12.). Aber alle biefe Bestimmungen tonnen noch gar ien Ginfluß auf bie Gigenthumlichkeit ber theologischen Moral en und auf ihren Unterschied von ber philosophischen; benn Ofbarung ift ja nur Bild, nicht Sache, fie kann also fur bie ffenschaft, bie nur nach ber Bahrheit fragt, gar feine Be-Dennoch leitet ber Berf, fogleich ben Untertung haben. ed daraus ab, bag bie philosophische Sittenlehre funthetisch verren, und von der innern Erfahrung durch Refferion ju ben eins jen, urfprunglichen Glementen ber fittlichen Ratur und gufamafegend fortichreiten muffe ju bem bochften Urbild bes fittlichen ens; bie theologische aber bas Urbild icon unmittelbar in ber atfache ber Offenbarung befige, und biefes nur wiffenfchaftlich begreifen habe, und baher analytisch verfahre. Der Theolog alles gleich im Gefuhl auffaffen, und baffelbe erft jum Behuf Berftandes in Begriffe aufzulofen fuchen. Damit aber wird Offenbarung eine objective Bahrheit guerkannt, Die fie, als lb, als fubjective Erscheinung ber Bernunft, nicht haben fann. e objective Bahrheit ber unmittelbaren, religiofen und fittlichen fuble wird in der Theologie vorausgesett, die in der Philoso= e erft burch Reflerion gefunden werden foll. Warum ift in ber eologie erlaubt, mas in der Philosophie nicht erlaubt fenn foll? e Theogie hat ja nichts von materieller Babrheit voraus, fie : nur Bernunftmahrheit, welche bie Philosophie auch bat. Geirt wirklich jenen unmittelbaren Gefühlen für fich eine folche toritat, und ist also wirklich biefe analytische Methode bie wahre, nunftgemäße, fo muß fich nicht bie Theologie allein berfelben

Spige berfelben gestellt hat, sonbern von bem subjectiven, menich lichen Standpunct ausgeht, halte ich fur einen Sauptvorzug ber Diefem subjectiven Standpunct gemaß ift der Grundge bante ber Sittlichkeit bas Bermogen ber Berthaebung ober bas Bon biefem geht auch De !Bette aus und entwickelt von ihm aus fehr flar die menschlichen Triebe, als ben Grund und bie Quelle aller menschlichen - also auch ber sittlichen - 3wecke und Gefete (brei Grundtriebe: ber finnliche, geiftige ober Bol tommenheitetrieb und vernunftige ober fittliche Erieb), zeigt in bem Ginen Gegenstand aller Triebe, bem menschlichen Leben, bas mabre Princip ber Sittlichkeit (G. 50. fg.), lagt bann burch ben Willen, der die durch die Triebe bem Menschen gefeste 3mede ausführt, Die für fich noch thatlofen Triebe gur That mer ben (S. 54. fa.), biefen (ben Willen) burch ben Berftanb, ale bei mittelbare Bewußtsenn von den in dem Bergen und ben Triebn unmittelbar gegebenen 3meden und Gefeten, bestimmt merben (6. 58.), unterscheidet ben auf die unmittelbaren sittlichen 3mede ge richteten Berftand (fittlichen Berftand, Beisheit) von bem auf Die tel baju gerichteten Berftand (Klugheit) (S. 70. fg.), leitet au ber Befriedigung ber sittlichen Triebe bas Gemiffen ab, melde ber aus den Zwecken der Triebe gewonnenen fittlichen Uebergen gung gemäß die einzelnen Handlungen beurtheilt (G. 86.), un entwidelt endlich die Freiheit als die nothwendige Borausfebung welche aller unferer, factisch nachgewiesenen, sittlichen Burechnung gu Grunde liegt (G. 98.). Damit find die Grundbegriffe bet Sittlichkeit febr befriedigend von De Bette aus bem Ginen prat tifden Grundgebanten, bem ber Werthgebung, und ben barque ent fpringenden Trieben entwickelt. Bugleich find biefe Begriffe buch eine besonnene und grundliche Eregese febr genügend als biblich nachgewiesen. Bieles ift in biefer Debuction eigenthumlich und von andern theologischen Sittenlehren verschieben. Go querft bot Princip ber Sittenlehre, bas Leben, als der oberfte, alle Triebe umfaffenbe Werth und 3med. Es verfteht fich, bag bier Lebe fich nicht bloß auf finnliches Dasenn bezieht, sondern auf menfc liches, vernünftiges Leben. Das Leben im finnlichen Trieb ift nur Erscheinung des Lebens, nicht mahres Wefen. Auch im geiftigen Erieb- offenbart fich noch nicht bas mahre Leben, fondern nur Er fcheinung beffelben, obwohl geistige Erscheinung. Das mahre Befen und Leben bes Denfchen ift nur ein vernunftiger, fittiche Das mas wir im sittlichen Trieb achten, ift bie Burbe bes Menschen ober bie perfonliche Burbe, und bies ift eben bie Achtung bes Lebens bes Menfchen in feiner mefentlichen Nothmen bigkeit, in seinem mahren Wesen. Die anbern Triebe fteben bier nach nicht in einem feinbfeligen, fondern nur in einem unterge

orbneten Berhaltniffe zu bem fittlichen, infofern nur er bas Leben an fich unmittelbar anspricht und barum unbedingt verbinbet. jene aber nur das Leben in der Erscheinung, und darum nur bebingt, und zwar burch bas Beben an fich im fittlichen Trieb bebinat, verbinden. Dieg Princip ift febr zwedmäßig gewählt und genügend. Es ift naturgemaß, umfaffend, gibt in ben Trieben ber Gittenlehre einen Inhalt, und in ber Ibee bes mabren, pers nunftigen Lebens boch eine Form und Befchrankung. Gigenthum. lich ift ferner, daß die Rlugheit von De Wette als Bestandtheil ber driftlichen Sittenlehre aufgenommen, und auch in ber Bibel als folder nachgewiesen wirb. Gine Folge bavon ift, bag nicht Alles in ber Sittenlehre ber gleichen Rothwendigkeit bes unbebingten Gebotes zu unterwerfen ift, fondern Bieles als Rathichlag bem freien Ermeffen ber Rlugheit überlaffen merben muß; moburch bem angstlichen Gefetbienft und bem baraus hervorgehenden Probabilismus und ber Casuiftif Schranten gefett werben. In ber Lehre von dem Gewissen finden fich bei De Bette zwei eigenthumliche Ansichten, die nach einem gewohnlichen Migverflandnisse als fittliche Rebereien betrachtet ju werben pflegen. Die eine ift bie, bag nicht alle freie Sandlungen bes Menschen unter bie Beurtheis lung bes Gemiffens fallen, daß alfo manche fittlich gleichgultig feven (G. 94.). Wir haben une icon in ber fruberen Abhand. lung uber bie philosophische Moral (Bb. 27. Sft. 1.) über bie Abiaphora erklart, und biefem gemaß murde De Bette fich boch nicht genau genug ausgebrudt haben, wenn er vollige fittliche Abiaphora augiebt, ba, bei Beachtung bes Unterschiebes awifchen fubjectiver und objectiver Gleichgultigfeit, subjectiv eine vollig gleiche guitige Sandlung nicht bentbar ift, infofern jebe, auch bie geringfügigfte, eine Beziehung auf bie Idee ber Schonheit und Bolltommenheit bes Lebens julafft, und jeder Moment bes Lebens einer Anforderung an die sittliche Gefinnung unterworfen ift; obaleich objectiv, weil, nicht alle handlungen nach außern Gesehen und Begriffen bestimmt werben tonnen, allerbings Bieles gleichgultig ift. Auch gesteht De Wette S. 308. ausbrudlich, bag es nur fur ben Berftand Gleichgultiges gebe, fur bas Gefühl aber nicht, benn "niemals follen wir ben Gebanten an Gott und fittliche Weltorbnung aus ben Augen feben, ohne baburch in Aengftlichkeit unb Reigbarteit ju verfallen." Die andere Unficht ift bie, bag bie Burechnung ber Sandlungen Unberer nicht nach objectiven Gefegen, fonbern nach ber subjectiven Ueberzeugung bes Sanbelnben gefches ben muffe. Diese Unficht ift jedoch gang richtig und folgt nothe wendig aus bem Grundgebanten ber Sittlichteit, bag biefe namlich burch innere Gefinnung (Sittlichkeit), nicht burch außere Gefebe (Legalitat) bestimmt wirb (S. 99. u. 115.). Das Wefen ber fitte

lichen Freiheit fast De Wette in ofern reiner auf, als er fie, im Unterschiede von ben empirischen Bestimmungen ber meifen andern theologischen Sittenlehrer (! Reinhard), von der pfpchologi fchen Freiheit icharf trennt, und ihr mahres Befen in eine abie lute Unabhangigkeit von allen Natiargefegen fest, die nur in be Ericheinung beschrankt ift (S. 106. "Der Menich ift frei, aber er ericheint als unfrei"). Rur biefe rein ibeal gefante Rreiheit ent fpricht ben absoluten Unforberungen bes sittlichen Gebots ober bei Bemiffens. Nach biefer Unficht von Freiheit ift auch bas Bif (S. 107, fg.) von De Bette richtig rein auf Freiheit, auf ber Entichlug bes Willens gegrundet, und es ift nur ein empirifde Begriff von Kreiheit, ber einige Gittenlehrer zu ber Unficht et bracht hat, bag nur bas Gute aus Freiheit, bas Bofe hingegen aus Sinnlichkeit entftebe; man verwechfelt babei Freiheit in be Erscheinung mit Freiheit an fich; Freiheit ift bort bie erworben, gur Ericheinung geworbene Freiheit; Die fittliche Rraft.

Bis hierher konnten wir größtentheils beistimment ben Do ftellungen bes Berf. folgen, von S. 120 an aber verlafft er ba rationalen Grund, auf bem er bisher geftanden, und fucht ba Supranaturalismus philosophisch zu begrunden. Dies thut er but bie fries'iche Stee von einem abfoluten Sang bes Menichen um Bofen, moraus bie fupranaturalistifchen Dogmen von bem urfprine lichen Berberben ber menschlichen Ratur ober ber Erbfunde und bem baraus folgenden Bedurfnig ber Erlofung abgeleitet meten. Die Idee von einem absoluten, freien Bofen im Menfchen an fo ift eine mabre, und nur eine fentimentale Dberflachlichkeit ober ein einseitige Berftanbesansicht hat es versucht fie gang zu verbrangn und vorzüglich bie Opposition gegen mpftischen Unfug, ber vielfch mit biefer Idee getrieben worden ift, hat fie in unferen Teat bei ben Freunden einer freieren religiofen Denfart in ublen Grit gebracht. Es ift diefelbe Ibee, welche ichon Rant auffteffte und mit bem "radicalen Bofen" bezeichnete, nur bag biefer fie babust verfalfchte, daß er fie wieber in bie Erfcheinungewelt herabjog. 3 ihrer reinen, ibealen Bedeutung ift fie von Fries wieder aufgeftet worben, von bem fie auch De Wette entlehnt, aber gang miber be Sinn ihres Urhebers angewendet hat. Diefe Idee entfteht nam lich aus ber Beziehung ber Idee ber Freiheit auf die Ericheinme Die Unforberungen bes Sittengefetes an unfern Billen finb de Etwas Absolutes aber ift in ber Erscheinungswelt nicht Jebe endliche Rraft kann burch eine andere noch fiche fere übermunden merden; alfo auch bie Rraft bes fittlichen Tie bes, wie ftart fie auch fep, tann burch einen noch ftarteren fins lichen übermunden werben. Jede endliche, erscheinende Tugend if alfo überwindlich. Schwache, Unvolltommenheit, Ungulanglichtet

muß alfo nothwendig ber Charaftet aller menfchlichen Tugend fenn. Wir erreichen nie bag bochfte, lette Biel ber sittlichen Bolltom= menheit, wir entsprechen nie vollstandig ben absoluten Unforderungen bes absoluten Gollens. Diese Unvollkommenheit ift unserer endlichen Ratur nach, unferem erscheinenden Befen nach, nothwenbig, absolut. Aber wir betrachten und nicht bloß als endlich erfcheinende Befen, und unferem mahren Befen nach glauben wir e uns frei, b. b. unabhangig von aller Raturnothwendigkeit. find wir auch unabhangig von jener Unzulanglichkeit bes menfche lichen Tugenoftrebens. Erschien diese und in der Erscheinungewelt als Naturnothwendigkeit, als naturliche, nothwendige Kolge unferer finnlichen, endlichen Ratur, fo muß fie uns nun, aus bem Standpunct unsers wahren Wesens, als freie That, und als eine ber Ibee ber Sittlichkeit widersprechende freie That, ale Bofes erscheinen. Wir rechnen uns die absolute Unerreichbarkeit ber Thee in der Erscheinung, die absolute Unvollkommenheit aller Erscheinung als abfolute Schuld ju. Um aber biefe Idee, melche in ihrem reis nen Sinne mohl ichmerlich gegrundeten Widerfpruch finden fann, por fehr leicht möglichen Diftbeutungen und Berunftaltungen zu fichern, muß noch auf Folgendes aufmertfam gemacht werben. Erftlich: ber Sang jum Bofen *) hat nur ibeale Bedeutung, gilt nur aus bem Standpunct bes mabren Befene, aus bem Standpunct ber transcendentalen Freiheit, nach welcher wir die Erscheinung bes Menschenlebens beurtheilen. Durchaus also darf biese Lehre nicht als ein naturlicher Sang bes Menichen jum Bofen, ale ein Uebergewicht ber bofen Reigungen über bie guten, als eine urfprunglich ber Ratur bes Menfchen inwohnende (angeborne, ererbte) Roths wendigkeit, die das Gute verhindere oder zum Bofen zwinge, gebeutet werben, mas wir uns jurechnen. Weber gut noch bofe ift ber Menfch, wenn man ihn bloß als Erscheinung, als Naturmefen betrachtet. Gute Triebe liegen in ihm neben bofen, und auf feis ner Seite ift ursprunglich ein Uebergewicht, fur teine Seite ift ber Sieg icon vorher durch irgend eine Nothwendigkeit bestimmt. Der Sieg im Rampfe zwischen entschiedenen Trieben hangt bloß von ber großeren ober geringeren Starte und Lebhaftigfeit, womit ber eine gegen den andern gerade im Augenblick auftritt, ab, und biefe Bonnen gang eben fo gut auf ber Seite bes bofen als bes guten Eriebes fenn. Gine unüberwindliche Tugenberaft gibt es in ber " Natur eben fo wenig als eine unuberwindliche Reigung gum Bo-

^{*)} Der Ausbruck "Sang" ift vielleicht nicht ganz glacklich gewählt, weil er eine hinneigung zu Etwas anbeutet, und barum fehr leicht auf eine natürliche Reigung bes Menschen seiner Erscheinung nach gebeutet werben kann. Bester ist ber Ausbruck "ibeales ober religioses Schulbgefühl."

fen ober boch Unfahigfeit jum Guten. Ginem naturlichen Urfprung bes Bofen überhaupt ift aber biefe Lehre gerabe entgegengefett, ba fie es als unfere freie Schulb anfieht. Go wie bas Bofe, fo ift aber auch bas Gute nur freie That. Der Ursprung beibes, bes Guten wie bes Bofen, wird nach biefer Lehre über alle Ratm und ihren 3mang hinaus, in eine von aller Natur unabhangige Freiheit gefett. Go wie alfo bas Bofe und bie Schuld in uns unenblich ift, fo ift es auch auf ber andern Seite nicht wenige bie Sabigfeit zur Tugenb (nicht die naturliche Tugenberaft). Bem wir uns alfo bie ewige Unvollkommenheit und Ungulanglichkeit al ler irbifchen Tugend ale unfere Schuld gurechnen, fo feten wit barin jugleich unfere Sabigfeit voraus, unfere Tugend ins Unenb liche bin immer mehr zu vervollkommnen und jene Unvollkommer beiten immer mehr zu überwinden. Bweitens muß biefe Idee all religible Ibee betrachtet werben und gehort nicht in bie Sitten Die Religionslehre geht rein von bem Gefichtspunct bei Emigen, bes Sepns an fich aus, und beurtheilt banach bie Ep fcheinungewelt; bie Sittenlehre aber bezieht fich auf bas geiftigt Menfchenleben in der Ericheinung und muß alfo nothwendig auf bem Standpuncte ber menschlichen Gelbftffandigfeit und Derfon lichkeit fteben. Die Ibee bes Bofen im Menfchen entftand aber, wie wir faben, baburch, bag wir bie Idee ber Freiheit auf bie Er icheinung bes Menschenlebens bezogen; es war alfo ein religible Urtheil, aus welchem fie hervorging. Der Standpunct ber Sitt lichfeit, die menschliche Perfonlichfeit, führt gar nicht auf biefe Bee, ift ihr vielmehr gang fremb. Sie lagt fich aber auch gar nicht für bie Sittenlehre gebrauchen, und tann nur fur bie Religions lebre Unwendung erhalten. Fur biefe foll fie bas religiofe Gefill ber Demuth erzeugen, bas Gefühl ber Unwurbigfeit vor Gott und ber ewigen Gehnsucht nach ber Beiligkeit Gottes. Fur bie Git lichkeit aber hat fie teine Bedeutung, weil fie nur fur bas ewige Gepn gilt und widersinnig wird, fobalb fie in die Natur berab gezogen wird; benn ein absolutes Bose in ber enblichen Belt if unbentbar. Sie murbe bas Wefen ber Sittlichteit gerftoren, bem fie murbe ben Grundgebanken ber Sittlichkeit, die perfonliche Bir be, vernichten, und ber Sittlichfeit ben Charafter einer fcmacht den Paffivitat, einer an ber eigenen fittlichen Rraft muthlos ver zweifelnben Unthatigfeit ausbruden, bie in fraftlofer Buge mb thatenlofer Berknirschung und Reue fichtbar murbe. In ber Oth tenlehre barf ihr tein Plat zugestanden werben, als insofern ft gur richtigen Erklarung ber Lehre von ber sittlichen Burechnung mit erforberlich ift. Drittens muß bie Ibee von bem ewigen Bb fen nur prattifch gebraucht, und barf und tann nicht theoretifch angewendet werden. Praftifch joll fie als religiofe Gefühlsftim

mung ber Demuth und Anbetung Gottes bienen; theoretisch aber fann fe nicht gebraucht werben, weil fie nur ibeal zu nehmen und barum Beine positive Bahrheit enthalt, ale nach afthetisch praktischer Deu-Borguglich in Beziehung auf biefen letteren Punct fpricht fich ber Urheber diefer 3bee, Fries, ausbrudlich und fehr entichies ben, in folgender Stelle aus (Rrit, ber Bernunft, Th. 3, S. 249. fa.): "Bozu nun aber biefe Lehre vom Bofen? Bu einem religiofen Gefühle ber Demuth vor bem Gefete und ber bemuthigen Berehrung Gottes foll fie führen; ju jener anbetenden Unterwerfung wird fie und leiten, bie nicht nur in ber unwiderstehlichen Mumacht einen Beren über fich fieht, ber ju furchten mare, fonbern In Gott bie unendlich über und erhabene Beiligkeit, beren Billen wir mit reiner Achtung als Gefet fur und ertennen. Theoretifc aber wird fie fich freilich gar nicht verwenden laffen, weder ju eis mer Theorie ber enblichen Befferung, noch ber emigen Berbammmig. Befferung im Leben ift ein Geschaft ber Bilbung, somit ber Sittenlebre, melde in ber praftifchen Raturlebre bebanbelt merben muß und keiner Dagie ober anderer Baubermittel bedarf. Beffes sung bes bofen Charafters nach Ibeen ift aber ein schlechthin mog-Ucher Act ber Freiheit, allein ein Geheimniß der Religionslehre, meldes feine menfchliche Bernunft entschleiern wirb, woruber alfo Bebes Bort vergebens gefagt ift. Das Wefentliche fur theoretifche Ertenntnig wird hier nur fenn, gerade burch bie Ibee, bie Lehre nom Guten und Bofen gang vom Theoretischen abzusondern. Bir werben jeben Borfchlag ju einer Theorie bes Gunbenfalles, bes Abfalls von Gott oder gar ber Sundenvergebung mit aller Hans belsbilang über Fegfeuer und ewige Seligfeit von ber Sand meis fen, um hier einer jeden Lehre ben letten Bormand zu entziehen. Die ihre Sittlichkeit nur auf himmlifche Bezahlung und Bergeltung grundet." Dbgleich nun De Bette felbft biefe Lehre im Befentlichen eben fo gang richtig aufgefaßt und bargeftellt hat, fo hat er fie bennoch gang gegen biefen ihren mabren Ginn angemenbet. wenn er fie fur bie Sittenlehre gebraucht, fie burch Beifehung auf bie Lehre von ber Erbfunde in die Ratur herabzieht und, gegen bie ausbrudliche Protestation Fries's, auch theoretisch fur eine Theorie bes Gundenfalls und ber Gundenvergebung oder Erlofung Und hiermit tonnen wir Ginmischung einer religiofen Ibee in die Sittenlehre und barauf gebauten Supranaturalismus als bie Grundfehler bes De Wette'ichen Spftems ber driftlichen Moral betrachten. Gehr bald zeigt fich ber hochft verderbliche Einfluß biefes Berlaffens bes fittlichen fowohl als bes rationalen Stands punctes. Bon jest an verliert fich ber Berf. in ben bogmatischen Brubeleien bes augustinischen Systems und in mythologischen Phantafieen von bem Logos, Sohn Gottes, beil. Geift ic., beren XXX. 16

fymbolische Auffassung und Deutung nach philosophischen Bben Wiffenschaft nicht allein nichts frommt, sondern vielmehr buch veranlagte Zweibeutigkeit, Dunkelheit und Migverftandnisse hocht verderblich ift.

Berfolgen wir noch naber ben Gang, den De Bette bei In wendung biefer Lehre nimmt. Rachdem er namlich in ber Inthropologie im Cap, von bem Gemiffen und von ber Burechnung 5. 118 fa, biefe Lehre im Wefentlichen gang mit ber bier gege benen Erflarung übereinstimmend entwidelt bat, fahrt er G. 121 fort: "Das ift die biblifche Lehre von bem angebornen Berberbm und ber Unwurdigfeit ber menschlichen Tugenb," fest aber S. 123 febr miberfprechend fogleich bingu: "bies ift bie naturliche Unficht von ber Sache." Bit es bie naturliche Unficht von ber Sache, fe ift es aber eben nicht bie ibeale, alfo nicht unfere Lehre. Bo bat biefe lettere mit jenem biblifchen Mythus von einem angebe nen Berberben burch Abam gemein? ein phofischer Ursprung bei Bofen mit einem freien, ibealen? Berade ber entgegengefette Gim liegt alfo in jener Bibellebre. Diefen "freien, überfinnlichen" Ur iprung bes Bofen findet ber Berf, ferner (G. 123.) in ber 3he bes Teufels als erften Berführers ber Menfchen angebeutet. Da Teufel ift (G. 124.) nichts ale ber freie Bang gum Bofen, & folut gebacht, als Guftang und Perfon. "Das Bofe fann ebet gar nicht abfolut fenn," und von Geiten ber Biffenschaft ift be ber, fest De Bette bingu, die Ibee bes Teufels gang verwerfich nur als .. volkemaßige mythologische Borftellung" vertheibigt er fi (6. 126.) und fcbreibt ihr ale folder "bie tieffte Bebeutung ft bas Leben" ju (G. 127.). Aber auch in biefer mythologischen Be beutung tann Ref. unter feiner Bedingung bie Schubnahme be Teufels billigen, weil teine wiffenschaftlich wie fittlich abfolut ver werfliche Idee wie biefe fur bie religiofe Dothologie und Sombe lit gelten tann und barf. Gie ift auch fur ben 3med bes Berft, eine Symbolistrung ber Ibee vom freien Sang jum Bofen, gang unbrauchbar. Gerabe bas Gegentheil eines freien Urfprungs be Bofen, ein absolut unfreier, außerlich erzwungener Urfprung be felben liegt in bem Gebanten eines Teufels, und ber Berf. bat ben Schein eines freien Ursprungs bes Bofen in biefem Sebanten nur burch die funftliche Berbindung ber Borte "frei und überfine lich," bie er als gleichbebeutend immer jufammenftellt, fur fic # geminnen gesucht. Aber ift benn überfinnlich bier auch frei? Der ift es nicht vielmehr bas Gegentheil, namlich eine außer ober ibn bem Menichen ihren Grund habenbe Ginwirkung auf ibn? - Rade bem nun De Wette bie Ibee bes Sanges jum Bofen auch in bem Mothus vom Sundenfall (ber aber ebenfalls, weil er, wie ber Berf. ibn felbft erflatt, nur von ber zeitlichen, naturlichen Ent

ftehung bes Bofen, namlich von "bem Gintritt ber Billfur und mit berfelben auch ber Gunbe in bas Leben" rebet, ebene Falls nicht auf unfere Ibee anwendbar ift) nachzuweisen versucht bat (S. 129 - 135), entwickelt er aus der bargeftellten Danaels baftigteit ber menschlichen Natur bas Beburfnig ber Erlofung (6. 144. fg.) und tritt bamit vollig aus ber Sphare ber Sittlichs Beit und bes menichlichen Bewußtfevns in eine grund und bes beutungelofe Symbolit hinein. Man hore, wie funftlich bier De Bette bie Beariffe ber Rirche, Gnabe, Gottheit Christi 2c. bebu-Das bochfte Biel aller Bilbung, fagt er, ift Erlofung, b. i. Bieberherstellung ber urfprunglichen Burbe ber Menfcheit. Bilbung aber forbert Bulfe ber Gemeinschaft (alfo Rirche, polithe Lehre ic.); Erlofung aber ift uber ber Menfcheit, "bie Menfchbeit muß, um erloft zu werben, über fich felbft emporgehoben merben" (Gnabe). "Auf ber einen Seite also tann fie nur von oben, von Gott, tommen, auf ber andern Seite muß fie burch einen Menichen gebracht merben, mit bem die Menichen in Gemeinschaft treten tonnen" (Gottmenfch!). Es ift hierbei erftens gang unrichtig, Die Ertofung ale ein fittliches Biel, ein Biel ber Bilbung aufgufellen. Die Erlofung ift nur eine religiofe Ibee, ober vielmehr ein Bilb, Symbol einer religiofen Ibee, bie rein im Glauben, ibeal aufzufaffen ift, und nicht in ber Erscheinung, in irgend einer Beit und menschlichen Unftalt ju suchen ift. Man traut baber Zaum feinen Mugen, wenn ber Berf. biefe Erlofung, bie nach feiner eigenen Erklarung vollig über bie menfchliche Ratur bingusliegt ("ber Menich muß, um erloft zu werben, über fich felbit em= porgehoben werben," - "bie Erlofung tann nur von oben, von Bott tommen" 20.), boch als Biel ber Bilbung, alfo als Aufgabe ber Sittlichfeit binftellt, nachbem er fruberbin felbft ausbrudlich und fehr mahr bie Sittlichteit nur auf menfchliche 3mede befchrantt und nach menschlichen Trieben bestimmt hatte. Ein übernaturliches Biel bat gar feinen Sinn fur bie Sittlichkeit, bie nur in ber Natur und Erscheinung wirksam ift. Es ift aber auch eine falfche, enbliche ober naturliche Unficht von ber 3bee bes urfprung. lichen Bofen, wenn ihre Beilung (Erlofung) in die Erscheinungs: welt gefest wird; benn mas endlich geheilt werden tann, muß auch felbst endlich fenn. Dabin fubrt bie unselige Sucht ju fombolifiren; Grunbfage, bie an fich fo flar und von De Bette felbft fo Elar erkannt und ausgesprochen find, verbrangt und verwirrt fie wieber burch funftliche Deutelei. War baber fruber als Princip ber Sittenlehre bas mabre, vernunftige Leben fehr richtig aufgeftellt worden, fo tritt nun an deffen Stelle die fittlich bebeutungslofe, nur religiofe Ibee ber Erlofung ale Princip ber Sittenlebre. als einer driftlichen, woburch biefe Biffenfchaft ganglich von bem

bedienen, fondern auch die Philosophie; haben fie biefe Autoritat nicht, fondern erhalten fie biefelbe erft nach vorhergegangener Reflerion, fo beruht biefe Theologie auf einem hohlen. fcmarmeris ichen Grund, und ift nicht mabre Wiffenschaft. Philosophie und Theologie muffen auf gleichem Wege gebn, auf gleichem Grunde Auf bemfelben Jrrthum beruht es, wenn ber Berf, ferner (S. 13, fa.) die christliche Sittenlehre auch barin von ber philofophischen unterscheibet, bag fie nicht blog, wie die lettere, Dibattit fenn folle, fondern auch Ascetit, und baf fie baber mehr auf Erregung bes Befühls berechnet fenn und ber Religion einen weit großern Ginfluß gestatten muffe. Uscetif aber gehort nicht in bie wiffenschaftliche Moral, sondern in die Padagogit ober prattifche Sittenlehre; Erregung bes Gefühls tann nic ein wiffenschaftlicher 3med fenn, fondern nur ein praktifcher, und die Religion barf ju ber theologischen Moral in feinem anderen, naberen Berhaltnis fteben, als zur philosophischen, - in beiben foll nur bas Bahre, Biffenschaftliche ftatt finden. Aber wie ftimmt es nun ferner mit ber obigen Bestimmung ber Offenbarung ale ber "geschichtlich abgespiegelten und in bie Erscheinung getretenen Bernunft" (G. 10.), menn nach S. 15. "in ber Offenbarung bie folgenbe, ftufenmeife fich entwickelnde Bilbung bes Menschengeschlechts mit Ginem Male gleichsam anticipirt wird," und "bas Borbild ber Offenbarung ewig ale Mufter und Leitstern ber Bilbung fteben bleibt," und wenn wir und "auf philosophischem Wege ber Bobe nur nabern, auf welcher die Offenbarung ichon fteht." Offenbarung, als gefcichtliche Erscheinung ber Bernunft, ift felbft nur ein Beftand: theil und Resultat ber Bilbung, und kann ale folche fich nur fufenweise entwickeln, nicht mit Ginem Male anticipirt werden. Benn wir aber barunter nur bie, freilich etwas ju febr, in fupranaturge liftifche Symbole eingekleibete Bahrheit verfteben wollen , daß bie unmittelbare Abnung bes Gefühls oft bem verftanbigen Bewuft fepn burch Reflerion vorauseile, fo kann boch eine folche Offenbarung nicht "emig" ale Borbild fteben bleiben, und bie "Sobe ber Offenbarung" tann ber Philosophie nicht absolut unerreichbar fenn, wenn fie nur eine endliche, menschliche Thatsache ift. Wenn ber Berf. ferner ber Offenbarung gemiffe eigenthumliche fittliche Roeale, fittliche Untriebe und positive Befete guerkennt, fo fcheint er bamit wiederum uber bie bloß symbolische Bedeutung ber Df. fenbarung hinauszuschreiten, nach welcher von einem eigenthumlis chen Inhalt berfelben nicht bie Rebe feyn tann. Allerdings tann bas geschichtlich gegebene, positive Chriftenthum Ibeale, Antriebe und Gefege unferem Bewußtfenn barbieten, aber biefe find bod urfprunglich rational und muffen von der Philosophie aufgenommen merben; find fie nicht rational, liegen fie außerhalb ber gafe

ingegabe ber Philosophie, bloß an gewiffe hiftorifche, außere Thatachen bes Chriftenthums angefnupft, wie bas Ibeal bes Beifpiels Befu und ber Apostel, ber Antrieb ber Liebe ju Sefu, die Pflichen gegen Jefum, fo find bire nicht rein sittliche Elemente und onnen nicht in eine wiffenschaftliche Sittenlehre aufgenommen wer-Chriftus, ein Menfch, eine endliche Erscheinung, tann nicht eines Ideal ber Sittlichkeit, nicht reiner Untrieb gum Guten, nicht Brund fittlicher Gefete fepn; bas Sittliche bat feinen Grund und Quell nur in reinen Bernunftideen. Diefe Benubung bes biftoifchen Stoffes bes Chriftenthums fur Erwedung bes Befühle und Billens fen ben praktifchen Inveden überlaffen, fur welche er in ifthetifch ergreifender Form barguftellen ift; fur bie Wiffenschaft iber hat er teinen Werth, diefe fteht auf eigenen Rugen und be= parf nicht ber hiftorifchen Stugen. Wir werben fpater mehrmal juf biefen symbolischen Supranaturalismus De Bette's, bei ber Inwendung einzelner Symbole auf die Sittenlehre zuruckkommen.

Die Sittenlehre De Wette's ift, nach ber gewohnlichen Mes hobe, in eine allgemeine (Th. 1.) und eine besondere S. L. (Th. 3.) eingetheilt, welchen aber (Th. 2.) noch eine Geschichte ber chriftlisten S. L. zugefügt ift, weil sich nach feiner Ansicht die besondere S. L. nur aus ber Geschichte entwickeln lagt.

Der erfte Theil aber beginnt bei ihm, gegen bie gewohnliche Methode, melde noch einen Abichnitt über bie Bedingungen und bas Princip ber Sittlichkeit vorauszuschicken pflegt, fogleich mit ber fittlichen Unthropologie (Cap. 1.), mas ben großen Bortheil hat, bag baburch bie fittlichen Untersuchungen gleich Anfange eine ibnen febr angemeffene subjective Benbung erhalten. Bon biefem fubjectiven Standpunct aus wird erstens die Sittenlehre auf ihr mahres, eigenthumliches Bebiet, menschliche Ratur und menschlie des Leben, geftellt, menfchliche 3wede und menfchliche Gefebe mer ben ihr porgestellt, und transcendente Begriffe von gottlichen 3metten, gottlichen Gefegen, Gottabnlichfeit und gottlichem Billen als Gegenstanden ber Sittlichkeit werden gurudgewiesen: ("menschliche 3mede, menschliche Gesete muß die Sittenlehre bem Menschen pors fcreiben. Die gottlichen Gefebe muffen boch auch menfchliche fenn. vermoge ber Unlage und Fahigkeit ber menfchlichen Ratur." S. 38.). Zweitens werben die sittlichen Grundbegriffe von der Freiheit, ber Burechnung, bem Guten, ber fittlichen Berpflichtung und bem Princip ber Sittlichkeit viel ficherer und beffer aus ber fittlichen Ratur bes Menichen subjectiv und anthropologisch entwickelt, als auf bem objectiven Wege burch metaphpfische Speculationen. Gerade bas alfo, mas ber Ref. in ber Jen. M. E. 3 an De Wette's Sittenlehre tabelt, daß sie namlich nicht die Ibee ber Gottahnlichteit ober Frommigteit, als oberfte Ibee ber Sittenlehre, an bie

Spige berfelben geftellt hat, fonbern von bem fubjectiven, menfc. lichen Standpunct ausgeht, halte ich fur einen Sauptvorzug bet felben. Diefem fubjectiven Standpunct gemaß ift ber Grundgebante ber Sittlichkeit bas Bermogers ber Berthgebung ober bas Bon diesem geht auch De Bette aus und entwickelt von ibm aus febr flar die menschlichen Triebe, als den Grund und bie Quelle aller menschlichen - alfo auch ber sittlichen - 3mede und Gefebe (brei Grundtriebe: ber finnliche, geiftige ober Boll-Commenheitstrieb und vernunftige ober fittliche Trieb), zeigt in bem Ginen Gegenstand aller Eriebe, bem menfchlichen Leben, bas mahre Princip ber Sittlichkeit (G. 50. fg.), lagt bann burch ben Billen, ber bie burch bie Triebe bem Menfchen gefesten Brede ausführt, Die für fich noch thatlofen Triebe gur That mer ben (S. 54, fa.), diefen (ben Willen) burch ben Berftand, ale bas mittelbare Bewußtfenn von ben in bem Bergen und ben Trieben unmittelbar gegebenen 3meden unb Gefegen, bestimmt werben (G. 58.), unterscheidet ben auf die unmittelbaren sittlichen 3mede gerichteten Berftand (fittlichen Berftand, Beieheit) von dem auf Dib tel bazu gerichteten Berftand (Rlugheit) (G. 70. fg.), leitet aus ber Befriedigung ber fittlichen Triebe bas Gemiffen ab, welches ber aus den Zwecken der Triebe gewonnenen fittlichen Uebergen gung gemaß bie einzelnen Sandlungen beurtheilt (G. 86.), und entwickelt endlich bie Freiheit als die nothwendige Boraussebung welche aller unferer, factifch nachgewiesenen, sittlichen Burechnung gu Grunde liegt (S. 98.). Damit find die Grundbegriffe ber Sittlichkeit fehr befriedigend von De Bette aus bem Ginen prate tifchen Grundgebanten, bem ber Berthgebung, und ben baraus ente fpringenden Trieben entwickelt. Bugleich find biefe Begriffe burd eine besonnene und grundliche Eregese fehr genügend ale biblift nachgewiesen. Bieles ift in biefer Debuction eigenthumlich und von andern theologischen Sittenlehren verschieben. Go zuerft bas Princip der Sittenlehre, das Leben, als der oberfte, alle Triebe umfaffende Werth und 3med. Es verfteht fich, daß bier Leben fich nicht bloß auf finnliches Dafenn bezieht, fondern auf menich liches, vernunftiges Leben. Das Leben im finnlichen Trieb ift nur Erfcheinung des Lebens, nicht mahres Befen. Auch im geiftigen Trieb- offenbart fich noch nicht das mahre Leben, sonbern nur Er scheinung beffelben, obwohl geistige Erscheinung. Das mabre Befen und Leben bes Denfchen ift nur ein vernunftiger, fitticher Erieb. Das mas wir im sittlichen Trieb achten, ift bie Burbe bes Menfchen oder die perfonliche Burde, und bies ift eben bie Achtung bes Lebens bes Menschen in feiner mefentlichen Rothmen bigkeit, in feinem mahren Befen. Die anbern Triebe fteben biet nach nicht in einem feinbseligen, sondern nur in einem unterger

orbneten Berhaltniffe zu bem fittlichen, infofern nur er bas Leben an fich unmittelbar anspricht und barum unbebingt verbinbet. iene aber nur bas Leben in ber Erscheinung, und barum nur bebingt, und zwar burch bas Beben an fich im fittlichen Trieb bebinat, verbinden. Dieg Princip ift febr zwedmäßig gewählt und genügend. Es ift naturgemaß, umfaffend, gibt in ben Trieben ber Gittenlehre einen Inhalt, und in ber Ibee bes mahren, pers nunftigen Lebens boch eine Form und Befchrankung. Gigenthumlich ift ferner, bag bie Rlugheit von De Bette als Bestandtheil ber driftlichen Sittenlehre aufgenommen, und auch in der Bibel als folder nachgewiesen wirb. Gine Folge bavon ift, bag nicht Mues in ber Sittenlehre ber gleichen Rothwendigfeit bes unbebingten Gebotes zu unterwerfen ift, fondern Bieles als Rathichlag bem freien Ermeffen ber Rlugheit überlaffen merben muß; moburch bem angstlichen Geschbienft und bem baraus hervorgehenden Probabilismus und ber Cafuiftit Schranten gefest werben. In ber Lebre von bem Gemiffen finden fich bei De Bette zwei eigenthumliche Ansichten, die nach einem gewöhnlichen Migverstandnisse als Attliche Rebereien betrachtet zu werben pflegen. Die eine ift bie, baß nicht alle freie Sandlungen bes Menfchen unter bie Beurtheis Tung bes Gemiffens fallen, bag alfo manche fittlich gleichgultig fenen (G. 94.). Wir haben uns ichon in ber fruberen Abhandlung uber bie philosophische Moral (Bb. 27. Sft. 1.) uber bie Abiaphora erklart, und biesem gemäß wurde De Bette sich boch nicht genau genug ausgebrudt haben, wenn er vollige fittliche Abiaphora augiebt, ba, bei Beachtung bes Unterschiebes amifchen fubjectiver und objectiver Gleichgultigfeit, fubjectiv eine vollig gleiche gultige Sandlung nicht benebar ift, infofern jebe, auch bie geringfügigfte, eine Beziehung auf bie Idee ber Schonheit und Boll-Esmmenheit bes Lebens julafft, und jeder Moment bes Lebens einer Unforderung an bie fittliche Gefinnung unterworfen ift; obaleich objectiv, weil nicht alle Banblungen nach außern Gefeben und Begriffen bestimmt werben tonnen, allerbings Bieles gleichgultig ift. Auch gesteht De Bette S. 308. ausbrudlich, bag es nur fur ben Berftand Gleichgultiges gebe, fur bas Gefühl aber nicht, benn "niemals follen wir ben Gebanten an Gott und fittliche Weltorb. nung aus ben Mugen feben, ohne baburch in Mengftlichkeit unb Reizbarteit zu verfallen." Die andere Unficht ist die, bag die Burechnung ber Sandlungen Unberer nicht nach objectiven Gefeten, fonbern nach ber fubjectiven Ueberzeugung bes Sanbelnden gefcheben muffe. Diese Unficht ift jedoch gang richtig und folgt nothe wendig aus bem Grundgebanten ber Sittlichteit, bag biefe namlich burch innere Gefinnung (Sittlichkeit), nicht burch außere Gefete (Legalitat) bestimmt wird (S. 99. u. 115.). Das Wefen ber fitt

lichen Freiheit faßt De Wette in ofern reiner auf, als er fie, im Unterschiebe von ben empirischen Bestimmungen ber meiften andern theologischen Sittenlehrer (Reinhard), von ber pfpchologie fchen Freiheit Scharf trennt, und ihr mahres Wefen in eine abso lute Unabhangigkeit von allen Ratiurgeseben fest, die nur in ber Erscheinung beschrankt ift (S. 106. "Der Mensch ift frei, aber er ericheint als unfrei"). Mur biefe vein ibeal gefafte Freiheit ent fpricht ben abfoluten Unforberungen bes fittlichen Gebots ober bes Bemiffens. Rach biefer Unficht von Freiheit ift auch bas Bofe (S. 107, fg.) von De Bette richtig rein auf Freiheit, auf ben Entichlug bes Willens gegrunbet, und es ift nur ein empirifcher Begriff von Freiheit, ber einige Gittenlehrer zu ber Unficht ge bracht hat, bag nur bas Gute aus Freiheit, bas Bofe hingegen aus Sinnlichkeit entstehe; man verwechselt babei Rreiheit in ber Erscheinung mit Freiheit an sich; Freiheit ift bort bie erworbene, gur Ericheinung geworbene Freiheit; Die fittliche Rraft.

Bis hierher konnten wir größtentheils beiftimment ben Dav ftellungen bes Berf, folgen, von G. 120 an aber verlafft er ben rationalen Grund, auf bem er bieber geftanben, und fucht ben Supranaturalismus philosophisch ju begrunden. Dies thut er duch bie fries'iche Ibee von einem absoluten Sang bes Menschen um Bofen, woraus die fupranaturaliftifchen Dogmen von bem urfprung lichen Berberben ber menschlichen Ratur ober ber Erbfunde und bem baraus folgenden Bedurfnig ber Erlofung abgeleitet merben. Die Ibee von einem absoluten, freien Bofen im Menichen an fic ift eine mahre, und nur eine fentimentale Dberflachlichkeit ober eine einseitige Berftanbebanficht hat es versucht fie gang zu verbrangen, und vorzuglich die Opposition gegen mpftischen Unfug, ber vielfed mit biefer Ibee getrieben worben ift, hat fie in unferen Tagen bei ben Freunden einer freieren religiofen Dentart in ublen Gredt gebracht. Es ift biefelbe Ibee, welche ichon Rant aufftelte und mit bem "rabicalen Bofen" bezeichnete, nur bag biefer fie babure verfalfchte, bag er fie wieder in die Erscheinungewelt herabzog. In ihrer reinen, idealen Bedeutung ift fie von Fries wieder aufgeftellt worden, von dem fie auch De Wette entlehnt, aber gang wider bet Sinn ihres Urhebers angewendet hat. Diese Ibee entsteht namlich aus ber Beziehung ber Ibee ber Freiheit auf die Ericheinune. Die Anforderungen des Sittengefetes an unfern Willen find ab solut. Etwas Absolutes aber ift in der Erscheinungswelt nicht Jebe endliche Rraft tann burch eine andere noch ficht tere übermunden werden; alfo auch bie Rraft bes fittlichen Erie bes, wie ftart fie auch fep, tann burch einen noch ftarteren find lichen übermunden werden. Jede endliche, erscheinende Tugend if also überwindlich. Schwäche, Unvolltommenheit, Ungulanglichtet

E alfo nothwendig ber Charaftet aller menfchlichen Tugend fenn. r erreichen nie bas bochfte, lette Biel ber sittlichen Bolltom= theit, wir entsprechen nie vollstandig ben absoluten Unforberunbes absoluten Gollens. Diese Unvollkommenheit ift unserer lichen Natur nach, unferem erscheinenden Befen nach, nothwen-Aber wir betrachten une nicht bloß ale endlich erinende Befen, und unferem mabren Befen nach glauben wir 3 frei, b. h. unabhangig von aller Naturnothwendigkeit. Alfo) wir auch unabhangig von jener Ungulanglichkeit des menfche en Tugenbftrebens. Ericbien biefe und in ber Ericbeinungewelt Naturnothwendigfeit, als naturliche, nothwendige Folge unfefinnlichen, endlichen Ratur, fo muß fie uns nun, aus bem andpunct unfere mahren Befens, ale freie That, und ale eine Ibee ber Sittlichkeit wibersprechende freie That, als Bofes Wir rechnen uns die absolute Unerreichbarteit ber 3bee ber Ericheinung, die absolute Unvolltommenheit aller Ericheinung absolute Schuld zu. Um aber biefe Ibee, welche in ihrem reis e Sinne mobl ichmerlich gegrundeten Wiberfpruch finden tann, : fehr leicht möglichen Mißbeutungen und Berunftaltungen zu jern, muß noch auf Folgendes aufmerkfam gemacht werben. Erft-1: ber Sang jum Bofen *) bat nur ibeale Bebeutung, gilt nur 8 bem Standpunct bes mabren Befene, aus bem Standpunct : transcendentalen Freiheit, nach welcher wir die Erscheinung bes enschenlebens beurtheilen. Durchaus also barf biefe Lehre nicht b ein naturlicher Sang bes Menfchen jum Bofen, ale ein Ueberpicht ber bofen Reigungen über bie guten, als eine urfprunglich : Natur bes Menschen inwohnende (angeborne, ererbte) Nothndigkeit, bie bas Gute verhindere oder jum Bofen zwinge, geutet werden, mas wir uns gurechnen. Weber aut noch bofe ift : Menfch, wenn man ihn bloß als Erscheinung, als Naturmefen trachtet. Gute Triebe liegen in ihm neben bofen, und auf teir Seite ift ursprunglich ein Uebergewicht, fur teine Seite ift ber ieg icon vorher burch irgend eine Nothwendigkeit bestimmt. Der ieg im Rampfe zwischen entschiedenen Trieben hangt blog von r großeren ober geringeren Starte und Lebhaftigteit, womit ber ze gegen ben anbern gerabe im Augenblick auftritt, ab, und biefe nnen gang eben fo gut auf ber Seite bes bofen als bes guten riebes fenn. Gine unüberwindliche Tugenberaft gibt es in ber atur eben so wenig als eine unüberwindliche Reigung gum Bo-

^{*)} Der Ausbruck "Sang" ift vielleicht nicht ganz glacklich gewählt, il er eine hinneigung zu Etwas anbeutet, und barum fehr leicht auf eine turliche Reigung bes Menschen seiner Erscheinung nach gebeutet werben un. Besser ist ber Ausbruck "ibeales ober religioses Schulbgefühl."

fen ober boch Unfahigfeit jum Guten. Ginem naturlichen Urfprung bes Bofen überhaupt ift aber biefe Lehre gerade entgegengefest, ba fie es als unsere freie Schuld ansieht. Go wie bas Bofe, fo ift aber aud bas Gute nur freie That. Der Urfprung beibes, bes Suten wie bes Bofen, wirb nach biefer Lehre uber alle Ratur und ihren 3mang hinaus, in eine von aller Natur unabhangige Freiheit gesett. So wie also bas Bofe und die Schuld in uns unenblich ift, fo ift es auch auf ber andern Seite nicht weniger bie Rabigfeit gur Tugend (nicht bie naturliche Tugenberaft). Wenn wir und alfo die ewige Unvolltommenheit und Ungulanglichteit ab ler irbischen Tugend als unsere Schuld gurechnen, fo fegen wir barin jugleich unfere Fahigfeit voraus, unfere Tugent ins Unend. liche hin immer mehr zu vervollkommnen und jene Unvollkommen heiten immer mehr ju uberwinden. Zweitens muß diefe Idee als religiose Ibee betrachtet werden und gehort nicht in die Sitten Die Religionslehre geht rein von bem Gefichtspunct bes Ewigen, bes Senns an fich aus, und beurtheilt banach bie Er fceinungswelt; die Sittenlehre aber bezieht fich auf bas geiftige Menichenleben in ber Ericheinung und muß alfo nothwendig auf bem Standpuncte ber menschlichen Selbstftandigfeit und Perfonlichteit fteben. Die Idee des Bofen im Menfchen entftand aber, wie wir fahen, badurch, bag wir die Idee der Freiheit auf die Er fcheinung bes Menfchenlebens bezogen; es war alfo ein religibles Urtheil, aus welchem fie hervorging. Der Standpunct ber Sitte lichteit, die menschliche Personlichkeit, führt gar nicht auf biefe Ibee, ift ihr vielmehr gang fremb. Sie läßt fich aber auch gar nicht fur bie Sittenlehre gebrauchen, und tann nur fur die Religions lebre Unwendung erhalten. Rur biefe foll fie bas religiofe Gefall ber Demuth erzeugen, bas Gefühl ber Unwurdigfeit vor Gott um ber ewigen Sehnsucht nach ber Beiligkeit Gottes. Für bie Site lichkeit aber hat fie teine Bebeutung, weil fie nur fur bas ewige Seyn gilt und widerfinnig wird, fobald fie in die Natur herab gezogen wird; benn ein absolutes Bose in ber endlichen Belt ff unbentbar. Sie murbe bas Wefen ber Sittlichkeit gerftoren, benn fie murbe ben Grundgebanken ber Sittlichkeit, bie perfonliche Bur be, vernichten, und ber Sittlichkeit ben Charafter einer fomachle den Paffivitat, einer an ber eigenen fittlichen Rraft muthlos ver zweifelnben Unthatigfeit ausbrucken, die in fraftlofer Bufe und thatenlofer Berenirschung und Reue fichtbar murbe. In ber Sit tenlehre barf ihr tein Plat jugeftanden werben, als infofern fie gur richtigen Erklarung ber Lehre von ber fittlichen Burechnung mit erforberlich ift. Drittens muß bie Ibee von bem ewigen Bo fen nur praktisch gebraucht, und barf und kann nicht theoretisch angewendet werben. Prattifch joll fie als religiofe Gefühleftim

mung ber Demuth und Anbetung Gottes bienen; theoretisch aber kann fe nicht gebraucht werden, weil fie nur ibeal zu nehmen und barum feine politive Bahrheit enthalt, ale nach afthetifch = praftifcher Deu-Borguglich in Beziehung auf biefen letteren Punct fpricht fich der Urheber diefer Idee, Fries, ausdrücklich und fehr entschies ben, in folgender Stelle aus (Rrit, ber Bernunft, Ih. 3, S. 249. fa.): "Bogu nun aber biefe Lebre vom Bofen? Bu einem religio: fen Gefühle ber Demuth vor bem Gefete und ber bemuthigen Berehrung Gottes foll fie fuhren; ju jener anbetenben Unterwerfung wird fie uns leiten, Die nicht nur in ber unwiderfteblichen Mumacht einen Beren über fich fieht, ber ju furchten mare, fondern in Gott die unendlich über uns erhabene Beiligeeit, beren Willen wir mit reiner Achtung als Befet fur uns ertennen. Eheoretisch aber wird fie fich freilich gar nicht verwenden laffen, weber ju eis ner Theorie ber endlichen Befferung, noch ber ewigen Berbammmig. 'Befferung im Leben ift ein Gefchaft ber Bilbung, somit ber Sittenlehre, welche in ber praktischen Naturlehre behandelt merben muß und teiner Dagie ober anderer Baubermittel bedarf. Beffezung bes bofen Charakters nach Ibeen ift aber ein schlechthin moglicher Act ber Freiheit, allein ein Geheimniß ber Religionslehre, welches feine menichliche Bernunft entschleiern wirb, worüber alfo jebes Wort vergebens gefagt ift. Das Wefentliche für theoretische Ertenntnig wird hier nur fenn, gerade burch die Ibee, die Lehre vom Guten und Bofen gang vom Theoretifchen abzusondern. Bir werben jeben Borichlag ju einer Theorie bes Gunbenfalles, bes Abfalls von Gott ober gar ber Gunbenvergebung mit aller Banbelsbilang über Fegfeuer und ewige Seligkeit von ber Sand meis fen, um hier einer jeben Lehre ben letten Bormand zu entziehen, Die ihre Sittlichkeit nur auf himmlische Bezahlung und Bergeltung grundet." Dbgleich nun De Wette felbst diese Lehre im Wefentlichen eben fo gang richtig aufgefaßt und bargeftellt hat, fo hat er fie bennoch gang gegen biefen ihren mahren Sinn angewenbet, wenn er fie fur die Sittenlehre gebraucht, fie durch Beziehung auf bie Lehre von der Erbfunde in die Ratur herabzieht und, gegen bie ausbrudliche Protestation Fries's, auch theoretisch fur eine Theorie bes Gundenfalls und ber Gundenvergebung ober Erlofung Und hiermit konnen wir Ginmischung einer religiofen Ibee in die Sittenlehre und barauf gebauten Supranaturalismus als bie Grundfebler bes De Wette'ichen Spftems ber driftlichen Moral betrachten. Sehr bald zeigt fich der hochft verderbliche Gin-Auf biefes Berlaffens bes fittlichen sowohl als bes rationalen Stands punctes. Bon jest an verliert fich ber Berf. in den bogmatischen Grubeleien bes augustinischen Spftems und in mythologischen Phantafieen von bem Logos, Sohn Gottes, beil. Geift ic., beren XXX. 16

symbolische Auffassung und Deutung nach philosophischen Steen Wiffenschaft nicht allein nichts frommt, sondern vielmehr duch veranlaßte Zweibeutigkeit, Dunkelheit und Misverstandniffe hocht verderblich ift.

Berfolgen wir noch naber ben Gang, ben De Bette bei Inwendung biefer Lehre nimmt. Nachdem er namlich in ber Inthropologie im Cap, von bem Gemiffen und von ber Burechnung 5. 118 fg. biefe Lehre im Wefentlichen gang mit ber bier gege benen Erklarung übereinstimmend entwickelt bat, fahrt er S. 121 fort: "Das ift bie biblifche Lehre von bem angebornen Berberbm und ber Unmurbigfeit ber menschlichen Tugend," fest aber 6. 123 febr miberfprechend fogleich bingu: "bies ift bie naturliche Unficht pon ber Sache." Ift es bie naturliche Unficht von ber Sache, fe ift es aber eben nicht die ibeale, alfo nicht unfere Lehre. Bet bat biefe lettere mit jenem biblifchen Mythus von einem angeber nen Berberben burch Abam gemein? ein phyfischer Ursprung bei Bofen mit einem freien, ibealen? Berabe ber entgegengefeste Cim liegt alfo in jener Bibellebre. Diefen "freien, überfinnlichen" Ur iprung bes Bofen findet ber Berf. ferner (G. 123.) in ber Ste bes Teufels als erften Berführers ber Menfchen angebeutet. Da Teufel ift (S. 124.) nichts als ber freie Sang jum Bofen, de folut gebacht, als Suftang und Perfon. "Das Bofe tamm ebet aar nicht absolut fenn," und von Seiten ber Wiffenschaft ift be ber, fest De Wette bingu, die Ibee bes Teufels gang verwerflic nur ale "volkemäßige mythologische Borftellung" vertheibigt et fe (6. 126.) und fcbreibt ihr ale folder "bie tieffte Bedeutung fit bas Leben" ju (G. 127.). Aber auch in Diefer mothologischen Be beutung tann Ref. unter feiner Bedingung bie Schubnahme bet Teufele billigen, weil teine wiffenschaftlich wie fittlich absolut per werfliche Idee wie biefe fur bie religiofe Mothologie und Sombe Lit gelten tann und barf. Sie ift auch fur ben 3med bes Berfi. eine Symbolifirung ber Ibee vom freien Sang jum Bofen, gan unbrauchbar. Gerabe bas Gegentheil eines freien Urfprungs bet Bofen, ein absolut unfreier, außerlich erzwungener Ursprung bef felben liegt in bem Gedanken eines Teufels, und ber Berf. bat ben Schein eines freien Ursprungs bes Bofen in biefem Gebanten nur burch bie funftliche Berbindung ber Borte "frei und überfinn lich," bie er als gleichbebeutend immer jufammenftellt, fur fic ju gewinnen gesucht. Aber ift benn überfinnlich hier auch frei? Dbet ift es nicht vielmehr bas Gegentheil, namlich eine außer ober übet bem Menschen ihren Grund habende Ginwirtung auf ibn? - Rade bem nun De Wette die Ibee bes Sanges jum Bofen auch in bem Mythus vom Gundenfall (ber aber ebenfalls, meil er, wie bet Berf. ibn felbft ertlart, nur von ber zeitlichen, naturlichen Ent

ftehung bes Bofen, namlich von "bem Gintritt ber Billfur und mit berfelben auch ber Gunde in bas Leben" rebet, ebens falls nicht auf unfere Idee anwendbar ift) nachzuweisen versucht bat (S. 129 - 135), entwickelt er aus ber bargestellten Mangels baftigteit ber menschlichen Natur bas Beburfnig ber Erlofung (S. 144. fg.) und tritt bamit vollig aus ber Sphare ber Sittlichs Leit und bes menfchlichen Bewußtfenns in eine grund : und bebeutungelofe Symbolit binein. Man bore, wie funftlich bier De Bette Die Begriffe ber Rirche, Gnabe, Gottheit Christi zc. bebus Das hochfte Biel aller Bildung, fagt er, ift Erlofung, b. i. Bieberherstellung ber ursprunglichen Burbe ber Menschheit. Alle Bilbung aber fordert Bulfe ber Gemeinschaft (alfo Rirche, pofitive Lehre ic.); Erlofung aber ift uber ber Menfcheit, "bie Menfch= beit muß, um erloft zu werben, über fich felbft emporgehoben merben" (Gnabe). "Auf ber einen Seite alfo tann fie nur von oben, von Gott, tommen, auf ber andern Geite muß fie durch einen Menichen gebracht merben, mit bem bie Menichen in Gemeinschaft treten konnen" (Gottmenfch!). Es ift hierbei erftens gang unrichtig, bie Erlofung als ein fittliches Biel, ein Biel ber Bilbung aufgus ftellen. Die Erlofung ift nur eine religiofe Idee, ober vielmehr ein Bilb, Symbol einer religiofen 3bee, bie rein im Glauben, ibeal aufzufaffen ift, und nicht in ber Erscheinung, in irgend einer Beit und menschlichen Unftalt zu fuchen ift. Man traut baber taum feinen Augen, wenn ber Berf. biefe Erlofung, bie nach feis ner eigenen Erflarung vollig über bie menschliche Ratur binausliegt ("ber Menich muß, um erloft zu werben, über fich felbit emporgehoben werden," - "bie Erlofung tann nur von oben, von Gott tommen" 20.), boch ale Biel ber Bilbung, alfo ale Aufgabe ber Sittlichkeit binftellt, nachbem er fruherhin felbft ausbrudlich und fehr mahr bie Sittlichkeit nur auf menfchliche 3mede bes fchrantt und nach menschlichen Trieben bestimmt hatte. Gin übernaturliches Biel hat gar teinen Sinn fur bie Sittlichkeit, Die nur in ber Ratur und Erscheinung wirksam ift. Es ift aber auch eine falfche, enbliche ober naturliche Anficht von ber Ibee bes urfprung. lichen' Bofen, wenn ihre Beilung (Erlofung) in Die Erscheinungs: welt gefeht wirb; benn mas endlich geheilt werben fann, muß auch felbst endlich fenn. Dahin führt bie unselige Sucht zu sombolifiren; Grundfage, bie an fich fo flar und von De Bette felbft fo Elge erkannt und ausgesprochen find, verbrangt und verwirrt fie wieber burch tunftliche Deutelei. Bar baber fruber als Princip ber Sittenlehre bas mahre, vernunftige Leben fehr richtig aufgeftellt morben, fo tritt nun an deffen Stelle bie fittlich bebeutungs: tofe, nur religible Ibee ber Erlofung ale Princip ber Sittenlebre, als einer driftlichen, woburch biefe Biffenfchaft ganglich von bem rationalen und ihr eigenthumlichen Grund und Boben losgeriffen und auf Offenbarung burch Chriftum gegrundet wirb.

Der gange übrige Theil ber allgemeinen Sittenlehre befteht aus nichts weiter als aus einer fortgefetten Symbolifirung nach ben bisher aufgestellten Grundfagen. Sammtliche vorher durch Inthropologie rational entwickelte fittliche Grundbegriffe werden nun in supranaturalistische Kormeln umgebeutet, und Ref. balt es für uberfluffig, in biefem Gefchaft, bas an und fur fich bem fichem Grund ber Wiffenschaft entnommen und aller Willfur ber Dhantaffe preibaegeben ift, bem Berf, noch weiter im Gingelnen beur theilend ju folgen. Nur die Sauptibeen fenen furglich jur Rennt niß gebracht. Das zweite Cap., "die driftliche Offenbarung ober bie Erlofung burch Chriftum," ftellt die Lofung ber oben bezeich neten fittlichen Mufgabe (ber Erlofung) burch Chriftum ale ben Sohn Gottes bar, und schilbert biefen, nach ben brei oben (B. 144.) entwickelten Bestandtheilen ber Erlosung, Beisheit, Gerech. tigfeit und Berfohnung, 1) als ben gottlichen Berftand, 2) als ben Beiligen, 3) ale ben Berfohner. Die leer und nichtsbebeutenb ift biefes Spiel mit altdogmatifchen Begriffen, die nur bilbtich ge nommen werden! "In Chrifto", heißt es ju Unfang biefes Cap. (S. 148.) "hat fich alles Streben ber Menfchen vollenbet" in einer endlichen Erscheinung; benn bas ift Chriftus. Ift etwas Un endliches - bas fittliche Streben - vollendet!? Offenbarung ift (G. 150.) "bie unmittelbare Bernunfttenntnig bes Emigen, gleichsam ein Schauen ber gottlichen Dinge felbft," (wober abn bas Draan fur biefes Schauen?), bie (S. 152.) "richtiger überne turlich zu nennen ift, weil bie gange Ratur bes Beiftes von if abhangt, weil fie nicht als einzelne Erscheinung in bas Gebiet ber felben fallt; " (bie Ertenntniß fallt nicht in die Erfcheinung? wie - tommt fie und benn aber bann jum Bewußtfeyn?). Im britten Cap. "von ber driftlichen Gemeinschaft" vertritt 1) ber Glaute an Chriftum in bem Spftem bes driftlichen Lebens bil Stelle bet Berftandes, weil in ihm die Ginheit, die allgemeine Regel liegt; welcher bas gange Spftem ber Offenbarung untergeordnet werben muß; 2) ber heil. Geift entspricht ber sittlichen Urtheiletraft ober dem Gewiffen, weil biese bie gottliche Kraft im Menschen ift, web de ihn zur Annahme bes Glaubens an Chriftum, zur Untermer fung unter benfelben fuhrt, ober weil der Beift Gottes bas Urtheil vollbringt, wodurch das Besondere (ber Menfch) bem Allgemeinen (Chrifto) untergeordnet wird; 3) in der driftlichen Gemeine wird bie fittliche That, fur Realifirung eines Reiches Gottes, im & ben dargestellt. Das vierte Cap., "bie christliche Sittengesetze bung" handelt zuerft von ber driftlichen Beisheit, welche im no turlichen (rationalen) Buftand, in ber verftandigen Auffaffung und

Anordnung ber menschlichen Triebe besteht; "wer aber Christo ans gebort, von feiner Ericheinung erwecht und mit feinem Beifte getrantt (3) ift, ber geht bei biefem Berftanbesmert junachft von bem Ginbrud aus, ben fein Borbild und fein Bort auf fein Befuhl gemacht, und folgt jugleich ber Bahn ber Berftanbesbilbung, bie Er mit feinem gottlichen Berftande gebrochen hat. Gein ei= genes Befühl befragt er auch, aber nur vermittelft ber Unregung und Erleuchtung, bie er von Chrifto empfangen, getragen von ber beiligen Begeisterung, die Er in ihm angefacht bat. Sieraus ift flar, bag bie driftliche Beisheit und fomit bie gange driftliche Sittenlehre bem Gefühl ein großeres Recht einraumt, als die naturliche und philosophische. Der Grift ift trunten (!) vom beiligen Gefühl bes Gottlichen, bas burch Chriftum in ber Menschheit ericbienen und ihm baburch jum Bewußtseyn getommen ift. baß fein Berftand baburch nicht verduntelt wird, verhutet bas Licht, bas ihm (nicht etwa aus feiner Bernunft, fonbern) aus Chrifti Bort entgegenleuchtet. Seine Trunkenheit ist die klare, besonnene ber Begeisterung." Siermit ift ber rationale Grund ber sittlichen Beisheit geradezu vernichtet, und ein positiver des Borbilbes und bes Wortes Chrifti, und jugleich ein ichwarmerischer, bes Gefühls bes Gottlichen, an feine Stelle gefest. Es ift burchaus tein Grund vorhanden, warum die chriftliche Sittenlehre bem Gefühl ein aro-Beres Recht einraumen folle, als die philosophische. Dit biefer fupranaturaliftisch : mpftischen Symbolit conftruirt nun De Wette weiter bie vorher in der Anthropologie philosophisch aufgestellten Begriffe von ber driftlichen Rlugheit, von ben Gefeben bes Reides Gottes ober von der allgemeinen Pflichtenlehre, und von der Burednung und Bergeltung.

Damit ist die allgemeine Sittenlehre beendigt, und indem wir die im zweiten Bande enthaltene Geschichte der chriftlichen Sittenlehre, die ührigens sehr reich an geistvollen Darstellungen ift, aber doch im Berhaltniß zu dem ganzen Werte zu aussührlich ift, hier zu beurtheilen unterlassen, konnen wir uns sogleich zu der besondern Sittenlehre im britten Bande wenden.

Die besondere Sittenlehre De Wette's hat in Anordnung und Aussuhrung große Borzüge vor den meisten andern theologischen Sittenlehren. Bu den Borzügen in hinsicht ihrer Anordnung, worin sie größtentheils der von Fries (prakt. Philosophie, Th. 1. Heidelb. 1818.) folgt, zählen wir zuerst den Unterschied zwischen Tugend und Pflicht, und die getrennte Aussührung einer Tugendslehre und einer Pflichtenlehre, die er zwar auch mit mehren andern theologischen Sittenlehrern gemein hat, von ihm aber doch anders als gewöhnlich und wie es scheint zwedmäßiger ausgesaßt

Tugend ift namlich nach De Wette bie ber Bficht nothwendig jum Grunde liegende Befchaffenheit bes Billens, auch fittlicher Charafter genannt; Pflicht bas Gebot an die fittliche Ge finnung für die besondern Lebensverhaltniffe. In ber Tugenblebn wird alfo ber gange innere Menfch betrachtet, inwiefern er fic für bas Gute entschieben hat, in ber Pflichtenlehre merben nut bie Gefete entwickelt, benen fich ber gute Wille, ber bier fcon vor ausgefest wird, zu unterwerfen hat (G. 3. 4.). Die Beraushebung einer befondern Lehre von ber Tugend ober vom Charafter bat ben großen Werth, bag baburch bas Gittliche ale etwas Inneres, ber Gefinnung Angehöriges, recht entschieden geltenb gemacht wirb, und baß baburch ber ber neuern theologischen Sittenlehre fo oft antie bende Kehler ber Werkheiligkeit febr aut entfernt wirb. Das erfte Cap, handelt von ber driftlichen Tugend und zeigt, bag biefe gwat ihrem Befen nach nur Gine fen, daß fie fich aber nach ber Begiehung bes Willens auf die brei Grundvermogen bes Geiftes, Ep tenntnif, Berg und Thattraft, ale eine breifache aufere, Die fic mit ben vier alten Carbinaltugenben vergleichen laffe, fo baf bie Rlarheit bes Berffandes ber Beisheit, Die Reinheit bes Bergent ber Gerechtigkeit und bie lebendige Starte bes Willens ber Di figteit und Tapferteit entsprechen. In ber Begrundung bes Be fens der Tugend überhaupt muß jedoch mißbilligend bemerkt wer ben, bag hier wiederum jene supranaturalistische Symbolit einer mifcht ift. Die Gine Grundthat namlich, worauf alle Tugenben als Gine beruhen, ober bie Gine Grundrichtung bes Gemuths, wit der alle Tugenden ausgehen, besteht nach ihm (S. 8.) in dem in neren, geiftigen Ginsfenn mit Chrifto. Wozu biefe mpftifche for mel fur ben Gebanten, ben er ihr felbft unterlegt, "bas Leben im Beifte," und die Richtung bes Beiftes auf die reinfte Menfolic teit (b. i. Chriftus)? Bas lagt fich fur die Sittenlehre Bernanft ges babei benten, wenn es ferner (S. 10.) heißt: bie erfte Bedin gung ber Urthat aller Tugend fen bie Anertennung bes natuch chen Sanges jum Bofen und ber baraus erfolgten Untuchtigfet bes Menfchen jum Guten; er tonne von biefer ibm antlebenben Sunbhaftigfeit nur befreit werben, wenn er ben alten Denfchen ausziehe, ben neuen anziehe, b. h. in vollkommener Demuth von fich felbst und seiner eigenen Kraft nichts, alles nur von bem Glat ben an Chriftum und gottlichem Beiftanbe erwarte? Rann et De Wette mit Recht verlangen, daß man feine Lehre, wenn man fie genau nach ben Worten erklart, von ber augustin'schen unter Scheide, die er (S. 11. 12.) für einen argen Digbrauch ber won ihm aufgestellten erklart, obgleich er ben Borten nach gang mit jener übereinstimmt, nur etwas gang Anberes, oft Entgegengesehtes, babei bentt? Denn wer tonnte es wiffen, wenn man nur bei feb

nen Worten fteben bliebe, bag er unter Chriftus nicht ben bifforifchen Chriftus, fondern die Idee ber reineren Menschheit verftebe, unter bem Glauben und Bertrauen auf Christum bas Bertrauen auf Die fittliche Rraft im Menfchen, unter gottlicher Rraft bie menschliche, unter Demuth bas achte Gelbftvertrauen (G. 11, 12.)? Rur nach einem folden Sprachgebrauch tann man es verfteben, baß bas achte Selbitvertrauen basjenige fep, welches nicht auf fich felbit, auf bie eigene Rraft vertraut, fondern auf eine frembe, gottliche Rraft in Chrifto und feiner Gemeinschaft (welches alfo tein Selbftvertrauen ift); benn nur nach biefem miffen mir es nun, bag iene gottliche Rraft nicht eine frembe, fondern bie eigene, menfchliche fen, und jene verschmabte eigene nur bie felbstische, indivis buelle fep. Bogn foll es überhaupt bienen, biefe erhabene Ibee bes Gelbftvertrauens, die nothwendige Grundibee aller menfchlichen Zugend, mit bem Rleibe ber Demuth und Schwache ju übergieben? Warum ftellte er fie nicht vielmehr in ihrer Reinheit und Dffenheit bin, wie es Fries an ber von bem Berf. S. 13. angeführten Stelle fo fraftig gethan? [" Jebe folde Lebensanficht (von ber fittlichen Dhnmacht bes Menichen), und wenn fie fic noch fo eble Biele ihrer Lehre benet, bezüchtige ich unruhmlicher Reigheit und lobe einzig tapferes Selbftvertrauen und beffen froben Muth. - Richt burch bas Ginfiltern einer fremben bobern Rraft, fondern burch bas Erwachen ber Menfchenfraft in uns tommt uns bas Beffere."]

Im zweiten Cap. "über die Pflichtenlehre überhaupt," übergehen wir einstweilen das, was über die Behandlungsart der Pflichtenlehre gesagt worden ist, und machen nur aufmerksam auf die Ansicht des Verf. über die Collision der Pflichten. De Wette zeigt hier nämlich sehr richtig, daß es keine wahre Collision der Pflichten geben könne, und daß eine solche nur dadurch entstehe, daß man das Sittliche der Handlungen nicht durch ihre innere Gesunnung, die immer Eine ist, sondern durch die Mannichfaltigkeit der äußeren Verhältnisse zu bestimmen suche. Ein gesundes, gedildetes sittliches Gefühl wird also für jeden Fall leicht das Sittliche wählen, und nur Schwäche dieses Gefühls überliefert den Grübeleien des Verstandes. Wit Recht wird daher hier auch die Sittenlehre von diesen Spihssindigkeiten der Casussis freigesprochen, und an die einsache Darstellung der reinen sittlichen Gesinnung hingewiesen.

Die Pflichtenlehre felbst beginnt ber Berf. mit ber Frommigfeit (Cap. 3. Bergl. Th. 1. S. 297. fg. und Th. 3. S. 45. fg.). Mit De Wette halten wir die Frommigfeit auch nach rationaler und philosophischer Ansicht für einen sehr wichtigen Beftanbtheil bes sittlichen Lebens, ber also auch in ber Sittenlehre

nicht fehlen barf. Und wie wir die Aufnahme ber Frommigkeit in die Sittenlehre als einen Borgug der De Bette'fchen Sittenlebre achten, fo muffen wir ibn auch barin loben, bag er die Krommigfeit nicht in ber bei ben theologischen Sittenlehrern gebrauchlichen und gang verwerflichen Form von besondern Pflichten gegen Gott oder Religionspflichten, sondern nur als eine sittliche Gefühlsstimmung, als biejenige namlich, welche bas Gefet ber Sitte lichkeit auf Gott und feine bobere Beltorbnung bezieht, aufgefast Aber weniger fonnen wir ibm in hinficht ber Stelle, welche er ber Frommigfeit angewiesen bat, beiftimmen. De Wette ftellt bie Frommigkeit an die Spibe ber Pflichtenlehre und betrachtet fe als Gtund und Quelle aller andern Pflichten; Ref. mochte fie eber als bochfte Bluthe und Bierbe bes pflichtmäßigen Sandelns aufe Das fittliche Gefühl machft auf eigenem Grunde und tam auch gang ohne Frommigkeit bestehen, wie in ber Tugend ber Ab ten, bes Ariftoteles und ber Stoiter; bie Frommigfeit ift nur eine eigenthumliche, bobere Ausbildung bes fittlichen Gefühls. ferner fdwierig, Die Frommigfeit ale Pflicht zu betrachten. Et lagt fich nicht die unbedingte fittliche Nothwendigfeit benten, fromm ju fenn, fondern nur die, gut ju fenn. Die Frommigteit als Be fühlestimmung verbindet auch fur sich zu gar teinen Sandlungen, fie bleibt immer nur Gefühl. Pflicht im ftrengen Ginn, als um bedingtes Gebot, tann fie auf teinen Fall fenn, benn fie betrifft nicht unmittelbar bie reine fittliche Ibee ber perfonlichen Burbe, und fest erft eine religiofe Ueberzeugung voraus, ben Glauben an Gott zc. Sie kann also nur bedingt geboten werden - wem . Der Glaube an Gott ba ift, bann ift es Pflicht, Die Sittlichkeit auf ihn zu beziehen. Aber auch alebann ift es nur ein afthete fches Urtheil, bas fich billigend fur biefe fromme Gefühleftimmung ausspricht; wir finden es schon, wenn sie ba ift, aber wir konnen unsere Achtung nicht verfagen, wo fie, bei fonftiger ftrenger Sitte lichteit, mangelt. Sie mußte also nur als Pflicht ber Bollfome menheit, als Ibeal ber Schonheit ber Seele in die Pflichtenlehr aufgenommen werben, die bafenn, aber auch nicht bafenn tonnte. Um richtigsten aber mochte sie mohl in ber Tugendlehre fteben, als eine ber Beschaffenheiten bes Willens, welche ber Pflicht zu Grunde liegen, als eins ber Ibeale bes Charafters. Fries bat fie aud bort, unter ber Tugend bes Bergens ober Gefühls, als bas Band beln im Glauben, ale Ueberzeugungetreue abgehandelt (bie Lehren ber Liebe, bes Glaubens und ber hoffnung von J. F. Fried. Jen. 1823, S. 114. fg.). Bielleicht aber ließen fie fich auch, wie bie Scholastifer neben ben Carbinaltugenden bie brei theologischen Tugenden ftellten, als befonderes Tugendibeal ber Frommigfeit, ober bes fittlichen Charafters unter ber Ibee ber Religion und bes

Glaubens an Gott 2c., neben bem rein aus ber Boee ber Sitts . lichteit entwickelten Sbeal ber Augend ausführen *).

In Sinfict ber ferneren Ausführung ber besonbern Sittenlebre ift eine Saupteigenthumlichfeit bie Unterscheidung ber ftrenaen Oflichten von benen ber Bolltommenheit, von welcher in ber Abhandlung über philosophische Moral schon ofter die Rede gewefen ift, und bie Fries jum Urheber bat. Die ftrengen Pflichten namlich betreffen die reinen Ibeen ber Sittlichkeit felbft an fich und unmittelbar, und enthalten baber bas Bebot bes unbedingten Beborfams in fich, und tonnen eben barum fur die Lehre nur negativ burch Berbote beffen, mas gegen bie Sittlichkeit fen, abet als folche auch in bestimmten Begriffen fur ben Berftanb ausgebrudt werben. Die Pflichten ber Bollfommenheit, von Kries auch Ibeale ber Schonheit ber Seele genannt, betreffen nur die Ibeen ber Sittlichkeit in ihrer Erscheinung, sprechen ihre Unforberungen positiv aus, aber nicht mit Nothwendigkeit und nicht fur ben Begriff, sondern nur afthetifch fur bas Gefühl. Jene find ber innere, festere Rern und Salt des sittlichen Lebens, biefe die ichone Korm, welche bas Gerippe bekleibet, ber Schmuck und bie Bluthe beffelben. Gebr vortheilhaft unterscheibet fich eine nach biefer Unterscheibung behandelte Sittenlehre von benen, bie alles nach bem Einen Pflichtbegriff, mit der gleich nothwendigen Berbindlichkeit burchfuhren. Ihre Anordnung wird nun fehr einfach und zwedmaßig. Nach ben beiben fittlichen Sauptibeen. Gerechtigfeit und Chre, welche die Gine sittliche Grundidee ber perfonlichen Burbe bort in Undern, hier in sich felbst barftellt, gerfallt die Pflichtenlebre in zwei Sauptabtheilungen, von ber Gerechtigkeit und von ber Chre, beren jebe wieber besonbers bie ftrengen Pflichten und bie ihr entsprechenden Bollkommenbeitepflichten behandelt. handelt Cap. 4. "von der Gerechtigkeit," und zwar 1) als Rechtsgefühl, 2) als Tugenbpflicht, worunter Gerechtigfeit in enger Bebeutung, Bahrhaftigfeit, Treue und Bergeltung begriffen finb, Cap. 5. aber ale ben ber ftrengen Pflicht ber Gerechtigfeit ents fprechenben Pflichten ber Bolltommenheit "von ber Liebe und Freundschaft," namlich 1) von der Menschenliebe, Theilnahme, Bohlthatigkeit und Dankbarkeit, 2) von der Freundschaft, 3) von ber Liebe, Che, Familienleben, 4) von bem Gemeingeist, und in einem Anhang von bem Berhalten gegen bie Thiere. Nach bem= felben Plan enthalt Cap. 6. Die Pflicht "von ber Chre" als ftrenge

^{*)} Sanz im Wiberstreit mit bem sonst von De Wette angenommenen Begriffe von Frommigkeit ist es, wenn er Ah. 1. S. 297. daraus für den Christen eine "Pflicht, durch Christum an Gott zu glauben," ableitet. Ein Glaube, Ueberzeugung, ist ja nie der Zurechnung unterworfen.

Pflicht, und Cap. 7. alle die Pflichten, welche bie "personliche Bollkommenheit" betreffen, nämlich 1) in Ansehung der Natur, 3. B.
Lebenserhaltung (Selbstmord), 2) in Ansehung des Berbaltens zur Gesellschaft, 3. B. Flets und Erwerbsthätigkeit, Streben nach Besig, Gebrauch des Reichthums, Tüchtigkeit zur Wirksamkeit, Ruhmliebe, herrschen und Gehorchen, Ordnungsliebe, 3) in Ansehung
unserer selbst; wie: Bildung, Stolz und Bescheidenheit, Wahrheitsliebe, Schönheitssinn, Thätigkeit, Mäßigung, Keuschheit it.
Alle diese Puncte lassen sich auch am richtigken aus der Ibee der Ehre beurtheilen. Als Anhang ist noch Cap. 8. vom Berufsleben und den besondern dieses betreffenden Pflichten, und Cap. 9. von der sittlichen Erziehung und Uedung oder den Grundzügen der sittlichen Pädagogik und Asketik die Rede, wo im letzeren die religibsen Mittel für sittliche Bildung, nämlich Frömmigkeit, vor züglich in der kirchlichen Gemeinschaft, noch empsohlen werden.

Wenn wir am Schluffe biefer Beurtheilung noch ein allge meines Urtheil über De Wette's Sittenlehre hinzufugen follen, fo muffen wir vor allem frei betennen, daß wir ben Reichthum an Ibeen und an Gelehrfamteit, die lebendige Begiehung auf bat Leben, und vor allem bie tiefere, ernftere Wiffenschaftlichteit, und bas in unferer Beit fo feltene und boch fo fehr ju munichenbe Be ftreben, ber Sittenlehre eine festere, ficherere philosophische Grund lage zu geben, vollig achtend anerkennen; bag wir aber bie Urt, wie er bie Philosophie mit bem Positiven in Berbindung fest, bie fombolische Deutung bes Positiven nach philosophischen Ibeen, fur gang verwerflich, unwiffenschaftlich und gefahrlich halten. naturaliftische Formeln verdunkeln und verwirren in ihr die ratio nale Grundlage; Ginmifchung religiofer Ideen verrudt oft ben fitte lichen Standpunct, und die biblischen und firchlichen Symbole, in welche die Bernunftibeen eingekleibet werben, find großentheils bet gefunderen und gebilbeten Dentart unferer Beit jumider, alfo nicht einmal zwedmaßig gewählt, um auf bas Gefühl und bie Befinnung ber Menfchen baburch zu wirken.

So sehr auch in hinsicht dieser altkirchlichen und supranaturalistischen Form ber Sittenlehre De Wette's die von F. H. C. Schwarz *) ahnlich zu senn scheint, so sehr ist sie boch in einem ganz anderen Sinn und Geist geschrieben. Bei jenem war der Supranaturalismus und die kirchliche Form nur Symbol für philosophische Ideen, bei diesem sind sie im eigentlichen Sinn gebraucht, und sollen gerade, an der Stelle philosophischer Ideen, die wahre Grundlage der christlichen Sittenlehre ausmachen. Wie sehr diese

^{*)} Evangelisch driftliche Ethit, Sanbbuch für Abeologen und andere gebilbete Chriften. Deibelb. 1821.

alfo an wiffenichaftlichem Seift und Grund jener nachfteben muffe, ...

Die allgemeinen Anfichten, auf benen Schwarz feine Sittenlehre aufbaut, finden wir in der Borrede und Ginleitung (S. 1-103.) ausgesprochen. Fragen wir zuerft nach bem Berhaltnif, in welches Bernunft und Philosophie hier gur Offenbarung gefest find, fo gibt uns gleich bie erfte Seite ber Borrebe ben Glauben an Chriftus als ben Grund alles Wiffens, alfo auch bee evangelisch : driftlichen Sittenlehre an. Die weiteren Erklarungen aber biefen Glauben an Chriftus und fein Berhaltniß zur Bernunft ober uber ben Unterschied ber driftlichen Sittenlebre von ber philosophischen in ber Ginleitung, find gum Theil buntel und fcmantend, laufen aber boch julegt entschieden auf ben Supranaturalismus hinaus. Die christliche Sittenlehre, heißt es S. 4., ist nicht eine empirische Wiffenschaft, b. h. bloß gegebene Sittenregeln zusammenstellend, fondern philosophisch (?), b. b. driftlich bestimmte Grundideen entwickelnb. Seift bas aber philosophifch, mas nicht auch feine Grundibeen fich felbft bestimmen, fonbern nur fcon bestimmte entwickeln tann? Und was heißt bas "chriftlich Bestimmtfenn" ber Grundideen? Im Folgenden wird es naber beftimmt. "Die philosophische und driftliche Ethit," erflatt bet Berf. S. 5., "ift eine wie bie anbere wiffenschaftlich, auch beruht die erstere wie die lettere auf einem ursprunglichen Furwahrhalten (Glauben), - aber jene blog auf einem Bernunftglauben, biefe auf bem driftlichen Offenbarungsglauben." Siermit ift alfo bie Entscheidung fur einen positiven, nichtrationalen Grund ber chriftlichen Sittenlehre ausgesprochen, "Beibe find," fest er bingu, "wie Rationalismus und Supranaturalismus sowohl geschieben als vereinigt." Wenn baber auch (ebend.) beibe ber Materie und Form nach fur vernünftig erklart werben, wenn an mehrern andern Stelten (C. 23, 24, 25. u. a.) Bernunft und driftliche Offenbarung als übereinstimmend betrachtet werben, fo weiß man boch, welches ber mahre Ginn dieser Uebereinstimmung fen, wenn (G. 6.) "bie driftliche Sittenlehre fich als vollendet beweifet, ju welcher fich bie philosophische nur annahert," und wenn bemgemaß (S. 26.) als Princip ber driftlichen Sittenlehre "ber gottliche Bille, inwiefern er burch (in) Chriftus erkannt wird und unfer Leben bestimmt," aufgestellt wirb. Dan sieht namlich, bag bie Offenbarung bem Grund und ber Bollenbung nach uber bie Bernunft gestellt fen, und daß von letterer nur insofern jugegeben fen, baß fie mit ber Offenbarung Eins fen, ale fie fich biefer unterwirft; und ber richtige Sinn ber Einheit ber Bernunft und bes Chriftenthums: Bernunft ift bas mabre Chriftenthum, wird in ben umgebreht: bas Chriftenthum ift (auch) vernunftig. Wir haben alfo bier

eine, obgleich nicht antirationaliftische, boch suprarationaliftische Sibtenlebre por uns *).

Aber auch, zweitens, eine mpftifche, benn gum Dofticismus führt die Bermischung ber Glaubenelehre mit ber Sittenlehre und Die Unterordnung ber letteren unter Die erftere, melde bei Schman ftatt finbet. Die driftliche Sittenlehre ift nach ber Anficht bes Berf. schon ihrem Wesen nach eine religiose (S. 87.). Ihrem Wesen nach, sagt er S. 7. und 8, find Sittenlehre und Glaubendlehre Eins. Gie geben beibe von ber Religion b. i. von ber Im betung Gottes aus, und find nur zwei verschiedene Richtungen Diefer Ginen Ibee, Die Glaubenblehre namlich Die Beziehung Gob tes auf bas Leben, bie Sittenlehre bie Beziehung bes Lebens auf Gott. Ift es auch fur bas Studium nuglich, beibe getrennt ju behandeln, fo forbert boch gerade bas Chriftenthum, ben Blid auf ihre Ginheit nie aus ben Augen zu verlieren. Ref. ift vollig barin einverstanden, bag Religiositat und Sittlichkeit in ihrer vollenbeten Ausbildung im Leben fich ju einer Ginheit durchdringen muffen, und ale biefe Ginheit achtet er bie Frommigfeit ale bie bochfte Bluthe ber Sittlichkeit fo wie ber Religiofitat; aber miffenfchaft lich betrachtet ift er ber festen Ueberzeugung, bag bas Sittliche vollig unabhangig von bem Religiofen in unferem Bewußtfeyn ftebe. Ja beibe Lehren stehen in ihrem Grund und Anfang auf gang verschiedenen Standpuncten und Betrachtungsweifen, geben von gang verschiedenen Ibeen aus. Religion betrachtet alles unter ben Ideen des Ewigen und Absoluten, vor ihr also fcmindet menfc liche Perfonlichfeit und alles Leben in ber Erfcheinung, alfo auch bie Sphare ber Sittlichkeit; Sittlichkeit geht von ber Ibee bet

^{*)} Die Losgeriffenheit bes ichwarz'ichen Offenbarungsglaubens von ber Bernunft zeigt fich beutlich in Stellen wie die G. 21. und 22., baf bas Wefen ber driftlichen Religion von feinem Richtdriften eingefehen werben tonne, fonbern nur von ben Glaubigen felbft; bag bie Bergleichung ber chriftlichen Religion mit andern Religionen (wie in Leffings Nathan) nut ben Gefichtepunct (b. b. ben blinben Glauben) irre; und am beutlichften G. 86., wo ber geoffenbarten Sittenlehre auch ein von ber Bernunftmoral verfchiebener Inhalt in gemiffen Behren zugefchrieben wirb. Es beift ba: "Der Grundzug bes Chriftenthums ift bei ber Ertenntniß Gottes bie Ertenntnis bes Bofen in une, die burch Chriftum bargebotene Erlofung, und bie bier aus erfolgende Berfohnung und Bereinigung mit Gott. Inbem biefe Ibeen in ber Ethit erscheinen, ift fie eine driftliche ac." Da biese Behren, eben als bie Richtigfeit und Berberbtheit ber menfchlichen Bernunft aussprechenb, ihr auch nothwendig und absolut zuwider senn muffen, so tonnen bie Ausbrude von ber Uebereinstimmung ber Bernunft mit ber Offenbarung nur als leere Formeln betrachtet werben, welche als eine Folge jener Salbbeit und Inconfequeng angesehen werben muffen, in welche biejenigen immer fal len, welche bem Offenbarungsglauben ergeben find, ohne boch bas Beburf nis ber Bernunftigfeit ihres Glaubens gang unterbrucken gu tonnen.

rfonlichkeit und bes geiftigen Lebens in ber Ericheinung aus, b bangt alfo gar nicht vom Glauben an Gott ab, ja fie ift ber im menfchlichen Bewußtseyn ba, als bie Ibee Gottes. Der rf. unternimmt etwas Unmogliches, wenn er Gott gum prinium essendi und cognoscendi ber Sittenlehre macht (G. 101.), an er (ebend.) aus Gott bie fittlichen Grundbegriffe bes Guten, Gemiffens und ber Freiheit ableiten will, und es war nur eine hwendige Folge biefes Princips, bag er in ben Mufticismus geth (ben wir in ber Kolge noch mehr im Befondern beleuchten rben), ber beutlich genug ichon bamit ausgesprochen ift, bag er bem Billen Gottes fur bie Sittenlehre ein Erkenntnigprincip fftellt (S. 26. und 101), bas über unfer menfchliches Bewußtn erhaben, alfo buntel und phantaftifch ift, und in Gott felbft b ber Aehnlichkeit und Einheit mit ihm ein fittliches Gut und l (S. 253, 54, 55, 57, 20.), bas unferer Wirtfamteit unerreiche . also schwarmerisch und überschwenglich iff.

Diefen Dofticismus behnt inbeffen ber Berf, nicht fo weit s, daß er auch eine wissenschaftliche Form der Moral verschmabte b bem bunkeln Gefühl ober ber schwebenben Liebe allein bie rrichaft in berfelben gestatten wollte. Im Gegentheit erklart er (G. 2.) entschieden dabin, bag bie Ethie in einem Biffen b. in einem Ertennen mit Ueberzeugung und Gewißheit beftes t, bag alles in ihr ftreng bewiesen und in beutlichen Begriffen ammenhangend vorgestellt werden muffe. Es fer bier bavon jesehen, bag nicht alles in ber Moral bewiesen, nicht alles in griffe gefaßt werben tann, bag namentlich ber lette Grund ber ttlichkeit unbeweisbar, und nur durch Rritik ber Bernunft, burch chologische Berglieberung beducirt werben fann, und bag auch großer Theil ber besondern Sittenlehre fich ber Darftellung in ariffen entziehe und nur in Ibealen fur bas Gefühl bargeftellt rben tonne. Der Berf. hat biefe Unterschiede zwischen Beweis b Debuction und zwischen ftrenger Pflicht und Thealen ber Bollnmenheit hier nicht berudfichtigt, und hat auch feine Moral nicht ftrengen Sinne biefer Ausbrude burchgeführt, indem er vieles n Glauben und Gefühl überläßt; er wollte wohl nur im Allgeinen bamit andeuten, bag fie in ftreng wiffenschaftlicher Form behandeln fen. Dies fpricht er auch fonft noch bamit aus, i er die driftliche Moral eine philosophische Biffenschaft nennt . 4. 5. 86. u. a.), und bas Streben nach einer miffenschaftlichen rm ift auch in ber Ausführung bes Berfs, nicht zu verkennen. er bies Streben findet bei ihm bebeutende Binderniffe in bem angel an einer entschiedenen und flaren philosophischen Methos und in bem baraus entftanbenen Syncretismus und Eflettis nus, morin wir einen britten Charafteraug ber ichmara'ichen

Sittenlehre finden. Den Syncretismus fahen wir schon einestheils in der Bermischung bes Positiven mit bem Rationalen und in bem baburch hervorgebrachten unfichern Sin = und Derichmanten gwifden rationalem Begrunden und glaubigem Annehmen bes Dofitiven "), anberntheils in ber Bermifchung ber religiofen Unficht mit ber fitte lichen und in bem fortwahrenden Wechfeln zwischen beiben Stand Der Mangel an irgend einer entschiedenen philosophiichen Methobe aber ift icon in ber Ginleitung fichtbar, wo (6. 9-28.) ale moralische Grundbegriffe Bolltommenbeit. Beftim mung, Gemuth, driftliche Religion und Sittenlehre und berm Princip erlautert merben, ohne daß man weiß, wie gerabe biefe baju tommen, moralifche Grundbegriffe ju fenn. In ben Erlau terungen ber allgemeinen Begriffe berrichen bier und anbermarts buntele und verworrene metaphpfifche Untersuchungen, bie febr leicht burch ben einfacheren und ficherern Weg ber pfpchologischen Beralle berung hatten vermieben werden tonnen. Aber von ben Bergliebe rungen ber Dipchologie erwartet ber Berf, überhaupt in ber Sit tenlebre wenig Bortheil, und furchtet fur die drifflich shiblifde vielmehr nur Irrung bavon (G. 19.). Man fieht glfo barant baß er bie fritische Dethode ju philosophiren nicht befolgt, fon bern vielmehr eine bogmatifche. Dabei aber halt er fich bod meiftens frei von ben überspannten Speculationen bes meturphi losophischen Dogmatismus. Um meiften scheinen bie ethischen Grundfate von Schleiermachers Rritit ber Sittenlehre bei feiner Bebanblungeart bet Sittenlehre burchzuschimmern, ohne bag biefe jeboch ftreng und burchgehends burchgeführt maren. Seine De thobe ju philosophiren mochte sich wohl am richtigsten als eine theologisirende charafterifiren laffen, b. h. als eine folche, bie von gemiffen theologischen Ibeen voraussebend ausgeht. Seine philofophischen Untersuchungen fangen immer von oben, von Gott und ben bochften Ideen an, und fleigen pon ba erft in bas Befonbete bergb. Daburd merben aber freilich feine Untersuchungen oft febt unficher, und bei allem Streben nach miffenschaftlicher Rlarbett und Sarmonie wird er boch oft buntel, verworren und fich felbft miberfprechenb.

Wir werben bei ber Beurtheilung ber schwarz'ichen Sittenlebre im Besonderen biese allgemeinen Charakterzuge berselben be-

^{*)} Das Princip selbst und die Art seiner Begründung stellt bies bent lich dar. Reben dem rationalen Element des Willens Gottes steht das positive der Bekanntmachung desselben durch Christus, und neben dem Se wissen, als höchstem Punct und letter Quelle des sittlichen Bewustseyns in der Bernunft, steht außer der Bernunft als höchste Marime, so zu handeln, wie Christus an unserer Stelle gehandelt haben wurde.

fratigt finden. Die allgemeine ober reine Ethie banbelt in ber erften Abtheilung von ben brei moralifden Sauptbegriffen: bem Bemiffen, ber Freiheit und bem Guten, und vermittelt in ber ameiten Abtheilung die Unwendung berfelben auf die drei entspredenben Grundbegriffe bes Gefetes, ber Tugend und bes bochften Warum biefe brei gerabe bie Grundbegriffe ber Etbit fenen; ift nirgende gefagt und nur bogmatifch vorausgefest; boch fcheinen die von Schleiermacher (Rrit, b. Sittenl. G. 175. fg.) ber Ethik zu Grunde gelegten Begriffe ber Pflicht, Tugend und bes Guten ben Berf, bestimmt zu haben. Bei ber Begrundung Diefer Begriffe verfahrt ber Berf. burchaus bogmatifch : theologifts rend, geht immer von ber religiofen Unficht aus, und fommt baber gar nicht rein auf ben sittlichen Standpunct gu fteben. Alle brei Grundbegriffe ber Ethit leitet er namlich aus ber Ibee Gottes ab. Das Gewiffen ift, nach bem Berf, bas Bewußtfeyn ber Abbangigfeit unferes 3ch und ber Nothigung beffelben burch Gott (S. 105.), ober tiefer gefagt, bas "Bernehmen bes bochften Befens, alfo ibentifch mit Religion." Das Gewiffen erhalt bier eine viel weitere Bedeutung ale fonft irgendwo, hat aber auch in diefer noch gar teine fittliche Bebeutung. Denn nach biefem Bewußtfenn, abstract gefagt, haben wir noch nichts voraus vor ben Abhangigfeit aller andern Befen ber Ratur, ber Pflanzen und Thiere, von dem bochften Wefen, ausgenommen bas Bewußtfeyn berfelbeng eine Rothigung, ein Sollen liegt noch gar nicht barin, weil nichts ba ift, was genothigt werben tonnte, weil es an einem Subject ber Rothigung fehlt. Diefes entfteht erft, wenn neben Bewußtseyn Gottes auch bas Bewußtseyn von unserer Gelbstftanbiateit und Burbe als Person tritt. Es fehlt aber auch an einem Object ber Rothigung, b. b. ber Bestimmung, mogu mir genothigt werben follen, weil das bloge Unertennen eines bochften Befens abstract gefaßt uns blog als ein Geon erscheint, nicht aber als ein But und 3med. Und biefe Ibee des Guten und 3met-Les entwickelt fich wieber unabhangig von ber Ibee Gottes in uns felbit in bem Bermogen ber Berthgebung ober im Bergen und ben Trieben. Alfo nur insofern wir im Gefühl Gott einen Werth ertheilen und ihn als Gegenstand unferes littlichen Triebes, als 3med anertennen, wird Gott ein Gegenstand ber praftischen Rothigung für uns. Der Berf. verläßt inbeffen felbft weiterhin biefe rein religible Unsicht vom Gewissen, und indem er bas Gewissen an fich von bem Gemiffen in ber Ericheinung und Birtfamteit unterfcheibet, lagt er bas Lettere erft bann eintreten, wenn wir uns als von Gott verschieden benten, womit bann jugleich bas Bofe ba ift, in beffen Beurtheilung und Unterscheibung von bem Guten er bas Befen bes Gewiffens fest (G. 115.). In biefem Sinne

ware also Gewissen so viel als bas sittliche Bewußtsenn überhaupt, als gwar immer noch von weiterer Bebeutung, als man es gewohnlich nimmt, wo es nur sittliche Urtheilekraft ift, welche nach bem ichon vorausgesetten Sittengesete bie gegebenen Sandlungen beurtheilt; aber ber Berf. hat fich boch bamit von ben transcenbentalen Sohen bes religiblen Standpuncts auf ben subjectiven, fittlichen berabgelaffen, von bem aus er freilich beffer feine Unter luchung begonnen batte. Immer aber bleibt ber Begriff bes Gewif fens bei dem Berf. febr fcmantend, 3. B. wenn er (G. 115.) im Wiberfpruch mit ber fruheren Bestimmung fagt: "nur wo biefes Unterscheiben (von But und Bos) vorgeht, ba wird bas Bewußtfem jum Gewiffen," wenn er es ferner (G. 133.) als bas Innewerben bes Urpuncte unfere Dafenns bezeichnet, anderwarts (O. 182) es wieder bloß als sittlichen Trieb (alfo nicht sittliches Bewußtsem ober Urtheil) ansieht, u. f. w. Den auf biese Beise rational enb wickelten Begriff bes Gewiffens ordnet er aber gulett als bie erfte, boch unvollkommene Offenbarung Gottes ber vollkommenen durch Chriftus unter, ben er auch in biefer Begiehung bas Gewiffen ber Menschheit nennt (S. 136-39.). "Gin bunkelhafter Babn if es, in bem Gewiffen bas Bochfte begriffen ju haben" - "Chri ftus foll in ben Chriften leben, und ber Chrift, in feiner befondem Bestalt, ein Christus fenn." - Doch verkehrter ift es, wenn be Berf. (S. 140. fg.) auch die Freiheit, nach feinem religiofen Stant punct, aus der Ibee Gottes ableiten will (O. 152. "ber Grund ber Freiheit ift in Gott, außer Gott ift Freiheit Ochein"). Die nothwendige Folge bavon ift bie widerfinnige Behauptung, baf Freiheit im absoluten Sinne ibentisch mit Nothwendigkeit fen (S. 141.), und daß fich ber Berf. vor dem ber freien Bernunft (wie er meint) unvermeiblichen intelligiblen Fatalismus und Spinogis mus nicht anders zu retten weiß, al baburch, bag er bie Sahnen ber Bernunft treulos verläßt und in ber "Ginfachheit bes Chrb stenthums" seine Buflucht sucht (S. 151.). Und biese Einfacheit bes Christenthums findet ber Berf. in ber erichlaffenben, abtobtenben augustinichen Theorie von der Gnade, fur welche er wenige ftens eine große Borliebe zeigt (G. 141.), und ber er fich barin fcon febr nabert, bag er Freiheit endlicher Befen fur abbangig von ber Freiheit Gottes, fur Gins mit gottlichem Willen balt. In solche Widerspruche und Spitfindigkeiten verwickelt man fic nur, wenn man objectiv philosophirt und die Idee Gottes überall an die Spipe ftellt. Der subjective Standpunct bes menschlichen Bewußtfepns hat nichts mit biefen Schwierigkeiten ju thun. Sit thn gibt es zwei verschiebene Unfichten von ber Sache, beren Ber einigung außerhalb ber Grenzen feines Bewußtsepne liegt. Be trachtet fich ber Menich in seinem Berhaltniß zu Gott. so erscheint

er fich absolut als abhangig, ohne Freiheit; betrachtet er fich im Berhaltniß gut fich felbft, fo erscheint er fich als absolut fret, b. h. unabhangig von ber Natur, und nur biefes ift ber Standpunct, ber fur bie Sittlichkeit bier in Rudficht tommt. *). Eben fo wird auch ber britte Grundbegriff, ber bes Guten, objectiv aus Gott hergeleitet (S. 165.), wobei freilich ber mefentliche Unterfchieb amis fchen bem objectiv und an fich Guten, und bem subjectiv fur ben Menfchen Guten gang überfeben wirb. Rur bas Lettere ift bas fittlich Gute, benn nur biefes tann Gegenstand bes menschlichen Sandelns und Wollens werben; bas Erftere ift nur eine religiofe Mee. Gut ift, mas feinen 3meden entspricht. Was ben emigen Ameden Gottes entspricht, ift bas objectiv Gute, bas wir im res ligiofen Glauben in Gott felbft und ber von ihm beherrichten Belt, ober in ber Ibee ber beften Welt anerkennen. Davon perfchieben aber find bie subjectiven 3mede fur ben Menfchen, bie fittlichen, und bas ihnen entsprechenbe ift bas sittlich Gute. Dach bem Berf. aber follen bie objectiven, ewigen 3mede Gottes (ber Bille Gottes) jugleich subjective fur bie Denfchen fevn, und fo ift nach ihm Gut: Die freie Bestimmung bes Willens nach bem Billen Gottes (S. 166.). "Rur Gott namlich ift gut, und gut tft Gott, und welcher gut ift, ift es burch Gott. Derjenige Menfc ift alfo gut, welcher einen guten Willen hat, und berienige Bille ift gut, welcher fich nach bem gottlichen bestimmt" (O. 166. 167. vergl. S. 173. 174.). Inbem nun ber Berf, richtig aus bem Biberfpruch ber enblichen, unvolltommenen Erscheinung bes Menichen mit ber Ibee bes Guten bas Bofe ableitet, fommt er auch

^{*)} In ben Begriffsbestimmungen von der Freiheit (S. 140.) ist noch auf folgende Fehler ausmerksam zu machen. Zu loben ist, daß der Berf. den oft nicht genug beachteten Unterschied zwischen der Willkür und phychologischen Freiheit, und der sittlichen Freiheit hervorhebt. Aber diese Begriffe selbst sind nicht genau genug bestimmt. Ungeachtet der wahre Saggisch odenan steht, "frei ist nur der Wille," so ist Freiheit doch immer ein Bewußtseyn genannt. Die psychologische Freiheit soll seyn "ein Bewußtseyn, wonach gewollt wird," dann, noch unrichtiger, "der Tried, wonach gewollt wird," dann, noch unrichtiger, "der Tried, wonach gewollt wird." Aber weder Bewußtseyn noch Tried sind Eigenschaften, welche mit dem Willen etwas zu thun haben. Psychologische Freiheit ist vielzmehr nur: Unabhängigseit von der dußern Katur. Die sittliche Freiheit aber ist nach dem Verf.: "das Bewußtseyn (?) des goktlichen Willens (des Gesese) mit dem Bewußtseyn, daß man sich demselben gemäß oder zuwider bestimmen könne." Bewußtseyn, daß man sich demselben gemäß oder zuwider bestimmung: Freiheit ist Bewußtseyn, daß man bem Geses genäß oder zuwider handeln könne, ist so viel als: Freiheit ist Bewußtseyn von der Freiheit, denn eben jenes Vermder also men Gese gemäß oder zuwider zu handeln ist die Freiheit — es bedarf also nicht noch der Bestimmung des Bewußtseyns.

auf die Ibee eines Grundbofen ober absoluten Sanges jum Bo: fen, bas er zwar fur philosophifch unbeweisbar, aber nach bem Ausspruch bes Gemiffens und bes Christenthums fur wirklich balt (S. 177, fg.). Bir haben icon oben bei De Bette uns ausführ: lich barüber erklart, daß diese Joec nicht in die Sittenlehre gehore, und bemerten bier nur, daß ber Berf. ben Bang jum Bofen gwar aus: brudlich nur der Kreiheit gufchreibt (S. 182.), aber boch nicht blof als Ibee, fonbern auch als wirkliche Thatfache in ber Erfcheinungs: welt, ale ein Uebergewicht bes finnlichen Triebes (bei bem Berf. unrichtig identisch mit bosem Trieb) über den sittlichen Trieb auf: faßt (S. 183.). In ber Erscheinung und vom natürlichen Stand: punct angeseben, wie bier geschiebt, ift ber Denich ursprunglich weber gut noch bos, und er kann bas eine wie bas anbere gleich frei werden. - Dag nach diefen Grundbestimmungen auch die im zweiten Abschnitt aus den genannten brei moralischen Grundbegrif. fen abgeleiteten brei andern moralischen Grundbegriffe, Gefet, Iw gend, bochftes But, einen burchaus religios-fuprangturgliftifchen Cheratter erhalten mußten, versteht fich von felbit. Dem Gewiffen entspricht bas Befet. Befet namlich ift bet burch bas Gewiffen fut ben Willen bes Menschen ausgesprochene Wille Gottes (G. 189. Diefes wird von ber Bernunft als foldes anerkannt, ift aber beutlicher und vollkommener ausgesprochen, auf besondere Bet baltniffe angewendet in ber driftlichen Offenbarung. Christus ift nicht nur relativ, gegen alle erschienenen, sondern absolut (? eine absolute Erscheinung b. h. eine absolute Bedingtheit !) ber vollkommenste Gesetgeber (S. 216, fg. Batte boch ber Berf, bie in ber Note S. 222 von ihm gemachte Bemerkung beffer beachtet, daß Tefus nicht burch Berkundigung neuer wichtiger Sittenlehren, fonbern vielmehr burch ben fittlichen Beift in jenen, fo bedeutenb gewirkt habe; er wurde bann nicht immer fo eifrig bemuht gewesen senn auch gewisse Dogmen ale driftlich zu verfechten und in ber Wiffenschaft geltend ju machen, fatt nur ben chriftli den Beift frei malten zu laffen.) Auffallend zeigt fich biefe religios : fupranaturaliftifche Deduction bes fittlichen Befeges barin, bag burch biefes auch bie Ibee bes Rechtes fo begrundet, und baber auch die burgerlichen Rechte als von Gott geordnet betrachtet werden (S. 204.). Ferner bem Grundbegriff ber Freiheit entspricht ber ber Tugend, benn Tugend ift bie menschliche Freiheit in iber guten Thatigeeit (S. 225. Auf biefe Beife Connte jedoch Tugend eben fo gut aus ben Begriffen bes Gewiffens ober bes Guten abgeleitet werben). Gie ift ein beständiger Rampf gegen bas innere Grundbofe, bas Streben gur Gottabnlichfeit mit Bekampfung biefes Bofen, ober bestimmter: "ber fortwahrende Rampf und Sieg ber Bernunft über die Sinnlichkeit jur Aufstellung bes gottlichen

Chenbilbes in und (S. 229, 30)," Die Besiegung eines absoluten Bofen aber ift bem Denfchen fur fich unmöglich. Es muß baber ein neues Princip hingufommen, welches bas berrichenbe Bofe überminde, und biefes tommt von Gott, bem bochften Gu-Entstehung, Bachethum und Bebarren in ber Tugend muß baber burch Gott gegeben werben (G. 241. 42. 44. 46. u. a.). Und biefe Bulfe ift bem Menfchen im Chriftenthum gegeben. Go wie driftliche Religion vollig enthultes Befen ber Religion, fo ift driftliche Tugend "wefentliche, einzig mabre, volltommene Tugenb" (S. 249. Alfo heibnische Tugenb? fie fann nicht anders als unvolltommen fenn, ber Chrift allein ift bas Schoosfind Got tes!). Ihr besonderer Charafter besteht in ben brei gur naturlis. den Tugend hinzutommenben theologischen Tugenden ber Scholafliter: Glaube, Liebe, Soffnung (G. 250.). Diefe bobere, volls Commnere Tugend ber Ausermablten und Bevorzugten (ein Abel por Gott), beren Charafter als Tugend überbem febr zweifelhaft ift, ba fie nicht burch Freiheit erworben, fonbern burch Gunft und Gnabe Gottes geschenkt wird, hat freilich nichts wesentlich ber Tugenb Angehöriges por ber naturlichen Tugend voraus. Denn Liebe ift nichts anderes als bie freie, fittliche Gefinnung, hoffnung bie Anerkennung ber Unenblichkeit bes Biels ber Tugenb - beibes Eigenschaften, welche jebe vernunftige Sittenlehre anerkenut und befist. Es bleibt nur ber Glaube, ben ber Berf. felbft als ben theoretifchen, bestimmten Glauben an unfere Gunbhaftigfeit und bie Erlofung burch Chriftum erflart, als Charafter ber chriftlichen Tugend (bes Berfs.) jurud; ein Mertmal, bas theils als Theorie. theils bes Inhalts biefer Theorie megen unpraftifch, bie Freiheit zerstorend, also dem Wesen ber Tugend zuwider ift. Der Begriff bes hochsten Gutes (S. 253. fg.) ift eigentlich icon in ber obigen Debuction bes Begriffs vom Guten vollig ausgeführt, und er wird hier naher auf bas sittliche Leben bezogen. Rach jenen Bor aussehungen ift Gott bas bochfte Gut, und er felbft wird baber ausbrudlich als Gegenstand unseres Strebens hingestellt (S. 255.). Das Widerfinnige biefer Anforderung aber fublend, lenkt er fogleich wieder ein und beschrantt unser Streben auf Gott, fo weit er fich uns geoffenbart hat, namlich als Gewiffen und Chriftus; aber weiterhin wird bennoch wieber bem Menfchen als bochftes Biel bie Bereinigung mit Gott, die Theilnahme an Gottes Gevn, b. i. Seligkeit, vorgehalten; und wenn auch diese Bereinigung mit Gott nur ale eine fittliche, burch ben Willen, und bas Biel ale ein unendliches bezeichnet wird, so ist bas Streben banach boch ein mystisches, als die Grenzen ber Menschlichkeit überschreitenb und überschwenglich, und tann gefährlich werber burch ben Bahn, burch Abwerfung der irbischen Schranken diesem Biele naber zu koms

men. Der Verf. gibt felbst zu bieser Berirrung noch mehr Anlaß baburch, baß er ben sinnlichen Trieb gerabezu an sich als ben bosen bezeichnet (S. 258. Bergl. 183. und 230.), womit bie mpstisch-monchische Feinbschaft wider alles Sinnliche gerechtfertigt erscheint.

Nach biefen allgemeinen Grundfaten wird nun im zweiten Theil bie angewandte ober besondere Ethie burchgeführt, und es lagt fich von felbst benten, bag auch in ihr ber religios-supranaturalistische Gesichtspunct ber herrschende ift. Bugleich aber zeigt fich ber Mangel einer festen philosophischen Methode in einer febr großen Berwirrung ber Begriffe, unlogischen Anordnung, und in . einem wild burcheinanbergeworfenen Chaos biblifcher, prattifcher, philosophischer und mystischer Bemerkungen. Nach ben zweimal brei aufgestellten moralischen Grundbegriffen ift die Moral in bei Abtheilungen als Pflichtenlehre, Tugendlehre und Guterlehre befonders abgehandelt. Diese getrennte Behandlung scheint bem Rec. ein fehr verfehltes und unausführbares Unternehmen. Tugendlehre lagt eine folche von ber Pflichtenlehre getrennte Be handlung zu, weil fich bier innere Gefinnung von außerer That febr icharf icheiben lagt. Die Guterlehre aber ift von ber Pflich. tenlehre gar nicht trennbar, weil beibe fich nothwendig als Behalt und Korm bes Sittlichen ergangen muffen. Aus bem Begriffe vom Guten fann erft bas Gefet entwidelt werben, und es ift ohne dies leer. Der Berf. gesteht felbft, baf bie Pflichtenlehte nur mit bestänbigem Sinblick auf bie Tugenb und bas Gute ausgeführt werben tonne (G. 272, 73.), behandelt fie aber bennoch getrennt. Die Folge bavon ift, 1) bag er biefe Begriffe in ber Ausführung nicht getrennt zu halten vermochte und fie fortwahrend untereinander mifcht. So ift in die Pflichtenlehre ber Guterbegriff gemischt in ben Begriffen von bem Reiche Gottes, von bem Werth ber Erbenguter, von außerer Ehre und Ansehen, von bem frohen Leben u. f. w. und ber Tugendbegriff in ben Begrifs fen von der Frommigfeit, vom Gebet, von der Gute und Liebe, Selbstbeherrichung, Befonnenheit, Beiterteit u. f. w. Gben fo lift fich in ber Tugenblehre und Guterlehre haufig die Ginmischung bes Pflichtbegriffs nachweisen. 2) Entstehen baraus eine Menge Wieberholungen. Go tommt 3. B. die Frommigfeit in ber Pflich: tenlehre, Tugenblehre und Guterlehre vor, die Gerechtigfeit und Ehre in ber Pflichten = und Tugenblehre; bie Schabung ber irbifchen Guter und die Gludfeligfeit in ber Pflichten : und Guterlehre; die Lehre von dem Familienleben, Che, Monogamie, in ber Pflichten = und Guterlehre ic. Bas die besondere Ausfuhrung betrifft, fo mare baruber noch viel gu fagen, wir erlauben uns aber barüber nur noch Folgenbes zu bemerken. Aus ber Grund-

pflicht bes Berfs., bem gottlichen Willen, lagt fich teine befondere Pflicht entwickeln, benn fie ift blog ein formelles Gebot fur ben Willen. Auch Die Idee bes bochften Gutes, b. i. Gottes, bie ber Berf. hinzunimmt, enthalt noch teinen Theilungsgrund. Es ift daher sonderbar, da alle Pflichten ihre Begrundung nur von Gott erhalten, bag ber Berf. außer ben Pflichten gegen Gott boch noch Pflichten gegen die Menschen annimmt. Gegen bie Pfliche ten gegen Gott, fo wie gegen bie Religionspflichten überhaupt, baben wir uns icon fruber dabin erklart, bag wir ber Frommigfeit teine nothwendige Berbindlichteit burch Pflicht zugefteben. Der Berf. geht aber barin fo weit, bag er "nicht an Gott glauben und fich ju nichts verpflichtet halten fur vollig Gins" erklart (S. 283.). Die Pflichten gegen die Menschen sind 1) allgemeine, 2) gegen Undere, 3) gegen und felbft. Rec. glaubt, bag bie allge= meinen alle entweber unter bie Rachstenpflichten ober bie Gelbftpflichten gebracht werden konnen. In ihrer Ausführung herrscht bie größte Berwirrung. Sie find ohne logischen Zusammenhang gang willfurlich in Korm von Geboten bunt unter einander geworfen. Die Ableitung aus bem Princip besteht meiftens in ben Morten: "Gott will, bag" zc. (S. 328, 345, zc.) ohne weitere Begrundung aus einem boberen sittlichen Grundfas. Die am Schluf ber Pflichtenlehre angefügte Lehre von ben Collifionen (G. 357, fa.) ift gang schwankend und verworren. Ihr Dafenn wirb, mas fic pon felbst verfieht, an sich geläugnet, aber bie Losung berfelben für bas menfchliche Bewußtseyn übertragt er balb bem gemiffenhaften Urtheil, bald ber fubjectiven Ueberzeugung, balb bem fittlichen Gefuhl, balb ber flaren Ertenntnig, verweift aber endlich nur an bie driftliche Offenbarung und ben beiligen Geift, wodurch freilich alles Krubere überfluffig gemacht wirb. Die Tugenblehre (G. 373 - 415.) hat eben so wenig einen genugenben Gintheilungegrund bei bem Berf., und ber von ihm vorgeschlagene ber Beziehung bes Guten im Menichen auf die verschiedenen Berhaltniffe feiner geis fligen Natur beruht nicht auf bem mefentlichen Charafter ber Tugend als innerer Gefinnung. Die größte Berwirrung aber herricht in der Güterlehre (S. 416 — Ende). Ihr Hauptinhalt ist bie Beziehung ber Pflicht auf Die befondern Berhaltniffe bes Lebens, Kamilie, Staat und Rirche. Die Ibeen ber menschlichen Gundhaftigfeit und ber Ertofung werden hier auch fogar in die Berhaltniffe be Staats eingemischt, wo fie naturlich bie großte Berwirrung hervorbringen muffen. — Bum Schluffe fuhlen wir uns berufen, auf bie aus einer reichen Erfahrung hervorgehenden prattischen Andeutungen in ben Anmerkungen aufmerksam zu machen, die eine fehr zwedmäßige Unleitung zum praktifchen Gebrauch ber Bibel geben tonnen.

Gludlicherweise hat fich teine theologische Moral ber neueren Beit fo tief in ben altfirchlichen Supranaturalismus und Dofticismus verfentt, ale bie von Schwarz, und wenn auch bier ber Rationalismus größtentheils feine Rechte noch nicht vollftanbig geltend gemacht bat, fo ift es boch wenigstens nur ein gemagigter fupranaturaliftifcher ober driftlicher Rationalismus, ober rationaler Supranaturalismus, ber am meiften vorherricht. Drei Manner find es, welche von biefen Spftemen aus die theologische Moral behandeln, und die auch fonft in der Behandlungsweise Diefer Wiffenfchaft vieles gemein haben: C. F. Staublin *), P. J. S. S. gel **) und C. F. Ummon ***). Alle Drei haben fich fcon feit et ner Reihe von Jahren mit biefer Wiffenschaft beschäftigt, und ibre Unfichten tonnen fo ziemlich als bie votherrichenben in ber theologischen Belt betrachtet werben. 3mei berfelben, Staublin und Ammon, maren fruber eifrige Anbanger ber fant'ichen Philosophie, bie fie auch in ber theologischen Moral geltend zu machen fuchten; fie verließen aber dies Syftem fpater, weil die Moral als eine theologische, wie fie meinten, driftlicher und religiofer behandelt werden muffe, ale bies bas fant'iche Spftem gulieg. Dabei aber behielten fie bennoch vieles in ber Begrundungs und Behandlungeart ber Moral im allgemeinen aus bem verlaffenen fant'ichen Spftem bei, und auch Bogel folgt biefem in vielen Puncten. Und wir muffen gefteben, bag eben bas, worin fie ben fant'ichen Lebren getreu geblieben find, bas philosophisch und miffenschaftlich

^{*)} Das altere, ganz nach kant'schen Grundschen gearbeitete Buch Standlins: Grundriß ber Tugendlehre zu akademischen Borlesungen für zufünstige Lehrer in der christlichen Kirche, Gott. 1798, so wie die späteren: Grundsche ber Moral, Gött. 1800, und: Philosophische und biblische Moral, Gött. 1805, berücksichtigen wir hier nicht, sondern nur dessen: Reues Lehrbuch der Moral für Theologen, iste Ausg., Gött. 1813. 2te Ausg. 1817. und Ste Ausg. 1825.

^{**)} Auch hier sehen wir ab von den früheren Arbeiten Bogels in der theologischen Moral: Lehrbuch der christlichen Moral, Rürnb. u. Attd. 1803, und Compendium, 1805, und halten uns nur an die 2te Ausg. des Compendiums der christlichen Moral, Rürnd. u. Altd. 1824, und an die Borlesungen über das Philosophische und Christliche in der christlichen Moral, lster Bd. 1ste Abth. Erlang. 1828. 2te Abth. 1825.

^{***)} Nach kant'schen Grunbsagen behandelte Ammon bie theologische Moral in seiner christlichen Sittenlehre nach einem wissenschaften Grundrisse, Gott. u. Erlang. 1795, 2te Ausg. 1797; wich aber von dieser zuerk ab in der Sten Ausg. Gött. 1800, noch mehr in der 4ten, Gött. 1806. In einem ganz neuen Werke behandelte er diese Wissenschaft in seinem Gandbuch der christlichen Sittenlehre, wovon die jest der Iste Wd., Leipzig 1823, und Bd. 2. Abth. 1. 1826, Abth. 2. 1827, erschienen ist, und dieses allein ist es, was wir bier zu beurtheilen haben.

Saltbarfte und Befriedigenofte in ihren moralischen Spftemen ift: benn fo mangelhaft auch die tant'iche Moral in ihrer Ausführung fen (wie in der Abhandlung über die philosophische Moral ausführe lich gezeigt murbe) und so fehr fie auch in diefer hinficht vielet Berbefferungen bedurfte, fo febr muffen wir boch anertennen, bag wir eine fefte und bestimmte Begrundung bes Sittlichen überhaupt porzugemeile biefer Philosophie verbanten, und auch bie brei genannten Berf, haben nur insofern ben reinen, fittlichen Standpunct flar festgehalten, als fie fich an die fant'iche Begrunbung bes Sittlichen gehalten, und find faft immer bavon abgeirrt, wo fie biefe verlaffen haben und ihrer Methobe gefolat find. Die Methode namlich, ber fie gemeinschaftlich folgen, ift jene oben ichon bei Schwarz ale theologifirende begeichnete und als philosophisch verwerflich und unwissenschaftlich erklarte. ift bie Quelle ber gemeinschaftlichen Uebel ber neueren theologischen Moral, bes Eflekticismus, Stepticismus, Supranaturalismus und Mysticismus. Diefe Behauptung foll burch einige Bemerkungen naher ertlatt werben. Unter ber Methode namlich, bie ich eine theologistrende nenne, verftebe ich biejenige, welche fur bie Theologie eine andere Bahrheit fowohl, als eine andere Beife, diefe ju finden, annimmt, ale die fur Bernunft und Philosophie ale gultig aner-Diefer Wahn ift es, ber auch in ber theologischen Moral gu herrichen pflegt, und gu bem ber Rame einer theologischen verführt hat. Diese Methode fteht, in Sinficht ber Form, 1) als eine theologische ber anthropologischen entgegen. Die Nothwens bigfeit bes anthropologischen Berfahrens in ber Behandlung ber Moral, b. h. besjenigen, weiches aus ber Ratur bes Menfchen bas Befen der Sittlichkeit zu deduciren und ihre Grundbegeiffe gu entwickeln ftrebt, ift icon mehrmale, in biefer Abtheilung fowohl, vorzüglich bei ber Beurtheilung bes De Wette'ichen Moralfoftems, als auch in ber Abhandlung über philosophische Moral, Im Gegensat gegen biefes fangt bie zur Sprache gekommen. theologifirende Methode ihre Untersuchungen über bie Sittlichfeit von Gott an, und fucht aus beffen Ratur Die fittlichen Begriffe herzuleiten. Damit ift die theologisirende Methode 2) ale bie objective Beife ju philosophiren ber subjectiven entgegengestellt, b. b. als biejenige, welche bei ihren Speculationen von den Begenftanben ausgeht und aus beren Ratur die Wahrheit zu finden ftrebt, biefe fie bagegen mehr in ben subjectiven Bedingungen fucht, jene bie Bahrheit als ein Mertmal der Dinge felbft, Diefe als eine Cigenschaft ober Thatigfeit unseres Ertenntnigvermogens betrachtet, fo bag 3. B. in ber Sittenlehre jene ben objectiven Grund bes Sittlichen in bem hochsten Den sucht und so in Gott findet, biefe den subjectiven in der Natur des Menschen, in der praktiichen Bernunft. Es ift leicht gu feben, welche Dethobe bie fiche rere, richtigere fen. Diefe führt in ein leeres Gelb phantaftifchen und transcendentaler Speculationen über Gott und feinen Bufammenhang mit bem Sittlichen, und verrudt ganglich ben einfachen Standpunct fur die Sittlichkeit, ber nur ein fubjectiver fenn tann. Sierin liegt noch 3), bag bie theologifirenbe Methobe als eine bogmatifche Methode ber fritischen gegenüberfteht, beren gegenseitiget Wefen schon so vielfach, besonders in ber Abhandlung über die phi losophische Moral erörtert worden ift, bag Rec, wohl ale bekannt poraus feben barf, wie und warum bie fritische Methobe ber bog: matifchen vorzugiehen fen, ba bie lettere, von dem Schwereren und Unbegreiflicheren in unferer Ertenntnig anfangend, gewiffe Principien und Marimen vorausseten muß, aus benen fie bann will furlich ein Spftem ber Wiffenschaft aufführt. Der theologische Dogmatismus in ber Moral geht nur von gewiffen theologischen, fepen es rationale ober positive, Principien und Lehren aus, und bildet danach die Moral. Das bogmatische, besonbers burch Schleiermacher (Rritit S. 45, u. a.) genahrte Borurtheil, bag bie Sittenlehre begriffemaßig aus bem bochften Punct aller menfoliden Ertenntniß muffe abgeleitet werben tonnen, lagt alle Sitten lehrer jener theologisirenden Methode von Gott anfangen, und inbem fie die Marime hingunehmen, daß die theologische Sittenlebre nothwendig eine religiofe und driftliche fenn muffe, ftellen fie gang willfurlich religiofe und positiv - chriftliche Gage an bie Spite ber Sittenlehre, und verruden bamit ben reinen, festen Besichtspunct ber Sittlichkeit auf eine beklagenswerthe Beise. erzeugt also diese theologisirende Methode auch einen Inhalt bet Sittenlehre, ber von bem ber Bernunft und Philosophie aang ver foieben ift; fie nehmen eine andere Sittenlehre fur Theologen, als fur Philosophen, eine andere fur Frommglaubige und Chris ften, als für Menschen überhaupt an, einen andern Grund det Sittlichen, andere Befebe, andere Beweggrunde ic., und fuhren fo in Mosticismus und Supranaturalismus. Aus biefen Grunden tann man also wohl mit Recht behaupten, daß die drei vorliegenben Sittenlehren Staubline, Bogels und Ammone nur insofers einen wiffenschaftlichen und philosophischen Grund und Balt be ben, als fie ben fant'ichen Grundfagen treu geblieben find; benn wa fie von diefen abgemichen find, ba find fie jener unwiffenschaft lichen theologifirenden Methode gefolgt, welche von bem festen Standpunct bes Sittlichen ab in religiofe Phantasien, und von bem Standpunct ber Bernunft in positive Sagungen geführt be Am meiften hat fich noch auf bem Standpunct ber fant's fchen Begrunbung ber Sittlichfeit Gtaublin festgehalten, und er hat eigentlich mehr in Rebensachen fich baufig fleptisch bagegen

geaußert. Er erklart allerbings ausbrucklich, bag er bie kant'ichen Grundfage, benen er ehemals gefolgt, verlaffen habe, bag er vielmehr einer "bescheibenen academischen Philosophie hulbige," "bie Spfteme mehr zu vereinigen, als Gins ausschließend zu behaupe ten ftrebe," auch "in ber Geschichte und Tradition Licht suche," und "im Glauben an bas Evangelium, als eine wahrhaft gottliche Lebre," bie vollendete Bahrheit anertenne (Neues Lehrb. f. Theol. Borr. S. VIII.) und überhaupt mehr ben Erfahrungeweg als ben philosophischen einschlage (Das. G. V.). Bas aber bier Staublin gegen bie ftreng miffenschaftliche und philosophische Behandlung ber Moral fagt, geht mehr gegen bie bogmatifche Behandlung berfelben, und nicht gegen die fritische und anthropologische Dethobe, bie er felbst noch häufig befolgt. Dagegen finden wir bei Bogel jene theologifirende Methode auch theoretisch ausführlich entwickelt; (Borlefungen über bas Philosophische und Chriftliche in ber chriftlichen Moral.). hier macht er zuerft in ber Borrebe (G. VI.) auf ben Unterfcied zwischen ber theologischen Bernunftmoral von der reinen Bernunftmoral aufmertfam, und nimmt alfo barin fcon einen Unterschied zwischen ber reinen und ber theologischen Bernunft an. Er macht namlich einen Unterschied zwifden indivis bueller und allgemeiner Bernunft, und grundet auf die erftere bie teine Bernunftmoral, auf die lettere die theologische. Die allgemeine Bernunft des Berfe, ift aber bie gettliche, fie ift Gins mit Sott, ale ber Urquelle bet Bernunft. Fur bie reine Bernunfts moral ift alfo bie Quelle ber Gefete ber Sittlichkeit nur im Menfchen, und ba fie auf individueller Bernunft beruht, fo find ihre Gefete nur individuell, d. h. theils nicht allgemein verbindlich, theils nicht fur alles Sittliche zureichend. Die theologische Bernunftmoral bagegen fieht Gott als die Quelle bes Sittengefetes ans bas Sittengefet ift nach ihr zwar Gefet ber Bernunft, aber bas Befet, bas und Gott durch bie Bernunft gegeben hat. Und fo enthalt die theologische Moral Gebote, die die reine Bernunftmoral nicht hat, fie gibt Bestimmungen, fur welche bie bloge Bernunftmoral teine Grunde hat, und welche erft in der theologischen Bernunftmoral ihre mahre Begrundung erhalten (Bergl. Borles. 1c. S. 1-20.). Es bleibt hierbei buntel, mas eigentlich Bogel uns ter biefem Unterschied zwischen allgemeiner und individueller Bernunft verftanden habe. Bald icheint ihm ber Unterschied zwischen empirifcher und reiner Bernunft, ober zwischen Bernunft in ber Erscheinung und in ber Ibee vorgeschwebt ju haben, balb wieder fann man ben Unterschied zwischen Berftand und Bernunft barunter verstehen. Auf jeden Fall aber ift ber Begriff einer allgemeinen ober gottlichen Bernunft fur menschliches Bewußtseyn obne alle Realitat. Wo ware bas Organ für jene allgemeine Bernunft,

Das Draan, Gott felbft, als Urquell aller Bernunft, ju verneb men? Bernunft hat fur uns Menschen nur Realitat, infofern fie uns jum Bewußtseyn tommen tann. Die jum Bewußtseyn ge tommene Bernunft ift aber immer eine fubjective, .b. b. an bie fubiectiven Bedingungen unfere Ertenntnigvermogens gefnupfte, von biefen abhangige. Diefe subjective aber ift keinesweges bie individuelle, die der Berf. damit ju verwechseln scheint. Die let tere namlich ift, außer ben allen Denfchen gemeinschaftlichen und nothwendigen Bedingungen und Beschrankungen bes menschlichen Erfenntnifpermogens überhaupt, auch noch burch bie besonberen Schranten bes besonderen Individuums bedingt, Die aber feines wegs nothwendig find, und über bie fich mehr ober meniaer bie reine menichliche Bernunft erheben fann. Ueber biefe reine menich liche, subjective Bernunft tann ber Mensch nicht binaus. Die all gemeine, ober gottliche Bernunft ift nur eine Idee, Die wir im mahren Genn ber Dinge als bafepend im Glauben anertennen. Die und aber unmittelbar als folche nie in ber Wirklichkeit ver nehmlich wird. Insofern sie uns jum Bewußtseyn kommt, wirb fie soaleich wieber subjectiv, benn es gibt tein anderes Organ fur biefelbe als bie fubjective, menschliche Bernunft, und fie bleibt alle immer bas Sochfte, an bas wir uns ju halten haben. Geht men über diese durch Annahme einer allgemeinen oder gottlichen Ber nunft hinaus, fo zerftort man bamit allen felbftftanbigen, eigenen Gebrauch ber Bernunft, bricht über alle menichliche Philoso phie ben Stab und gibt fich einem leeren Phantom bin, bas in Schwarmerei und Myfticismus fuhrt. Auf einen gang abnlichen Sinn aber tommt es hinaus, was Ammon über ben Unterschied einer abstracten und formellen Sittenlebre von einer concreten und materiellen fagt (S. 3. fg.): benn nach feiner Ertlarung fteht nut bie erstere auf bem Standpunct ber praktischen Bernunft (S. 7.), bie zweite steht auf bem ber bogmatischen Theologie (S. 8.), Die prattifche Bernunft, nach ben Grundfagen ber reinen Bernunftmoral die einzige Quelle bes sittlichen Bewußtfeyns, reicht alfo nach Ammon ebenfalls, wie bei Bogel, nicht bin, um fetbitftanbig und allein die Sittenlehre zu begründen; eine theologische Moral bedarf erft eines andern, ber Sittlichkeit gang fremben Standpunctes. Die prattifche Bernunft allein tann nur die Korm ber Sitts lichkeit geben, die Theologie erft liefert die Materie bazu aus ber Doamatit. Also auch ihn führt jene theologisirende Methode von bem reinen sittlichen Standpunct ab, in bogmafische Gabe, bie et willfürlich ale nothwendig für die Begrundung ber Sittenlehre vorausfest.

Aus biefer theologistrenden Methobe ertlart fich nun fehr leicht bie Ginmischung religibser Ibeen in die Sittenlehre, Die fic

Staublin, Bogel und Ammon ju Schulden fommen laffen, ober fie liegt vielmehr ichon an fich in biefer Methobe felbft. 3m geringsten Mage geschieht bies bei Staublin. Er ertlart fich ausbrudlich gegen bie religiosen Principe ber Sittlichkeit, bes Willens Sottes, ber Gottabnlichfeit, ber Unschauung Gottes, und Gottes felbit als Urgrundes alles Sittlichen, weil biefe an fich ohne Inhalt und Berbinbungsgrund fepen, und beibes erft aus ber moralifchen Bernunftertenntnig erhalten tonnten, und weil jebe achte Moral gwat fich ju Gott erheben muffe, aber nicht von ihm ausaeben burfe (S. 105, fa). Das Religible mifcht er nur infofern, freilich inconfequent, bennoch ein, ale er befonbere religiofe Beweggrunde (O. 142, boch mit Ginschrankungen), besondere Pflichten gegen Gott (S. 323. fg.) und besondere religiose Tugenbmittel (S. 434. fa.) in die Sittenlehre aufnimmt. Bogel bagegen geht barin viel weiter. Mit feiner theologischen Bernunftmoral fteht er schon gang auf bem religiofen Standpunct: benn biefe betrachtet eben bie Sittlichkeit gang aus bem Standpuncte Gottes, aus ihm leitet fie als ihrem Urquell die Sittlichkeit ber, feine 3mede werben in ihr auch ale fittliche Zwede fur ben Menfchen aufgeftellt, von ihm tommt bie Ertenntnig bes Sittlichen und bie Rraft es auszuuben, er ift bas Biel bes fittlichen Strebens. Wir werben noch im Einzelnen bei ben einzelnen fittlichen Lebren von biefem Gebrauch ber Religion in ber Theologie reben, und machen nur auf Die auffallende Widerfinnigfeit ber S. 117. fg. gemachten Bemertung aufmertfam, wo er geradezu gefteht, bag bie reine Bernunftmoral mit gutem Rechte gegen bie Berbinbung ber Religion mit ber Sittlichkeit, wie fie in ber driftlichen Moral fattfinde, pros teftire, baß aber Theologen febr inconfequent verfahren murben, wenn fie in biefe Protestation einstimmten, ba fie Gott fur ben Urquell ber Bernunft ansehen, also nicht fur die Bernunft, sonbern fur Gott bie bochfte Achtung forbern, und alfo auch ben Geborfam gegen bie Sittengebote nicht ausschlieflich aus Achtung gegen die Bernunft, sondern hauptsachlich aus Achtung gegen Gott, fordern muffen. hier ift offenbar eine andere Bernunft fur Menfchen überhaupt, als fur Theologen, und ein Wiberfpruch amifchen beiben angenommen; und biefer Biderfpruch ift auf ben großen Frethum gegrundet, ale ftunde bie unbedingte Achtung der Bernunft mit ber gegen Gott im Biberfpruche. - Much Ammon geht in ber Begrundung ber Sittlichkeit von ber Religion aus. Er mischt nicht allein gewiffe religiose Ibeen in die Sittenlehre ein, sondern er grundet biese gang auf Religion. "Moral," sagt er (Borr. S. IX.) "ift eine Tochter bes Glaubens." Ferner (baf.): "Alle Tugend fommt aus ber Liebe und alle Liebe aus bem Glanben;" baber bie Abhangigfeit ber driftlichen Sittenlehre von ber

theoretischen Theologie seit ber Entstehung bes Christenthums, bis nach ber Reformation. Ferner (G. XI.): "Die Seele ber mabren Moral ift weder im Gefühle, noch im Berftande und Willen, fow bern einzig in bem religiofen Bewußtsepn." Damit ift fcwet ju vereinigen, mas ber Berf. bingufest, bag bie Moral "feine unmun: dige, sondern eine selbsistandig gewordene und freigelaffene Tochter bes Glaubens fen, und daß sie unabhangig von allen Dogmen ihr Saupt frei und felbstftanbig erheben tonne" (S. IX. X.). Beift bas felbststanbig, wenn fie in ber Religion allein ihren Grund un ihre Burgel hat? Wenn fie alfo ihre Restigfeit, ja ihr Dafen verlieren murbe, fobald fie fich von biefem Grunde losfagte? 34 fie murbe, bie Religion als ihren Grund vorausgefest, auch bam nicht einmal felbstftandig ausgeführt werben tonnen, ba man aud "einzelne Pflichten, g. B. ben Gelbstmord zc. ohne theologische Prim cipien gar nicht zu begrunden vermag," und ba bie Sittenlehn immer ausartet, sobald man "ohne Glauben über Oflicht und Se wiffen ju fprechen gewagt hat" (baf. G. IX.). In ber That begreift man durchaus nicht, mas bas für eine Gelbstftanbigteit bet Moral fen, von der der Berf. redet, da fie ohne Religion auch ohne "Seele" (S. XI.), alfo ohne Leben und Dafenn, nur tobt und leer fepn murbe, und wie bie Moral "unabhangig von allen Dogmen frei und selbstständig ihr Saupt erheben konne," ba fic boch, in Rudficht des Wefens und ber Materie ber Tugenb, bie Moral ,unbezweifelt auf die theoretische ober bogmatische Theoles gie grundet," ohne bie Boraussetung eines bochften Befens (alfo eines Dogma's) gar nicht eriftiren wurde, und nur in hinfict ber Korm ber Sittlichkeit die Moral aus reiner Bernunft ableiten tann (S. 7. 8.). So ift also die Selbstständigkeit ber Moral bod nur eine formelle, ihren Inhalt tann fie fich nicht felbft geben, er wird ihr von außen, aus ber Religion ober Dogmatit, gegeben. So erklart fich auch ber Berf. felbft gang ausbrucklich (S. 6.): "Aus biefer Entwickelung zc. ergibt fich von felbft, daß die Moral, formell gefagt, die Grundfage ber reinen Pfpchologie und Logit, materiell angewendet, die Lehre von Gott und feiner Borfebung nothwendig voraussett. Fur ben Steptifer und Atheisten ift com fequenterweise gar teine Sittenlehre moglich;" und tie religiofe Sit tenlehre ift nach seiner Unficht der bochfte Punct, auf welchen fie fich in neuerer Beit emporgeschwungen bat (G. 12, 15.). In bie fem Sinne find auch die Lehren ber auf bie reine prattifche Ber nunft gegrundeten Moral, daß bie reine Tugend auch mit Gott lofigfeit (theoretischer namlich) vereinbar fen, und daß man nicht von Pflichten gegen Gott fprechen tonne, als thorichte Paraborien verworfen (S. 27.), und aus diesem Standpunct ift auch bie De ral im Einzelnen, theils in ber Begrundung ihrer Grundbegriffe,

iheils in der Ausführung der besondern Pflichten, wie wir weiterbin sehen werden, behandelt. Rec. halt es für überflüssig, sich hier nochmals auf eine Widerlegung dieser Art der Begründung der Moral auf der Religion einzulassen, nachdem schon mehrmals geseigt worden ist, daß für die Wissenschaft die Standpuncte der Religion und der Sittlichkeit streng zu trennen sind, daß das resligiose Bewußtseyn gar kein sittliches Moment enthalte, daß es nur eine ganz unwissenschaftliche, willkurliche Verfahrungsart sey, wenn man göttliche Zwecke in sittliche umdeute, und daß Mystistsmus die consequente Folge davon sey. Er behält sich nur vor, bei dem Besondern noch gelegentlich auf das Fehlenhafte und Unsbefriedigende dieser Methode hinzubeuten.

Jest ift gur Charafteriffrung ber allgemeinen Behandlungeart ber Moral bei ben genannten brei Moraliften nur noch von bem Berhaltnig, in welchem Bernunft und Offenbarung bei ihnen ju einander fteben, ju fprechen. Es wurde fcon oben ber Gupranaturalismus als eine ber Kolgen ber theologifirenden Dethobe angeführt. Wir finden baber biefe Unficht in großerem ober geringerem Grabe in biefen theologifirenben Sittenlehren. Dir nannten ichon oben bie Opfteme bes fupranaturaliftifchen Rationatise mus und bes rationalen Suprangturglismus ale biejenigen, au melden fie fic betennen. Staublin thut bies nur febr unents fcieben und redet barüber meistens fleptisch (S. 23. fg.); boch stellt er immer als Rriterium ber Offenbarung feft, bag fie, wenn auch über bie Bernunft, boch biefer nicht zuwiber fen (S. 24, 53.). Bur Bilbung ber driftlichen Moral foll nicht bloß bas Alte unb Reue Testament geboren, sonbern eine Bereinigung ber eigenen Ausspruche Jefu, ber Apoftel, bes Alten Teftamente, ber Bernunft, der Tradition und der Geschichte (S. 56.). Aber weber hier ift bas Berhaltniß genauer bestimmt, in welchem biefe verschiebenen Elemente zu einander fteben follen, noch ift weiterhin (G. 68. fa.), wo von ber fpftematischen und gelehrten Bearbeitung ber driftlis den Moral die Rebe ift, genauer bestimmt, worin diese Bearbeitung bestehen folle, und welches bas mabre Berhaltnig zwischen ber Philosophie und bem Positiven fenn solle. Doch scheint die Haupttbee am meiften vorzuherrichen, bag bas gegebene Pofitive philofophisch ju bearbeiten fen, b. h. baß bie Materie ber Sittenlehre nur positiv durch bie Offenbarung gegeben fen, und bas Philoso= phische nur in der miffenschaftlichen Form bestehen folle. in ber Ausführung ber Moral ber Supranaturalismus Staublin's nur fehr gemäßigt, und namentlich find bie auguftinischen Doamen von ber menschlichen Gundhaftigfeit von ihm gang vermieden. Auch bei Bogel ist zwar immer ein Streben nach Bermittelung bes supranaturalistischen Systems mit bem Rationalismus bemerkbar,

aber boch herricht bas erftere mehr bef ihm vor, als bei Staublin, und die altfirchliche Dogmatif nimmt einen viel bedeutendem Plat ein, als bort. Bon ber reinen Bernunftmoral unterschelbe fich die chriftliche bei Bogel 1) baburch, daß fie eine theologische ift, 2) von der theologischen burch besondere Berpflichtungsgrunk, Gebote, Antriebe und Anordnungen bes Cultus (Compent, G. Sie betrachtet bas Sittengeset als auferlegt von Got 11.). burch Chriftum. Gie ift nicht eine Gefetgebung Gottes burd bie Bernunft, sondern an die Bernunft. Die Bernunft muß be ber bie Offenbarung awar prufen und annehmen, aber ba ik Offenbarung wiele Lebren enthalt, welche über die Bernunft bir ausgehen, fo fann bie Bernunft biefe nicht prufen, und fie mi biefe einzelnen ihr unbegreiflichen Lebren im Bertrauen auf Me von ihr anerkannte Bernunftmäßigkeit ber geoffenbarten Lehn im Allgemeinen mit aufnehmen (Borlef. G. 21. fg.). Beife glaubt Bogel die Autonomie und bie Bernunftmaffigkit ber christlichen Moral gerettet ju haben (S. 26.). gebt er boch immer von bem Gebanten aus, bag bie chriftliche Moral nicht allein ihrem Erkenntnigprincip nach verschieden fo von ber rationalen (nach Bogel ift Erkenntnifquelle ber diff lichen Sittenlehre bie heil. Schrift, S. 34.), sonbern auch ib rem Inhalt nach. (Borausgefest muß werben: "Gott hat fic burch Chriftum auf andere Beife ben Menfchen geoffenbart, als durch die Bernunft" S. 24.). Die christliche Moral ist nehmlich nach ihm eine Erganzung ber Bernunftmoral (S. 46.). Charafterifirung bes Unterschiedes zwifden ber driftlichen und te tionalen Sittenlehre fest er immer irrig voraus, daß ber Bernunft moral als folder ein bestimmter materialer Charafter zukomme, be boch nur bas Erkenntnigprincip in ihr bestimmt ift, bie Bernunft, mas biefe aber ausfage, Sache ber einzelnen Untersuchung bleik. Ueberhaupt aber tann es nur nach supranaturaliftischen Principia gefcheben, bag bie driftliche Moral ale verschieden von ber Ber nunftmoral, namentlich als ihre Erganzung, betrachtet werbe. In Sinne bes Supranaturglismus nicht allein, fondern auch bes all Eirchlichen Spftems ift auch von Bogel bie driftliche Lebre aufge fast und auf die Moral angewendet, wie die augustinischen Lehen von ber menichlichen Gunbhaftigkeit und Unfahigkeit zum Guten u. a. beweisen. — Ummon außert sich zwar in ber Borrebe at einigen Stellen in rationalistischem Sinne. Go klingen wenigsten bie Ausbrude: "bie Moral ift nicht bie ausschließenbe Biffenschaft irgend einer Rirche, fondern heilbringende Beisheitelehre fur jeben freien und vernunftigen Denfchen." Ferner: "Es gibt teine be fondere philosophische und theologische, feine orthodore und bet rodore, teine protestantische, reformirte ober unreformirte Moul

ndern einzig und allein nur eine katholische, und zwar in demsben Sinne, in welchem wir nur an Einen Gott, an Eine Mahrit u. s. w. glauben" (Borr. S. VII. VIII.). Aber dennoch gibt dann wieder nach dem Verf. eine christliche Sittenlehre, die von rationalen ihrem Wesen und ihrer Form nach verschieden ist, also nicht jener allgemeinen oder katholischen gleich ist. Die ristliche Sittenlehre wird namlich, nach Ammon, supranaturalistisch "der Indegriff berjenigen Sittenregeln, welche wir Zesu und nen Aposteln verdanken," die ihrem Wesen nach von der ratiosisen durch besondere Ideale, Bestimmungsgründe und Antriebe, id ihrer Form nach durch höhere göttliche Autorität Zesu und Kapostel verschieden ist, bestimmt (S. 16. fg.). Indessen hat mmon das christliche System freier und rationalistischer aufgesaßt, & Wogel, und ist namentlich von den sinstern augustinischen Leh-n ganz frei.

Che wir nun ju ber Prufung ber einzelnen Lebren in ben nannten brei Sittenlehren übergeben, muß noch eine Bemerkung er die Anordnung der fittlichen Grundbegriffe in der allgemeinen loral vorausgeschickt merben. Es zeigt fic namlich bier bei taublin, Bogel und Ammon gleich beutlich bie Unzwedmaffiafeit r von ihnen gewählten objectiv : theologistrenden Dethode. Alle rei namlich fangen ihre Untersuchungen über bas Sittliche von etaphyfifchen Speculationen über bas fittliche Gefet, über bie reiheit und über bas Gute an, und wenden biefe metaphpfischen eariffe bann erft auf bie fittliche Natur bes Menfchen an. Bei eitem ficherer und richtiger murben fie aber biefe Unterfuchungen n ber fittlichen Natur des Menschen angefangen baben, wie wir bei De Wette gesehen haben. Aus der sittlichen Ratur bes tenschen laffen fich alle jene sittlichen Grundbegriffe mit ber große n Leichtigkeit auf subjectivem Bege entwickeln, mabrent jener obttive gang unnothig in eine Menge metaphpfifcher Schwierigkeiten Aus bem subjectiven Standpunct ber sittlichen Anthropogie erscheinen biefe Begriffe alle fogleich in ihrer bestimmten Beehung auf das Befen ber Sittlichkeit, mahrend der objective itandpunct biefe Beziehung oft verbunkelt und verwirrt, naments b in bet Lehre von ber Freiheit und bem Guten. Gine anthro= Mogische Bergliederung ber sittlichen Natur fangt von den Trieben 1, diese bestimmen ben Werth und 3med ber Dinge und fuhren mit zu bem Begriff bes Guten, aus bem 3med entfteht bas Ges und bas Princip ber Sittlichkeit, und ift einmal bas Dafeyn efer sittlichen Begriffe durch Gelbstbeobachtung in ber menschlichen tatur wirklich nachgewiesen, so' folgt bann bie Freiheit, als nothe endige Bedingung ber Sittlichkeit, oder die Boraussebung welche nen ju Grunde liegt, gang von felbft, und es bedarf fur ihre

Begrundung gar nicht metaphyfifcher Beweife berfelben, ba fie id jectiv als in unserer Bernunft wirklich bestehend gefunden worden ift. Dagegen breben Staublin, Bogel und Ammon ben Gani ihrer Untersuchungen gerabe um und fuchen gum Theil recht the fichtlich die Unterfuchungen über biefe fittlichen Grundbegriffe fom von benen über die fittliche Ratur bes Menfchen zu trennen :im gleich Sittlichkeit überhaupt nur feine mabre Bebeutung bat # Beziehung auf menichliche Ratur, und bie Begriffe von bem Gie tengefet, Freiheit und bem Guten ohne Realitat ober boch sint Bedeutung fur die Sittlichkeit find, wenn fie nicht in enger Bo giehung auf bie menschliche Natur betrachtet werben. fångt feine allgemeine Moral mit ber Lehre von ben moralifche Gefeben überhaupt an und gibt bei biefer Gelegenheit gleich ein Prufung ber Moralprincipien, obgleich biefe an Diefer Stelle ge teinen Salt und Grund haben konnte, ba bas Princip fich al als Refultat ber Untersuchungen über bas Sittliche überhaupt m geben tann, bier aber bas Befen ber Sittlichteit noch gar nich bargeftellt mar. Er rebet bann vom Suten, bas aber ber Lebel vom fittlichen Gefet voranfteben mußte, ba bas Gefet ebes att bem, mas fur ben Denfchen bas Gute ift, abstrabirt werbeit maß Bierauf tommen bie Lehren von ben Triebfebern, von ber Freitet, von ber moralischen Beschaffenheit bes Menschen, von ber Zunet und Befferung und vom Gemiffen. Bogel und Ammon trense noch fpater bie allgemeinen Begriffe ber Sittlichkeit von aller Be giehung auf bie menschliche Ratur. Bogel handelt namlich in eine "allgemeinen Moral" von ben Principien und von ben Bebis gungen ber Moral blog nach reinen Bernunftbegriffen, und batt erft in einer "menschlichen Tugenblehre" von der Begiebung es , bie menschliche Natur. Ebenfo trennt Ammon die allgemeine Ment in eine "Nomothetit," welche bloß metaphpfifch von Freibil Strengefet, bochftem Gut und Sittlichkeit rebet, und in ein "moralifche Unthropologie." Dabei flellt Ummon noch ungunflige als Staublein und Bogel fogar bie Freiheit vor bie Lehre von Sittengefet und vom Guten, wahrend nach ber Anordnung jend boch wenigstens eine subjective Ableitung ber Freiheit aus bem well ausgesetten Sittengeset moglich ift, bei ihm aber bie Freiheit gan objectiv begrundet merben muß.

In hinsicht bes hochsten Princips ber Sittenlehre verfahrt Staublin ganz steptisch, Bogel sehr vorsichtig und unentschieden Ammon ganz entschleben bogmatisch. Staublin namlich hate Ein absolut hochstes Princip ber Moral weber für nothwendig noch für möglich (Borr. S. V. und S. 117. fg.), und verzichtet alse ber mit auch auf strenge Wissenschaftlichkeit in ber Moral. Rur unter mehrere relativ shochste ober comparativ allgemeine Grundsabe late

Ra bas Stilliche ftellen, und als folche nennt er bie Grunblake ber Allgemeinheit bes Gefebes, ber Anertemung Gottes als bes Sbealrealen Urgrundes bes Sittlichen, ber Selbfroervollfommung. bes allgemeinen Beften, ber moralifden Gefühle, ber eigenen, befenders boberen Gludfeligfeit; ohne jedoch naber zu bestimmen, auf melde Beife und in welchem gegenseitigen Berhaltnif biefe Grund-Sie in ber Moral gebraucht werben follen. Der Berf, fürchtet sen ber Aufftellung Gines bochften Drincips, bag bie Moral baberth beengt, inconfequent und einseitig gemacht werbe (Borr. S. V. u. G. 118.). Bu laugnen ift auch nicht, bag mit bem Streben nach Ginem Princip gerabe in ber Moral vielfach Unfug getrieben worben ift, indem man mit gewiffen formeln über bas Defer ber Biffenschaft entschieben, aus ihnen bie Wiffenschaft ichaffen au tonnen glaubte. Aber biefer Unfug ift nur baraus entftanben, bas man bei Aufsuchung bes Princips bogmatisch verfuhr, bag man mamlich bas Princip voraus fuchte und willfurlich feststellte, und in biefes bann bie Biffenschaft einzwängte. Geht man aber babei ben subjectiven Beg und ftrebt ein Princip ber Sittlichkeit nur als Refultat anthropologischer Berglieberungen ber fittlichen Ratur bed Menfchen zu finden, fo hat man nicht zu furchten burch ein Princip der Wiffenschaft 3mang anzuthun; sondern alle Theile ber Biffenschaft werden sich willig unter ein foldes, eben weil es nur ans ihnen gefunden murbe, fugen und ordnen laffen. Go faben wir De Wette auf biefem subjectiven Wege burch anthropologische Untersuchungen bas mabre vernünftige Leben als bas Befentliche in allen Trieben jum Princip ber Sittenlehre aufstellen. Much Bogel fuchte jenes willfurliche bogmatifche Berfahren in Aufstellung dnes bochften Princips baburch ju vermeiben, bag er bie verfchiebenen Bedeutungen, welche ein Princip ber Sittlichfeit haben tann tenb bie febr haufig verwechselt worden find, genau zu trennen Er unterscheibet baber formgle und materiale Principien. Die formalen find 1) bas Gefeggebungsprincip, b. i. ber lette Grund, warum bie gefengebende Macht biefe Gefege und gerade biefe gab; 2) bas Ertennungsprincip. Die materialen find 1) bas bochfte Gebot, 2) bas Berpflichtungsprincip, 3) bas Princip ber Billensbestimmung (ober ber Antriebe) (Borlef. S. 67. fg.). Diefer Beg ber Bergliederung ber verschiedenartigen Principe hatte allerdings zu Einem hochften Princip fuhren tonnen, wenn bas Gemeinschaftliche in allen abgesondert worden mare; aber ju biefer boberen Ginbeit gelangt ber Berf. nicht, fonbern er bleibt bei ber Getrenntheit ber Principien fteben, und fur die meisten einzelnen verzichtet er fogar barauf fie in ber Bernunft ju finden und entlehnt fie nur aus ber Offenbarung. (Das Gesetzgebungsprincip hat überdem für eine Bernunftmoral gar teine Realitat und ift nur aus bem theologis

firenden Standpuncte, ber bie 3mede Gottes zu ergrunden firbergefloffen). Ammon ertlart fich entschieben für bie Rothwent teit Eines bochften Princips ber Sittlichkeit (G. 164. fg.), 🔄 biefes aber auf bogmatischem Wege, ohne anthropologische Gri lage, zu finden. Dach einer Drufung ber fonft aufgestellten ralprincipien (S. 168-204.) erflart er biefe alle nicht fomobifalfch, als fur einseitig und anzureichend (S. 205.), und ftell ibre Stelle, als fie alle umfaffend, bas Princip ber Babrbeit ber vernünftigen Realitat bes Dentens (S. 204-214.) *). balt gerabe bies Princip fur vollig unbrauchbar ju einem De princip, und fucht bies burch folgende Bemertungen baruber guthun. Ein Princip der Sittlichkeit muß eine Bestimmun = Billens burch ein Gefet, muß ein Gollen enthalten; benn n= 🛥 burch erhalt es Bedeutung fur bie Sittlichkeit. Dies lieg- noch gar nicht in der Bahrheit fur fich. Bahrheit fur fi zeichnet nur ein Sepn, nicht ein Sollen, und hat an fich no teine Beziehung auf die Sittlichkeit. Diese tann fie erft ert = wenn zu der Erkenntnif bes Sepns auch bas Urtheil über und Gute ber Dinge, und baburch bie Begiebung auf ben !als Gefet bingutommt. Dazu geboren aber von ber Erte = ber Mahrheit gan; verschiebene und unabhangige Beiftesthatie 3 Babrheit entspringt aus ber Erkenntnißtraft und sagt nie bag etwas fo ober fo fep ober nicht fep. Dazu kommen e 🖘 bem Gefühl ober Bergen die Urtheile über Werth und Gute als mahr ober unmahr - erkannten Dinge, und biefe 1 an ben Billen gerichtet, werben Gefete fur bas Banbeln, Gefete. Also nicht bie Wahrheit als Wahrheit, weil fie De ift, tann Princip ber Sittlichkeit fenn, ba fie fo noch gat Beziehung auf ben Willen fteht; fonbern nur insofern eine 2005 jugleich ein Gut ift, tann fie jum prattifchen Gefet merbinsofern eine bestimmte Wahrheit jugleich bochftes Gut ift, bochftes praktisches Gefet, b. i. Princip ber Sittlichkeit. Gott: nicht weil er ift, nicht weil er von uns als mahr a= 100% wird, ift er unfer Borbild, fonbern weil er auch bas boch Team ber Beilige ift, wird er es. Ferner: wir tonnen ichon la regf L Dafenn ber Menichen erkannt haben, ohne bag biefe Wahre baf Denfchen find, biefe uns ju Gegenftanben ber Sittlide Erft wenn zu biefer Wahrheit aus bem Bermogen Werthgebung ober bes herzens noch bas Bewußtseyn von diem abfoluten Berthe ober ihrer perfonlichen Burbe hingutommt, w den sie mir sittliche Gelbstzwecke, die ich sittlich achten muß fe

^{*)} Besonders ausgeführt hat er bies in ber Schrift: Won bem Gester Bahrheit als hochstem Moralprincip. Gott. 1803.

Fo gur ber Babiheit, bem Genn, nothwendig erft bie Ibee Ern, bes Berthes hingufommen, um ein Gegenftanb bes - um fittlicher Gegenstand ju werden. Diefer Unterfchieb einem praftifchen Gefet und einem blog theoretifchen Gas > z allem beffer beachtet werben follen. Run fann aber alauch bas fittliche Gefet, fowie alles Gegenstand ber Erwerben tann, ale Wahrheit betrachtet werden, und fo ents Etifche Bahrheit, jum Unterschiebe von theoretischer Bahr-Em Unterschieb, ber ebenfalls hier nicht berudfichtigt worben and baffelbe Dbject fann ich namlich einmal burch bie miß ale mahr, bann burch bas Betz ale gut beurtheilen. wane ich: ift biefes ober jenes? hier: wenn es ift (ober nicht). es? welchen Berth hat es? ift es gut? Richte ich nun wuch auf biefe Urtheile über gut und nicht gut ober über erth ber' Dinge bie Ertenntnif, fo werben auch biefe mir Cit, benn' ich frage auch hier: ift jener Werth ober jene Gate Dingen wirklich? Doch bies ift nur Refferion eines Ur-Das icon ba ift; benn ber Werth wird ben Dingen nicht > Le Wahrheit felbst und ihre Ertenntnif gegeben, sondern traig von biefer burch bas Gefühl ober Berg, und burch Er-B werben wir uns beffelben erft als mahr bewuft. Es ift Beinlich, bağ es nur biefe prattifche ober fittliche Bahrheit F welche bies Princip ber Sittlichkeit beschrankt werden mußte; Dur biefe enthalt eine Beziehung auf ben Willen und fpricht Cen ein Gollen aus. Das gange große Felb ber bloß theo-Bahrheit, g. B. ber physischen, mathematischen, logischen, Gen u. f. w., fleht fo fehr nur in gang mittelbarer Begfebung Extlichteit, baf fie ale Roim und Brincip berfelben gar nicht ≥- ift. Aber beschranten wir bas Princip ber Babrbeit P fittliche Bahrheit, fo haben wir mit biefem Princip burchichts gewonnen; benn fur bie Anwenbung auf bas Ginzelne The erft, welches ift sittliche Wahrheit, und bann erneuert fic age nach bem Grundfag ober Princip ber fittlichen Bahrheit em Princip ber Sittlichkeit; bas Princip ber Bahrheit bat noch nichts bestimmt und ift gang teer. Erft eine bestimmte Beit murbe ihm Bestimmung und Gehalt geben. Der Berf. : felbft bei ber Darftellung feines Princips mehrere bestimmte heiten unvermerkt ein, 3. B. wenn er von einer gottlichen ung, von ber Drbnung ber Ratur und Bernunft fpricht (G.). Namentlid) aber nimmt er, in dem Berhaltniß, in welches e empirische Wahrheit zu ber ibealen ftellt, gemiffermagen ben eschied zwischen theoretischer und praktischer Wahrheit an. Wenn ich nach ihm bie empitifche Bahrheit ber Unterfat fenn foll, er ber ibeglen Wahrheit als Regel ber handlung unterworfen fenn foll (S. 206. fg.), so wird mit biefer Anforderung an bie Sanblung die ideale Wahrheit ichon als praftifch genommen! Et liegt eine Beurtheilung nach ihrem Berthe, und in ihrer Beziehung auf bie Sandlung bie Ibee bes 3medes ju Grunbe. Daß et't ibeale Bahrheit auch überhaupt nicht bloß theoretifch, fonbern men praktifc behandelt, wird auch aus anderen Zeußerungen fichte Das Abfolute foll Ideal fenn, dem der Menfc, aus Refierin aus der Naturordnung zustrebt, und ein Kanon bes Willens, M bas Ginzelne und Bollendete zu einem gemeinschaftlichen Enbante perbindet (S. 206.). Kerner: Die ideale Wahrheit ift bas Borbin eines vollendeten Sepns, und barum enthalt fie bie Nothwendigfit ihrer Realissirung (S. 207. vergl. S. 209.). Sier enthalt bie's genannte ibeale Bahrheit gang fichtbar nicht blog ein On fonbern auch ein Gollen, und ist eben barum nicht blog Babrit fonbern auch Gefes, also mehr, als bas Princip allein enthalin Bergliebern wir bie 6. 37. aufgestellten Formeln; fo finde wir auch ba, daß bas Princip nur burch Ginschiebung anberer De ftanbtheile Unwendung gulaffe. Die erfte Formel beißt: "Ide banbelnb die Babrheit als eine gottliche Ordnung in ber Reite und Bernunft." Rein aus bem Princip hervorgegangen ift It eigentlich nur bas Gebot: achte bie Bahrheit, bas Uebrige ift freite Buthat. Aber ohne diese ist es auch vollig ohne Gehalt. Dent foll es nicht die befondere Pflicht der Babrhaftigfeit bezeichnen, be negativ bie Luge verbietet, positiv bie Babrheit auszubilben und fe verbreiten gebietet, fo ift es eine bloß formale Regel, eine Deurnie für die Antriebe, und bedeutet: handle nach beiner Ueberzeugung; welches aber die richtige Ueberzeugung fen, bies bleibt noch zu bemb worten übrig, und tann fur bie Sittlichfeit nur gefunden werbn burch bas Princip bes absoluten Werthes und Breedes ber Dinge. Die Bahrheit follen wir nur achten, "als gottliche Dronmig." Bober ertennen wir aber bie gottliche Orbnung? Un fich uit vel ftanbig gar nicht; fo welt fie aber fur und eine fittliche Berbin lichteit enthalt, ertennen wir fie erft aus bem Sittengefet felbf. nicht bas Sittengeset aus ihr. Go erfolgt alfo bie Unwenbul biefer Formel burch folgenden Cirtel: Das Gittengefes ertennen wie aus bem Princip ber Bahrheit als gottlicher Dronung, und the Wahrheit als gottliche Ordnung aus bem Sittengesetz. Dber: Der: Der Babrheit als gottliche Ordnung follen wir achten, weil'es bis Princip ber Sittlichkeit ift, und bas Sittengefet follen wir bifd gen, weil es ber Bahrheit gemäß ift. Die gottliche Orbnung f len wir, fest ber Berf. hingu, achten "in ber Ratur." Dank nahert er fich bem Princip ber Stoifer: naturam sequere.' Rm ift aber auch gegen biefes oft gezeigt worben, mas auch gegen Im mon angewendet werden tann, bag bie Ratur gar nicht als Rom

für die Sittlichkeit gelten konne, daß im Gegentheil die Sittlich-Ent oft ber Ratur entgegenzutreten, fie ju befampfen und ju beherrichen gebiete. Das Gebot, ber Debnung ber Natur gu folgen, Rur insofern bie Ratur mit bem Sittengefet harmonirt, follen wir iht folgen. Das Sittengefet fteht alfo uber ber Ratur, und biefe tann nicht Princip fur jenes fenn. Endlich ber Bufat, baß wir bie gottliche Drbnung auch "in ber Bernunft" achten follen, mthalt nichts als jenen leeren Sag: folge ber Bernunft. Die meite Formel: "handle immer nach einer Marime, die einen voll= tommen mahren Sat enthalt," fann feinen andern Sinn haben, als, handle nach fittlichen Marimen, die mahr find. Und welche ppd mahr? Diejenigen, welche bem Princip ber Sittlichkeit gemaß End. Das Princip ift? Dahrheit. Alfo mahr find biejenigen fitt= lichen Maximen, die — wahr find. Weiter kommt man nicht mit Diefer, Formel. Die britte Formel : "Lag bich in beinen Sandlun= gen nie von Schein und Schimmer, fonbern immer nur von ber Babrheit leiten, Die beinen Birtungefreis umschließt," fest ebenfalls erft ein Princip voraus, nach welchem Schein und Schimmer pen ber Bahrheit ju unterscheiben ift; bas Princip forbert alfo Lift wieder ein Princip, um angewendet zu werden. Die Bezie= hung auf ben besondern Wirkungetreis bruckt nur die Besonderheit gewiffer Berufepflichten aus. Die von bem Berf. jum Beweife ber Breckmäßigfeit angeführten Beifpiele ber Unwendung auf besondere Pflichten zeigen gerabe recht beutlich bie Unzwedmäßigkeit bes Princips. Go wird g. B. die Monogamie aus der gleichen Babl ber Menichen von beiben Geschlechtern (Ordnung ber Natur) und baraus entfpringender Berbindlichkeit gegen andere Manner, ihnen bie Frauen nicht zu entziehen, abgeleitet (G. 208.). Abgefehen von ber Schwache biefer Deduction an sich, fo geht fie wenigstens aus her Wahrheit allein gar nicht hervor, denn es wird hier 1) bas Recht jebes mannbaren Mannes auf Befriedigung feines Geschlechtstriebes, 2) die Pflicht, die gleichen Unspruche Underer auf Frauen gu achten, vorausgesest, die gar nicht aus der Wahrheit, daß die Bahl der Manner und Frauen gleich sepen, hervorgehen. Ferner iff bie Begrundung ber Unsittlichkeit bes Concubinats auf die Rothmendigkeit treuer Liebe (ebend.) gar nicht aus bem Princip der Bahrheit, sondern aus dem des sittlichen Werthes treuer Liebe hergeffossen. Sehr schwach sind die Grunde (G. 208. fg.), die der Rerf. für sein Princip aufstellt. Sie sund 1) die Abhangigkeit des Millens von ber Bernunft. Sier foll Bernunft. wohl nur Er-. Lenntniffraft bedeuten, und von diefer ift ber Wille nach jedem fitte lichen Princip abhangig, benn nach jedem ift er bie vollziehende Gemalt für bas ertannte Befet. 2) Das Wefen ber Gunde ift, bag

fic ber Sanbelnbe einen Jrrthum ober Unwahrheit jum: Bochib bes Willens mablt - ein Sab, ber viel Jerthum und Umwehnbit in fich gusammenfaßt. Setthum ift nicht frei, also nicht gugumb nen, alfo nicht Gunde. Unwahrheit, als abfichtlicher Gegetfint bes Billens, ift allerbings Gunbe, aber nur bie befonbere Ca ber Luge, nicht bas Wefen ber Gunbe überhaupt. Daß aufgetian und einfichtevolle Menfchen nicht immer gut find, weil fie iber Ueberzeugung oft zuwider handeln, gefteht ber Berf. felbit zu, wi bamit auch, bag bas Sanbein nach Ueberzeugung (auch einer in gen) Wefen ber Sittlichkeit fei, nicht bas nach einer objetthe Babrheit; bag aber bumme und unwiffenbe Menfchen, wenn von ber naturlichen Gute bes Bergens verlaffen werben, imme boshaft, fforrig und nichtswurdig feven (S. 209.), ift enflich de unrichtige Behauptung, und gibt boch zweitens wieber gu. bas W Befen ber Sittlichkeit von bem Bergen, nicht von ber Babot abbange. 3) Die allgemeine Anwendbarteit diefes Princips ift fin als nichtig nachgewiesen. 4) Die Berichiebenheit ber Pflichten nich ben perfonlichen Berhaltniffen ber Individuen ift in diefem Princip nicht besser berücksichtigt als in andern. 5) Der genaue Bufair menhang mit ber Religion, ift ein Umftand, ben Rec. in bem Sime. wie ber Berf. meint, nicht als Borgug anerkennen tann, fonten vielmehr als Fehler tabeln muß. Da jedoch jener gerühmte, 30 fammenhang mit der Religion in nichts anderm beruht als bain, baß Gott als Urquell ber Wahrheit betrachtet wird, fo ift er wich enger als nach den meiften andern Principien, ba es frei fiebt Gott auch als Urquell der Bolltommenheit, der Gluckfeligfeit, be allgemeinen Beften, bes hochften Guts zc. ju betrachten. Die Grafte 6) 7) 8), namlich die Bereinigung aller anbern Principien in bir fem, die Uebereinstimmung mit ber Bibel, und die Beugniffe welle Manner, erfordern teine Biberlegung.

In der Lehre von der Freihelt muß auf zweierlei besondest aufmerklam gemacht werden, wogegen die neuere theologische Mank am meisten fehlt: 1) daß der reine ideale Sinn der moralische Freiheit, zum Unterschied von der bloßen inneren oder psychologischen Freiheit, recht scharf aufgefaßt werde, 2) daß man bei der Begründung derselben nicht den objectiven metaphysischen, sonden nur den subjectiven anthropologischen Weg gehe, der sie als noder wendige Bedingung und Grundlage des sittlichen Bewußtseyns, est Thatsache der Bernunft nur nachweist, nicht deweist. Staudlinzen det zwar von jenem Unterschiede, versieht aber unter der monstischen Freiheit gerade nicht jene transcendentale und ideale Freiheit (S. 150. fg.), und erklärt die menschliche Freiheit für beschräußt (was nur die Freiheit in der Erscheinung betrifft), und verwinkt dadurch die sittliche Zurechnung, die nothwendig eine absoluse Kreb

beit forbert. In ber Begrundung ber Freiheit bleibt Staudlin febr sichtia auf bem fritifd = antbropologifchen Stanbpunct fteben . inthem et fie nicht zu beweifen fucht, fondern nur ben Glauben baran mufinnere Gelbstbeobachtung grundet (G. 148, 152.). Bei Bogel wied bie Freiheit ale ein Bermogen ber Babl zwischen Gutem und Boften ertlart und ausbrudlich von ber uneigentlichen Freiheit, als Bermogen Gutes an thun, unterschieden (Borlef. G. 136. fg.), morin. ber Unterfchied zwischen ber ibealen und erscheinenden ober erworbenen Freiheit richtig angedeutet ift. Aber in ber Bestreitung ber Beaner ber Freiheit ftellt er fich auf ben objectiven, theologie firenden Standpunct, und wird burch biefen gang unnothig in bie Collisionen ber Freiheit mit Gott und Naturnothwendigkeit einge-Auch ist es ihm barum gang unmöglich, ben reinen ibealen Begriff ber Kreiheit aufzufaffen, weil er ausbrudlich ben tantifchen Unterfchieb zwischen Genn an Sich und Erscheinung (Noumena und Phanomena), auf bem fie beruht, verwirft (S. 151. fg). Ummon nimmt eine unbedingte Freiheit an, aber ben Unterschied ber ibeaten von ber ericheinenben vermißt man auch bei ihm, obaleich ber Berf, aus ihm mehrere anbere Ertlarungen von ber Freiheit, gegem bie er ale unrichtig ftreitet, leicht in ihrem mahren Lichte hatte erbeimen tonnen. In ber Begrundung berfelben aber verfahrt er gang bogmatifch, und fucht fie nach feiner eflektisch : theologifiren. ben Dethode, burch rationale, empirifche und religiofe Grunde au bemeisen (S. 134. fg.), mas ihm freilich schlecht gelingt.

3n die Lehre vom Guten ift fehr haufig das objective Gute von bem subjectiven, ober bas Gute an fich von bem fur ben Menichen Guten nicht unterschieben, und auch bas erftere, bas nur ber Religionelebre angehort, mit in Die Sittenlebre gegogen worben. Staublin, ber febr fonberbarer Beife gleich im 2. Abschnitt vom Guten und Bofen, und erft im 7. noch von ben Butern und bochftem Gut handelt, ertennt jenen Unterschied in bem letteten an, und verfteht unter bem objectiven Gott, unter bem fubjectiven, nach fant'icher Unficht, die aber freilich nicht gebilligt werben tann, die Berbindung ber Tugend und Gludfeligfeit. Davon unterscheibet er noch (Abschn. 2) bas sittliche Gute und verftebt barunter bas, mas mit bem Sittengefebe übereinstimmt (S. 123. fa.). Bei Bogel aber ift die Lehre vom hochsten Gut gang perfehlt. Er faßt als bochftes But mit Rant Bereinigung fittlis der Bolltommenheit mit empirifcher Gludfeligfeit auf, und forbert eine vergeltende Gludfeligkeit, Belohnung und Strafe, als nothwendige Bedingung (nicht Folge burch Burdigfeit) ber Sittlich. teit. (Borlef. S. 164. Compend. S. 70. fg.). Es fehlt im Gangen : bie Auffassung ber sittlichen Bebeutung bes bochften Gutes. Ammon mischt gerabezu bas objective bochfte Gut mit bem subijertiven gusammen, indem er das erstere den Meitschen zum sittlieden Zweit vorsetzt. Die Menschen sollen durch das Settengest, das hochste Gut aber ist der Meitzer, das hochste Gut aber ist der Meitzer, der Zweitzter am meisten auf dem bogmatisch theologistrenden Standpunkt, und wirtt durch diesen auf eine arge Weise die sittliche und mitgliefe Ansicht durcheinander.

In ber Lebre von ben Triebfebern zeigen fich bei Stauble. Bogel und Ammon ziemlich in gleichem Dage bie übeln Foigin ihres ehemaligen Rantianismus, ber gerade in biefer Lebre amiet laffenften mar. Alle brei ftreben fich von bem fant'iden Puds mus, ber nur eine Berftanbesvorftellung bes Sittengefetes als:rein Eriebfeber anerfennt, loszumachen; aber aus Mangel an einer at naueren pfnchologischen Forschung, bie ihnen bie reine Liebe mit bas reine sittliche Gefühl, sittlichen Trieb als sittliche Triebfint bargeboten haben murbe, feben fie neben jener Berftandesvorfteling nut noch finnliche, ober boch halbfinnliche Reigungen und Eriche im Menichen, und ba biele allein ihnen als fittliche Triebfebem nicht aufagen konnten, fo konnten fie fich auch von ber Berftat besvorstellung nicht gang tosfagen, und ichwanten nun principiet amifchen fant'ichem Berftanbespurismus und empirifcher Ginmifchung ber Sinnlichkeit. Staublin ertennt als reine Triebfeber ber Git lichkeit echt fantisch nur bie Borftellung bes Sittengesebes, obgleich er felbst bie Unbegreiflichkeit bavon zugesteht, wie eine bloke Er kenntnig auf bas Gefühl und die Handlung wirken konne (S. 140.). Reben biefer reinen Eriebfeber aber gibt es noch gemiffe Reigum gen und Triebe, &. B. ber Gebante an Gott, bas Streben fit Das allgemeine Befte, für Bolltommenheit, Gludfeligteit, welche neben ber reinen Triebfeber auch moralifchen Werth haben und als sittliche Telebfedern gebraucht werden tonnen (S. 142.). Bogel geht bavon aus, bag eine bloge Ertenntnig ben Willen nicht be ftimmen tonne, sondern nur Gefühle; aber zu der richtigeren Unficht, bag bas Befühl felbft bas Unmittelbare ber Sittlichfeit fen, ju welcher erft als bas Mittelbare bie Erkenntnig bingutommt, ift et both nicht burchgebrungen; im Gegentheil nimmt er, wie es fcheint, bie Ertenntnig als bas Erfte an, ju ber erft gewiffe fittliche Be fühle, man weiß nicht woher, bingutommen, und die Ertenntuffe wirten vermittelft jener fich mit ihnen verbindenden Befühle auf In Binficht biefer Gefühle entscheibet er fich fur ei ben Billen. nen Mittelmeg zwischen bem Purismus, ber bie vernunftigen Ge fühle allein ale sittliche Triebfebern anerkennt, die sinnlichen abet feinbfelig betampft, und feinen Begnern, welche bie finnlichen Go fuble zu ftaten und in freundliche Sarmonie mit ben vernunfti gen ju feben freben, indem er vorschreibt, die vernunftigen Geficht

tior ben finnlichen fo weit ju ftarten, bag fie immer ftarter auf then Willen wirten ale biefe, ohne bod bie finnlichen gang ju unetistiruden (Borlef. G. 126. fg. Comp.: S. 50.). Die gange Un-Wicht ift jedoch ohne flares, festes Princip, und fehr fcmankend. , Mach Ammon's Anficht ift burch frubere fant'iche Brethumer in biefer Lehre verschoben. Richtig fagt er, gegen ben fant'fchen Formalismus, bag bie bloge Borftellung bes Gefetes (Bestimmungsgrund) allein bie sittlichen Sandlungen noch nicht bervorbringen mone, fonbern bag erft bas Gefühl ein Intereffe bafur gewonnen baben muffe (Bewegungsgrund, Triebfeber). Rur vertennt auch er ben unmittelbaren Urfprung ber Sittlichfelt im Gefühl , und Aatt die Berftanbesvorstellung bes Sittlichen aus bem fittlichen Ge--fuhl, lagt er gerade umgetehrt bas Gefuhl aus ben Berftandessworstellungen hervorgehen (S. 277, fg.). Dabei redet ber Berf. auch von bem Bestimmungsgrunde als von einer Rraft, die guf aben Billen zu wirken vermochte, und zu ber nur die Bewegungs= grunde, ale Bulfefrafte, bingutamen, und ihrer Ratur nach nicht sin ber Bernunft ihren Grund haben (S. 278.). Es ift überhaupt drig, ben Bestimmungegrund von ben Triebfebern zu trennen, benn ' was in den Triebfedern hinzugefügt wird, kann aber weil es nicht reins ift mit bem Bestimmungegrund, und frembber baju genoms men ift, nicht rein fittlichen Charafters fenn. Dier gerabe mare es mehr zu wunschen gemefen, bag bie ehemaligen Rantianer von Rant abgewichen maren, als an anderen Orten.

Nachdem ichon bemerkt worden ift, daß die Bedeutung ber - moralischen Anthropologie fur die Begrundung ber Sittenlehre von . ben vorliegenben brei Morgliften verfannt murbe, folgt es von felbit, baf fie biefe nur zum Mittelglied gebrauchen, um bie von ber e menichlichen Natur losgetrennte, aus abstracten Berftanbesbeariffen gebildete Idee ber Sittlichkeit auf bas Leben anwenden zu tonnen. Bir unterbrucken mehrere andere Bemerkungen über bie in biefem Abschnitt abgehandelten Gegenstande, und richten nur unsere Aufmerkfamkeit auf bie Art, wie bie Frage, ob die menschliche Natut ursprünglich gut ober bofe fei, und bie bamit zusammenhangenbe über ben Ursprung bes Bofen, hier beantwortet wirb. Die Beantwortung biefer Frage fuhrt ju ber Ibee bes Banges jum Bofen, sibie. obgleich in verschiebenem Sinne, von allen angenommen wirb, von Bogel mehr in augustinischem, von Staublin und Ammon mehr in pelagianischem Sinne. Indem wir in Rudficht biefer Boee an die drei oben aufgestellten Puncte erinnern, daß sie namlich 1) nicht in die Sittenlehre, fondern in die Religionelehre gedore, 2) nur ibeal ju faffen und nicht in bie Erscheinungewelt ju gieben fen, 3) nur praftifche Bebeutung habe, nicht theoretifch gebraucht werden burfe, muffen wir erklaren, daß alle brei, mehr ober

meniger, gegen alle brei Puncte gefehlt haben. Gie haben erflich Die Unterluchung über biefen Dunct nicht allein in Die Sittenleber aufgenommen, fonbern auch jum Theil fur die Ausführung berfelben, namentlich in ben Lehren von der Burechnung, von der In gend und Befferung, benutt. Gine flare ideale Auffaffung ber Lebre vermißt man ganglich; immer ift von einem naturlichen Sang jum Bofen, von einer Eigenschaft ber menschlichen Ratur in bet Erscheinung die Rebe, ober beibe Ansichten, die ideale und bie ne turliche, find boch untereinander gemifcht. Staublin geht von bet richtigen Ansicht aus, bag bie ursprungliche Beschaffenheit bes Denfchen weber gut noch bofe fep, weil wir in bem, mas uns burch bie Ratur anerschaffen, weder Berbienft noch Schuld haben, fons bern nur Anlagen zum Guten wie zum Bofen beliben (S. 168. 171.). Aber in ber Erfahrung findet er nach Babricheinlichkeite grunden an dem in Gebrauch feiner moralifchen Rrafte getretenen Menichen einen überwiegenden Sang jum Bofen, ber jedoch nicht aus feiner Ginnlichkeit und Leibenschaft, nicht aus ber Befchrans tung feiner Ratur, nicht aus phyfifcher Fortpflanzung, nicht aus ber Bernunft, fonbern aus ber Billeur entftanden ift, obne bet es weiter erflarbar mare, warum biefe gerade biefe Richtung genommen habe (S. 172, fa.). Aus ber Erfahrung aber lagt fic wohl eben fo gut ein überwiegender Sang jum Guten nachweisen, teins von beiben aber mit hinlanglicher Sicherheit. Much wihre ftreitet es bem Befen ber Billensfreiheit, bag fie irgend eine be ftimmte Richtung, nach bem Guten ober Bofen, eingeschlagen babe. Bogel faßt die Lehre noch viel mehr im naturlichen Ginne auf, wenn er bie überwiegenbe Gunbhaftigfeit im Menfchen aus bet fruber als die Bernunft im Menschen entwickelten und baburd überwiegenden Starte ber Sinnlichkeit erflatt, wenn er ben Urfprung diefer überwiegenden Gundhaftigfeit aus ber Freiheit aus brudlich gegen Rant verwirft, und fie vielmehr aus natürlichen Fortpflanzung ber erften Gunde, wodurch bie Sinnlichkeit ein Uebergewicht erhielt, herleitet, und bann bie Theorien von ber Nothwenbigfeit ber gottlichen Gnabe und Erlofung barauf grundet (Borlef. Abth. 2. S. 31. fg. Comp. S. 92.). Daß beißt abet gerabe bas innerfte Befen ber Sittlichkeit gerftoren, wenn man ib ren Urfprung aus ber Freiheit verwirft ober boch beschranet, und an beren Stelle bei bem Bofen eine überwiegenbe Sinnlichkeit, bei bem Guten gottliche Gnabe fest. Gang im entgegengefestes Sinne geht Ammon von ber Unficht aus, bag bie ursprunglichen Anlagen bes Menfchen gut feven, und bag nur aus Digbrauch bie fer bas Bofe entstehe (S. 317. fg.). Bei biefer bem Standpungt ber Sittlichkeit allein angemeffenen Unficht batte ber Berf, fteben bleiben follen. Aber inbem er ein rabicales Bofe, bas er mit bem

flacianifchen Irrebum, bag bie Erbfunde gur Subftung bes Menfcen gehore, irrig fur gleichbedeutenb halt, verwirft, nimmt er boch einen berrichenben Sang bes Menfchen gum Bofen als bleibenbes Comptom unferer Ratur an. Er wird burch Erfahrung gefunben, bifforisch ausgemittelt und pspchologisch erelart "aus bem burch Erele Gelbftverführung entstandenen Uebergewichte bes finnlichen Reizes über die leitende Rraft ber Pflicht" (S. 317 -348.). In biefer gangen Deduction von dem Urfprung des Bofen herricht bie arofte Bermirrung und Unflarbeit. Die gang verichiebenen Unterfuchungen über ben Urfprung bes ibeglen Bofen und bes Bos fen in der Erscheinung, im Allgemeinen und in besonderen Fallen, bet religible und ber fittliche Gefichtspunct, find untereinanderges Nirgende ift ber Gebante flar und bestimmt ausgespros den, bag bas Bofe nur aus Freiheit hertommen tonne, und bag unfere finnliche Natur nie bie wirkliche Entstehung, fonbern nur bie Reigung bagu bervorbringen tonne. Der Berf, aber fucht auf empirischem Wege ben Ursprung bes Bofen barguthun, und glaubt ibn balb, feinem Princip ber Babrheit gemit, in blogem Brrthum ober Bergeffen ber hoheren Bwede (G. 344.), balb in ber naturlichen Beschrantung unserer Natur und in ber Sinnlich. Bett gu finben (G. 345. fg.).

Ueber Die Ausführung ber besondern Moral mare zwar noch vieles zu fagen, wir begnugen uns aber auf einige allgemeine Folgen aufmertfam ju machen, bie aus ben bisher aufgeftellten allgemeinen Grundfagen fur bie befondere Moral hervorgeben. Etftlich die Bertennung und Bernachlaffigung ber Pfrchologie fur bie Begrundung der Sittenlehre hat die Folge, daß die verschiedenen Triebe im Menfchen nicht bemerkt, und bie aus biefen bervorgebemben verschiebenen Arten ber fittlichen Berpflichtungen gang über feben wurden. Rach dem objectiven Standpunct, aus welchem Staudlin, Bogel und Ammon die Sittenlehre behandeln, und nach welchem fie bas Sittliche nur in abstracten Berftanbesbegriffen auffallen, mußten fie bas gange Bebiet ber Sittlichfeit nur bem Ginen, gleichen Begriff ber Pflicht unterordnen. Daburch find bie febr wefentlichen Unterschiede fur die besondere Moral: gwischen Tugend, als subjectiver Beschaffenheit des Charafters, und Pflicht, als objectiver Berbindlichkeit, ferner zwischen ftrenger Berbindlichkeit ber Pflicht und ben freien Unforberungen ber Liebe ober Schonheit ber Seele, und ferner gwifchen den bedingten Unforderungen ber Klugbeit, des Gefchmades, des Berufs, der Sitten zc. von ber Pflicht und Liebe, entweber gang unbeachtet geblieben, ober boch nicht in ber Scharfe, wie fie verbienten, aufgefaßt worden. Tugend wied bet ihnen immer nur als die erworbene Rertigfeit ober Bolltommenheit in ber Pflichterfullung betrachtet, aber nie in ihrer icharfen

Axennung, als bie subjective Darftellung bes Sittlichen rein in ber Gefinnung, als bie Beschaffenheit bes Willens, von ber Pflicht als ber objectiv im, Gelet fur bas Sandeln ausgelprochenen Ibee bes Sittlichen; in ihrer boberen Burbe ale bie nothwendige, innen Bebinaung aller Pflichterfullung ift fie nirgende aufgefaßt. Daber ift auch die Lebre von ber Tugend entweder gang übergangen (bei Bogel) ober boch nicht vollständig in ben aus ber geiftigen Natur bes Menichen entwickelten Cardinaltugenben bargeftellt (Bergl. Standlin S. 194. Ummon S. 393.). Ferner ber Unterfchied gwis ichen ftreuger Pflicht und Liebe ift nicht in bem fant'ichen Unterfchieb zwifchen vollkommener und unvollkommener Pflicht bei Staublin (S. 127.) ausgesprochen, benn biefer bezieht fich nur auf ben Grab ber Bestimmung, nicht auf ben Grad ber Berbindlichkeit. Diefer Unterschied ausgebruckt von Bogel (Comp. S. 110.) in bem amifchen Pflichten ber Achtung und ber Liebe, und von Ammon (S. 374) in bem amifchen negativen und positiven, und amifchen unbedingten und bedingten, aber in ber Musfuhrung find biefe Un: terschiebe nicht genug augewendet worden, ba herricht immer bie gleiche Beurtheilung nach bem Ginen Pflichtbegriff. Cine althe tifche Beurtheilung fittlicher Berhaltniffe findet bei ihnen nirgends fatt. Das Moment ber Rlugheit ift gang ausgelaffen, und baber find eine Menge von Dingen nach ber reinen Pflicht beurtheilt, ble nur bem Befchmad, ber Rlugheit, ber Sitte, und bann befonbern Berbaltniffen bes Berufe überlaffen bleiben mußten. Dies führte bann weiter febr leicht zu einem legalen Rigorismus, ber alles burch Begriffe und Gefete ftreng bestimmen, nichts bem freien Befuhl und ber Liebe überlaffen will. Daber gibt es nach ihnen teine Abiaphora, baher wird j. B. von Staublin bie Nothluge unbedingt verworfen. Bogel und Ammon find weniger rigorifiifc aber ber Lettere befonders vertieft fich boch haufig in fehr tleinliche casuistische Fragen, die nur aus der einformigen Beurtheilung nach Berftandesbegriffen hervorgeben. Der Wissenschaft wirklich unmir big ift es, wenn Ummon g. B. mehrere Geiten ber Untersuchung über die sittliche Bulaffigfeit ber Schminke widmet (Ih. 2., Abth. 2. S. 207-211.), mit einer widerlichen Beitschweifigfeit und felbft mit hiftorifcher Belehrfamkeit von bem Lupus, Befellichaften, Schauspielen, Gludespielen, Tangen rebet, und bei bem letten Begenftande alteren Perfonen nur einen langfamen Grofpatertang nicht aber schnellere Tange als sittlich erlaubt zugesteht (Das. G. 263.). Collisionen ber Pflichten werben von Staudlin, Dogel und Ammon ale wirklich fattfindend jugegeben, und fehr ausführliche Regeln zu ihrer Auflosung angegeben, und Rec. rechnet auch biet gu ben nachtheiligen Folgen jener blogen Berftanbesanficht, bie nichts bem unmittelbaren fittlichen Gefühl überlaffen will.

Gine Folge ber religios theologifchen Anficht unferer biel Des raliften ift bie, bag bie Pflichten gegen Gott ale befondere Claffe von ihnen aufgenommen worden. 3m Allgemeinen hat Ret; feme Anficht über bie Ungulaffigfeit berfelben ale wirklicher Dflichten. und über bie Stelle, welche ber Krommigfeit in ber Sittenlebre ans gutveifen fen, ausgefprochen; er halt es aber fur zwedmigig, burdt eine nabere Beleuchtung biefes Abschnittes bei Ammon, ber biefe Claffe von Pflichten am weiteften ausbehnt und ausführt, ju geis gen, wie weit biefe Anficht in Berirrungen fuhren tonne. Diefe weite Ausbehnung icheint hauptfachlich aus bem Drincip ber Babre beit hervorgegangen zu fenn, nach welchem fich freilich bas Theox tetische nicht icharf genug von bem Draktischen fonbern lagt. Die Religionspflichten (bie bes 2. Bnbs. 2. Abth. ausfüllen) werben eingetheilt in vorbereitenbe und eigentliche, und die lettern fri unmittelbare und mittelbare. Die vorbereitenden betreffen bei "Gegenstand der Berbindlichkeit (Gott) überhaupt," und biefet gange Abichnitt beurtheilt nur bie verschiebenen Theorien über bas Berhaltniß ju Gott, bie an fich gar nicht unter eine fittliche, fonbern nur theoretifche Beurtheilung fallen tonnen. Bu ben fittlich verwerflichen Denkarten wird gegablt 1) ber Inbifferentismus, ber noch am erften eine fittliche Beurtheilung gulagt, ba er nicht blog theoretischen Mangel bes Glaubens an bas Gottliche (theoretischen Unglauben), fondern auch eine Beschaffenheit ber Gefinnung in Beziehung auf bas Gottliche (Mangel an Intereffe bafur) in fich Glaube, b. h. insofern er prattifch ift und Achtung und Liebe fur bas Gottliche enthalt, ift allerbings etwas Sittliches, er ift bas, mas ale grommigfeit und Religiofitat theile ale befonbere Gigenthumlichkeit bes fittlichen Charafters ber Pflichtmaffiafeit et Grunde liegt, theile hochfte Bluthe und Bierde ber vollenbeten Sittlichkeit ift. Aber 1) nicht jeder Unglaube ift Indifferentismus, b. h. praftifcher Unglaube, mas bier von Ammon gar nicht immer unterschieden wirb; 2) ift Frommigfeit nicht nothwendiges Erforbernig ber Sittlichkeit, und bie wesentlichen Grundibeen ber Sitt. lichkeit find gang unabhangig von ihr. Die Grunde, die Ammon für bie Unsittlichkeit bes Inbiff. anführt, find fehr fcwach. Die Unlauterfeit feiner Quellen findet nicht immer fatt; oft findet er gerade im ftrengften fittlichen Charafter, bei einseitiger Ausbilbung bes fittlichen Moments, wie bei ben Stoifern, fatt, und baufig gebt er aus eblem Sag gegen Aberglauben und Schwarmerei bervor. Die nachtheiligen Folgen fur Bahrheit, Sittlichkeit und Glad, find theils unrichtig ober zweifelhaft, theils uber ben fittlichen Werth nicht entscheibend, weil Kolgen überhaupt barin nichts entfcheiben. Roch mehr als Indifferentismus fallt 2) Atheismus außerhalb ber Ophate ber fittlichen Beurtheilung. Indifferentismus

febt bod eine Beschaffenheit bes Willens vorans, aber Atheismus ale: folder ift gang theoretifch. Dan fann es wohl fittlich - nicht aebieten, fondern loben - bag man glaube, auf feinen Sall abet mas und wie man glauben folle, wie hier gefchieht. Wieber merben bie unlauteren Quellen und unfittlichen Folgen bes Atheismus' für feine fittliche Berbammung angeführt. Aber biefe find theite problematifc, theils entideiben fie nichts über feine Sittlichfeit, weil bas Gute wie bas Schlechte, bas Wahre wie bas Unmabre aus ichlechten Quellen hervorgehen fann. Auch im Atheismus if bas Theoretische oft gang von bem Praftischen getrennt. 3) Det Pantheismus ift gang theoretifch ohne Beziehung auf bie Sitt lichteit behandelt, und eine Darftellung beffelben als fittlicher Sw finnung ift gar nicht gegeben. Dabre, religiofe Sittlichfeit wir 4) nur burch ben Deismus moglich, und zwar nicht bloß ben wi ctonalen, fondern ben geoffenbarten, und gwar chriftlichen, welcher-Sott mit bem menschgeworbenen Sohn Gottes in inniafter Der bindung darftellt. "Nur mit biefem Spftem tann Freiheit, Glaube und eine auf Unfterblichkeit berechnete (!) Dugend befteben " Mebe: alfo end armen Beiben, Duhamebanern, Philosophen und Rationalisten! Ihr konnt nicht Tugend üben, ihr mußt Bosemichtet fenn! 5) Aberglaube und Kangtismus find unfittlich. magen ber! bofen Quellen, Beforberung fchablicher Brrthumer, Berberbnig bet Sitten und Berftorung bes Glude. Alfo wieber werben nur bie" Quellen und Kolgen, nicht die Sache felbft beurtbeilt. mogen allerdings bie Quellen biefer Denfarten verwerflich unb bie Rolgen verberblich fenn, aber Quellen und Rolgen gehoren nicht mefentlich zu biefen Denkarten als folchen, und find biefen barum nicht zuzurechnen, fondern die Unfittlichkeit der Quellen wie bet Kolgen ift, abgesondert von den Theorien, an die sie sich anknus pfen, fur fich zu beurtheilen; benn nur fo weit Gefinnung und Bille wirtfam ift, tann ein fittliches Urtheil geben. - Die um mittelbaren Religionspflichten enthalten nur Gefühloftimmungen gegen Gott, und gehoren baber ber Tugenb ber Frommiafeit an (ausgenommen ber Gib, ber nicht zu ben Religionspflichten gehört); bie mittelbaren find theile Pflichten gegen bie firchliche Gemeinfcaft, theile firchlich ascetische Lebren.

Die Eintheilung ber besonderen Pflichtentehre neben ben Pflichten gegen Gott ist die gewöhnliche in Pflichten gegen uns und gegen Andere, die auch, nach der Grundibee der personlichen Warde, die richtigste ist. Außerdem ist von allen Dreien noch ein besonderer Abschnitt den Pflichten gegen die leblose und unvernünftige Natur gewidmet, die aber nicht im eigentlichen Sinne als Pflichten anerkannt werden können; denn die Natur und Thiere sind nicht Selbstwecke, nur Mittel, aber insofern wir auch in den Thieren

und Mangen ein bem unfrigen abnliches Leben bemerfen, erwecken fie unfere Theilnahme und legen und eine ber Pflicht abnliche, inut. unvollkommene Berbindlichkeit auf, fie zu achten und ju fcontent er Um nicht zu weitlaufig zu werben, brechen wir bier bie Beurtheilung von Staublin's, Bogel's und Ammon's Sittenlebrau, die noch weiter in die fpecielle Sittenlehre eingeben tonnte. abi und fugen nur noch gang turge Bemertungen über 3. &. Flatt's "Borlefungen über christliche Moral" herausg, von 3. C. A: Steubel, Tubing. 1823 bingu. Wir tonnen in ber Beurtheis luna blefes Bertes mit allem Rechte gang furg fenn, weil es ben Anforderungen an eine wiffenschaftliche Behandlung ber Moral, bie bie neuere Theologie aller Parteien als nothwendig anerkannt bat, auf teine Beife entspricht, obgleich wir ihm gewiffe eigene Berbienfte, g. B. um bie eregetische Forschung fur bie Moral unb um ben prattifchen Gebrauch ber Moral fur Prebiger und Couls lehrer, nicht ftreitig machen wollen. Aber mehr als eine biblifchpsaktische Moral. ist es auch auf keinen Fall. Der Berf, verheißt felbft nichts mehr zu leiften, im und leiftet auch nicht mehr als bie moralifchen Lebren ber Bibel in einen logischen Bufammenhang ju ftellen. Ginen andern als einen logischen Gebrauch ber Bernunft erlaubt er nicht. Den Busammenhang ber Bibels lebren mit ber Bernunft barguftellen gehort, nach feiner Unficht, nicht in bas Spftem ber christlichen Moral (S. 43.); auch ist bies nicht einmal vollständig möglich, ba ein großer Theil ber driftli: chen Moral politiv und über ber Bernunft ift. Gin bochftes Princip iff für die driftliche Moral nicht nothig, und selbst nachtheitig, ba burch ein solches bem eigenthumlichen positiven Charafter berfeiben Eintrag gethan murbe (S. 44.). Die einzige Ertenntnifs quelle berfelben ift bie Offenbarung in ber Bibel; ihr Princip ift; "Befolge ben burch Chriftum befannt gemachten Billen Gottes." Diefer bloß biblifche Standpunct ist auch durch das gange Werk. treu festgehaltm, und jede freiere, eigene, rationale oder philosophifche Auffassung ganglich entfernt gehalten. Die logische Bergileberung in Unter = Unterabtheilungen ift bagegen bis ins Rleinliche ausgebehnt, und muß, in diefem Grabe, mehr verwirren und verdunkeln als aufklaren.

IX.

Die Kriegsbruden alterer und neuerer Beit.

Der Nomade bedarf teiner Brude auf feinen Streifzugen, um tiefe und breite Strome ju uberfchreiten; er durchschwimmt fie auf

bem Ruden seines Pferbes, ober ihm genügt ein leichter Sahn. Die ungeheuern Beere bes Morgenlandes, mit ihrer jahllofm Menge Laftthiere und Gepad, haben eben fo bas Dafeyn ber Rriegebruden hervorgerufen, wie Lurus und Banbel in ben Stabtm Der fruberen Beit bie beiden Ufer großer Aluffe vereinte. Lettent foll nach Berobot's Beugniß querft in Babylon gefchehen fem; und auch bas heer ber Cemiramis ift auf feinem Buge nach 3w bien zuerft vermitteift eigends bagu erbauter Schiffbrucken über bie porgefundenen Rluffe gegangen. Aebnliche Urfachen brachten gleiche Birtungen bervor: ba man einmal mit bem Brudenbau befannt war, bediente man fich auch ftets biefer Runft, wenn ber Bug & nes großen Beeres über folche Fluffe ging, Die nicht burch gurthe und feichte Stellen andere Uebergangsmittel entbehrlich machten, weil bas Ueberfeben gabireicher Truppen auf Kabrzeugen nur lange fam gefchehen konnte und baber zu viel Beit erforberte. fcbichte hat mehrere Beispiele von fur folden 3med erbaute Bruden aufbewahrt, wie die des Darius über ben Bosporus und bie Donau; vorzüglich aber bie beiben Bruden bes Terres +) ibn ben Bellespont, beren eine naher nach bem Pontus Eurinus ju aus 360 Schiffen, bie andere aber bei Abpbos, aus 300 Schiffen bestand, die Bord an Bord neben einander lagen, und über bie burch Winden und ftarte Pfahle mit eisernen Ringen funf Tome gespannt maren, auf melden furze Balten, ale Erager, quer ber über gelegt maren, die ben Brudenbalten ober Strafenbolgern und Boblen gur Unterlage bienten. Sieben Tage und eben fo viel Rachte bauerte ber Uebergang bes aus 1,700,000 gu guß und 80,000 Reitern bestehenden Beeres. Den Unfang machten die Lafe trager und Rameele, auf welche bie erfte Balfte bes Beeres tam, Diefer folgten nach einem ziemlichen Bwifchenraume 1000 ausette fene perfifche Reiter und eben fo viel Langentrager. Dann tamm 10 heilige Pferde, und unmittelbar hinter diesen Jupiters heilign Bagen, von acht Pferben gezogen, beren jebes von einem Stal Enechte geführt murbe, weil fie tein Sterblicher besteigen burfte. Run folgte Xerres felbst; auf einem Wagen mit medischen Pfer ben, beren Lenker, ber Perfer Patiramphes, neben ibm fag. Sinter ihm ritten 1000 vornehme Perfer mit Spiegen, alsbann 1000 an bere erlefene perfifche Reiter, auf die 10,000 ausgesuchte Speed trager zu Auß folgten, von denen 1000 goldene, die andern 9000 aber filberne Rnaufe auf ihren Spiegen hatten. Mach ihnen to men 10,000 perfifche Reiter und endlich die übrigen Truppen, obne besondere Ordnung. Nachdem Alles übergegangen mar, hielt Kerrel Musterung über bas Beer, wozu ihm ein erhohter Sig von weißen

^{*)} Herodot, Amsterdam 1763, fol. lib. VII, cap. 34.

Selletin Wereitestim debens, war , vor bein bie Rriegebaufen berbet. acability reed and boden association over miserdeann bla 30 Miegunbert ging auf fanem Buger nitch Inbien ibentaltermill aebaueten : Bruden aberimehrere Bluffe sidber ben Drus aben ant ratts beu ausaestopfien Schlauchen Schwinement, weit : fin felig Son zum Brudenbau fand. Cafer führte in feinen Rribaen Itel gene Bendenfahne (Monoxylos) mit fich, bie aus einem Baurah flichter nehnnen waren, gleich ben noch jest üblichen Michernuchen ** lifte ieboch über ben Bebein au gehen bielt er all für fichmar men ben Burbe bes romifchen Bolles angemmellener, eine 40 Auft briefe Boude cauf Pfahtjochen erbauen gut laffen, bie mit Butten und: Dieter bebect mar. .. In gehn Tagen warb biefe Brude vollenbet. nach ber Ruttebr ber Romer über ben Rhein aber wieber abdes benthen: ***) Es. ift fein Zweifel, baft auch ba bie Decre 36 the rent Gebrauche Brieden Schlagen ließen, wo bie Beschichtichreiben bis testern nicht ausbrudlich ermahnen, wie 3. B. Trajans wie auf freinernen Pfeilern über bie Donau erbauete, boch bie for ben Gebrauch ber Truppen bestimmte Brucke u. a. m. Die fteinen! Beieasbaufen bes:Mittelalters entbehrten auf ihren furgen Afigen? ber Wenteren leicht; both maren biefe bei ben grofferen Deeren bet beutichen Raffen micht mohl ju miffen, und Friedrich Barbaroffa bebtente fich threr mehrmale; ja zu Rarl's V. Beiten finden Mitte nicht nur tragbare Brudentahne (bie fpaterhin unter bem Manien ber Dontons worfommen), fondern eigene, ju ber Brudemarbeit beftimmte Goldaten bei bem Beere, bie unter bem Befehleneinie Sauntmanns eine befondere Compagnie ausmachten. Die sobert Leftung bes Bruckenbaues fiel gewohnlich bem Ingenieur finkeinie mebet fich vorzuglich im nieberlandischen Befreiungebriege met Manner, Plato umb Baroccio, durch die Unlage ber Brude iber bier Schelbe auszeichneten, zur völligen Einschließung bes 1586 pom Debigen von Parma belagerten Untwerpens bestimmt, beren iges mauere Buschreibung von Strada ****) gegeben und von Schiller aberfet worden ift. Der Gingang Diefer Brude ruhte :von beiben ! Mfern an. 198 und 900 fuß lang, auf Pfahlen, bis bie Tiafe. Des Waffers (60 Kuff bas Einrammen berfeiben unmöglich maibte

^{*)} Artabanes sagte bei bieser Gelegenheit: "Iwei Dinge sind Dir feindtich, o herr: die Flotte, die teinen hafen sindet, groß genug, ihr Schut bei Ungewitter zu gewähren; und bas tapfere heer, das Dich siegend immer weiter von Deiner heimath führt und Dich mit unersättlicher Ruhmgier erfüllt, die es mit Dir durch hunger ausgerieben wird."

^{**)} Veget. de re militari Lib. 2. cap. 25. Lib. 3, cap. 7.

^{***)} J. Caes. de Bello Gallico Lib. 4. cap. 17.

^{****)} Famiani Stradae Bell. Belgic. Dec. II, Lib. 6.

Den noch übrigen mittleren Raum von 1302 Fuß füllten 32 große Fahrzeuge — jedos mit 2 Kanonen, 30 Soldaten und 4 Boots-knechten besetzt — welche die 12 Fuß breite Brücke bildeten und mit einer 5 Fuß hohen, musketenschußstelen Brustwehr von eichnen Boblen versehen waren.

Menn es an tauglichen ober hinreichenben Kahrzeugen feblte. bebiente man fich wohl auch anderer Mittel ju Brudenjochen: ber Bolifioffen, leerer Kaffer ober, bei geringerer Baffertiefe, ber Schang: torbe und Ruftbode; endlich fielen bie Sollander im fiebzehnten Sahrhunderte zuerft barauf, Rahne (Pontone) von weißem Bled im Felbe mit ju fuhren, bie nur etwa 9 Ctr. mogen und baber leicht gefahren werden konnten. Bahricheinlich ju langerer Dauer, verfertigten die Frangofen ihre Pontons aus Deffingblech; fie we ren jedoch nun viel theuerer und fcwerer - bis 1800 Pfund und murben baber bei anderen Seeren nicht nachgeahmt, wo man beinahe überall die blechnen Vontons der Hollander einführte; mit bie Sachsen wichen in ber Korm bavon ab und bebienten fich feit 1702 fchiffformiger, ringeum verschloffener Raften, inwendig burch viele Facher, felbst bei einer jufalligen Beschabigung gegen bas Werfinken gefichert. Des Englanders Colleton neuerlich boch gerühmte Erfindung blecherner Eplinder ift eine ungluckliche Rad ahmung berfelben, ohne technische Renntniffe und ohne praftifcen Merth. *) Die Desterreicher allein, ihren Landesstrom, Die Donau, berudfichtigend, führten fehr große und ichwere Brudentahne von Bolt, die auch nur unter gunftigen Umftanden ben Truppen folgen konnten, fo bag biefe oft ohne Bruden maren, wenn fie ibm eben am meiften bedurften.

So wie die Armeen sich nach und nach mit Brudenigen versahen, sinden sich auch wieder besondere Truppen zu ihrer Bebienung, Pontonniere, wie sie nun hießen. Nur bei den Franzesen war diese Berrichtung den Arbeitercompagnien der Artiken neben ihren andern Beschäftigungen mit zugetheilt. Dies gab woll zuerst Anlaß, etwas über das Berfahren bei dem Brudenschaftsniederzuschreiben, denn übrigens geschah alles empirisch und handwertsmäßig; in der Schlacht bei Prag hatte der preußisch Pontonnierossischer zwei Bruden über die Moldau zugleich angesungen und ließ dann beide unvollendet, weil er nur Material zu Einer hatte; dasselbe geschah auch 1778 vor dem Uebergang ihr die Elbe, wo drei Bruden zur Pälfte fertig waren und erst Weine wieder abgebrochen werden mußte, um die beiden andern de

^{*)} Das war auch bas Urtheil einer Commission von franzblischen Por tonnierofficieren, die mancherlei Bersuche mit diesen außerlich mit Dolg über zogenen blechernen Chlindern anstellte.

von zu erganzen, bamit ber Uebergang geschehen konnte. Die ersten, boch nur sehr oberstächlichen und unzureichenden Rotizen über bie Pontons und bas Bruckenschlagen sinden sich in St. Remy (Mémoires de l'Artillerie, 4. Paris 1697. 1702. 1707. 1741. 1745. 1747. Russisch 1734.); woraus sie, beinahe unverandert, in Urtubie Manuël de l'Artillerie 8. Paris 1780 übergingen. Der Spanier D. Thomas de Morla (Trattato de Artilleric 1784; beutsch 1795 und 1823) widmete den Kriegsbrücken ein ganzes Capitel, worin das Versahren mit den spanischen Pontons ausssührlich beschrieben, und auch einiges über Flußübergange im Allsgemeinen enthalten ist.

Die Reanzosen batten mittlerweile in ben Rriegen von 1745 in Italien, 1756 in Deutschland, mancherlei Erfahrungen gemacht. und die Ruhe bes Friedens ju Uebung ber Duppiers, und ju Berfuchen benutt, von benen jedoch nur fo viel bekannt worben ift, bag fie geschehen find. Bei bem Uebergang über ben Do, im Sabre 1745, hatten bie Spanier 68 Schiffe ju 2 Bruden in einzelnen Bliebern von 2 Schiffen erbaut, die mit Truppen und Gefchus ben Strom hinab trieben, jene beibe ans Land festen und in febr furger Beit ju Bruden vereinigt murben. Brudenschwenkungen im Bangen' find gwar ofter versucht, jedoch nur mit ichlechtem Erfolg, weil bie Brucken zu menig Berbindung batten und baber bei bem Berumtreiben burch ben Strom gerriffen murben. Den fachfis fchen Pontonniers allein gelang es, in bem lebungs = und Pracht= lager bei Mublberg 1730, eine Sagbrude auf ber Elbe herum, an bas Ufer, ju ichwenken. Ronig August II. von Polen hatte nam= lich einem Italiener Julio Pappete das Commando feiner Pon= tonniere gegeben, ber nicht gemeine Renntniffe in Diefem Sache gehabt ju haben icheint, die er nachher auf feinen Schuler, ben 1787 verstorbenen Pontonnier - Major Hoper übertrug, beffen Sohn ber Berf. des 1793 erschienenen Bandbuches der Pontonnier-Biffenichaften ift, bes erften vollständigen Werkes über einen 3meig ber Rriegekunft, beffen Wichtigkeit gewohntich eher gefühlt als erkannt wird, wenn die Armee burch, den Mangel ober durch bie ungefchicte Unwendung der Uebergangsmittel fich in die großte Berlegenheit gebracht fieht, wie j. B. 1814 in Frankreich, wo ein Dfficier eine Flogbrucke aus grunen Laubholgern gufammenfeben wollte, nicht bedenkend bag jene specifisch schwerer als bas Baffer, nicht ichwimmen fonnten. Da bas Sanbbuch feinen Gegenstand vollständig abhandelte, ward es bei seinem Erscheinen mit vielem Beifall aufgenommen, handschriftlich in bas Frangofische iberfest, und von Allen fleifig benutt, die fich mit bemfelben Rache beschäftigten. Den Frangofen gab ber Revolutionefrieg baufige Gelegenheit, ihre 1792 errichteten 2 Compagnien Bateliers du

Rhin, bie 1793 ju einem Bataillon vermehrt murben, ju beichafe tigen. Um ben vielfachen Arbeiten ju Sourband Uebergang über ben Rhein 1794 zu genügen, organisirte ber Capitain Tielet ein zweites Bataillon von 6 Compagnien, die fich fowohl bei ienem Uebergange als in ben folgenden Feldzugen auf mannichfache Reife um bie frangofischen Baffen verbient machten. Die glanzenbften Berrichtungen biefer Pontonniers find unbezweifelt: ber Uebergang über bie Limmat 1799, wo bie bagu bestimmten Sahrzeuge von 3000 Infanteriften 1200 Schritt weit auf ben Schultern getre gen werden mußten; ber Uebergang über bie Dongu 1809 auf 8 Bruden von ber Lobau-Infel aus, und enblich ber Uebergang über bie Beresking, am 26. November 1812, wo ihnen bie Rabe ber Ruffen, ber Mangel an Material und bie ftrenge Ralte entgegen maren: wo fie in bas 41 guß tiefe Baffer gingen und ihr Leben aufs Spiel festen - bie Ueberrefte bes nach Rugland gegangenen Deeres zu retten. Much bie fachfischen Pontonniers fanden in bie fem Feldjuge ofters Gelegenheit, fich burch ichnelles Aufschlagen und Abbrechen ihrer blechnen Raftenpontons auszuzeichnen. Gie batten unter andern 2 Pontonbruden über ben Bug gefchlagen über bie fich bas frangofisch-fachfische Corps unter Regnier gurud jog, von den Ruffen fo nahe verfolgt, daß nur Gine Brucke ab gebrochen werben konnte, bie andere aber burch eine Biertheille ichwenkung gurudgebracht warb, ale bie ruffischen Sager nur noch 50 Schritte bavon maren.

Den erften vollständigen Auffat über die Rriegsbrucken nach ber Ericheinung bes Sanbbuches ber Pontonnierwiffenschaften go Gaffendi in feinem Aide-memoire pour les Officiers de l'Artilerie de France, wo fich viele Uebereinstimmungen mit jenem fin Der Auffat geht in ber Ausgabe von 1799 von S. 1030 -1117: in der Ausgabe von 1819 aber, von 1163-1256. In ber ersteren finden sich noch S. 42 bie Dimensionen ber metalle nen Pontons; in ber letten Ausgabe fehlen fie, und es bement ber Berf.: "fie fenen im Sahr XI. abgeschafft worden und fofften burch ein leichtes holzernes Sahrzeug erfest merben. rungefüchtigen haben geeilt ben Ponton ju gerftoren, um ihr Kelbkaften mit bem Deffingblech bavon befchlagen gu laffen." -Der anftatt ihrer beschriebene Rahn, 31' lang, 64' breit, finde fich auch schon in ber frubern Musgabe S. 46, und ift fo grof und fcmer (3800 Pfund), daß er nur zu ftehenden Bruden auf großen Fluffen gebraucht werben fann, obgleich fich bier auch bie Befchreibung bes fur ihn bestimmten Bagens finbet. Auf biefen folgen in ber neueren Ausgabe noch zwei andere Rahne: ein gw Berer von 46' Lange und 8' oberer Breite, und ein fleinerer 33' lang, 54' oben breit, nebft einem Bagen fur ben letteren, bet an

ftatt bes Langbaumes zwei Schwungbaume hat. Der S. 1163 ber neueren Ausgabe folgende Berfuch über die Rriegsbrucken ift zum Theil aus Urtubie, mit vielen Berbefferungen und Bufagen, nach Drieu, von dem 1811 zu Turin im Memoire sur les ponts militaires ericbien, jedoch nur in menig Eremplaren gum Gefchent fur Borgefette und Freunde, beren Namen ber Berf. felbft auf jeben Umschlag schrieb. Es marb 1815 jum zweiten Dale gebrudt und ichlagt Brudenfahne vor, 30 guß lang, oben 6 guß breit, 1500 Pfund wiegend, bie auf Bagen, mit 18 Rug langen Schwungbaumen, gefahren werden. - Immer noch ju groß und fcwer, um ben ichnellen Bewegungen ber Truppen folgen gu fonnen, und bennoch hat Drieu in bem 1820 erschienenen Guide du Pontonnier. Mémoire sur les ponts militaires, contenant les passages de rivières les plus rémarquables exécutés jusqu'à nos jours, et les principes de l'art du Pontonnier 8, die Dimension' biefer Pontone beibehalten, obgleich er felbft jugeftebt, bag ihre. Schwere immer noch bedeutend ift, weshalb er fie auf einem Da= gen allein, Balten und Breter aber auf einem andern Wagen fabren will. Er fordert baber ju 100 Pontone 200. Bagen mit 6 Pferben, und bekommt baburch 238 Fuhrwesen mit 1382 Pferden. Ein ungeheuerer Bug, ichon fur fich allein im Stande, Die Bemeglichkeit einer Armee ju bemmen, anstatt fie zu beforbern! Dens noch findet fich auch im Aide-memoire S. 1166 biefer unftatthafte Borfchlag wieber, ber burch eine angemeffene Erleichterung ber Brudenfahrzeuge und ihres Bubehors von felbft hinmegfällt. Ein zweiter Brrthum ift: bag bei ichnellen Stromen die Festigkeit ber Berbindung ber Brude mit ihren ichwimmenden Unterlagen: im umgekehrten Berhaltniffe ber Geschwindigkeit bes Stromes fenn muffe, damit ber lettere bie Unterlagen mit fortführen tonne, ohne bie gange Brude ju gerreißen. (?) Man fieht nicht, woher Drieu diese offenbar falfche Behauptung bat, ba ja eine auf fcwimmenden Unterlagen rubende Brude ohne jene nicht flattfinden kann. Im Gegentheil begrundet fich vielmehr bie Festigkeit jeder Schwimmenben Brude nur burch bie genauere Bereinigung ihrer Theile unter einander, mahrend jugteich die Unterlagen hier einander wechfelfeitig die übergehenden Laften tragen helfen, fo daß ihr Druck fich auf eine großere Lange ber Brude pertheilt.

Nachdem in dem Guide du Pontonnier auf 80 Seiten eine historische Uebersicht der Fortschritte des Brückenwesens und besonders der vorzüglichsten durch die Franzosen bewirkten Flusübergange gegeben worden, spricht der Berf. von der Untersuchung der zu überbrückenden Flusse, von dem Messen der Wasserbreite, von den nothigen Eigenschaften der Furthen, wenn Truppen sie passiren sehlen, und von den Borsichtsmaßregeln bei dem Ueberseten der Truppen.

Er geht hierauf zu bem wirklichen Brückenschlagen über (S. 99.) und zwar zuerst a) der Schiffbrücken. Hier sollen die Enden der ersten Balken auf einem 17' langen Balkenstück ruhen und sich an ein auf die hohe Seite gestelltes Bret stützen; nach dem Handbuche der Pontonnier-Wissenschaften Thi. U., S. 24 verhält sichs umgekehrt: die Balkenenden ruhn auf einem wagerecht gelegten Brete und stützen sich an ein Balkenstück. Drieu will 5 Brüktenbalken aussegen, wenn diese 8 Zoll ins Gevierte halten; 6—7 aber bei 5—6 Zoll Balkenstärke. Bei 5—8 Zoll paris. Höhe sind unter ollen Umständen 5 Balken hinreichend, sobald die Fahrzeuge, auf den sie ruhen, nicht über 16 Fuß im Lichte von ein ander stehen.

S. 107 wird bemerkt: daß man zu Beschleunigung ber Ab beit die Brude von beiden Ufern des Flusses zugleich anfangen könne; es ist jedoch nur bei nicht allzubreiten Flussen ausstührbar und bedingt eine ganz außerordentliche Genauigkeit der Arbeit, de mit die gegen einander kommenden Enden der Brude richtig an einander stoßen.

Bei dem Verantern einer Brude S. 109 wird das Berfahren gezeigt: sie auf einem schmalen Flusse ohne Anter fest zu habten, indem man das erste Fahrzeug an einem, auf dem Ufer eiw geschlagenen Pfahl, das zweite aber an das Tau des ersten besestigt, und so fort mit der ganzen Brude. Die Franzosen neunen diese Art der Befestigung a-patte d'oye. Anstatt der Anter, wo Drieu nur die mangelhaften zwei- und dreiarmigen kennt und diese wegen ihrer schwachen Arme verwirft, werden S. 216 mit Steinen angefüllte kegelsormige Korbe oder Kasten empfohlen. Sie sind jedoch nur in schlammigem Grunde und dei nicht starken Strome anwendbar; einem heftigen Wasserzuge, der gewöhnlich mit einem sesse sin sehr schwerer, gewöhnlicher Anker widerstehen, wie sie gewöhnlich nicht im Felde mitgeführt werden.

Um die auf dem Flusse gehenden Schiffe und Holzstoffe duch bie Brude zu lassen, wird eine Deffnung in letterer angebracht, durch ein bewegliches Glied von 2, 3 oder mehr Fahrzeugen verschlossen. Die Einrichtung dieses Gliedes sowohl als das Verfahren bei dem Deffnen und Verschließen der Durchsahrt ist hier genau beschrieben; doch vermißt man die im Handbuch der Pontownier-Wiffenschaften angegebenen Vorsichtsmaßregeln, um das Anstoben der hindurchsahrenden Schiffe oder Floße zu verhüten. Aus solchen Puncten, wo die Brude ofters in Gefahr ist durch herabtreibende Körper fortgerissen zu werden, empsiehlt Drieu die Zusammensehung aus einzelnen Gliedern von 2 oder 3 Fahrzeugen, um sie schnell zum Durchlaß eines schwimmenden Körpers öffnen

zu konnen. Er bachte hierbei nicht an ben wichtigen Nachtheil, bag eine folche Brude keinen gehörigen Busammenhang hat, um ben beschleunigten Uebergang von Truppen und Geschüt ohne Gestahr bes Berreigens auszuhalten.

Das S. 123 beschriebene Busammenseben der Schiffbruden aus einzelnen Studen und bas berumichwenten ber gangen Brude find ichon langft bekannt und ausgeubt motben. Die Berfiellung ber zu bem Uebergange ber Krangofen am Tage por ber Schlacht bei Bagram verfertigten Brude aus Ginem Ctud (Pont d'une seule pièce) geschah ebenfalls vermittelft einer Schwenkung. Diefe 510 fuß lange Brude mar in 4 einzelnen Gliedern aus 14 ofterreichischen holzernen Pontons in einem fleinen Urme hinter ber Alexanders : Infel erbaut und blog durch Taue zusammengehangt, um ben Rrummungen bes Fluffes folgen zu tonnen. fur Infanterie bestimmt, bestand bie Dede blog aus 3 Balten, mit 3 Fuß Bwifchenraum aufgelegt, mit eifernen Bugeln auf bas Kahrzeug befestigt und mit 7 Rug langen Bretern bebeckt. fich biefe Brucke, gleich einer Schlange, aus bem fcmalen Urme in den breiteren berausgewunden hatte, murden die Glieder vermittelft übergelegter Balten und durch fie geschobener Bolgen gu einem Bangen vereinigt; bie Brude ichwamm bis an ben beftimmen Punct, wo fie einschwenkte und burch 10 Unter und zwei Scheertaue befestigt marb. Die große Sorgfatt, welche auf ben Bau Diefer Brude und besonders auf die innige Berbindung ihrer Theile verwendet ward, beweift den hohen Werth, welchen man dars auf legte; obgleich fie, genau genommen, nur wenig Nugen schaffte und mit geringerer Muhe mehr und Befferes geleifter werden fonnte.

Bon ben fliegenden Brucken handelt Drieu ausführlich und, wie es scheint, nach dem Sandbuch; jedoch weicht er darin ab, daß er 1½ bis 2 mal die Breite des Flusses für die Länge des Giertaues bestimmt; offenbar zu viel, wenn der Strom keine übersmäßige Geschwindigkeit hat; die Flusbreite, selbst nur & derselben, wird eine weit vortheilhaftere Bewegung hervordringen. Mit det Schnelligkeit des Stromes muß auch die Länge des Giertaues wachsen, weil außerdem die fliegende Brücke nur mit Mühe, bei ihrer Ankunft am jenseitigen Ufer, fest gemacht werden kann und durch die Gewalt des Wassers wieder zurück nach der Mitte des Flusses getrieben wird. Nachdem auch die durch ein quer übet den Fluß gezogenes Tau sirirten Brückenglieder und Kähren der schrieben worden, geht der Verf. S. 152 zu den Flosbrücken über, deren Einrichtung und Bau weitläuftig beschrieben ist. Es westen dabei folgende Grundsche aufgestellt:

1) Die Flogbruden find auf febr fcnellen Stromen nicht anwenbbar.

2) Man mahlt die leichteften Solzer zu ben Flogen wie zu ber Bebedung, um die ichwerften Laften über die Brude geben laffen zu konnen.

3) Bei starkerem Strome werben bie Flose so eingerichtet, baß sie jenem möglichst geringen Wiberstand entgegensehen: man schneibet namlich die Kopfe ber Sparren gegen ben Strom unten schräge ab und läßt einen Zwischenraum zwischen ihnen.

4) Born werden die Floge gegen den Strom fpig abgeschild ten und so weit als möglich an einander gestellt. Rur auf setz rubigem Wasser können die Floge vorn gerade bleiben und naber zusammengenückt werden, daß die Brücke den noch in Rusland und Schweden üblichen ähnlich wird. 3. B. die Brücke bei Kiew über den Dnieper, die 2280 Fuß lang, 20' breit ist, und aus 31' langen, 14 Zoll ins Bevierte haltenden Balken besteht, weiche bicht neben einander liegen.

Der Floge hat man sich übrigens nicht nur sehr häusig ju Bruden bedient, sondern sie auch als Fahren zum Uebersehm der Truppen und des Geschützes angewendet. Auf solche Weife seite Karl XII. über die Duna; seine Floge hatten schuffreie Bruftwehren von Balken, um die Truppen gegen das feindliche

Seuer ju ichuten.

Anstatt der Holzstöße hat man wohl auch andere schwim menbe Rorper, leere Tonnen, mafferbichte Raften, ober mit Strof ausgestopfte leberne Schlauche unter eigen bagu bestimmte Rahmen befestigt und jum Bau ber Rriegsbruden angewendet. Die Ruffen haben in ihren fruheren Rriegen gegen bie Tartaren und Ralmuden bie bei den Compagnien mitgeführten Bafferfaffer baufig fur je nen 3med bestimmt und Bruden baraus gusammengefest. nicht unahnlich find die oben ermahnten blechnen Eplinder Colle tons, die in ein 6 Lin. fartes Kag geschoben werben und 11 Kug lam find, hinten und vorn aber 44 Auf lange Spigen haben. 24 guß im Durchmeffer, und bestehen innerlich aus 10 befonden Abtheilungen oder Fachern, damit das durch eine zufällige Beschäf bigung eindringende Baffer nicht ben gangen Enlinder anfullen tann, fondern berfelbe durch die leeren Abtheilungen uber bem Baffer ichwimment erhalten wirb. Zwei folche Cylinder ober Tonnen werden durch 4 Querriegel mit 5 Boll Zwischenraum ver bunden, und tragen 2 Rahmenftude, auf welchen die 6 Bruden balten zwischen aufgenagelten Knaggen liegen. Bene find 22 Auf lang, 33 Boll ine Gevierte fart; bie Breter 101 guß lang, 1 Boll ftare, bie jum Festhalten ber Breter bestimmten Latten bas ben nur 2 Boll ins Gevierte. Dbgleich bie Berfuche mit biefen Eplindern bei den großen Manduvren der Occupationsarmes 1818 zwischen Bouchain und Balenciennes gunftig aussielen, fieht man boch leicht, daß sie für breite und schnelle Flusse nicht anwendbar sind, weil sie wegen ihrer geringen Lange nothwendig sehr schwansten; und daß die Größe und Zusammensehung ihrer Glieber sich nicht zu dem Uebersehen der Truppen eignet. Ein leichtes Bruktensahrzeug von angemessener Größe wird siets eine allgemeinere Brauchbarkeit haben und ihnen weit vorzuziehen sevn.

Die Bodbrude, welche Drieu G. 178 beschreibt, fteht in Sinficht ber ihr ale Unterlage bienenden Mauerbode ber im oft emahnten Sanbbuch ber Pontonnier = Wiffenschaften beschriebenen nach. weil bort bie Bode einfacher uub bennoch bauerhafter eingerichtet find. Die gewohnlichen Bode find bei nur einigermaßen bedeutender Sobe der Beine zu wenig fest und zu gerbrechlich, als baß fie bei ihrem Gebrauch nicht einer fteten Nachhulfe bedurften. Dennoch haben bie Frangofen fich ihrer fehr haufig bebient und mehrere Bochruden erbaut, unter benen bie gum Erfat bes gefprenas ten Bogens der fteinernen Brude ju Dresben burch die Bohe ber Bode - uber 20 guß - und die beiben Bruden über die Beresina, wo es an Mitteln fehlte, weil ein ausbrudlicher Befehl Navoleons ben umfichtigen General D'Eble gezwungen hatte: bie in Oricha befindlichen 60 bolgernen Pontone mit allem Bubebor 6 Tage vorher zu verbrennen, anstatt wenigstens die Balfte berfelben mit ju nehmen, wie er es bringend munichte und es auch mit ben noch vorhandenen Pferben moglich gewesen mare. *) Er nahm bennoch 6 Wagen mit Werkzeug und 2 Felbschmieben mit, und hatte außerbem in Smolenet jedem Pontonnier - beren er noch 400 Mann vollig geruftet und in Ordnung bei fich hatte - ein Werkjeug und 15 bis 20 große Ragel geben laffen, bie ihm nun beim Brudenbau von großem Nugen waren. Um 26. November Morgens um 8 Uhr murben bei Beffelowo, 4 Stunden oberhalb. Borisom, wo die Ruffen die Brude abgebrochen hatten, zwei Bode bruden über ben 324 Fuß breiten Fluß angefangen, indem man bas bazu nothige Bolg von einigen eingeriffenen Baufern nahm. Die Schwächeren Bocke maren für den Uebergang ber Truppen, Die ftarteren für bas Gefchus und die Fuhrwesen bestimmt; biefe Brucke war mit 3 und 4 Boll ftarten Rnuppeln, jene aber mit febr fchmas chen Bretern und mit Birfenrinden bedeckt, wie fie hier ju ben Dachern der Sauser angewendet werden. Sie lagen breifach über einander und wurden beständig von ben Pferben gertreten, wodurch ein wiederholter Aufenthalt entstand. Dennoch gefchah ber Ueber=

^{*)} Gassenbi sagt von ihm, was man von Wenigen sagen kann: "Er verbiente jeden Grad, zu dem er befordert ward; seine Talente und trefflichen Eigenschaften verdienten und erlangten die Bewunderung und Liebe der franzosischen Armee; sein Verlust ließ seine Wittwe und seine Freunde untröstlich, und sein Rame ist im Auslande bekannt und geehrt."

gang bes zweiten Armeecorps unter bem herzog von Regglo in größter Ordnung; ein Achtpfünder und eine haubige mit ihren Wagen folgten den Aruppen, und die jenfeits aufgestellte ruffische Division ward sogleich angegriffen und zurückgeworfen, daß der Ruckzug bes heeres über die Bruden und burch den 2 Stunden

langen fumpfigen Balb ungehindert erfolgen fonnte.

Die meiften Schwierigkeiten machte bie Aufstellung ber Bode in bem weichen Grunde des 6 fuß tiefen Baffers, bei bem gange Uchen Mangel eines Kabrzeuges, ber burch brei fleine Rloffe nur fchlecht erfett warb; obgleich ber fluß mit Treibeis bebect unb bie Ratte außerorbentlich mar, frurgten fich boch gegen 100 Den tonniere freiwillig in bas Baffer, um bie Bode aufzuftellen und bie Baiken darauf zu legen. Der größte Theil von ihnen mad burch ben Froft ein Opfer ihres Dienfteifers und ihres nicht frucht lofen Bestrebens, die Armee zu retten. Dreimal gerbrachen bie Bode unter ber Laft ber fich brangenben Wagen, und breime ftellten bie Pontonniere mit unfaglicher Arbeit ben Schaben wieber 216 jeboch am 28. November Morgens bie Unordnung auft bochfte flieg, und bie Ruffen mit mehreren Batterien bie undurch bringliche Maffe von Menschen, Wagen und Pferden, die fich ver ber Brude gebildet hatte, beschoffen, ward ber Uebergang oft und lange unterbrochen. Um ihn fur bas neunte Corps gu offnet, mußten 150 Pontonniere burch bie gerbrochenen Wagen und tobten Rorper einen Weg bahnen, biefe theils auf die Seite, theils int Waffer merfend, und bas neunte Corps ging mit ben noch zurad gebliebenen 2 Batterien über. Um Morgen bes 29. murben enb lich die letten Borpoften abgerufen, und die beiben Brucken abge brannt. Was nun noch auf dem linken Ufer bes Fluffes gurich mar und unterlaffen hatte: mahrend ber Racht überzugeben, fid in bie Banbe ber Ruffen.

Auch die Pfahlbruden (S. 186.) sind von den Franzosen oft ters angewendet worden, um über große und tiese Flüsse, den Bar, die Weichsel, die Donau zu gehen. Die lehtere ward nach den: Schlacht von Aspern in 4 Wochen über den breiten Arm der Donau erbaut, bestand aus 60 Jochen und war so breit, daß zwi Wagen neben einander darüber fahren konnten. Sie blieb nach der Schlacht von Wagram stehen und zerbrach nachber, als einige Ochsen darüber getrieben wurden. Ihr Bau wird im Aide-memoire, ziemlich übereinstimmend mit dem Handbuche, angegeben.

Die hangenden Taubruden find ebenfalls bort ichon ermabnt, und haben in der lettern Beit bei den frangofischen und englischen Armeen viel Beifall gefunden, obgleich sich tein Beispiel von ihrm Gebrauche in den Alpen und Pyrenden findet; benn sie haben teim sehr große Lange, sind schwer hinreichend zu befestigen und lang

wierig zu erbauen. Drieu halt fie mit Recht fur entbehrlich; ber Englander Douglas aber (Essay on the principles and construction of Military-Bridges 8. London 1816) Scheint ihnen geneigt. Er empfiehlt fie besonders bei dem Fall, wo die Armee in Berbins bung mit ber Alotte operirt und bie Bulfemittel ber letteren bes nuben tann; fo wie auf großen Stuffen, auf benen bie Ebbe und Bluth ftattfindet, und mo bie Brude Beweglichteit befiben muß. um bem Steigen und Ginten ber Wellen ju folgen. Die Engs lander hatten im Sahr 1814 eine folche Brude über ben Abourbei ber 5 Antertaue von 4; Boll Durchmeffer, auf 12 bis 15 Rug breiten Kahrzeugen ruhten, die 40 Fuß Abstand von Mitte an Mitte hatten. Auf bem einen Ufer war bas Ende bes Taues um ein achtzehnpfundiges Ranonenrohr gefchlungen, bas hinter ber Ufermauer lag, bas anbere Enbe auf bem jenfeitigen Ufer aber marb burch Scheiben und Minden angezogen. Auf abnliche Weife mar auch bie Brude befestigt, womit die Englander 1810 ben 100 Buß weiten Bogen ber, von ben Frangofen gefprengten, fleinernen Brucke über den Tajo verschloffen hatten. Sie bestand aus einem Repwerk von Tauen, auf welches holzerne Querriegel gebunden maren, die ben Glieberbalten und ben Dechbretern gur Unterlage bienten. Eine Seitenlehne von Stridwert und an die Querriegel befestigte Seile, um bas Schwanken ju hindern, vollendeten bas Gange.

Douglas ichlagt außerbem noch verschiebene andere Bruden por, beren man fich bei bem Mangel an Pontons und anbern Rahrzeugen mit Rugen bebienen tann. Er führt eine 250 Rug gefprengte Brude über ben Portsmouthfluß in Rorbamerita als Beispiel an, die aus 3 Sprengbogen besteht und sich ohne alle Unwendung von Gifenwert erhalt, weil bie neben einander liegens ben Balten burch besondere Schließholzer und Reile gusammenges halten werben. Gine Ginrichtung, Die fich im Relbe baufig anmenben lagt, wo funftliche Oprengwerte und Bangefaulen gewohnlich nicht ausführbar find. 3mei Streben, ober wenn die Beite gu groß ift, welche überbruckt werben foll, ein Spannriegel zwifchen ihnen, an den fich ihre vordern Enden fluten, genugen in allen Källen, wo die Lange bes Spannriegels nicht über Ein Dritttheil ber gangen Lange des Baltens betragt. Ift die Tiefe bes Fluffes ober Grabens nicht zu groß, fo konnen auch Wagen anstatt ber Bocke zur Unterlage bienen, die anftatt ber Strafenholzer mit 3 Boll ftarten Bohlen auf ber hohen Seite überlegt werben, woburch bas bolg bekanntlich einen um die Salfte vermehrten Widerstand leiftet. Berben zwei folche 14 Fuß lange Bohlen mit ihren Enden zusammengestoßen, und eine britte mit ihrer Mitte uber ben Schluß geboliet. fo bekommt man einen Batten für 26 Fuß Weite, bie man burch

ben berunter gefahrnen Magen beinabe auf bas Doppelte erboben Diele Unwendung ber Wagen findet fich fcon im Sand buch ber Pontonnier = Biffenschaften angegeben. Gine andere Itt Bruden über nicht allzubreite Strome, bloß fur Aufganger, bat Douglas ben nomabischen Jagern in ben großen Balbern von Ame rifa abgelernt: es wird ein hoher Baum am Ufer bergeftalt abge hauen, bag er mit bem Dipfel gegen ben Strom fallt und, ver biefem an bas jenfeitige Ufer geworfen, baffelbe mit bem dieffeit gen verbinbet. Um auf abnliche Beife über einen breitern Aluf au tommen, wird ber Baum mit bem Bipfel an ein Geil befestigt, und daffelbe obermarts am Ufer von einem Pfahle ober ftehenden Baume gehalten, daß ber Baum eine etwas ichrage Richtung gegen ben Strom befommt. Ein vom Ufer forage auf jenn Stamm geworfenes Soliftud wird mit bem Enbe an benfelben gebunden ober aufgenagelt, und dient bem Stamme eines zweiten Baumes jur Unterlage, beffen Aefte man ber Billfur bes Strome überläßt, bamit fie an bas jenseitige Ufer getrieben werben und einen Steg bilben, ber jeboch immer nur fur Beubte ohne Be fcmerbe und Gefahr gangbar ift.

Douglas beschreibt nun auch ben Bau ber Bruden auf Pfablen, Fassern, leeren Kasten und aufgeblasenen ledernen Schlauchen. Anstatt des Rammkloges wird die Anwendung einer mit Blei ausgegossenen Bombe vorgeschlagen, welches sich jedoch wohl nicht sehr nütlich erweisen durfte und seine eigenen Schwierigkeiten hat. Auch die in Ostindien übliche Art, spige Pfahte durch vier um den Kopf geschlungene Seile und wechselsweises Anziehen derselben von zwei Mann in die Erde drehen zu lassen, bedingt einen weichen Grund, der unter einer Brücke gegen die übergehende Lafteinen hinreichenden Widerstand leisten würde. So erscheint manches vortheilhaft, was in der Wirklichkeit unerwartete Schwierige

feiten zeigt und nuglos ift.

Schon vor Douglas und Drieu hatte ber burch mehren Werke und, in Beziehung auf ben Wasserbau ausgeführte Arbeiten, hinreichend bekannte Rath Wiebeking praktische Mittel angegeben, holzerne Pfahl= und gesprengte Brücken unbrauchbar zu machen, ohne sie zu verbrennen; bas neueste über ben Bau der Ariegsbrücken erschienene Werk ist von dem Großherz. Babenschen Hauptmann von Fabert, (Praktisches Lehrbuch für Pionniere und Sappeure; enthaltend den militairischen Straßen= und Brückendau. 8. Karlsruhe 1824) und beschreibt "die Kunst der Flußübergänge, so wie sie sich in zwanzig Kriegsjahren erweitert und vervollkommunk hat. Der Werf, glaubt keine Quelle von einiger Reichhaltigkeit unbenutzt gelassen zu haben und nichts in Borschlag zu bringen, bessen praktische Anwendbarkeit er entweder nicht selbst erprobte,

ober burch unverwerfliche Beugen zu bewahrheiten (?) im Grande war." Er handelt zuerft von ben Eigenschaften bes Boiges nich feinen verschiedenen Arten; von ben Bufammenfugungen und Betbindungen der Bauholzer, und von dem Winden und Rammen Im zweiten Theile handelt S. v. Fabert von bem Strafenban, ben wir, ale unferm Begenstande fremd, hier übergeben, uns ju bein Bruckenbau im britten Theile wendend. Diefer fangt mit bent Recognosciren eines Fluffes an, und geht bann gum Bruckenfchlagen felbft über, beffen technische Benennungen zuerft erklart werden. Der Berf. glaubt mit Drieu, bag durch eine gleiche Sohe und Breite ber Brudenbalten bie Arbeit erleichtert merbe; bies verhalt fich jedoch keineswegs fo, benn 1 bis 14 Boll Unterfchied ber Breite und Sobe ift auch im Finftern leicht bemerklich, und bas Umwenden bes Baltens auf die hohe Rante macht burchaus teinen Aufenthalt, mabrend jener Unterschied ber Starte jeden einzelnen Balten um 15 bis 22 Pfund erleichtert. Unnuber Aufenthalt aber murbe es fenn, an die ben Balten im untiefen Baffer zur Unterlage bienenden Brethaufen 10 bis 14 Pfahle einzufchlagen (S. 136), ba 4 berfelben vollig hinreichend find. Ebenfalls ift es unrichtig, bag ber Abstand ber fcwimmenben Unterlagen einer Brude, Pontons, Schiffe zc. von ber Schnelligkeit bes Stromes abhangt; fie wird vielmehr burch bie Große, ober bie Baffertracht jener Unterlagen und burch bie Starte ber Balten bestimmt; weil auf die lettere nicht gehörig Rucksicht genommen war, brach 1813 auf ber von ben Frangofen bei Konigstein uber bie Elbe geschlagenen Brude eine zwolfpfundige Ranone burch. Unter bem Tauwert merben (G. 146.) noch Scheettaue aufgeführt, bie boch felbst Drieu fur entbehrlich erklart und bie nur als eine zwecklofe Bermehrung ber Laft anzusehen find; auch ift es mebrentheils unnus, bei ben Schiffbruden ichwerere Zaue und Leinen anzuwenden, ale bei ben Pontone. Bas bei biefen aushalt, ift gewohnlich auch bei jenen hinreichend. Spanntaue von 12 fuß Lange murben bei jeber Urt Pontons ju furg fenn, weil felbit bei 5' Abstand ber Pontone im Lichten die freuzweis gezogenen Taue 11' lang find und nur 1' fur bas Unfnupfen ubrig bliebe, welches zu menia ift.

Obgleich Drieu und nach ihm Fabert ben gewöhnlichen zweis armigen Anker vorziehen und ben vielarmigen für zu ichwach im Kreuz halten, steht jener doch diesem für den Gebrauch bei Feldsbrücken weit nach, weil er wenigstens viermal schwerer senn muß, wenn er eben so fest halten soll. Bei einem fünfarmigen Anker sind 38 bis 50 Pfund völlig hinreichend, da ein zweiarmiger ein Gewicht von 200 Pfunden erfordert, um gut und fest im Grunde zu greifen.

Die Anwendung der 5 Fuß hoben, mit 3000 Pfund Steimen angefüllten Körbe wird nach Drieu gelehrt, sie durfte aber
wohl nur selten stattsinden können. Die Berechnung der Massertracht der Fahrzeuge und Pontons gibt v. Fabert zu wenig genau;
mach der im Taschenduche für Ingenieure und Artilleristen S. 31
angegebenen Formel kann sie ohne weitläuftige Rechnung leicht und
mit hinreichender Schärfe gefunden werden. Unter den verschiedenen Gattungen der Pontons werden hier die segestuchnen als
die leichtesten angegeben, welches doch keineswegs so ist, weil sie,
wie die exleichterten hölzernen, gegen 1000 Pfund wiegen. Die
Kastenpontons von Eisenblech, mit sehr wenig Holzwerk und Eisenbeschläge, sind um mehr als 100 Pfund leichter.

In Sinfict bes eigentlichen Brudenbaues findet man bier nur die aus den ichon oben ermabnten Buchern befannten Brutten, auf Bagen, aus Schangtorben - wo jeboch die 3 Auf boben, lang in bas Baffer gelegten, ju wenig Restigfeit und Biber fand bei bem Uebergange haben, baber eine folche Bruce immer auf die im Sandbuch ber Pontonnierwiffenschaften beschriebene Beife erbauet werben muß, - auf Pfabljochen und auf Bocken. Biet werden fur jeben Bod, außer bem Solm ober Bodholg, 6 gufe, 3 Riegel mit 4 Spannlatten geforbert, ba man boch bei ber nad bem Sandbuch ber Pontonniermiffenschaften eingerichteten Form ber Bode nur 1 holm und 5 Fuße ohne alles Gifenwert bebaf. Sie werben bennoch , bei fonft hinreichenber Starte ber Rufe, jeber übergehenden Laft widerstehen konnen. Da die festgestellten Bock burch bie Belegung mit Balten und Bretern niebergebruckt und gehalten werden, murbe eine Berankerung ober gar ein Scheertan (S. 250.) vollig überfluffig fenn.

Bon ben Taubrucken ist schon oben bie Rede gewesen; ste find bier mit mehr als nublicher Genauigkeit beschrieben. Auf fie folgen mehrere auf verschiebene Urt construirte Brucken, um bie gerftorten fteinernen Bogen ju erfeten, die jedoch ebenfalls fon vorher ermahnt worden find. Die Beschreibung der Schiff : und Pontonsbruden wird nach Drieu gegeben; jedoch ist hier noch im mer von bem Scheertau uub ber Befestigung ber einzelnen Fabr zeuge an einander mit 4 Spanntauen, wovon immer zwei einanber freugen, bie Rebe. Beibes verurfacht unnugen Beitaufwand, ohne ben geringften Rugen zu gewähren, wie ichon im Sanbbud ber Pontonnierwiffenschaften und auch von Drieu bemerkt wird. Unrichtig ift baber auch S. 297 bas Ginfahren ber Rabraeuge in bie Brude beschrieben; sie werden an eine Leine gehangen, und nach Berschiebenheit ber Stromung, burch 1 ober 2 Pontonnien, welche auf ber Brude heruber geben, bis an ihren bestimmten Dit geleitet. Bon bem Bufammenfeben ber Brude aus einzelnen Gile

bern — bie bei nicht zu großer heftigkeit bes Stromes aus 5 bis 6 Fahrzeugen bestehen mussen, um die nachherige herstellung ber Brude zu beschleunigen und weniger Pontonniere zur Regierung und zur Berbindung ber Glieder zu bedürfen, deren jedes mit 1 Unterofscier und 12 Mann beseht werden muß. Die Glieder selbst werden nicht, wie die Durchlaßmaschinen, sondern als einzelne Stücke der Brucke gebaut, so daß jedes nächstsolgende Glied von dem schonstehenden den vorher bestimmten Abstand der Fahrzeuge von einsander bekommt.

Für das herumschwenken einer Brude S. 318 sind bei weistem zu viel Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben. Werden die Balten an dazu vorhandene Schnürhaken auf den Pontons oder Fahrzeugen fest gebunden, und die lettern durch gut angehohlte Spannstaue zusammengehalten, so bedarf es keiner weitern Borkehrungen als einer guten Befestigung des Drehpunctes auf dem Ufer durch Inker, deren jedem man allenfalls noch 2 in den Erdboden gesschlagene starke Pfähle beifügt, an welche das Tau hinter dem Unskerringe geschlungen wird.

Nach einer kurzen Erwähnung ber Brücken, bie auf blechenen ober leinwandenen Pontons ober auch auf colletonschen Cylinsbern ruhen, geht das Lehrbuch zu den fliegenden Brücken über, wo nach Orieu die Lange des Giertaues auf 1½ bis 2 mal der Breite des Flusses gesett wird, da doch eine solche Lange nur für sehr schnelle Ströme anwendbar ist, wenn die fliegende Brücke sich nicht in eine schleichende verwandeln soll. Unstatt durch ein kurzes Tau die Bewegung der Brücke zu verringern, weil die letzere in der zweiten Halfte ihres Laufes gegen den Strom ansteigen muß; wächst vielmehr bei einer großen Geschwindigkeit des Wassers die Kraft der Impulsion so sehr, das die Wirkung des Steuers aufhört und man nicht im Stande ist die Brücke bei der Anskunft am jenseitigen Ufer parallel neben die Landbrücke zu stellen, sondern mit dem Vordertheil der Schiffe gegen sie stoßen und sie ohnsehlbar zertrümmern wird.

Das Uebersehen ber Truppen auf Floßen S. 333 ist wegen ber Unbeweglichkeit ber lettern und ber Unmöglichkeit, sie in schnellem Strome durch das Steuern zu regieren, nur auf stillem Wasser und solchen Flussen ausschieden, die wenig Geschwindigkeit haben; ein Umstand, auf den H. v. Fabert nicht genug Rücksicht genommen hat. Eben so wenig kann das Steuern einer fliegenden Brücke mit 2 Steuerrubern vermittelst einer Verbindungsstange geschehen, obgleich auch Orieu dasselbe vorschlägt; jedes Ruder erfordert seinen eigenen Steuermann, sobald der Fluß nur einigermaßen heftig strömt. Wit Steinen angefüllte Körbe oder Kassen zu dem Verankern einer fliegenden Brücke anzuwenden, dürfte

wohl nicht anzurathen fenn, weil bie Gewalt zu groß ift, womit ber Strom die Maschine fortzureißen strebt. Im harten Rieb grunde wird man sogar genothigt seyn zwei Unter vor einander

zu legen.

Obaleich man fich eigenbe bazu verfertigten Raften zum Ueber gang über fcmale, aber tiefe Graben bedient hat, find fie boch fie langere Bruden von mehr als 100 Fuß nicht brauchbar; et if beffer, für biefen 3med bei einem vorgefundenen binreichenden Bop rath von Bretern leichte Pramen ju verfertigen, wie man neuerlich in Baiern auf ber Ifer mit Erfolg versucht bat. Sat man eine hinreichende Ungahl geubter Schiffsimmerleute, um 10-20 Premen zugleich legen und erbauen zu tonnen, fo wird man im Stande fenn binnen 2 bis 3 Tagen eine 100 Rlaftern lange Brude aufzustellen. Gin Mittel, ju bem man besonders im fub lichen Europa genothigt fenn tann, weil bie bier befindlichen Babe nur ichweres, nicht zu Flogen anwendbares Laubholg enthalten, und felbst bas in die Saufer verbaute Bolg eichenes ift, beffen Schwere und geringe Dimensionen es ju jenem 3med unbrauchber machen. Als baber 1809 bie Frangofen mit Benugung bes Baw holges aus ber Rirche und andern großen Gebauben ju Almaru eine Klofbrude über ben Tajo geschlagen hatten, befag biefe ein fo geringes Tragevermogen, bag fie bis unter ben Wafferfplient eintauchte und bas leichte Relbgeschut nur mit Dube und Gefahr hinübergebracht werben tonnte.

Die Anwendung der Faffer zu Bruden ist oben ermahnt; sie soll schon in dem Kriege Karl's des Kuhnen mit Ludwig Al ohnweit Moret über die Seine stattgefunden und zum Uebergang

bes burgundischen Beeres gebient haben.

Bei ben Floßbruden sind keine Spanntaue nothig, weil ihr Stelle besser durch Walbstangen ersett wird, welche die Floße in gehöriger Entsernung erhalten; so gibt es auch Drieu S. 161 an, von dem H. v. Fabert auch bei den doppelt übereinander gelegten Bolzern abweicht, um das Tragevermögen der Floße zu vermehren. Er will nämlich die zweite Lage Stämme nicht unmittelbar auf die untere, sondern auf 6 Querhölzer legen, so daß nun das Wasser zwischen beide Lagen hereintritt und dadurch die Trächtigkeit der untern Lage aufgehoben wird. Man sieht nicht, wie v. Fabert zu diesem den hydrostatischen Grundsäten zuwiderlaufenden Verfahren kommt, das sich weder im Handbuche noch im Orieu sindet.

Der Bau ber Pfahlbruden — ber auch im Rucken ber Armet ftattfindet, wenn man Beit und Mittel bazu hat, um eine steige Berbindung zu erhalten — ist von Fabert sehr umftanblich angegeben, und enthalt mehrere überfluffige holzer, welche bie Arbeit vermehren, ohne die Festigkeit in bemselben Berhaltniffe zu erhoben.

Alles kommt hier auf bas gute Einschlagen ber Pfahle und die Starte ber Trager ober Lagerbalten an, auf die nachher die eigentslichen Brückenbalten aufgekammt werden. Die Verbindung aller Eisbrecher einer Pfahlbrücke durch Langenbalken wurde den Nachtheil haben, daß sich die durch die anstoßenden Eisschollen verurssachte Erschütterung den übrigen Eisbrechern mittheilte und die Pfahle derselben locker machte.

Bei bem Uebergange ber Infanterie (S. 384.) über eine Ariegsbrude burfen die Truppen niemals gleichen Tritt halten, weil baburch ein außerordentliches Schwanken der Brude verurssfacht wird. Ware bennoch ein zu heftiges Schwanken entstanden, so kann es nur durch Stillstehen der übergehenden Truppen wieder aufgehoben werden.

Much bei ber ruffischen Armee ward. 1816 bem Lehrbuche ber Gefchut : und Pontonnierfunft - bas burch eine befonders ans geordnete Commiffion, ben General Sogel, ben Dberften Ansmum und ben Dberfilieutenant Gebhard abgefaßt marb - eine vollfianbige Anweisung zu bem Bau ber verschiebenen Kriegsbruden einperleibt, wo fich alles bahin Beborige abgehandelt findet. In ben lesten Sabren ift bei biefer Urmee mit ben berittnen Dionnieren eine fehr leichte Urt bolgerner Pontons eingeführt worben, ju Bruden über tiefe, aber nicht allzubreite Gemaffer bestimmt, bie gleich ben Rettungsboten ber Lootsen inwendig mit Rorf ausgelegt und oben mafferbicht bebedt find, bamit fie von einer übergebenden zu großen Laft nicht verfentt werben tonnen, fondern fich - auch pollia untergetaucht - von felbft wieder aus bem Baffer erheben Sie waren anfange mit einer Achse unter ihrem Boben und mit Rabern verfeben; man hat jedoch diefe Ginrichtung mangelhaft gefunden, und führt fie jest auf einem eben fo leichten Bagen mit zwei Pferben, ber ben ichnellften Bewegungen ber Truppen ju folgen im Stanbe ift.

X.

Die Chroniken ber Angelfachfen.

The Saxon Chronicle, with an english translation, and notes, critical and explanatory. To which are added chronological, topographical, and glossarial indices; a short grammar of the Anglo-Saxon language, a new map of England during the Heptarchy; plates of coins etc. By the rev. J. Ingram, B. D. Rector of Rotterfield Greys, Oxfordshire; and formerly Anglo-Saxon Professor in Oxford. London 1823. 4. XXXII S. 463.

Die Unternehmen allgemeiner Sammlungen und fritischer Bege beitungen der alteren einheimischen Geschichtsquellen, welche fall zu gleicher Zeit in mehreren europäischen gandern in Unregung gekommen find, haben haufig bie Frage veranlaßt, worin eigentlich Die Aufgabe eines fritischen Berausgebers folder Dentmaler be ftebe, und man ift leicht im Allgemeinen barüber einig geworben bag ber Sauptzweck bie genauefte Berftellung bes urfprunglichn Tertes der Quellen sep. Unterwirft man aber die Mittel, bum welche diefe ju erlangen ift, einer genauern Prufung, fo werden fich bei jebem Berte besondere Schwierigfeiten zeigen, und m mentlich bei ber fogenannten Sachfendronit, beren neuefte Aut gabe jur Beurtheilung vor und liegt, find diese von gang eigen Um in der Kritik eines Werkes mit Sicherhelt thumlicher Art. pormarts fcbreiten zu konnen, muß man mit bem Charakter befelben in feinem gangen Umfange bekannt fenn. Dan muß bie per sonlichen Berhaltnisse bes Schriftstellers, bessen Stand. Religion und Baterland, man muß ben Gulturzustand bes Beitalters, bit Anforderungen des Lefers, die Absicht des Berfaffers, Die Quelle aus benen er Schopfte und die Spatern Ableitungen und Beathe tungen tennen. Denn ohne biefes ift eine richtige Beurtheilung bes Werthes ber einzelnen Sandichrift, bie boch ein nothwendigd Requisit einer zwedmäßigen Benutung berfelben ift, in feine Bei ber Sachsenchronit treten uns aber in biefer Weise benkbar. Beziehung große hinderniffe entgegen. Davon abgefeben, baf i hier überhaupt teinen bestimmten Berfaffer gibt, von beffen Che ratter wir auf ben Geift biefes Wertes fchließen konnten, ift und nicht einmal die Zeit bekannt, in welcher es entstand. Wir erlet nen gwar lange Abschnitte als gleichzeitige Dieberschreibung, abt bei einem großen Theil ift bies fehr zweifelhaft. pilationen aus fpatern Dentbuchern, uber beren Ratur mir nu Bermuthungen aufstellen tonnen, und beren Alter eben fo ungemf ift, ale die Beit ber erften Busammentragung. Bu biefem alle

tommt noch bie eigenthumliche Beschaffenheit ber verschiebenen Cosbices, beren Abweichung fo groß ift, baß fie weniger ale verfchiebene Sanbichriften beffelben Bertes, fonbern mehr ale verschiedene Werte felbit angesehen werben muffen.

Um bei Beurtheilung ber ingram'ichen Ausgabe ber Sachiens dronit ben rechten Standpunct ju gewinnen, follen bier einige Bemerkungen über bie alteften Quellen ber englischen Gefchichte, über bie Entstehung ber Sachsendronit und ben Charafter ber verschiebenen Cobices vorausgeschickt werden. Wir halten uns um fo mehr bagu berechtigt, als Ingram in bem Borworte felbft bies fen Gegenstand behandelt, ohne boch baburch zu einer flaren Ginficht feiner Aufgabe gelangt ju fenn. Der Ausführung unferer Unficht über diefen Gegenstand wird bann ber zweite Theil diefer Abhandlung gewidmet fenn.

Die altere hiftorische Literatur Britanniens gerfallt in gwei mefentlich verschiebene Abtheilungen, von welchen die eine bie britis fchen ober malifchen, bie andere bie angelfachfifchen ober englifchen Denkmaler umfaßt. *) Die lettern, ju benen auch bie Sachsendronit gebort, find ohne Zweifel bie wichtigern, fo wie fie bem Material nach die reichhaltigern find. Gie geben aber nicht in eine fo frube Beit gurud als die erfteren, die malifchen, welche neben ben fogenannten faiferlichen Schriftstellern, b. i. ben Ge-Schichtschreibern ber Griechen und Romer, nicht blog fur bie Beit por Einwanderung ber Angeln und Sachsen, sonbern auch noch anderthalb Sahrhunderte fpater, bis jur Ginführung bes Chriftenthums um 600, fast bie einzige Quelle find. Bon ba fangen bie Notigen ber driftlichen Geiftlichen an, welche Beba im Anfange bes achten Sabrhunderts sammelte und in ein Banges verarbeitete.

^{*)} Es tann nicht genug bemerkt werben, bag bie Briten gu einer gang anbern Bolterfamilie gehoren als bie Germanen, und baf zwischen beiben Bolksstämmen eine weit geringere Berwandtschaft stattfindet, als zwischen ben Griechen, Romern, Glaven, Letten und Germanen. Die Sprache ist ber sicherste Beweis bafur. Dan hat neuerer Beit in ben walischen Gefegen einen großen Schat fur germanifches Recht zu finden geglaubt, und angefangen sie ohne weiteres zur Erklarung ber germanischen Berfassung zu benugen. Man konnte eben so gut die Gesege ber nordamerikanischen Mil-ben und ber Bewohner bes indischen Archivelagus herbeiziehen, beren Rechtsverfaffung eine kaum geringere Analogie mit ber germanischen barbietet. Auf einer gleichen Bilbungsftuse zeigen fich bet ben meisten Boltern abnliche Sitten und ahnliche Rechtsinstitute, Die sehr wohl zur gegenseitigen Ertidzung gebraucht wieben konnen, aber nie als Quellen bestelben Rechts angesehen werben burfeit Die Briten fteben in einer Stammverwandtschaft mit ben Germanen, insofern beibe Botferftamme zu ber sogenannten japetifchen Bolfarace gehoren, aber fie fteben am fernften, indem fie fich gunachft an bie Kinnlander und Grontanber, Aweige ber sogenannten semitischen Bolferace, anfchließen.

Aus feinem Werke ist ein Theil bes Materials ber Sachsenchronit entnommen; sie ist aber burch eigene Nachrichten fo sehr erweitet und vermehrt, daß sie balb als die vorzüglichste Quelle ber angelfachsischen Geschichte, aus welcher die späteren Annalisten haupt

fachlich Schopften, hewoortritt.

Wollten wir blog von ben britifchen Geschichtschreibern reben, beren Werke von Beba und ben fachfischen Chronifanten unmit telbar benutt worden find, fo murbe es hinreichen, bier ber Bette Gilbas bes Weisen zu gebenten, bie allein von ben Sachfen ge kannt und benutt murben. Es gibt aber noch andere malifche Quellen, die, wenn auch nicht fur hiftorifche Belehrung bestimmt, Gilbas Schriften um nichts an Wichtigkeit nachfteben, weil fie, als Erzeugniffe ber Bolfsthumlichkeit, ein treueres Bild von bem britischen Charafter geben, ale bie Werte bes burch monchische Bilbung und abweichende firchliche Unfichten feinem Bolf entfremde ten Siftoriographen. Es find bies bie alten Barbenlieber und historischen Triaden ber Balen. Es ift ohne 3weifel noch nicht an der Beit, ein entschiebenes Urtheil über ben Werth biefer mert murbigen alten Dentmaler auszusprechen. Reuere Untersuchungen haben und indeß gelehrt, bag es viel ju voreilig ift, wenn man fte ohne Unterschied aus bem Rreife ber Beschichtsquellen ftogt und ibnen bloß als Dichtungen einen Werth jufchreibt. hat Turner in einem eigenen Schriftchen *) bie Aechtheit ber Lie ber Uneurin's, Taliefin's, Lipwarchben's und Merbhin's auf eine fo überzeugende Beife bargethan, bag man von biefer Seite ben Streit wohl als beendigt ansehen barf. Er weist nicht nur nach, baß im 6. Jahrhundert unferer Beitrechnung Barben mit ben angegebenen Namen eriftirt haben, baß ihre Gefange im 9. bis 12. Sahrhundert, aus welchem die alteften Sandschriften berftam men, wohl befannt maren und unbestritten als echt angefeben mur ben, fo bag an einen literarischen Betrug nicht weiter zu benten ift; fondern er zeigt auch, daß die einzelnen angeführten historischen Data burch alle übrigen Quellen fo unterftust werden, bag aus bem Inhalt fein Grund gegen bie Mechtheit hergenommen werben tann. Begreiflich ift aber ber 3meifel ber englischen Siftorilet ebenfalls. Denn allerdings mußte es ihnen auffallend fenn, baf, nachdem fo viele Sahrhunderte hindurch nichts von diefen wichtigen Urkunden unter ihnen verlautet hatte, am Unfange bes 18. Sabr

^{*)} A vindication of the genuineness of the ancient British poems of Aneurin, Taliesin, Llywarchhen and Merdhin, with specimens of the poems by Sharon Turner, F. A. S. London 1803. Die zweite Ausgabe als Anhang zu seiner Geschichte ber Angelsachsen An Ausgabe. 8. Lond. 1823. Vol. III.

hundetes ploblich ein gewiffer Couard Lhwyd (Cuftos des afhmoleanischen Museume) mit Nachrichten von fo interessanten Dentmalern ber britischen Vorzeit hervortrat. *) Man war wohl burch Galfred's historia Britanniae mit ben Spatern historischen Dichtungen der Briten und namentlich mit ben Sagen von Arthur und den Rittern feiner Tafelrunde bekannt geworben, aber man hatte fie mit Recht als spatere Erfindungen verworfen. Bon allem aber, was die Waliser in ihrer Sprache außerdem noch befa-Ren, mar ihnen nichts befannt geworben, ba fie, wie ihre Borfahs ren bie Ungelfachsen, bie malifche Sprache ale barbarifch verachtes ten, mabrend die Balifer ihrerfeite wiederum ju ftolg maren, bie verhaften "Sachsen" mit ben Reichthumern ihrer Literatur betannt ju machen. Ehmyd's Bergeichniß malifcher Sandichriften fand baher feinen Glauben und blieb unbenutt. Erft burch bie walische Archaologie, eine Sammlung ber wichtigften britischen Dentmaler, murbe bie Aufmertfamteit von neuem rege gemacht und mehrere Gelehrte veraulaßt Diefe Quellen einer gerechtern Rritif ju unterwerfen. **) Die alten Gefange ber britifchen Barden geben ber Beit, mo Galfred's Dichtungen in Walis Wurgel faßten, poraus, und es mochte nicht ale ber geringfte Beweis fur Die Mechtheit berfelben angefeben merben, bag von Arthur's Bunberthaten und von Merlin's Prophezeihungen, Die einige Sahrhunberte fpater in allen Gefangen und Geschichten ber Malen wiederflangen, feine Epur ju finden ift. Merlin's wird bier gar nicht gebacht, und Arthur ericheint nicht anbere ale viele anbere Belben, nicht einmal ale ber erfte unter ben Gefeierten. Der Geift biefer Selbengebichte, Schlachtgefange u. f. w. ift übrigens bochft eigenthumlich und erinnert oft an die Poeffe ber Bebraer.

Weit junger, wenn auch nicht ihrem gangen Umfange, boch ihrer jegigen Gestalt nach, sind die historischen Triaden. Es sind einzelne Begebenheiten aus ber britischen Geschichte, die nach einer

^{*)} Edward Lhwyd, Archaeologia Britannica. fol. Oxon. 1707. Sie enthalt zugleich Worterbucher und Grammatiken einiger altbritischen Sprachen. Ausschrichte Rachrichten über bies interessante Werk siehe bei Nicolson, hist. libr. Lond. 1736. fol. p. 80.

^{**)} The Myvyrian Archaeology of Wales collected out on ancient Mss. gr. 8. III Vol. London 1801—7. Der erste Theil enthält die Gedichte, 584 Seiten in boppelten Columnen, der zweite Prosa, 628 Seiten, historische Eriaden, einige Genealogien und historische Chroniten. Der dritte Theil enthält moralische Apporismen, Cato zugeschriebene alte Sagen und Sprücke, Triaden über die Ersese der Voesse, über politische und ähnliche Segenstände, Triaden über die ältesten Geses, eine Copie der Geses von hewelbha von einem Manuscript aus dem 12. Jahrd. (he-weldha d. i. hywel Oda, hywel der Gute, dei Watton hoel.)

Aus feinem Werke ist ein Theil bes Materials ber Sachfenchronik entnommen; sie ist aber burch eigene Nachrichten so fehr erweitet und vermehrt, daß sie bald als die vorzüglichste Quelle der angelsächsischen Geschichte, aus welcher die späteren Annalisten haupt-

fachlich ichopften, hemortritt,

Wollten wir blog von ben britifchen Beschichtschreibern reben, beren Berte von Beba und ben fachfischen Chronifanten unmit telbar benutt worden find, fo murbe es hinreichen, bier ber Werte Gilbas bes Beifen zu gebenten, bie allein von ben Sachfen ge fannt und benutt murben. Es gibt aber noch andere malifche Quellen, die, wenn auch nicht fur hiftorische Belehrung bestimmt, Gilbas Schriften um nichts an Wichtigkeit nachfreben, weil fie, als Erzeugnisse ber Bolksthumlichkeit, ein treueres Bild von bem britischen Charafter geben, als bie Werte bes burch monchische Bil dung und abweichende kirchliche Ansichten seinem Bolt entfremde ten hiftoriographen. Es find bies bie alten Barbenlieber und historischen Triaden ber Balen. Es ist ohne 3weifel noch nicht an der Beit, ein entschiedenes Urtheil über ben Werth Diefer mettmurbigen alten Denemaler auszusprechen. Reuere Untersuchungen haben und indeß gelehrt, bag es viel zu voreilig ift, wenn man fie ohne Unterschied aus bem Rreife ber Geschichtequellen ftogt und ihnen bloß als Dichtungen einen Werth juschreibt. hat Turner in einem eigenen Schriftchen *) bie Aechtheit ber Lie ber Aneurin's, Taliefin's, Lipwarchhen's und Merbhin's auf eine fo überzeugende Beife bargethan, daß man von biefer Seite ben Streit wohl als beendigt ansehen barf. Er weist nicht nur nach, baß im 6. Jahrhundert unferer Beitrechnung Barben mit ben angegebenen Ramen eriffirt haben, baß ihre Gefange im 9. bis 12. Jahrhundert, aus welchem bie altesten Sandschriften berftam men, wohl bekannt waren und unbestritten als echt angeseben mur ben, fo baß an einen literarischen Betrug nicht weiter ju benten ift; fondern er zeigt auch, daß bie einzelnen angeführten historischen Data burch alle übrigen Quellen fo unterftut werben, bag and bem Inhalt tein Grund gegen bie Mechtheit hergenommen werben fann. Begreiflich ift aber ber 3meifel ber englischen Siftorifet ebenfalls. Denn allerdings mußte es ihnen auffallend fenn, baf, nachdem fo viele Sahrhunderte hindurch nichts von biefen wichtigen Urkunden unter ihnen verlautet hatte, am Unfange bes 18. Jahr

^{*)} A vindication of the genuineness of the ancient British poems of Aneurin, Taliesin, Llywarchhen and Merdhin, with specimens of the poems by Sharon Turner, F. A. S. London 1808. Die zweite Ausgabe als Anhang zu seiner Geschichte ber Angelsachsen 4tt Ausgabe. 8. Lond. 1828. Vol. III.

hunderts ploblich ein gewisser Eduard Lhwyd (Custos des ashmoleanischen Museums) mit Nachrichten von fo interessanten Dentmalern der britischen Vorzeit hervortrat. *) Man war wohl durch Galfred's historia Britanniae mit ben fpatern historischen Dich= tungen ber Briten und namentlich mit ben Sagen von Arthur und ben Rittern feiner Tafelrunde bekannt geworben, aber man hatte fie mit Recht als fpatere Erfindungen verworfen. Bon allem aber, was die Balifer in ihrer Sprache außerbem noch befa-Ben, mar ihnen nichts bekannt geworben, ba fie, wie ihre Borfabren bie Angelsachsen, die malische Sprache als barbarisch verachtes ten. mabrent die Balifer ihrerfeits wiederum ju ftolg maren, bie verhaften "Sachsen" mit ben Reichthumern ihrer Literatur betannt ju machen. Chmpb's Bergeichniß malifcher Sanbichriften fand baber feinen Glauben und blieb unbenugt. Erft burch bie walische Archaologie, eine Sammlung ber wichtigften britischen. Dentmaler, murbe bie Aufmertfamteit von neuem rege gemacht und mehrere Gelehrte veranlagt diefe Quellen einer gerechtern Rritif ju unterwerfen. **) Die alten Gefange ber britifchen Barben geben ber Beit, wo Galfred's Dichtungen in Balis Burgel faßten, voraus, und es mochte nicht ale ber geringfte Beweis fur Die Mechtheit berfelben angesehen werben, bag von Arthur's Bunberthaten und von Merlin's Prophezeihungen, Die einige Sahrhun= berte fpater in allen Gefangen und Geschichten ber Balen wieberflangen, feine Spur zu finden ift. Merlin's wird hier gar nicht gebacht, und Arthur ericheint nicht anders als viele andere Belben. nicht einmal ale ber erfte unter ben Gefeierten. Der Beift biefer Belbengebichte, Schlachtgefange u. f. w. ift übrigens bochft eigenthumlich und erinnert oft an die Poeffe ber Bebrder.

Weit junger, wenn auch nicht ihrem gangen Umfange, boch ihrer jetigen Gestalt nach, find bie historischen Arjaden. Es find einzelne Begebenheiten aus ber britischen Geschichte, bie nach einer

^{*)} Edward Lhwyd, Archaeologia Britannica. fol. Oxon. 1707. Sie enthalt zugleich Borterbucher und Grammatiter einiger altbritischen Sprachen. Ausführliche Rachrichten über bies intereffante Wert siehe bei Nicolson, hist, libr, Lond. 1736. fol. p, 30.

^{**)} The Myvyrian Archaeology of Wales collected out on ancient Mss. gr. 8. III Vol. London 1801—7. Der erste Theil enthält bie Gebichte, 584 Seiten in boppelten Columnen, ber zweite Prosa, 628 Seiten, historische Triaben, einige Genealogien und historische Chroniten. Der britte Theil enthält moralische Aphorismen, Cato zugeschriebene alte Sagen und Sprüche, Triaben über die Geses der Poesie, über politische und ähnliche Gegenstände, Triaben über die Eltesten Geses, eine Copie der Geses von Dewelbha von einem Manuscript aus dem 12. Jahrd. (Des weldba d. i. Opwel Oda, Opwel der Sute, bei Batton Hoel.)

gewiffen Analogie geordnet immer je brei und brei in ein Gebicht jusammengestellt find. Sie enthalten bie alten Sagen über ben Ursprung bes Boltes und über bie Bevolterung Englands. Meth wurdig genug trifft bie Ergablung von der Einwanderung der Comm mit ben Nachrichten ber Griechen und Romer fast gang überein, Nach den Triaden waren bie Cymry die erften Bewohner Britanniens, welches vor ihnen nur von wilben Thieren bewohnt war. *) Su Cabarn ober Su ber Große, ber Machtige, leitete fie burch ben Sagy b. i. bas beutsche Deer nach Britannien und nach Elpbam b. i. Armorita in Frankreich. Gie tamen aus bem Lande bes Sommers, welches Deffrobani genannt ift und wo Conftantinopel liegt. Aus Armorifa und Gasconien (Gmasgwon) folgen bann zwet andere friedliche Stamme verwandter Race, wie bas auch bavon unabhangig von mehrern Siftorifern vermuthet worden if, und auf diese folgen die feindlichen Einwanderungen ber Romet, Picten, Sachsen und Normannen. Turner bat in feiner Geschicht ber Angelfachsen diese Sagen haufig angezogen. Wo fie allein fto hen, glaubt er ihnen freilich nicht trauen zu burfen; wenn fie aber durch andere Nachrichten unterftut werben, verbienen fie immet Beachtung. Wir munichen ihnen balb einen so grundlichen Bear beiter, wie bie norwegischen und banischen Mothen in P. E. Muller gefunden haben. Die Eriaben find übrigens in ber Archaologie nach einer Sanbichrift vom Jahre 1601 abgedruckt. Der Schrie ber berfelben will fie ben Buchern Caradoc's von Llancaroa aus dem 12. Saculum und John Breffa's, aus spaterer Beit, entnommen haben. Eine englische Uebersebung erschien in neue ter Beit.

Mit Uebergehung ber übrigen wälischen Quellen ber Seschichte, welche sich ebenfalls in ber Archäologie von Walis zusammengetragen sinden, als der Leben von Heitigen, einzelnen Chroniken u. s. w. u. s. w. wenden wir uns zu dem britischen Seschichtschreiber, der zuerst und für lange Zeit allein der lateinischen Sprache sich bediente, zu Gildas dem Weisen, einem Monche aus dem Rloster Bangor in Walis. Wir besigen von ihm zwei Schriften, eine sogenannte historia Britanniae, von ihm selbst nicht unpassend liber querulus de excidio Britanniae genannt, und dam eine epistola an die britischen Konige und Geistlichen, voller heftigen Invectiven und mit biblischen Ermahnungen überladen. Ueber sein Leben haben spätere Legenden viel gesabelt. Bon ihm selbst wissen haben spätere Legenden viel gesabelt. Bon ihm selbst wissen wir, daß er im 6. Jahrhundert lebte, und daß er, ein Freund der römischen Kirche, mit der britischen Geistlichkeit, welche der arianischen und pelagianischen Kehrei ergeben war, in hestigem

^{*)} Aried. 1. Arch. II. S. 57.

Bwiespalte lebte. Diesem Umfand bat man mobl bie übertrieber nen Schilberungen von dem Sittenverberbnig ber Beiftlichen guauschreiben. Die Sagen bes Bolts waren ihm unbefannt (et tabelte bie Liebe ju bem Gefang ber Barben) ober ju verachtlich. als daß er ihrer ermahnt hatte. Er fcopfte baber nur aus ben Schriften der romifchen und griechischen Siftorifer, aber weit ents fernt von dem einfachen Geifte feiner Mufter ift er an Dunkelheit und Berworrenheit leicht ber Schlimmfte unter ben Schlimmen. Die Gefchichte vor ber Untunft ber Romer übergeht er ganglich; als Driginalschriftsteller tann er nur fur bie Beit von bem Abgange ber Romer bis gur Untunft ber Sachfen und ein Sahrhunbert fpater gelten, eine Beit, aus ber wir von ihm fast bie einzigen authentischen Rachrichten besigen. Leiber ift aber auch hier fein Styl fo fcwulftig, bie Erzählung in fo allgemeinen beclamgtoris fchen Ausbruden abgefaßt und von allen dronologischen und topographischen Rotigen entblogt, bag es fcmer wird, bestimmte biforische Kacta baraus zu entnehmen. Ueber ben Buftand ber Briten im 6. Jahrhundert, mahrend ber Rampfe gegen bie Sachsen, ber Entzweiungen unter ben gabtreichen Ronigen, über ben Berfall ber christlichen Rirche gibt bie epistola Gildae Nachricht, aber freilich ebenfalls auf eine bochft übertriebene Weife. Buerft wendet er fic an die britischen Ronige: Reges habet Britannia, sed tyrannos, judices habet, sed impios, saepe pracdantes et concutientes, sed innocentes, vindicantes et patrocinantes, sed reos et latrones, quam plurimos conjuges habentes, sed scortantes et adulterantes etc. Dann wendet er fich an eine Reihe von einzelnen Ros nigen, bie er namentlich aufführt und ber icheuglichften Berbrechen, als Bermanbtenmorbs, Berrathe, Blutichande u. f. w. beschulbiat. und boch ift bies biefelbe Beit, welche burch gleichzeitige Barbenlieber und fpatere Sagen fo febr verherrlicht worben ift.

So wenig biese Werte auch geeignet sind ben Geschichtsforsscher nur einigermaßen zu befriedigen, bleiben sie doch stets die Hauptquelle für diese Periode. Beda schöpfte den ersten Theil seiner Geschichte ber englischen Kirche fast ganz aus den beiden genannten Schriften des Gildas, und aus ihm ging mehreres in die Sachsenchronit über. Spätere Schriftsteller aber, und namentlich Galfred, führen Gildas mit Beziehungen auf einzelne von ihm angeblich erzählte Umstände an, welche auf ein umfassenderes Wert über die britische Geschichte schließen lassen. Man glaubte dies in dem Eulogium Britanniac, welches Nennius zugeschrieben wird, in einigen Handschriften aber Gildas Namen sührt, gefunden zu has ben. Dieser Meinung folgte unter Andern Turner in seiner Gesschichte der Angelsachsen. Er glaubt, daß das ursprünglich von Gildas ausgearbeitete Wert später (im 9. Säcul.) durch Nennius

und nach ihm durch Marcus Unachoreta (benn biefen Ramen führt eine vaticanische Sanbichrift aus bem 10. Jahrhundert) umgeat beitet worden fen. Ware dies der Fall, so mußte die Umarbeitung eine febr durchgebende gewesen fenn, benn bie Art, wie Nennius bie britische Geschichte behandelt, ift so gang von Gilbas Manier ver fchieden, daß wir taum ein Dugend Stellen als unveranbert mir ben gelten laffen konnen. Rennius bat fich, Galfred ausgenommen, mehr als alle Anbern in die Sagen ber Briten verloren. fie von Brutus, einem Entel des Meneas, abstammen und etwa 1600 Jahre vor Chriftus in England einwandern, und burchflicht bann bie spatern Erzählungen von ber Unfunft ber Romer, Dicten, Scoten und Sachsen mit ben Erzählungen von Arthur's Belbenthaten und Merlin's Prophezeihungen. Gilbas, ber ben britifden Beiftlichen ihre Anhanglichkeit an die fabulas majorum zu einem Sauptvorwurf macht und ber nach feinem eigenen Gestandnis bie historischen Denkmaler feines Bolks nicht tennt, konnte nicht wohl fo fchreiben. Ueberbies feben wir aus ben Barbengefangen bes 6. Sahrhunderts, wo Gilbas boch lebte, baß die Sagen von Brutul Arthur und Merlin damals noch gar nicht verbritet waren. wenigen Stellen aber, die fo fur Gilbas ubrig bleiben und bie jum Theil unbezweifelt ihm angehoren, konnen ebensowohl Ercerpte eines fpatern Siftoriographen ale bas Berippe bes urfprunglichen Wertes fenn. Die Ueberschriften einiger Cobices bes Eulogiums mogen bem weitverbreiteten Ruhme biefes Beiftlichen, ber ihm aud eine Stelle unter ben Beiligen verschaffte, zuzuschreiben fenn; bent febr bekannt icheint Mennius freilich nicht zu fenn, ba ihn webn Willelmus Malmesb., noch Galfredus Monumetensis, noch bessen Widersacher Guillelmus Neubrigensis tennen.

Nennius führt in ber Borrebe bie Denkmaler und Ueberlie ferungen seiner Borfahren, die Annalen der Sachsen und Scoten neben den Schriften der Romer und einigen Kirchenvätern als Quellen an, behandelt aber das Ganze viel zu oberflächlich, als daß sich an eine gründliche Benutzung dieser Hulfsmittel benkm ließe. Dazu kömmt noch, daß seine Erzählung durch zahllose Interpolationen von fremden Handen in einem hohen Grad verderkt ist. Er lieferte den Stoff zu der galfred'schen Geschichte Britanniens, welche ungeachter ihrer Mährchenhaftigkeit zu einem so hen Ansehen gelangte, daß man sie zum Beweis für die Lehnspssicht Schottlands in Staatsschriften benutze, und daß es Guklelmus Neubrigensis der Mühe werth erachtete, ihre Unrichtigksiten und Widersprüche weitläusig in der Vorrede zu seiner Geschichte der normännisch zenglischen Könige zu beweisen.

Wir brechen biefe Bemerkungen bier ab, um gu ben fachiichen Quellen ber alteften englifchen Gefchichte überzugeben. Es

nn nicht die Absicht sepn, sammtliche Sistoriographen der Angelschsen hier unserer Betrachtung zu unterwerfen; für unsern 3weck icht es vollsommen hin die Denkmaler zu nennen, welche der sten Zusammenkellung der Sachsenchronik vorhergingen, besonders enn sie den Chroniken zur Quelle dienten. Wir geben also zusik eine kurze Uedersicht der altesten angelsächsischen Geschlichtsenkmaler und fügen dann, nachdem wir den Charakter der Sachsachter und bie Art ihrer Entstehung und Fortbildung selbst was genauer betrachtet haben, nur wenige Bemerkungen über die schriftsleller bei, welche auf die sächsischen Chronikanten folgten ab aus ihnen schöpften.

Unter ben Borgangern ber Sachsenchronit ift ohne 3weifel leda ber bebeutenoste. Sein hauptwerk ift die historia eccloastica Angliae, eine Schrift, Die er erft in ben letten Sahren ines thatigen Lebens vollendete, die ihn aber lange Beit hindurch rzugeweise beschäftigt hatte. Bei ber innigen Berbindung, in elcher bamals bas Rirchenthum mit ber weltlichen Berrichaft and, mußte fie naturlich auch bie allgemeine Geschichte ber Un-Afachsen oft berühren, fie hat biefe aber nicht mit zu ihrem 3med macht, und baraus mogen fich bie vielen Luden, namentlich in r vordriftlichen Periode ber englischen Geschichte, erflaren. Die fte Balfte bes erften Buche, ein furger Abrif ber englischen Ges bichte vor Augustin, ift faft gang ben Schriften einiger alteren iftorifer entnommen, ohne bag bie Sagen, bie fich im Munbe 3 Bolks ober Schriftlich erhalten hatten, irgend benutt maren. die Beda mit der Geschichte dieser Zeit, über welche die Sachnchronit in ihrer Urt weit vollstandigere Rachrichten gibt, nicht tannt gewesen sep, lagt fich taum benten; wenigstens murben ch ihm, bei forgfaltigerer Nachforschung, wenn biefe nur in feiem Plane gelegen hatte, biefelben Quellen, wie den fpatern ompilatoren ber Sachsenchronit, eröffnet haben. Bon 600 fans en die Notigen an, die er burch seine Freunde und burch eigene tachforschungen zusammenbrachte. Seine Erzählung ift aber, wie bon bemerkt, teine Geschichte ber Angelfachsen, sonbern eine Bebichte ber angelfachfischen Rirche. Das eigentliche Bolksleben wird ar nicht fichtbar, und nur einzelne Manner, Rriege, Schlachs n u. f. w., die fur die Rirche wichtig wurden ober beren Schickil und Enticheidung bie Leitung bes driftlichen Gottes recht flar t zeigen ichien, treten in einem belleren Lichte hervor. Borguglich irb bie Geschichte von Northumberland, bie Beba als einen dordangten am genauesten berührte, sorgfältiger abgehandelt. Das Bert Schließt mit dem Jahre 731, vier Jahre vor bes Ber-Mers Tobe.

Die hist, eccl, ift fur uns barum besonbers wichtig, weil

wir aus ihr bie Quellen ber alteften englischen Beschichtschreiber und alfo auch ber fachfischen Chronifanten beffer tennen lernen, als aus ben Chroniten felbft. Gine allgemeine Rachricht von feinen Salfemitteln und Quellen gibt Beba in einem Briefe an ben Ronig Ceolwulf von Northumbrien, por ber histor, occlesinstien. Er fagt in biefer Borrebe ober Debication über ben erften Theil feiner Arbeit: A principio voluminis hujus unque ad tempus, quo gens Anglorum fidem Christi percepit, ex priorum maxime scriptis hine inde collectis, ea quae promemus, didicimus. Diese scripta priorum sind Drosius historiarum 1. VII adv. paganos, Gilbas histor. Brit. und epiatola, und einige anden Beba begnügte fich meift mit wortlichen Auszugen, Ødriften. bauptsachlich bei Droffus, beffen Sprache feinem Styl nicht fo wibersprach wie bie ichwulftige Darftellungemeise bes Briten. Die Auszuge aus Droffus geben bis Cap. 11.; bann folgen bloß Ans gige aus Gilbas, ausgenommen bie Gefchichte bes beiligen Ber manus (c. 17 bis 21), beren Quelle und Beba nicht nennt; bie Erzählung von Germanus Wunderthaten bei Rennius ift ganglic abweichend und lagt nicht einmal auf eine verwandte Quelle ichließen. Chenfo ift es ungewiß, mober er die Betehrungsgeschichte bes Ro nige Lucius genommen bat, Die in fpatern Schriften baufig et záhlt wird (vergl. Alford, ann. eccl. Brit. I. p. 143. sqq.). Die passio S. Albani et sociorum ejus (c. 7.) ift nach Bedas eigener Ungabe bem Prefbyter Fortunatus, einem driftlichen Dichter um 600, beffen Werke fich in ber Bibliothet Bifchof Egberts von Port befanden, nachergablt, und bei Gelegenheit ber pelagianifden Reberei wird Profperus Rhetor angeführt. Go weit wir nach tommen tonnen, find die Auszuge unferes Autors genau, doch beben sich hier und ba einige Fehler eingeschlichen, die offenbar auf Migverständnissen beruhen. Das zweite Capitel (Buch 1.) handelt von den erften Eroberungeversuchen ber Romer unter Julius Cafar. Drofius ergahlt Lib. VI. c. 7., wie im Jahre 693. n. R. E. bas transalpinische und cisalpinische Gallien nebst Illyrien an Cafar als Proving verliehen worden fen, und lagt unmittelbar barauf und ohne eine neue Sahreszahl anzugeben, ben Bericht von ber britischen Feldzügen folgen. Beba läßt sich baburch verleiten bies alles in bas Jahr 693 ju feten. Ein anderer Irrthum beruht vielleicht auf einem Fehler feines Manuscripts. Droffus faat L VI. c. 10. exin Caesar a Britannis reversus in Galliam, postquam legiones in hiberna misit etc., und Beda schreibt : regressus Galliam legiones in Hibernia (andere Mss. Hiberniam) dimisit. Die Sachsendronit, welche biefe Stelle aufgenommen bat, fagt geradezu: and ha he forlet his here gebidan mid Scotum and govad sus into Galvalum. — Nicht ohne Interesse find noch eine

große Menge von Bemerkungen des Altvaters der englischen Gesichichte über sein Baterland, dessen Alterthumer u. f. w., z. B. gleich im ersten Capitel in der Beschreibung Britanniens, die ebenfalls in jungere Handschriften der Chroniken übergingen; dann die Bemerkung, daß die Pfable von der cassibelanischen Bersschanzung noch jeht in der Themse sichtbar sepen, so start wie ein Schenkel und mit Blei gewassnet; die Angaben über die Wälle

gegen bie Schotten u. f. m.

Mit Cavitel 23, beginnt bie Geschichte ber anglicanischen Rirche, und hier fangen die fachfischen Quellen eigentlich erft an. Beda nennt in bem Brief an Ceolwulf mehrere Perfonen, burch bie er Nachrichten über bie erste Berbreitung und weitere Ausbehnung ber driftlichen Rirche erhalten bat, und er bezeichnet bie Beiten und Lanber, welche fie betreffen, fo genau, daß man in bem Werte felbft mit ziemlicher Gewißheit balb bem einen balb bem andern Referenten gange Bellen zuschreiben tann. Die Rachrichs ten über die Ginführung bes Chriftenthums in Rent, ben benachbarten Provingen und in Morthumberland verdanet er bem Bischof Albinus von Canterbury und bem Prefbyter Nothelmus von Lonbon. Letterer aab ihm überbies eine Reihe von wichtigen Documenten, die er ihm von Rom, wo er fich bas papftliche Archiv hatte offnen laffen, mitbrachte, und die jum Theil wortlich in bem Terte eingerucht find. Außerbem erhielt er Rachrichten über bie firchlichen Angelegenheiten von Weffer, Suffer und ber Infel Bight vom Bifchof Daniel von Weffer, uber Mercien und bie Betehrung diefes Landes burch Ceddus und Ceadda, ferner uber Die Wiederherstellung bes Chriftenthums in Effer, wie über bas eigene Rlofter burch bie Monche zu Leftingham in Dortibire, über Oftanglien durch ben Abt Efius (Sife) und über bie Proving Lindfen durch Bifchof Coneberth. In Beziehung auf Northumbrien standen ihm alle Nachrichten am leichtesten zu Gebote; er gebenkt bier oft mundlicher Relationen von alten Mannern ober Augenzeugen.

Außer biesen Notizen über die benuten Quellen und Sulfsmittel sinden wir noch in dem Werke selbst bei einzelnen Erzähtungen Nachrichten über ihren Ursprung. So wurde und zu sehr in das Detail der Untersuchung führen, wenn wir diese Notizen der Reihe nach durchgehen wollten; wir begnügen und hier mit einer allgemeinen Uebersicht der verschiedenen Arten von Quellen, um daran unsere Bemerkungen über die altesten Quellen der englischen Geschichte und namentlich die Hulfsmittel der ersten Compilatoren oder Redactoren der Sachsenchronik anzuschließen. — Die mundlichen Ueberlieserungen und Relationen von Augenzeugen u. s. w. gehen uns dabei wenig an, da sie keinen Ausschluß über die Natur

ber altesten Schriftbenemaler geben. Als Beispiele mogen indes gelten Lib. III. c. 27. 30. IV, 25. 31. 32. V, 2 sqq. 14 etc.; faft immer wird ber Name bes Ergablers angegeben und beffen Glaubwurdigkeit verfichert. Unter ben von Beda benutten fchriftlichen Ueberlieferungen nehmen die Beiligengeschichten und driftliden Legenden ihrem Umfange nach bie bedeutenbste Stelle ein, Es finden fich in Beba's Werten mehrere einzelne folche Lebens beschreibungen, & B. Die vita D. Felicis, D. Vedasti, D. Columbani u. f. w. vergl. Opera omn. Col. Agripp. 1612. T. III. Dat Leben bes heiligen- Luthbert's hat er in bie histor, ecoles, aufge nommen, und babei ausbrudlich auf die befondere Lebensbefchut bung, bie er auf Bitten Ebfrid's von Lindisfarn fur bas bortige Rlofter fcrieb, verwiesen. Er erhielt die Rachrichten theils burd bie fratres Lindisfarnensis ecclesiae, theils burth mundliche Ueber lieferungen glaubwurbiger Beugen. Geine große Gorgfalt bei ber Prufung biefer Nachrichten ergibt fid aus bem Briefe an ben Bischof Ebfrid, Opera omn. III. p. 152. Das Leben bes heil. Germanus und bes beil. Albanus haben wir ichon oben ermannt, Einer alteren Lebensbeschreibung gedenkt er noch bei Gelegenheit bes heil. Furfaus, ber bas Rlofter Enobheresbourgh in Oftanglia ftiftete (hist. eccl. III, 19.), und fchriftlicher Legenden in bem Rlofter Beefing in Effer, nahe an der Themfe unterhalb London, bei Belegenheit verschiedener Bunder, die sich dort ereignet hatten. Er sagt darüber (hist, eccl. IV. c. 7.): in hoc monasterio plun virtutum sunt signa patrata, quae ad memoriam aedificationemque sequentium ab his, qui novere, descripta habentur : multis, e quibus et nos aliqua historiae nostrae ecclesiasticae inserere curavimus. Die Muszuge aus biefen Legenben erftredm fich von c. 7 bis 11 und enthalten mehrere Rotigen über bie geiftliche und weltliche Berrichaft bes Ronigreichs. (

Wir sehen aus biesem allen und namentlich aus ber Vorrete zum Leben bes heil. Luthbert (bem Brief an Bischof Ebfrib) und zum Leben bes heil. Lolumban, daß es ein alter und sehr allge meiner Gebrauch in England war, durch solche Schriften das Andenken an ausgezeichnete Diener der Kirche zu verewigen. Obwohl sich diese nun großentheils mit den Wunderthaten ihrer Heiligen beschäftigen, enthalten sie doch auch viele wichtige historische Retizen und Erzählungen interessanter Zeitereignisse. So weit der Ruhm des Heiligen und der an seinem Abglanze sich spiegesenden Mönche in Frage kömmt, durfte im Ganzen solchen Biographien wenig Glauben beizumessen, durfte im Ganzen verdienen sie gewis dieselbe Beachtung wie jedes andere historische Denkmal jener Zeit, und ich trage kein Bedenken, die altesten christlichen Legenden, vor züglich wenn sie gleichzeitig sind, unter den Quellen der altesten Ge

schichte mit aufzusähren. *) Eine ber wichtigsten ist bas Leben bes beil. Wilfrid, Bischofs von York, von Eddius Stephanus, einem ber ersten Lehrer bes Gesangs in Northumbrien (Bed. IV, 2.), um das Jahr 720, also kurz nach Wilfrid's Tobe (st. 709), aufgezeichnet. Bergl. Gale veript. hist. Brit. Oxon. 1691. Wilfrid, ein stolzer Diener ber romischen Kirche, war in einem fortwährens ben Kampfe mit den Fürsten und Geistlichen seiner Zeit. Die Geschichte der nördlichen Reiche besonders erhält aus seiner Lebenssbeschreibung Aufklärungen. **)

In die Biographien ber Beiligen Schließen fich bie Berzeich. niffe ber Bifchofe, Aebte u. f. w. an, bie man von ber erften Ginfuhrung des Chriftenthums an in England in den Rirchen und Rloftern forgfaltig fortführte. Beba fcheint in dem Briefe an Ronig Ceolwulf auf ein folches Berzeichniß hinzubeuten, wenn er fagt, er habe aus bem Rlofter Laftingham Nachrichten barüber erhalten. qualis ipsorum patrum vita vel obitus exstiterit, wenn er nicht vielmehr ein Unniversarium im Sinne hatte. Wir finden übris gens folche Berzeichniffe haufig unter ben von Banlen ***) verzeiche neten Sanbichriften, &. B. p. 215. Cod. Tiberius B. 5. ein Berzeichniß aus dem 10 saec., p. 112 in ber Bibl. Coll. Corp. Chr. S. 4. eines aus bem 11. sacc, u. f. m. Gingelne Lebensbeichreis bungen wollen wir übergeben und nur noch ber Gefchichte von St. Peter und Paul zu Wermouth gebenten, Die Beba unter feinen Schriften unter bem Titel aufführt: Historia Abbatum monasterii hujus, in quo supernae pietati deservire gaudeo, Benedicti, Ceolfridi et Huctberhti in libellis duobus. Leiber ift und bas Bert perloren gegangen.

In berfelben Urt gab es auch Bergeichniffe von Ronigen, oft mit ben Bergeichniffen ber Bifchofe in Berbinbung, wie g. B. in

^{*)} Turner hat von biefer Quelle einen forgfältigern Gebrauch gemacht als feine Borganger.

^{**)} Beildusig hier ein Paar Worte über eine verwandte Classe historischer Denkmäler, die gewöhnlich ganz außer Acht gelassen wird. Die Homilien, obwohl ursprünglich bloß zu dem Zweck christlicher Erbauung auße gearbeitet, enthalten einen nicht geringen Vorrath historischer Kotizen. Es ware zu wünschen, daß die in England niedergesetze Commission zur Hersausgabe der ältesten Quellen der englischen Geschichte darauf Ausklicht nehmen und wenigstens Auszuge aller für Geschichte wichtigen Stellen liesern wollte, da ein vollständiger Abdruck (wir bestigen gegen acht hundert angelssächssische Homilien) kaum möglich ist.

^{***)} Antiquae Literaturae septentrionalis liber alter, seu Humphredi Wanlei librorum vett. septentrionalium, qui in Angliae bibliothecis extant etc. catalogus historico-criticus. Oxoniae 1705. Der erste Eheil ist ber berühmte Thesaurus linguarum septentrionalium, Georgii Hickesii.

bem angeführten Cober ber cottonianifchen Sammlung, Tib. B. 5. Beba ermahnt ihrer ebenfalls. Im erften Capitel bes britten Bucht ergablt er, wie nach Ebwin's von Northumbrien Tobe Obrich und Canfrid jur Regierung getommen feven, und wie fich biefe, ob gleich in Schottland im Chriftenthum auferzogen, von ber drift lichen Religion longesagt hatten. Gie seven barauf mit bem bri tifden Ronige Ceadwalla in einen fcmeren Rampf gerathen, wir ren unterlegen, und bas gange Land habe hart unter bem Jode bes britifchen Tyrannen gelitten. Dabei bemertt er, bag Mie welche bie Regierungsjahre ber Ronige aufzeichneten, biefes unglich liche Sahr ber Regierungszeit bes nachfolgenben Konigs Demal augezählt hatten, um bas Undenten baran ganglich zu vernichten.") Daffelbe wiederholt er III. c. 9., und wirklich finden wir in einer fleinen northumbrifchen Chronit, von welcher wir weiter un ten mehr sprechen wollen, die beiben abtrunnigen Konige nicht mit unter ben Regenten aufgezählt.

Bon diesen Katalogen ter Könige und Seistlichen muß man die Anniversaria, Annalia ober Obituaria wohl unterscheiben. Ei sind Bucher, in welchen die Todestage der Geistlichen und Wohlt thater der Kirchen und Klöster zum Zweck der Seelenamter eingetragen wurden. Sie stehen also gewissermaßen neben den Martyrologien **) und können, wie diese, hier und da als Geschichtquelle dienen. Beda gedenkt eines solchen Obituariums dei Gelegenheit einer Pest in Northumbrien, welche nach Aussage eines Knabens, dem die Apostel Petrus und Paulus erschienen warn, durch Vorbitten König Oswald's abgewendet wurde. Der Knabe berief sich, gleichsam wie zum Beweise für die Wahrheit seine Bisson, auf die Codices, in quidus dosunctorum adnotata est depositio, und der Priester fand wirklich "in annali suo", daß ei der Todestag König Oswald's sey. ***)

Dies sind die Quellen, deren Beda namentlich in seiner Kir chengeschichte gedenkt; andere werden wir noch kennen lergen. — Man hat oft die Frage aufgeworfen, ob Beda auch schon Chroniken gekannt und benutt habe. Ingram bejaht dieses in den Borrede zur Sachsenchronik, indem er sich auf die neriptn priorum

^{*)} Beda III, 1. Cunctis placuit Regum tempora computartibus, ut ablata de medio Regum perfidorum memoria, idea annus sequentis Regis, id est Osvaldi, viri Deo dilecti, regus assignaretur.

^{**)} Auch Beba schon schrieb ein Martyrologium, das wir noch bestien.

^{***)} Ueber folde Shituarien vergl. Wharton, Anglia sacra Tom I praef. p. XXI. und Wanley p. 249 in der Beschreibung des God. Domitianus A. 7. in der cotton. Manuscriptensammlung.

und die von Geiftlichen mitgetheilten ichriftlichen Nachrichten beruft. In Beziehung auf bie erftern irrt er aber ohne 3meifel, benn gerade der erfte Theil der historia ecclesiastica ift, wie wir gefeben haben, entschieden nur aus anderen Quellen geschopft; Die "fchriftlichen Nachrichten" aber tonnten wenigstens eben fo gut gang andere Urten von Dentmalern bezeichnen, wie wir benn gefeben haben, daß biefes zum Theil wenigstens wirklich ber Fall ift. In Abrede foll indes nicht gestellt werden, bas fich nicht auch Chroniten mit barunter befunden haben tonnten, und mindeftens ift es als gewiß anzunehmen, bag es bamals ben Chronifen gang ähnliche Dentmaler gegeben habe. Dies ergibt fich beutlich aus ber fpater compilirten Sachfenchronit, wo fich fcon aus ben erften Beiten nach Untunft ber Ungelfachfen Details finben, bie unmoglich erft fpater nach buntlen Sagen, wie fie fich im Munde bes Boles zu erhalten pflegen, aufgezeichnet fenn tonnten. Beba bat Diefe Motigen gum Theil entweder nicht gehabt ober nicht benuben wollen, weil fie ber drifflichen Periode vorhergeben und alfo bloß weltliche Ungelegenheiten betreffen. Wir konnen aber aus ber fruben Erifteng biefer Aufzeichnungen schließen, daß ihm fur bie fpas tern Beiten abnliche Urtunden zu Gebote geftanben haben, und es ift leicht moglich, bag manche Rachrichten in ber Sachsenchronie, bie wir Beba jufchreiben, von ben Compilatoren ber Sachfendronit unmittelbar ben Quellen Beba's entnommen finb.

Ueber bie Ratur und bie Entstehung ber altesten Chronifen tonnen wir aus ber Beschaffenheit ber Angaben in bem Saxon-Chronicle Bermuthungen giehen. Bir bemerten nach Ausscheibung ber firchlichen Rotigen 1) Rachrichten über bie erfte Untunft ber angelfachfischen Fursten, 2) über beren Abstammung, 3) über beren Regierungefolge und 4) über einige ber wichtigften Schlachten, mit haufiger Namhaftmachung ausgezeichneter Belben, Die babei ihren Tob fanden. Erinnern wir uns nun, bag Beba die Regentenverzeichniffe ale einen alten Gebrauch tannte, fo werben wir leicht auf die Bermuthung fommen, daß in ihnen ber mabre Stamm ober die Burgel ber Chroniken liegt. Nichts mar ja naturlicher, als bem Ramen bes Ronigs auch einige feiner wichtigften Thaten ober fonft auffallende Ereigniffe beigufugen, wie bies nach Bhare ton felbst bei ben Dbituarien zu geschehen pflegte. *) Bar aber ber Anfang in bieser Weise einmal gemacht, so mußte ber Bortheil bald allgemeiner einleuchten. Man nahm zu ben Regentenperzeichnissen bie Genealogien ber Fürsten, bie sich seit alten Beiten burch schriftliche ober mundliche Ueberlieferung erhalten hatten, und

^{*)} Wharton 1, 1.

verband bamit vielleicht noch einzelne Notizen aus ben vorhandenen Selbenliedern. *)

Das Alter Diefer Chroniten laft fich um fo meniger bestim men, als es uns ganglich an Nachrichten über bie Entftehung und bas Alter ber Regententafeln fehlt. Wir miffen blog von Ber zeichniffen, bie burch driftliche Beiftliche in ben Rloftern geführt murben, und vielleicht find biefe erft burch bie Bewohnheit, bie Mamen ber Bifchofe, Mebte u. f. w. fcbriftlich aufzubewahren, auf gefommen. Unmöglich mare es indeg feineswegs, bag auch fcon bie beibnifchen Sachfen Ginrichtungen gehabt batten, wodurch ber Name und ber Ruhm ihrer Belben und Fürsten erhalten murbe, fo wie wir von ben Ronigen und Sauptlingen ber Briten und Schotten wiffen, daß fie fich Barben blog zu bem 3mede hielten. um bei feierlichen Gelegenheiten die Stammtafeln ihrer Gebieter und die Thaten ihrer Uhnen berzusagen. Barben, b. i. einen eigenen Stand von Sangern, gab es nun zwar bei ben Sachin wie bei ben übrigen germanischen Boltern, Die Stalben etma ausgenommen, nicht; aber die Priefter tonnten biefe Stelle um fo eher erfeben, als die Berfunft ber fachfischen Ronige mit ber Re ligion im Busammenhang ftand und Wodan zugleich ein Gott und ber Stammvater bes eblen Gefchlechtes mar. Daburch murbe et bann auch bedeutender, bag gerade bie Beiftlichen bas Gefchaft batten bie Regententafeln ju fuhren; bie driftlichen Seiftlichen traten in vielen Studen in bie Stelle ber heibnischen Priefter ein.

Leiber haben bie altesten historischen Denkmaler bei ben Engtandern noch keine so sorgkattigen Bearbeiter gefunden als neuem Beit in Deutschland. Es wird baburch unmöglich die früheste Erscheinung einer Chronik zu bestimmen. Das alteste Denkmat biefer Art welches mir aufgestoßen ist, sindet sich in Wantey's Manusserischniss p. 238 abgedruckt. Es ist, obschon vom Sabre 737, noch ganz in der altesten, robesten Manier abgefaßt. Boraus siehen die northumbrischen Konige von Iba an die auf Ceolewulf, ber bekanntlich nach acht Jahren der herrschaft die Krone

^{*)} Peety Monum, hist. Germ. T. I. in dem monitum de ann. Germ. antiquiss. löst die Annalen mit Bemerkungen am Rande der die wischen der bedaischen Zeittafeln entstehen. In England sindet sich meink Wissens von diesem Gebrauch keine Spur. Sonderdar ist es, wie Peety zu der Meinung kan, es habe in England keine gleichzeitigen Annalen gegeben. Wir hoffen, das Unhaltbare dieser Ansicht wird sich im Verlauf dieser Abhandlung von selbst widerlegen, ohne das wir nothig hatten weiter darauf, zurückzukommen. Bedenkt man, daß es englische Geistliche warn die zuerst das Christenthum in Deutschland ausbreiteten, so wird die Abstamung der Chroniken aus England, die man aus den Ann. Juvav. majschloß, allerdings wahrscheinlich. In England entstanden sie aus den Regententafeln, bei uns aus den dionyssischen Beittafeln.

freiwillig nieberlegte. Gein Rachfolger Cabbert wirb nicht mehr genannt. Die beiben apostatischen Ronige Deric und Canfrib feblen. Die Bufage ju biofer Regententafel finden fich bier nicht mit in biefe verarbeitet, fonbern binten angehangt. Die Beit ift nicht burch Jahre nach Chrifti Geburt, fondern von ber Niederschreibung an rudwarts gablend bestimmt. Meiftens treffen bie Sabresjahlen mit ben Angaben ber Sachfenchronit jufammen, boch wird Penba's Die Schlacht Erge Tod hier nicht 654, sondern 658 angegeben. frib's 20. 674 fand mahricheinlich in bem Rriege gegen bie Picten fatt und ift biefelbe, in welcher Bernhath ober Berneg fiel. *) Die Jahredjahl erfahren wir hier zuerft. Die lette Rotig unferer Chronit betrifft die Ankunft ber Gachfen, die bier jeboch in bas Sahr 445 fallt. Wahrscheinlich ist bies ein Jrrthum, wie Beba am Ende ber Rirchengeschichte (V. 24.) einen ahnlichen begebt. indem er von 731, wo er fein Wert vollenbete, 285 Sabre gurucks rechnet, um die Unkunft ber Angeln und Sachsen zu bestimmen. mabrend er Lib. I. c. 13. felbft bas Sahr 449 nennt.

Diese kurze Chronik steht zwar der Zeit nach hinter Beda, gehört aber ihrem Charakter nach in eine viel frühere Periode, und kann als Beispiel der ersten Chronikschreiberei in England ans gesehen werden. Solcher Denkmaler mogen noch viele in den englischen Archiven vergraden liegen. Durch Beda's Arbeiten wurde die Ausmerksamkeit mehr auf die vaterlandische Geschichte hingestenkt. Wir sinden gleich nach ihm einige vollkammnere Versuche der Annalistik, von denen aber hier nur ein Paar, die uns gerade am nächsten liegen, als Beispiele angeführt werden sollen. Beda selbst oder boch einer seiner Schüler machte einen chronikartigen kurzen Auszug aus der Kirchengeschichte, der unter dem Namen epitome historiae eocl. Angliae, so viel ich weiß, allen Handschriften dieses Werks angehängt ist. **) Einige Manuscripte geben aber auch eine Kortsehung, die die zum Sahre 766 geht. ***) Sie steht

^{*)} Eddius, Vita S. Wilfredi c. 91. p. 61. bei Sale, Willelm. Malmesb. Gest. Pontif. III. p. 261.

^{**)} Die Epitome enthält, die beiden Finsternisse von 538 und 540 ausgenommen, nur Data die auch in der hist. eagl. enthalten sind. Auffallend ist es aber, daß hier die Schreibung nicht selten verändert ist, z. B. 603, wo der Ort, wo Aldan mit den Rorthumbeiern klampste, nicht Deglasteen, soder Olf, wo Edilbert ster über aber man war darin überhaupt nicht sehr genau. Der heil. Euthbert wird balb so, bald Cubbert von Beda geschrieben.

^{***)} Der Aod Beba's wird hier 735 angegeben; mir scheint diese Ungabe um so annehmlicher, als die Fortsehung offenbar in Northumbrien und von Zeitgenossen gesertigt ist. Wheloc macht babei die schlaus Bemerkung: ergo Boda hujus Epitomae auctor non fuit; die Fortsehung nach sein noch at ihm boch gewiß noch niemand zugeschrieben.

mit ber sogen. Sachsenchronit in gar teiner Berbindung, wahrend die Epitome zum Theil wortlich in dieselbe aufgenommen ist. Die aufgezeichneten Data heweisen, daß sie in Northumbrien versast wurde und zwar von verschiedenen Personen, denn sie reicht nicht in allen Manuscripten gleich weit. Es ist taum begreislich, wie diese interessante Document, welches offenbar gleichzeitige Rachrichten enthält, so ganzlich der Ausmerksamkeit der Historiker entgehen konnte, zumal es uns mit mehreren neuen Angaben bekannt macht. Bei Ingram sinde ich es nirgends angesührt. Eine spätere Bearbeitung der Epitome ist das Chronicon Sanctae Crucis Edindurgensis in Wharton's Anglia sacra p. 152. Sie geht bis 735 und hat eine Fortsetung von 1064—1163.

Diese altesten Chroniken sind sammtlich in lateinischer Sprace abgefaßt. Wann zuerst die angelsächsische Sprace bei Chroniken in Gebrauch gekommen, und wann namentlich der erste Grund zu bem in angelsächsischer Sprache geschriebenen Saxon-Chronicle ge tegt worden sen, läßt sich durchaus nicht bestimmen. Bu Beda's Beit schwerlich, denn damals schrieben noch alle Geistliche steinisch. Als aber während der zerstörenden Kämpfe der Angelsachsen wissenschaftliche Bildung immer mehr versank, wurde das Angelsächsische als Schriftsprache gebräuchlicher, und es ist mahr scheinlich, daß sich aus dieser Zeit die ersten angelsächsischen Chw

nifen herschreiben.

Die kleinen lateinischen Chronifen enthielten meiftens nur Eurze ortliche Nachrichten. So mogen auch die altesten angelsich fifchen Urkunden anfanglich nur auf bas, mas ben Sammler w nachft intereffirte, fein Rlofter und bas Reich in welchem es lag. Rudficht genommen haben. Etwa die Berfegung eines Rletifet ober eine andere Beranlaffung brachte bann ein folches Document in eine andere Gegend; sein Stoff wurde mit ben dortigen Rache richten verglichen und verschmolzen, bas neue Werk auch mobil bem alten Rlofter wieber mitgetheilt und fo vervielfaltigt und erweitert, Die erste umfassendere Compilation wurde vielleicht auf Beranlassung Alfred's vorgenommen, gewiß erhielt wenigstens bie Sach fenchronit ihren Sauptzügen nach bamals ihre jegige Geftalt. Dafür sprechen außere und innere Grunde gleich start. Wir wiffen, bag Alfred fich in vielen Beziehungen um bie Bubung feines Bolfes verbient machte, und bag et namentlich auch burch eine angelfachfische Uebersetzung von Beda's Kirchengeschichte ben Sinn für Geschichte zu weden und bie Quellen berfelben guganglicher au machen suchte. *) Wat et vielleicht auch ber erfte ber bie ale

^{*)} Bon ihm ruhrt auch bie Genealogie ber wefferischen Sonige vor Beba's Kirchengeschichte ber, die einigen Sanbschriften ber sachfischen Spro-

teren lateinischen Chroniken übersehte? Sewiß ist nur, daß bie älteste Handschrift, deren Text bei allen späteren Bearbeitungen zu Grunde lag, zu seiner Zeit entstand, daß in ihr die Ercerpte aus Beda's Kirchengeschichte nach seiner Uebersehung und zum Theil sogar mit seinen Fehlern gemacht wurden, *) und daß die Angestegenheiten des sublichen Englands darin vorzugsweise berücksichtigt sind. Mag die Zusammenstellung übrigens unter Alfred's Einstußgemacht seyn oder nicht, so geschah es ohne Zweisel unter Einwirzung von Geistlichen, und in dieser Beziehung hat die Bermuthung Ingram's, daß Plagmund Erzbischof von Canterdury babei betheiligt gewesen sey, sehr viel für sich, da die erste durchgängige und von einer Hand herrührende Ueberarbeitung bis zum Jahre 891 geht, wo Plagmund auf den erzbischssischen Sic kam, dann aber von verschiedenen Händen fortgeset wurde.

Die Quellen, welche man bei biefer Zusammenstellung benutte, sind außer ben alteren kleinen Chroniken, bie freilich im
Einzelnen nicht nachgewiesen werden können, vorzüglich Beda's
Werke. Die Einleitung, aus der vorchristlichen Zeit, ist ganz der
historia ecclesiastica nacherzählt; dann kommen kurze Notizen aus
der römischen, der britischen und der heiligen Geschichte, die saft
wörtlich aus Beda's Chronicon s. liber de sex astatibus mundi
genommen sind, vermischt mit umfassenberen Ercerpten aus der
Kirchengeschichte und einigen Kirchenvätern. Mit 455 fangen die
sächsischen Nachrichten an, wie wir sie oben bezeichnet haben, die
um 600 meist ganz selbsiständig, dann mit Ercerpten aus der
Kirchengeschichte und dem Chronicon Bedae vermischt. Die Angelegenheiten der Kirche nehmen darin einen großen Raum ein.

Bis in die zweite Salfte des 9. Jahrhunderts trägt die Erzählung noch die Spuren der späteren Ueberarbeitung an fich; es finden sich häusig Angaben, durch welche dem Lauf der Zeit vorgegriffen wird, und die Regierungsdauer eines Fürsten ist dis auf Aethelbryht (860) fast immer bei dem Regierungsantrict mit demerkt; von da an aber gibt die Erzählung nur, was sich Jahr für Jahr Wichtiges ereignet hat, und nimmt so den Charafter eigentlicher Annalen oder jährlicher Aufzeichnungen an. Von 925 an, dem Todesjahre König Eduard's, wird die Auszeichnung durf-

niken beigegeben ist. Auf biese bezieht sich vielleicht die Erwähnung ber dieta Alfredi bei Florenz von Worcester.

^{*)} Bon Lehterm hier ein Beispiel. Beba erzählt I. o. 9, Maximus sen in Britannien zum Kalser erwählt worden (creatus est); und Alsed überseigt in dem Inhaltsverzeichnis: Maximus se Casere vas on Breotane aconned. Dies wird aber in der Regel für geboren gebraucht, und baher reserrit denn die Saxon-Chronicle: He väs on Brytenlonde geboren.

tiger, ungleicher, bis zum Sabre 1001; bann folgen nur einzelne Burge Rotigen bis 1070, mo die Sandichrift, die wir oben als die altelte bezeichneten, mit einer lateinischen Biographie Lanbfrants Un bie Stelle biefer verfiegenden Quelle treten aber anbere Manuscripte, bie von bemfelben Grundwert ausgehend, in einzelnen Derioden balb mehr bald weniger vollstandig, balb als Driginal balb als Copie fruberer Arbeiten, die Ergablung bis jum Nabre 1154 fortführen.

Das gegenfeitige Berhaltnif biefer verschiebenen Sanbidriften th febr fcwer aufzufaffen. Der Grund ift bei allen, wie ichon bemerkt murbe, bie Compilation ber alteren Quellen aus ben Bei ten Alfred's bes Großen. Gie murbe fast in allen Sanbichriften bollftandig aufgenommen, aber überall mit mehreren ober wenigen Bulaben, jum Theil aus benfelben Quellen, als ben Schriften Beba's, einigen gangbaren Kirchenvätern u. f. w. zum Theil wohl auch aus neuen, als kleinern Chroniken und ahnlichen Dentmi lern, die von ben alteren Compilatoren überseben maren. Berhaltnif bauert noch eine Beit lang nach Alfred fort; bann abn werden die Abweichungen großer und ber canterburgifche Coder we liett sein überwiegendes Ansehn. Man bemerkt, daß die einzelnen Manuscripte nicht bloß erweiterte Copien alterer Chroniten find, fondern daß fie, stellenweise meniastens, unabhangig von einande bie Creigniffe ber Beit aufzeichneten. Wenn man aber findet, Mi bie einzelnen Terte bennoch großentheils übereinftimmen, fo mus man bebenten: 1) bag nicht alle Sanbichriften in gleicher Periot authentische Radrichten enthalten, daß vielmehr burch Abichen jeber neue Bufat balb weiter verbreitet murbe und alfo mobl oft auch in die Bande des neuen Compilators und Fortseters tam and 2) daß sich ein so fester Styl für diese Art der Geschich fchreibung gebildet hatte, bag bei ber Rurge der Rachrichten often awei vollig unabhangige Unngliften fast wortlich übereinstimmen fonnten.

. Es wurde ermudend fenn, wenn wir hier weitlaufig in eine Untersuchung über die Natur, bas Alter und den Umfang ber wer Schiedenen Cobices eingehen wollten. Für unsern 3meck wirb et hinreichen, die Gulfemittel bes Berausgebers im Allgemeinen am zugeben und hinreichend zu bezeichnen, um ben Lefer in ben Stand gu feben, felbft über bie 3medmäßigfeit ber Benugung berfetben it urtheilen.

Ingram zählt neun Hanbschriften ber Sachsenchronik; biese find aber nicht mehr alle vorhanden, ja es ist zum Theil nicht einmal gewiß, ob fie eriftirt haben. Das Benet. Ms. b. i. ber felbe Coder, von welchem wir eben fprachen, fieht an ber Spite; an ihn Schließt fich ber C. Otho B. XI. an, ber aber leiber vermift

wird, und mabriceinlich burch ben Brand in Little Dean's Yard Westminster im Jahr 1731 mit andern Sanbfdriften ber cottonianischen Sammlung ju Grunde ging; nach einer bubliner Copie und Bheloc's Bergleichungen ju ichließen, mare er faft gang gleich= lautend mit bem Benet, Ms.; er geht aber nur bis 1001, wo auch im Benet. Ms. eine Lude ju bemerten ift; bas mabre Berbaltniß biefer beiben Sanbichriften ift noch nicht aufgeklart. *) Bu berfelben Samilie gebort ber Cod, Tiberius A. VI. im britifchen Dus feum, ehemals zu ben cottonianischen Sandschriften geborig. ift ebenfalls in Canterbury entstanden, mabricheinlich im Kloster Augustin, wo man ihn fant, und geht bis jum Jahr 977, **) Der Cod. Tib. A. III. eben ba, enthalt nur bie Benealogie ber wefferischen Ronige, welche Alfred bem Großen gugeschrieben wird, und war vielleicht ursprunglich ein Theil des Cod. Tib. A. VI. Unter ben übrigen Sandichriften zeichnen fich ber Cod. Tib. B. I., bie fogen. Abingdon-Chronicle und Cod. Tib. B. IV., die Worcester-Chronicle, Die beibe bis in bas 11. Sahrhundert gehen, burch ihren Reichthum und ihre Treue bei Busammentragung ber altern Nachrichten vortheilhaft aus. Besonders mangelhaft und verberbt ift aber ber Cod, Domitianus A. VIII. aus berfelben Beit. mabricbeinlich von einem Benedictiner Monch ju Chrift Church in Canterbury niedergeschrieben. Es find eine Denge Urfunben in normannisch-englischem Dialett eingeschoben. Wir besiten von Diefer Arbeit eine lateinische Ueberfegung, die mit bem Drigingl pon gleichem Alter ift. Die jungfte, aber zugleich auch bie voll= Manbigfte Chronif befindet fich unter ben Buchern, Die Erzbischaf Laub ber bobleianischen Bibliothet ichentte. Bis 1122 ift fie pon berfelben Sand gefchrieben, bann von Berfchiedenen bis 1154 fortgesett. Bon 1134 an wird die Sprache mehr normannisch. In ben fruheren Beiten enthalt fie viele Interpolationen, die burch ben Dialett leicht erkennbar find, g. B. eine Reihe von Urkunden, die Stiftung, Berftorung und enbliche Wieberberftellung bes Rlofters Mebeshamfted, b. i. Peterborough in Northamptonfbire betroffend, bie fammtlich unacht find. Dahrscheinlich ift bie Chronit in Des terborough entstanden. Gin anderer Cod. Potrob. deffen Soffeinn gebenkt, ift vielleicht ein bloges Phantom.

Außer Diesen im Driginal noch vorhandenen Chroniten gab.

^{*)} Wir wissen nicht, bis wie weit C. Otho von einer Hand geschrieben ift. Rach Wanien, ber ihn p. 219 beschreibt, hat er auch ein Berzeichnis von Bischöfen, wie der Cod. Benet., ist aber weniger vollständig darin. Beibe Codd. enthalten zugleich noch die Gesehe Konig Alfred's und Ina's.

^{**)} Man will in ihm bie Panbschrift Dunftan's erkennen.

und in berfelben Weise fortgefett, als Banbidriften ber Sachien dronif, wenn man überhaupt bie Sache von biefem Gefichtspund aus betrachten will, angesehen merben fonnten. Die Spuren ba von finden fich in ben fpateren angelfachfischen ober englischen Be Schichtswerken, welche bie fachfischen Chroniten als bie Bauptquelle mit mehrerer ober minderer Treue ju Grunde zu legen pflegten, Als den ersten Racherzähler der Sachsendronit nennt man gewohnlich Affer, ben Freund und Beitgenoffen Konig Alfred's. In feinen annalibus de rebus gestis Alfredi stimmt er großentbeils mit ber Sachsendronit überein, indem er bie gange Ergablung von ben Schickfalen Englands feit Alfred's Geburt wortlich eben fo gitt und feine fpeciellern Rachrichten von Alfred's Geburt, feinen Sim beriahren, feinen Stubien und feinen Bemuhungen fur bas Reid gleichsam wie Ercurfe hier und ba einflicht. Ingram fieht biet als eine Ueberfebung ber Sachfenchronit an, und allerbings fpricht es sehr bafür, baß in ber Sachsenchronit keine Abweichung in ber Manier ber Erzählung bemerkt wird, mahrend Alles, was Ifin unbestritten eigenthumlich ift, wo er mehr als bie Sachsendront gibt, auffallend von ber Sauptergablung absticht. Aber war bem nicht die dronikartige Erzählungsweise bamals fast die einzig ab brauchliche? und wenn Affer die gesta Alfrodi einmal in ber In nieberschreiben wollte, bag bie allgemeinen Charafterschilberung nur als Bugaben gur Geschichte seiner Beit erschienen, mar es ibn ba nicht leicht, benselben Ton ju treffen? Satte er bie Absicht ge habt, mehr ein Ganzes baraus zu machen, fo war es ihm ja leicht, auch wenn er die Sachsenchronif als Sauptquelle behandelte, bet Affer's Ergahlung geht abir Stoff gleichmäßiger zu verarbeiten. gens nur bis 887, mahrend bas Benet. Ms. bis 891 von berfeb ben Band gefchrieben ift.

Außer den annalidus Alfredi besißen wir noch ein andert Wert, welches ebenfalls Asser jugeschrieben und annales Brittzniae ober St. Neoti genannt wird. Es ist dies weiter nichts als eine lateinische Bearbeitung der Sachsendronit, verschmolzen mit den echten Annalen Affer's, aber durch viele Legenden und Anekdoten, die den Stempel der späteren Erfindung deutlich genug aus sich tragen, entstellt. Aus diesen Annalen wanderte dann einiges wieder in ein Paar jungere Handschriften der echten Annalen her über und wurde in die gedruckten Ausgaben mit aufgenommen. Die falschen Annalen gehen die 914 und erzählen 909 auch Aser's Tod.

Eine andere Bearbeitung der Sachsenchronik ist die Geschicht Ethelwerd's, die die zum Jahre 973 geht. Ethelwerd war ein Nachkomme Aethelwulf's von dessen Sohne Aethelred, dem Broder Alfred's. Sein Werk ist ein, lateinischer Auszug-der Sachsw

chronft, undeholfen und roh im hochsten Grade, aber sehr tren und barum als Commentar der Chronit. gang brauchbar. *)

Bon Ethelwerd an entsteht aber eine große Lucke in ber bis. forischen Literatur ber Englander. Die fortgefesten Ginfalle ber Danen, welche nur mit einer ganglichen Unterwerfung ber Ungelfachfen endigten, und bann die Eroberung Englands burch bie Rormannen, bie von einer fo tiefen Erichutterung ber bieberigen Berfaffung begleitet mar, jog die Aufmerksamteit von der Geschichte ab. Rur bie Sachfenchronit fuhrt ben gaben ihrer Ergahlung ohne Unterbrechung bis jum Tobe Konig Stephan's im Sabre 1154 herab, und ichlieft ihre Arbeit mit bem Ende ber angels fachfifch normannischen Periode ber englifden Geschichte. Beschichtschreiber, welche nach wieberbergestellter Rube auftreten, find jum Theil febr verschieden von den alten Siftoriographen bet Angelsachsen. Sie ziehen es meistens der anspruchstosen Einfache beit eines Beba, eines Uffer und felbft ber fachfischen Chronitanten vor, ibre Werte im britischen Geschmad mit munberbaren Dahrden und Legenden auszuschmuden. Rur une find fie indeß boch nicht unwichtig, indem fie nicht felten als Interpretatoren ber Sachsenchronik gebraucht werben konnen. Sie legen fast immer bie Erzählung ber angelfachfischen Unnalen bei ihren Erzählungen Brunde, und ba fie nicht blog burch beffere Renntnig bes Locals und ber Sitten in ben Stand gefeht waren manche bunteln Stellen richtiger zu ertlaren, fonbern ihnen auch oft beffere Banb: fchriften, ale une ubrig geblieben find, ju Gebote ftanden, fo tonmen fie als Commentatoren und Erganger ber Chroniken febr wichtig werben. Wir burfen uns nicht erlauben in eine fpecielle Rritik Diefer Geschichtschreiber und Geschichtswerke einzugehen; es mogen baber biefe wenigen allgemeinen Bemerkungen, mit benen wir ben Faben diefer summarischen Uebersicht ber alteften Geschichtsquellen abfcneiben, genügen, uns zu bem anderen Theile diefer Ubbandlung, der Rritit ber bisherigen Ausgaben ber Sachfenchronit, hinuberguleiten.

Die alteste Ausgabe ber Sachsenchronik wurde von Wheloc besorgt, und erschien im Jahre 1643 (nicht 1644, wie Ingram behauptet), als Anhang ber angelsächsischen Uebersehung von Besba's Kirchengeschichte. **) Es waren babet nur zwei Handschriften

^{*)} Ingram vermuthet p. 171. n. 1., daß es berfelbe Aethelveard sen, ber 20. 994 und 1001 erwähnt wird, erst als ealdorman und dann als heah-gerefa.

^{**) (}Abrahamus Whelocus) historiae eccles. gentis Anglorum libri V etc. etc. quibus in calce operis saxonicam Chronologiam, seriem hujus inprimis historiae complectentem, nunq. antea in lucem editam, nunc quoque primo latine versam contexuimus. Cantabrigiae 1643. fol.

į.

benutt, bas Renet Ms. und ber fast gleichlautenbe Cod. Otho: Bei ersterm finden fich Randbemertungen bon ber Band Jocetin's, bie man fur Ercerpte aus bem angeblich verlornen Cod. Petrob. balt, beren mabrer Urfprung aber noch nicht aufgebedt ift. Sie find bier in Rlammern beigefest. Das gange Bert beträgt nur 62 Seiten in Folio. Weit reicher und umfaffender ift bie Ausgabe von Gibson, nachmaligem Bifchof zu London. *) Er benutte vorzüglich den Cod, Laud, bekanntlich den vollständigsten, den wir befiben, und brachte baburch eine fast viermal großere Daffe von Radrichten gufammen, ale Wheloc. Leiber nahm er nur feiner fonft so vorzüglichen Arbeit baburch an Werth, baß er von einn burchaus unrichtigen Anficht bei ber Benugung feiner banbichrift lichen Quellen ausging. Und boch ist ihm Ingram gerabe in bie fer Sinficht ganglich gefolgt. Gin Aragment einer fachfischen Chronit findet fich noch in bem Lye - Manning'ichen Dictionarium Saxenico - et Gothico-Latinum, London 1772, Anhang Nro. IV. Es ift nach einer Sanbichrift von Lamberd in ber Bibl. Eccl, Chr. Cantabr. Y. i. 49. (Wanl. Cat. p. 271.) abgebrudt, und ift mahr Scheinlich eine Copie ber Worcesterchronif vom Sabre 1043-1079.

Wir haben gefehen, bag es mehrere Sanbichriften, ober wenn man lieber will, Redactionen ber Sachfendronit gibt, bie, obgleich auf berselben Basis ruhend, doch sehr von einander abweichen Wenn es nun, wie wir im Anfange biefer Abhandlung annahmen, im Allgemeinen die Pflicht jedes Berausgebers biftorifcher Dent maler ift, diese in ihrer gangen Individualitat, sowohl ber Kom als bem Inhalte nach, treu wiederzugeben, fo muß fur unfen Fall bie Aufgabe fenn, burch eine geschickte Anordnung bes Samgen die verschiedenen abweichenden Terte in ihrer doppelten Giger fcaft als Sanbichriften einer (freilich im Grunde mur in ber Ibe worhandenen) allgemeinen angelfachfischen Chronit und als felbfifanbige Sange hervortreten ju laffen. Dan muß alfo eine folde Einrichtung treffen, bag es nicht bloß moglich ift, bas Gesammt resultat aller einzelnen Redactionen möglichst bequem zu übersehen, fondern daß auch ber Charakter eines jeden einzelnen Cober leicht in die Augen springt.

Unfere Berausgeber haben biefen Anforderungen nicht entsprochen. Sie hielten ihre Aufgabe für völlig gelöst, wenn sie die verschiedenen Redactionen angetsächsischer Chroniten so zusammenschweizen, daß ein einziger fortlaufender Tert entstände, ber alle umfaßte, was die einzelnen Cobices enthielten. Wie die spätzen

^{*)} Chronicon Saxonicum ex Mss. Codicibus nunc primum ir tegrum edidit ac latinum fecit, Edmundus Gibson. Oxon. 1892 Ert 244 Seiten. 4.

Compilatoren ber Sachsendronik es für ihre Aufgabe hielten, alle Motizen, beren sie in ben åtteren Chroniken habhaft werden konnteten, init ihrem Grundtert zu vereinigen, um die Masse ber historischen Data zu vermehren, so glaubten die späteren herausgebex nicht sicherer gehen zu können, als wenn sie in demselben Sinne fortarbeiteten, ohne daß sie bedacht hätten, wie sie dadurch die Rolle von herausgebern historischer Denkmäler verließen, um in die Stelle selbstständiger Autoren zu treten.

Die Nachtheile, bie aus einer folden Behandlung hervorgeben, find vielfaltig. Wollte man auch nur von ber einfachen Unficht ausgehen, bag ja nicht blog ber Inhalt, bas Material eines Denkmale Gegenstand ber Beachtung fur ben Siftorifer fen, fons. bern auch die Form, die als Erzeugnig ber Beit von bem Culturftanbe ein Bild gibt, fo mußte man biefe Difchung und Ermeis terung ber Terte icon burchaus verwerfen. Und boch ift bies nicht ber einzige Rachtheil ber gibfon ingram'ichen Behandlung ber Sanbidriften; ber wichtigfte und entscheibenbfte Grund bagegen ift Die Unmöglichkeit, in diesem neuen Terte unsere Quellen felbit ih= rem Inhalte nach richtig ju murbigen. Die einzelnen Chronifen. find an verschiedenen Orten entstanden, geboren verschiedenen Beis ten an und haben verschiedene Berfaffer; naturlich muß banach auch ihre Glanbwurdigfeit, ihr historifder Werth febr verfchieben Wenn wir g. B. wiffen, bag ber Cob. Laub im Rlofter Peterborough in Morthamptonshire entstanden ift, so tonnen wir vermuthen, bag ber Berfaffer über bie Angelegenheiten biefer Gegend besonders unterrichtet gewesen fen, und wir schenken ihm in biefer hinsicht ein großeres Butrauen; bagegen tonnen wir mit Recht fürchten, bag er, ber ublen Gewohnheit feiner geiftlichen Bruber treu, alles was die Privilegien und ben Ruhm feines Rlofters angeht, nicht allzu gemiffenhaft wiebererzählt habe, wie fich benn in ber That in biefem Cober eine Reihe von entschieben nachgemachten Urfunden findet, und wir betrachten alfo alle babin einschlagenden Notigen mit besonderm Difftrauen. Zehnliches finbet bei bem Cober Benet ftatt, ber um fo genauer zu unterfuchen ift, als er bekanntlich allen spateren Arbeiten ber fachfischen Chronikanten zur Grundlage biente. Es ift nicht unwahrscheinlich. baß biefes Manuscript in Canterbury und zwar unter Mitmirkung ber Erzbischofe abgefaßt murbe; man wird baber ben Berfaffern beffelben befondere Renntniß ber englischen Rirchenangelegenheiten gutrauen tonnen, muß aber gegen alles mißtrauisch fenn, mas bas Primat ber Erzbischofe von Canterbury, ben Streit mit Dort und ahnliche Angelegenheiten anbetrifft. Und fo muß jeder Coder aus einem andern Gefichtspuncte betrachtet, und fein Berth nach anbern Berhaltniffen abgewogen werben. Diefe Berhaltniffe finb

aber großentheils gar nicht zu ergrunben, wenn burch bie Bermifcung aller Terte bie ursprungliche Gestalt bes Cober vernichtet ift. Wie ift es moglich, ben Geift, ben Charafter eines Cober aufzufaffen, ohne ihn in feiner gangen Eigenthamlichkeit vor Augen zu haben, und wie ift es moglich, bas Alter ber einen ober ber andern Nachricht zu bestimmen, wenn bie alteften und jungften Berichte bunt burch einander gemischt find? Die Sprache vor allem verliert bann ihre gange Bichtigfeit. Die alteften Cobices und auch bie jungeren, hauptsachlich fo weit fie gleichzeitige Rache richten geben, erlauben oft aus bem Bechfel ber Schreibung und bes Dialetts Schluffe uber bie Beit, mo bie fraglichen Berichte niebergeschrieben find. Wie ift es aber moglich, Die Sprache ju einer fichern Grundlage fur Conjecturen über bas Alter bes Berichtes zu machen, wenn bie alteften, erften Berichte burch fpatere und barum in einem andern Dialett geschriebene Bufage erweitert, ober wohlden ber jungere Bericht als die Grundlage bes Tertes angenommen ift? Und boch finden fich von biefem Berfahren auf jebem Blatte nur zu viel Beispiele; ja Gibson erzählt felbit, baf er ben Cod. Laud, ber boch ber allerjungfte Cober ift und ber einen burchaus neu überarbeiteten Tert enthalt, jur eigentlichen Grundlage feines Wertes gemacht und baran bas Plus ber übrigen Sanbichriften angeschloffen habe. Bei Gibson ift ber Rebier erklarlich. Er lebte in einer Beit, wo es noch Niemand in ben Sinn gekommen war, eine eigentliche Kritik bei der Herausgabe vaterlandischer Dentmaler anzuwenden. Er that ichon fehr viel, indem er nur forgfaltig und mit Angabe ber Quellen bas Gefammtrefultat ber einzelnen Sanbichriften gufammentrug, zumal er bon ber freilich etwas fonberbaren Meinung ausging, bie furgen und unvollständigern Sandichriften, wie bie von Whelor benutten, feven nicht die Quellen, bie Borlaufer ber vollständigern, wie ber Cod. Laud, fonbern Bruchftude berfelben, fragmenta hine inde parum feliciter excerpta. Ingram war von dem wahren Bev baltniß biefer Sanbichriften beffer unterrichtet, wie wir aus bet Borrebe und ben Bemerkungen über bie Sanbichriften feben, und Darum hatte er von einem fo fehlerhaften Plan abgehen und, uns bie Chroniten in ihrer mahren, reinen Geftalt geben follen. freilich Scheint ihm die beffere Ginficht auch erft mabrend feiner Arbeit felbst gekommen ju fepn, benn er hielt es Unfangs für hinreichend, einen Abhrud ber gibfon'ichen Ausgabe, nur mit Unterfchiebung einer englischen ftatt ber lateinischen Ueberfegung, ju geben, und bie Entbedung ber Unvollstanbigfeit biefer Sammlung überraschte ihn erft im Berlauf feiner Arbeit.

Die beste Urt, allen Unspruchen an ben Herausgeber in him ficht auf die Anordnung bes Tertes zu entgeben, wurde wohl ge-

wesen seyn, wenn er, wie es Pert in ben monumentis historiae Germaniae gethan hat, die verschiedenen Redactionen der sächsischen Chroniken neben einander hatte abbrucken lassen. Um Raum zu ersparen, hatte er sich da, wo die jungern Handschriften bloß copirten, mit der Angade der Lesarten begnügen können; überall hatte er aber durch die Stellung den innern Jusammenhang anzudeuten und so dem Historiker bei der Prüfung der einzelnen Angaden nachzubelsen suchen mussen. Der Umfang einer nach diesem Plane bearbeiteten Ausgade wurde freilich viel bedeutender werden, jedoch kaum über noch einmal so start anwachsen, da fast keine Handschrift ohne Lücken ist, und über ein Pritttheil des Ganzen (G. 295 –374 bei Ingram) nur in dem Cod. Laud gefunden wird.

Unsere Herausgeber (und namentlich Ingram) haben vielleicht ihrem Fehler in der Anordnung des Ganzen durch eine reiche Sammlung der verschiedenen Lesarten unter dem Terte abhelsen wollen. Wenn diese und in den Stand seite, den ursprünglichen Tert der Handschriften wieder herzustellen, würde der Tadel einer unbequemen Anordnung zwar keineswegs wegfallen, die Ausgaben aber doch um vieles brauchbarer werden. Leider nur wird Jeder, der Bersuch machen will, bald von der Unmöglichkeit einer solchen Restitution aus diesen Hufsmitteln überzeugt werden und von dem mühevollen Unternehmen abzustehen gezwungen senn.

Sehen wir von biesem Fehler in ber Anordnung bes Ganzen ab, fo tonnen wir Ingram unfern Dant fur feine Arbeit nicht versagen; er hat uns ohne Zweifel in ber Renntnig ber fachfischen Chronifen nicht wenig geforbet. Borguglicher Ermahnung verbies men die observations on the Manuscripts, die dem Terte vorhergeben, und benen Kacfimile's mehrerer Sanbichriften beigegeben find. Die hier gegebene Ueberficht murbe noch lehrreicher fenn, menn es bem Berfaffer gefallen hatte, barin mehrere Bemerkungen uber bie Sanbichriften, Die in ben Unmerkungen gerftreut find, mit aufzunehmen. Wichtiger als bies ift bie Bergleichung zweier Sandfchriften, von benen wir zwar ichon burch Wanten und Ricolfon Radricht hatten, die aber noch nirgende benust maren. scheint fie gar nicht gekannt zu baben. Es ift bie fogenannte Abingdon - Chronicle und die Worcester - Chronicle, beibe burch Alter wie durch Reichthum an Factis ausgezeichnet. Es ware zu wunschen, baß bie übrigen Cobices mit derfelben Gorafalt verglis chen waren wie diefe beiben, leiber ift Ingram aber nicht immer auf die mahre Quelle zurudgegangen, fondern hat fich großentheils mit Copien der gibson'ichen Auswahl von Lesarten begnugt, bie nicht immer richtig fenn mag. Den Cod. Benet hatte ber Berfaffer jur Sand, und boch beruft er fich meiftens auf Bheloc, und ebenso wird statt bee Cod, Tib. A. VI. fast immer bie Abschrift

es aber nach ber Erscheinung von Rubing's Annals of the Coinage etc. (IV. Vol. 4.), und bie drei schon gestochenen Taseln von Abbildungen angelsächsischer Münzen stehen nun ziemlich verlassen und erhöhen den Preis des Buches ganz unnöthig. Den Schluß des Werkes machen wie dei Gibson: 1) ein allgemeines ab phabetisch zchronologisches Inhaltsverzeichniß, das recht zwecknäßig abgesaßt ist und den Gebrauch der Chroniken sehr erleichtert, S. 387—424; 2) general rules for the investigation of names of places, eine vermehrte und berichtigende Uedersetung einer gleichen Abhandlung Gibson's; 3) ein Berzeichniß von Ortsnamen, ebersalls nach Gibson; 4) general rules for the investigation of names of persons, und endlich 5) ein Berzeichniß von Personennamen. Dem Werke voran sieht eine gut gezeichnete Charte der sächssischen Britanniens.

Sollen wir unsere Bemerkungen über bas ganze Werk am Schlusse noch einmal in wenige Worte zusammenfassen, so mussen wir sagen: Ingram's Ausgabe ist nur eine vermehrte und verbefferte Auflage von Gibson's Sachsenchronik, und ist wie diese in ihrer Grundlage burchaus versehlt. Sie hat aber neben manchen Mangeln große Vorzüge vor ihrem Vorbilde, und wird in diese Hinsicht dem Antiquar nicht unwillkommen senn. — Möchten wir bald mit einer neuen Ausgabe, die mit mehr kritischem Geist ausgearbeitet ist, beschenkt werden! Nach einer neuerlichen Parlementsacte ist bekanntlich der Wiederabtruck der frühesten englischen Historiker, worunter sich ohne Zweisel auch die sächssischen Sproniken besinden werden, beschlossen worden. Da die Oberaufsicht über biese Arbeiten dem Herrn Petrie, Keeper of the Records in the Tower, übertragen worden ist, durfen wir mit Recht erwarten, das man mit möglichster Umsicht babei versahren werde.

Reinhold Schmib, Dr. jur.

Ueber die Affisen von Jerusalem.

Sugo, Gefchichte bes romifchen Rechts feit Juftinian. 2. Ausg. 1818. p. 71.

Bilten, Geschichte ber Kreugguge 1807. I. Cap. 13. S. 307 — 424. Beilage 3.

Taillandier, Dissertation sur les Assises de Jerusalem. (Thémis ou Bibliothèque du Jurisconsulte, publiée par Blondeau, Demante etc. T. VII. p. 505 — 523.

Die Sabungen bes Königreichs Jerusalem, welche unmittelbar nach ber Grundung Diefes neuen Chriftenftagts fur Palaftina, alfo im 3. 1099 ober 1100 unter bem Borfit bes Ronigs ober vielmehr Bergogs Gottfrieb von Bouillon entworfen murben, find als bas altefte und als basjenige Gefetbuch bes neuern Guropa, welches, fo wie bas Reich felbst aus Chriften fast aller abenblanbifchen Reiche, obwohl meiftens aus Frangofen, frangofie ichen und italienischen Normannen und Miederlandern bestand, auch bie volltommenften gefetlichen Ginrichtungen aller biefer Rationen barftellen follte, fur bie Geschichte bes neuern europäischen Rechts von der größten Bichtigkeit. Denn wenn es feine Richtigfeit hat, bag Gottfried von Bouillon, wie in bem erften Capitel bes Lehnrechts ober ber Sagungen bes Lehnhofs (alta corte) gefagt wird, einen Musichuß ber fundigften Manner aus allen europaischen ganbern, welche bei bem Rreugguge maren, nieberfeste, um bas Befte und Brauchbarfte ihrer einheimischen Ginriche tungen jufammenzustellen, und daß ihr Entwurf in einer großen Ratheversammlung vorgelefen und gepruft, nach erhaltener Genehmigung aber forgfaltig (und prachtig) gefdrieben und in der Rirche bes h. Grabes aufbewahrt murbe: so haben wir nicht allein ein mahres Gefetbuch, fein bloges Rechtsbuch, wie etwa ber Sachsenspiegel ist, sondern auch, ba in dem Kreuzzuge fich wirklich fo viele ausgezeichnete Manner fast bes gangen Europa gefolgt waren, gleichsam die Bluthe ober einen Spiegel ber gangen bamaligen geltenden Rechtswiffenschaft, in ihnen vor Augen.

Allein leiber, sagt man, sind biese ursprünglichen Sahungen von 1099 nicht mehr vorhanden, sondern nur spätere Umarbeistungen! Man hatte wenigstens von dem Rechte des Obergerichts, worin der König selbst mit seinen Lehnleuten und über fie Gericht hielt, nur eine Abschrift gemacht, nicht um sie im Gericht zu gebrauchen, sondern, da das Sanze ohnehin dem Gerächt zu gebrauchen, sondern, da das Sanze ohnehin dem Gebächtniß eingeprägt werden mußte — wie sich denn vor allen die Könige Amalrich und sein Sohn Balduin IV. burch gernaue Kenntniß derselben auszeichneten — um sich aus ift in ber

1

fondern Kallen Raths zu erholen, wo sie in Gegenwart zweite Deputationen des Obergerichts und des Niedergerichts feierlich eröffnet wurde. Bei der Eroberung Jerusalems im I. 1187 durch Saladin ging dies eine Eremplar verloren, und erst Johann von Ibelin trug mit Hulfe Anderer das Recht der Assissen wieder zusammen. Wann aber dies geschah, mit welchen Hulfsmitteln und zu welcher Absicht? darüber sind die jest Angaben gangbar gewesen, welche etwas genauer zu beleuchten und Eritisch zu berichtigen, der Zweck der gegenwärtigen Blätter ist.

Mir konnen bas Wesentliche bieser gangbaren Ansicht nicht fcarfer ausbruden, als indem wir die Worte bes berühmten Hugo hierher seten: (Geschichte bes rom. Rechts seit Justinian. §. 71.

Als der Anfang bessen, was nachher von dem einheimischen, freilich mit dem römischen verdundenen Rechte gesagt werden muß, ist hier das Rechtsbuch unter dem Namen Assises de Jerusalem (nicht Sigungm, sondern Sagungen), oder wie es auch heißt cismontanum zu betwerten, welches zu Ende des Al. Jahrd. Gottsried von Bouillon einschichten, welches zu Ende des Al. Jahrd. Gottsried von Bouillon einschichten, Wis Versasser ist ein Rechtsgelehrter, der mit nach Jeruselem gegange sep, Philipp von Ravarra genannt worden. Die Umardeitung für Sppern hat Thaumassiere 1690 hinter Beaumanoir in Folio herausgegeben. Statt der durch die Staatsumwälzung in Frankrich gehinderten Ausgade von Agier erschien das Buch seithem in Capciani's Sammlung (Vol. II. die dassa corte und Vol. V. die alta corte).

Dicht viel mehr und - wir muffen hinzusegen, nicht richtiger ift bas, mas Taillanbier in ber angefihrten Differtation bar über fagt. Er bemerkt noch ben Antheil, welchen ber Patriard von Jerufalem - ob bies ber am 1. Mug. 1099 gewählte Arnold von Robais ober Dagobert (Dahmbert) Bifchof von Pifa gemefen fen, welchen ber Papft baju bestellte, bleibt unentschieben an ber Aufstellung hatte, und bezieht fich (wie Sugo) auf Ra: valliere's Vie du Sire de Joinville in ben Mem. de l'Acad. des Inscriptions et belles Lettres, XX, 329, welcher bei einn Erzählung von bem frengen Rechtseifer Lubwigs IX. bemerkt: ber Ronig habe gefagt, fein Musfpruch fen ben Rechten gemet, namlich ben Affifen von Serufalem "redigees par Philippe de Navarre, fameux jurisconsulte qui passa dans la Terresainte", obne eine weitere Quelle anjugeben. In der Histoire literaire de la France, XIII. 95, wird bie Rotig wiederholt, ohne fie weint gu untersuchen, und D. Taillanbier fuhrt bann que De-Boulay Histoire de l'Université de Paris einen Rechtsgelehan Philipp aus bem XII. Jahrh. an: - oris Altisoni jactat dictantem jura Philippum, welcher wohl mit in Jerufalem gemefen fenn tonnte, welchen wir aber, ba ber mabre Philipp von Ravam

und fein Antheil an ben Affifen fogleich naher bekannt werben wirb, ruhig in feinem Grabe folummern laffen wollen.

Sobann kommt Taillandier auf die Arbeit des Johann von Ibelin, Grafen von Jaffa (Jaffa, Joppe), welche er in das J. 1260 sett. Andere (Wilken a. a. D. Beil. S. 22. Isambert, Recueil gen. des anciennes lois françaises. Paris 1822. I. 108) nehmen für diese zweite Redaction (Wiederherstellung für die Reste des Königreichs Jerusalem, nicht revisées et mises en ordre, wie Isambert, auch nicht Umarbeitung für Eppern, wie Hugo sagt das J. 1250 an. Beibe Angaben sind aber wahrscheinlich irrig, und die Arbeit ist zwischen 1232 und 1239, oder doch gewiß vor dem J. 1244, 18. October vorgenommen worden, was unten nasher nachgewiesen werden wird.

Herr Tallandier erwähnt hierauf eines britten Abschnitts in ber Geschichte ber Assise, ch'el verchio Conte dal Zasson bem datten Bertigen, welche noch besteht, namlich bie Revision, wenn man es so nennen will, welche am 16. Januar 1368 in einer Bersammlung coprischer Ebelleute (wie es scheint berselben, welche so eben ben König Peter von Lusignan ermordet hatten) beschlossen und auszeschutt wurde. Es war aber keine eigentliche Revisson, sondern es sollte nur eine recht vollständige und gute Abschrift ber Assise, nach dem ächten Terte des alten Grasen von Jasso (el piu vero ed autentico libro de l'Assise, ch'el vecchio Conte dal Zasso ha fatto) herbeigeschafft, berichtigt, durch die neuen seitbem gesaßten Beschlüsse ergänzt, und dann wieder eben so sorgsättig ausbewahrt werden als die alten Assise in Serusalem.

Die alten Assises de la haute Cour, liesert; und so wichte des Braunaissischen Leil der Abeit ber Assises de la haute Cour, liesert; und so wichte de Braunaissische die Aufgische Beaumanischen Beiler Beileden ber die Briefer Beaucht worden ift, ließ Gaspard Thaumas de la Thaumassiere, Sieur de Puy-ferrand, Bailly du Marquisat de Chateauneus sur Cher, Avocat au Parlement, seine Ausgabe bestorgen, welche er zugleich mit dem alten Landrecht der Grafschaft. Beauvois von Philipp de Beaumanoir 1690 veranstaltete. So schlecht diese Ausgabe ist, zumal da sie auch nur den einen, obswohl größern Theil der Assises de la haute Cour, liesert; und so wichtig dieselben auch (benn eben knahe verwandt sind sie auch mit dem normannisch-englischen Lehnrechte) für die Geschichte des ältern französsischen Rechts sind: so ist sie boch für den Originaltert die einzige, ziemlich seltene geblieben *). (Witselben Originaltert die einzige, ziemlich seltene geblieben *). (Witselben Originaltert die einzige, ziemlich seltene geblieben *). (Witselben Originaltert die einzige, ziemlich seltene geblieben *).

^{*)} Die Benugung biefer Ausgabe word mir nach vielfach vergebli-XXX.

ken a. a. D.). Der Parlementsabvocat, nachherige Appellations gerichtsprassent Jean Pierre Agier (gest. vor einigen Jahren) ging mit einer neuen und vollständigen Ausgabe um. Die alte königliche Regierung verschaffte auf diplomatischem Wege aus bem Staatsarchiv zu Benedig eine genaue Abschrift des Originals, welche nach Camus (Lettres sur la Profession d'Avocat. II, n. 739) auf die königliche Bibliothek gekommten, nach einer neuem Rotiz (Taillandier, pag. 313) aber verschwunden seyn soll. Agier's Borarbeit soll sehr unbedeutend gewesen seyn.

Dagegen ift es in ber That zu verwundern, daß man auf die sehr gute und officielle italienische Uebersetung, welche durch Canciani's Barbarorum leges antiquae, Vol. II. und Vol. V. zw ganglich geworden ist, nicht mehr Aufmerksamkeit gerichtet hat. Sugo hat die Uebersetung selbst in dieser Sammlung allerdings angeführt, aber die Vol. V. p. 128 den Assien vorangesetzen Urkunden, die von der venetianischen Regierung ergangenen Befehle und vorzäglich den an sie erstatteten Commissionsbericht vom 21. Jun. 1531 nicht näher beleuchtet, aus welchen sich schon wenigstens einiges in den herrschenden Angaben hatte berichtigen lassen.

Als namlich die Benetianer fich im 3. 1489 unter ben Suc cessionestreitigkeiten über das Konigreich Cypern ber Insel bemach tigt hatten, galten bie Uffifen noch als Gefet; es war aber im amischen die altfranzosische Sprache berfelben somobl bem Bolfe als ber Regierung unverftanblich geworben. Daher erging am 2 Mars 1531 ber Befehl von Benedig (vom Doge und bem Rathe ber X.) an ben Statthalter von Covern, biefe Gefesbucher ans einer echten Sanbichrift in's Italienische überfeten ju Laffen. Der Statthalter übertrug bies Geschaft unterm 20. Dai bret Map vern, dem Johann von Nores, Grafen von Tripoli, Franz Attar und Mois Cornaro, mit der Anweifung, fich zuvorderft alle in Eppern befindlichen Sandschriften ber Gefete vorlegen zu laffen, Die beste auszumahlen und in's Italienische zu überfegen. Bugleich wurde eine allgemeine Berordnung erlaffen, bag alle in Eppen befindlichen Sandichriften binnen acht Tagen bem Dbergericht veb gelegt werden follten, um von ben Commiffarien untersucht ju werben. Das Geschaft murbe rasch ausgeführt; schon am 21. Bun. 1531 erstatteten die Commissarien ihren Bericht und foile ten mehrere ausgemählte Sanbichriften ein, aus welchen nachen

chem Rachfragen nur durch die große Gute der Borfteber des reichen gibt tingischen Bucherschages möglich, wofür ich mich hier zur öffentlichen Dantbarkeit verpflichtet fühle. — Laurière in den Ordonnances des Rois de France hat die Affisen ganz mit Stillschweigen übergangen. G.

bie Ueberfetung wirklich gemacht wurde, bie bann in Benedig auf Befehl der Regierung gebruckt wurde:

Il libro delle Assise del Reame di Hierusalem, in Pladeante i. e. in forma di litigio, composto per il buon Joanne de Ibbelin, Conte del Zaffo ed Ascalone e Signore de Rames; 2 Theile, mit ber Bemetfung am Ende bes 2 Theile: Stampato in Venezia, regnante l'inclito Messer Andrea Gritti, Doxe di Venezia; nelli anni della nativita del Signor nostro 1536 nel mese di Marzo.

Doch habe ich auch biefe Ausgabe, welche bas Ganze ber Affisen umfaßt, nicht felbst zur Sand gehabt und nur die Angaben Reinhard's (Gefchichte von Eppern, 1768. II. 126) befols gen tonnen, wo unter ben Beilagen gum erften Thelle (Beil. 88-93) auch die Urfunden über die italienische Ueberfepung abgebruckt finb. Die frangosischen Driginale wurden im Archiv ber X. aufbewahrt, in neuerer Beit aber jur St. Marcusbibliothek abgegeben. Der Berluft ber nach Paris getommenen Abschrift ift um fo mehr zu bedauern, ale fie unter Aufficht bes gelehrten Bis bliothekars Jacob Morelli mit großem Fleiß, gang bem Original ábnlich , ut picturam potius referret, quam scriptum exemplar" (Canciani, LL. Barb. V. 111.) verfertigt war. Rach einer Uns gabe von Taillandier follen bie Driginalhanbschriften in neuerer Beit nach Wien gebracht worben fenn. Cancfant fand fe fast unverständlich und ließ baber bie icon gedruckte italienische Ueberfegung nochmale abdructen, wofur man ihm bei ber Geltenheit ber Ausgabe von 1536 um fo mehr banten muß, ale beraus verichiebene Rebler best frangofischen Textes berichtigt werben tonnen. Wilken wurde, wenn er fie gekannt hatte, mehrere 3metfel und Misverstandniffe vermieden haben.

Soviel zur außern Geschichte bes Buches. Wie wenden uns nun zur Geschichte ber Assischen seibst, wobei natürlich die schon oben bemerkten drei Epochen unterschieden werden mussen: 1) die ursprüngliche Absassung; 2) die Wiederherstellung, wir wollen vorstäusig annehmen nach dem Verlust der heiligen Stadt an die Sazacenen, 1187, und der Wiederbesetzung durch Friedrich II. 1229; endlich 3) die fernern Schicksle berselben vornämisch in Eppern, die zur Eroberung der Insel durch die Lürken, im J. 1572.

1

- 1. Ueber bie erfte Abfaffung ber Affifen find alle Nachrichten gleichlautend und mit bem übereinftimmend, was ber Wieberherfteller (ber alte Graf v. Saffa) fie ben erften Capiteln 'feiner Arbeit barüber fagt:
- Cap. 1. Als am 15. Jul. 1099 Jerufalem erobert und barauf Bers gog Gottfried von Bouillan jum König erwählt worden war, wollte sich berfelbe nicht fronen laffen, weil er an bem Orte keine golone Krone tra-

gen wollte, wo Jesus Christus eine Dornenkrone getragen hatte. Aber es lag ihm am herzen gute Ordnung in seinem Reiche zu stiften, so baf seine Lehnleute und seine Unterthanen und Alle, welche im Reiche kamen und gingen, nach billigen und gerechten Gesehen regiert, ge schützt und gerichtet würden. Mit Zustimmung des Patriarchen von Zerusalem, so wie der Fürsten, Barone und Lehnleute, erwählte er also verständige Männer, welche von den dort versammelten Angehörigen der verschiedenen Bolker ihre heimathlichen Gesehe und Gewohnheiten erkundigm und schriftlich auszeichnen sollten. Als sie das gethan und ihm ihre Arbeit überdracht hatten, versammelte er den Patriarchen und die Barone, lie die Schriften vorlesen, wählte daraus was ihm gut schien und bracht auf diese Weise die Assis ein und Rechte zu Stande.

Cap. 2. Er errichtete zwei weltliche Gerichtshofe, erstens bas hofgericht (Obergericht, Parlement, haute court), in welchem er sebst Befehlshaber und Richter war, und die Barone Urtheilssinder für die persollichen Rechtssachen des Königs und seiner Leute, der Ritter und su Behnsstreitigkeiten; zweitens das Riedergericht (Stadt - und Landgerichte, dasse court, court des borgés, court dou visconte), in welchem ein Bicegraf (Burggraf, Visconte) zum Besehlshaber und Richter bestellt, das Urtheil aber durch Stadtgeschworne gesunden wurde. Dierhin gehörten alle persollichen Rechtssachen der übrigen Einwohner, die Streitigkeiten über Grundssächen der übrigen Einwohner, die Streitigkeiten über Grundssächen Vollzei. (Außerdem aber scheint mit den einzelnen Lehngütern noch eine Jurisdiction über die zins und die net hinges Gutsunterthanen und Leibeigene verknüpst gewesen zu senz; die größem Baronien hatten aber auch Riedergerichte und die Rünzgerechtigkeit).

Um ben Charakter bieser Einrichtungen richtig aufzufassen, muß man fich baran erinnern, bag Sprien und Palaftina reiche und wohlangebaute Lander waren, mit bebeutenben Bandeleftabten und einem bis auf die unterften Stande verbreiteten Bobiftande, welcher auch burch bie herrschaft ber Saracenen keinesweges wo nichtet worben war. Der Sauptstamm ber Landesbewohner mer ten Sprer (Suriani, Soriani), welche icon unter griechischen Berrichaft bie Maffe bes Boltes ausgemacht hatten. unfrei, zinspflichtig, und waren auch unter ben Saracenen gwar Chriften geblieben, boch mit großer Unnaherung an bie Sitten bet Sie hatten auch bie arabische Sprache angenommen, nur bei bem Gottesbienft bebienten fie fich bes Griechischen, bod ohne es zu verstehen. Unter ihnen galten noch bie griechischen Ge fete (bas romifche Recht, nach Juftinians Reform). ten bas Land und waren bie Bandarbeiter in ben Stabten (Mar. Sanuto L. III. P. VIII. C. I.); aber ber Bormurf eines weichlichen Lebens ift zu gleicher Beit ein Beweis bafur, bag fie nicht obm Wohlstand waren, welches auch baraus ethellt, daß sie von Konig Gottfried eigne Gerichtsbarteit erhielten, unter einem Borficher (Reis) mit zwei Geschwornen ihrer Ration, ausgenommen in Stmi

tigkeiten über Bermanbtichaften, Eriminalfachen und Streitigkeisten über Grunbfluce *).

Diese Leute blieben auch unter ber Berrichaft ber Kreugfahrer, die fich nun an die Stelle ber turfifchen Gutsherren festen und burch bie Abgaben ihrer fprifchen (armenischen u. a.) Unterthanen reiche Leute wurden, in ihrer bieberigen Lage. Bon ber erften Austheilung ber Guter, wobei Alle, bie im Lanbe blefben wollten, bebacht werben mußten, mar boch bem Ronige noch manches übrig geblieben und burch Eroberung hinzugekommen, womit er spatere Ankommlinge belohnen konnte, und bie Buge nach Pataffina waren bei Bielen nicht bloß ein Werk ber Andacht, fondern febr weltliche Speculation. Jungere Sohne vornehmer Saufer verkauften ihre ju Saus erhaltene Abfindung, marben ein Dubend Ritter und manberten nach Jerusalem, um bort Schloffer, Unterthanen und Berrichaften, ja wohl Grafichaften und Fürstenthumer au gewinnen, wozu nicht bloß Beleihungen bes Ronigs, fonbern auch Beirathen mit Erbtochtern haufige Belegenheit barboten. Denn ba bie fortmabrenben Rriege mit ben Saracenen bie Manner oft hinwegrafften, fo blieben oft nur Tochter und Wittmen gurud, für beren Berheirathung mit tuchtigen Rampfern ber Ros nig um fo mehr forgen mußte, als bie Sauptmacht bes Staats in bem Corps ber großen Bafallen beftand und bie Sicherheit bes Reichs von bem friegerischen Sinne berfelben abhing.

Dabei gab man ben Fremben um so mehr ben Borzug, als sie allein ober boch hauptsächlich biesen kriegerischen Sinn aufrecht halten konnten. Die im Lande geborenen und erzogenen Gutebersiter wuchsen in Weichlichkeit und Ueppigkeit auf, gingen lieber in seiden Rleibern und in die Baber als im Harnisch und in die Schlacht und wurden selbst von den Feinden verachtet. Wan gab ihnen den Spottnamen Pulani, und auch dieses Versinken der Europäer im Morgenlande (dem Erschlaffen in Offindien und den tropischen Colonieen zu vergleichen) gibt einen Beweis von dem dort zu sindenden Reichthum und Wohlleben, welches immer neue Abenteurer nach Palästina lockte. So kamen unter Balduin IV. (1173—1185) die Brüder Guido und Amalrich von Lusignan dahin und wurden Stifter des neuen Königshauses, und unster K. Fulco (1131—1142) war Balian von Chartres anges

^{*)} Wilken, Geschichte ber Krenzzüge I, 312, welchem bie italiewische Uebersehung bei Canciani unbekannt geblieben ist (er halt daher bie Assien des Riedergerichts irrigerweise für verloren), übersest querele de de deurgesie unrichtig durch angemaßtes Bürgerrecht. Statt dourgesie hat der italienische Tert querelle di stadili, und in den Riedergerichtsassische Tommt vor dorghesie give stadili.

langt, hatte vom Könige bas Schloß Iblim mit Gutern für 10 Ritter erhalten, die Herrschaft Rama ober Ramla erheirathet und war der Stammwater eines Geschlechts, welches zu den begütertsken und angesehnsten gehörte und für die Geschlichte der Affisen besonders wichtig ist. Es war mit dem Hause der Lufignan durch Peirathen vielsach verbunden und scheint endlich unter der venetianischen Perrschaft oder nach der tärkischen Eroberung bei

Infel Eppern (1573) erlofchen gu fenn.

Der Umfang ber Assisen in ihrer ursprünglichen Gestalt if schwerlich bebeutend gewesen. Gogenwartig enthatt die italiensche Uebersehung der Hosgeichtssatungen 273 Capitel, die französische Ausgabe 331 Capitel, indem bei der letten einige spätere Busche und die Berhandlungen einiger wichtigen Processe hinzugekommen sind. Allein in dieser Bearbeitung sind die Formulare der gericht lichen Handlungen mit eingeschaltet, welche von dem oden schwichen Philipp von Navarra hernichten, und es sindet sich noch ein anderer weit kurzerer Aussatz in 92 Capiteln (bei Canciani füllt jene 154, dieser nur 8 Seiten), mit der Vorbemerkung ober Ueberschrift:

"Ihr habt bis jest die Assisen mit den gerichtlichen Formulaten (in forma de litigio) vernommen; nunmehr konnt ihr folche auch einsach ohne Gerichtshandlung (sonna piadennare) vernehmen; welche Assisen herr Jacob (Zaco, offendar ein Schreibsehler statt Zuan) von Ibelin, dessen Seele Gott guabig sepn wolle, aufgeset hat."

Die Affisen bes Riebergerichts (Canciani, II, 490 - 539) bestehen in 265 Capiteln, und auch von ihnen ist ein kurzem Auszug in 40 Capiteln, der aber neuer sepn mag, vorhanden (Canciani II, 540 - 563). Die einzige Urfchrift ber Sofgerichts fanungen, welche, wie oben erwähnt ift, mit Pracht gefchrieben war, wurde in einem Raften in ber Rirche bes heil. Grabes it Jerusalem aufbewahrt. Opatere Konige von Jerusalem machten baju einige Bufate und Beranderungen, indem auf Reichstagen gu Acre mehrmals Revisionen vorgenommen fenn follen. Affife, b. b. wohl nicht jedes einzelne Capitel, sondern jeder Befolug *) war besonders geschrieben, die Unfangsbuchstaben mit Golb, bie Ueberfdriften roth, jedes Blatt mar mit bem Siegel und bem Sandzeichen bes Ronigs und des Patriarchen verfeben und bie Niebergerichtssahungen auch mit Siegel und Unterschrift bes Bicegrafen ober Burggrafen. Rach biefen und ben Feierlich keiten, mit welchen die Originalien, deren Inhalt jeder tuchtige Ritter und jeder angesehene Burger im Gebachtniß baben mußte,

^{*)} Wir wurben fagen Banbtagereces.

nur bann eingesehen wurden, wenn man im Gericht zweiselhaft geworden war, konnen die gemachten Beränderungen im Laufe von nicht vollen hundert Jahren unmöglich groß gewesen sehn, da jenes Zeitalter weder an Neuerungen noch an ein häusiges Einsgreifen durch Gesehe und Regierung gewöhnt wurz und im Jahr 1187, als Jerusalem von Saladin eingenommen wurde, möchten sie also wohl im Ganzen noch in bemielben Zustande gewesen senn,

als bei ihrer Abfassung im Sahr 1099 *).

Es murbe uns hier zu weit fuhren, wenn wir uns in eine ausführliche Darftellung ihres Inhalts einlaffen wollten, fo intereffant es auch fenn burfte, fie mit ben Rechtsbuchern, welche balb nachber in ben meiften europaischen Lanbern, gleichsam aus einer Burgel hervorgetrieben, aber burch Boltsfitte und befondere Um= ftanbe verschieden gestaltet wurden, zu vergleichen. Sie find ber erfte Stamm aus biefer gemeinschaftlichen Burgel, ber Uebergang aus' der altern Beit in bie vollenbete Musbilbung bes Lehnwefens, aber boch auch ichon mit einer baneben flehenden traftigen Ents faltung eines burgerlichen Gemeinwefens in ben Stabten, beren erster Beamter (Visconte, Burggraf) zwar vom Könige ober bem' Grundheren ber Stadt bestellt murbe, aber burch die Burgerschaft Der Ronig und beren Borfteher (Jurati) fehr befchrantt mar. hatte bie Burggrafschaft und bas Gericht (Corte di Borgesia e Giudizio) in Jerufalem, Anabult (Neapolis), Acre (Ptolemais) und Daron, und außerdem werben in bem Bergeichniffe ber Baronien noch 31 Stabte und Burgen aufgeführt, in welchen Riebergerichte vorhanden maren. Die Barone ftellten mit ihren Aftervafallen zusammen 676 Reiter; bie Geiftlichkeit und bie Stabte 5175 Fußgånger.

Die Affisen waren nur für bas Königreich Jerusalem bestimmt, nicht für die davon wenigstens in der ersten Zeit ganz unabhängigen Fürstenthumer Ebessa, Antiochien und Tripolis. (Später kam jedoch Tripolis ganz zu Jerusalem). Da aber die Grundlage derselben das war, was in allen andern christichen Kändern zwischen Lehnherrn und Lehnleuten für Recht gehalten wurde, so erklärt sich hieraus, wie man sich auch in diesen Nebenländern auf sie berusen konnte, so wie man in zweiselhaften Sachen die Assissanden Lehnkeiten

ergangen und erflaten zu konnen glaubte.

^{*) 3}war erwähnt Wilh. Tyr. XII, 13 einer Assis von 25 Capiteln, welche im 3. 1120 auf einem Reichstage zu Reapolis gemacht worden. Es scheinen aber mehr Berordnungen über allerlei Gegenstände der Jucht und Ehrbarteit "ad morum erigendam conservandamque disciplinam" gewesen zu sepn, als eigentliche Gesehe.

Richt minbere Aufmertfamteit als bie Bofgerichtsfahungen verbienen die Diebergerichtsaffifen *), und vielleicht find fie für bie geschichtliche Entwickelung berjenigen Rechteverhaltniffe, welche in ber neuern Beit bie wichtigften geworben finb, noch be-Die allgemeine Berrichaft bes Lehnwesens über alle beutenber. Formen und Berhaltniffe ber burgerlichen Gefellschaft hat boch nur eine turge Beit gebauert, und bie Lehnsverbindung ift bann ju einem privatrechtlichen Berhaltniß, zu einer befondern Gestale tung bes Grundeigenthums geworben. Undere Eigenthumlichkeiten, welche in ben Lehnshofen vortamen, g. B. bie weit ausgebehnte Unwendung bes gerichtlichen Zweitampfe, zu welchem man auch nach ben Affifen fast in allen Streitigkeiten und criminellen Amflagen tommen tonnte, find gang verschwunden. Dagegen finden fich in ben Niebergerichtsaffifen ichon bie ersten Anfange bes neuem europaischen Rechts in vielerlei Beziehungen. Es find babei auch Die romifchen Gefete von febr großem Ginfluß gewesen, g. B. bie Enterbungeursachen Cap. 219 und 220 find gang aus ber Rovelle 115 genommen und nur wenig mobificirt. Der Codex Justinianeus wird in ben Bofgerichtsaffifen (C. 212. Ital.) ausbrudlich als eine ber beften Rechtsbucher angeführt. Befonders im Criminalrecht zeigt fich bas Fortichreiten jum Reuern fowohl in ben Strafbestimmungen wie in dem gerichtlichen Berfahren. So wird in Cap. 202 ber Diebstahl gang nach romischen Grundfagen beforie ben, zwischen bem öffentlich betretenen Dieb und bem entflobenen ein Unterschied gemacht, und bem erften bie Strafe bes vierfachen, bem letten bie Strafe bes boppelten Erfages angebrobt. gen in Cap. 240 wird auf ben Diebstahl bie Todesstrafe burch ben Strang gefett, welches fich baburch als bie fpatere Beftim mung erweift, bag fie auch in neuern Affifen (g. B. Assise dor larron dou bestail, bei Thaumassière ch. 313) wieberholt with. Man findet auch ichon bie in fpatere Gefete aufgenommene Stabation ber wiederholten Diebstahle nach erlittener Bestrafung; benn in Cap. 258 und 259 wird bestimmt, daß der noch nicht bestrafte Dieb ausgepeitscht und gebrandmarkt, ber ichon bestrafte aber ge hanat werben foll. In einer noch fpatern Affife aus Cypen (mahrscheinlich zwischen 1350 und 1362) wird noch auf die Grife bes Diebstahls gesehen; Diebstahl an fleinem Bieb unter einem Werthe von 25 Byzantinern foll bas erfte Mal mit Abichneiben

^{*)} Das Berhältnis ber hofgerichts und Riebergerichtsafifen zu ein ander ift fast bas nämliche, wie in ben beutschen Rechtsbuchern bas bet Lehnrechts und Landrechts; jenes für die größern und Kleinern Lehnleute, dieses für die übrigen Rechtsverhältnisse. Philipp's von Ravarm Arbeit ist unser Richtsteig Lehnrechts.

ber Rafe, bas zweite Mal mit Abhauen eines Fußes, bas britte Mal mit bem Strange; Diebstahl an Bug = und Lastthieren aber. ober an fleinem Bieb, boch über ben Werth von 25 Brantinern. fcon bas erfte Dal mit Abhauen eines Luges und bas zweite Dal mit bem Galgen bestraft werben (Ausg. v. Thaumassière ch. 313). Go findet fich auch ichon die Berurtheilung auf blofe Beugniffe, ohne Geftattung ber Reinigung burch 3welfampf (au welchem in ber Regel bie Beugen genothigt werben tonnten), alfo ber Unfang bes Inquifitionsproceffes, beffen unterscheibenbes Mertmal wohl nicht eigentlich in bas Berfahren von Amte wegen, fonbern barein gefest werben muß, bag eben bie Beugenvernehmung (inquisitio, enquête) eine vollstandige Ueberführung und Berurtheilung begrunden follte. Die Ausfage zweier Dienstmannen (hommes liges) ober ameier Stadtgefdwornen bewirft vollen Beweis ohne Geftattung eines Rampfes (G. 228 Stal.). Aber auch bie Grundlage bes Berfahrens von Amts wegen findet fich, indem Niemand fich mit einem Diebe vergleichen ober ihn laufen laffen barf, bei Strafe bes Diebstahls (Cap. 211 St.), und wegen eines Ermorbeten, welcher feine Bermanbten binterlaffen bat, die Gutsherrschaft als Untlager auftreten muß (Cap. 237).

2. Die Urschrift der Affisen ging, wie erwähnt, bei Eroberung Jerufalems burch Galabin im 3. 1187 verloren. 216 Saupts findt bes Reiches marb Acre (Ptolemais) betrachtet, wo auch ber Regel nach die Haute Court gehalten wurde. Man war nun bloß an bas Gebächtniß berer gewiesen, welche als Pares curiae bisher im Bericht zugegen gewesen maren. "Damals, vor ber Eraberung," fagt ber Wieberhersteller im letten Capitel (265 Stal.), "fonnte man die Affifen beffer gebrauchen als jest. haben nur eine burftige Renntniß berfelben, und mas wir wiffen, wiffen wir nur von Sorenfagen und burch ben Gebrauch, und wir nehmen bas fur eine Uffife, mas wir haben beobachten feben, fo bag wir nur fagen, wir haben gehort, bag bies ober jenes in ben Affifen ift, aber nicht gemiß miffen, bag es fo ift. - Doch haben bie Alten uns viel von ihrer Wiffenschaft zuruchgelaffen; ber Konig Almerich (Amalrich II.) wußte bie Affisen und Gebrauche bes Reiches beffer als irgend ein anderer, mas viele die es faben, bezeugen, und er mußte fie ziemlich auswendig; er bat oft ben herrn Rubelph von Tabaria (Tiberias), baß fie beibe mit zwei andern Lehnsleuten die Affifen wieder aufschreiben und herstellen mochten." -

Rubolph von Tabaria lehnte die Sache ab, indem er bem Konige antwortete, daß er bemfelben in der Kenntniß der Affisen burchaus nicht gleich sen, so wenig wie irgend ein anderer. Allein man fühlte doch die Nothwendiakeit, wieder etwas Kestes und Schrift-

liches zu haben, zumal ba nun auch bie Affifen im Konigreich Enpern als Gefet gelten follten, und es icheint, bag Debrere fic bies Berbienft zu erwerben fuchten, bie Affifen wieber berguftellen, Die vollständigste Auskunft barüber gibt ber Bericht vom 21. Jun. 1531, welchen bie oben ermahnten Commiffarien zu Revifion und Ueberfetung ber Affifen an ben venetianischen Statthal ter erftatteten.

"Auf Em. Ercellenzen Befehl find von verschiebenen Personen viele handschriften ber Gesete ober Affisen vorgelegt worden. Rach genauer Ein

ficht und Prufung haben wir

L vier Banbichriften ber Bofgerichtsaffifen auf Pergament als die besten und richtigsten ausgewählt, in welchen enthalten sind: 1) die Hosgerichtsassissen von Zerusalem und Expern im Gerichtsvortrag (in pladeante videlicet in forma di litigio) und 2 noch besonders in Sahn, welche wir eigentliche Terte nennen (in sententie, che noi chiamamo testi espressi), welche vier hanbschriften — - wir bei genauer Durch ficht übereinstimmend und gut gefunden haben.

II. Sobann haben wir auch aus vielen Sanbschriften ber Affisen bet Riebergerichts (de la borgesia, sonst auch del Viscontado, obre della Bassa Corte) vier als die besten ausgewählt, von welchen die eine nur bem Grafen Franz v. Rores zugehörte, die andere schon lange im Umt bes Biscontado gebraucht worden ist — alle vier übereinstimmend bis auf einige Capitel, wo nur die Bahl (Ordnung) verschieden ift, was bei

ber Ueberfegung ausgeglichen werden tann. Ferner

III. haben wir vier andere Banbschriften ber Affifen, ber fogenannten Riebergerichtsformeln (le pladeante del Viscontado) ausgesucht, in web den von Raufen, Grunbftuden, Erbzinfen, Pacht, Raberrecht, Berpfin dungen, Schenkungen, Beverbung u. f. w. der Grundstücke gehandelt wird.
— Diese 3 Werke sind zunächst zu übersehen.
IV. Außerdem sinden sich noch ziemlich viel Handschriften anderer Werke.

1. Gins bavon beift Girarbo Monreale, welcher - bie Bofgerichts: affifen erklart (gloffirt) und mit Urtheilen bes hofgerichts beftartt. - Dies Werk hat gleiche Autoritat wie die Affifen felbft, und kann spaterhin auch überset werben, wenn es nothig ift. 2. Das andere heißt: Urtheile und Spruche bes hofgerichts, gefällt in Acre, mabrend bort, nach ber Groberung von Berufalem, bas Gericht gehalten wurde und in Eppern gu ber felben Zeit, ingleichen Rechtsbelehrungen, welche auf Erforbern bem einen Bofgerichte von bem andern ertheilt und balb nach bem Berluft ber erfin Affisen aufgeschrieben wurden. Dies Werk ist zwar nachher ben vorerwähr ten Affifen einverleibt worden, hat aber boch großes Ansehen und kann in ber Folge auch überseht werben. 3. Es findet sich endlich noch ein Bert eines gewiffen Philipp von Ravarra über bie Formein ber Gerichts-hanblungen (forma del litigare), welches eins von ben erften war, bie nach bem Berluft ber Affifen geschrieben wurden. Er richtete es an einen Gre fen von Saffa, herrn Johann von Ibelin, welcher nachher die Affifen bet Hofgerichts wieberherstellte und in bieselben bie gange Arbeit bes Philipps von Ravarra aufnahm, fo daß biefe nicht befonders braucht überfest in

V. Endlich finden sich noch viele Bücher französischer Uebersesungen ber Civilgefege, von allerlei Eanbern, gum Gebrauch berer, benen be Frangofifche verstanblicher ift, als bas Lateinifche. Diefe zu überfegen haltm wir für unnothig, weil nach Cap. 151 (194) in gallen, worüber bie Affin

nichts bestimmen, auf ben bisherigen Gebrauch gesehen werben soll, und weil es, wenn man bann ja auf bas Civilrecht zurückgeben kann, besser seyn wirb, bas Lateinische als die französische Uebersegung anzusühren.

Aus diesem Bericht ergibt sich also erstens, daß Philipp von Ravarra nicht bei der ersten Abfassung der Assissen gestraucht worden ist, sondern daß er Verfasser einer Arbeit ist, welche in die Assissen, das die neue Redaction, die Reconstruction men wurde; zweitens, daß die neue Redaction, die Reconstruction der alten Assissen, dem Johann von Ibelin, Grasen von Jassa, zuzuschreiben ist. Dies besagt auch die alte handschriftliche Rachericht (bei Reinhard, Gesch. v. Eppern I. Beil. 58, Canciani II, 132) über die Revision von 1369. Man ernannte damals 16 Ritter,

"per recuperar il piu vero ed antentico libro de l'Assiso ch'el vecchio Conte da Zaffo ha fatto." — Die Arbeit Johann's von Ibelin hatte in ber Folge, wie man sieht, ganz das gesehliche Ansehn ber alten ursprünglichen Assisserbalten.

Was nun die nahem Umftande biefer Wiederherstellung, die Perfon des Wiederherstellers und die Beit berfelben betrifft, so ift die gangbare Borstellung von Taillandier so ausgesprochen:

"Der Urheber ber Umarbeitung (entière revision) von 1260 ist Johann v. Ibelin, Graf von Jaffa und Ascalon, Herr von Baruth und Rama. Er war in der Grafschaft Jaffa bei Nachfolger Walthers von Brienne aus Champagne und wandte große Summen auf, sich dieselbe zu erhalten. Er war der Sohn Balian's II. von Ibelin und der Eschiva von Montbeliard, und verschwägert mit dem Hause Joinville. Er war verheirathet mit Alir, Tochter des Herzogs von Athen; welche Sehe wegen naher Verwandtschaft durch eine Sentenz des Erzbischofs von Nicosia getrennt wurde; allein nachber ertheilte Papst Gregor IX. Dispensation. Johann v. Ibelin starb 1266, nachdem er an den wichtigen Ereignissen seiner Zeit einen ruhms vollen Antheil genommen hatte."

In biefer Darstellung ift nun erstlich ber Ausbruck entiera revision ganz unrichtig. Es war nicht auf eine Revision abe gesehen, benn man wollte nur bas Berlorne wieder zusammenstele ten, nicht aber baran andern ober bessern. Philipp von Ravarra, einer ber angesehensten Barone Epperns und besonders geachtet wegen seiner großen Erfahrung in den Geschäften des Hofgerichts (der curia parium, des Parlements), hatte dazu durch sein Wert über die forma del litigare dazu einen guten Grund gelegt, und Iohann von Ibelin brauchte nur die Rechtssäte selbst hinzuzusüsgen oder auszuzichen. Eben so wenig kann man aber auch mit

Hugo bas Werk eine Umarbeitung für Eppern nennen. Allerdings waren bamals die Assisen von Jerusalem schon in Eppern eingeführt, wovon nachher mehr zu sagen senn wird. Allein im Werke selbst ist durchaus nicht von Eppern die Rede, sondern nur von dem Königreich Jerusalem, dessen Gintheliung in geistliche und weltliche Sprengel und Gerichte angegeben wird. Die Familie Ibelin hatte dort noch sehr wichtige Bestigungen, eine der vier großen Baronien, die Grasschaft Jassa und die Herrschaften Rama, Ibelin, Arsur, Aprus, Baruth u. a. mit ansehnlichen Städten und Burgen. Man sieht auch daraus, daß die Hosgerichte zu Arre und von Eppern einander um Rath frugen, daß beide Reiche einerlei Recht hatten, und es also einer Umarbeitung für Eppern nicht bedurfte. (In den Niedergerichtsassissen wird Eppern oft erwähnt, und diese mussen also später wenigstens inter

polirt worden fenn).

Zweitens aber find auch bie Angaben über ben Berfaffer ber neuen Affifen gang unrichtig, indem babei Johann II. von 360 Un, Berr v. Baruth, ein Entel Johann's v. 3., erften Erwer bere von Baruth, mit einem andern Johann v. 3., Bruberefohn eben biefes erften herrn von Baruth, verwechfelt wirb. Bermechfelung ift veranlagt burch bie Unvollständigfeit einer genealogischen Notig, welche fich bei ber von Thaumassiere beraus gegebenen Sanbichrift unter ber Aufschrift: Ici commence le livre des lignages de ça mer fant, und welche bie Stammtafel ber in Malaftina beguterten Familien ungefahr bis gum Ende bes XIII. Jahrh. führt. Darin kommt bas Saus Ibelin gleich nach bem königlichen ber Lusignan und ben Fürsten von Untiochien und von Tripoli. Es Scheint beinabe, daß bie Banbschrift eine Lude gehabt hat, weil an einer Stelle tein Busammenhang ift, allein auf jeben Fall ist sie unvollständig und es fehlen barin die Nach kommen der Bruder Johann's I. von Baruth, namentlich Phis lipps von Ibelin, welcher 1227 ftarb, und beffen Gohn mahr fcheinlich unser Johann Graf v. Jaffa (Joppe, Baffo) gewesen ist. Dag Johann II, von Baruth, Johann von Jaffa, Johann von Arfuph, alles gleichzeitige Mitglieder bes Saufes Ibelin (Hibellino, Iblim) verschiedene Personen waren und verschiedenen Lie nien angehörten, wird aus Wilhelm von Tyrus, Loredano, Stephan Lusignan und porzüglich Marino Sanuto fehr gewiß. Um aber bies nachzuweisen, muß hier eine furze Ueberficht ber Se schichte von Zerusalem und Eppern zwischen der ersten Eroberung Berufalems 1187 und ber zweiten Eroberung im 3. 1244 gege ben merben.

Es waltete ein eignes Schickfal über bem kleinen aber blu benben Ronigreiche Jerusalem, bag tein regierendes Saus fich über

zwei Generationen im Mannsstamme erhielt. Dem großen Gott= fried von Bouillon, welcher 1100 unvermablt farb, folgte fein . Bruber Balbuin I. (1100-1118), welcher von brei Gemahlinnen feine Rinder hatte. Rach ihm bestieg Balbuin II. (von Burg), ein Bermanbter, ben Thron (1118 — 1131), aber auch er hinterließ nur eine Tochter Melufine (Melifende) als Erbin bes Reiches, welches fie ihrem Gemahl Kulco v. Unjou gubrachte. Obgleich biefer als Ronig anerkannt mar (1131-1142), fo mar es boch bei beffen Tobe allerdings zweifelhaft, ob nicht ihr felbft Die Regierung gebuhre, von welcher fie 1149 burch ihren Sohn Balbuin III. (1149 - 1163) verbrangt murbe. Much er hatte von feiner griechischen Gemablin teine Rinder, und ihm folgte fein Bruder, bisher Graf v. Joppe und ber unter Balbuin eroberten Stadt Ascalon, Amalrich I. (1163-1173). Bon seiner erften Gemahlin Ugnes von Courtenay mußte er fich, wegen naber Bermanbtichaft, icheiben, obgleich feine beiben Rinder von berfels ben, Sibplie und Balbuin IV., fur rechtmäßig anerkannt wurden, und von einer zweiten Gemahlin Maria Comnena hatte er auch nur eine Tochter Isabelle. Beibe Roniginnen. Die geschiedene und bie verwittmete, suchten bie unentbehrlichen Befchuber in bem Saufe Ibelin: jene heirathete 1164 ben alteften Sohn Balians I., Serrn v. Rama, ben tapfern Sugo, melcher finderlos ftarb; bie verwittmete Ronigin verheirathete fich (um 1177) mit bem jungften Bruber Sugo's Balian II. unb wurde burch ihn bie Stammmutter eines gahlreichen und angefehenen Geschlechts.

Balbuin IV. (1173-1185) mar bei vortrefflichen Gigenschaften bes Geiftes von Jugend an forperlich ungludlich, ba ibn icon als Anaben unbeilbarer Aussas befiel. Er mußte fuchen feinen Schwestern Manner ju geben, burch welche ber Thron mit einem neuen tuchtigen Geschlecht befest murbe, um bas icon schwantenbe Reich zu befestigen. Die alteste verheirathete er 1175 mit bem tapfern Markgrafen Bilhelm v. Montferrat, ber aber fcon 1176 wieder ftarb. 3war hinterließ er die Gemablin fcman= ger, und fie marb Mutter eines Sohns Balbuin V., welchen fein Dheim turg vor feinem Sohne tronen lief, ber ihn aber nur ein Jahr überlebte. Sibplle war die nachste Thronerbin, und die Wahl eines zweiten Gemahls fur fie eben fo nothwendig als fchwierig, und zugleich ein Bantapfel fur alle bebeutenbe Danner Endlich (1179) scheint fie felbst gewählt zu haben, einen Mann aus einem vornehmen frangofischen Geschlechte, tapfer, redlich, verständig, nur, wie man meinte, zu einfach in feis

nen Sitten, Guibo von Lusignan *). Ihm brachte sie nach ihres Brubers Tobe bie Krone von Jerusalem zu, aber unter ben schwierigsten Berhältnissen, ba er sie gegen ben großen Salabin zu vertheibigen hatte. Sie btachte ihm vier Kinder, aber 1189 starb sie mit allen ihren Kindern im Lager vor Ptolemais.

Schon Guibo's Ernennung jum Reichsverwefer, balb nach feiner Berheirathung, hatte bie Giferfucht ber Großen im bodifer Grabe rege gemacht und ben Ronig felbst endlich babin gebracht, bag er die Che Buido's wieder trennen wollte und ben Grafen Raimund von Tripolis jum Reichsverweser ernannte. Lift brachte es endlich Stoplle, welcher nach bem Tobe ihres Sob nes Balbuin V. Diemand bas Erbfolgerecht ftreitig machen konnte, babin, bag ihr Gemahl gleich nach ihr gefront murbe; aber bem noch blieb ber Wiberwille ber Barone gegen Guibo und trug nicht wenig baju bei, ihm die Bertheibigung bes Landes zu erfchweren. In der ungludlichen Schlacht bei Tiberias (1187, 5. Jul.) murbe er von Saladin gefangen und konnte bie Uebergabe von Ptolemais 9. Jul.), Ascalon (5. Sept.) und Jerusalem felbst (Freitags 2 Dct. 1187) nicht hindern. Er mar aber boch ber Erfte, welcher fcon im folgenden Sahre ben Wiberstand gegen Salabin mit geringen, aber wohl zusammengehaltenen Rraften erneuerte und bie Belagerung von Acre (Ptolemais) anfing, welche burch bie Anfunft großer Rreuzheere aus Europa unter Raifer Friedrich L, Philipp August von Frankreich und dem tapfern Richard von England zur Wiebereroberung biefer Stadt (12. Jul. 1191) und bet meisten andern Plage bes Konigreiche Joppe, Afcalon u. f. m. nur mit Ausnahme von Jerufalem führte.

Durch ben Tob seiner Gemahlin und ihrer Kinder vor Ptolemais verlor Guido sein Recht an der Krone, da seine Behauptung, daß er nicht als Gemahl der Königin, sondern selbst als
König gekrönt worden sep, wenig rechtliches Gewicht hatte. Die
Erbsolge ging also auf die jungste Schwester Balduin's V. Habelle (oder Elisabeth) über (Tochter Amalrichs I., mit der Maria Comnena, geboren ungefähr 1172). Diese war noch von ihrem Bruder mit Humfried von Thoron vermählt worden, einem
weibischen Schwächling, welcher offenbar für den Abron ganz metauglich war und es selbst nicht wagte sich dem König Guide
entgegenzustellen. Er hatte überdem die meiste Zeit in saracenscher Sesangenschaft zugedracht und wie es scheint nie den Ramen

^{*)} Wilten, Geschickte ber Arenzäge, fellt ben Abnig Beit gewiß in ein viel zu nachtheiliges Licht, und das Urtheil über ihn, das wer Krone nicht werth gewesen, wird durch alle einzelnen Jüge seines Lebens widerlegt.

eines Gemable geführt. Eine Trennung biefer Che mar politisch nothwendig, und fie erfolgte burch firchlichen Musfpruch 1.190. worauf Isabelle ihre Sand bem tapfern und burch die fanbhafte und gludliche Bertheibigung von Iprus (Gur) fcon febr verbienten Markarafen Conrad von Montferrat (einem Bruber bes erften Gemahle ihrer Schwester) reichte. Conrad gelangte gwar nicht jum Befit ber toniglichen Burbe, in welcher fich Guibo immer noch behauptete, und murbe icon 1192 (28. April) zu Tprus pon zwei Ausgeschickten bes Kurften ber Affasinen ermorbet. Aber er binterließ feine Gemablin fcmanger (mit einer Tochter Marie Jolanthe, nachher Erbin von Jerufalem), und im Drang ber Umftande nothigte man überbem bie 20jahrige Bittme, fich mit bem Grafen Beinrich II. v. Champagne ju vermablen, mit melchem fie zwei Tochter erzeugt hatte, Alir (Alife, Beloife, Louife) und Philippe, ale berfelbe icon 1196 burch einen ungludlichen Da um jene Beit bie Fall aus bem Fenfter bas Leben, verlor. Ungelegenheiten bes Ronigreiche Jerusalem noch verwickelter maren. fo fab man fich nach einem vierten Gemahl fur fie um, und fie mablte MImerich von Lufignan (alfo auch wieber einen jungern Bruber bes zweiten Gemable ihrer Schwester), welcher inzwischen von feinem Bruder Guido bas Ronigreich Copern ererbt hatte. Much ihn, welcher als Almerich II. jum Konig von Jerufalem gefront murbe (1198 - 1205), überlebte fie, nachdem fie ihm noch 3 Rinder geboren hatte, Sibplle, Gemahlin bes Konigs Leo I. von Armenien, Melufine, vermablt an Boemund IV. von Antiochien, und Almerich III., welcher als Ronig von Jerufalem anerkannt murbe, aber ichon 1206 ftarb. Sfabelle ftarb 1208.

Ronig Buibo hatte fich namlich boch enblich genothigt gen feben ben Thron von Berufalem feiner Schwagerin und ihrem britten Gemahl, Beinrich v. Champagne, ju überlaffen, ba biefer, gleich nabe verwandt mit ben Ronigen von Frankreich und Enas land, auch von beiben fonft felten übereinstimmenben gurffen gleich begunftigt und unterflust murbe. Buibo ließ fich um fo eber barn bewegen, ba ihm zugleich ein zwar fleines, aber ruhigeres und eine traglicheres Ronigreich zu Theil murbe, bie Infel Coppern. Diefe batte bis babin einen Theil bes byjantinifchen Raiferreichs ausgemacht; im 3. 1184 hatte fich ber Statthalter Isaac Comnenus unabhangig gemacht und ben faiferlichen Titel beigelegt; als aber Richard L von England auf feinem Kreuzuge nach Eppern tam. war Sfaac fo unvorsichtig, benfelben zu beleidigen und feindfelie Richard eroberte 1191 in vier Wochen gegen ihn ju verfahren. bie gange Infel und überließ fie anfanglich ben Tempelherren, nachher aber 1192 an Ronig Guibo, gegen Erftattung einer betrachtlichen Summe für bie Roften ber Eroberung.

Suibo farb 1194 ohne Rinber. Ihm folgte in Cypern fein Bruber Amalrich, welcher im Ronigreich Jerufalem bie Wurbe bes Connetable und bie Graffchaft Joppe befaß, allem beibes an Bahlungestatt fur ben Ruchtanb ber Raufgelber von Cypern an Beinrich v. Champagne abtrat. Bugleich fuchte er fic in Eppern baburch mehr zu befestigen, bag er feine Ronigsmuche von Raifer Beinrich VI. von Deutschland beftatigen und fich von beffen Rangler, Bifchof Conrad von Burgburg, fronen ließ, wo mit nothwendig die Anertennung ber Lehnsherrlichkeit bes Raifert Amalrichs Gemahlin war Efchiva (Civa) von verbunden mar. Iblin, die Tochter Balduins von Rama (ftarb 1198), von welcher er mehrere Tochter und einen Sohn hatte *), Sugo I., welther nach ihm Ronig von Eppern war (1206 - 1218). Rach bem Tobe Seinrichs von Champagne berief man ihn auf ben Thron von Jerusalem und jum Gemahl ber verwittweten Konigin Ife Sier in Jerusalem folgte ibm 1205 sein und ber Konigin Rabelle einziger Sohn Amalrich III., ber aber auch foon 1206 als Rind starb. Die Königin Isabelle starb 1208.

Die unftreitige Erbin von Jerusalem mar nun bie altefte Tochter ber Ronigin Sabelle, Marie Jolanthe (von Montfer rat), geb. 1192, welche 1208 an ben Grafen Johann von Brienne vermahlt murbe, ber fich baber 1210 jum Ronig von Jerusalem kronen ließ. Sie ftarb 1219 zugleich mit einem pier jahrigen Sohne **) und hinterließ eine einzige Tochter Jolanthe (von Andern Ifabelle genannt) als Erbin bes Reiches. von Brienne führte zwar bie Regierung und ben toniglichen Ro men noch einige Sahre fort; ba aber bie Pringeffin Jolanthe ber angewachsen mar, murbe fie 1225 bem Raiser Friedrich IL ver mahlt, und biefer legte fich fogleich Titel und Gewalt eines Sie nigs von Jerusalem bet. Db fie gleich fcon 1228 ftarb, so bie terließ fie bem Raifer boch einen Gohn Conrab, ber nun ber eigentliche Ronig von Jerusalem mar. Friedrich tam in bemfelbet Jahre selbst nach Palastina, schloß mit bem Sultan Ramel einen Frieden, wodurch Jerusalem und bie nach bem Deere gu gelege nen Gegenden an bie Chriften gurudgegeben murben, jog am 17. Marg 1229 in Jerufalem ein, tehrte aber fchnell nach Gurepe gurud und hinterließ einen Statthalter fowohl fur Serufalem all für Eppern, wo er bie Bormunbichaft über ben jungen Sing Beinrich I. als oberfter Lehnsherr in Anspruch nahm und guglet bie Einkunfte ber Insel in biefer Eigenschaft für fich forberte.

^{*) 3}wei andere Guido und Johann waren vor bem Bater geflocia, unverheirathet.

^{**)} Mar. Sanuto III, XI, 9.

Mit biefem Stattbalter, Ricard Kehlinger (Kilangieri) batten bie Barone sowohl in Palafting als in Eppern arose Sanbel Man verlangte, bag ber fleine Ronig Conrad felbft nach Ptolemais tommen follte, und widersprach einer auswartigen Bormunbichaft. Die verwittmete Ronigin Alir von Eppern, ale altefte Tochter ber Ronigin Sfabelle mit Beinrich v. Champagne, wurde auch wirklich als Bormunberin anerkannt und nach ihr Ronig Beinrich als Conrad tam nie nach Palaftina, und als er Reichevermeler. 1254 mit hinterlaffung eines einzigen Gobnes Conradin farb, mar inbeffen Jerusalem icon am 13. Nov. 1239 wieder in bie Sanbe ber Turfen gefallen, und obgleich Richard v. Cornwall burch einen Baffenstillstand (1240) es ben Christen wieder verschaffte, fo war es boch bei bem Ginfalle ber Chowaresmier (17. Sept. 1244) für immer verloren worben. Konigin Alife mar 1246 gestorben; bie Barone mabiten felbft ben Bormund Conrabin's und Bermefer ber wenigen Refte bes Reichs; nach Conrabin's Ermorbung burch Ronig Carl v. Unjou (1268. 29. Dct.) nahm Ronig Sugo III. v. Eppern ale Urentel ber Konigin Isabelle bas Reich in Unspruch, welches ihm auch gegen bie Unspruche ber Daria von Untiochien, einer Entelin berfelben von ihrer Tochter Melufine, von ben Baronen guerkannt murbe. Maria trat ibre Anspruche an Carl p Unjou ab, welcher auch Statthalter babin fchickte, aber ben Untergang ber driftlichen Berrichaft nicht aufhalten tounte. Enblich 1291 murbe auch bas lette Befithum ber Chriften, bas reiche, große und fefte Ptolemais erobert und mit wilber Graufamteit bie driftlichen Ginwohner gemorbet.

In Coppern erhielt fich ber Mannestamm ber Lusignan bis jum 3. 1267 auf bem Throne. Amalrich L folgte fein Sohn Sugo I. (1205-1215) von ber erften Gemablin Efcbiva von Iblim; biefem fein Sohn Beinrich I., beffen Bormundichaft Raiser Friedrich II. in Unspruch nahm (1215-1253), und dies fem fein Cohn Sugo II. als einjahriges Rind, welcher 1267 ohne Erben ftarb. Die Bormunbichaft murbe von ben Gohnen feiner beiben Batereichwestern in Unfpruch genommen, von bem Grafen von Brienne, Gohn ber altesten, Maria, welche mit Balther von Brienne vermablt mar, und von Bugo, Sohn ber jungern Sabelle und Beinrichs von Untiochien. Die Alta corte ents fchied fur Bugo, aus zwei Grunden, weil feine Mutter Sfabelle ben Unfall erlebt habe und er felbst alter fen als ber Graf von Ihm blieb bann auch bas Ronigreich Eppern und bie Bormunbschaft in Jerusalem bis zu Conradin's Tobe (1268), mo er, wie bereits ermahnt, fein Recht noch einmal gegen die Domicella Maria, Pringeffin von Antiochien, zu vertheibigen hatte.

Die Acten über biefe Berhandlungen find noch vorhanden.

23

Sie sind ber französischen Handschrift ber Asselfen, welche Abaumassiere herausgezeben hat, angehängt, wo die vom S. 1253 zwischen Hugo von Antiochien und dem Grafen v. Brienne, die Cap. 293 – 301, und die zwischen Hugo und dem Fraulein Maria v. 1270 die Cap. 303 – 306 einnehmen *). Da sich beide erst als Rachttage zu den Assilien, und in den von den Commissarien als die besten erwählten Handschriften gar nicht sinden, so ist das schon ein Beweis, daß die Arbeit "bes alten Grafen von Jaffa" vor 1253 entworfen sen muß.

In allen bisher angebeuteten öffentlichen Angelegenheiten der Beiche Jerusalem und Cypern sind die Mitglieder der Familie Ibelin tief verwickelt und gehören zu den wichtigsten mithambelnden Personen. Sie waren die gtößten Grundherren in Palästina und später wahrscheinlich auch in Eppern und einge mit den Lusignans verbunden. Eine Uebersicht ihrer Geschichte ist Folgendes.

1, Balian I. von Chartres tam unter K. Fulco (zwifden 1131 und 1142) mit 10 Rittern nach Palastina und bekam von bemselben die neu errichtete gegen Aegypten liegende Burg Ibelin (Iblim) mit soviel Land und Bauern, daß er davon seine 10 Ritter als Aftervasalien unterhalten komnte. Er heirathete die Erbin der Herrschaft Rama. Er starb früh.

2. Seine Sohne waren a) Hugo, welcher (am 1163) bit geschiedene Gemahlin des K. Amalrich I. v. Jerusalem, Agnes a Courtenay, heitathete, aber keine Kinder mit ihr hatte; b) Babduin, Herr v. Rama, dessen Tochter Eschiva an den K. Amalrich II. vermahlt wurde (ein Sohn starb jung), und v) Baltan II, dem die Wittwe K. Amalrich's I., Maria Comnena, ihre Hand gub (um 1177); die zweite Tochter Amalrich's I., Prinzessin Fladelle, war also seine Stiesstochter und er war mit seinem Bruder Babduin einer der eisersgsten Widersacher ihres Schwagers Guido von Lusignan, so daß Balduin, nachdem Guido doch als König aner tannt werden mußte, seine Lehn seinem Sohne übergab und sich selbst nach Antiochien wendete.

3. Balian II. hatte von der Maria Commena viel Rinbu

^{*)} Daß biese Maria von Antiochien nicht die Gemablin des Friedrich von Antiochien, natürlichen Sohnes Friedrichs II. und nicht wicht von Antiochien, natürlichen Sohnes Friedrichs II. und nicht wichter ber der Brüder Capace senn konnte, welche der schändliche Carla Anjou 1169 hängen ließ (Raumer Gesch. d. hobenst. IV. 612. 641), wie oft angehommen worden ist, erhellt schon daraus, daß sie stete Dowcella genannt wird, und koredano sagt ansbrücklich, daß man sie nicht verheirathen wollen. Wärte es mit der Zeitrechnung zu vereindaren, daß im I. 1170 schon 60 Jahr gewesen, wie koredano sagt, so pasten wübrigen Umstände wohl dazu, in ihr die Mutter Friedrichs von Antiochim zu suchen. Aber ihre Mutter Melusine heirathete erst 1117.

unter andern zwei Sohne Johann I. und Philipp, waren Salbbrüder ber Konigin Isabelle und Dheime ber Konigin Alir, beren erfter Gemahl Amalrich's II. Sohn erfter Che, Sugo I. von Eppern mar. Als folche führten fie die Regentschaft nach Sugo's I. Tobe über beffen minderichrigen Gohn und Nachfolger Beinrich I. Johann batte von feiner Schwester, ber Konigin Sfabelle, Die Berrichaft Baruth (Berptus) erhalten, beren Sauptfig eine bebeutende Stadt und Festung mar und wovon er den Namen Philipp starb schon 1227 (Mar. Sanut. UI, XI, 10) und muß mehrere Rinder hinterlaffen haben, obgleich die Lignages de ga mer feiner Nachkommen nicht erwähnen. Nach feinem Tobe brachen die Streitigkeiten zwischen Friedrich II. und Johann v. Ibelin aus, indem Friedrich nicht nur Rechnung von ben Ginkunften des Königr. Eppern von ihm und Auszahlung des Ueberfcuffes verlangte, sondern auch die Herrschaft Baruth zurückfor-Johann v. Ibelin wurde in Nicosia belagert und berief fich auf ben Musspruch ber Hofgerichte von Eppern und Jerusa. tem; nach Entfernung bes Raifers aber murben beffen in Copern gesette Statthalter wieber vertrieben, und in Jerusalem wurde eine Berbindung (bie Bruberfchaft bes beil. Jacob, Mar. San. III. XI, 13 ober des heil. Undreas Contin. Wilh. Tyr. 708) gegen ben Statthalter Friedrichs gefchloffen. Johann v. Baruth führte ben jungen Ronig fetbft mit nach Palaftina; ba fie bier aber bie ftartern maren, fo gingen bie faiferlichen Unhanger wieber nach Copern und bemachtigten fich faft ber gangen Infel. Der Konig Beinrich kehrte zurud, indem er indessen majorenn geworben mar (mit bem 15. Jahre, alfo 1232), und unterwarf fich amar bas Land, jedoch nicht ohne einige feste Stabte, besonders Cexines lange ber tagern ju muffen. Cerines ergab fich 1232. (Loredano, p. 120).

4. Johann von Ibelin Baruth starb 1236. Er hatte mehrere Sohne, wovon ber alteste Balian III. ihm in ber Herrschaft Baruth folgte und die andern mit Gutern abgefunden wurden, von welchen sie den altesten als Lehnsherrn erkennen mußten. Er blieh 1247 bei der Erstürmung von Ascalon (Mar. San. III, KII, 2. Loredano, p. 125). Sein Sohn war Johann II, v. Ibelin Baruth, welcher 1264 starb (Cont. Wilh. Tyr. 739) und nur zwei Töchter hatte, durch welche die Herrschaft Baruth in eine andere Kamilie kam. (Lignages de ga mer 1. 6. 11. 18).

5. Eine Nebentinie ber Ibelin waren bie Herren von Arfur ober Arfuph. Johann von Ibelin-Arfur, der Stifter berselben, war ein Sohn Johann's I. von Ibelin-Baruth, bessen Loredand bei der Belagerung des Schlosses Baruth um 1230 erwähnt. Der alte Herr v. Baruth habe beschlossen, d'introducre nella Piazza ad ogni rischio il Conte Giovanni suo figliolo che su poi Signor

d'Arsur e Contestabile di Gierusalemme. Er war Reichsverweser von Jerusalem und starb 1259 (Sanut. III, XII, 4. 5). Sein Sohn Balian wurde 1252 von Ludwig d. Heil. v. Frantzeich zum Ritter geschlagen, heitathete die Königin Placentia von Eppern, Wittwe Heinrich's I. und Tochter Boemund's V. von Anstiochien, worüber er mit ihrem Bruber in eine Febbe gerieth und sich wieder von ihr schied. Er wurde nachher 1276 auch Reichsverweser von Jerusalem, mußte aber dem von Carl v. Sicilien geschickten Statthalter weichen. Er starb 1277. (Sanut. III, XII, 16).

6. Enblich kommt Johann v. Ibelin, Bruberssohn Johann's I. von Ibelin Baruth, and als Graf v. Joppe (Jassasso) vor. Lorebano, S. 92. "Vando il Signor di Barutho, lasciando il Rè à Castel Gomberto co' figluoli, con Giovanni suo nepote etc." Er ist also mahrscheinlich ein Sohn des oben ermähnten Philipp von Ibelin gewesen. Seine Theilnahme an den Handeln der Benetianer und Genueser (1257) erwähnt Sanuto (III, XII, 5) "Boemundus: ad instigationem Magistri Templi et Johannis de Ybelin (Arsur) et Johannis Comitis Japhae Venetorum Pisanorumque partes prosecutus est." Er stard 1266. (Sanut. l. c. 8. "Mense vero Decembri mortuus et Johannes de Ybelin, Comes Japhae. Cont. Wilh. Tyr. 742).

Diefer Graf v. Joppe ober Jaffa ift nun unftreitig ber Ber faffer ber erneuerten Affifen. Er ermabnt im Berte felbit banka ben alten herrn von Baruth als seinen Oheim, z. B. Cap. 92, 220, 221, 256, und in ben oben ichon angeführten Berich ten wird ber alte Graf von Saffa einstimmig ale Berfaffer ge nannt. Nur barin ift bie gewöhnliche Unnahme (bei Reinhard Gefch. v. Cypern II. Tab. 9. Taillandier u. A.) irrig, wif man ihn mit bem Johann II. v. Ibelin : Baruth, Entel Jo hanns I., verwechselte, wodurch die Zeit der Abfassung auch später angenommen werden mußte. Diese Beit bestimmt fich aus bem Werte felbst bis auf wenige Jahre. Der ganze Inhalt gibt ju erkennen, bag es vor bem 3. 1239 gefchrieben fenn muß, wil Berusalem als Sauptstadt aufgeführt wird und nur ber Eroberung im 3. 1187 Ermahnung geschieht. Auch wurde, wenn das I. 1260 richtig mare, die Berhandlung zwischen Beinrich von Am tiochien und bem Grafen von Brienne nicht als Rachtrag erfcheir nen, sondern diefer wichtige Rechtspunct im Werte felbft entichie ben fenn und nicht in ben alten Sanbichriften gang fehim. Aber nach 1232 muß es verfaßt fenn, weil die Belagerung wit Cerines ermahnt wird.

Dies, daß die Erneuerung zwischen 1232 und 1239 ju fe gen ift, gilt jedoch nur von ben hofgerichtsaffifen; die Riedege

richtsafsisen haben einen ganz andern Ton. Sie haben einen so zu sagen gelehrten Zuschnitt: es wird der römischen Rechtsbucher erwähnt, und in Cap. 12 des kurzen Aufsages kommt ein Beschluß vom Februar 1250 vor, wo der Signor d'Arfuf als Balio des Königreichs Jerusalem für Haufich v. Cypern die Lehnleute mit den 12 Geschwornen der Stadt Acre versammelt und ihnen den Borschlag macht, einen gemeinen Schreiber anzunchmen und alle Verhandlungen in ein Buch schreiben zu lassen. Diese Niedergerichtsassissen beziehen sich jedoch immer noch auf Jerusalem und sind daher, der Grundlage nach, wohl auch nicht viel später entworsen.

Es ift nun nur noch Philipp von Navara etwas naber gu betrachten. Sein Untheil an ben Sofgerichtsaffffen ift febr befimmt angegeben. Sein 3med mar, bie Kormen ber gerichtlichen Sanblungen anzugeben, mas bamals ziemlich allgemein als Beburfniß gefühlt murbe; auch in Glancilla und Bracton find Kormulare, und bas fachfifche gand = und gehnrecht murbe burch einen . Richtsteig praktisch anwendbar gemacht. Philipp von Navarra war ein Beitgenoffe ber Bruber Johann und Philipp von Ibelin und mit ihnen auf bas engste verbunden. In Sprien Scheint et weniger begutert gewesen ju fenn als in Enpern, boch bezieht fich ber Graf von Brienne bei ben oben ermahnten Berhandlungen auf einen frühern Fall, wo Philipp v. R. als Sachwalter im Sofgericht einen Sat habe jugeben muffen; er muß alfo auch in ber Alta corte von Berusalem stimmfabig gewesen fenn. Meifte berichtet Lorebano von ihm. Als Raifer Friedrich II, bie pormunbschaftliche Regierung über Copern an fich jog und eine Regierung von 5 Mitgliedern eingesett hatte, versammelte biefe die Alta corte und forberte ihn querft auf, ihr ben Gib ber Treue ju leiften. Denn, fagt Lorebano p. 66, Philipp mar burch Geburt und Reichthum ebenso ausgezeichnet als burch Renntnig, aber besonders durch feine Gemiffenhaftigteit frand er bei Allen in bem Er verweigerte ben Gib und follte verhaftet größten Unsehen. Gegen eine Caution von 1000 Mart ließ man ihn gwar merben. in Freiheit, ichidte aber in ber Nacht Morber in fein Saus; Phis lipp hatte bies erwartet und fich beimlich in bas Orbenshaus ber Johanniter begeben. Sier murbe er von ben beutschen Golbnern formlich belagert, vertheibigte fich aber mit 200 Mann, bis ibn Johann I. v. Baruth befreite. 218 nachher bie faiferlichen Regies rungerathe in verschiebenen Schloffern belagert murben, murbe er por Buffavento tobtlich vermundet, fam aber boch bavon und mar eine Beit lang Reichebermefer von Eppern, auch noch bei ber Belagerung von Cerines im 3. 1232. Spater wird feiner nicht erwähnt.

Richt minbere Aufmertfamteit als bie Sofgerichtsfahungen verdienen die Niebergerichtsaffifen *), und vielleicht find fie für bie geschichtliche Entwidelung berjenigen Rechteverhaltniffe, welche in ber neuern Beit bie wichtigsten geworben find, noch be-Die allgemeine Berrichaft bes Lehnwesens über alle beutenber. Formen und Berhaltniffe ber burgerlichen Gefellschaft hat boch nur eine turge Beit gebauert, und bie Lehnsverbindung ift bann ju einem privatrechtlichen Berhaltniß, ju einer besondern Geftal tung bes Grunbeigenthums geworden. Unbere Eigenthumlichkeiten, welche in ben Lehnshofen vortamen, g. B. Die weit ausgebehnte Anwendung bes gerichtlichen Zweitampfe, ju welchem man auch nach ben Ufffen fast in allen Streitigkeiten und criminellen Au-Elagen tommen tonnte, find gang verschwunden. Dagegen finden fich in ben Niebergerichtsaffisen schon die ersten Anfange bes neuern europaischen Rechts in vielerlei Beziehungen. Es find babei aud Die romifchen Gefete von fehr großem Ginfluß gewesen, g. B. bie Enterbungeursachen Cap. 219 und 220 find gang aus der Rovelle 115 genommen und nur wenig modificitt. Det Codex Justinianeus wird in ben Sofgerichtsaffisen (C. 212, Stal.) ausbrudlich als eins ber beften Rechtsbucher angeführt. Befonders im Criminalrecht zeigt fich bas Fortschreiten jum Reuern sowohl in ben Strafbestimmungen wie in dem gerichtlichen Berfahren. So wird in Cap. 202 ber Diebstahl gang nach romischen Grunbfagen beschrie ben, zwischen bem offentlich betretenen Dieb und bem entflohenen ein Unterschied gemacht, und bem erften bie Strafe bes vierfachen, bem letten die Strafe bes boppelten Erfates angebrobt. gen in Cap. 240 wird auf ben Diebstahl bie Tobesstrafe burch ben Strang gefett, welches fich baburch als bie fpatere Beftimmung erweist, daß sie auch in neuern Affifen (g. B. Assise dou larron dou bestail, bei Thaumassière ch. 313) wieberholt witd. Man findet auch icon bie in fpatere Gefete aufgenommene Grabation ber wiederholten Diebstahle nach erlittener Bestrafung; benn in Cap. 258 und 259 wird bestimmt, daß der noch nicht bestrafte Dieb ausgepeitscht und gebrandmarkt, ber ichon bestrafte aber gehånat werden foll. In einer noch fpatern Affife aus Cypem (mahricheinlich zwischen 1350 und 1362) wird noch auf Die Große bes Diebstahls gesehen; Diebstahl an fleinem Bieb unter einem Werthe von 25 Byzantinern foll bas erfte Mal mit Abschneiben

^{*)} Das Berhältnis ber hofgerichts und Riedergerichtsassiffen zu eins anber ift fast das nämliche, wie in ben beutschen Rechtsbuchern das bes Lehnrechts und Landrechts; jenes für die größern und kleinern Lehn-leute, dieses für die übrigen Rechtsverhältnisse. Philipp's von Ravarra Arbeit ist unser Richtsteig Lehnrechts.

ber Nase, bas zweite Mal mit Abhauen eines Fußes, bas britte Mal mit bem Strange; Diebstahl an Bug = und Lafthieren aber. ober an fleinem Bieb, boch über ben Werth von 25 Brantinern, schon bas erfte Dal mit Abhauen eines Fußes und bas zweite Dal mit bem Galgen bestraft werben (Ausg. v. Thaumassière ch. 313). Go findet fich auch fcon die Berurtheilung auf blofe Beugniffe, ohne Gestattung ber Reinigung burch 3weitampf (gu welchem in ber Regel bie Beugen genothigt werben tonnten), alfo ber Unfang des Inquifitionsproceffes, beffen unterscheibendes Mertmal wohl nicht eigentlich in bas Berfahren von Amts wegen, fonbern barein gefest werben muß, bag eben bie Beugenvernehmung (inquisitio, enquête) eine pollstandige Ueberführung und Berur-Die Aussage zweier Dienstmannen theilung begrunden follte. (hommes liges) ober ameier Stadtgefdwornen bewirft vollen Beweis ohne Gestattung eines Kampfes (G. 228 Stal.). Aber auch bie Grundlage bes Berfahrens von Amts wegen findet fich, indem Niemand fich mit einem Diebe vergleichen ober ibn laufen laffen barf, bei Strafe bes Diebstahls (Cap. 211 St.), und megen eines Ermorbeten, welcher feine Bermanbten hinterlaffen bat, Die Gutsherrschaft als Unflager auftreten muß (Cap. 237).

2. Die Urschrift ber Affisen ging, wie ermahnt, bei Eroberung Jerusalems burch Salabin im 3. 1187 verloren. 218 haupts ftabt bes Reiches marb Acre (Ptolemais) betrachtet, wo auch ber Regel nach bie Haute Court gehalten wurde. Man war nun bloß an bas Gebächtniß berer gewiesen, welche als Pares curiae bisher im Bericht jugegen gewesen maren. "Damals, vor ber Eraberung," fagt ber Wieberherfteller im letten Capitel (265 Stal.), "tonnte man bie Uffifen beffer gebrauchen als jest. Denn wir haben nur eine burftige Kenntnig berfelben, und mas wir miffen, wiffen wir nur von Sorenfagen und burch ben Gebrauch, und wir nehmen bas fur eine Affife, was wir haben beobachten feben, fo daß wir nur fagen, wir haben gehort, daß bies ober jenes in ben Affifen ift, aber nicht gewiß wiffen, bag es fo ift. - Doch haben bie Alten uns viel von ihrer Biffenschaft guruckgelaffen; der Konig Almerich (Amalrich II.) wußte die Affisen und Gebrauche bes Reiches beffer als irgend ein anderer, mas viele die es faben, bezeugen, und er mußte fie ziemlich auswendig; er bat oft ben herrn Rubelph von Tabaria (Tiberias), daß fie beibe mit zwei andern Lehnsleuten bie Uffifen wieder aufschreiben und herstellen möchten." -

Rudolph von Tabaria lehnte die Sache ab, indem er bem Konige antwortete, daß er demfelben in der Kenntniß der Uffisen durchaus nicht gleich sen, so wenig wie irgend ein anderer. Allein man fühlte doch die Nothwendiakeit, wieder etwas Kestes und Schrift-

liches zu haben, zumal ba nun auch bie Affifen im Konigreich Envern als Gefet gelten follten, und es fcheint, bag Debrete fic bies Berbienft zu erwerben fuchten, bie Affifen wieber herzuftellen. Die vollftandigfte Austunft barüber gibt ber Bericht vom 21. Bun. 1531, welchen bie oben ermähnten Commissarien zu Revifion und Uebersetung ber Affisen an ben venetianischen Statthale ter erftatteten.

"Auf Ew. Ercellenzen Befehl find von verschiedenen Personen viele Hambschriften ber Gesethe ober Affisen vorgelegt worden. Rach genauer Sim

ficht und Prufung haben wir

L vier Sanbichriften ber hofgerichteaffifen auf Pergament als bie besten und richtigsten ausgewählt, in welchen enthalten sind: 1) bie Bosgerichtsassisen von Jerusalem und Eppern im Gerichtsvortrag (in pladeante videlicet in forma di litigio) und 2 noch besonders in Saben, welche wir eigentliche Texte nennen (in sententie, che noi chiamamo testi espressi), welche vier Panbidriften - - wir bei genauer Durch ficht übereinstimment und gut gefunden haben.

II. Sobann haben wir auch aus vielen Sanbichriften ber Mfifen bes Riebergerichts (de la borgesia, sonft auch del Viscontado, obn dolla Bassa Corte) vier als die besten ausgewählt, von welchen die eine nur bem Grafen Franz v. Rores zugehörte, die andere schon lange im Amt des Biscontado gebraucht worden ift — alle vier übereinstimmend bis auf einige Capitel, wo nur die Zahl (Ordnung) verschieden ist, was bis

ber Ueberfegung ausgeglichen werben tann. Ferner III. haben wir vier anbere hanbichriften ber Affilen, ber fogenannten Riebergerichtsformeln (le pladeante del Viscontado) ausgesucht, in wel den von Raufen, Grundstüden, Erbzinsen, Pacht, Raberrecht, Berpfin-bungen, Schenkungen, Beverbung u. f. w. der Grundstüde gehandelt wird.

Diese 3 Werte find zunächst zu übersegen, IV. Außerbem sinden sich noch ziemlich viel handschriften anderer Werte. 1. Gins bavon beift Girarbo Monreale, welcher - bie hofgerichts affifen ertiart (gloffirt) und mit Urtheilen bes hofgerichts beftartt. - Dies Werk hat gleiche Autoritat wie die Affifen felbft, und kann fpaterhin auch überset werben, wenn es nothig ift. 2. Das andere heißt: Urtheile und Spruche bes hofgerichts, gefällt in Acre, mabrend bort, nach ber Eroberung von Jerusalem, bas Gericht gehalten wurde und in Eppern zu ber felben Zeit, ingleichen Rechtsbelehrungen, welche auf Erforbern bem einen Bofgerichte von dem andern ertheilt und balb nach bem Berluft ber erfin Assissen aufgeschrieben wurden. Dies Werk ist zwar nachher ben vorerwähn ten Assisen einverleibt worden, hat aber boch großes Ansehen und kann in der Folge auch überseht werden. 3. Es sindet sich endlich noch ein Werk eines gewiffen Philipp von Ravarra über bie Formeln ber Gerichts-handlungen (forma del litigare), welches eins von ben erften war, bie nach dem Berluft der Affisen geschrieben wurden. Er richtete es an einen Grafen von Jaffa, herrn Johann von Ibelin, welcher nachher die Assellen bes Philipps von Navarra aufnahm, so daß diese nicht besonwate braucht übersetzt zu

V. Endlich finden sich noch viele Bücher französischer Uebersehungen der Civilgefege, von allerlei Sanbern, gum Gebrauch berer, benen bas Frangofische verständlicher ift, als das Lateinische. Diese zu übersegen halten wir für unnothig, weil nach Cap. 131 (134) in Fällen, worüber die Assert nichts bestimmen, auf ben bisherigen Gebrauch gesehen werben soll, und weil es, wenn man dann ja auf das Swilrecht zurückgeben kann, besser senn wird, das Lateinische als die französische Uebersehung anzusühren.

Aus biesem Bericht ergibt sich also erstens, daß Philipp von Ravara nicht bei der ersten Absassung der Assissen gesbraucht worden ist, sondern daß er Bersasser einer Arbeit ist, welche in die Assissen, daß der wir sie jeht haben, ganz ausgenommen wurde; zweitens, daß die neue Redaction, die Reconstruction der alten Assissen, dem Johann von Ibelin, Grafen von Jassa, zuzuschreiben ist. Dies besagt auch die alte handschriftliche Rachericht (bei Reinhard, Gesch. v. Eppern I. Beil. 58, Canciant II, 132) über die Revision von 1369. Man ernannte damals 16 Ritter,

"per recuperar il piu vero ed antentico libro de l'Assise ch'el vecchio Conte da Zaffo ha fatto." — Die Arbeit Johann's von Ibelin hatte in ber Folge, wie man sieht, ganz das gesehliche Ansehn ber alten ursprünglichen Assise erbalten.

Was nun bie nahem Umftande biefer Wiederherstellung, bie Perfon des Wiederherstellers und die Beit derfelben betrifft, so ist die gangbare Borstellung von Taillandier so ausgesprochen:

"Der Urheber ber Umarbeitung (entiere rovision) von 1260 ift Johann v. Ibelin, Graf von Jaffa und Ascalon, Herr von Baruth und Rama. Er war in der Grafschaft Jaffa det Nachfolger Walthers von Brienne aus Champagne und wandte große Summen auf, sich dieselbe zu erhalten. Er war der Sohn Balian's II. von Ibelin und der Cschiva von Montbeliard, und verschwägert mit dem Hause Joinville. Er war verheirathet mit Alix, Lochter des Herzogs von Athen; welche Sehe wegen naher Verwandtschaft durch eine Sentenz des Erzbischofs von Nicosia getrennt wurde; allein nachher ertheiste Papst Gregor IX. Dispensation. Johann v. Ibelin starb 1266, nachdem er an den wichtigen Ereignissen seit einen ruhme vollen Antheil genommen batte."

In biefer Darstellung ift nun erstlich ber Ausbruck entiere revision ganz unrichtig. Es war nicht auf eine Revision abe gesehen, benn man wollte nur bas Berlorne wieder zusammenstele ten, nicht aber daran andern ober bessern. Philipp von Navarraz einer der angesehensten Barone Epperns und besonders geachtet wegen seiner großen Erfahrung in den Geschäften des Hofgerichts (der curia parium, des Parlements), hatte dazu durch sein Wert über die forma del litigare dazu einen guten Grund gelegt, und Iohann von Ibelin brauchte nur die Rechtssäte selbst hinzuzusätz gen oder auszuzichen. Eben so wenig kann man aber auch mit

.

. .

2 ,

•



